



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 020 456 349



Gen 42.2.2



HARVARD COLLEGE LIBRARY



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
 HIS ROYAL HIGHNESS
 PRINCE HENRY OF PRUSSIA
 MARCH SIXTH, 1902
 ON BEHALF OF HIS MAJESTY
 THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
 ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 4012

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.



Fünfzehnten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin 1853.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Gen 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 28 1905

**HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE**

I n h a l t.

	Seite.
1. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives. Von D. J. G. L. Kosegarten	1.
Cap. 1. Herzog Philipp Julius fordert Greifswald auf, sich zur Folge bereit zu halten ao. 1618—1623.	3.
Cap. 2. Herzog Philipp Julius wirbt vier Companien ao. 1623.	22.
Cap. 3. Herzog Bogislaw 14. fordert Greifswald zur Folge auf, und die Stadt wirbt eine Companie ao. 1626.	42.
Cap. 4. Die Friedländischen Völker rücken in Pommern ein ao. 1627.	87.
Cap. 5. Der Oberst Brattislaus Pernstein rückt mit fünf Companien kaiserlicher Reiter in Greifswald ein, am 20. November 1627	113.
2. Der Landfriede Kaiser Carls 4. geschlossen zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark, Pommern und Mecklenburg, mit den betreffenden Fürsten. Mitgetheilt von Julius von Bohlen — Bohlendorf	137.
3. Das Land an der Nege und die Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren ward; vom Pastor Quandt zu Persanzig	
4. Die Ostgrenzen Pommerns; vom Pastor Quandt zu Persanzig	205.
5. Nachrichten, vom Herausgeber	224.

I.

**Das Friedländische Kriegsvolk
zu Greifswald**

in den Jahren 1627 — 1631.

Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Rosgarten.

Die Stadt Greifswald war im dreißigjährigen Kriege beinahe vier Jahre hindurch, nämlich vom 20. November 1627 bis zum 16. Juni 1631, ununterbrochen von dem Friedländischen oder Wallensteinischen Kriegsvolke besetzt. Durch dessen Befehlshaber, die Kaiserlichen Obersten Duca de Savelli, Marazzan und Lodovico de Porussi, ward sie im Jahre 1630 mit Wällen, Gräben und Bastionen besetzt, und von ihnen nach der Landung Gustav Adolfs in Pommern noch ein ganzes Jahr lang behauptet, während schon das ganze übrige Pommern in der Gewalt der Schweden sich befand. Was nun während jenes vierjährigen Aufenthaltes Friedländischer Völker in der Stadt sich allort begeben, darüber enthält das Greifswaldische Stadtrecht zahlreiche Schrecken und Acten. Aus ihnen habe ich im nachfolgenden Aufsatze Einiges zusammengestellt, als Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in Pommern. Die ersten Capitel geben als Einleitung einige, gleichfalls aus jenen Acten entnommene, Nachrichten über Wehrfolge, Werbung, und Kriegssteuer hiesiger Gegend aus den ersten Jahren jenes Krieges. Sie zeigen, auf welche Weise, und in welchem Geschäftsgange, jene öffentlichen Angelegenheiten damals in Pommern verhandelt und betrieben wurden.

Erstes Capitel.

Herzog Philipp Julius fordert Greifswald auf, sich zur Folge bereit zu halten.
ao. 1618 — 1623.

Die Pommerischen Herzoge riefen bei eintretender Kriegsgefahr, gemäß dem in Deutschland allgemeinm Gebrauche des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, ihre Ritterschaft zur Stellung der Hofdienste, und die Städte zur Stellung der Folge auf, um die Landesvertheidigung zu führen. Der Ausdruck Folge bedeutet, daß dem Fürsten zur Landesvertheidigung die Einwohner folgen müssen; und wird schon im dreizehnten Jahrhundert in unserer Gegend gebraucht. Im Jahre 1290 bewilligt Fürst Wlzlaw 2. von Mägen der Stadt Stralsund, daß sie nullum servitium aut aliquas secutiones, dictas Volghe, extra muram leisten solle. Außer der Folge war aber auch geworbenes Kriegsvolk im Mittelalter gebräuchlich. Die Folge der Städte begriff sowohl Fußvolk, wie Reiter, in sich, auch blüwellen Geschütz. Verwendet ward sie vornämlich zur Besetzung der Grenzen gegen Feind und Raubgefindel. Die Zahl der von jeder Stadt zu stellenden Mannschaft ward in Aufschlägen, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, bestimmt, und blieb häufig ein Gegenstand des Streites sowohl unter den Landständen, wie zwischen den Landständen und dem Landesherren. Einige Städte, namentlich Stralsund und Greifswald, behaupteten, daß sie nach alten herzoglichen Befreiungen nur verpflichtet wären, ihre Stadtmauern gegen den Feind zu vertheidigen, nicht aber außerhalb der Stadt dem Landesherrn in das Feld zu folgen. Inzwischen finden wir doch, daß die Herzoge eine solche Befreiung nicht anerkannten. Als im Jahre 1624 die Herzoge Georg und Barnim 9. welche vor kurzem die Regierung angetreten hatten, einen Angriff von Seiten des Brandenburgischen Kurfürsten Joachim 1. besorgten; forderten sie im nachstehenden Schreiben die Stadt Greifswald zur Folge auf:

Den erfamen unſen leven getruwen Borgermeſteren und
Raethmannen unſer Stadt Grynſwoldt.

Jurge und Barnym gebroder, van gots genaden
bertuge to Stettyn, Danern, und forſhen to Ruge;
graven to Euklowe

Unſen gruet tovoren. Erfamen, leven, getruwen, wy twyvele
nicht, jué is unvorborgen, dat duſſer tijdt. ſid. vele und
mannigerſie ſwinde handele in velen orden im hyligen Ro-
meſchen rike begeben, und dat eſſite lande und lude wel-
dichliken, of unverſecades, nicht allenne averſallen, ſunder
gank und gar vdrwufet, in den grunt vordorven, und ewich-
lik vorſtoret worden. An horen wy of, dat eſſite kringes-
ſollid, in eyner groten mechtigen antall, nicht verne van un-
ſen forſtendomem, by ennander vorſammelt ſin, und ſit jo
lenger jo neger hynher henalen ſcholen, und wiewoll wy mit
nymande etwes wedderwilliges weten, darumb wy uns wat
doreſſikes hebben to befarende, ſo achten wy dennoch van
neden, dat wy to vorhudinge unvorwintlikes ſchaden, of be-
ſcherwinge unſer lande und lude gedenken, und uns ſchiden,
dat wy im fall der nottorſt tor jegenwere nicht ungeſchidet
befunden werden. Dem alſona begeren wy ernſtlich und
wyllen, dat gy van ſtund und angeſichte deſſes unſes Brives
ju, unſem vorrigen bevele na, to vote und to perde ruſten,
und wes gy van geſchutte hebben, darmit gy im velde by
uns to beharrende gedenken, up den markt ruden, alle rei-
ſchop, ſo dar van noeden, pulwer und loth, ſpaden, ſchuf-
ſelen, eren und haſen, ſpeten, und ſus tom craffe dinſlich
und gehorich, ferdich, und luidt der ingelechten Gedell to der
handt hebben, und allenthalwen also ſchiffen, dat gy up unſe
wedderschriwent by dage edder nacht uns int veſt, edder
wor wy ju hen beſcheiden, volgen, und by uns tom weine-
geſten eine manet lant harren tonen. Wy begeren of und
wyllen, dat gy juwe welle und muren beſaſſigen, und met
nottorſtigeme ſchutte vorſehen, der ſtadt by dage und nacht-

licker tydt vlttilden waren laten, ju of met aller nottorftige
 profiande in der Stadt up eine rume tydt vorforgen; und für
 allenthalwen met aller nottorft tom ernste dinstlich vorforn;
 Sy ju in deme juwen plichten na, und so les ju juwe sul-
 ves wolfart is, gehorsamlich und unsumelich holden und be-
 wyfen, by vormidinge unser ungenade und egen schadens.
 Datum Stettyn am dage Gallj Anno cet. rriiij.

Der Tag Gallj ist der 16te October. Der von den Herzogen
 hier erwähnte eingelegte Bittel befindet sich bei dem Schreiben, und
 es steht auf demselben Folgendes:

Gripswoldt veerhundert man so vote, da-
 runder drehundert spete, softich hellebar-
 den, und vertich bussen; darto vostich perde
 gerustet mit speten.

Bei jenem Schreiben der Herzoge Georg und Barnim 9.
 vom 16. October 1524 liegt noch ein andres Blatt, welches aus
 dem im vorhergehenden Jahre zu Anklam gemachten allgemeinen
 Anschlag einen Auszug enthält, der die Folge der sämtlichen
 Westpommerschen Städte feststellt; woraus sich auf das damalige
 Verhältniß der Größe unter diesen Städten ein Schluß ziehen läßt.
 Das Blatt lautet also:

Anno 1523 Freytages nach Michahälis ist uf
 Anordnunge und in Bysein unser Gnedigen
 Fursten und Heren, Herzogk Jurgen und Hert-
 zogk Barnimb, Gebreuder, sampt Ihrer Fürst-
 lichen Gnaden Rheten, Amptleuten, und ander
 vom Adell, zu Anclam Anschlag und Ansegun-
 ge des Adels und Stetten gemacht und an-
 gestellet:

Unter ander.

Treptow 40 man zu fueße, darunter 25 speisse, 8
 Hellebarten, und 7 Bussen, dazu 6 pferde gerustet mit
 speten.

Wrimmen 50 man zu fueße, darunter 40 speiße, 8 Hellebarten, und 5 Bußen, dazu 12 pferde gerustet mit speten.

Demmin 60 man zu fuße, darunter 40 speiße; 10 Bußen und 10 Hellebarten, dazu 16 pferde gerustet mit spete.

Anclamb 100 man zu fueße, darunter 70 spete, 15 Hellebarten, 15 Bußen, dazu 30 Pferde gerustet mit spete.

Greifswaldt 400 man zu fueße, darunter 300 spete, 60 Hellebarten, 40 Bursen, 50 Pferde gerustet mit spete.

Stralsundt 1000 man zu fuffe, darunter 800 speiße, 100 Hellebarten, und 100 Bursen, dazu 100 Pferde gerustet mit speiffen.

Vasewald 80 man zu fuße, darunter 50 speiße, 15 Hellebarten, und 15 Bußen, dazu 20 pferde gerustet mit speiffen.

Man sieht hieraus, daß im Jahre 1523 der größere Theil der Mannschafft mit Spießsen bewaffnet war, die eine einfache eiserne, messerartige, Spitze hatten; dergleichen Spieße noch neuerdings im Greifswalder Stadtgraben gefunden worden. Ein kleiner Theil der Mannschafft führte Hellebarden d. i. Spieße, welche neben der scharfen Spitze noch eine kleine Art an der Seite hatten. Der Name Hellebarde bedeutet Stielart, Art mit einem Stiel, von den älteren deutschen Wörtern Helm d. i. Stiel, und Barde d. i. Art. Ein anderer kleiner Theil der Mannschafft war mit Büchsen d. i. Feurgewehr bewaffnet. Die Reiter sollten nach dem obigen Anschläge gleichfalls Spieße haben.

Die oben angegebenen Zahlen wurden aber bei anderer Gelegenheit, wenn man die Gefahr weniger groß hielt, auch nicht vollständig eingefordert. Im Jahre 1563 erging von den Pommerschen Herzogen an den Greifswalder Rath die nachstehende Aufforderung zur Folge:

Nro. 2.

Vonn Gottes gnadenn Johans Fridrich,
 Bugslaf, Ernst Ludwig, Barnim und
 Casimir, gebruder zu Stettin, Pomern
 cet. Herzoge.

Unseren gruß zuvor. Ersame, liebe, getreuen. Als wir
 dann euch hiebevor ernstlich geschriebenn, inn gueter reit-
 schaft zu sitzenn, unnd dermaßenn gefast zu seinn, daß Ir
 auf unser ferner schreibenn ungesumet zu tage unnd nacht
 auf seit, unnd jeder Zeit geschicket weret, unns an ort und
 endenn, dahinn wir euch erfordertenn, zu folgenn; und uns
 nun gewisse zeitunge, daß Herzog Erich zu Brunschweig
 mit seinem Kriegervolck seinenn Burugzugt auf unserß
 Herrn Wettern und unser lande widerumb genommen, zu-
 kombt, wellichs dann unsern landt und leuten zu hohem
 nachtheil, schimpf, spott unnd schaden gereichenn wollte,
 Darumb haischenn unnd forderenn wir euch bei den Eidenn
 und Pflichtenn, damit Ir uns verwandt, daß Ir stracks
 angefichts ungesumet zu tage unnd nacht mit 100 gueter
 wolgerusteter Mann zu fuß, die Helfte Schuttern, unnd
 10 wolgerusteter Pferde, ohne einige entschuldigung auf
 denn 23. Septembris zu Greiffenbagen gegen abent zur
 stetteun schicket, die wir folgents an ort unnd endenn, ne-
 benn andern unseren Underthanenn, zu rettung des Vater-
 landes, da es notich, zu gebrauchen habenn; Sollichs
 auch nit underlasset. Darann thut Ir, nebenn euern selbst
 bestenn, unser ernste unnd gnedige zuvorleffige meinunge.
 Datum Wolgast 16. Septembris. Anno cet. Lxiiij.

Dieser Aufforderung kamen die Greiffswalder sofort nach, und
 gaben dem abgesandten Haufen den Rathmann Joachim Schom-
 meler mit. Auf der Außenseite jenes Schreibens ist nämlich von
 anderer Hand bemerkt:

Ist begerte Anzahl Knechte zu Ross und Fuß den 22. Septembris alsvorth an benannten ortt verschickt, denen auß dem mittell des Radts Er Joachim Schomaker zugeordnet.

Zugleich ergiebt sich hieraus, daß damals die Städte auch Reiter stellten, worüber nachmals im siebenzehnten Jahrhundert viel Streit war.

Mit dem Beginne des dreißigjährigen Krieges folgten die Aufgebote der Pommerschen Herzoge zur Landesvertheidigung rasch auf einander. Wir theilen hier das folgende vom 16. Jull 1618 mit, welches als gedrucktes Patent bei den Acten liegt.

Nro. 3.

Von Gottes Gnaden Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rugen, Graff zu Gützkow, und Herr der Lande Rowenburgk und Dütow. Entbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herrn, Landvögten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rathsmannen in Städten, Richtern, Schultheissen, und allen andern unsern Befehlshabern und Unterthanen unsern gnedigen Gruß. Nachdem auß mehr denn einem Orte glaubwürdiger Bericht einkompt, wiewelchergestalt von tage zu tage je lenger je mehr geschwinde und gefehrliche Anschläge und Practiken hin und wieder inn- und außershalb des heiligen Reichs Teutscher Nation leider sich ereugen sollen, und uns auß Landsfürstlicher väterlicher Sorgfältigkeit, auch erheischenden unumbgänglichen Noth wegen, obligen und gebühren wil, beyzeiten nottürfftige Verwarnung und Vorsetzung zu thun, damit wir sampt unsern geliebten Unterthanen in solcher guter Bereitschaft sitzen, sie und uns selbst

uff alle Fälle, so bei diesen geschwinden und bösen Zeiten sich begeben köndten, für sorglichen Überfall und Gewalt, mittelst Göttlicher Hülffe und Beystandt, schützen, und bey warer und reiner Christlichen Religion Augspurgischer Confession, auch zeitlichem guten Frieden und Wolfart handhaben und erhalten, dagegen alles Landtvorderbliches Wesen von diesem Unserm geliebten Vaterlande abkehren mögen, So ist hiemit an euch alle und einen jeglichen insonderheit Unser gnediges Begeren und Befehl, ermahnen euch auch bey den Eynen und Pflichten damit ihr uns verwandt synd, daß ihr mit vermügenen starcken reißigen Pferden, dächtigen Knechten, guten Harnischen, Röhren, Wehren, Rüstwagen, auch allen andern zum Ernst und Kriegswesen gehöriger staffier- und rüstung, so hoch ein jeder uns mit Rosßdiensten auffzuwarten verpflichtet, euch gefast machet, auch bereit und fertig haltet, damit jr jederzeit nit allein zur Musterung euch einstellen, sondern auch uff künfftige Nothfälle, die der Allmächtige gnedig- lich abwenden wolle, an orth und enden, dahin wir euch erfürdern werden, bey tage und nacht ohn alles feumen zu beschützung unserß geliebten Vaterlands uns zuziehen und folgen möget. So wollen wir auch euch Bürgermeistern und Rathe in Städten mit ebenmässigem Ernste geboten haben; uff eure Bestungen, Wälle, Graben und Stadtmauern fleißige acht zu haben, dieselbe in fertigem stande zu halten, auch bey euvrn Bürgern und Einwonern die eigentliche Versehenung zu thun, daß sie mit ihren Wehren und Rüstungen der gebür gefast seyn, und ein jeder darauff sehe, daß er keine unbekandte verdächtige Personen hause, oder zur Herberg uffneme, daß auch nicht allein ein jeder für sich sein Haus mit notturfft an Brodtkorn und anderm Proviant versorge, sondern auch die Gilden und Bünfften, da es über hoffnung nicht geschehen seyn sollte, nochmalen

auff ihren Ampteladen, und von dem Gelde, das sie sonst zur unweise verschwenden, wie dan auch die Rathen selber selbst, einen vorrath an Korn, dessen auff künftige Nothfälle zu gebrauchen, verschaffen und zur hand bringen. Es ist auch ferner unser ernster Wille, daß niemand, er sey auch wer er wolle, ohn Unsere ausdrückliche vergünstigung in Unsern Fürstenthümen und Landen Reuter und Knechte zu werben, Lauffpläge oder Vergaderung der Soldaten anzustellen sich unterfahen solle. Sondern es werden unsere Landtvdigte, Hauptleute und andere Befehlhaber, sowol der Rath in Städten, da sich disfalls etwas ereugen solte, solches behindern, abschaffen, und, da nötig, an uns gelangen lassen, Wie dan auch niemand Unserer Untertanen, sowol die von der Ritterschaft, als in Städten, ohn Unser vorwissen und Bewilligung in frembde Versprachung und Bestallung sich einlassen sol, bey Vermeidung gebühlicher straffe. Als wir auch, geliebts Gott, zu erster gelegenheit, und noch bey werender sommerzeit, die Musterung anderweit außzuschreiben und zu halten gemeinet. So wird sich ein jeder, einhalt unsers jüngsten den 6 Martij Anno 1616 deßfalls abgangenen Edicts, mit eignen guten starken reißigen Pferden, Wagen, Rüstungen und aller Zubehör, nach eines jeden gebür und schuldigkeit gefast machen, damit er zum ernste bestehen, und nicht mit schimpff und seinem Unglimpff außgemustert werden müge. Solches erheischet die gemeine Noth, und des Vaterlands Wolfarth, und wird sich ein jeder gehorsamlich darnach zu richten wissen. Urkündtlich mit unser Handt underschrift und Pütschafft bestettiget. Gegeben zu Wolgast den 16. Julij Anno 1618.

Diesem gedruckten Patente liegt das nachstehende Begleit-schreiben an den Greißwalder Rath bei, welches angeht, was mit dem Patente gemacht werden solle:

Nro. 4.

Von Gottes gnaden Philippus Julius
Herzog zu Stettin, Pommern, et.
Fürst zu Ruige

Unsern gruß zuvor. Ersame liebe getreuen, Wir übersenden euch beyvortwärt etliche Exemplaria Unser Mandaten, unndt befehlen euch gnediglich, das ihr dieselben von der Canczell öffentlich publicieren, unnd an gepurende orter affigieren lassen, auch drob für eure persone ernstlich haltet. Woran geschieht Unser zuvorlesziger gnediger wille. Datum Wolgast den 16 Julij Anno 1618.

Am 20ten Februar 1619 sandte Herzog Philipp Julius abermals ein gedrucktes Patent, in welchem er auffordert, sich zu der nun in Kurzem anzusehenden Musterung bereit zu halten. Er sagt darin:

Weil sich dann die gefehrlichen Leuffte, und insonderheit das unwesen, so sich in dem heiligen Römischen Reiche entsponnen, je lenger je schwiriger anlassen sollen, inmassen von der Römisch Kayserlichen Mayestät, unserm allergnedigsten Herrn, in wenig Tagen uns gnedigst angedeutet, und Wir die außgeschriebene Musterung nach bevorstehenden Ostern geliebts Gott gewisse anzustellen und zu effectuiren genglich gemeinet, So haben wir auß Fürstlicher Wäterlicher sorgfeltigkeit, und damit ihr euch der unwissenheit halber umb so viel weniger zu endschuldigen, vorige unsere Mandata zu erneuern die Notturfft zu sein erachtet.

Diesem Patentz liegt eine in Folge desselben vom Rathe an die Bürgerschaft gerichtete, dominica Palmarum von den Canczeln zu belesende, Aufforderung bei, daß ein jeder mit erforderlicher Wehr zur bevorstehenden Musterung in Bereitschaft sitzen solle.

Ein drittes gedrucktes Patent des Herzoges Philippus Julius vom 6. Juli 1619. gedenkt der Böhmischn und Oestreichischen Unruhe mit folgenden Worten:

Nachdem uns abermahlen glaubwürdig fürgekommen, daß in diesen gefehrlichen Teufften, insonderheit da das heilige Römische Reich mit einem Oberhaupte nicht versehen, die Bohemische und Osterreichsche Unruhe und Landtverderbliches Kriegswesen je lenger je schwieriger werden, und umb sich freffen solle, daher dan unserm geliebten gemeinen Vaterlande Teutscher Nation grosse Gefahr und Unheil, welches doch der vielgütige Gott des gewünschten Friedes miltväterlich abwenden wolle, zu besorgen, Alß sein wir in Betrachtunge unsers tragenden Ampts verur-sachet, auff gebührende Mittel zu gedencken etc.

Der Herzog zeigt dann im Verlaufe des Patentes an, daß er mit seinem Vetter, Herzog Franz von Stettin, eine Defension-Ordnung durch kriegserfahrene Leute habe verfaßet lassen, und nach seiner glücklichen Wiederkunft die Musterung halten werde. Er machte nämlich zu dieser Zeit, vielleicht in Bezug auf die damaligen politischen Verhältnisse, eine Reise nach England. Kaiser Matthias war am 20ten März 1619 gestorben. Die dadurch erledigte deutsche Kaiserwürde empfing Ferdinand 2. am 28sten August durch die Wahl zu Frankfurt am Main.

Die Einwohner der deutschen Länder waren damals, wenn die Landesherren von ihnen Dienste oder Salungen zum gemeinen Besten forderten, gewöhnlich sehr schwierig, und suchten dergleichen von sich abzuwehren so lange nur möglich. In dem Berlinischen Historienbuche von Wilhelm Scholz S. 225. heißt es in Bezug auf das damalige Benehmen der Bürger der Stadt Berlin: „Als im Jahre 1627 der Kurfürst Georg Wilhelm zu Berlin berordnete, daß das Schloß und die Thore von den Bürgern von Berlin und Köln bewacht, und die Bürger deshalb in gewisse Quartiere und Rotten unter Quartiermeistern und Rottmeistern eingetheilt werden sollten, so wußten sich diesem Dienste so viele zu entziehen, daß das Spandauer und Stralauer Thor aus Mangel an Bewachung gesperrt, und das Wachtgeben auch auf das Hofgesinde, die Advocaten und Cancellisten durch eine kurfürstliche Verordnung ausgedehnt

werden mußte. Noch schwieriger aber waren die Bürger von Berlin, wenn Kriegsdienst außerhalb ihrer Mauern von ihnen gefordert ward. Als in demselben Jahre 1627 am 31sten März hundert und funfzig berlinische Bürger nach Brandenburg zur Besatzung dieser Stadt, wegen der herannahenden Heere, geführt werden sollten, so rottete sich eine große Zahl der übrigen Bürger von Berlin zusammen, vereinigte die kurfürstliche Garnison und die Stadtdiener, und trieb sie in das kurfürstliche Schloß.“ Durch diese Widerwilligkeit der Einwohner wurden die Landesherren außer Stande gesetzt, etwas Erhebliches für das gemeine Beste durchzuführen, da ihr eigenes Vermögen dazu nicht hinreichte.

So schlimm wie jene Bürger Berlins machten es indessen die Greifswalder doch nicht. Sie beriethen sich zwar auch auf ihre alten Befreiungen vom Dienste außerhalb der Stadt, leisteten aber doch dem Landesherzlichen Aufgebote zuletzt Folge. Auf das oben erwähnte Schreiben des Herzoges Philipp Julius vom 20sten Februar 1619 erwiderte der Greifswaldische Rath wie folgt:

Nro. 5.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst! Euer fürstlichen Gnaden seyndt unsere unterthänige gehorsame Dienst jederzeit bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstliche Gnaden Befehlich unter dato Wollgast den 20. Februarij, die praeparation zur Rüstung und erscheinung zur Musterung betreffend, haben wir den 13 Martij istlauffenden Jahres mitt unterthäniger ehr und reverentz empfangen, vorlesen, auch unsern lieben mittbürgern vorlesen lassen, ihr bedencken darüber gehdret, erwogen, und darbey unß erinnert, daß von Euer Fürstlichen Gnaden Hochgeehrten Vorfahren unsere liebe Vorfahren, wegen vielfaltig geleisteter, und in Chronicis ruhmblüch angemerckter, unzerthäniger und getreuer Dienste und Wolthat, mit einem sonderbahren privilegio gnädig und fürstlich in dergleichen Fällen begnadiget, eximiret und besreyhet worden, daß in besdrüglichen

Kriegesleufften gemeine Stadt oder dero einwohner außser der Stadt den Landesfürsten zu folgen nicht schuldig seyen, sondern allein in der Stadt Rindmauern bleibend dieselbe zur defension mit allerhand Notturfft gebürlich vorsehen und versorgen solten, wie Euer Fürstliche Gnade auß eingeleger Copey mitt mehrem gnädig ersehen werden. Und weil Euer Fürstliche Gnade solches privilegium unter andern gunstig mitt confirmiret, auch sonst zu vielen unterschiedlichen Malen sich in gnaden erkläret, daß Sie wieder gemeiner Stadt privilegia nicht handeln, noch dieselben vorringern, sondern vielmehr vormehren und Fürstlich darüber halten wolten, So leben wir der unterthänigen Hoffnung, Euer Fürstliche Gnade in gnediger erwegung der ursachen, umb welcher willen unsere lieben Vorfahren solch privilegium erlanget, desselben uns auch würcklich genießen lassen, und darwieder nicht beschweren werde, inmassen dann wir auch uns nicht erinnern, daß hiebevör jemals wir darwieder so beschweret worden seyn. Wir seyndt aber gleichwol des unterthänigen anerbietens, die embsige Vorsetzung zu thun, und anordnung zu machen, daß allhier in der Stadt allerhand Notturfft zur defension und ernst gehdrig vorschaffet, und ein jeder in gutter Bereittschafft sitze und erfunden werde, Und bleiben Euer Fürstlichen Gnaden zu unterthänigen gehorsamen Diensten jederzeit wie schuldig, also auch in unterthänigkeit geneiget, erbötig und bereitwillig. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Greyswaldt den 9 August Ao. 1619.

Euer Fürstlichen Gnaden

unterthänige gehorsame

Bürgermeister und Raht daselbst.

Wichtig war es, daß Herzog Bogislaw 4. in dem ao. 1296. der Stadt Greyswalb gegebenen Privilegio dieselbe von der Folge außserhalb der Stadt befreit hatte; er sagt darin: non debeant

nos usquam extra ipsam civitatem remotius sequi cum aliquibus armatis, nec cum aliquo alio juvamine quocunque, nisi solum ubi murus terminatur, pro defensione nostre civitatis; et super hoc ipsi per nos et nostros heredes et successores nullatenus amplius debebunt aggravari; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 4. S. 10. Auch hatten spätere Herzoge dies Privilegium der Stadt bestätigt. Allein aus dem von uns oben S. 8. aus dem Jahre 1563 angeführten ergiebt sich auch, daß gleichwohl die Stadt die Folge außerhalb der Mauern bereits in der Wirklichkeit geleistet hatte.

Am 30sten Januar 1620 berief der Kurfürst von Sachsen die Stände des Obersächsischen Kreises, zu welchem auch Pommern gehörte, nach Leipzig, wo die Mehrheit beschloß, tausend Reiter und dreitausend Fußknechte auf sechs Monate aufzustellen, um unvermuthete Anfälle abzuwehren. Der Pommersche Abgeordnete, Kanzler Paul Damiß, trug jedoch Bedenken, diesem Beschlusse beizutreten, indem die Pommerschen Herzoge darüber erst ihre Landschaft befragen müßten, auch Kurbrandenburg dem Beschlusse nicht beigetreten sei. Im April des Jahres 1620 erschien eine Gesandtschaft des Kaisers Ferdinand 2. bei den Pommerschen Herzogen, sie zur Treue gegen den Kaiser ermahnend, und am 14ten December 1621 bestätigte der Kaiser den Pommerschen Herzogen den Besitz ihres Landes als Reichslehen. Die norddeutschen Fürsten evangelischen Bekenntnisses befanden sich in einer zweifelhaften Stimmung darüber, wessen sie sich von Seiten des Kaisers zu gewärtigen hätten, und ob sie sich offen für oder wider den Kaiser erklären sollten. Als aber Kaiser Ferdinand 2. auf dem Kurfürstentage zu Regensburg im Januar 1623 dem reformirten Pfälzischen Kurfürsten Friedrich, dafür daß er sich das Königthum in Böhmen angemaaßt hatte, sein Land nahm, und dieses dem Baierschen Kurfürsten verlieh, auch die katholischen Feldherren Spinoia und Tilly in der Pfalz den katholischen Gottesdienst mit Gewalt wieder einführten, schritten der Niedersächsischen und der Obersächsischen Kreis zu neuen Beschlüssen über Vertheidigungsmaaßregeln. Wahrscheinlich dadurch ward es veranlaßt, daß Herzog Philipp Julius gegen

Wrimmer 50 man zu fueße, darunter 40 spieße, 8 Hellebarten, und 6 Bußen, dazu 12 pferde gerüstet mit speten.

Demmin 60 man zu fuße, darunter 40 spetße; 10 Bußen und 10 Hellebarten, dazu 16 pferde gerüstet mit spete.

Andlamb 100 man zu fueße, darunter 70 spete, 15 Hellebarten, 15 Bußen, dazu 30 Pferde gerüstet mit spete.

Greifswaldt 400 man zu fueße, darunter 300 spete, 60 Hellebarten, 40 Bursen, 50 Pferde gerüstet mit spete.

Stralkundt 1000 man zu fuisse, darunter 800 spieße, 100 Hellebarten, und 100 Bursen, dazu 100 Pferde gerüstet mit speiffen.

Vasewald 80 man zu fuße, darunter 50 spieße, 15 Hellebarten, und 15 Bußen, dazu 20 pferde gerüstet mit speiffen.

Man sieht hieraus, daß im Jahre 1523 der größere Theil der Mannschafft mit Spießsen bewaffnet war, die eine einfache eiserne, messerartige, Spitze hatten; dergleichen Spieße noch neuerdings im Greifswalder Stadtgraben gefunden worden. Ein kleiner Theil der Mannschafft führte Hellebarden d. i. Spieße, welche neben der scharfen Spitze noch eine kleine Art an der Seite hatten. Der Name Hellebarde bedeutet Stielart, Art mit einem Stiel, von den älteren deutschen Wörtern Helm d. i. Stiel, und Barde d. i. Art. Ein anderer kleiner Theil der Mannschafft war mit Büchsen d. i. Feuergewehr bewaffnet. Die Reiter sollten nach dem obigen Anschläge gleichfalls Spieße haben.

Die oben angegebenen Zahlen wurden aber bei anderer Gelegenheit, wenn man die Gefahr weniger groß hielt, auch nicht vollständig eingefordert. Im Jahre 1563 erging von den Pommerschen Herzogen an den Greifswalder Rath die nachstehende Aufforderung zur Folge:

Nro. 2.

Vonn Gottes gnadenn Johans Fridrich,
 Bugslaf, Ernst Ludwig, Barnim und
 Casimir, gebruder zu Stettin, Pomern
 cet. Herzoge.

Unseren gruß zuvor. Erfame, liebe, getreuen. Als wir
 dann euch hiebevorn ernstlich geschriebenn, inn gueter reit-
 schaft zu sitzenn, unnd dermassenn gefast zu seinn, daß Ir
 auf unser ferner schreibenn ungesumet zu tage unnd nacht
 auf seit, unnd jeder Zeit geschicket weret, unns an ort und
 endenn, dahinn wir euch erfordertenn, zu folgenn; und uns
 nun gewisse zeitunge, daß Herzog Erich zu Brunschweig
 mit seinem Kriegervolck seinenn Zurugzugt auf unsers
 Herrn Wettern und unser lande widerumb genommen, zu-
 kombt, wellichs dann unsern landt und leuten zu hohem
 nachtheil, schimpf, spott unnd schaden gereichenn wolte,
 Darumb hailchenn unnd forderenn wir euch bei den Eidenn
 und Pflichtenn, damit Ir uns verwandt, daß Ir stracks
 angeichts ungesumet zu tage unnd nacht mit 100 gueter
 wolgerusteter Mann zu fuß, die Helfte Schuzenn, unnd
 10 wolgerusteter Pferde, ohne einige entschuldigung auf
 denn 23. Septembris zu Greiffenbagen gegen abent zur
 stetteun schicket, die wir folgents an ort unnd endenn, ne-
 benn andern unseren Underthanenn, zu rettung des Vater-
 landes, da es notich, zu gebrauchenn habenn; Sollichs
 auch nit underlasset. Darann thut Ir, nebenn euern selbst
 bestenn, unser ernste unnd gnedige zuvorlesliche meinunge.
 Datum Wolgast 16. Septembris. Anno cet. Lxiij.

Dieser Aufforderung kamen die Greifswalder sofort nach, und
 gaben dem abgeforderten Haufen den Rathmann Joachim Schom-
 meler mit. Auf der Außenseite jenes Schreibens ist nämlich von
 anderer Hand bemerkt:

auff ihren Kupffeladen, und von dem Gelde, das sie sonst zur unweise verschwenden, wie dan auch die Rathhauer selbst, einen vorrath an Korn, dessen auff künfftige Nothfälle zu gebrauchen, verschaffen und zur hand bringen. Es ist auch ferner unser ernster Wille, daß niemand, er sey auch wer er wolle, ohn Unsere ausdrückliche vergünstigung in Unsern Fürstenthümen und Landen Reuter und Knechte zu werben, Lauffpläge oder Vergaderung der Soldaten anzustellen sich unterfahen solle. Sondern es werden unsere Landtvdigte, Hauptleute und andere Befehlhaber, sowol der Rath in Städten, da sich disfalls etwas ereugen solte, solches behindern, abschaffen, und, da nödig, ex uns gelangen lassen; Wie dan auch niemand Unserer Unterthanen, sowol die von der Ritterschaft, als in Städten, ohn Unser vorwissen und Bewilligung in frembde Versprachung und Bestallung sich einlassen sol, bey Vermeidung gebühlicher straffe. Als wir auch, geliebts Gott, zu erster gelegenheit, und noch bey werender sommerzeit, die Musterung anderweit außzuschreiben und zu halten gemeinet. So wird sich ein jeder, einhalt unsers jüngsten den 6 Martij Anno 1616 deßfalls abgangenen Edicts, mit eignen guten starken reißigen Pferden, Wagen, Rüstungen und aller Zubehör, nach eines jeden gebür und schuldigkeit gefast machen, damit er zum ernste bestehen, und nicht mit schimpff und seinem Unglimpff ausgemustert werden müge. Solches erbeischet die gemeine Noth, und des Vaterlands Wolfarth; und wird sich ein jeder gehorsamlich darnach zu richten wissen. Urkündtlich mit unser Handt underschrifft und Püschafft bestettiget. Gegeben zu Wolgast den 16. Julij Anno 1618.

Diesem gedruckten Patente liegt das nachstehende Begleitschreiben an den Greißwalder Rath bei, welches angebt, was mit dem Patente gemacht werden solle:

Nro. 4.

Von Gottes gnaden Philippus Julius
Herzog zu Stettin, Pommern, et.
Fürst zu Ruige

Unsern gruß zuvor. Ersame liebe getreuen, Wir übersenden euch beyvorwart etliche Exemplaria Unser Mandaten, unndt befehlen euch gnediglich, das ihr dieselben von der Cancell öffentlich publicieren, unnd an gepurende orter affigieren lassen, auch drob für eure persone ernstlich haltet. Woran geschieht Unser zuvorlesiger gnediger wille. Datum Wolgast den 16 Julij Anno 1618.

Am 20ten Februar 1619 sandte Herzog Philipp Julius abermals ein gedrucktes Patent, in welchem er auffordert, sich zu der nun in Kurzem anzusehenden Musterung bereit zu halten. Er sagt darin:

Weil sich dann die gefehrlichen Leuffte, und insonderheit das unwesen, so sich in dem heiligen Römischen Reiche entsponnen, je lenger je schwiriger anlassen sollen, inmassen von der Römisch Kayserlichen Mayestät, unserm allergnedigsten Herrn, in wenig Tagen uns gnedigst angedeutet, und Wir die außgeschriebene Musterung nach bevorstehenden Ostern geliebts Gott gewisse anzustellen und zu effectuiren genzlich gemeinet, So haben wir auß Fürstlicher Väterlicher sorgfeligkeit, und damit ihr euch der unwissenheit halber umb so viel weniger zu endschuldigen, vorige unsere Mandata zu erneuern die Notturfft zu sein erachtet.

Diesem Patente liegt eine in Folge desselben vom Rathe an die Bürgerschaft gerichtete, dominica Palmarum von den Canzeln zu verlesende, Aufforderung bei, daß ein jeder mit erforderlicher Wehr zur bevorstehenden Musterung in Bereitschaft sitzen solle.

Ein drittes gedrucktes Patent des Herzoges Philippus Julius vom 6. Juli 1619. gedenkt der Böhmischen und Oestreichischen Unruhe mit folgenden Worten:

Nachdem uns abermahlen glaubwürdig fürgekomen, daß in diesen gefehrlichen Teufften, insonderheit da das heilige Römische Reich mit einem Oberhaupte nicht versehen, die Bohemische und Osterreichische Unruhe und Landtverderbliches Kriegswesen je lenger je schwieriger werden, und umb sich freffen solle, daher dan unserm geliebten gemeinen Vaterlande Teutscher Nation grosse Gefahr und Unheil, welches doch der vielgütige Gott des gewünschten Friedes miltväterlich abwenden wolle, zu besorgen, Als sein wir in Betrachtunge unsers tragenden Ampts verur-sachet, auff gebürende Mittel zu gedencken cet.

Der Herzog zeigt dann im Verlaufe des Patentes an, daß er mit seinem Vetter, Herzog Franz von Stettin, eine Defension-Ordnung durch kriegserfahrene Leute habe verfaßten lassen, und nach seiner glücklichen Wiederkunft die Musterung halten werde. Er machte nämlich zu dieser Zeit, vielleicht in Bezug auf die damaligen politischen Verhältnisse, eine Reise nach England. Kaiser Matthias war am 20ten März 1619 gestorben. Die dadurch erledigte deutsche Kaiserwürde empfing Ferdinand 2. am 28sten August durch die Wahl zu Frankfurt am Main.

Die Einwohner der deutschen Länder waren damals, wenn die Landesherren von ihnen Dienste oder Zalungen zum gemeinen Besten forderten, gewöhnlich sehr schwierig, und suchten dergleichen von sich abzuwehren so lange nur möglich. In dem Berlinischen Historienbuche von Wilhelm Scholz S. 225. heißt es in Bezug auf das damalige Benehmen der Bürger der Stadt Berlin: „Als im Jahre 1627 der Kurfürst Georg Wilhelm zu Berlin verordnete, daß das Schloß und die Thore von den Bürgern von Berlin und Köln bewacht, und die Bürger deshalb in gewisse Quartiere und Kotten unter Quartiermeistern und Kottmeistern eingetheilt werden sollten, so wußten sich diesem Dienste so viele zu entziehen, daß das Spandauer und Stralauer Thor aus Mangel an Bewachung gesperrt, und das Wachtgeben auch auf das Hofgesinde, die Advocaten und Cancellisten durch eine kurfürstliche Verordnung ausgebehnt

werden mußte. Noch schwieriger aber waren die Bürger von Berlin, wenn Kriegsdienst außerhalb ihrer Mauern von ihnen gefordert ward. Als in demselben Jahre 1627 am 31sten März hundert und funfzig berlinische Bürger nach Brandenburg zur Besatzung dieser Stadt, wegen der herannahenden Heere, geführt werden sollten, so rottete sich eine große Zahl der übrigen Bürger von Berlin zusammen, steinigte die kurfürstliche Garnison und die Stadtbienen, und trieb sie in das kurfürstliche Schloß." Durch diese Widerwilligkeit der Einwohner wurden die Landesherren außer Stande gesetzt, etwas Erhebliches für das gemeine Beste durchzuführen, da ihr eigenes Vermögen dazu nicht hinreichte.

So schlimm wie jene Bürger Berlins machten es indessen die Greifswalder doch nicht. Sie beriefen sich zwar auch auf ihre alten Befreiungen vom Dienste außerhalb der Stadt, leisteten aber doch dem Landesherzlichen Aufgebote zuletzt Folge. Auf das oben erwähnte Schreiben des Herzoges Philipp Julius vom 20sten Februar 1619 erwiderte der Greifswaldische Rath wie folgt:

Nro. 5.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst! Euer fürstlichen Gnaden seyndt unsere unterthänige gehorsame Dienst jederzeit bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstliche Gnaden Befehlich unter dato Bollgast den 20. Februarij, die preparation zur Rüstung und erscheinung zur Musterung betreffend, haben wir den 13 Martij igtlauffenden Jahres mitt unterthäniger ehr und reverentz empfangen, vorlesen, auch unsern lieben mittbürgern vorlesen lassen, ihr bedencken darüber gehöret, erwogen, und darbey unß erinnert, daß von Euer Fürstlichen Gnaden Hochgeehrten Vorfahren unsere liebe Vorfahren, wegen vielfaltig geleisteter, und in Chronicis ruhmblüch angemerckter, unterthäniger und getreuer Dienste und Wolthatt, mit einem sonderbahren privilegio gnädig und fürstlich in dergleichen Fällen begnadiget, eximiret und befrehet worden, daß in besörglichen

Kriegesleufften gemeine Stadt oder dero einwohner außer der Stadt den Landesfürsten zu folgen nicht schuldig seyn, sondern allein in der Stadt Rindmauern bleibend dieselbe zur defension mit allerhand Notturfft gebürlich vorsehen und versorgen solten, wie Euer Fürstliche Gnade auß eingeleger Copey mitt mehrem gnädig ersehen werden. Und weil Euer Fürstliche Gnade solches privilegium unter andern gunstig mitt confirmiret, auch sonst zu vielen unterschiedlichen Malen sich in gnaden erkläret, daß Sie wieder gemeiner Stadt privilegia nicht handeln, noch dieselben vorringern, sondern vielmehr vormehren und Fürstlich darüber halten wolten, So leben wir der unterthänigen Hoffnung, Euer Fürstliche Gnade in gnediger erwegung der ursachen, umb welcher willen unsere lieben Vorfahren solch privilegium erlanget, desselben unß auch würcklich genießen lassen, und darwieder nicht beschweren werde, inmassen dann wir auch uns nicht erinnern, daß hiebevot jemals wir darwieder so beschweret worden seyn. Wir seyndt aber gleichwol des unterthänigen anbietens, die embsige Vorsehung zu thun, und anordnung zu machen, daß allhier in der Stadt allerhand Notturfft zur defension und ernst gehdriß vorschaffet, und ein jeder in gutter Vereittschafft sitze und erfunden werde, Und bleiben Euer Fürstlichen Gnaden zu unterthänigen gehorsamen Diensten jederzeit wie schuldig, also auch in unterthänigkeit geneiget, erbdtig und bereitwillig. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Greiffswaldt den 9 August Ao. 1619.

Euer Fürstlichen Gnaden
 unterthänige gehorsame
 Bürgermeister und Rath daselbst.

Richtig war es, daß Herzog Bogislaw 4. in dem ao. 1296. der Stadt Greiffswaldt gegebenen Privilegio dieselbe von der Folge außserhalb der Stadt befreiet hatte; er sagt darin: non debeant

nos usquam extra ipsam civitatem remotius sequi cum aliquibus armatis, nec eum aliquo alio juvamine quocunque; nisi solum ubi murus terminatur, pro defensione nostre civitatis; et super hoc ipsi per nos et nostros heredes et successores nullatenus amplius debebunt aggravari; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 4. S. 10. Auch hatten spätere Herzoge dies Privilegium der Stadt bestätigt. Allein aus dem von uns oben S. 8. aus dem Jahre 1563 angeführten ergiebt sich auch, daß gleichwohl die Stadt die Folge außerhalb der Mauern bereits in der Wirklichkeit geleistet hatte.

Am 30ten Januar 1620 berief der Kurfürst von Sachsen die Stände des Ober-sächsischen Kreises, zu welchem auch Pommern gehörte, nach Leipzig, wo die Mehrheit beschloß, tausend Reiter und dreitausend Fußknechte auf sechs Monate aufzustellen, um unvermuthete Anfälle abzuwehren. Der Pommersche Abgeordnete, Kanzler Paul Damitz, trug jedoch Bedenken, diesem Beschlusse beizutreten, indem die Pommerschen Herzoge darüber erst ihre Landschaft befragen müßten, auch Kurbrandenburg dem Beschlusse nicht beigetreten sei. Im April des Jahres 1620 erschien eine Gesandtschaft des Kaisers Ferdinand 2. bei den Pommerschen Herzogen, sie zur Treue gegen den Kaiser ermahnend, und am 14ten December 1621 bestätigte der Kaiser den Pommerschen Herzogen den Besitz ihres Landes als Reichslehen. Die norddeutschen Fürsten evangelischen Bekenntnisses befanden sich in einer zweifelhaften Stimmung darüber, wessen sie sich von Seiten des Kaisers zu gewärtigen hätten, und ob sie sich offen für oder wider den Kaiser erklären sollten. Als aber Kaiser Ferdinand 2. auf dem Kurfürstentage zu Regensburg im Januar 1623 dem reformirten Pfälzischen Kurfürsten Friedrich, dafür daß er sich das Königthum in Böhmen angemacht hatte, sein Land nahm, und dieses dem Baierschen Kurfürsten verlieh, auch die katholischen Feldherren Spinola und Tilly in der Pfalz den katholischen Gottesdienst mit Gewalt wieder einführten, schritten der Nieder-sächsische und der Ober-sächsische Kreis zu neuen Beschlüssen über Vertheidigungsmaßregeln. Wahrscheinlich dadurch ward es veranlaßt, daß Herzog Philipp Julius gegen

Ende März 1623 die Aufforderung an seine Städte, sich zur Folge bereit zu halten, erneuerte. Sein diewerhalb in Greifswald eingelau- fenes Schreiben lautet also:

Nro. 6.

Von Gottes Gnaden Philippus Julius, Herzogk zue
Stettin, Pommern, Fürst zue Ruigen

Unsern gruß zuvor, Ersame liebe getreue, Wir setzen in keinen Zweifel, Ihr werdet uf unser im verschieenen Janu- ario an euch sowoll als ander unser Landschafft Ritter- schafft undt Städte ernste mandata, mit euer Folge undt waß sonsten darzue gehörrich, in stetiger bereittschafft sitzen, wie solches euer pflicht gemeiß ist. Ob wir nun woll mit keinem in Unguten etwas zue thuen, so müssen wir unß doch in jehigem leider allenthalben unruhigem Zustande eines unvermüdtlichen feindlichen einfals, daß Gott der Allmechtige aber gnediglich verhuten wolte, besorgen, undt tragenden Landesfürstlichen Ampts halber, unß wegen der ereugten gefahr nicht unbillich darzue gefast machen. Demnach befehlen wir euch abermahlen ernstlich, undt bei den Eiden undt Pflichten damit unß Ihr verwandt, daß Ihr vermuge des anschlages damit unser Stadt Greifswaldt unß aufzuwarten schuldig, euch mit guten reyhigen Knechten, Harnischen, Rüstwagen, undt waß sonsten mehr zur rustung undt ernst gehörrig undt nöthig, von stundt an dermaßen geschicket und gefast machet, damit ihr uf ferner unser eiliges Zuschreiben undt erfurdern nicht allein, wie ihr unß zue dienen schuldig, usß allersterkste als Ihr uskommen konnet, welches euch dan zu keiner erhöhung schuldiger Folge undt Dienste gereichen soll, an Ortter in unser Lande, dahin wir euch bescheiden, alle Zeitt undt stunde, hey tage undt nacht, ohne alles Seymen undt ver- hindern unß dermaßen, wie es euch ruhmlieh, undt die

vorstehende gefahr und nothturfft erheischet, zuziehet undt folgt, dergleichen auch unsere Stadthöre, Wälle und Schlachbeume in guter acht habet, auch eure Verwandten undt Underthanen in Reitschafft und rustung zu sitzen, undt unser oder unserer Befehlighaber Vorordnung an den Landtgrenzen, oder wohin sie erfurdert, gewertig zu sein, fleißig undt ernstlich vorwarnet, undt solches gemeinem Waterlande erheischender notturfft noch nicht anders halttet, so lieb euch ist, unsere Ungnade undt ernste straffe zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich undt sein euern Gehorsam in gnaden zu erkennen geneigt. Datum Wollgast den 30 Martij Anno 1623.

Philippus Julius manu propr.

Der Greifswalder Rath schrieb darauf am 7. April 1623 an die Nachbarstadt Stralsund, sich erkundigend, wie sie es in Ansehung dieses Aufgebotes zu halten gemeinet sey, und zwar also:

Nro. 7.

Unsere freundliche Dienste und gruß zuvor. Ehrenveste, Achtbare, Hochgelahrte, Wolweise und fürsichtige Herren, gunstige liebe Nachbaren und gute freunde. Euer Ehrenvesten, Wolweisen und Gunsten werden sich günstig erinnern, waß bey denselben durch unsern Syndicum wegen deß Fürstlichen Befehls, die praeparation zur begerten Folge betreffend, am 2. huius wir haben suchen und bitten lassen, auch wie dieselben, waß sie dıßfals zu thun und darauff gegen Seine Fürstliche Gnaden sich zu erklären gemeinet, schriftlich unß zu wissen anzufügen sich erbotten. Wann dan wir gar nicht zweyfeldn, Euer Ehrenvesten Wolweisen und Gunsten mitt Dero Ehrliebender Bürgerschaft diese sache in Berachtslagung werden gezogen, und einer ge-

wissen erklärung sich mitt ihnen vereinbaret haben, so bitten wir ganz freundlich, Euer Ehrenvesten, Wolweisen und Gunsten uns den freundlichen willen und gefallen bezeigen, und darvon in gutem Vertrauen bey Zeiten uns nachrichtung unbeschweret zukommen lassen wollen. Und seynd Denenselben nachbarliche Dienst und angenehme Willfarungen hinwiederumb zu bezeigen jederzeit geneiget und bereitwillig, Göttlicher beschüzung dieselben fleißiglich hiezmitt empfehlende. Datum unter unserm Stadtsignet den 7. Aprilis Ao. 1623.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Greißwald.

Gleichzeitig lief in derselben Angelegenheit zu Greißwald das nachstehende Schreiben der Stadt Anklam ein:

Nro. 8.

Unsere freund und nachbarliche Dienste bevor. Ernveste Achtbare hoch undt Wolgelarte, Wohlweise Herr, gongstige guete Freunde und liebe Nachparrn. Euer Ernvesten Wolweisen haben wir berichten wollen, daß uns etwa vor vierzehn Dagen Ein fürstlich Befhelig, darein uns angemutet wird, allerhandt Befheligshaber, derer man in Kriegswesen benotigt, nach anleittung beigelegter Designation, auß dem mittell der Burgerschaft, zu Verhuetung mehrer Unkosten, zu verordnen.

Am 5. Aprilis ist uns abermalen ein ernstes mandat sub dato. 29. Martij insinuiert, darein unter auderen befohlen wirt, mit gueten reißigen pferden, reißigen Knechten, Harnischen, cet. nit allein vermuge des anschlages, sondern auch uffs sterkeste wir uffkommen können, bei tage und nacht fertig zu sitzen, damit uf ferner Ihrer Fürstlichen Gnaden eilig Zuschreiben und Erfoderen Ihrer Fürstlichen

Gnaden an die grenze, undt wor es notig, zuziehen und folgen können.

Nun muchten wir gern wissen, ob Euer Ernvesten Wolweisen gleiche befhelliche insinuiret, und insonderheit vertrauliche nachbarliche nachricht haben, was Euer Ernvesten Wolweisen dabei in einem undt andern Wege zu thurende, oder bei Ihr Fürstlichen gnaden zu suchen gemeinet; pitten freundtlich umb nachbarliche vertrauliche Communication bei Zeigern dieses.

Sein es umb Euer Ernvesten Wolweisen mit begehlichen Diensten in freundtschafft hinwieder zu ersetzen geneigt undt geflißen, dieselbe allerseits Gotlicher Obacht empfehlende. Datum Anklam 7. Aprilis Anno 1623.

Burgermeistere und Racht
dieselbst.

Specificatio der Officirer
über eine ganze Company.

1. Der Capitein.
2. Der Leutenant.
3. Der Fendrich.
4. Drey Weldtwebel oder Charganten.
5. Der Capitein über die Gewehr oder des armis.
6. Der Corporall der Gefreyeten.
7. Drey Gemeine Corporale.
8. Drey Landpassaten oder andere Corporale.
9. Die Gefreyeten.
10. Die Trommelschleger.

Der Capitaine d'armes war ein Unterofficier, welcher bei der Company die Aufsicht über die Gewehre führte. Von den Landpassaten sagt Jakob von Wallhausen, Oberstwachmeister der Stadt Danzig, in seiner ao. 1615. gedruckten Kriegskunst, S. 29.

daß sie die Leutenante der Corporale sind, so daß jeder Corporal einen Landpassaten als Gehülffen hat. Der Corporal theilt seine Corporalschaft in zwey Rotten, führt die eine selbst, und vertraut die andere dem Landpassaten an. Die Befreiten bilden, wie Wallhausen sagt, eine Corporalschaft auserlesener Leute, welche allezeit vorn an die Spitze gehören, um den übrigen Soldaten mit guter Herzhaftigkeit voranzugehen. Der Corporal der Befreiten ist des Fähnrichs Gehülffe, und hat mit dem Fähnrich zusammen die Vertheidigung der Fahne allzeit ernstlich zu beachten. Die Compagnie enthielt hiernach eine Corporalschaft Befreiter, und drei Corporalschaften Knechte.

Die Anfrage der Stadt Anklam ward durch den Greifswaldischen Rath also beantwortet:

Nro. 9.

Unsere freundliche Dienst und gruß zuvor. Ehrenveste, Hochgelahrte, Erbare und Wolweise Herren, günstige, liebe Nachbarn und gutte Freunde, auff Euer Ehrenvesten Wolweisen den 7. huius datirtes und den 9. eiusdem unß überliefertes Schreiben sollen denselben wir nicht vorhalten, daß dergleichen Fürstliche Befehliche wegen praeparation zur begerten Folge unß gleicher gestalbt vor wenig tagen zugekommen, und weil wir unserer, nebenst den Erbaren von Stralsund, dißfals habenden sonderbaren privilegien unß erinnert, haben wir es an dieselben alßfortt gelangen lassen, mitt freundlichen ansinnen, in guttem Vertrauen unß zu eröffnen, was Sie hierin zu thun gemeinet, damitt mann solcher theuer erworbenen privilegien sich nicht begeben, und gleichwol auch in Nothfällen das Vaterlandt nicht hüßflaß lassen möcht. Weil dann nun die Erbaren von Stralsundt ihres gemühts meinung biß dato unß noch nicht eröffnet, und wir also in solchen wichtigen sachen noch zur Zeitt nichts gewisses ha-

Gnaden an die grenze, undt wor es notig, zuziehen und folgen können.

Nun muchten wir gern wissen, ob Euer Ernvesten Wolweisen gleiche bescheltche insinuiret, und insonderheit vertrauliche nachbarliche nachricht haben, was Euer Ernvesten Wolweisen dabei in einem undt andern Wege zu thuende, oder bei Ihr Fürstlichen gnaden zu suchen gemeinet; pitten freundtlich umb nachbarliche vertrauliche Communication bei Beigern dieses.

Sein es umb Euer Ernvesten Wolweisen mit begehlichen Diensten in freundtschaftt hinwieder zu ersegen geneigt undt geßissen, dieselbe allerseits Gotlicher Obacht empfehlende. Datum Anclam 7. Aprilis Anno 1623.

Burgermeistere und Racht
dasselbst.

Specificatio der Officirer
über eine ganze Company.

1. Der Capitein.
2. Der Leutenant.
3. Der Fendrich.
4. Drey Welsdtwebel oder Charganten.
5. Der Capitein über die Gewehr oder des armis.
6. Der Corporall der Gefreyeten.
7. Drey Gemeine Corporale.
8. Drey Landpassaten oder andere Corporale.
9. Die Gefreyeten.
10. Die Trommelschleger.

Der Capitaine d'armes war ein Unterofficier, welcher bei der Company die Aufsicht über die Gewehre führte. Von den Landpassaten sagt Jakob von Wallhausen, Oberstwachmeister der Stadt Danzig, in seiner ao. 1615. gedruckten Kriegskunst, S. 29.

Zweites Capitel.

Herzog Philipp Julius wirbt vier Companien
ao. 1623.

Die Stände des Obersächsischen Kreises versammelten sich am 30sten April 1623 zu Jüterbok, und beschloßen, zur Sicherung der Grenzen des Kreises eine Mannschaft von sechs-tausend Mann Fußvolk und zweitausend Reitern vorläufig auf sechs Monate aufzustellen. Die Pommerschen Herzoge nahmen diesen Beschluß an, und die Pommerschen Stände bewilligten am 30sten Mai desselben Jahres die zur Werbung auf drei Monate erforderlichen Zalungen und Steuern; Dähnert Pommersche Landesurkunden, erst. Supplementband, S. 644. Die Zahl des in Pommern anzuwerbenden Volkes wird in diesem Landtagsbeschlusse nicht angegeben; Schwarz in der Pommerschen Lehnhistorie S. 983. setzt sie auf achthundert Reiter und ein Regiment zu Fuß, zweifelt aber, daß es so viele geworden. Ein Regiment zu Fuß enthielt damals, wenn es vollzählig war, gewöhnlich zehn Companien oder dreitausend Mann; vergleiche Müller das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des dreißigjährigen Krieges, S. 16. Man verließ sich zu dieser Zeit in Deutschland hauptsächlich auf das geworbene Kriegsvolk, weil die Folge aus den Städten und die Noßdienste der Ritterschaft gewöhnlich unvollständig kamen, und immer bald wieder nach Hause wollten. Das geworbene Volk, welches den Kriegsdienst als Handwerk und Lebensunterhalt trieb, diente so lange es bezahlt ward, und selbst länger, indem die Löhnung oft säumte, oder auch ganz ausblieb, woraus denn freilich zuletzt die Mutinatio oder der Aufstand der Regimenter zu folgen pflegte. Die Unterhaltung des geworbenen Volkes war aber durch die Löhnung und Einquartierung desselben überall eine schwere Last. Bei den Greifswalder Kriegsacten von ao. 1623. befindet sich abschriftlich ein Erlaß des Brandenburgischen Kurfürsten Georg Wilhelm an die Märkischen Städte, worinn den mit Soldaten bequartierten Bürgern ein Serwisgeld bewilligt wird, und aus dem sich die Zahl der

in Folge des Jüterbolschen Beschlusses in der Mark geworbenen Companien, so wie der Betrag der Löhnung ergiebt. Wahrscheinlich ließ man diese Abschrift kommen, um davon eine Vergleichung für das in Pommern festzusetzende zu haben. Daß auch in Pommern das Servisgeld beliebt ward, ergeben die Greifswalder Acten.

Nro. 10.

Von Gottes gnaden George Wilhelm,
Marggraw zu Brandenburg, des heyligen
Römischen Reichs Ergcammerer undt
Kurfürst, in Preußen, zu Göllich, Cleue,
Berg, Herzogt cet.

Unsern gruß zuvor. Liebe getreuwen, euch ist auß Erinnerung des Vorlaufs, so bey Jüngstem alhier in Unserm Hofflager in der Wochen Jubilats gehaltenen Convent unser sachmentlichen Heubtstede, allenthalben vorgangen, gnugsamb Wißendt, wasgestalt wir auff euwer ingesambt unterthenigstes Ansuchen, nicht allein mit der Soldatesca, so wir zu werben genädigt worden, ihres Tractaments halber, zu euwern besten, außs genauweste zu handelen, uns in gnaden erbotten, sondern demselben auch also in dem Werke nachgekommen, undt uns mit den Heubtleutten außs leidtlichste und dergestalt verglichen, wie das die hierüber aufgesakte Riste, so den Eurigen alhier zugestalt, auch dem aufgerichteten Recesse mit einvorleibet worden, darzeiget undt besaget.

Wir haben es auch bey solcher Rista iho, da wir etliche Compagnien gemustert, noch allerdings unverändert, obwol uber die geringheit des Goldes nicht wenig Beschwerdt gefuhrt worden, gelassen; Seindt auch ins kunftige ordnung hierinnen, ohne sonder noht, deren wir uns jedennoch auch nicht versehen wollen, zu machen nicht ger

meint, zweiffeln verhalben auch nicht, Ihr werdet mit aufbringung undt zutragung der Eurigen Quota, so weit es nicht albereits geschehen were, umb so viel mehr fleiß anwenden undt erweisen.

Nachdem aber bey zu Anfangest gedachter Zusammenkunft undt Handelunge auch dieses mit vorgelauffen undt beschloffen worden, daß die Burger in den Guarnisonen den Soldaten, nebenst dem Postier undt Belagerer, auch frey Holz, Eßig, Saltz undt Licht, reichen sollten, daher auch also nachgefolget werden muß, Dieselbte Stedte aber, dahin die guarnisonen nunmehr gelegt worden, sich bey uns beklagt, wan die Ihrige Bürger die benandte zum Servis gehörige Stücke ohne entgelt reichen, und doch nichts minder auch das Ihrige zu des geworbenen Volcks Unterhalt contribuiren undt zutragen sollten, daß sie nicht allein mit gedubbelter Last beleet, sondern auch vor den anderen unsern Stedten, denen keine guarnisonen assigniret, merklich wården praegraviret undt beschweret werden; welche Ungleichheit sie zur Contribution fast unwillig machen, ihnen auch zu ertragen so viel schwerer fallen würde, dieweil mehrentheils ebendieselbte Stedte, so in abgewichenen 1620. undt 1622 Jahren guarnisonen bey sich gehabt, undt an Holz undt Licht ein Merkliches, dessen ihnen doch bis auf Dato keine erstattung widerfahren, auf dieselbte wenden müssen, iho ebenergestalt hinwiderumb Volck bey ihnen einzunehmen genöthiget wården.

So haben sie bey uns mit gehorsamer Bitte angehalten, wir wolten es gnedigst auf die Wege richten, daß ihren Bürgern, so mit der Hospitation einiger soldaten belegt, hinwiderumb zur ergehunge ein billiges Servisgeld gereicht, undt solches von den übrigen hiermit

unbeschwerten Stedten, wie auch von ihren selbst Bürgern, die mit Beherbergung der Soldaten übersehen worden, collectiret undt aufgebracht werden möchte

Als wir nun kein anders befinden können, als das solches ihr Suchen nicht alleine billig, und die Ihrige Bürger bey guetem Willen und gehorsamb zu erhalten dienlich, sondern auch dem allenthalben iger Orte seindem Krigeßgebrauche ehrlich undt gemess sey, das auch dieses den Uebrigen samentlichen Stedten so ein hohes nicht austragen würde, undt das auch keimandt, so zur billigkeit und aequalitet geneigt, sich desselben zu verweigern Willen, undt noch weniger Zug haben können,

Demnach so haben wir diesem ihren unterthenigsten Suchen in gnaden deferiret, undt ihnen die Verordnungen zu thun versprochen, das teglich anf einen jeden Soldaten zu fuß ein Silbergroschen zum Servisgelde gereicht undt gegeben, und solcher den Bürgern, so die Soldaten bey sich haben, undt die oberzehlte Stücke davor schaffen undt halten müssen, zur ergezunge zugewandt werden solle.

Undt wird nun dieses auf all unser Fußvolck in jeden Monat 1732 rthl. 12 groschen, in sechs Monaten aber 10395 Thaler, laut inliegender Specialdesignacion austragen. Das was auf die Reuterey gehet, wirdt von der Ritterschafft aufgebracht.

Ergeheth dem allen nach hiermit an Euch unser gnedigstes Befehl, das Ihr nebenst der Quota, so eurer Stadt undt deren Incorporirte zu dem Sechßmonatlichen Unterhalte des Fußvolckes geben muß, zugleich auch auf die aufbringung eurer Rata, so euch von diesem Servisgelde zukommen wirdt, welche ihr dan, nachdeme euch das totum laut inliegender Specification bekandt, auch dieselbte proportion in diesem wie in dem Solde gehalten wirdt, leicht-

lich werdet ausrechnen können, bedacht seit, dieselbe auch ehistes, dieweil bey Auszahlung des andern Monatsoldes, da es so gahr lange nicht mehr hin, auch das Servisgeldt, so bis dahin betagt, undt in den andern Monat fellig werden wirdt, außkommen undt erlegt werden muß, unfeilbar an die handt bringet, Solches auch nicht alleine bey euwern Bürgern, sondern auch euwern incorporirten Stedten also zu haltten schaffet undt verfuget, undt folgentß dasselbte in Unserer Städte bestalten Rentmeisters Galle Draußen verwahrungne einliefert.

Ihr verrichtet hieran das was an ihm selbst recht undt billig, auch der notturfft nach erheischet undt erfordert wirdt, undt Uns zu gnedigstem gefallen gereichet. Wir seindts auch mit gnaden, damit wir Euch beharlich zugehan, gegen Euch zu erkennen geneigt. Geben in unserm Hofflager zu Coln an der Spreuw. Den 23. Junij des 1623 Jahres.

George Wilhelm.

Specification des Servisgeldes vor das
geworbene fußvolck, undt an welche Orter
dasselbe gewendet werden muß.

1. Auf des Obristen Hildebrand Krachten Compagnie zu Königsberg in der Neuwemarck lieget 200 Man starck gehen täglich auf die persohn nur ein Groschen 8 rthl. 8 gl.
2. Auf die Leibcompagnie Capitein Bergestorffen auch 200 Man starck in Berlin undt Eöln liegendt 8 rthl. 8 gl.
3. Auf Jochim von Weisen Compagni in Beskow und Stordow liegendt 200 Man starck 8 rthl. 8 gl.
4. Auf Jochim Friderich von Rotkirchen Compagni in Landsberg an der Warte 186 Man starck 7 rthl. 18 gl.
5. Auf Hans Jurge von Ribbecken Compagni in Croßen 200 Man starck 8 rthl. 8 gl.

6. Auf Henning von Gölgen Compagni zu Fürstenwalde
200 Mann stark 8 rthl. 8 gl.
7. Undt dan auf Herrn Wilhelm von Freyberg Compagni
in Cotbus auch 200 Man stark 8 rthl. 8 gl.
- Summa des Servisgeldes so auf das
ganze Fußvolck teglich gehet 57 rthl. 18 gl.

Es ergibt sich demnach hieraus, daß in Folge des Jüter-
bottschen Beschlusses im Frühjahr 1623 in der Mark geworben
wurden sieben Companien Fußvolck, zum Belaufe von 1386 Mann.
Ueber die Löhnung dieser Soldaten liegen ferner die folgenden beiden
Berechnungen bei, aus welchen sich zeigt, daß ao. 1620. die Löh-
nung in der Mark beträchtlich höher gewesen als ao. 1623.

Nro. 10.

Ao. 1620. ist auf eine Compagnia Fußvolck
in der Mark Brandenburg gegeben worden, wie
man die grenze belegen müssen:

300	Gulden	dem Capitain.
50	—	dem Lieutenant.
40	—	dem Fenrich.
16	—	dem Musterschreiber.
45	—	den drei Chergeanten.
15	—	dem Captain des armes.
15	—	dem Furirer.
15	—	dem Feldscherer.
36	—	auf vier Spiel.
532	Gulden	Summa.

Jeden Gulden zu 21 arg. und mit Reichsthalern a 2 Thal.
zu zehlen gerechnet.

8 1/2	Gulden	auf jeden Knecht; thuet auf 300
Knechte		2550 Gulden.
3082	Gulden	Summa.

Ao. 1623 aber ist es also verhandelt
 auf einen Monat:

72	Gulden	dem Capitain.	
21 $\frac{1}{2}$	—	dem Lieutenant.	
19 $\frac{1}{4}$	—	dem Fentich.	
5	—	16 arg. dem Schreiber.	
23	—	den drey Chergeanten.	
7 $\frac{1}{2}$	—	dem Capt. des armes.	
Furirer ist nicht nödtig weil sie im Lande liegen.			
11 $\frac{1}{2}$	Gulden	aufß Spiel.	
5	—	16 arg. dem Profossen.	
23	—	den drey Corporalen.	
<hr/>			
195	Gulden	9 Den.	Summa.
Jeden Gulden a 21 arg. und mit Reichsthälern			
a 24 arg. gerechnet zu zehlen.			
5 Gulden 15 arg. auf jeden Knecht, thuet			
auf 200 Knechte		1142 Gulden	18 arg.
		a 21 silb. Den.	
<hr/>			
91 Gulden 9 arg.		an 80 Reichsthälern Zuschuß.	
		1429	Guld. 6 arg. 9 Den.

Servisgeld auf jeden Knecht tag und nacht ein arg.
 den Wirten, die den Soldaten die noturft an Betlager,
 Holz, Saltz, Eßig und Licht dafür reichen müssen; wird
 von den andern Stedten erleget und bezahlt, thuet vor
 sieben Compagnien a 1400 Man in sechs Monat —
 10395 Thaler.

Das Wort arg. wird argenteus, Silbergroßchen, bedeuten.
 Hiernach ward ao. 1620. in der Mark die Companie Fußknechte
 nach der gewöhnlichen Weise auf 300 Mann angekommen, aber
 ao. 1623. nur auf 200 Mann. Das Herabgehen der Abnung
 im Jahre 1623 kam vielleicht daher, daß mit der Dauer des Krieges
 die Zahl des losen Volkes, welches gern Dienste nahm, wuchs.

Nach Müller hat a. a. O. S. 15. für das Jahr 1619 in Sachsen die höheren Löhnungen:

Der Hauptmann	360	Gulden	monatlich.	
Der Leutenant	50	—	—	
Der Fähnrich	70	—	—	u. s. w.

Was die Bewaffnung der Compagnie betrifft, so ward sie nach Müller ao. 1619 in Sachsen für die Compagnie Fußvolk von 300 Mann also bestimmt:

20 Mann mit kurzen Wehren.

80 Mann mit Pik. .

200 Musketiere.

Da die Pommerschen Herzoge dem Jüterbockischen Beschlusse der Stände des Obersächsischen Kreises beigetreten waren, so schritt man nun auch in Pommern gegen den Sommer 1623 zur Aufstellung geworbenen Volkes. In Pommern waren damals zwei Regierungen, die Wolgastische unter Herzog Philipp Julius, die Stettinsche unter Herzog Bogislaw 14. und die Verwaltung des Stiftes Camin. Bei den Acten liegen die beiden folgenden Anschläge A. und B., in welchen von dem zu werbenden Volke, nach Abzug des auf das Stift fallenden Theiles, gleichviel auf jede der beiden Regierungen berechnet wird.

Nro. 11.

Dies ist der Stettinschen Regierung
Anschlag.

A.

Ungefährlicher Überschlag wie viel zu Ross und Fuß die Fürstlich Stettinsche Regierung vermuge des Jüterbockischen Creißschlusses werben, auch wie hoch die tractament oder Besoldung darauff anlauffen werde. Vermuge geregten Schlusses gehoret die Krigheshülffe in duplo Pommern zu werben 1182 zu Fuß. Davon fließen dem Stift zu 168. und verpleiben also beiden Regierungen 1014. und also der

Stettinschen 507. Wan nun selbige mit zwey Compagnen oder unter zwey Fehlein vertheilt, würde uff ide Compagney das tractament dieses sein:

Der Capitain	250	Gulden.
Leutenant und seinem Jungen	70	=
Fenderich mit seinem Jungen	70	=
Feldtwebell	30	=
Zwey gemeine Webel, jedem 20 G.	40	=
Führer	15	=
Furirer	20	=
Acht Gefreieten, jedem 15 G.	120	=
Sieben Gefreieten, jedem 12 G.	84	=
Drey Gemeine Corporall, ider 10 G.	30	=
54 Pickenirer, ider 7 G.	378	=
169 Musquetirer, ider 7 G.	1183	=
Zwey Trommelschleger, jeder 10 G.	20	=
Ein Pfeiffer	10	=
<hr/>		
Summa		2320 Gulden.

Wie dan auch zu beidenn Compagnen:

Ein Feldprediger	15	Gulden.
Ein Musterschreiber	15	=
Ein Feldtscherer	15	=
Ein Profos	12	=
Ein Claudit	5	=

Summa Summarum uff ein Monat zu beyden Compagnen 4695 Gulden.

Weil in einer Compagnei ein Pickenirer geringer als in der anderen, solches uff sechs Monaten extendiret facit 28170 Gulden.

Das Werb und Lauffgeldt also uff jede Persohn zwey Gulden, und also imgesamt 1014 Gulden, hierzu gethan kumpt uffs Fußvolck zum genauesten 29184 Gulden.

B.

Reutter werden ganz Pommern zugelegt . . . 320.
 Davon gehören dem Stifft 36. Selbige abgezogen, pleibet
 beiden Regirungen 266, und also der Stettinischen Regi-
 rung 133. An Reidtgeldtt uffs Pferd 15 Gulden, facit
 1995 Gulden. Wie auch eines Monats Besoldung eben
 so hoch anlaufft, selbige uff sechs Monat extendiret kumpt
 Summa 11970 G. Über das muß das Vorvallgeldtt auch
 beim Ritmeister und anderen Bevehlighaberem behandelt
 werden, welches ungefehr monatlichen uff 600 Gulden an-
 kommen wirtt, keme in sechs Monat 3600 Gulden. Sel-
 bige zum Obigen gerechnet wurde uff die Reuter sechs
 Monat lang gehen 15570 G. unndt also dieser Stettinschen
 Regirung uff reuter undt knecht sechs Monat lang inge-
 samptt 44754 Gulden.

Wan nun daneben die zehn Monat einfachen Römer-
 zugs, so zu Bezahlung der Generaln Obristen undt Ober-
 stien Leutenamptt cet. verwilliget, hierzu than werden, als
 der Stettinschen Regirung monatlichen 604 Gulden, und
 also uff zehn Monat lang 6040 G. würde in alles dieser
 Regirung zufließen 50794 Gulden.

Es ist aber hiebei zu merken, das beim Fußvolck
 fünf Persohnen, als Feldtprediger, Musterschreiber, Feldt-
 scherer, Profos, Clauditt, zuviel gesehett, weil man nit
 weiß, ob sie alle uffs Fußvolck sollen bestellet werden,
 undt ob nit ein Feldtprediger, Feldtscherer, cet. bei Reuter
 undt Knechten sein können, welche solgig können von den
 Deckenirern abgezogen, oder an derer statt 35 Gulden ge-
 kurtztt werden, dasern sie beim Fußvolck allein verblei-
 ben sollen.

KriegesCommissarius müße auch bestellet, und dem-
 selben zum weinigsten 150 Gulden Vorthell monatlichen

gegeben werden, thut auf sechs Monat 900 Gulden, welches voriger Summen zu addiren.

Der in diesen Anschlägen erwähnte Credit war vielleicht ein Schließer oder Gefangenwärter. Wallhausen zählt in seiner, im Anfange des dreißigjährigen Krieges verfaßten Kriegskunst, S. 96. zu den dem Regimente beigegebenen Beamten, welche die Kriegskunst handhabten, folgende:

Regimentschultheiß, hat seinen Stabhalter;
 Gerichtsschreiber;
 Gerichtswibel;
 Zehn Gerichtsgeschworne, von jedem Fähnlein [Companie] einen.
 Regimentprofosß, hat seinen Leutenant;
 Trabanten, Crediten;
 Scharfrichter;
 Hurenwibel.

Auch in den von Müller a. a. D. S. 16. aus den Churfürstlichen Acten gelieferten Verzeichnissen der Regimentsbeamten erscheinen:

ein Schultheiß mit	60	Gulden monatlich;
ein Gerichtswibel mit	14	" "
zehn Gerichtsleute, jeder	4	" "
ein Profosß	35	" "
zwey Trabanten, jeder	8	" "
ein Profosßleutnant	16	" "
drey Steckenknechte, jeder	8	" "
ein Scharfrichter	16	" "
ein Hurenwibel	4	" "

Bei den Reiterregimenten findet sich auch noch ein Numormeister mit 20 Gulden monatlich, welcher Numor machte, wenn Soldaten ausgerissen waren, und den Ausreisern nachsetzte.

Im Sommer des Jahres 1623 ward in der Wolgaster Regierung die Werbung ausgeführt. Kriegskommissarius ward Joachim

Budde, Erbsen auf Nehow bei Treptow an der Tollense. Es wurden eine Compante Reiter und drei Companien Fußvolf auf sechs Monate angenommen. Eine Compante Fußvolf, zweyhundert Mann stark, unter dem Befehle des Capitain Matheus Desten, eines Demminers, ward seit dem 10. Juli nach Greifswald gelegt, und verblieb daselbst bis zum Januar 1624, wo die sechs Monate verstrichen waren, und auf Verlangen der Landstände die gesammte angeworbene Mannschaft wieder entlassen werden mußte, wegen der großen Kosten, welche der Unterhalt derselben verursachte. Hierüber, und besonders über die bei der Abankung der Soldaten im Januar 1624 entstandenen Weiterungen, befinden sich viele Rechnungen und Schreiben bei den Acten.

In einer vom Kriegskommissarius, vom Rittmeister und den Capitainen, eingereichten Rechnung, dat. Anklam d. 9. Decemb. 1623, fordern sie an rückständigem Solde die Summe von 50198 Gulden.

Eine zweite Rechnung zeigt den Betrag des an die Officiere auf sechs Monate zu zahlenden Soldes folgender Gestalt:

Die Herren Krieges Officirer sollen haben
Monatlichen:

1088 Guld. der Herr Commissarius, thutt in sechs Monat
6528 Guld.

3600 Guld. der Her Rittmeister uff 150 Reuter monatlich.

1300 Guld. Bohrtheilgeldt.

72 Guld. uff sechs Ruypferde.

390 Guld. Serviz oder nachtgeldt.

Summa uff ein Monat 5362 Guld.

Thutt uff sechs Monat 32172 Guld.

Die drey Capitaine, jedem auff einen Monat 3000 Guld. unnd 250 Guld. Servizgelder, thutt in einen Monat 9750 G. und in sechs Monaten 58500 Gulden.

Summa Summarum in sechs Monaten 97200 Gulden.

Es wird dann in dieser zweiten Rechnung aufgeführt, wie viel von der gedachten Summe an die einzelnen Officiere bereits gezahlt sey, und zum Schluß bemerkt:

Und wann von obgesagten Summen, den 97200 Gulden, abgezogen werden 44754 Gulden, so hoch man nur in der Stettinischen Regierung die Bezahlung der Soldaten auff sechs Monat in alles angeschlagen, bleiben übrig 52546 Gulden, welche man in dieser Wollgastischen Regierung über den zu Stettin gemachten Anschlag zu Bezahlung der Soldaten hatt contribuïret, und also weitt mehr dann noch eins so viel geben müssen. Gleicher gestaldt ist auch in der Chur Brandenburg kaum halb so viel als in dieser Wollgastischen Regierung den Krieges Officirern und Soldaten monatlichen gegeben worden.

Man fand also, daß im Wollgastischen Regierungsbezirke das geworbene Volk ungemetn kostspielig geworden war. Um die Höhe dieser Kosten richtig zu schätzen, muß man immer in Betracht ziehen, daß der Werth des Geldes damals viel höher war als jetzt, und daß, wenn damals 97200 Gulden in sechs Monaten aufgebracht werden mußten, dies so viel ist, wie wenn heutiges Tages die dreifache Summe aufzubringen wäre. Der Beschluß der Landstände wegen Abtänkung des geworbenen Volkes vom 16. December 1623 ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Erster Supplementband S. 646.

Die Werbung geschah damals in folgender Weise. Ein Werbepatent ward einem Officiere ausgestellt, und dieser schickte Unterofficiere mit Abschriften des Patentes, und wo möglich gefüllten Geldbeuteln, in die benachbarten Städte und Dörfer als Werber. Wenn der Werber in einer Stadt angelangt war, erfolgte der Umschlag, das heißt, die Trommel ward ringsumher in der Stadt geschlagen, und dabei bekannt gemacht, unter welchen Bedingungen das Volk angenommen werde. Dann meldeten sich die Dienstlustigen, und empfangen den Werbegulden, und das Kaufgeld, letzteres dafür, daß sie nun zu dem ihnen bestimmten Musterungsplatze,

gnoßhlich eine benachbarte Stadt, laufen mußten. Dann begann der Zuzug, das heißt, die angenommene Mannschaft zog nun von allen Seiten her dem Musterungsplatze zu. Schon dieser Zuzug verbreitete unter der Einwohnerschaft häufig Schrecken, weil die zuziehenden Soldaten unterwegs vielen Unfug verübten. Am Musterungsplatze mußte dann für die ankommende Mannschaft in Vorrath geschlachtet und gebacken, Wein und Bier in verschiedenen Arten angeschafft werden. Die Musterung geschah in Gegenwart des Kriegsherrn, oder der von ihm dazu verordneten Kriegskommissarien. Dabei wurden Waffen und Montur ausgetheilt, die Kriegsartikel verlesen, und die Mannschaft beeidiget. Die Kriegsartikel schrieben Mannszucht und Standhaftigkeit bei der Fahne vor. In der Chursächsischen Reiterbestallung lautet der achte Artikel also:

Artikel 8.

Dieweil es leider dahin kommen, daß unter den Deutschen, sonderlich im Krieg, das lästerliche Bollsaufen schier die meiste Übung ist, daraus der ganzen Nation viel Verkleinerung, Unehre, Nachtheil und Spott entstehet, sonderlich im Krieg auch desto weniger Sieg und glückliche Verrichtung erfolget, so soll hiermit den Rittmeistern, Befehlshabern, gleichfalls Herren, Junkern und Mitreutern, in Kraft dieser ihrer Bestallung zum ernstlichen eingebunden seyn, sich der steten immerwährenden Böllerei zu mäßigen, sonderlich solches ihren Knechten auch nicht zu gestatten.

Artikel 10.

Bei Keinem, sei er groß oder klein Hans, soll Trunkenheit als Wilderungsgrund bei begangenen Verbrechen angenommen werden.

Jedes Regiment führte sein Gericht und seinen Scharfrichter bei sich. Das Gewehr ward den Soldaten aus den landesherrlichen Zeughäusern verabreicht, und dessen Betrag allmählich am

Solde abgezogen. Wurden die Soldaten abgedankt, so mußte dann das Gewehr für eine billige Geldsumme von ihnen redimirt oder eingelöst werden. Dieser Punkt gab oft zu Händeln Anlaß, weil das Geld zur Redimirtung des Gewehres nicht vorhanden war, so wenig wie für die Zahlung des rückständigen Soldes. Siehe hierüber: Müller das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des dreißigjährigen Krieges; Dresden 1838.

Die für das von Herzog Philipp Julius ao. 1623. angeworbene Kriegsvolk bestellten Musterungsplätze finden wir in folgendem, bei den Acten befindlichen, Anschläge benannt:

Nro. 12.

Verzeichnus

wie viele in alles undt uff welche Monate die Soldatesca ihre Besoldung zu fodern und zu erwarten habe.

1. Daß Anritt undt Lauffgeldt, so sie empfangen.
2. Der Liefermonat, so vom 10. Julij, da der Musterplatz eröffnet, an zu rechnen, biß uff den tagt der würrklichen Musterung, besage des beschwornen Articuls-brieff artic. 6. Solche Musterung ist zue Anklam den 14. Augusti etwa, hernechst zu Greiffswaldt, undt im Anfang des Septembris zu Demmin und Pasßwalck gehalten.
3. Nach gehaltener Munsterung gehet der Ordinari Soltt an, besage des 6. Articuls. Von welcher Zeit an zu rechnen, den 24. Augusti, die Reuter und Soldaten nur vier und nicht mehr Monate gedienet haben; dagegen die Erbare Landschafft ihne bewilliget sechs Monate in alle; bekommen also über das empfangene Anrit undt Lauffgeldt vorerst die vier Monate, so sie bedienet; undt dazu noch zwey Monate worunter der Liefermonatt, daß derowegen viel Reuter undt Soldaten fast ein mehrs. als

ihnen gebühret in effectu empfangen, sie auch weiter in die Erbare Landtschafft zu dringen ganz keine fuge haben.

Die Tracht der Soldaten war damals gewöhnlich folgende. Die Musketiere führten Helm, Ringtragen, Lederswams, Brustharnisch, weite kurze Pluderhosen, die bis zum Knie reichen, und dort zugebunden sind, eine Luntensflinte, und einen Degen. Zur Luntensflinte gehörte noch das Fürquet, welches der Soldat gleichfalls bei sich führen mußte; es war eine Stange, oben mit gabelförmigem Beschlage. Wenn der Soldat feuern wollte, stemmte er die Kolbe der Muskete an seine Brust, stellte mit der linken Hand das Fürquet vor sich hin, legte die Spitze der Muskete auf die Gabel des Fürquetes, und brachte dann die brennende Lunte, nachdem er deren Asche abgelassen, in die geöffnete Pfanne. In Wallhausens Kriegskunst ist der Musketier in allen Stellungen bei der Handhabung der Muskete abgebildet. Die Piketiere hatten dieselbe Tracht wie die Musketiere, aber größere und stärkere Brustharnische, und statt der Luntensflinte den vierzehn Fuß langen Spieß. Die Reiterstiefel waren so dick, daß keine Pistolenkugel durchging, und mit besonders großen und laut raselnden Spornen versehen. Die Befehlshaber trugen über dem Ringtragen eine goldene Kette, und scharlachrothe Schärpe. Die Kleidung der Soldaten wird in den Greifswaldischen Acten die Liberey, die Livree, genannt.

Am 6. Januar 1624 sollte die in der Wplgastischen Regierung geworbene Mannschaft entlassen werden. Sie hatte aber noch rückständigen Sold zu fordern, imgleichen die Redimirung oder Einlösung des Obergewehres, und erklärte, wenn sie am 6. Januar nicht bezahlt würde, so verlange sie nach Kriegsgebrauch fernere Löhnung auf einen halben Monat, oder falls die Zahlung sich noch vierzehn Tage verziehe, fernere Löhnung auf einen ganzen Monat; gebe man ihr dieses nicht, so werde sie sich bei den Bauern auf dem Lande schadlos halten. Herzog Philipp Julius meldete dies dem Greifswaldischen Rathe am 31. December 1623. mit dem Ersuchen, daß Rath und Bürgerschaft die in Greifswald liegende Companie befrledigen, und dafür die ausgeschriebene Steuer innebehalten möchten; was über die Steuer hinauslief, werde der Stadt aus dem

Kreissteuerlasten ersetzt werden. Der Greifswaldische Rath hielt es rathamer, nur sofort die rückständige Kriegssteuer einzusenden, davon aber die den bequartierten Greifswaldischen Bürgern zukommenden Servisgelder abzuziehn. Er sandte demnach sofort den Rathmann Lucas Busch mit der Steuer nach Anklam, und gab ihm die nachfolgende Anweisung mit.

Nro. 13.

Die Stadt Greifswald sendet den Rathmann Lucas Busch mit der rückständigen Kriegssteuer nach Anklam.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald thun kund und wissend hiermitt männiglich, daß wir Unsern Collegam, den Ehrenvesten und Wolweisen Herrn Lucam Buschen, die an 180 allhier zu Besoldung unnd abbandlung der geworbenen Soldaten eingesammelte Kreyßsteuern in den Anklamischen Kreyßkasten einzubringen abgefertiget, und folgender gestalt instruiret, daß er auff den Sechsten dieses Monats gegen abend zu Ancklam anlangem, bey den Herren Obereinnehmern oder mandatariis sich angeben, und denselben, wie auch dem Herrn Krieges Commissario, und anderen anwesenden Krieges Officirern, unsere freundliche Dienste und gruß vormelden, unnd anzeigen solle, daß unß gestriges tages durch ein Fürstliches Schreiben zu wissen gefuget, welcher gestalt besagte Officirer sich vornemen lassen, wofern sie in dem bestimpten termino, alß auff den sechsten dieses, ihre vollkommene Bezahlung nicht bekommen, unnd also in einen neuen Monat wieder eintreten würden, daß sie alsdann noch einen halben Monat Sold haben, oder aber bey den Bauren auff dem lande ihres schadens sich erholen wolltenn. Weil aber wir unsere steuren in prefixo termino eingeschicket, daß derowegen wir entschuldiget, unnd auf den fall, da andere Landtstände mitt Einbringung ihrer steuren seumig sich

erzeigen, unnd darüber in einen neuen monat die Soldaten eintretten solten, daß wir ichtwaß weiter darzu zu contribuiren unverbunden sein, auch, da wieder Verhoffen unß oder den unserigen von den Soldaten einige beschwerung zugefugett werden solt, wir alsdann gewaldt mit gewaldt zu steuren unvorgerßen sein wolten.

Furß andre soll unser Abgeordneter den herrn Krieger Commissarium erinnern, daß die Servitzgelder den Soldaten zu dem ende gewilligett, daß in den Städten, da sie einloßirett gewesen, für jede nacht unnd für jede Person zwey schilling ihrem Wirtden gegeben unnd bezalet werden solten; gemassen dann solches dem jüngst publicirten Landtages Abscheid außtrucklich einvorleibett. Weil nun aber die eine Compagny, als 200 Soldaten, seitt dem 10 Julij abgewichenen 1623 Jahres bis auff itzige Zeitt, und also sechs Monat allhier in der Stadt gelegen, unnd die Servitzgelder auff 200 Soldaten in sechs Monaten 1500 Gulden außtragen thun, unnd zu Recht es also vorsehen, daß niemand das geldt, welches dem Außzähler alsfortt wieder zugestellet und bezalet werden soll, außzugeben schuldig unnd verbunden, daß derohalber wir solche 1500 Gulden einbehalten, unnd der gutten ungezweyfelten hoffnung leben, daß mann unß hierunter unguttig nichts vordencken würde. Im fall auch ettwa darwieder eingewandt werden solte, daß egliche Soldaten die Servitzgelder albereitt ihren Wirtden bezalett, seyndt wir erböttig daselbe waß albereitt dißfalls bezalett, nach übergebener richtiger designation wiederumb zu erstatten und heraus zu geben.

Furß dritte, weil die Landschafft sich erbotten, das Obergewähr von den Soldaten Kriegergebrauch nach umb die helffte, wie sie ihnen angeschlagen, an sich zu handeln, unndt aber den Soldaten monatlich ein gewisses an ihrem

Solde dafür abgezogen, unnd nichtsdestoweniger die außrechnung also gemacht, daß die Soldaten ihre vollkommene besoldung ohn einigen abzug haben und bekommen sollen, So wirdt und soll unser Abgeordneter auch mit fleiß erinnern, daß entweder die Soldaten gegen Empfangung des vollkommenen Soldes die Obergewähr ohn entgeldnus wieder von sich geben, oder aber so viell als ihnen daran wegen der Gewähr abgezogen, in den Kreyßkasten einbehalten, unnd dafür dieselben Gewähr wieder an die Landschafft gehandelt werden mügen.

Endtlich soll auch Unser Abgeordneter mitt fleiß befürderen helfen, daß Capitain Desten, welcher mit seinem Bold allhier gelegen, von den eingekommenen steuren vor anderen contentiret und befridigett werden müge, auch zu dem ende die überbrachte steuren zu gebrauchen, unnd gleichsals die Stralsundischen steuren darzu anzuwenden, inständig anhalten. Urkundlich mitt Unserem Stadt Signet bekräftigt. Actum Greiffswaldt den 5. Januarij Anno 1624.

Die Zurückhaltung der 1500 Gulden Servisgelder veranlaßte den Capitain Mathews Desten zur Klage bei dem Herzoge Philipp Julius, und dieser wies die Stadt Greiffswald ernstlich an, jene Summe ungesäumt in den Anklamischen Kreiskasten einzusenden; dann werde dieser die Servisgelder an den Capitain Desten zahlen, dieser werde sie unter seine Soldaten vertheilen, und die Soldaten würden dann ihre Greiffswaldischen Wirthe befriedigen; solches sey der Ordnung gemäß, nicht aber daß die Stadt sich eigenmächtig schütze in Betreff der Servisgelder. Die Stadt protestirte fortwährend gegen den Fürstlichen Befehl, und wandte sich auch an die Landstände. Letztere erklärten, die Stadt müsse die 1500 Gulden rückständiger Steuer in den Kreiskasten zahlen. Philipp drohte mit der poena dupli und executione dupla. Endlich fügte sich die Stadt, und zeigte unter dem 28sten Mai 1624 dem Herzoge an, daß sie nunmehr zahlen werde, salva appellatione.

Die Redimirung oder Einlösung des Obergewehres von der Compagnie des Capitain Oesten übernahm, auf Ansuchen des Herzogs, die Stadt Greifswald unter der Bedingung, daß sie die Gewehre als Unterpfand bei sich behielte bis zu der Zeit, wo aus der Landescaffe das Einlösungsgeld der Stadt werde ersetzt werden.

Die Entlassung der in Greifswald einquartierten Compagnie geschah am 17. Januar 1624 vor dem Mühlenthor. Der damalige Universitätsrector, M. Alexander Christiani, Demmino-Pomeranus, Logicae et Metaphysicae prof. ordinarius, bemerkt im Universitätsalbo:

Januar. 17, ao. 1624. ducenti milites ab Illustrissimo nostro Principe per septem integros menses hic sustentati sub Praefecto Matthaeo Oesten, Demminensi, cognato meo, a militiae commissario, Jochim Budden, in campo, quem vocant, ante portam molarem dimissi sunt.

Drittes Capitel.

Herzog Bogislaw 14. fordert Greifswald zur Folge auf, und die Stadt wirbt eine Compagnie
ao. 1626.

Im Jahre 1624 rückte der kaiserliche Feldherr Tilly in die Markgrafschaft Baden ein, und vertrieb den Markgrafen Georg Friedrich aus seinem Lande, dessen der Markgraf durch einen Spruch des Reichshofrathes verlustig erklärt worden war. In Pommern richtete eine Seuche in der Gegend von Stettin und Stargard große Verheerungen an. Auch Herzog Philipp Julius, obwohl erst vierzig Jahre alt, und ein Mann von rüstigem Leibe, der den ritterlichen Übungen sehr zugethan war, begann zu siechen. Sein Leibarzt D. Desiderius Constantinus Deseler, gewöhnlich D. Constantinus genannt, sandte in Gemeinschaft mit seinen beiden Collegen, D. Sturm und D. Joel, ein Ermahnungsschreiben an den Herzog, in welchem dieser ersucht ward, sich mehr in Acht zu nehmen, nicht zu spät und zu lange an der Abendtafel zu sitzen, wenig Wein und Bier zu trinken, und nicht so enge Stiefel zu tragen, weil sich ein Geschwulst am Schenkel merken ließe. Der Herzog gab ein Antwortschreiben, in welchem er den Rath der Aerzte für nicht sonderlich passend erklärte, und in Bezug auf den zuletzt erwähnten Punkt bemerkte: „Auf den Pantoffeln der ganzen Tag zu gehen, und vor Faulheit keine Schuhe oder Stiefeln anzuziehen, seyn Seine Fürstliche Gnaden wie etliche der Medicorum nicht gewohnt. Den Aquavit mögen die Herren Medici unterweilen wohl so gerne als Seine Fürstliche Gnaden trinken;“ Hainhofers Reisetagebuch S. 174—176. Die Besorgniß der Aerzte war nicht ungegründet gewesen. Herzog Philipp Julius verschied am 6. Februar 1625 auf dem Schlosse zu Wolgast, und die Wolgaster Regierung ging nun gleichfalls an den zu Stettin regierenden Herzog Bogislaw 14. über.

Tilly wandte sich aus dem südwestlichen Deutschland bald wieder nach Niedersachsen, und die Stände des niedersächsischen

Kreises erwählten im Mai 1625 den König Christian 4. von Dänemark zum Kreisobersten und Generalfeldmarschall. Dieser erschien auch bald mit einem Heere bei Bremen und Hameln. Holland, England und Frankreich forderten auch den König Gustav Adolf von Schweden auf, den Evangelischen in Deutschland Hilfe zu leisten; er führte damals den Krieg gegen König Sigismund von Polen, und stand mit seinem Heere in Liefland und Kurland. Der Kaiser aber erhielt im Sommer 1625 einen mächtigen Beistand durch Albrecht von Waldstein, Herzog zu Friedland und Sagan, gewöhnlich Wallenstein genannt. Dieser übernahm es, ein großes kaiserliches Heer zu werben, und zog es zuerst bei Eger in Böhmen zusammen. Im November 1625 rückte er nach Niedersachsen, und besetzte Halberstadt, Aschersleben, Halle. Norddeutschland ward mit Besorgniß erfüllt. Der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin schreibt am 4. November in seinem Tagebuche: „Heute habe ich den Rätthen in den Städten vorgehalten, in welcher Gefahr wir sämmtlich jetzt begriffen; sie möchten sich deshalb dazu verstehen, sich kriegsfertig zu halten, daß wir mit geworbenem Volk fechten könnten, welches sie bewilligt.“ Risch Mecklenb. Jahrbüch. 12. S. 83. Zu Halberstadt hielt Wallenstein das Winterquartier, und ließ die eingenommenen Städte große Geldsummen zahlen. Tilly stand mit dem kaiserlichen Heere in der Gegend von Göttingen und Goslar. Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin rief im November und December die Landfolge von Ritterschaft und Städten ein, forderte von Wismar 300 Mann, von Rostock 400 Mann, und ließ auch Reiter werben; Risch a. a. D. S. 84.

Im April des Jahres 1626 schlug Wallenstein bei Dessau den Grafen Ernst von Mansfeld, welcher ein protestantisches Heer von zwanzigtausend Mann aus Norddeutschland gegen ihn heranzuführte. Darauf verfolgte Wallenstein den nach Schlesien sich zurückziehenden Ernst von Mansfeld; aber Tilly blieb mit seinem Heere in Niedersachsen und verwüstete das Land. Die Niedersächsischen Kreisstände erklärten in ihrer Beschwerdeschrift, daß der Türke selbst nicht unmenslicher haufen könne als die Tillyschen und

Friedländischen Völker. Ob dem Lillischen Heere vom Könige Christian 4. hinlänglicher Widerstand geleistet werden könne, war zweifelhaft. Die Norddeutschen Fürsten befanden sich im Gedränge über die von ihnen zu ergreifende Partei. Sie waren im Herzen der evangelischen Partei geneigt, mußten aber, wenn der Kaiser Sieger blieb, dessen Rache fürchten. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin stand zu dieser Zeit im Verlehr mit Gustav Adolf, und fragte ihn um Rath, wie er sich sein Land erhalten möge.

Durch die im April 1626 bei Dessau erfolgte Niederlage des Grafen von Mansfeld standen die Mark Brandenburg und Pommern den kaiserlichen Heeren offen. Daher rief Herzog Bogislaw 14. von Pommern im Mai dieses Jahres die Landfolge ein, von Ritterchaft und Städten. Der Rath zu Greifswald war von Michälis 1625 bis Michälis 1626 nach Ausweis des Rathsumsetzungsbuches, mit drei Bürgermeistern und sechszechn Rathsmännern also besetzt:

„1. Präsidenten.

Christof Engelbrecht, Bürgermeister.

Christof Bunsow der Älter.

Johan Marquart.

Valentin Schulz.

Josua Voltchow.

Raphael Erich.

2. Eingehende Herrn.

D. Matthiaß Olse, Bürgermeister.

Casparus Bunsow.

Johan Voltchow.

Georg Kode.

Joachim Engelbrecht.

Walzer Nörenberch.

Lucas Busch.

3. Aufgehende Herrn.

D. Petrus Dargaz, Bürgermeister.

Christof Bunsow der Jünger.

David Gronenberg.
 Christianus Schwarz.
 Carsten Churschwanz.
 Gaspar Hoyer."

Der Rath zerfiel nämlich nach altem Gebrauche in drey Drittheile; Ein Drittheil trat jeden Michäliß aus der Führung der laufenden Geschäfte aus, und hieß darum: ausgehende Herren. Dafür trat ein anderes Drittheil wieder ein, und hieß: eingehende Herren. Ein drittes Drittheil, welches schon ein Jahr bei der Führung der laufenden Geschäfte gewesen, blieb noch ein Jahr dabei, und hieß Präsidenten d. i. die dem Rathe vorsitzenden. Zwey Bürgermeister waren studirte Männer, und haben daher ein D. vor ihrem Namen; der dritte war ein Kaufmann.

Am 19. Mai erließ der Herzog an Greifswald die nachstehende Aufforderung, sich zur Folge bereit zu halten:

Nro. 14.

Herzog Bogislaw 14. fordert Greifswald auf, sich zur Folge bereit zu halten.

Von Gottes gnaden Bogislaus Herzog
 zu Stettin, Pommern, Fürst zu Rügen,
 Bischoff zu Cammin.

Unsern gruß zuvor, Erbare und Erfame, liebe, getreue, Demnach wir aus Landesfürstlicher Vorsorge wegen iso gefährlichen Kriegsleuffte alle mittel und wege, so zu Defension unser Lande und Leute gereichen mögen, an die Hand zu nehmen gedrungen werden, Euch auch hiebepohr zu unterschiedlichen mahlen, bevorab den 30. May verschie- nen 1625. Jahrs, wie auch am 16. Februarii, undt jungst- hin am 16. dieses Monats, in guter bereitshaft zu sein, durch gedruckte Uffbotts Mandata gnedig und ernstlich vor- warnet haben,

Als bevehlen wir euch hiermit abereins gnedig undt

ernstlich bey Eiden und Pflichten, damit uns, als euern angebornen Landesfürsten, Ihr vorwant seit, das Ihr zu- folge obberegter Uffbotts Mandaten, euch in stetiger gu- ten bereitshaft haltet, undt nicht allein zu Lustration und Musterung, so förderligst gehalten werden soll, besondern auch zu obbemelter Defension, und also zu schüzung selbst eigenen Feurs und Herdts, Weib und Kindes, auch des allgemeinen Vaterlandes Pässe und Landgrenzen, durch zei- tige und fleißige Preparation und Uebung, euch gefasset machet, undt zwarten dergestalt, das ihr auf ebestes ferner Anderten bei nacht und tage mit soviel bewehrten Man und Pferden, wie vormoge der alten Anschlege herkommens und gewöhnlich, uns undt unsern Kriegs officirern an des Vaterlandes Grenzen und Pässe in der Gegendt, so durch qualificirte Versohnen aus Landstenden und officirern er- ster Tage uffs neue recognosciret, und bei obberegter Andeutung zugleich specificiret werden soll, eilig folgen und zuziehen möget, Gestalt wir dan auch in specio euch Bürgermeister undt Radtmennen hiemit abermahlen, wie am 30. May vorschienen Jahrs gleichfalls geschehen ist, anbevohlen haben wollen, eure Stadt, Wälle, Graben, Mauern, Thöre, Gegitter und Schlagbeume, auch Mehr- hafnen, Pforten und Pässe, in fleißiger obacht zu halten, dieselben neben dem Geschüz und anderer munition so viel möglich, zu vorbessern, auch eine Anzahl guter Musqueten, Krauth, Loth und anderer munition zu der Stadt behuff in Borrath zu bringen.

Solches erfordert euere Pflicht, die wolfsart des al- gemeinen Vaterlants, gereichet euch selbstem zum besten, undt geschieht daran unser gnediger Wille und meinunge, Und wir pfeiben euch mit Fürstlichen Hulden und gnaden gewogen. Datum Wolgast 19. Maij anno 1626.

Bogislaus.

Auffschrift: Den Erborn und Erfahren, unsern lieben
getreuen Burgermeistern undt Rädte,
auch samptlichenn Burgerlichen Gemeine
in Unser Stadt Greifswalt.

Schon nach wenigen Tagen traf ein zweites Schreiben des
Herzoges ein, also lautend:

Nro. 15.

Herzog Bogislaw 14. kündigt die Musterung der Greifswaldischen
Folge auf den 10. Junii 1628 an.^o

Von Gottes gnaden Bogislaw, Herzog zu
Stettin Pommern cet. Fürst zue Ruigen,
Erwelter Bischoff zu Cammin cet.

Unsern gruß zuvor. Erbare liebe getreue, Demnach wir
vorigen unsern zu unterschiedlichen mahlen abgangenen
Mandaten und Berwarnungsschreiben zu Folge, und zwar
numehr aus unumbgenglicher nott undt zu abwendung der
großen gefahr, welche unsern Landen undt leuten gleichsam
ufm Halse albereit hanget undt schwebet, Unsere gehorsame
Landschafft durch gewisse dazu verordnete Commissarios
Iustriren und mustern zu lassen verursachet worden, undt
zu verrichtunge solches wercks in Unser Erbunderthenige
Stadt Greifswalt, die Beste Unsere liebe getreue Joachim
Dudden, gewesenen Hofmarschal, Philip Horn Canzler und
Jürg Christoff Rosen, unsern bestalten Obristen, deputirt
oder verordnet, auch den 10. Junii zu fruer tagezeit bestimpt
und angefetzt,

Alß haben wir euch solches hiemit in gnaden andeu-
ten undt vermelden wollen, mit ganz gnedigem Befehlige,
das Ihr gegen solche Zeit der Gebüer undt schuldigkeit
nach parat undt fertig erscheinet, undt euch und euere
Bürgere zu solcher musterunge gestellet, auch mit ange-

regten Unfern Commissariis Communication haltet, was für Personen nicht allein nach Anzahl der alten anschlege, sondern auch da usn fall der nodt solche Anschlege duplirt werden müsten, dazu zu gebrauchen, damit also aller deren Nahmen von Unserm den Commissariis zugeordneten Secretario angezeichnet werden, undt Wir davon Gewißheit, imgleichen nachrichtunge haben müegen, wie viele davon an einen oder andern ort, da es die notturfft erfürderte, geführt, undt vorgedachtermaßen zur defension Unfers geliebten Waterlandes gebraucht werden könten.

Undt ob wir woll berichtet, das Ihr hiebevör zuweilen bei solcher Musterung allerhandt difficulteten habt erregen wollen, so seyen wir dennoch zu euch, als Unfern getreuen, und des Waterlandes erhaltunge für hochschädlicher gefahr begierigen Underthanen, des gnedigen Vertrauen, Ihr werdet anigo, da leider die gefahr so groß als sie fast zu keinen Zeiten gewesen, undt also solche leidige beschaffenheit keine disputation leiden, sondern vielmehr würdliche undt eilige Zuthat erfurdern will, hiebei keine Schwürigkeit machen, sondern euch in underthenigem gehorsamb wilksam bezeigen; Welches euch dan in keinem wege nachtheilig, oder an euern habenden privilegiis abbrüchig sein soll. Hiran erstatet Ihr Unfern gnedigen Willen, undt sein es umb euch hinwiederumb mit allen Fürstlichen Gnaden zu erkennen erbötigt. Datum Wolgast 24. Maji ao. 1626.

Bogislaus.

Einige Tage später lief das folgende Herzogliche Schreiben an die Stadt ein:

Nro. 16.

Herzog Bogislaw 14. befehlt der Stadt Greifswald, sich auf der Stelle zur Folge bereit zu halten.

Von Gottes gnaden Bogislaw, Herzog zu Stettin, Pommern, Fürst zu Ruigen et. Erwehltter Bischoff zu Cammin, et.

Unsern gruß zuvor. Erbar und Ehrsame liebe getreuen. Wir verhalten euch hiemitt gnediglich nitt, wasmaassen Uns gewisse avisen unndt glaubwürdiger bericht zuekommen, wie das sich die Kriegsgefahr Unsern Landen unndt grenzen immer mehr und mehr nahett, unndt also ein feindlicher einbruch unndt uberfall zu vermuthen. Wan Uns dan aus Landtsväterlicher fürsorge für Unser geliebtes Vaterlandt ein wachendes auge zue haben, und so viel möglich solchem Unheil zue wehren und fürzukommen gebühren will, unndt wir zue dem ende die neulich durch gewisse Unsere Commissarios recognoscirte Pässe nach notturfft zue besetzen unndt zu versichern entschlossen sein, Als befehlen wir euch hiemit gnedig und ernstlich, und bei den Eiden und pflichten, damit Ihr Uns verwandt, das Ihr nicht allein mit dem Volcke, so Ihr dem anschlage nach Uns uffzubringen schuldig, besondern so starck als Ihr immer werden konnet, (welches euch künftig zue keine Consequenz soll gezogen werden) alle stund gefast seidt, undt alsfordt uff Unser oder Unser Kriegsofficirer, welche wir an die Grenzen abgefertigt, ferner Andeuthen, weilln es vielleicht biß zur Musterung die Zeith nicht dulden muchte, an die orther undt stelle, dahin Ihr verordenet werdet, unverzüglich erscheinet, nndt zuesammen kommet, und also das geliebte Vaterlandt vormittelst Gottlicher Hülfe für schädlichen Vorderb bewahren helfet; Solches auch, so lieb euch sowoll eure als der eurigen heill und wolkahrt, als des ganzen Vaterlandes nutzen und besten, auch Unsere

hogste Ungnade und strafen zu vormeiden, ist, nit anders haltet. Vollenbringet hiran Unfern gnedigen und craffen willen. Datum Franzburg 30. Maji Anno 1626.

Bogislaus.

Von dem bei Dessau geschlagenen Heere des Grafen von Mansfeld streiften Haufen in der Altmark und Uckermark, unweit der Pommerschen Grenze. In Mecklenburg ward für König Gustav Adolf Kriegsvolk geworben, welches durch Pommern nach der Weichsel hin zum Schwedischen Heere geführt werden sollte. Eine von Bogislaw 14. ernannte Commission hatte die Grenzdörter, Pässe und Häfen untersucht, und erstattete am 22. Mai 1626 den zu Uckermünde versammelten Ständen Bericht über die nothwendige Besetzung und Befestigung der Grenzdörter. Die Stände beschloßen die Besetzung der Hauptpässe bei Pasewalk, Garz, Greifenhagen, Trepow an der Tollense, Demmin, Tribbses, Dangarten; imgleichen daß zur Besetzung nicht fremdes Volk, sondern die Rosßdienste von der Ritterschaft und die Folge von den Städten genommen werden sollten. Deshalb wollte Bogislaw 14. mit der Stralsundischen und Greifswaldischen Folge möglichst bald die Pässe bei Tribbses, Demmin und Dangarten besetzen.

Nachdem der Greifswaldische und der Anklamische Rath die Fürstlichen gedachten Befehle wegen der Folge und Musterung empfangen, erkundigten sie sich sofort bei dem Stralsundischen Rathe, wie er es in dieser Sache zu halten gedenke. Greifswald schrieb, Fürstliche Musterung städtischer Folge sey sonst nie geschehen; am 7. Juni solle zu Uckermünde Ständische Zusammenkunft seyn; die Stralsundischen Abgeordneten möchten vorher zur Verebung nach Greifswald kommen, weil es zu Anklam bereits Werbung halber unsicher seyn solle. Unter dem ersten Juni erwiederte Stralsund also:

Nro. 17.

Der Stralsundische Rath meldet dem Greifswaldischen, daß er selbst die Musterung der Stralsundischen Folge halten wolle.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Erveste, Hochgelarte und Wolweise Herrn, günstige guten freunde. Euer Ern-

vesten Wolweisen schreiben vom Gestrigen Dato haben wir heut von Zeigeren empfangen, und mügen Denselben zu begerter Andtwortt nit verhaltenn, das uns dergleichen schreiben auch zukommen; auch gesteren früe von unserem gnedigen Fürsten und Herrn abermahl Schreiben empfangen, daraus uns die große gefahr feindtlichenn Ubersals angedeutet, undtt deswegen von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu solcher sachen Unterredung gegen morgen früer tage Zeit gen Frangburg gefodert, darzu wir auch die unserige wilß Sodt schicken werden. Ob nun der von Ihrer Fürstlichen Gnaden bestimbter tag am 7. hujus ferner fortgengig sein wirtt, das hatt man auß der relation unserer Gesanten uff Frangburg zu vornehmen.

Was aber das werck der Musterung betrifft, obgleich dergleichen von unseren hochsehligen Landesfürsten uns und unseren geehrten Vorfahren angestellet, haben wir uns allewege daraus endtttschuldigt, seindt auch daruff in gnaden beschont blieben. Sonsten haben wir Musterung angeordnet, Freyschützen in mehrer anzahl bestellet, undt uns uff alle felle in mügliche bereitshaft gesetzt; werden vornehmen, ob Euer Ervesten Wolweisen auch nach Frangburg vorschrieben; wo nicht, wolle wir Euer E. W. ferner andtworten; den wir denselben zu Nachbahrlicher Freundschaftt alle Zeitt wolgeneigt sein. Datum unter unserm Stadtt Signet am 1. Junij Anno 1626.

Bürgermeister und Rhatt
der Stadt Stralsundt.

Der Greifswaldische Rath schrieb dann am 1. Juni 1626 dem Herzoge, daß er die Fürstliche Musterung der Städtischen Folge als etwas ungewöhnliches verbitte: „Als aber Euer Fürstliche Gnaden zugleich auch angedeutet, daß Dieselben durch gewisse Commissarien auff den 10ten hujus Musterung allhier halten zu lassen entschlossen, so können Euer F. G. wir in unterthänigkeit nicht vor-

halten, daß unsere vorfahren und wir unsere Mitbürger alzeit selber gemußert, und wann dergleichen von Euer K. M. Vorfahren, unseren hochseligen Gnädigen Landesfürsten und Herren, uns oder unseren vorfahren angemühet, so haben sie und wir uns allzeit in unterthänigkeit darauff entschuldiget, seyndt auch entschuldiget gehalten worden und mitt solcher anordnung beschoonet verblieben; Bitten demnach ganz unterthäniglich, Euer Fürstliche Gnaden, uns auch für dießmal und hinfüro in gnaden darmit beschoonen und übersehen wolle. Wir haben auch antzo zu unterschiedlichen mahlen albereitt musterung unserer mitbürger gehalten, und dieselben in guter bereitthschaft zu sitzen, mitt allem fleiß ermahnet.“ Der Rath fügt hinzu, die alten Anschläge aber, in Betreff der Zahl der von den Städten zu stellenden Mannschafft, seyen vermaßen hoch: „daß denselben sich zu untergeben eine wahre Unmöglichkeit ihnen anfallen thutt;“ und schließt mit der Versicherung: „Wir wollen aber gleichwol in dem, was bey Defension des gemeinen Vaterlandes getreuen patrioten zu thun gebühret und wol anstehet, an uns nichts erwindten lassen.“ Das hier gebrauchte Zeitwort: erwinden, bedeutet: mangeln, schwinden. Der Rath ließ dies Schreiben durch die Fürstlichen Hofrätthe zu Wolgast an den Herzog übersenden.

Am 5. Juni antworteten die Hofrätthe der Stadt: „sie möge sich in die Sachen schicken, und dabei die izo hohe Nothwendigkeit consideriren;“ und übersandte zugleich den Herzoglichen Bescheid von demselben Tage, welcher also lautet:

Nro. 18.

Herzog Bogislaw 14. meldet der Stadt Greifswald, daß die Fürstliche Musterung der Greifswaldischen Folge durchaus geschehen müsse.

Der Durchleuchtig, Hochgeborn, Hochwürdiger Fürst undt Herr, Herr Bogislaw, Herzog zue Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, Fürst zue Ruigen, Erwählter Bischoff zue Cammin, Graff zue Gützkow, der Lande Lauenburgk und Dütow Herr, Unser gnediger Landesfürst und Herr, ist in gnaden mit mehrem berichtet,

was Bürgermeister undt Rhabt Seiner Fürstlichen Gnaden Erbunterthäniger Stadt Greifswald wegen der ihnen, gleich andern Stenden von Prälaten, Ritterschafft undt Stedten, angeedeuteten Musterung wiederumb eingewandt, undt an Seine Fürstliche Gnaden underthenig gelangen lassen.

Nun stellen Seine Fürstliche Gnaden dieselbe alles, und die dabei angeedeutete praetensiones an seinen Ort. Alß aber die große gefahr der continuirenden Kriegsempörungen im heiligen Reiche diesem unsern geliebten Vaterlande sich leider nunmehr so genähert, daß selbige gleichsam demselben überm Haupt undt Halße schweben und hängen thut, so können Seine Fürstliche Gnaden sich dieser angeedeuteten Musterung durchaus nicht begeben, sondern wollen gewertig sein, daß die von Greifswaldt sich für Seiner Fürstlichen Gnaden hiezue verordneten Commissarien mit den Ihrigen, wie sie vermüge der alten Aufschlege zue folgen schuldig, imgleichen guten Rüstungen undt Gewehr, wie daselb antzo zue Roß undt Fuß gebreuchlich, stellen, undt solche lustration undt Musterung verrichten lassen, auch die Musterrolle, wie auch deren Namen, so in fürkommenden sellen uff die Landtgrenze zu verordnen, zuschicken werden, undt sich in allem Seiner Fürstlichen Gnaden, den verordneten Commissarien gegebenen, Instruction undt Commission gehorsamblich undt gemess bezeigen. Welches ist Seiner Fürstlichen Gnaden beharrliche meinung, welche dieselbe Dero Erbunterthänigen Stadt anzufügen ernstlich anbefohlen haben. Datum Wolgast den 5. Junij Anno 1626.

Am 7. Juni antwortete die Stadt dem Herzoge, daß sie nochmals die Fürstliche Musterung verbitte, indem man die alten Acten nachgesehen, und darinn befunden, daß die Greifswaldische Folge jederzeit vom Rathe der Stadt gemustert worden sey; im übrigen sei man erbdtig: „eine anzahl Volcks in Bereitschaft zu

haben.“ Ein Schreiben gleiches Inhaltes ward gleichzittig an die Hofrätthe zu Wolgast gefandt, mit der Bitte, das Verlangen der Stadt beim Herzoge zu unterstützen.

Am 8. Juni erwieberte der Herzog von Franzburg aus, er könne den Befehl wegen der Musterung nicht zurücknehmen, und die Stadt möge ihm nicht durch Widersetzlichkeit „zu andern ernstlichen Mitteln Ursach geben.“

Am 10. Juni ersuchte die Stadt den Herzog abermals, sie bei ihren alten, „vor anderen Städten erlangten sonderbaren Begnadungen“ zu lassen; hinzusetzend, daß sie „zum würcklichen Succurs in dieser gemeinen Landesnoht geneiget sey, und sich nach Möglichkeit praeparire und gefast mache, aber wegen allerhand impedimenten noch zur Zeitt nicht ganz parat habe werden können.“

Gleichfalls am 10. Juni schrieb der Greifswaldische Rath an den Stralsundischen, sich erkundigend, wie man es dort mit der vom Herzoge anbefohlenen Musterung und Folge zu halten gedenke. Die Stralsundische Antwort vom 11. Juni lautet also:

Nro. 19.

Der Stralsundische Rath meldet dem Greifswaldischen, daß er die Fürstliche Musterung der städtischen Folge verboten habe.

Unsere freundlichen grus und dienste zuvor. Ehrenveste, Achtbare, Hochgelarte, Hoch und Wolweise Herren, Günstige Freunde und liebe Nachbarn. Uff derselben Begehren fugen wir hiemit zu wissen, das zwar unserß gnedigen Fürsten und Herrn Schreiben und mandat wegen Musterung auch an Uns abgangen, und das wir uns daraus entschuldiget, aber dennoch anderweit Befelch erlanget, das Ihre Fürstliche Gnaden es bey vorigem mandat ließen bewenden; darauff auch die Fürstlichen Herren Commissarii den 8. hujus uns die Musterung angekündiget, und den 9. hujus in die Huefe allhie für Stralsundt

angelanget, und mitt unsern deputirten communication gehalten. Weil aber denselbigen deputatis keine weitere instruction mitgetheilset gewesen als ad audiendum et referendum, so stehet es noch dabey, das post reditum von dem Ufermundischen tage hievon wir deliberiren müssen, und unsere erklärung den Herren Commissariis einschicken. Wie nun diesselbe fallen wirt, können wir vorher nicht schreiben, dan man nicht weiß, was daselbst vorgefallen. Sonsten ist es nicht ohne, das wir gleichwie Cuer Wolweisen, aus den von ihnen angezogenen und mehr Uhrsachen, uns auch entschuldigt haben, und bleiben denselben alle nachbarliche dienste und correspondence zu erzeigen ganz willig. Datum unter unserm Stadt Signet am 11. Junij an. 1626.

**Bürgermeister und Rhatt
der Stadt Stralsundt.**

Bei diesem Stralsundischen Schreiben liegt ein Blatt, auf welchem Beschlüsse stehen, welche die Beschaffung der städtischen Folge betreffen. Ich vermuthe, daß es die Beschlüsse der Stralsundischen Bürgerschaft sind. Sober in der Geschichte der Wallensteinischen Belagerung Stralsunds S. 26.—27 sagt, daß Stralsund den früher in Dänischen Diensten gestandenen Capitain Volkmann als Hauptmann des städtischen Volkes annahm, und im September 1627 in der Stadt 150 Mann geworbenen Volkes hatte. Die Beschlüsse sind folgende:

Den 11. Junij 1626

Berhattschlagett wie folgtt.

1. Zu werben, Zum Anfange 150 Man.
2. Darunter sein sollen 40 geworbene Soldaten, 70 Warts-gelder, und etwa 40 auß den Zünfften.
3. Die geworbenen Soldaten bekommen zu Lauffgelde jeder einen Reichsthaler, und sollen teglich für jedem Landthore fünf Versohnen Wacht halten, und von dem Stattecaptein in armis abgerichtet und exorcieret werden.

4. Hierunter sollen sein fünfzig mit Wapen und lange Spieße, und 100 Ruskettierer.
 5. Die geworbenen Soldaten bekommen Monatlich jeder vier Reichshaler; die Wartsgelder Monatlich zwey Gulden oder acht Mark. Die Zünfte müssen propriis sumptibus aufziehen.
 6. Im fall man eitele Wartsgelder bekommen könnte, müßten die Bürger für den Thoren die Wacht bestellen.
 7. An Befehlshabern muß zugleich der Capitein des Leutenant Amt vorwalten, so lange man kein Volk fortschicket. Sonst muß man einen Fähnrich, zwei Scharanten und etliche Corporale haben.
 8. Zu Bezahlung dieser Soldaten und Wartsgelder, wie auch zu erkaffung etlicher Rusketen, Wapen, Krautt und Loth, itom zur Liberei, itom der Untergewehr, muß eine Contribution unter der Bürgerschaft und allen Einwohnern angestellet werden.
 9. Wan 800 Erben gerechnet, und von jedem Erbe Monatlich zwei Mark gerechnet werden, kommen uff jeden Monat 533 Gulden und acht Schilling läblich.
- 120 Wartsgelder, Monatlich jeder acht Mark, thuet 320 Gulden.
 Noch den Officierorn etwa Wartgeldt 40
 bleiben übrig 173 Gulden 8 schilling.
- NB. Wosern die Versohnen, so mit fortziehen, von der Contribution frei sein sollen, wirtt man nicht zu 800, sondern kaum zu 700 Erben kommen. Weill nun anfänglich zu Krautt und Loth, auch zu erkaffung der armorum ein großes wirtt erfürdert werden, so muß die erste Collecte etwa uff ein Gulden von jedem Erbe auffß Monat angestellet werden.
- NB. Es ist ein Scharfant angekommen, welcher sich zu Dienste präsentieret, noch seinen Sohn zum Trummenschleger; muß so viel haben, daß sie sich unterhalten können.

Ein Wartgelder war ein Soldat, welcher vorläufig bis zum Aufbruche Wartegeld erhielt, welches etwas weniger betrug als der volle Sold. Wapen d. i. Waffen, scheint Hellebarden und Spieße zu bezeichnen. Die Liberei ist die Montur oder Kleidung des Soldaten. Kraut und Loth sind Pulver und Blei; Zünd-

krant ist Pöndpulver. Das Wort Krant in dem Sinne: Schießpulver, ein echt deutscher Ausdruck, ist auch im Holländischen als krayt gebräuchlich, und im Schwedischen und Dänischen als krut. Es ist wahrscheinlich verwandt mit den Wörtern Graus, Gries, Grüge, Schrot, und bedeutet demnach ursprünglich: zerriebenes, zermalmetes; sowie auch Pulver, vom lateinischen pulvis abgeleitet, eigentlich: Staub, ist. Grusen und Kruten bedeuten in der älteren Sprache: zermalmen, und davon stammt das Wort Grüge, d. i. zermalmetes. Das Wort Loth hat ursprünglich die Bedeutung Blei, und erscheint mit derselben auch im Englischen als lead; im Schwedischen heißt es gleichfalls: krut och lod, Krant und Loth d. i. Pulver und Blei. Weil das Gewicht für die Waagschaale von Blei gemacht war, ging das Wort Loth d. i. Blei, auch auf das Gewicht über. Daher heißt auch das Senkblei des Seemannes, und das Richtblei des Maurers und Zimmermanns, das Loth, und Lothrecht ist: bleirecht.

Mittlerweile hatte man zu Greifswald seit den ersten Tagen des Juni Anstalt getroffen, die Stellung der vom Herzoge geforderten Folge zu beschaffen, und zwar durch Werbung. Der Rathmann Josua Volzkaw oder Bölschow ward zum Stadtkriegscommissarius bestellt, und hatte die Werbung, Ausrüstung und Löhnung der Soldaten zu besorgen. Es wurden vorläufig hundert Mann Fußvolk mit Antrittsgeld und Wartegeld angenommen, und die Zahlung dieser Löhnung begann mit dem siebenten Juni, nach den bei den Acten liegenden Soldlisten. Führer dieser Companie war der Capitain Antonius Twiskern; bei ihr standen ferner die Sergeanten Matthias Hagemann, Johann Dieberichs; die Corporale Hans Holzkampf, Jochim Stubbe, Jochim Möller, Jochim Wittman; die Gefreiten Johan Wacker, Clauwes Segebade; der Munsterschreiber Hennik Lüder; die Trummenschleger Matthias Hagemann und Berend Kröger. Am 7. Juni empfing jeder Gemeinde zwei Gulden Antrittsgeld. An Wartegeld erhielt jeder Gemeinde wöchentlich einen Gulden und zwölf Schillinge. Vom 7. August an wurden zu Demmin, wohin die Mannschaft marschirt war, als halbmonatlicher Sold an den Gemeinden gezahlt drei Gulden und zwölf Schilling, wovon aber

für die Montur etwas abgezogen warb. Die Ueberschrift dieser Liste lautet nämlich: „Rechnung des halb Monat Soldtes, so die Herren Commissarii den 7. August dieses 1626 Jahres in Demmin den Greifswaldischen Soldaten gezahlet, für iglichen Musquitterer 12 schill. abgezogen wegen der Lieberej.“ Die Namen aller einzelnen Soldaten werden in den Listen aufgeführt. Nach diesen Namen zu schließen, waren es Leute hiesiger Gegend; wir finden darunter die hier gewöhnliche Namen führenden Soldaten: Marten Schulte, Marten Schredder, Claus Ladewich, Christoffer Holze, Paul Lichtwardt, Lies Pafrent, Bartelt Kruse, Lies Kleebusch, Matthias Kedingl. Lies ist Abkürzung von Matthias. Unter den Gemeinen findet sich auch ein Christoffer von der Lanke. Es war damals nicht ungewöhnlich, daß vom Glücke nicht begünstigte junge Edelleute auch als Gemeine in Kriegsdienst sich begaben. Durschard Müller von der Lähne, ein junger Edelmann aus dem Stifte Verden, trat 1618 als gemeiner Kitter in die im Erzbisthum Bremen damals zur Landesvertheidigung geworbene Niedersächsische Compagnie; ging 1623 nach Liefland zum Schwedischen Heere, und trat als Kürassier in des Grafen Jakob de la Gardie Leibkompanie. Er machte im Schwedischen Heere den ganzen dreißigjährigen Krieg mit, und ward General der Cavallerie. Nachdem durch den Westphälischen Frieden Vorpommern Schwedisch geworden, ward er zum Commandanten des damals besetzten Greifswald ernannt, und kaufte 1650 von der Herzogin Anna von Croy, der Schwester Bogislaws 14. die bei Greifswald gelegenen Güter Ludwigsburg und Rappenhagen. Er vertheidigte im Jahre 1659 die Stadt Greifswald gegen Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den General Derfflinger mit Erfolg, und seine Nachkommen behielten Ludwigsburg bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Zur Ausrüstung und Unterhaltung der erworbenen Mannschaft forderte der Greifswalder Rath von den Bürgern eine außerordentliche Steuer, und zwar nach dem gewöhnlichen modus contribuendi, das heißt, nach ganzen und halben Erben oder Häusern. Die Bürgerschaft, für welche vornämlich die Funzigmänner das Wort führten, widersprach, und verlangte, es solle bei diesem

ungewöhnlichen Falle ein neuer *modus contribuendi* befolgt werden; nämlich, entweder solle man freiwillige Beiträge sammeln, indem dann die reicheren Leute sich hoffentlich freigebig bezeigen würden, oder es solle Vermögenssteuer erhoben werden, dergestalt, daß von jedem Tausend oder Hundert Gulden ein gewisses geschöpft werde. Unter dem 22 Juni sandte die Bürgerschaft eine Vorstellung an den Herzog, welche unterzeichnet ist: „Verordnete Fünffzig Männer, Vier Gewercke, und allgemeine Bürgerschaft.“ Darin beschwerten sie sich, daß der Rath sie beim Herzoge „als Rebellen und Auftriegler fast hartt und beschwerlich angegoßen, und ohne ihr Verschuldent denigrirt habe; es seyen jetzt nahrunglose Zeiten; viele unter der Bürgerschaft und Handwerkern hätten keine eigene Häuser, und müßten auf 20 und 30 Gulden Miethe jährlich wohnen; deshalb schlugen sie den neuen *modus contribuendi* vor; denn die Landesdefension sey nicht allein *ad personas*, sondern auch *ad bona* gerichtet; es sey auch *ex politicis et historicis* bekannt, *quod magistratus, si velit, ius suum in exactione tributorum et collectarum remittere possit, quod fecerunt Romani, qui bello Punico secundo pecuniam mutuo sumere a civibus maluerunt, quam tributum extorquere, Liv. lib. 26.*“ Der Herzog antwortete der Bürgerschaft am 23. Juni, daß die Beschuldigung, der Rath habe die Bürgerschaft beim Herzoge traduciret, unbegründet sey; daß der alte *modus contribuendi* beibehalten werden müsse, solange bis in allgemeiner Landesversammlung ein anderes beliebt worden; die Steuer sey unverzüglich zu erlegen, damit das geworbene Volk an seinen Bestimmungsort abgeschickt werden könne.

Nachdem Herzog Bogislaw 14. auch die Rosßdienste der Ritterschaft zur Musterung nach Tempenow an der Tollense einberufen hatte, sandte er am 15. Juni 1626 nach Greifswald wegen Ausrückens des städtischen Volkes folgenden Befehl:

Nro. 20.

Herzog Bogislaw 14. befehlet der Stadt Greifswald, die Hälfte ihrer Folge nach Clempenow zu senden, wo die Fürstlichen Offiziere weitere Bestimmung verfügen würden.

Von Gottes gnaden Bogislaw, Herzog
zu Stettin, Pommern, Fürst zu Ruigen,
Bischoff zu Cammin.

Unsern gruß zuvor. Erbare liebe getreuen. Wir setzen außer allen Zweifel, Ihr werdet Euch erinnern, wasgestalt hiebevorn unterschiedliche Uffbothschreiben außgangen, darinnen ihr verwarnet worden seit, bei tage und nacht zu defension des Vaterlandes in gueter bereidtschafft zu sitzen. Wan uns dan jeko glaubwürdige avisen zukommen, das nunmehr die hogste gefahr vorhanden sein soll, und derowegen an die Grenze und Pässe, zu defendirung unsers geliebten Vaterlandes, etlich Volck nothwendigk gefuhret werden muß, So befehlen wir Euch hiemit gnedig und ernstlich, das Ihr am schirstkunfftigen Montage über achte tage, wirt sein der 26. huius, den halben theil des Volcks, so Ihr vermuege des alten Anschlages zu halten schuldigk, nach Clempenow vort schicket, und alda von unsern dahin verordenten Officirern, an welchen orten es an die Grenzen geleget und vertheilet werden soll, gewisse ordiantz erwardten laßet, Ingleichen den andern halben theil bei tage und nacht, damit uff ferner andeuten derselbe stundts an folgen könne, parat oder bereit habet, Solches auch, weil es die allerhogste noth erfurdert, nicht anders haltet, damit nicht notigk, mit der in Rechten verordneten straffe wieder Euch als desertores patriae zu verfahren: Wonach Ihr Euch habt zu richten, und istß unser ernster beharrlicher wille. Datum Wolgast am 15. Junij Anno 1626.

Bogislaus.

Bald traf ein zweiter Befehl wegen des Ausbruches ein, folgendes Inhaltes:

Nro. 21.

Herzog Bogislaw 14. befehlt der Stadt Greifswald, auch die andere Hälfte ihrer Folge nach Clempenow abzufertigen.

Von Gottes gnaden Bogislaw, Herzog zu Stettin, Pommern, cet. Fürst zu Rugen, erwählter Bischoff zu Cammin.

Unsern gruß zuvor. Erbare, liebe, getreue, Ihr erinnert euch sonder Zweiffel, das wir jüngst sub dato den 15. hujus gegen bevorstehenden Montags den halben teil des Volcks, so Ihr vormüge des alten anschlags in des Waterlandes Nöthen zu halten schuldigt, nacher Clempenow forthzuschicken Euch anbevohlen. Weil aber igo die noth erfordert, zu beschirmunge unsers gliebten Waterlandes einen starcken Uffbott ergehen zu lassen, inmaßen dan die Ritterschafft in volliger anzahl, wie sie ihre Rossdienste zu leisten schuldigt, erfurdert, Alß bevehlen wir Euch hiemit gnedig und ernstlich, numehr auch den andern halben theil vormüge der anschlege ohne jenigen Vorzug außzurüsten, und gegen den 30. hujus nacher unserm Amptte Clempenow zuschicken, daselbst sie dan von unsern dahin vorordneten Kriegß Officirern ordinantz zu gewardten, wohin sie gebrauchet werden sollen. Das ist unser beharlicher wille, wornach Ihr euch zu richten habt, damit nicht nösig, wieder Euch alß desertores patriae zu vorsehren. Datum Wolgast den 23 Junij Anno 1626.

Bogislaus.

Die nächste Veranlassung zur Versammlung des Aufgebotes nach Clempenow an der Mecklenburgischen Grenze lag wohl darin, daß in Mecklenburg das dort für König Gustav Adolf geworbene

Volk, welches nach der Weichsel ziehen wollte, sich noch aufhielt. Gustav Adolf landete am 25. Juni mit dreizehn Regimentern zu Fuß und neun Reitercompagnien zu Pillau, und rückte an die Weichsel nach Dirschau vor. Er bekriegte den König Sigismund von Polen, weil dieser Anspruch auf den Schwedischen Thron machte. Der Deutsche Kaiser hielt die Polnische Partei, wodurch Gustav Adolf noch mehr geneigt ward, die Protestantische Partei in Deutschland gegen den Kaiser zu unterstützen.

Sämmtliche Städte der Wolgaster Regierung, welche bis an die Ober sich erstreckte, reichten am 27. Juni beim Herzoge eine Vorstellung darüber ein, daß die alten Anschläge in Betreff der Folge für die Städte zu hoch seien, und daß ihnen die Unterhaltung der zu stellenden Mannschaft zu kostspielig werde, daher sie um Fürstliche Lieferung bäten. Hierauf ward am 29. Juni der nachfolgende Bescheid gegeben:

Nro. 22.

Herzog Bogislaw 14. befehlt den Städten Wolgaster Regierung die Folge nach den alten Anschlägen unweigerlich sofort zu stellen.

Uf der sembtlichen Underthenigen Stette Wolgastischer Regierung de dato 27. Junij übergebenen Supplication hat unser gnediger Fürst unnd Her zum bescheide zu geben in gnaden befohlen; das Ihre Fürstliche Gnaden nachmahlen unnd zum Überflusse ihnen hiemit sampt unnd sonders ufferleget haben wolten, das sie am 7. des negst künfftigen Monat Julij sich vermuge der alten anschlege mit ihrer Folge an vorangedeutenem orte einstellen sollen, wohin dan die von der Ritterschafft gegen den folgenden tag selbigen Monat Julij mit ihren Rosßdiensten gleichfalls verschrieben worden sein, unnd sich auch ohne allen Zweifel geborsamblich wol einstellen werden.

Was sonst die von Stetten der Lieferung halber in Underthenichkeit erinnert, dazu befinden Ihre Fürstliche Gnaden sich im wenigsten nicht verobligiret oder ver-

pflichtet, unnd ist auch dergleichen von der gehorsamen
Ritterschafft nichts gesucht worden.

Schließlich erbieteten sich Ihre Fürstliche Gnaden zwar
in gnaden dahin, das sie uffs ehiste es muglichen, vermuge
des zu Ufermunde beschehenen furschlages, mit den Steten
wegen des anschlages handeln lassen, auch dabey die bil-
lichkeit in guediger obacht haben wollen, können sich aber
indeffen dardurch auß den vorigen anschlegen keinesweges
begeben, sondern wollen nochmahlen denen von Stetten auß-
mehr ohne ferner moniren in Underthenigkeit zu pariren,
bey Vermeidung Ihrer Fürstlichen Gnaden hogsten Ungna-
den, unnd unausbleibentlichen straffe, ernstlich ufferleget
haben. Signatum Wolgast den 29. Junij Anno 1626.

Bogislaus.

Philip Horn.

Philipp Horn, aus dem Pommerschen Geschlechte der Horne,
war Canzler bei der Wolgaster Regierung. Der Greifswaldische Rath
bat dann am 6. Juli den Herzog, das auf den 7. Juli angeetzte
Eintreffen der Mannschafft zu Clempenow noch um einige Tage zu
verschieben, weil man mit der Abschtung: „bisher nicht allerdinges
parat habe werden können.“ Der Stralsunder Rath meldete am
5. Juli nach Greifswald, er werde am 10. Juli sein Volk nach
Clempenow abschicken. Die Fürstlichen Kriegscommissarien schrieben
von Clempenow am 6. Juli nach Greifswald, sie sehen beauftragt,
sämmlicher Städte Volk zu Clempenow dem Fürstlichen Obristleut-
nant Georg von Heyden zu untergeben, und schwören zu lassen;
auch werde der Herzog selbst bei der Musterung seyn; die Greifswalder
müßten sich daher schleunig einfinden. Am 10. Juli rückte
dann der Capitain Antonius Twistern mit der Greifswaldischen
Companie nach Clempenow ab. Der Rath gab ihm ein Schreiben
an die Kriegscommissarien mit, worin es unter anderem heißt:
„Obwol wir iho gern etwas mehr an Volk hetten schicken wollen,
so ist uns aber ein solches zu thun dahero unmöglich gefallen, das

die Gewerke und Jänfften allhier in einem jeden Amt gewisse Personen in dergleichen Nothfällen aufzumachen pflichtig, auch vor diesem aufgemachet, wie dießfals gutte Nachricht allhier vorhanden, dasselbe aber 1giger Zeitt, unangesehen sie zum öfteren darzu ermahnet, zu thun sich beharrlich vorweigert.“

Am 12. Juli geschah bei Clempenow in Gegenwart des Herzoges die Musterung der Rosßdienste und der Folge der Städte aus Wolgastischer Regierung. Das Verzeichniß der dort erschienenen Rosßdienste, d. h. der von der Ritterschafft gestellten Lehnspferde sammt bewaffneten Reitern, findet sich, aus den Lehnacten gezogen und von Dregers Hand geschrieben, in der Adperschen Sammlung zu Stettin unter Nro. 164. Man ersieht daraus den damaligen Güterbesiß des Adels Wolgaster Regierung, insoweit er sich zu dieser Musterung eingefunden hatte. Das Verzeichniß lautet also:

Nro. 23.

Rolle der Ritterschafft

wie dieselbe auff der den 12 Julii 1626 zur Clempenow gehaltenen Musterung sich angegeben.

Lehnspferde.

- 8 Pferde die Compterey zum Wildenbruch.
- 6 " die Herrschafft zu Putbusch.
- 2 " die Preine zum Wolde.
- 14 " die sämtlichen Schwerine vom Hause Spantkow und Puzar.
- 5 " die Schwerine zum Hagen.
- 4 " die sämtlichen Gichstedten zu rothen Clempenow.
- 3 " die Walschleben zu Leistenow und Buschenmühle.
- 1 " noch die Gichstedten zu Damitzow und Clempenow.
- 2 " die Thune zu Schlemmin.
- 7 " die sämtlichen Mörder zu Daplow, Müßkow, Todenhagen und Niepars.
- 3 " die Schwerine zum Stolp und Greltenberge.
- 2 " die Köpperen von Schmuiggerow und Rosin.

- 1 Pferd die Kampzen zu Pentin.
 6 = die Drostine von Dullow und Bünfow.
 4 = Sel. Henning von der Osten Söhne zu Penkun.
 4 = noch die von der Osten wegen der Müjanischen Güter.
 1 = Paul von Schwerin zu Iben.
 1 = die Pefeline zu Wigow.
 7 = die sämtlichen Schmalensee von der Dönnunge und Jettelwitz.
 2 = die Krukowen zu Badderow und Müsentin.
 1 = Hans vom Wolde zu Dargebel.
 1 = Durchard Niechow zu Ragenow.
 1 = Balger Heyden zu Cartelow.
 1 = Gurd Heyden Kinder zu Großen Loitin.
 1 = Victor Stebings Erben.
 1 = Michel Stebing zu Lenzkow.
 1 = Ulrich Bukow zu Waszkow.
 4 = die Hodewilfen vom Hause Demmin.
 2 = die Horne zu Schlatkow und Rankin.
 1 = die Parsenowen zu Rütiken Loitin.
 1 = Claus Sukow von Plestelin.
 1 = Matthias Tesin von Prieme.
 2 = die Wulffe von Nelchow.
 4 = die Horne von Lutow, Jemmin und Müsentin.
 3 = die Lindstedte zum Hagen.
 2 = die Saftrowen von Salchow.
 1 = die Saftrowen mit den Ganzen zu Murchin.
 8 = die sämtlichen Lepeln zum Ontz und Seferitz.
 2 = Jacob Bierogge zum Worwerke vor Laffen.
 6 = die Behren zu Bergatz, Schlagetow, Wandelin, Strefow und Dargebin.
 1 = die Normanne zu Gnazkow.
 1 = die Normanne von Runsow.
 1 = die Normanne wegen des Gnazkower und Jasebower Pfandgutes.

- 1 Pferd noch die Normanne wegen des Ranginschen Guths, daran
interessiret Genuing Horn zu Altenburg.
- 4 = Heinrich von Kammin zu Kammin.
- 3 = die Kammine zu Stolzenburg.
- 2 = die Kammine von der Nasenheide.
- 1 = Christoff von Kammin neben den Nemeten von Böt
und Daber.
- 2 = Philipp Ernst von Kammin von Krakow.
- 1 = Brun Otto von Kammin von Brume.
- 1 = Christoff von der Osten wegen des Martinschen Guths.
- 9 = die Steinwehre zu Biddichow, Selchow, Kofin, Klüeck,
Deeg und Woitfik.
- 1 = Dieterich Krampe von Kehrberge.
- 1 = Christoff von Steinbefe, muß sonst 2 Pferde halten, wolte
aber um Erlasung des einen suppliciren.
- 1 = Valentin Spectin zu Blöge.
- 8 = die sämtlichen Behren im Fürstenthum Rügen, darunter:
Christoff Behre zu Semmelow 2.
Herman Behre zu Hugelstorff 2.
Caspar und Jürgen, Vater und Sohn zu Teuffels-
dorf und Neuenhose 2.
Wesige Behre von Kagenow 1.
Jochim Behre und Erasmus Rühow vom Werder . . 1.
- 1 = Erasmus Rühow von Duitzin.
- 1 = Caspar Rühow von Müggentalde.
- 1 = Jürgen Plate von Gemekow.
- 1 = Henning Bugenhagen, gebühren sonst 2. will wegen Er-
lasung des einen Pferdes suppliciren.
- 2 = die Datenberge vom Altenhagen.
- 1 = die Datenberge wegen des Tribowischen Guthes.
- 1 = Sibert Datenberg wegen Hanshagen.
- 2 = die Bröcker vom Niets Vogelsang und Albersdorf.
- 1 = Lubewig von Eichstedten von rothen Clempenow.
- 1 = Claus Köller zum Hogensee.
- 1 = Moriz Vogelsang von Arpeshagen.
- 1 = Daniel Yorke und Sibert Datenberg von Hanshagen.

- 1 Pferd die Melentine von Sanzebur und Dubendiek.
- 4 - die von der Ofen zu Klucksewig, Unruh, Capelln und Rüsewig.
- 5 - die Wakenitzgen zu Glebenow, Trisow und Pasow.
- 2 - Jürgen Rotermund zu Boldewig.
- 3 - die Blücher zu Dabertow; vermeinen sonst nicht mehr als 2 Pferde zu halten schuldig, wollen also davon protestiren.
- 2 - Jürgen Ernst von Schwerin von der Landesron.
- 5 - Jost und Jürgen Wolgans seliger Söhne zu Gummerow.
- 2 - Hartwig Wolgan zu Wanselow.
- 1 - Ernst Ludewig Wolgans Wittwe zu Ofen, weil Uthsetel und Zerpengin davon veräußert, auch fünf Pauren zu Prigenow davon erblich verkauft.
- 2 - Julius Paul Schwaaghagen.
- 1 - hält derselbe mit den von der Ofen von Trisow und Hornen von Jasebow.
- 1 - Hans von Schwerins Söhne zu Dwrose und Demnitz.
- 1 - die Steinkeller zu Panteltz.
- 1 - Jürgen und Wolrath Friebssees Wittwe von Bartentin.
- 1 - die sämtlichen Debeligen und Supen vom Dubendiek, Wüstenhagen und Debelitz; daran interessiret Michel Steding wegen zwey Höfe zu Sanzebur.
- 1 - Hans Gristow von der Schlichte Möhle.
- 1 - Bugslaff Plate von Panteltz.
- 5 - das Thumb Capittel zu Camin wegen der Wolgastischen Regierung; die übrigen 5 gehören nacher Stettin.
- 2 - die Wolgans zu Sarow, darunter der Landmarschall nur sein allein zur Stette gehabt; Hans Friderich Wolgan ist nicht erschienen mit seinem Pferde.
- 4 - die Wußowen zu Kurow und Lübbezin.
- 2 - Jochim Budde zu Niechow.
- 5 - Christoff von Neufkirchen.
- 1 - Ernst vom Rade von Henrichshagen.
- 1 - die sämtlichen vom Rade wegen Gläshow und Garlepow.

- 1 Pferd die sämtlichen vom Rade wegen Nieprose und Büßow.
 1 - Hugolt von Methen wegen Bauersdorff; hatt nur 3 Bauren.
 1 - Marten von Ahnen von Dazow.
 1 - die von Ahnen zu Rapsow und Heinrich Kaleske zu Pros-
 newitz.
 3 - Claus Daniel und Christoff Olwieg Wizen zu Jargenow
 und Sastrow.
 2 - die Holsten zu Pashow und Hohen Mühle.
 2 - die Lüßkownen zu Lüßkow.
 2 - Christoff Henrich von Schwerin wegen der Dschower Gü-
 ther zu Bätewitz und Pantelitz, vermeinet aber nicht
 mehr denn ein Pferd, weil etliche Güther davon veräu-
 fert, zu halten schuldig.

Summa: 242 Pferde.

Andres Buggenhagen.

Geord Bonow.

Dreger fügt seiner Abschrift dieser Musterrolle folgende An-
 merkung hinzu: „Soweit gehet diese Musterrolle, so nur allein
 in Wolgastischer Regierung gehalten; (aber nicht alle Lehnspferde
 begreift, als welches 343 seyn sollen, und nachhero besonders ein-
 getheilt seyn in zwey Compagnien, und jede Compagnie in drey
 Corporalschaften) welcher die alten Anschläge der ehemaligen Geist-
 lichen ex Rolla de ao. 1523. wie auch der Städte ex eadem
 beigefüget. Selbige ist in Actis Archivi Wolgastani, Tit. 34.
 nro. 11. aber nun in Archivo Curiae Feudalis nro. 6. Tit. 3. der
 Lehnregistratur, wovon dieses abgeschrieben.

„Aus diesen actis constiret sonst, daß der Fürstlich Pom-
 mersche Obrister über die Lehnspferde Georg Christoph von
 Rosen gewesen, welcher auch die Musterung darüber gehalten, und
 sind specialiter die Knechte, die ein jeder gestellt, sowohl, als die
 Pferde von ihm gemustert, und wie alles beschaffen dabey annotirt.
 Die Lehnspferde sind in Compagnien getheilet worden; davon Ritt-
 meister Carl von Jasmund eine gehabt, dessen Lieutenant
 Dloff von der Landen, und der Cornett Balzer Scheel geheissen,
 welcher den 20 Octobris 1626. zu Tribbesees gemustert worden.
 Eine Compagnie hatt Rittmeister Bernd von Schwerin gehabt.

Jede Compagnie hatt drei Corporalschaften gehabt; die erste Compagnie hatt aus 160 Pferden, und die zweite aus 183 Pferden bestanden; facit 343 Lehnperde in Wolgastischer Regierung.

„Die Städte haben damahlen nach den alten Anschlägen de ao. 1523 in Wolgastischer Regierung 1980 Mann zu Fuß aufgebracht. Darüber ist Jürgen von Gehden Obristlieutenant, Matthäus von der Osten Capitain und Artolleriemeister, Adam von Eichstedt Capitain, Michel Hagemeister Capitain geworden.

„Weil aber weder alle Edelleute ihr contingent bey den Lehnperden, noch auch die Städte Stralsund und Greifswald die alten Anschläge nach der Rolle de ao. 1523 gestellen wollen, und also viel manquement dabey vorgefallen, so haben die Wolgastischen Rätthe sich medio Januario 1627. bey Herzog Bogislaw 14. darüber beschweret, und insonderheit die Widerspenstigkeit der zwey Städte Stralsund und Greifswald bey offenbahr androhendem Kriege exaggerirt; die doch ihre querelen wieder den Anschlag de ao. 1523. nicht bezgebracht, tho aber mit vermeinten privilegiis, so doch niemals confirmiret, noch forma probante contra dictam rollam produciret, sich von der Folge, wo nicht in totum, dennoch in tantum, losmachen wolten, unter dem Schein, als sey die Rolle de ao. 1523 inaudita causa und zu hoch gerichtet; ratthen auch, daß man deshalb Zwangsmittel gebrauchen, und bey noch währendem Landtage die Stände zur assistence wieder sie auffbringen möchte. Wegen der Unrichtigkeit bey den Adellichen Rosdienstern aber schlagen sie eine Commission vor.“

Die von Dreger hier erwähnte vollständigere Rolle der Lehnperde von ao. 1626. hat er der oben gegebenen beigelegt, und ich werde sie, nebst dem alten Anschlage von ao. 1523. weiterhin mittheilen. In ihr sind die Lehnperde Wolgastischer Regierung in folgende Abtheilungen gebracht:

1. Lehnpsferde im Ufermündischen, Treptowischen, Clempenowischen und Loitzischen Circul	102
2. Lehnpsferde im Wolgastischen und Usedomischen district . . .	58
3. Lehnpsferde zwischen der Oder und Randow	49.
4. Lehnpsferde im Fürstenthum Rügen	69.
5. Lehnpsferde im Bartischen, Grimmischen und Tribb- seeschen district	66.
Summa	343.

Dreger hat die Summe 343 darunter geschrieben; sie beträgt aber 344.

Am 13. Juli 1626 erstattete der Capitain Antonius Twistern, welcher mit der Greifswaldischen Mannschaft nach Clempenow sich verfügt hatte, von Kessin bei Treptow aus an den Greifswaldischen Rath den nachstehenden Bericht:

Nro. 24.

Der Capitain Antonius Twistern berichtet dem Greifswalder Rath, daß er mit der Greifswalder Mannschaft bei Treptow angelangt sey; daß die Stralsunder Mannschaft sich nicht unter den Befehl der Fürstlichen Officiere stellen wolle, und fragt, wie er sich hierin zu verhalten habe.

H. E. G.

Ehrenveste, Achtbahre, Hochgelarthe, Hochweise Herren!
Euer Gunsten kan ich nicht vorenthalten, wie daß ich mit der Stadt Soldathen als furgangen Dingstag bin alhie für Treptow uf den Munsterplatz Gottlob gesundt undt wol gekommen, alda Ihre Fürstliche Gnaden persohnlich gewesen, die Reuther undt Fußsolt besichtiget, auch für-über lassen führen. Nu kan ich Euer Edlen Gunsten nicht verhelen, wie sich der Stadt Stralesundische Capiteyn hören lassen, daß Ein Edler Rath daselbst nicht gestarten wollen, daß Ihr Fürstliche Gnaden Officerer über ihre geworbenen Soldathen das Commando haben sollen, besondern, so verne er selbst solches nicht vorrichten solle, undt beym Volcke

bleiben, so soll er mit seinem Volcke zu Hause kommen, undt zurucke zheren; das Volck wil auch ganz nicht von ihm lassen. Desgleichen lassen sich unser Stadt geworbenen Soldathen auch vornehmen. Die Stralsundischen Herren haben solches, wie vorgesezett, an Ihre Fürstliche Gnaden schriftlich unter ihre handt Sygell durch ihren Capiteyn zugeschrieben. Derhalben müssen Euer Edle Gunsten mir legen Morgen umb 9 Uhr bescheidt wissen lassen wie und wo ich mich mit meinem Volcke haltthen solle, wornach ich mich zu richten habe. Ihre Fürstliche Gnaden war uf die Sterbe ganz böß undt unlustigt, daß selbige nicht mehr Volck geschickett hetten; ist derhalben nödig, daß mehr Soldathen erworben werden. Ein edler Rath wolle mir mitt dem Wotten ein Bandelzhr oder 10, auch einen Degen oder 3, senden. Bitte halt, halt umb schriftliche erklerung. Gott mit uns. Eilig zu Regiu den 13 Julij Anno 1626.

Euer Edlen Gunsten

williger

Anthones Twistern.

Regiu ist das zwischen Clemenow und Treptow an der Tollense gelegene Kirchdorf Kessin. Die vom Capitain über den Brief gesetzten Buchstaben: S. L. G. bedeuten vielleicht: Helf lieber Gott. Der Rath schrieb dem Capitain, er möge nach Graßwald herüberkommen, damit man mündlich mit ihm verhandle. Der Stralsundische Capitain scheint seine Drohung nicht ausgeführt zu haben; denn das Städtliche Volk blieb in Treptow und Demmin stehen. Die Kossblienste wurden nach acht Tagen wegen der heranahenden Aernde nach Hause entlassen, mit Vorbehalt, sie nach gescheneer Aernde wieder einzurufen. Daher verlangten die Städte am 20. Juli vom Herzoge, daß auch ihr geworbenes Volk wieder heim entlassen werde. Der Herzog dagegen forderte am 21. Juli von den Städten fernere Verstärkung ihrer bereits gestellten Folge, im nachstehenden Schreiben:

Nro. 25.

Herzog Bogislaw 14. befehlt der Stadt Greifswald, ihre Folge auf 300 Mann zu Fuß, und die schuldigen Pferde, zu bringen.

Von Gottes gnaeden Bogislaw, Herzog zu
Stettin, Pommern, cet. Fürst zu Ruigen,
erwehlter Bischoff zu Cammin cet.

Unsern gruß zuvor. Erbare, Liebe, getreue, wir haben jüngst bei der Musterung mit nicht weinig befrembden vernommen, auch selber angesehen, in was für eine geringe anzahl Ihr von dem Fuesvolcke, so Ihr vns vermuege des Anschlages zu halten schuldig, geschickett.

Ob wir nun woll nicht schuldig sein, uns aus solchem Anschlage zu begeben, so haben wirs dennest uf unvertheinige intercession unser vornehmen Diener für dismahl uff 300 Man, damit es der Stadt nicht zu schwer fallen mughte, kommen lassen, jedoch mit dieser ausdrücklichen protestation, das wir uns hiedurch des Altten Anschlages nicht begeben wollen, noch solches von euch vns, unsern Erben und Nachkommenden herrschafft zum praejuditz kunfftig angezogen werden sollte. Befehlen derowegen Euch hiemit gnedig undt ernstlich, das Ihr nur für dismahl solche 300 Man entweder an geworbenen Soldaten, oder aus der Bürgerschaft, angesichts dieses Unserm bestaltem Obersten Leutenambten, Jürgen Heiden, und dan die schuldige folge an Pferden Unserm Obersten, Jürgen Christof Roesen, zuschicket, damit sie solch Bolt unter ihren Commando nehmen, und zu defenderung und Besetzung der Pesse und Grenzen in unserm Lande gebrauchen muegen; Solches auch nit anders haltet, da wir sonst unumbgenglich andere mittel für die handt nehmen müssen, auch wollen, dadurch wir den uns gebuerenden respect und Gehorsamb beibehalten muegen. So wollen wir auch

ernstlich, daß Ihr mit dem ubrigen Antheill, imgleichen auch sonsten so stark Ihr aufkommen könnett, zu jeder Zeitt euch gefast haltet, damit auf allen fall Ihr uss Beste unser geliebtes Waterlandt defenderen helfen könnet. Wornach euch habt zu richten, undt istß unser ernster wille. Datum Wolgast am 21. Julij. Anno 1626.

Bogislaus.

Philip Horn.

Gleichzeitig mit diesem Fürlichen Schreiben lies ein gleichlautendes von: Präsident, Cangler, Hoffgerichtsverwalder und anderen Rhetten zu Wolgast, an den Greißwalder Rath ein, welches meldet, daß auf ihre Verwendung der Herzog mit 300 Mann zufrieden seyn wolle, und die Stadt ersucht werde, diesem Befehle nun ungesäumt zu gehorchen. Der Rath erwiderte am 25. Jull, wegen dieser neuen Forderung müße er mit der Bürgerschaft verhandeln, welche jeko mit der Ärndte beschäftigt sey; übrigens werde es unmöglich seyn, ein mehreres an Soldaten zu schicken. Der Demminer Rath schrieb an demselben Tage an den Greißwalder, er habe funfzig Mann Fußvolk nach Clempenow gesandt, und solle nun noch mehr, imgleichen Rossdienste, schicken, und frage daher, wie man es zu Greißwald damit zu halten gedächte. Wegen der Löhnung fügt er hinzu: „Siebeneben verhalten wir Euer Erbaren Wolweisen auch nicht, daß sich unsere Soldaten wegen ihrer Besoldunge beruffen auf die Curigen, und in dem Solt ihnen gleich gemacht zu werden begeren. Nun haben wir ihnen anfenglich bis zur Musterung wöchentlich einen Gulden, und nach der Zeit anderthalb Gulden gereicht, haltens auch dafür, daß sie so lange sie alhie in Besazunge liegen, damit wol auskommen können, und daß einem gemeinen Soldaten auch nach beschaffenen Sachen, ausgenommen aber die Officierer, höhers nicht zu geben sei. Bitten aber Euer Erbaren Wolweisen, uns auch vertraulich offenbaren wollen, ob Sie, bis sie alhie liegen, Ihren gemeinen Soldaten ein höhers und mehres zu geben verheissen und gemeinet seyn.“ Von Greißwald antwortete man am 26. Jull nach Demmin, man habe wegen Erhöhung der Folge den Herzog um Ausschub des Entschlusses bis

nach der Arndte gebeten; der Capitul Zwistern habe die Anweisung, den Greiffswaldischen Soldaten monatlich sechs Gulden zu zahlen; wollten sie damit nicht friedlich seyn, so würde man es darin so wie die übrigen Städte halten.

Über die Vertheilung der Kriegsteuer erging am 17. Jull 1626. folgende Anweisung vom Herzoge an den Greiffswalder Rath:

Nro. 26.

Herzog Bogislaw 14. schreibt die Kriegsteuer auf Bartholomäi 1626 aus.

Vonn Gottes Gnadenn Bogislaw, cet. Unsern grues zuvor. Erbare, Liebe, getreue. Ihr werdet euch erinnern, welcher gestalt Uns uf vorschienen Landtage Unsere gehorsahme Landtstände, zu nohtwendiger defension Unserß geliebten Vaterlandes in diesen jetzigen schwierigen Leufften, zwei Extraordinari Steurenn nach dem altenn modo, unnd biß man sich eines andern konftig voreiniget, bewilligt, auch geschloßenn, daß solche Steurenn fürderligst außgeschrieben, unnd jegenn jetz bevorstehendenn Bartholomaei in den Landtcasten zum Greiffswalde den darzu von neuen deputirten Uffeheren undt Mandatario eingebracht werden soltenn.

Bevehlenn euch demnach hiermit gnedig, daß ihr Einhalt geregten Landtagsabschiedts solche bewilligte zwei Extraordinari Steurenn nach dem altenn modo contribuendi uf einen Ziehl, nehmlich:

vonn der Hegerhuesen undt Siebelhause oder ganzen Erbe in Städten zwei Gulden,

vonn einer Landthuesen, halben Erbe oder Bueden ein Gulden,

von einer Hakenhuesen, Mühlen, Keller, Schmiede undt Kruege, imgeleichen von: Meister oder fürnehmnen Bauwerknechten, einen halben Gulden,

vom Katen zwölf Schilling,
 von einem Scheffer einer Hegerhuesenn, Scheffer-
 knecht so über 50 Schaffe hat, einer Landthuesenn, so
 aber darunter hat, imgleichen Quernern, Weber-
 stellen, Hausleuten so bei anderen eine sein, [jedoch
 die altenn Paurenn, so ihrenn Kinderenn die Huese
 abgetretenn, unnd bei ihnen wohnen ausgeschlossenn]
 unnd den vormuegenen Kuehirtenn, so eigene Schaffe
 und über drey Kühe habenn, einem Roggen gleich
 [12 Schill.]

an ganzen, halben, und Orthsreichsthälern, so zeitig von
 euern Mitbürgern einfordert, und zusammenbringt, damit
 ihr dieselbenn am tage Bartholomaei, wirt sein der 24 Au-
 gusti, den vorordenten Landtkastens Uffsehern unnd manda-
 tario zum Greiffswalde mit richtigen Registern erlegen
 konnet. Worann vorsebringt ihr was dem lantagesabschiede
 unndt Beschlusse gemees, unnd unsern zuvorlesigen gnedi-
 gen Willen. Datum Wollgast den 17 Julij Anno 1626.

Bogislaus.

Ziel ist der deutsche Ausdruck für das lateinische: Termin
 Die Hagerhufe enthielt sechszig Morgen, die Landhufe dreißig,
 die Hakenhufe funfzehn. Fürnehme Bauknechte sind Wirth-
 schaftsführer und Großknechte auf Landgütern. Querner sind
 Müller, Müllerknechte; Quern bedeutet Mühle, ursprünglich:
 Handmühle. Roge ist einerlei mit Rothe, Katen, kleines Haus auf
 dem Lande. Orthssthaler ist Viertelsthaler, betragend zwölf
 Schillinge. Ort ist: Ecke, und dann auch der vierte Theil einer
 Münze, die man sich in vier Ecken zerschnitten denkt.

Dem Gesuche der Städte, daß ihnen verstattet werde, ihr ge-
 worbenes Volk von der Grenze wieder heimzurufen, weil sie es zu
 Hause leichter ernähren könnten, willfahriete Bogislaw 14. am
 5. August 1626. unter der Bedingung, daß jede Stadt ihre Sol-
 daten beisammen behielt, und keine heurlaube. Am 17. August

schärfte er diese Bedingung abermals ein, zugleich sich darauf berufend: „daß auch bei nächstem im Eingang dieses Monats Augusti zu Leipzig surgewesenen Gräbtagge einhelliglich geschlossen, daß die Landtsfolge ufgemahnet, und bei einander in steter Bereitschaft dergestalt gehalten werden solle, daß damit einem und andern noth und gefahr leidenden Orte in diesem Obersächsischen Gräbß uf erstes erfordern eiligst succurriret und zu Hülff kommen werden muge.“ Am Schluß dieser an den Greißwalder Rath gerichteten Verfügung sagt er: „Befehlen euch dennach gnedig und ernstlich, auch bey unserer höchsten Ungnade und Cassation euer erlangten und habenden privilegien, wollendts das ihr von denen geworbenen und bis hieher unterhaltenen Soldatesca keinen einigen Mann licentiren, sondern dieselben annoch bis zu unser ferner Verordnunge in voriger steten Ufwartung, besage der Rollen, nicht allein beibehalten, sondern auch dahin ferner, und zwarten stundts an, verdaçht sein sollet, wie wegen des Meiß der Folge gewisse Soldaten und Kriegsleute in Verspruch und Wartgelder genommen werden, und stets zur Hand seyn mügen.“

Es hatte sich die Kriegsgefahr für Pommern auch keinesweges gemindert; sie wuchs vielmehr. Die schwedische Werbung in Mecklenburg an der Pommerschen Grenze dauerte fort; die schwedischen Hauptleute, Johann Streif, Maximilian Teufel, und Ketteritz, befehligten dies Volk. Am 27. August schlug Tilly bei Lutter am Barenberge, welches zwischen Goslar und Hildesheim gelegen, den König Christian von Dänemark, und dessen niedersächsische Hülfsvölker. Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg, welcher sich zur protestantischen Partei gehalten hatte, schreibt in seinem Tagebuche: „den 22 August habe zu Kraak die böse Zeitung bekommen, daß der König von Dänemark von Tilly geschlagen, und der General Fuchs an der Seite des Königs getödtet sey“ Risch Mecklenb. Jahrbücher Bd. 12. S. 85. Der 22. August paßt nicht zum 27sten; vielleicht ist ein Fehler darin, oder Rechnung nach dem alten Calendar. Am 30. August schreibt Adolph Friedrich: „zu Sternberg mit meinem Bruder beschloffen, Bartold Bülow in unser beider Namen an den König von Dänemark zu senden, und ihn

zu bitten, daß er sein Kriegsvolk aus unsern Landen weg schaffen möchte.“ Die Macht des kaiserlichen Heeres in Norddeutschland ward immer drohender. Herzog Ulrich von Braunschweig stellte bald nach der Schlacht bei Lutter die Erklärung aus, daß er die protestantische Partei verlasse, und dem Kaiser ergeben und gehorsam seyn wolle. Der Brandenburgische Kurfürst Georg Wilhelm schwankte fortwährend, ob er in Westpreußen die Partei Gustav Adolfs, seines Schwagers, ergreifen solle, oder die Partei des Königs von Polen und des deutschen Kaisers.

Als die Vorpommerschen Städte ihre Soldaten von der Grenze zurückhalten hatten, stellten sie an Bogtislav 14. das weitere Gesuch, daß sie dieselben nun auch beurlauben dürften. Dies schlug der Herzog jedoch unter dem 30. September ab. Er sagt in dem an den Greifswalder Rath gerichteten Schreiben von jenem Dato unter anderem: „Weil dann etliche hundert geworbene Schwedische Reuter in Mecklenburg vorhanden sein sollen, welche durch unsere Lande ihren Durchzug zu nehmen gemeinet, überdas auch wir zu keiner defension fuglich gelangen können, da das Volk abgeschafft werden sollte, so wollen wir vorige unsre deßfals abgangaene Mandata repetirt haben“ und fügt hinzu, daß die Stadt „erfarne Kriegsofficirer zu continuation des nothwendigen Drillen und Exercirens“ halten müsse. Drillen hieß die Abrihtung der Soldaten zur Handhabung der Waffen. In einem zweiten Schreiben von demselben Dato fordert der Herzog, in Beziehung auf Kaiserliche Befehle, zur vollständigen Folge auf, und sagt: „Wir mügen euch gnediger Meinung nicht vorhalten, das wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, wasmaßen hin und wieder an unsers gliebten Vaterlandes Frontieren sich viel Volk zu Roß und Fuße befinden sol, und wir nit wissen können, was desselben Intent sein muchte, gleichwol aber unterschiedliche fast nachdenkliche discours davon gehuret werden. Wan uns nun von der Romisch Kayserlichen Majestet, unserm allergnedigsten Herrn, unterschiedlichen an uns abgangaenen scharffen poenal mandaten ernstlich aufferlegt, keinem Volke zu Roße oder Fuße, einigem ein- oder außländischen Potentaten, durch unsere Lande zu oder durchzuziehen nachzugeben

oder zu vergonnen, demnach wollen wir euch hienit ernstlichen ermahnet haben u. s. w.“ Gustav Adolf hatte schon im September einen Abgeordneten, Ludwig Rasche, an Bogislaw 14. geschickt, mit dem Gesuche, daß er dem in Mecklenburg geworbenen Schwedischen Volke, welches bald auf mehrere Tausend Mann stieg, den Durchzug durch Pommern nach Westpreußen verstaten möge. Der König von Polen sandte einen Haufen Kosaken an die östliche Grenze Pommerns, um dort das aus Pommern etwa anlangende Schwedische Volk sofort zu überfallen. Dem Herzoge von Pommern war außs äußerste darum zu thun, den Durchzug der Schwedischen Soldaten zu verhüten, weil ein solcher die sofortige Besetzung Pommerns durch Kaiserliche Kriegsvölker zur Folge haben konnte.

Am 10. October 1626 erging von Fürstlich Pommerschen Oberstleutenant Jürgen Heiden zu Demmin die nachstehende Meldung und Aufforderung an den Strelitzwalder Rath:

Nro. 27.

H. E. G.

Ehrenveste Achtbare Hochweise und Hochgelarte, insonders gunstige Herren und gutte Freunde, nebenst erbietung meiner stet willigen Dienst kan ich Dieselbe freundlich nicht vorendthalten, wie das ich mit dem Hoffradt Elages von Anen bin nach Kostog gewesen von wegen meines gnedigen fursten und hern, uns aldar zu erkundigen wegen der Reuterei, so bei Kostog umbher liegen, gedacht seien, ihren Durchzug durch Pommern zu nehmen. So haben sich dieselben vernehmen zu lassen, das sie in zwei Parth, ein Dell nach Tribbeses und die Andern nach Demmin. So ist mir wegen meines gnedigen fursten und Hern anbefohlen worden, die grenze zu besetzen mith der Stedten Volk; schicke auch die Copie hierbei, darauff Euer Gunsten zu ersohn werden. Ist derwegen an die Herren von wegen Ihrer furstlichen Gnaden fur meine Persohn meine freundlich

bitte, sie wollen sich gefast machen, mit 150 Man, soviel die Herren umbmehr zu wege bringen, und dieselbe durch Ihren Captein die helffte nach Demmin, die ander helffte mith einem Officerer nach Tribbeses, das dieselbe Morgen Mittwoch zur Steden sein, darmith wir die grenzen zu besetzen, und es kunfftig für Ihre furstliche Gnaden und für unserm Vatterlande können verantworten; verhoffe Euer Gunsten werden sich in diesem willfertigkeit erzeigen, und demselben nachkommen, bin denselben nach Vermugen zu Dienste mich alzeit erboten haben, erwarte bei Zeiger schriftlich erklerung, thue uns allerseit gottes gnedigen schutz empfehlen. Datum Demmin den 10 Octobris Anno 1626.

Georgen Heiden.

Der Rath erwiederte dem Oberstlieutenant: „daß sie, wann die von der Ritterschaft mit ihren Rosendiensten parat seyn, und auf die Grenzen rücken würden, auch, *salvis suis privilegiis*, etlich Volk dahin schicken wollten, welches aber beisammen bleiben müße, und nicht an unterschiedliche Örter vertheilt werden könne.“ Die Rosdienste hatte der Herzog bereits eingezogen, und sie erschienen auch, obwohl nicht vollständig.

Der von Jürgen Heiden erwähnte fürstliche Befehl zur Besetzung der Grenzplätze ist vom 9. October, und klagt die Städte an, daß sie bisher des Landesfürsten: „treueifrige intentiones, so einig und allein zu defension unser Lande und Leute sein gerichtet gewesen, durch denegierung, ja gänzliche abschneidung der Mittel, an ihrem effect behindert hätten.“ Am 12. October folgte ein zweiter fürstlicher Befehl zum Aufbruche des Städtischen Volkes, meldend daß „etlich Tausend Reuter und Fußvolk“ aus Mekelnburg den Durchzug durch Pommern nehmen wollten. Am 14. October kam wieder ein Schreiben von Jürgen Heiden und Claus von Ahnen aus Tribbeses, dem Rathe anzeigend, daß jetzt „*summum et extremum periculum in mora*“ sey, und man auch soeben vom Herrn Cancellario pro certo aviseret worden, daß etliche Tausent Cosacken an den Hinderpommerschen fronteren sich auf-

halten, und nur der Schwedischen Cavallerie erwarten sollen.“ Auch ersuchen sie die Stadt, daß sie ihnen einen oder einige Wallmeister schicken möge, d. i. Festungsbauer. Der Greifswalder Rath meldete am 16. October dem Herzoge, daß er sich wegen des Ausrückens jetzt in Verfassung setze, und bitte, daß ihm aus dem Fürstlichen Vorrathe eine Last Pulver gegen die Gebühr überlassen werde. Dem Jürgen Heiden schrieb der Rath am 17., er werde nun baldmöglichst Volk schicken, und: „Den Wallmeister anlangend, haben wir antzo keinen in bestallung, wolten sonst denselben gern abfolgen lassen. Sonsten ist ein gesell allhier, Matthias Damasene genandt, welcher eplische Jahr in Niederlande gewesen, und auff fortificirung sich wol vorsehet. Daserf nun Euer Edelen Gestrengen desselben Meinung und Bedencken vornemen wollen, können sie desselben wol mechtig werden.“

Einige Tage später, ungefähr am 20. October, rückte der Greifswaldische Stadtcapitain Antonius Twiſtern denn abermals mit der Greifswaldischen Companie nach Demmin; der Rath ließ die Werbung fortsetzen, so daß die Companie allmählig auf 150 und bis zu 200 Mann stieg. Unter dem 26. October meldete der Wolgastische Canzler Philipp Horn von Demmin aus nach Greifswald, daß die Schwedischen Reiter bereits den Einzug in den Demminer Paß gefordert hätten. Er sagt: „Dessen allem aber ungeachtet hat sich gestriges Tages kein Schwedischer Obrister mit vielen Hundert, wonit genzlich Tausent, Reutern nur eine Meile von hinnen, ohne einige Erleubnuße einquartiert, und druff zu späthe Abendt bey dem Obristen Rosen und einem Ehrbahren Rahte alhier den Paß schriftlich für die künegliche Mayestätt in Schweden, jedoch ohne Überscheidung küneglicher Patenten, gesucht. Als ich aber gleich zur Stunde umb Besichtigung der Frontieren alhier angelangt, ist ihme zum Bescheide geworden, das den folgenden Tag fruhe jemandt zu ihnen hinauskommen solte. Welches auch hette geschehen, und bei ihme denn mit rationibus vorbeten werden sollen. Als aber druff des folgenden Tages die Commissarii anhero kommen, uns ein küneglich Credentional an Unfern gnedigen Fürsten und Herren gerichtet, übergeben, und einstantig umb Er-

Öffnung des Passes angehalten, seien denselben alle rationes und motiven, worumb Unser gnedige Fürst und Herr in solchen Durchzug nit vorwilligen könnte, zu Gemuchte geführt, umb dadurch den Durchzug zu vorbitten. Welches alles aber nichts hat vorfangen wollen; sondern sie seien uf ihre Meinunge geblieben, und schließlich angezeigt: solte man ihnen uffs weinigste den Paß mit 10. 12. oder 15 nit vorstatten wollen, wüßten sie kein ander Mittel, als das sie bellegen bleiben, und Succurs oder andere Ordonantz von Ihrer königlichen Mayestät in Schweden erwarten müßten.“ Der Canzler knüpft an diese Meldung die dringende Aufforderung an den Greifswalder Rath, sofort mehr Mannschaft auf den Demminer Paß zu schicken, und fügt als Nachschrift in Bezug auf die Schwedischen Soldaten hinzu: „Ich vorhalte auch Euer Edlen Wolweisen nit, das albereits viele Volkes in den Demminischen und der vom Abel Dörffer einquartiert, welche großen mußtwillen vorüber thun.“

Das an der Mecklenburgischen Grenze aufgestellte Pommerische Volk bewirkte denn doch so viel, daß die Schwedischen Befehlshaber einen sofortigen Einbruch in Pommern unterließen, und einstweilen in ihren Standquartieren an der Grenze verblieben. Eine abermalige Kriegsteuer zur Landesvertheidigung ward unter dem 6. November 1626 ausgeschrieben, und zwar durch Vorauszahme eines im folgenden Jahre fälligen Zieles oder Termines der zur Abtragung von Schulden durch die Landstände bewilligten Steuer. Herzog Philipp Julius zu Wolgast hatte eine etwas glänzende Hofhaltung geliebt, und öfter Vergnügungsreisen gemacht, und dadurch das Wolgaster Landrentamt sehr verschuldet hinterlassen. Bogislaw 14. sagt in der gedachten Steuerausweisung vom 6. November: „Ihr werdet euch erinnern, wasmaßen Uns uff jüngst gehaltenen Landtage Unse gehorsame Landtstende, zu erleichterung der uff unser Wolgastischen Landtrentrei haßtennden schuldtbüerden, fünfzehrig dreifache Extraordinar Steuern aus undertheimiger affection und Zuneigung dergestalt gewilligt, das dieselbe secundum novum modum, undt besage des abscheides anno 1614 also, das auch von den Mitterhufen, ohne Unterscheidt ob dieselben für vielen oder weinigt Jahren zu den Ägterwerthen gelegt worden, colligirt

undt damit legen schriftkündigen Anthonij des besorffenden 1627 Jahres der erste Ziell angeschrieben werden solte. Ob wir nun woll gerne gesehen, das man solchen terminum hette abwarten muessen, so sein wir doch uff vorgehabten Mact unser Landrechte verurfacet worden, in diesen gefehlichen undt geschwinben Leufften zur Defension unserß geliebten Vaterlandes solche Steuern anzugreifen undt zu anticipiren, auch von dem uff Anthonij betagten ersten Zielle eine Extraordinar Steuer einzufurdern.“ Es wird dann die Vertheilung der Steuer ganz ebenso wie in unsrer oben mitgetheilten No. 26. vorgeschrieben; die Steuerätze selbst betragen aber nur die Hälfte der in No. 26. bestimmten.

Am 14. November schrieb Herzog Bogislaw 14. der Stadt Greifswald, daß sie ihre bei Demmin stehende Compagnie auf 250 Mann bringen müße, weil: „aus denen sowol aus der Ritterschaft als Stedten negst nacher Wolgast verschriebenen Landttrèthen eröffneten ursachen, deren man sich bei diesem starken Frostwetter umb so viel desto mehr zu befurchten, fleißig Ufacht uff bewahrung der grenzen, wo jemals und in vielen undencklichen Jahren nitigt gewesen, für gewiß anigo ist.“ Der Rath erwiederte am 20sten: „da sie ihren Soldaten monatlichen Sold zahlen müßten, so sey ihnen eine weitere Verstärkung ihrer an der Grenze stehenden Compagnie unmöglich, und fügen hinzu: „was nun vor dreyen Jahren, [ao. 1623] da in dieser Euer Fürstlichen Gnaden Wolgastischer Regierung etwa 600 Soldaten zu fuß und 150 Reutter nur ein halb Jahr lang gehalten worden, für grosse Spesen und Unkosten darauff gangen, ist landtkündig — Zu geschweigen, daß dardurch diese gutte Stadt an Volk vermassen würde entblößet werden, daß die Ubrigen zu dero defension, die gleichwol auch in gutter Mact zu haben, sehr schwach fallen würden.“

Kaiser Ferdinand 2. erließ am 23ten November 1626 ein Ermahnungsschreiben an Herzog Bogislaw 14., welches diesen auffordert, dem Beispiele des Niedersächsischen Kreises, in welchem sich wieder viel fremdes Kriegsvolk unter Anführung des Königes von Dänemark sammlte, nicht zu folgen, sondern in der Treue gegen den Kaiser zu verharren. Es heißt darin: „Ferdinandt der

ander, von Gottes Gnaden erwehltet Römischer Käyser, zu allen Zeiten. Mehrer des Reichs. Hochgeborner lieber Oheim und Fürst. Demnach wir bey denen, nun über das Jahr hero in dem Nieder-sächsischen Craiß geführten, und zwar abgündtigten, Kriegen mit sonderm gnädigsten Wolgefallen vermercket und versühret, daß Dero Liebden sich nicht allein dieses unwesens, zu dero ewigem Lob und Ruhm, in unterthänig beständiger Treu gänglich entschlagen, sondern sich nunmehr auch, wo nicht alle, doch die maiste und vornembste Fürsten, Stände, und Mitglieder ersternandten Craisses, sowol unsere bißhero für dieselbe getragene Fürsorge, als hergegen uns unzeitlig eingebildetes Mißtrauen, einist selbst erkennen, und dahero unsern derer Orthen hin und wieder öffentlich publicirten Mandatis advocatorils in schuldigem Gehorsamb zu pariren sich willig erkärt haben, und dieses unzweifellich darumben, dieweil sie den eventum unserer bißhero geführten Consilien und Actionen ansehen — Worauß wir dann Dero Liebden in dero bißhero verspürter schuldigen Treu und Gehorsamb in gnaden hienit nochmals animiert, und benebenst gnädig und Väterlich vermahnet haben wollen, daß sie bey Uns, ihrem Keyser und rechten Herrn, nicht allein wie bißhero in unveränderter Teutschen Auffrichtigkeit und Treu bestendig verbleiben, sondern auch durch diß, zu Dero Liebden rechten wahren Lob geraiçendes, gutes Exempel andere Ihre Craißberwandte Mitgliedern zu gleichem ihnen und denjeñigen wie nothwendigen also auch rathsam und nützliche nachfolge treulich vermahnen helfen, und von Uns hingegen aller Keyserlichen Gnaden, und obangebeuteten mehrmals gnädigst verprochenen rechtmäßigen mächtigen Schutzes und protection, in Gehorsamb versichert seyn und bleiben.“ Vollständig ist dies kaiserliche Schreiben abgedruckt in der alten Schrift: *Dreyjährige Dranzsal des Herzogthums Pommern*; 1631. Belage 1.

In Betracht der beunruhigenden Aussichten in die Zukunft erachtete es die Pommersche Regierung für gebührend, einen wöchentlichen Betrag anzunehmen. Die Verordnung lautet also:

Nro. 28.

Von Gottes gnaden Bogisclaff, Herzogt zu Stettin, Pommern, cet. Fürst zu Ruigen, Bischoff zu Cammin cet. Unsern grues zuvor. Ehrbare, liebe, getreue. Demnach es sich leider ansehen leset, das Gott der Allmechtige seinen gerechten Zorn wegen beharlicher Sünden über Unsere Lande undt Leute numehr ergehen lassen wolle, Und dahero nöthig sein will, das man bey Zeiten dem lieben Gotte in die Rute falle, und umb Abwendunge solcher großen landtverderblichen Gefahr sich eines bußfertigen und nüchtern Lebens befleißige, So haben wir die Verordnenunge gethan, das sowoll in Städten als Dörffern alle Wochen am Montage ein Ordinar Betttagt und Bußpredigt gehalten, und die Underthanen zu wahrer Erkenntnus ihrer Sünden, nüchtern leben, und ernstern eiferigem Gebete zu Gott dem Allmechtigen umb Abwendunge solcher für Augen schwebenden Kriegesgefahr, erinnert und darzue gehalten werden, auch also Wir und Unsere geliebte Waterlandt nach Gottes gnedigen Willen und Barmherzigkeit hinfüro des lieben gülden Friedens wirklich genießen muegen. Befehlen demnach euch hiemit gnedigk, eure Mitbürgern sowoll auch als der Stadt Underthanen mit Ernste anzudeuten, undt dahin zu ermahnen, das sie allewege fleißigk zur Kirchen alsdan kommen, den halben Tagt feiern, auch immittelst die Handelunge in Kaufladen, Brantweinskruege, Bech- und Schenckheuffer versperret, und sonst die Handtwercker ihre arbeit einstellen, und die Predigten besuchen sollen, damit Wir solcher besorgenden Gefahr entgehen, undt unsere geliebte Waterlandt mittels Göttlicher Hülffe dafür gnediglich bewahret werden muege. Solches ist Christlich und löblich, und erstattet daran Unsern gnedigen zuverleßigen Willen. Datum Bollgast am 24. Novembris Anno 1626.

Dieser Fürstlichen Verordnung liegt in den Acten die Bekanntmachung des Greifswalder Rathes bei, in welcher er die Stadteinwohner zum Besuche der angezeigten Bestunden auffordert.

Am 29ten November forderte Herzog Bogislaw 14. den Greifswalder Rath auf, daß von den Grenzpässen abzuführende Fürstliche Geschütz bei sich in Verwahrung zu nehmen. Es scheint, daß man es dort zur Zeit unnütz oder unsicher glaubte, weil bei den zugefrorenen Grenzflüssen das Schwedische Volk aus Mecklenburg nun überall eindringen konnte. Der Inhalt des Herzoglichen Schreibens ist folgender:

Nro. 29.

Von Gottes Gnaden Bogischlaff, Herzogk zue Stettin, Pommern cet. Fürst zue Ruigen, Bischoff zue Cammin. Unsern grues zuvor. Ehrbare, Hochgelarte, liebe, getreue. Demnach wir geursachet, weill die Pässe jezo in diesem Frostgewitter zuegeleget, die alda vorhandene Stucken oder Geschütze in Unsere Stadt Greifswaldt bringen zue lassen, So begehren Wir gnedigk, daß ihr Unserm Capitain und Artoloreimeister Mattheß Desten nicht alleine zue solchen Stucken, besondern auch eslichem dazue gehoerigen Krauthe, einen sichern ortt in gedachter Unser Stadt einreumet, damit solches alles aufn Zeit alda von Ihme woll verwahret gehalten werden muege. Vollenbringet daran Unsern gnebigen Willen. Datum Wollgast am 29. Novembris Anno 1626.

Am 11ten December wurden auch die beiden übrigen, zu Antonii künftigen Jahres fälligen, Extraordinarsteuern nach dem oben S. 82. bemerkten Maaße zur sofortigen Erhebung ausgeschrieben, und der Greifswalder Rath dabel aufgefordert: „für die armen Underthanen, welche es in Eile nicht uzubringen vermuegen, solches vorzuschleßen.“

So ging das Jahr 1626 zu Ende, während die Bewohner Pommerns in banger Erwartung dessen blieben, was das nächstfolgende Jahr bringen werde. Das kaiserliche Heer in Niedersachsen unter Tillys Anführung bedrohte Holstein und Mecklenburg. Der Herzog von Friedland war zu dieser Zeit vom Niedersächsischen Kriegsschauplatz fern, indem er den fliehenden Grafen Ernst von Mansfeld nach Ungarn hin verfolgte, und dort einen großen Theil seines Heeres durch Krankheit verlor. Gustav Adolfs Heer in Westpreußen brachte dort den Winter zu, während er selbst, wie er gewöhnlich that, für die Wintermonate nach Stockholm ging, um im nächsten Frühjahr an die Weichsel zurückzukehren.

Viertes Capitel.

Die Friedländischen Völker rücken in Pommern ein
ao. 1627.

Beim Beginne des Jahres 1627 stand die Pommersche Grenzbewachung noch bei Demmin, und unter ihr auch die Greifswaldische Compagnie, geführt vom Capitain Antonius Twistern, um das in Mecklenburg lagernde Schwedische Kriegsvolk vom Einbruche in Pommern abzuhalten. König Sigismund von Polen, voraussehend daß er von Gustav Adolf fernerhin werde bekriegt werden, suchte demselben mögliche Zufuhr und Unterstützung abzuschneiden. Er erließ daher zu diesem Zwecke auch an den Greifswalder Rath ein Schreiben am 30. Januar 1627, worin er davor warnt, irgend eine Zufuhr nach Schweden, oder nach den von Gustav Adolf besetzten Häfen Ostlands und Preußens zu leisten. Das Schreiben lautet also:

Nro. 30.

Spectabilibus Proconsuli, Consulibus, totique Senatui Civitatis
Grivisvaldiensis, grata nobis dilectis.

Sigismundus tertius

Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniae,
Russiae, Prussiae, Masoviae, Samojiciae, Livoniae-
que, nec non Suecorum, Gottorum, Vandalorumque
haereditarius Rex.

Spectabiles, grata nobis dilecti. Quod cum olim Carolus, Sudermaniae dux, post occupatam violenter et inique Regnum nostrum haereditarium Sueciae, Provincias etiam Regni nostri Poloniae omni hostilitatis genere invaserit, inque ea injuria filius ejus Gustavus Adolphus perseveret, praeterque Livoniam, insuper in Prussiam superiore aestate irruerit, locaque et civitates quasdam vi, pleraque dolo occupaverit, Ideo ne hujusmodi iniquis molitionibus ulterius incrementum viresque aliunde submini-

strentur, Gratias vestras amice, benevole serioque admonitas volumus, prout praesentibus admonemus, iisque indicimus et cavemus, ne subsidia, commeatum aut aliud quidvis mari navibusque ullo modo mittere, aut omnino navigare in Sueciae ulla loca, vel ad portus aut Civitates Livoniae Prussiae, quae in ejus partem vel arbitrium aut amicitiam rebellione, deditioe vel neutralitatis praetextu venire, aut quomodocunque a nostro obsequio plenaque subjectione sese hosti ejusque communioni immiscuerunt vel applicaverunt, praesumant. Alias si huic nostrae publicae declarationi aliquis nauclerorum, mercatorum et quorumvis negociatorum contravenerit, ac hosti illisque, qui ad eum defecerunt, vel quomodocunque ei conjuncti sunt, commeatum, mercesque et apparatus bellicum aut quidvis aliud suppeditare praesumpserit, contra tales procedi et agi mandabimus, et potestatem Classiaris militibus nostris faclemus, ipsos navesque et res illorum, ubique deprehensi fuerint, pro hostibus habere, vendicare et punire. Quod non hostilitatis in quenquam animo, sed ad defensionem nostram et Provinciarum subditorumque nostrorum, et hostilium virium atque successuum immutationem ex jure communi gentium, necessario nobis suscipiendum fuit. Quam declarationem nostram ut in Civitate sua et territorio illius publicari Gratiae Vestrae faciant, diligenter et benevole ab iis requirimus; interest enim omnium, ne ob ignorantiam aliquam quisquam navium ac rerum suarum tam publice quam privatim grande subeat periculum. De caetero Gratias Vestras bene valere cupimus. Datum Varsaviae die xxx Mensis Januarii, Anno mdccxxvj. Regnorum nostrorum Poloniae xxxix. Sueciae xxxiii Anno.

Sigismundus Rex.

Im Februar 1627 erregte das in Mecklenburg stehende Schwedische Volk durch Anbrängen an die Pommerische Grenze abermals die Besorgniß eines Einbruchs in Pommern. Herzog Bogislaw 14. fertigte deshalb von Stettin aus das nachstehende Schreiben an die Wolgastischen Regierungsräthe ab:

Nro. 31.

Von Gottes Gnaden Bogisclaff, Herzoge zu Stettin, Pommern, et. Unsern gnedigen gruß zuvor. Ehrbare, Hochgelarte Räte, Liebe, getreue. Wir müegen Euch in gnaden nicht verhalten, wasmaßen wir von Unserm bestaltem Obristen Wachmelftern in Wolgastischer Regierung, Benz Heinrich Nazmer, unberthenig avisiret, welcher gestalbt das bißhero in Nechelnburgk einquartierte Kriegsvold sich versamble, und des Fürhabens sein solle, in einer marche durch Unser Herzogthumb Pommern dem Schwedischen Lager zuzuziehen.

Ob nun woll die Königlische Mayestät in Schweden durch ein Schreiben, davon wir Copey einlegen lassen, und daneben abgeschickten sonderbaren Kriegscapithain, die Verstatung des Durchzuges nochmahlen sehr urgiren, so ist euch jedoch guttermaßen bekandt, das in unterschiedlichen bey beyden unsern, der Fürstlichen Stettinschen so woll Wolgastischen, Regierungen fürgehabten reiffen deliberationibus mit einem Ausschusß Unserer gehorsamben Landstende und Räte aus fürwichtigen motiven und Ursachen dahin bestenblichlich geschlossen, das man ermelten Schwedischen Kriegsvold begerten und fürhabenden Durchzug in keinen Wegen gestatten könnte, sondern denselben mit allen euffersten Crefften vielmehr steuern und abwehren müße.

Undt weil dieses ein gemeiner Schluß, und eben zu dem Ende die defension mit großen Unkosten bißhero uf den Wehnen behalten, so vermüegen wir uns in keine andere Bezelung einzulassen, sondern haben vermüege beykommender Abschrift Unsern Obristen ordinance geben, mit dem Volcke beydes zu Rosß und Fuesß an Ort und Ende, do gemelten Schwedischen Kriegsvoldes Durchbruch an den grenzen zu besorgen [worumb dan, und ein solches mit guttem grunde zu erfahren, vertraute und geschworne Leutte dahin an die grenzen eiligst abzuschicken] zusammen zu ziehen, und diesem Vorhaben crefftiglich zu widerstehen. Sollte es auch die Notturft und hereinbrechende Macht also erfurdern, müste der dritte Man, oder auch uss eufferste Man bei Man, crafft dabavor unterschiedliche aus-

gefertigten Patenten und Verwarnungsschreiben, uf seyn und der gebühr succurriren, gestalbt wir dan auch uf solchen Fal besage vorigen Verrostungen vorhinnen das Unsrige thun wollen.

Wegen Quartiers, welches Unser Kriegsvold in Mangel der Zahlung erfordert, wird es woll das schwerste sein, indem alle exorbitantien schwerlich zu praecaviren. Wans je aber nicht anders sein solte und konte, müsten diejenigen, welche solcher defension noetigt haben, etwas mehr Ungemach uber sich gehen lassen, und gebenden, das je noch ein geringts besser zu vergeßen, denn wan man gar ausgeplundert, und von Haus und Hoff gejaget werden solte. Werdet demnach mit dem Obristen hieraus Conferentz arstellen, und über einen und andern gewisse abrede nehmen. Und welle man nicht weiß, wes Orts eigentlich die marche durchgehen muchte, muß man so viel sorgsamber sein, und von den Stetten die Kollige mit ernste abfordern, auch damit Unser Haus und Stadt Wolgast versehen, damit sie sich nicht etwa des bequemen Orts zur Sehe und Oberstromb unvermutlich bemächtigen muchten.

Weils auch nunmehr zum Ernste gehen muchte, werden unsre Obristen und Oberleutenandte sich selbstn in quartir befinden müssen, damit das Vold durch ihre praesentz so viel mehr zum Wiederstande animiret werden muege.

Als auch der gemeine Landtag hereindringet, und etliche eures mittels demselben beizuwohnen verordenet, so werdet Ihr unter Euch surm Abreisen einen Collegialschlus machen, was bey einer und anderen occurrentz ferner furtzunehmen und die Hinterblibenen verrichten sollen, damit also dardurch nicht verabsuemet werde. Konnten wir Euch in Ehl nicht verhalten, und seint euch mit Fürstlichen gnaden woll gewogen. Gegeben zue Alten Stettin am 4. Februarij Anno 1627.

Bogislaus.

Diesen Fürstlichen Befehl sandten die Wolgastischen Rätthe am 12ten Februar von Stolp bei Anklam aus an den Greifswalder Rath, meldend, daß die Schweden nun bereits bei Spantekow eingedrungen seyen, und deshalb sofort neues Greifswaldisches Vold

nach Anklam gesandt werden müsse. Sie sagen: „Wan das nun das frembde Volk albereit bey Friedlandt durchbrochen, undt sich in diesen Landen bey Spantekow einquartiret, undt dannhero die hohe Notdurfft erfordern will, das die Herrn nicht allein den Rest von ihrer schuldigen Landtvolge, sondern annoch dabebenst so viel an Volckes in Eil immer vgebracht werden kan, zur Wehrung fernern Durchbruchs schicken, Als wollen wir dieselben krafft habenden Fürslichen Befehls darvon erinnert, für unser Person aber freundlich ersucht haben, Sie wölen sich ihrer Schuldigkeit erinnern, und solche Anzahl Volckes nunmehr bey tage und nacht fort, und zwar zur erlangung gewisser Ordinantz nur gleich nach Anclam, dan daselbst das Rendezvous bestimbt, zu senden, auch die Vorsehung zu thun, das das Volk mit Notdurfft an Kraut und Loht, wie auch proviant and victualien, weill bey den armen Bauers Leuten beyen weinlich vorhanden sein wirdt, so viel möglich vorsehen werden müege. Und weil man nicht wissen kan, wie lange das Volk aufm Lande woll werde liegen müssen, Als erachten wir die hohe Noht, das die Herrn gewisse marquetenter verordnen, welche die Notdurfft an Victualien dem Volcke zuführen, zumahlen es den beiden Städten Anclam und Pasewald allein zu schwer fallen wirdt.“

Die Pommerischen Companien wurden aus ihrer früheren Stellung bei Demmitz und Glempenow nun nach Stolp und Anklam geführt, um die bei Spantekow lagernden Schweden vom weiteren Vordringen abzuhalten. Die durch die Fürslichen Rätthe geforderte Zufuhr an Lebensmitteln scheint theils für das Pommerische, theils für das Schwedische Volk bestimmt gewesen zu sein. Die Fürslichen Rätthe schreiben, dat. Stolp den 16. Februar, nach Greiffswald: „Weil das frembde Volk aber, so lange es im Lande liegt, nothwendig mit Vivros versehen werden muß, Als befehlen wir euch hienit ernstlich, das ihr unserm Mandato zufolge an Proviant sowiel ihr immer, sowol in Eurer Stadt als von dem Bauern und Underthanen, ufbringen konnet, anhero zu fernere Vertheilung verschaffet; durch Marquetenter oder andere Mittel Euern Soldaten, so zu Bewahrung des Beenschwemes anhero nachher Stolp geleget, die Notdurfft, wie mit wenigem Kraut und Loht ungesumet

überschickt.“ Auf den untern Rand dieses Schreibens ist von Greifswalder Seite gesetzt: „Hierauff ist anordnung gemacht worden, daß etliche unser Burger, so sonst in den Stetten und Flecken mit Proviant führen pflegen, dahin zu verreisen, und proviant dahin zu bringen, auf sich genommen, allein daß ihnen nur ein Paß gegeben werden mochte, das sie sicher reisen könnten; welches auch geschehen.“ Am 20. Februar schreiben die Fürstlichen Rätthe von Stolp nach Greifswald: „Nachdem unsere Ampts, wie auch etliche von der Ritterschafft Unterthanen dem hiesigen sempitlichen antwessenden Stadtvoldke, so iho neher uf die Landtgrenze geruckt, die Notturft an Brodt, Speck, und dergleichen zugefuhret, dafür ihnen dan auch pflig die Bezahlung gereicht wirt, Als befehlen wir euch hienit, wan ihr kunnstig euerem Voldk hinwiederumb Gelt zu ihrer Abzalung überschickt, solches unserm Obristen Leutenandt Jürgen Selben gegen quitung einliefern zu lassen, damit unsere Unterthanen ein Jeder die Gebuer dafür erlangen, und desfalls keinen Schaden leiden muegen.“

Mittlerweile begann man in Greifswald auch einige Aufmerksamkeit anf die Sicherung der Stadt und des Wyker Hafens zu richten. Es ward an den Wällen der Stadt gearbeitet, und vom Fürstlichen Capitain Matthes Vesten zu Stolp bei Anklam erbat sich der Greifswalder Rath am 18ten Februar einige Stücke Geschüzes. Die Möglichkeit einer Dänischen oder Schwedischen Landung an der Pommerischen Küste ward bereits in Betracht gezogen, und der deutsche Kaiser insbesondrer besorgte eine solche, da Gustav Adolf schon seit einer Reihe von Jahren in jedem Frühjahr Kriegsvolk nach Pöland, Curland und der Preussischen Küste übersezt, zur Führung des Polnischen Krieges. In dem Schreiben wegen des Geschüzes sagt der Rath: „Es hat uns der Ernveste-Achtbar und Hochgelarter Her D. Jaebus Runge, Fürstlicher Hochgelarter Regierunge bestalter Rath, durch einen unser Radesfreunde significiren und vormelden lassen, wie das unser Gnediger Landesfürst und Her die gnedige Verordnenunge gethan, das uns epliche Stücke Geschüzes gegen einen Nevers solten anhero abgefolget werden, und weil die Amptsbauern mit andern vielfeltigen Führen überhousset,

das wir selbige Stücke durch unsere Pferde mochten abholen lassen. Wan wir dan solcher Verordnungen zufolge Achtzig Pferde abgefandt, Als wollen wir fleißlich gebeten haben, die Beschaffenheit unbeschwert zu verfügen, das ihnen solch Geschütze abgefolget, und daneben gewisse Leute, die sich darauf verstehen, zugeordnet, damit sie in Salvo anhero mügen gebracht werden, und zweifeln wir nicht, der Capitein ohne unsere Erinnern des izigen Gewitters und der Wege Gelegenheit, und das an eplichen Orten nur schmale Demme von schlechter erden auffgeworffen, in Consideration ziehen wird. Anreichent den bezegerten Revers, wolten wir eben igo wol mit uberfandt haben. Weil aber uns der Stücke proportion, und wie Eines render oder zu specificiren, oder wie viel igo konten vortgebracht werden, unwissent, so sein wir des erbletens, wan uns hieneben eine Copei der Revers zugesandt, oder die Studie allhie kommen, selbigen zu vollziehen.“ Der Hauptmann Matthes Desten erwiederte, er sey bereit, die Stücke zu schicken, wenn ein Gesuch an den Herzog und der Revers eingefandt würden. Ob dies damals geschehen, erhellt aus den Acten nicht. Aber etwas später, gegen Ende des August, erhielten die Greifswalder aus dem Wolgaster Zeughaufe sieben Nothschlangen, mit Herzog Philipps von Pommern Namen und Wappen gezeichnet, welche sechszehnpfündige Kugeln schoßen.

Kaiser Ferdinand 2. sandte am 27. Februar 1627 ein abermaliges Ermahnungsschreiben an Herzog Bogislaw 14., worin er sagt: „Wann wir nun anjezo abermahl von unterschiedlichen glaubwürdigen Orter in unterthänigster Treu avisirt und gewarnt werden, welcher gestalt der König zu Dennemarc und dessen Confoederanten, unsere widerwärtige, nicht allein entschlossen, durch Macht oder List ein ihnen gelegnen Portum oder Meerhafen in Dero Liebden Landen zu occupiren; und dannenhero fremdbes Kriegsvolck auffß Landt zu bringen, und wider uns zu gebrauchen, sondern das zu dem Ende auch ersigedachter König zu Dero Liebden bereich Abfendung gethan, dieselbe durch allerhand unbegründte Einbildungen uff ihre Selten zu ziehen, und von uns abwendig zu machen, Also haben wir Dero Liebden nicht allein deren Uns wohl-

befandten Irru, und zu Uns tragender beharrlichen devotion, zu welcher Wir dann ein sonderbahyr hohes Vertrauen von anfang dieses noch continuirendes landtverderblichen und blutigen Kriegs jederzeit gestellt, sondern auch dem Uns und dem Heiligen Reich unblutigsten nachgeleiteter teuren Pflicht und Eyds, gnedigster Wohlmeinung, hienit erinnern wollen, Dieselbe gnedigst und ernstlich vermahnde, Sie wolle sich des Orts wol in acht nehmen, und sich weder dem König in Dennemarck, Engelland, noch jemand andern unsern Überwertigen auff keinerley welse am geringsten einlassen, weder zu ihren unrechtmessigen intentionen persuadiren oder bewegen lassen, sondern vielmehr, Ihrem allzeit und noch neulichen gethanen gehorsamisten Anerbieten nach, in guter Wigiung eine stoffige Aufsicht, zumahl zur defension berührter Ihrer Seehafen, und andere zu Wasser und Landt in Ihrem Herzogthumb Pommern habender Plätze, zu halten.“ Siehe die: Dreyjährige Drangsal; Beilage 2.

Da die zur Pommerschen Landesdefension oder Grenzbesetzung getroffenen Anstalten, die Löhnung der Oberofficiere, die Einrichtung und Verbesserung des Geschüzes, die Anschaffung des Schießbedarfes, fortwährende Ausgaben erheischten, und die ausgeschriebenen Kriegssteuern gewöhnlich säumig eingingen, so mußte Bogislaw 14. im Februar eine Anleihe von 9000 Reichsthalern machen, und um sich Credit zu verschaffen, den Greifswaldischen Bürgermeister, D. Mathias Giese, einen angesehenen und begüterten Mann, auffordern, die Bürgschaft für jene Anleihe zu übernehmen. Die Geldnoth war damals an den Deutschen Höfen überall sehr groß, und die Fürsten waren froh, wenn sie durch allerlei Fürsprachen und Betwendungen hie und da kleine Summen zu acht, neun, zwölf Procent angeliehen erhalten konnten. Müller hat in seiner Schrift: Das Söldnerwesen des dreißigjährigen Krieges, diese Anleiheverhältnisse in Bezug auf verschiedene deutsche Staaten, besonders Churfachsen, ausführlich dargelegt. Er sagt unter andrem S. 28: „Staaten und Fürsten, wenn sie Geld brauchten, mußten so leise und vorsichtig auftreten, wie es jetzt kaum ein armer Handwerker oder Landmann in ähnlicher Lage nöthig hat. Alles wurde wie ein reines Privatgeschäft betrieben. Für die höchsten Zinsen und mit nicht geringen Kosten

borgte man bei einer Menge einzelner Personen kleine Summen von einigen Tausend Gulden zusammen, und doch gewöhnlich erst durch das Dazwischentreten einer bedeutenden Handelsstadt; ganz glücklich schätzte man sich, wenn es gelang, von einer solchen eine ansehnliche Summe im Ganzen zu erhalten.“ Der Chursächsische Geschäftsführer Friedrich Lebzelter erstattete im Januar 1621 einen Bericht darüber, ob wohl in Süddeutschland Geld für Chursachsen zu erhalten sey; dabei erwähnt er unter andrem auch, daß die deutschen Fürsten, welche zur katholischen Liga gehörten, bei ihrer Anleihe einen deutschen Kaufmann als Bürgen hätten stellen müssen. Er sagt nämlich, bei Müller a. a. D. S. 31: „Sonsten wird, wie obgedacht, von der Katholischen Liga gar stark Geld gesucht und stattliche Versicherung angeboten; und hat besagte Liga unter andern von den Genuessischen Cambitores unlängsten zwölfmal hundert tausend Gulden erhandelt, welche mit 12 pro Cent verzinst, und nach Verfließung der nächsten drei Jahre, jährlich mit 100,000 Gulden wiederum abgetragen werden sollen; dafür sich wegen der Liga die Herren Fugger als Bürgen verschrieben, und entgegen Ihre Fürstlichen Durchlauchten in Baiern et. sie hinwiederum auf den Salzhandel zu Augsburg versichern müssen.“

Das Schreiben Bogislaws 14. an den Bürgermeister Giesz wegen der zu übernehmenden Bürgschaft lautet also:

Nro. 32.

„Von Gottes gnaden Bogisclaw, Herzog zu Stettin, Pommern et. Fürst zu Rugen, Ervälder Bischof zu Cammin et. Unsern gnädigen gruß zuvor. Hochgelarter, Erbar, Lieber getreuer. Wir indogen Dir in gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir zu eckfertiger Landes Notdurfft durch Unsere Cammer Rätthe und etliche von Städten Neun Tausent Reichs Thaler auf ein Monat aufbringen lassen müssen, so aus beyder Regierungen Landschafften Vorraths Kasten wiederumb bezahlet werden sollen. Weil nun von den Creditoren wegen Unserer Stadt Greifswald Deine Persohn zum Bürgen mit vorgeschlagen, So begehren wir demnach an dich gnädiglich, du

wollest dir als ein getreuer Patriot diese wahre Landes Noth zu gemuthe gehen lassen, und diese darüber gefasete obligation, weils *Sammum periculum in mora*, ohne Verwiedern mit deinem Siegel und Subscription bekräftigen. Dessen seint wir gnädigen anbietens, dich hierunter zu aller gebähr, Noth und schadloß zu halten, dich auch deshalben bey deinen Obern und hinterlassenen zu vortreten. Seints auch in gnaden eingehend zu sein geneigt. Datum Alten Stettin am 27 Februarij Anno 1627.

Bogislaus.“

Ob der Bürgermeister Giese dieser Aufforderung Folge leistete, ergibt sich aus den Acten nicht; es ist aber wohl anzunehmen, daß er es that, da die Aufforderung zu den Acten genommen ward.

Auf dem im März 1627 zu Stettin versammelten Landtage machten die Städte dringende Vorstellungen gegen die in den alten Anschlägen festgesetzte Höhe der Städtischen Folge. Es war diese Höhe die von uns oben S. 6. angeführte, und Greifswald hatte ihr zufolge vierhundert Mann zu stellen. Die Greifswaldischen Landtagsabgeordneten, Bürgermeister D. Giese, Syndicus D. Christophorus Heroldt, und der Rathsverwandte Christian Schwarze, erstatteten vom Landtage aus am 9. März einen Bericht hierüber an den Greifswalder Rath, in welchem sie sagen: „Stralsundt zwar hatt auf Ratification ihrer Heimgelassenen sich zu 350 Mann erbotten, Stettin zu 300 Mann, wir auch, weil Stargardt 200 Mann gewilliget, haben sub spe rati zu einer solchen Anzahl [200] unß auch vorstehen wollen; mag aber alles, und daß ein mehreres zu thun unmöglich, nicht helfen, sondern wirdt von unß begeret, daß wir unß rotunde erklären sollen, ob *pendente moderatione* wir unß zu den alten Anschlägen der 400 Mann vorstehen wollen oder nicht.“ Der Greifswalder Rath sandte in Folge dessen am 13. März eine abermahlige heftige, mit acht Gründen unterstützte, Beschwerde wider die alte Höhe der Folge an den Landtag. Der fünfte Grund lautet also: „Zum fünfften ereuget sich auch dabet eine wahre impossibilitet und Unmöglichkeit, *quae in omnibus exactionibus merito considerari debet*. Dann die Anzahl der

Mannschaft bey uns gar nicht größer, sondern woll fast geringer, als in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Stargardt, und ist gleichwoll die Stadt Stargardt nur auff 200 Man im Anschlage gesetzet, uns aber sollen wieder alle billigkeit 400 Man aufgebudet werden, da doch vermuge der Reichs Constitutionen und Vorfassungen die Anschläge in solchen fellen nach der Anzahl der Manschaft gerichtet werden sollen, wie der Reichs Abscheidt de anno 1500, tit. von Soldnern, wie die aufgesetzet und gehalten werden sollen, klärllich bezeugen und außweisen.“

— Aber auch diese Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der Herzog erwiederte am 18. März: „Wir haben aus Euerer weltleustigen Deductionsschrift vernommen, was Ihr wieder Euerer in alten Anschlägen verfaßte und schuldige Folge eingewendet, auch daneben gesucht und gebeten. Nun wollen wir zwarten dies Euer Einwenden wegen angeregter alter Anschläge mit den Actis, so in hiesigem, als auch dem Wolgastischen Archivo vorhanden, conferiren, und dan, mit Zuziehung derer in fürgewesenem gemeinen Landtage benannter Kriegs Commissarien, was dem rechten gemäß verordnen. Inmittelst aber wil Euch nichtsminder obliegen und gebühren, vorigen Unfern mandaten bey darin angedeuteten Strafen schuldige parition und Folge zu leisten, und also das geliebte Vaterlandt für fernern Unhell, und in den Reichs Constitutionibus verbotene Durchzuge, der Gebühr defendiren und schutzen zu helfen, zumahl je männiglich für Augen, daß Euerer Comparition mit der Stadt Stargardt uf keinem beständigen Grundt beruhet, auch das von euch angezogenes Urkund in praeiudicium Patriae gar nicht gültig seyn könne. Wornach Ihr euch zu richten.“ Dieser Ansicht der Pommerischen Regierung kann der Unbesangene nur beipflichten. Daß die Unterhaltung von 400 Mann für die Stadt schwer war, ist nicht zu bezweifeln. Zieht man aber in Betracht, daß in den Hofdiensten mancher einzelne Edelmann zwey, drey, vier, fünf, Knechte und Pferde zu stellen und zu unterhalten hatte, so ist die Frage, ob die Städte wegen Ueberbürdung zu klagen hatten. Was die Möglichkeit betrifft, so mußte Greifswald nach dem Einrücken der Kaiser-

lichen ganz andere Hausen Jahre lang unterhalten, und mit ganz andrer Kostspieligkeit.

Im Monat März führte das bisher bei Klempenow und Spantekow gestandene, in Mecklenburg geworbene, Schwedische Volk, ungefähr 4000 Mann stark, unter Anführung der Obersten Leufel und Streif seinen Marsch nach Westpreußen aus, um zum dortigen Schwedischen Heere zu stoßen. Diese Schweden zogen an den Grenzen der Uckermark und Neumark auf Westpreußen zu. Ihnen ward kein Hindernis in den Weg gelegt von Seiten des Churfürsten von Brandenburg, Georg Wilhelm, obwohl dieser sich nun für die Polnische Partei gegen Gustav Adolf erklärt hatte. Am 23. März schreibt der Greifswalder Capitain Antonius Twistern von Demmin aus an den Greifswalder Rath, daß man „noch zur Zeit nicht wissen kan, wo das Schwedische Volk entlich hinaus schlagen wuchte;“ er ermahnt, in Greifswald gehörigen Vorrath an Kraut und Roth anzuschaffen, und die Wallhaute rascher zu betreiben, als es bisher geschehen sey. Als die Schwedischen Obersten Leufel und Streif mit ihrem Hausen in die Gegend der Hinterpommerschen Örtter Sagig und Jacobshagen gekommen, kurz vor dem auf den 25. März fallenden Ostertage, machten sie einen Versuch auf das benachbarte Pommersche Städtchen Freienwalde. Darüber hat der damalige Freienwalder Probst Leo in einem von ihm geführten Tagebuche folgende Nachricht aufgezeichnet: „Im Jahre 1627. kurz vor dem Osterfeste, jagten einige Völker, die in den Schwedischen Krieg wollten, indem sie ihren Weg aus Mecklenburg nach Preußen zum Könige von Schweden, welcher dort gegen den König von Polen zu Felde lag, durch Pommern nahmen, fast allen Bewohnern einen großen Schreck ein, so daß die meisten Edelleute in die etwas festeren Städte flohen. Und freilich übte der Schwedische Soldat, da er solche Furcht wahrnam, durch Raub, Plünderung und Mißhandlung der Frauen hier und da auf den Dörfern einen zügellosen Muthwillen. Als es aber auch auf unsere Stadt losging, und verlangt wurde, daß sie den Durchzug gestatte, oder daß sie vielmehr, was ja die Sache selbst darthat, sich der Plünderung preisgebe, eiferten die Bürger, unter Anrufung des göttlichen Beistandes, in

öffentlichen Gebeten, männlich Widerstand, und beschloßen, lieber Leben und alles daran zu setzen, als die räuberischen Soldaten einzulassen. Auch geschah es durch göttliche Gnade, daß jenes Kriegsvolk, obwohl es fast den ganzen Tag auf unserm Freienwaldischen Gebiete stehen blieb, und mit Unterhandlungen drängte, ohne in dessen Gewalt zu versuchen, endlich doch die Stadt fahren ließ, und auf die benachbarten Dörfer ging; wo es auch nicht weniger als an anderen Orten große Beweise seiner Zügellosigkeit gab.“ Von Freienwalde zogen die Schweden weiter ostwärts nach dem Westpreussischen Städtchen Hammerstein, wo ihnen der Polnische General Koniecpolski mit 7000 Mann entgegen kam, um sie aufzufangen. Im *Theatrum Europaeum* Bd. 1. S. 1040 heißt es hierüber: „Darauf sind des andern Tages [den 2. April] um den Mittag die Polen vor dem Stättlein [Hammerstein] ankommen; aber die Schwedischen haben sich dapper gewehret; und bis auf den Abend mit ihnen scharmuzieret, also daß sie sich endlich mit Verlust in 200 Mann reteriren müssen. Den folgenden Tag ist wider Hatzdungrer worden, darbey abermal die Polen nicht viel Vortheils erlangt; bis sie endlich den 4. Aprilis sechs Stück Geschütz herangebracht und das Stättlein hefftig zu beschützen angefangen. Da haben etliche Rittmeister und andere Officirer, und theils Reuterey under den Schwedischen, ohne Wissen und Willen der vorgeordneten beyden Obristen [Teufel und Streif] mit den Polen accordirt, das Stättlein aufzugeben, und guten Theils in Polnische Bestallung sich eingelassen. Von der ubrigen Reuterey und Fußvolck aber haben sich auf Ermahnung der Obristen hernach etlich hundert Mann gesammelt, welche zu Schiff gebracht, und in Schweden übergeführt worden.“

Obwohl nun jene Schweden von der Pommerischen Grenze abgezogen waren; so blieb gleichwohl die Pommerische Grenzbe-
wahrung während des ganzen Sommers 1627 bei Demmin stehen, da sich bald wieder andres fremdes Volk näherte, in der Mark und in Mecklenburg streifend, theils protestantischen, theils kaiserlichen Dienstes. Am 1. Mai 1627 waren die in Dienst genommenen Pommerischen Oberofficiere zehn Monate im Dienste gewesen, und eine bei den Asten liegende Rechnung von jenem Tage zeigt, wie

gefertigten Patenten und Verwarnungsschreiben, uf seyn und der gebühr succurriren, gestalbt wir dan auch uf solchen Fal besage vorigen Vertrautungen vorhinnen das Unsrige thun wollen.

Wegen Quartiers, welches Unser Kriagsvold in Mangel der Zahlung erfordert, wird es woll das schwerste sein, indem alle ex-orbitantien schwerlich zu praecaviren. Wans je aber nicht anders sein solte und konte, müsten diejenigen, welche solcher defension noetigt haben, etwas mehr Ungemach uber sich gehen lassen, und gebenden, das je noch ein gerings besser zu vergehen, denn wan man gar ausgeplundert, und von Hauß und Hoff gejaget werden solte. Werdet demnach mit dem Obristen hieraus Conferentz arstellen, und über einen und andern gewisse abrede nehmen. Und welle man nicht weiß, wes Orts eigentlich die marche durchgehen müchte, muß man so viel sorgsamber sein, und von den Stetten die Follige mit ernste abfurdern, auch damit Unser Hauß und Stadt Wolgast versehen, damit sie sich nicht etwa des bequemen Orts zur Sehe und Oberstromb unvermutlich bemachtigen müchten.

Weils auch nunmehr zum Ernste gehen müchte, werden unsre Obristen und Oberleutenandte sich selbst in quartir befinden müssen, damit das Vold durch ihre praesentz so viel mehr zum Wiederstande animiret werden muede.

Als auch der gemeine Landtag hereindringet, und etliche eures mittels demselben belzuwohnen verordenet, so werdet Ihr unter Euch surm Abreisen einen Collegialschlus machen, was bey einer und anderen occurrentz ferner furzunehmen und die Hinterbliebenen verrichten sollen, damit also dardurch nicht verabsuemet werde. Konnten wir Euch in Eyl nicht verhalten, und feint euch mit Fürstlichen gnaden woll gewogen. Gegeben zue Alten Stettin am 4. Februarij Anno 1627.

Bogislaus.

Diesen Fürstlichen Befehl sandten die Wolgastischen Rätthe am 12ten Februar von Stolp bei Anklam aus an den Greifswalder Rath, meldend, daß die Schweden nun bereits bei Spantekow eingedrungen seyen, und deshalb sofort neues Greifswaldisches Vold

nach Anklam gesandt werden müße. Sie sagen: „Wan dan nun das frembde Volk albereitß bey Friedlandt durchgebrochen, undt sich in diesen Landen bey Spantekow einquartiret, und dannhero die hohe Noturfft erfordern will, das die Herrn nicht allein den Noth von ihrer schuldigen Landtholge, sondern annoch danebenst so viel an Volckes in Eil immer usgebracht werden kan, zu Wehrung fernern Durchbruchs schicken, Als wollen wir dieselben krafft habenden Fürstlichen Befehligß deroen erinnert, für unser Person aber freundlicht ersucht haben, Sie wollen sich ihrer Schuldigkeit erinnern, und solche Anzahl Volckes numehr bey tage und nacht fort, und zwar zur erlangung gewisser Ordinantz nur gleich nach Anclam, dan daselbst das Rendezvous bestimbt, zu senden, auch die Vorsehung zu thunen, das das Volk mit Noturfft an Kraut und Loth, wie auch proviant und victualien, weill bey den armen Bauers Leuten dessen wealch vorhanden sein wirdt, so viel möglich vorsehen werden müege. Und weill man nicht wissen kan, wie lange das Volk aufm Lande woll werde liegen müßen, Als erachten wir die hohe Noth, das die Herrn gewisse marquetenter verordnen, welche die Noturfft an Victualien dem Volcke zuführen, zumahlen es den beiden Stebten Anclam und Pasewald allein zu schwer fallen wirdt.“

Die Pommerischen Companien wurden aus ihrer frühern Stellung bei Demmin und Glempenow nun nach Stolp und Anklam geführt, um die bei Spantekow lagernden Schweden vom weiteren Vorbringen abzuhalten. Die durch die Fürstlichen Rätthe geforderte Zufuhr an Lebensmitteln scheint theils für das Pommerische, theils für das Schwedische Volk bestimmt gewesen zu sein. Die Fürstlichen Rätthe schreiben, dat. Stolp den 15. Februar, nach Dreßswald: „Weil das frembde Volk aber, so lange es im Lande liegt, notwendig mit Vivres versehen werden muß, Als befehlen wir euch hienit ernstlich, das ihr unserm Mandato zufolge an Proviant sowol ihr immer, sowol in Eurer Stadt eß von dem Bauern und Underthanen, usbringen konnet, anhero zu fernere Berthaltung verschaffet; durch Marquetenter oder andere Mittel Euern Soldaten, so zu Bewahrung des Beenschwemes anhero nach Stoly geleget, die Noturfft, wie mit wenigem Kraut und Loth ungesumet

überschickt.“ Auf den untern Rand dieses Schreibens ist von Greifswalder Seite gesetzt: „Hierauß ist anordnung gemachet worden, daß eilliche unser Burger, so sonst in den Stetten und Flecken mit Proviant führen pflegen, dahin zu verreisen, und proviant dahin zu bringen, auf sich genommen, allein daß ihnen nur ein Paß gegeben werden mächte, daß sie sicher reisen könten; welches auch geschehen.“ Am 20. Februar schreiben die Fürstlichen Rätthe von Stolp nach Greifswald: „Nachdem unsere Ampts, wie auch eilliche von der Ritterschafft Underthanen dem hiesigen semptlichen antwessenden Stadtvolck, so iho neher uf die Landtgrenze geruckt, die Notdurft an Brodt, Speck, und dergleichen zugefuhret, dafür ihnen dan auch pillig die Bezahlung gereicht wirt, Als befehlen wir euch hienit, wan ihr künftigt euerem Volck hinwiederumb Gelt zu ihrer Abzalung überschickt, solches unserm Obristen Leutenandt Jürgen Helben gegen quitung einliefern zu lassen, damit unsere Underthanen ein Jeder die Gebuer dafür erlangen, und desfalls keinen Schaden leiden muegen.“

Mittlerweile begann man in Greifswald auch einige Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Stadt und des Wyker Hafens zu richten. Es ward an den Wällen der Stadt gearbeitet, und vom Fürstlichen Capitain Matthes Desten zu Stolp bei Anklam erbat sich der Greifswalder Rath am 18ten Februar einige Stücke Geschüzes. Die Möglichkeit einer Dänischen oder Schwedischen Landung an der Pommerischen Küste ward bereits in Betracht gezogen, und der deutsche Kaiser insbesondre besorgte eine solche, da Gustav Adolf schon seit einer Reihe von Jahren in jedem Frühjahre Kriegsvolk nach Livland, Curland und der Preussischen Küste übersetzte, zur Führung des Polnischen Krieges. In dem Schreiben wegen des Geschüzes sagt der Rath: „Es hat uns der Ervestler-Nichtbar und Hochgelarter Her D. Jacobus Runge, Fürstlicher Hochgelarter Regirunge bestalter Rath, durch einen unser Nadesfreunde significiren und vormelden lassen, wie das unser Gnebigter Landesfürst und Her die gnebige Verordnungen gethan, das uns eplliche Stücke Geschüzes gegen einen Nevers solten anhero abgefolget werden, und weil die Amptsbauern mit andern vielgeltigen Führen überhaußet,

das wir selbige Stücke durch unsere Pferde mochten abholen lassen. Wan wir dan solcher Verordnunge zufolge Achtzig Pferde abgesandt, Als wollen wir fleißlich gebeten haben, die Beschaffenheit unbeschwert zu verfügen, das ihnen solch Geschnitzte abgeföhlet, und daneben gewisse Leute, die sich darauf verstehen, zugeordnet, damit sie in Salvo anhero mügen gebracht werden, und zweifeln wir nicht, der Capitein ohne unsere Erinnerung des ihzigen Gewitters und der Wege Gelegenheit, und das an eplischen Orten nur schmale Dämme von schlechter erden auffgeworffen, in Consideration ziehen wird. Anreichent den begerten Revers, wolten wir eben igo wol mit übersandt haben. Weil aber uns der Stücke proportion, und wie Eines render oder zu specificiren, oder wie viel igo konten vortgebracht werden, untwissent, so sein wir des erbietens, wan uns hieneben eine Copei der Revers zugesandt, oder die Stucke allhie kommen, selbigen zu vollziehen.“ Der Hauptmann Matthes Desten erwlederte, er sey bereit, die Stücke zu schicken, wenn ein Gesuch an den Herzog und der Revers eingesandt würden. Ob dies damals geschehen, erhellt aus den Acten nicht. Aber etwas später, gegen Ende des August, erhielten die Greißwalder aus dem Wolgaster Zeughause sieben Rothschlangen, mit Herzog Philipps von Pommern Namen und Wappen gezeichnet, welche sechszehnpfündige Kugeln schoßen.

Kaiser Ferdinand 2. sandte am 27. Februar 1627 ein abermaliges Ermahnungsschreiben an Herzog Bogislaw 14., worin er sagt: „Wann wir nun anjeho abermahl von unterschiedlichen glaubwürdigen Orter in unterthänigster Treu avisirt und gewarnet werden, welcher gestalt der König zu Dennemarc und dessen Confoederanten, unsere widerwärtige, nicht allein entschlossen, durch Macht oder List ein ihnen gelegnen Portum oder Meerhafen in Dero Liebden Landen zu occupiren; und dannhero frembdes Kriegsbold auffß Landt zu bringen, und wider uns zu gebrauchen, sondern das zu dem Ende auch ersgebachter König zu Dero Liebden bereith Absendung gethan, dieselbe durch allerhand unbegründte Einbildungen uff ihre Seiten zu ziehen, und von uns abwendig zu machen, Also haben wir Dero Liebden nicht allein deren Uns wohl-

befandten Art, und zu Uns tragender beharrlichen devotion, zu welcher Wir dann ein sonderbarh hohes Vertrauen von anfang dieses noch continuirendes landtverderblichen und blutigen Kriegs jederzeit gestellt, sondern auch dero Uns. und dem Heiligen Reich unlangsten nachgeleiteter teuren Pflicht und Eyds, gnedigster Wohlmeinung, hianit erinnern wollen, Dieselbe gnedigst und ernstlich vermahnde, Sie wolle sich des Orts wol in acht nehmen, und sich weder dem König in Dennemarck, Engeland, noch jemand andern unsern Widerwertigen auff keinerley welse am geringsten einlassen, weder zu ihren unrechtmessigen intentionen persuadiren oder bewegen lassen, sondern vielmehr, Ihrem allzeit und noch neulichen gethanen gehorsamtesten Anerbieten nach, in guter Wigilanz eine fleißige Aufsicht, zumahl zur defension berührter Ihrer Seehafen, und andere zu Wasser und Landt in Ihrem Herzogthumb Pommern habender Häffe, zu halten.“ Siehe die: Dreyjährige Drangsal; Beilage 2.

Da die zur Pommerschen Landesdefension oder Grenzbesetzung getroffenen Anstalten, die Löhnung der Oberofficiere, die Einrichtung und Verbesserung des Geschüzes, die Anschaffung des Schießbedarfes, fortwährende Ausgaben erheischten, und die ausgeschriebenen Kriegssteuern gewöhnlich säumig eingingen, so mußte Bogislaw 14. im Februar eine Anleihe von 9000 Reichsthalern machen, und um sich Credit zu verschaffen, den Greifswaldischen Bürgermeister, D. Mathias Giese, einen angesehenen und begüterten Mann, auffordern, die Bürgschaft für jene Anleihe zu übernehmen. Die Geldnoth war damals an den Deutschen Höfen überall sehr groß, und die Fürsten waren froh, wenn sie durch allerlei Fürsprachen und Bewerbungen hie und da kleine Summen zu acht, neun, zwölff Procent angeliehen erhalten konnten. Müller hat in seiner Schrift: Das Söldnerwesen des dreißigjährigen Krieges, diese Anleiheverhältnisse in Bezug auf verschiedene deutsche Staaten, besonders Churfürstentum, ausführlich dargelegt. Er sagt unter andrem S. 28: „Staaten und Fürsten, wenn sie Geld brauchten, mußten so leise und horfichtig auftreten, wie es jetzt kaum ein armer Handwerker oder Landmann in ähnlicher Lage nöthig hat. Alles wurde wie ein reines Privatgeschäft betrieben. Für die höchsten Zinsen und mit nicht geringen Spesen

borgte man bei einer Menge einzelner Personen kleine Summen von einigem Tausend Gulden zusammen, und doch gewöhnlich erst durch das Dazwischentreten einer bedeutenden Handelsstadt; ganz glücklich schätzte man sich, wenn es gelang, von einer solchen eine ansehnliche Summe im Ganzen zu erhalten.“ Der Chursächsische Geschäftsführer Friedrich Lebzelter erstattete im Januar 1621 einen Bericht darüber, ob wohl in Süddeutschland Geld für Chursachsen zu erhalten sey; dabei erwähnt er unter andrem auch, daß die deutschen Fürsten, welche zur katholischen Liga gehörten, bei ihrer Anleihe einen deutschen Kaufmann als Bürgen hätten stellen müssen. Er sagt nämlich, bei Müller a. a. D. S. 31: „Sonsten wird, wie obgedacht, von der Katholischen Liga gar stark Geld gesucht und statliche Versicherung angeboten; und hat besagte Liga unter andern von den Genueßischen Cambitores unlängsten zwölfmal hundert tausend Gulden erhandelt, welche mit 12 pro Cent verzinsset, und nach Verfließung der nächsten drei Jahre, jährlich mit 100,000 Gulden wiederum abgetragen werden sollen; dafür sich wegen der Liga die Herren Fugger als Bürgen verschrieben, und entgegen Ihre Fürstlichen Durchlauchten in Valern cet. sie hinwiederum auf den Salzhandel zu Augsburg versichern müssen.“

Das Schreiben Bogislaws 14. an den Bürgermeister Wiese wegen der zu übernehmenden Bürgschaft lautet also:

Nro. 32.

„Von Gottes gnaden Bogislaw, Herzog zu Stettin, Pommern cet. Fürst zu Rugen, Erwärter Bischof zu Cammin cet. Unsern gnädigen gruß zuvor. Hochgelarter, Erbar, Lieber getreuer. Wir inbegegnen Dir in gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir zu ehrlertiger Landes Notdurfft durch Unsere Cammer Rätthe und etliche von Städten Neun Tausent Reichs Thaler auf ein Monat aufbringen lassen müssen, so aus beyder Regierungen Landschafften Vorraths Kassen wieberumb bezahlet werden sollen. Weil nun von den Creditores wegen Unserer Stadt Greifswald Deine Persohn zum Bürgen mit vorgeschlagen, So begehren wir demnach an dich gnädiglich, du

wollest dir als ein getreuer Patriot diese wahre Landes Noth zu gemuthe gehen lassen, und diese darüber gefasete obligation, wells-Summum periculum in mora, ohne Verwiedern mit deinem Siegel und Subscription bekräftigen. Dessen seint wir gnädigen anbietens, dich hierunter zu aller gebähr, Noth und schablos zu halten, dich auch deshalben bey deinen Obern und hinterlassenen zu vortreten. Seints auch in gnaden eingedend zu sein geneigt. Datum Alten Stettin am 27 Februarij Anno 1627.

Bogislaus.“

Ob der Bürgermeister Giese dieser Aufforderung Folge leistete, ergiebt sich aus den Acten nicht; es ist aber wohl anzunehmen, daß er es that, da die Aufforderung zu den Acten genommen ward.

Auf dem im März 1627 zu Stettin versammelten Landtage machten die Städte bringende Vorstellungen gegen die in den alten Anschlägen festgesetzte Höhe der Städtischen Folge. Es war diese Höhe die von uns oben S. 6. angeführte, und Greifswald hatte ihr zufolge vierhundert Mann zu stellen. Die Greifswaldischen Landtagsabgeordneten, Bürgermeister D. Giese, Synchronicus D. Christophorus Heroldt, und der Rathsverwandte Christian Schwarze, erstatteten vom Landtage aus am 9. März einen Bericht hierüber an den Greifswalder Rath, in welchem sie sagen: „Stralsundt zwar hatt auf Ratification ihrer Heimgelassenen sich zu 350 Mann erbotten, Stettin zu 300 Mann, wir auch, weil Stargardt 200 Mann gewilliget, haben sub spe rati zu einer solchen Anzahl [200] uns auch vorstehen wollen; mag aber alles, und daß ein mehreres zu thun unmöglich, nicht helfen, sondern wirbt von uns begeret, daß wir uns rotunde erklären sollen, ob pendente moderatione wir uns zu den alten Anschlägen der 400 Mann vorstehen wollen oder nicht.“ Der Greifswalder Rath sandte in Folge dessen am 13. März eine abermalige heftige, mit acht Gründen unterstützte, Beschwerde wider die alte Höhe der Folge an den Landtag. Der fünfte Grund lautet also: „Zum fünfften ereuget sich auch dabet eine wahre impossibilitet und Unmöglichkeit, quae in omnibus exactionibus merito considerari debet. Dann die Anzahl der

Mannschaft bey uns gar nicht größer, sondern woll fast geringer, als in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Stargardt, und ist gleichwol die Stadt Stargardt nur auff 200 Man im Anschlage gesetzet, uns aber sollen wieder alle billigkeit 400 Man aufgebudet werden, da doch vermuge der Reichs Constitutionen und Vorfassungen die Anschläge in solchen fellen nach der Anzahl der Manschaft gerichtet werden sollen, wie der Reichs Abscheidt de anno 1500, tit. von Soldenern, wie die aufgesetzet und gehalten werden sollen, klärlich bezeugen und aufweisen."

- Aber auch diese Beschwerden hatte keinen Erfolg. Der Herzog erwiederte am 18. März: „Wir haben aus Euerer weltküstigen Deductionsschrift vernommen, was Ihr wieder Euerer in alten Anschlägen verfaßte und schuldlige Folge eingewendet, auch daneben gesucht und gebeten. Nun wollen wir zwarten dies Euer Einwenden wegen angeregter alter Anschläge mit den Actis, so in hiesigem, als auch dem Wolgastischen Archivo vorhanden, conferiren, und dan, mit Zuziehung derer in fürgewesenem gemeinen Landtage benanter Kriegs Commissarien, was dem rechten gemäß verordnen. Inmittelst aber wil Euch nichtsminder obliegen und gebühren, vorigen Unfern mandaten bey darin angedeuteten Strafen schuldlige parition und Folge zu leisten, und also das geliebte Vaterlandt für fernern Unhell, und in den Reichs Constitutionibus verbotene Durchzuge, der Gebühr defendiren und schutzen zu helfen, zumahl je männiglich für Augen, daß Euerer Comparition mit der Stadt Stargardt uf keinem beständigen Grundt beruhet, auch das von euch angezogenes Urkund in praeiudicium Patriae gar nicht gültig seyn könne. Wornach Ihr euch zu richten." Dieser Ansicht der Pommerschen Regierung kann der Unbefangene nur beipflichten. Daß die Unterhaltung von 400 Mann für die Stadt schwer war, ist nicht zu bezweifeln. Zieht man aber in Betracht, daß in den Rossdiensten mancher einzelne Edelmann zwey, drey, vier, fünf, Knechte und Pferde zu stellen und zu unterhalten hatte, so ist die Frage, ob die Städte wegen Ueberbürdung zu klagen hatten. Was die Möglichkeit betrifft, so mußte Greifswald nach dem Ehrücken der Kaiser-

tober: „Gabe ein Schreiben vom Herzog zu Friedland bekommen; ist weder kalt noch warm;“ Risch a. a. D. S. 90. Schon am 2. November schrieb Wallenstein dem Obersten von Arnim: „daß in kurzem im Landt zu Meckelburg ein Mutacion möchte fürgenommen werden;“ Bülow a. a. D. S. 192. Damit war die Entsehung der beiden Mekelnburgischen Herzoge gemeint.

Auch Pommern erhielt im October 1627 den ersten Besuch kaiserlichen Kriegsvolkes. Der im kaiserlichen Dienste stehende Herzog Friedrich von Holstein hatte ein kaiserliches Regiment zum Heere des Königes Sigismund von Polen nach Westpreußen geführt, um ihn gegen Gustav Adolf zu unterstützen. Mit diesem Regimente sollte der Herzog von Holstein im October aus Westpreußen zu dem in Mecklenburg stehenden kaiserlichen Heere ziehen, und verlangte daher den Durchzug durch Pommern. Bogislaw 14. mußte ihn zugestehen, und der Herzog von Holstein rückte nun über Stettin nach Pasewalk, wo er mit seinem Volke stehen blieb. Bogislaw beschloß, durch eine Gesandtschaft an Wallenstein wo möglich das fernere Einrücken der Kaiserlichen in Pommern abzuwenden. Am 22. October schrieb er von Wolgast aus an den Greifswalder Rath: „Demnach wir uff Unserer jüngst alhie anwesenden Landrethe unverttheniges Gutachten eine zue unsers geliebten Vaterlandes Besten gemeinte ansehnliche Legation an der Römisch Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Generaln, Herzogk von Friedlands Liebden, schleunigst abzuschicken gemeinet, zue welcher Reise wir dan euer Stadt Pferde nothwendig gebrauchen müssen, Als befehlen wir euch hie mit gnedig, daß Ihr euere vier guten Stadtpferde, nebenst einer fertigen Careth und bescheidenen Gupfschen, legen konfftigen Mittwoch Abend nacher Franzburg, alda unsere Gesandten alsdan anlangen werden, unseilbar schicket, und also vorgebachte Reise verrichten laßet.“ Ob diese Gesandtschaft an den damals in Holstein weilenden Wallenstein ausgeführt worden, ist aus den Greifswalder Acten nicht zu ersehen. Vielleicht ist sie einerlei mit der jetzt zu erwähnenden. Nämlich am 26. October bevollmächtigte Bogislaw seine Rätthe Volkmar Wolf von Putbus und Claus von Ahnen, zu dem in Mecklenburg Kommandirenden.

öffentlichen Gebeten, männlich Widerstand, und beschloßen, lieber Leben und alles daran zu setzen, als die räuberischen Soldaten einzulassen. Auch geschah es durch göttliche Gnade, daß jenes Kriegsvolk, obwohl es fast den ganzen Tag auf unserm Trienwaldischen Gebiete stehen blieb, und mit Unterhandlungen drängte, ohne in dessen Gewalt zu versuchen, endlich doch die Stadt fahren ließ, und auf die benachbarten Dörfer ging, wo es auch nicht weniger als an anderen Orten große Beweise seiner Zügellosigkeit gab.“ Von Trienwalde zogen die Schweden weiter ostwärts nach dem Westpreussischen Städtchen Hammerstein, wo ihnen der Polnische General Koniepolski mit 7000 Mann entgegen kam, um sie aufzufangen. Im *Theatrum Europaeum* Bd. 1. S. 1040 heißt es hierüber: „Darauf sind des andern Tages [den 2. April] um den Mittag die Polen vor dem Stättlein [Hammerstein] ankommen; aber die Schwedischen haben sich dapper gewehret; und bis auf den Abend mit ihnen scharmuzieret, also daß sie sich endlich mit Verlust in 200 Mann reteriren mußten. Den folgenden Tag ist wider Schatzmuzieret worden, darbey abermal die Polen nicht viel Vortheils erlangt; bis sie endlich den 4. Aprilis sechs Stück Geschütz herangebracht und das Stättlein hefftig zu beschießen angefangen. Da haben etliche Rittmeister und andere Officirer, und theils Reuterey under den Schwedischen, ohne Wissen und Willen der vorgeordneten beyden Obristen [Teufel und Streif] mit den Polen accordirt, das Stättlein aufgeben, und guten Theils in Polnische Bestallung sich eingelassen. Von der ubrigen Reuterey und Fußvolk aber haben sich auf Ermahnung der Obristen hernach etlich hundert Mann gesammelt, welche zu Schiff gebracht, und in Schweden übergeführt worden.“

Obwohl nun jene Schweden von der Pommerischen Grenze abgezogen waren, so blieb gleichwohl die Pommerische Grenzbeobachtung während des ganzen Sommers 1627 bei Demmin stehen, da sich bald wieder andres fremdes Volk näherte, in der Mark und in Mecklenburg streifend, theils protestantischen, theils kaiserlichen Dienstes. Am 1. Mai 1627 waren die in Dienst genommenen Pommerischen Oberofficiere zehn Monate im Dienste gewesen, und eine bei den Acten liegende Rechnung von jenem Tage zeigt, wie

viel derselben in der Wolgastischen Regierung waren, und was ein jeder monatlich für sich und seine Leute erhielt. Die Rechnung ist überschrieben: „Designationes was zum Defensionwercke den bestallten Kriegsofficirern vom 1. Julii abgewähren 1626 Jahrs, da sie in Bestallung genommen worden, bis zum Ende des Aprilen dieses 170 lauffenden 1627 Jahrs, und also von 10 Monaten, versprochenes monatlichem Soldt gebühret.“ Es werden folgende Officiere aufgeführt:

1. Der Oberste Christoff von Rosen bekommt monatlich 837 Reichsthaler.
2. Der Oberste Wachtmeister Benz Heinrich Karman bekommt monatlich 118 Reichsthaler.
3. Der Rittmeister Carl von Jasmundt erhält monatlich 613 Reichsthaler.
4. Der Rittmeister Berendt Schwerin erhält monatlich 613 Reichsthaler.
5. Der Oberste Leutenant Jürgen Heiden bekommt monatlich 434 Reichsthaler.
6. Der Capitain Mathias Dester bekommt monatlich für sich und seine Unterofficiere und alle andere zum Geschütz bestellte Leute 405 Reichsthaler.
7. Der Capitain Mathias Friedrich von Rammin erhält monatlich 234 Reichsthaler.
8. Der Capitain Adam von Siedtten erhält monatlich 234 Reichsthaler.
9. Der Capitain Michel Hagemeister bekommt monatlich 133 Reichsthaler.

Am Schluß wird noch bemerkt: „Noch hat im Anfang dieses Defensionwercks die hohe Noth erfordert, das auf perlustration der grenzen, so durch die Wolgastische und Alten Stettinische Rethen und Kriegsofficirer beschehen, item Verbesserung und Einrichtung der Artolorey, Verfertigung der Cornettfähnen, und anderen Spesen, wovon ein absonderliche Specification vorhanden, hat müssen angewendet werden 1475 Gulden und 36 Schillinge.“ Die Gesamtausgabe für die zehn Monate betrug 73791 Gulden und 4 Schillinge, und sollte durch den Greifswaldischen Landkasten,

in welchen die Kriegsteuern floßen, bestritten werden. Es waren aber von jener Summe bis zum ersten Mai 1627 an die Kriegsofficiere wirklich gezahlt worden nur 24884 Gulden, weil die Kriegsteuern so säumig eingingen, und es hatten demnach am gedachten Tage die Kriegsofficiere zu fordern an rückständigem Solde 48907 Gulden. Im Sommer 1627 befand sich die Stadt Greifswald im Rückstande mit folgenden Steuern:

- a. Die einfache anticipirte Steuer, so gegen den 27. November 1626 ausgeschrieben.
- b. Die zweifache Landsteuer auf Pfingsten 1627.
- c. Die einfache Defensionsteuer pro 1627.
- d. Die dreifache Defensionsteuer pro 1627.
- e. Die zweifache Defensionsteuer pro 1627.

Alle Anforderungen des Herzoges, und Androhungen der poena dupli, blieben wirkungslos. Der Greifswalder Rath schreibt dem Herzoge am 20. September 1627: „Wir haben vor diesem albereit unter dato 23. Aprilis jüngsten die unterthänige Entschuldig eingewandt, daß wir in diesen betrübten und kümmerlichen Zeiten, da eine Steuer auff die ander gekündiget, von den armen Leuten dieselben nicht wol mechtig werden könten, und ob wir wol den Pfandtwagen herum fahren, und die Leute pfanden lassen, haben sie doch nicht an allen Örttern, da restanten gewesen, Pfande bekommen können, allhie weil sie theils ihre Thüren versperrt, und dieselben nicht eröffnen wollen, theils auch dieses praetendiret, daß sie nicht geben wolten, wann ihre Nachbarn, so in Bürgerhäusern wohnen, zu Erlegung der Steuern nicht auch gehalten würden; dahero wir dann umb Verhütung besorgten Tumults, das Pfanden in etwas einstellen müssen.“ Mit diesen: „Nachbarn, so in Bürgerhäusern wohnen“ meinte man verschlebene steuerfreie städtische Beamte. Der Rath hatte auf dem Landtage im März 1627 schon dringend beantragt, daß die Kriegsteuern auch den Professoren auferlegt würden; aber der Landtag war nicht darauf eingegangen. Die Städte hatten außerdem ihre Folge selbst zu unterhalten, und es finden sich daher bei den Acten auch Nahrungsschreiben vom Herzoge und vom Obristleutenant Jürgen Heiden,

welche den Greifswalder Rath auffordern, der zu Demmin stehenden Greifswalder Compagnie den rückständigen Sold zu schicken. Der Greifswalder Capitain Antonius Kwissern erwähnt in seinem Schreiben an den Rath vom 23. März 1627. daß er bisher zum Vortheile der Stadt es durchgesetzt habe, daß die Greifswalder Soldaten monatlich nur sieben Gulden Gold erhielten, während die übrigen Städte den ihrigen monatlich acht Gulden geben mußten.

Schon unter dem 5. Mai 1627 erließ Kaiser Ferdinand 2. eine abermalige Ermahnung an Bogislaw 14., daß er seine: „See-
kanten, Portus, und Bestungen, vor allem unversehene Einfälle
wol verwahren, und den Oberstrom mit Volk besetzen und versichern,
auch so viel Volk, als er zu seiner Unterstützung zu bedürfen
glaube, von den Kaiserlichen Generalen begehren möge;“ siehe die
Dreijährige Drucksal, Beilage 3. Kaiserliches Volk herbeizurufen,
dazu hatte Bogislaw 14. ohne Zweifel nicht die mindeste Lust; im
Gegentheil, kaiserliche Einquartierung in Pommern zu verhüten,
dahin ging das ganze Bestreben der Pommerschen Regierung.
Gustav Adolf landete am 7. Mai wieder bei Willau, zwang den
Brandenburgischen Kurfürsten Georg Wilhelm, wieder von der Pol-
nischen Partei abzutreten, und Neutralität zu versprechen, und griff
dann die Schanzen vor Danzig an. Zur Besetzung der Einfahrten
bei Benemünde und Swinemünde forderte Bogislaw 14. am 5. Mai
von der Stadt Greifswald hundert Musketierer, gemäß einem Be-
schlusse des von den Landständen eingesetzten Defensionsrathes. Der
Greifswalder Rath entschuldigte sich, er sey dazu unvermögend.
Am 5. Juni forderte Bogislaw 14. von Greifswald zweihundert
Musketierer, weil: „gewisse avisen einkommen, daß sich leider aller-
handt frembt. Kriegesvolck unsern Landen nähern soll.“ Im Juni
erschien der Herzog von Friedland wieder mit einem Heere in
Schlesien, und trieb die dortigen Dänischen und Weimarischen Wöl-
ker allmählig nordwärts. Er ließ sie durch die Kaiserlichen Obersten
Arnim, Merode und Pechmann, nach der Mark, Uckermark, und
Neumark hin verfolgen. Arnim rückte im Juli in Prenzlau ein,
und erbot sich gegen den Herzog von Pommern, ihn mit Volk zu
unterstützen, falls er die fliehenden und zersprengten Dänischen und

Weimarischen Soldaten nicht von der Pommerschen Grenze abzuhalten vermöge. Der Oberst Wechmann ging bei Landsberg über die Warte, schlug die Dänischen etwas nördlich von dort, bei dem Städtchen Friedeberg, fiel aber selbst in dem Treffen. Lilly belagerte mittlerweile die Dänischen Besatzungen in den Niedersächsischen Städten, Rienburg, Nordheim, Wolfenbüttel, und rückte dann gegen Hamburg vor. Im Anfange des Juli drang der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim in das Mecklenburg-Stargardische Land ein, und befand sich demnach nun an der Pommerschen Grenze; *Lisch Mecklenb. Jahrbücher* Bd. 12. S. 88. Von Bogislaw 14. erging an Greifswald am 6. Juli der Befehl: sofort fernere 250 Mann dem Oberlieutenant Jürgen Heiden zur Besetzung der Wäffe bei Kavel und Röpennack, unweit Spantekow, zu senden; am 10. Juli der Befehl: gewisse Personen zu Marktentern zu bestellen, welche dem an der Grenze stehenden städtischen Volke die Zufuhr an Brod, Bier und Victualien thun; am 11. Juli der Befehl: von der Stadt Unterthanen den fünften Mann mit Karren, Spaten, Schuppen, Hacken, nach Tribbssees zu schicken, weil: „sich unterschiedliche frembde Armeen unsern Landen nähern, und die höchste Nothwendigkeit erfodert, das zu Defendirung derselben uff den Wäffen und Grenzen, als in specio bei der Kavel, Röpennack, Tribbssees und Damgardten, Schanzen und Reduiten vorfertiget werden.“ Die Greifswalder entschuldigten sich gegen Bogislaw 14. damit, daß sie ihre Mannschaft und Unterthanen selbst gebrauchten, indem sie die Wälle der Stadt verbessern ließen. Der Capitain Antonius Twistern schreibt am 11. Juli von Demmin an den Greifswalder Rath: „Ernveste, Achtpare, großgunstige Herren. Ich kan Euer Ernvesten nicht vorenthalten, daß die Soldaten sollen slänig auf den Waff, und nicht eher aus Demmin willen, eher sie ihr Monatgelt bekommen; sofern Ungelegenheit sich würde hleraus entstehen, sol die Herren treffen; den der andern Steder Volk vorwegt ist. Aligst, Alig, Alig. Demmin den 11. Julii ao. 1627. Anthonies Twistern.“ Der Oberlieutenant Jürgen Heiden ermahnt in einem Schreiben, dat. Demmin den 15. Juli, gleichfalls den Greifswalder Rath dazu, ungesäumt der Greifswalder Companie die rückständige Löhnung zu

schicken, auch die Compante durch nachgesandte 150 Mann vollständig zu machen, weil: „die Keyserlichschén sich sehr stercken“ und zur Besetzung der Plätze eine gehörige Anzahl Volkes erforderlich sey.

Gegen Ende Juli rückte nun auch Tilly über die Elbe nach Mecklenburg hinein, und bald folgte dorthin, über Züterbof und Havelberg kommend, das Heer des Herzoges von Friedland; das vereinigte kaiserliche Heer wuchs auf 80000 Mann an. Der Mecklenburgische Herzog Adolf Friedrich, ein treuer Freund der evangelischen Partei und der Könige von Dänemark und Schweden, schreibt in seinem Tagebuche am 29. Juli: „Böse Zeitung von meinem Trompeter und dem Grafen von Thurn, daß der Feind [Tilly] zwischen Blecke und Boizenburg über sey mit zwei Regimentern, einem zu Ross und einem zu Fuß; Gott helfe uns doch um seines Namens Ehre willen!“ Ferner am 30. Juli: „Mein Leibespänner angekommen, berichtet, daß drei Regimente von des Feindes Volk über die Elbe sey, und des Calenberg's Regiment ausgerißen, und sich nach Rauenburg begeben habe.“ Und am 31. Juli: „Bringt Joachim von der Lühe die Rundschaft, daß Tilly mit acht Regimentern über die Elbe gegangen sey.“ Siehe Lisch a. a. O. S. 88. Über das in das Mecklenburg-Stargardische Land eingerückte Friedländische Volk, und die durch dasselbe in Brand gesteckte Stadt Friedland, erstattet der Capitain Antonius Twistern vom Kavelpasse her unter dem 9. August 1627 folgenden Bericht:

Nro. 33.

„Meine stets willige und gefliffene Dienste jederzeit zuvor. Ehrnveste, Achtbare, Hochgelarte und Wohlweise Herren. Ich kan die Herren semplich freundlicher Meinung nicht bergen, sondern vielmehr Dieselben avisiren, wie es leider Gottes anigo an etlich Orten in Meckelnburgk zustehet; den gestriges tages von dem Keiserlichen Volcke 600 Man zu Pferde in Friedelandt Quartier haben gemacht, und dieselbe Stadt also heute in den Brandt gesteckt. Dieweile wir dan nun alhie mit dem Volcke im Felde auf dem Passe liegen, und Tag und Nacht guete Wacht halten, Also ist mein

fleißiges Bitten, die Herren wollen doch ihren geworbenen Soldaten etwas gelt herüber schicken; den vast keiner unter denselben gefunden wirt, welcher etwas im Borrath hat, und auch alhie von den War- ketentern gar nichts konnen bekommen, soferne sie kein gelt haben. Ich aber habe ihnen bisshero egllich etwas vorgestredet, das ich igunder auch nichts habe. Was aber die Werbung anbelangen thuet, so ferne die Herren mir ehliche gelber würden herüber senden, könte ich etliche von dem zerstreuten Weimarischen Volcke bekommen. Solches habe ich die Herren in eile vormelden wollen. Thue hiemit die Herren semptlich Göttlicher protection getreulich empfehlende Actum Wollekow den 9 Augusti Anno 1627.

Euer Eülen Diensthülfiger
 Antonies Twistern.“

Wollekow ist das Pommerische Kirchdorf Woldekow, welches unweit des Kabelpasses und der Mecklenburgischen Stadt Friedland liegt. Das Weimarische Volk im Jahre 1627 ist im Theatrum Europaeum Bd. 1. S. 929—931. 989—990 das vom Herzoge Johann Ernst von Weimar für die evangelische Partei geworbene, welches auch mit zum Mansfeldischen und Dänischen Heere gerechnet ward; es stand im Anfange des Jahres 1627 noch in Schlesien, ward aber seit dem Sommer dieses Jahres durch den Herzog von Friedland nordwärts gedrängt. Johann Ernst von Weimar selbst war bereits im December 1626 zu Sanct Martin in der Thurozer Gespanschaft in Ungarn gestorben; siehe Theatrum Europ. Bd. 1. S. 972. und Allgemeine Welthistorie Th. 57. S. 66. 73. 75. Aber auch Herzog Bernhard von Weimar führte im September 1627, vor den Kaiserlichen flüchtend, ein Regiment durch Mecklenburg nach Wismar, und schiffte sich mit denselben am 7. September in der gedachten Stadt ein; Vlsch Mecklenburgische Jahrbücher, Bd. 12. S. 89. und Allgemeine Welthistorie Th. 57. S. 69. 71.

Bogislaw 14. erneuerte am 25. August den Befehl, daß die Stadt Greißwald, zur Verstärkung ihrer auf der Grenze stehenden Mannschafft, sofort 250 Musketirer „ohn einiges tergiversiren“ abzusen- den habe, und machte der Stadt am 5. September fol-

gende Anzeige: „Wir seint von Unserm Obristen Leutenant Jürgen Heiden in Underthänigkeit berichtet worden, wasmaßen er, aus Liebe gegen sein Vaterlandt, und geneigter affection gegen Unsere Stadt Greiffswald, derselben, weil sie mit ihrer Folge bey weiten nicht hette uffkommen können, zum Besten 70 Mann uf seinen eigenen Kosten erworben, und nunmehr in die drey Wochen unterhalten habe. Weil nun die höchste Billigkeit erfurdert, daß erwehntem unserm Obristen Leuantente seine uf solche 70 Mann gewandte Unkosten und spesen erstattet werden, Als befehlen wir euch hiemit gnedig, ihme ohne Verwiderung oder Ufenthalt solche erstattung wiederfahren zue lassen.“ Der Greiffswalder Rath entschuldigte sich mit der Anführung, daß der Oberfleutenant die siebenzig Mann „sine consensu et mandato nostro“ angenommen habe. Da zu dieser Zeit in Mecklenburg viel Vieh geraubt ward, so erließ Bogislaw 14. am 8. September hierüber folgende Verfügung nach Greiffswald: „Nachdem wir in erfahrung kommen, wasmaßen bei diesem Unwesen auß dem Herzogt- und Fürstenthumb Meckelnburg Pferde, Ochsen, Kuehe, Schaffe und dergleichen hauffensweise weggetrieben, und an andern Örttern, auch in unser Herzogt-Fürstenthumb und Landen, umb ein gar geringe Geldt verkauffet werden sollen, So befehlen wir euch hiemit gnedig, zu beschaffen, wo solch verbedchtigt Viehe und andere Sachen bei euch in unser Stadt zu Kauffe gebracht, daß selbiges alsfort angehalten, und demjenigen der es beweislich bescheinigen wurde, daß es ihme zugehöre und abgenommen worden, wieder ausgefolget, oder die Verkauffer und Käufer in die Straffe, daß sie des Viehes und ausgezahlten Kauffgeldes verlustigt sein sollen, erthellet werden muegen. Damit sich keiner Unwissenheit halber zu entschuldigen, wollet ihr diese unsere Verordnung offentlich von allen Ganseln verkündigen lassen. Das ist unser zuverleßiger Wille.“ Vergebens erbot sich der Herzog Johann Albrecht von Güstrow gegen den Herzog von Friedland zu einer Zahlung von 50000 Thalern für die Befreiung seines Landes von kaiserlicher Einquartierung.

Bei dem zu Anfange Septembers nach Mecklenburg und Holstein hineinrückenden Friedländischen Kriegsheere, von welchem

bald darauf auch Pommern seinen Antheil erhielt, befanden sich folgende Regimenter:

1. Des Herzogs von Friedland Leibgarde unter **Ottavio Piccolomini**, enthaltend Arquebustier zu Roß, Dragoner, Grenaten.

2. An Fußvold die Regimenter: Friedland, Nagel ober Sanct Julian, Tiefenbach, Meißnischs, Arnim, Dohna, Palanti, Torquato Conti, Nagaroli, Fahrenbek; imgleichen Fußvold unter des Herzogs eigenem Befehl.

3. Zu Roß die Regimenter: Götz, Sparre, Pappenheim, Sachsen-Lauenburg, Maradaß, Montecuculi, Putliz, Hebron, Colloredo, Bernstein, Stammer, Strozzi, Coronini, Thur, Desfour, Bossi, Hausmann. Oberbefehlshaber war der Graf von Schlick.

4. Wallonen zu Fuß und zu Roß unter den Obersten Savelli und Merode.

5. Das Geschütz unter dem Oberlieutenant von Rötteritz. Das Kriegssecretariat und Generalquartiermeisteramt stand unter dem Grafen De Rivara, später des Generalwachtmeisters von der Cavallerie, Lorenzo del Maestro. Siehe Lützows Mecklenburgische Geschichte, Th. 3. S. 183., womit zu vergleichen das Verzeichniß der bald darauf nach Pommern verlegten Regimenter, in der Dreijährigen Drankfal, Bellage II.

Das Heer bemächtigte sich im September des Herzogthums Holstein; trieb die Dänen nordwärts durch Schleswig hindurch, und besetzte im October Jütland. Auch in diesen Ländern hauseten die Kaiserlichen sehr übel. Am 18. October nahm der Graf von Schlick den Rest des Dänischen Heeres bei Aalborg im nördlichen Jütland gefangen. Mittlerweile besetzte am 10. October der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim die Stadt Wismar und die Festung Boel, welche auf einer Insel bei Wismar lag. Kossow kaufte die kaiserliche Einquartierung mit einer großen Summe Geldes ab. Die beiden Mecklenburgischen Herzoge, Adolf Friedrich von Schwerin und Johann Abrecht von Güstrow, wurden von den kaiserlichen Befehlshabern einstweilen noch in ihrem Lande gelassen; aber der Herzog von Friedland führte nichts Gutes gegen sie im Sinne. Adolf Friedrich schreibt in seinem Tagebuche am 29. Oc-

tober: „Habe ein Schreiben vom Herzog zu Friedland bekommen; ist weder kalt noch warm;“ Risch a. a. D. S. 90. Schon am 2. November schrieb Wallenstein dem Obersten von Arnim: „daß in kurzem im Landt zu Meckelburg ein Mutacion möchte fürgenommen werden;“ Bülow a. a. D. S. 192. Damit war die Entsetzung der beiden Meckelnburgischen Herzoge gemeint.

Auch Pommern erhielt im October 1627 den ersten Besuch kaiserlichen Kriegsvolkes. Der im kaiserlichen Dienste stehende Herzog Friedrich von Holstein hatte ein kaiserliches Regiment zum Heere des Königes Sigismund von Polen nach Westpreußen geführt, um ihn gegen Gustav Adolf zu unterstützen. Mit diesem Regimente sollte der Herzog von Holstein im October aus Westpreußen zu dem in Mecklenburg stehenden kaiserlichen Heere ziehen, und verlangte daher den Durchzug durch Pommern. Bogislaw 14. mußte ihn zugestehen, und der Herzog von Holstein rückte nun über Stettin nach Pasewalk, wo er mit seinem Volke stehen blieb. Bogislaw beschloß, durch eine Gesandtschaft an Wallenstein wo möglich das fernere Einrücken der Kaiserlichen in Pommern abzuwenden. Am 22. October schrieb er von Wolgast aus an den Greifswalder Rath: „Demnach wir uff Unserer jüngst alhie anwesenden Landrethe undertheniges Gutachten eine zue unsers geliebten Vaterlandes Besten gemeinte ansehnliche Legation an der Römisch Kayserlichen Mayestät, unsers allergnedigsten Herrn, Generaln, Herzogk von Friedlands Liebden, schleunigst abzuschicken gemeinet, zue welcher Reise wir dan euer Stadt Pferde nothwendig gebrauchen müssen, Als befehlen wir euch hienit gnedig, daß Ihr euere vier guten Stadtpferde, nebenst einer fertigen Careth und bescheidenen Gusschen, tegen konfftigen Mittwoch Abend nacher Franzburg, alda unsere Gesandten alsdan anlangen werden, unfehlbar schicket, und also vorgedachte Reise verrichten laßet.“ Ob diese Gesandtschaft an den damals in Holstein weilenden Wallenstein ausgeführt worden, ist aus den Greifswalder Acten nicht zu ersehen. Vielleicht ist sie einerlei mit der jetzt zu erwähnenden. Nämlich am 26. October bevollmächtigte Bogislaw seine Räthe Volkmar Wolf von Putbus und Claus von Ahnen, zu dem in Mecklenburg Kommandirenden

Obersten Arnim sich zu begeben, und bei demselben die Einquartierung in Pommern abzuwenden durch Versprechen einer Zahlung von 40000 bis 60000 Thalern, und reichlicher Zufuhr an Lebensmitteln für das in Mecklenburg stehende kaiserliche Kriegsvolk.

Aber Wallenstein hatte bereits die Besetzung Pommerns beschlossen, theils wegen leichter Unterhaltung seines immer wachsenden Heeres, theils um ein mögliches Eindringen Gustav Adolfs in Pommern zu verhüten. Als Bogislaw 14. sich am ersten November nach Franzburg begeben hatte, erschienen bei ihm, aus Mecklenburg kommend, der kaiserliche Oberflutnant Windhof und der Oberst Göze, und am 4. November auch der Oberst Arnim, und verlangten, daß in Pommern zehn Regimenter kaiserlichen Kriegsvolkes aufgenommen würden, die bereits aus Mecklenburg auf Damgarten anrückten. Vergebens suchte Bogislaw die kaiserliche Einquartierung abzuwenden oder wenigstens zu verzögern. Er mußte mit den kaiserlichen Befehlshabern am 10. November die Franzburger Capitulation in fünf und dreißig Artikeln abschließen, welche das Einrücken der Kaiserlichen verstattete, und nur die Fürstlichen Residenzörter Wolgast, Stettin, Damm und Göslin, von der Bequartierung ausnahm. Mehrere Artikel derselben sollten die Schonung der Einwohnerschaft bewirken, z. B. die Bestimmungen, daß nur deutsches oder mehrentheils deutsches Volk einrücken solle; daß es nur in bemauerten Städten, nicht auf dem flachen Lande liegen solle, damit leichter Mannszucht und Gericht gehandhabt werden könnten. Aber diese Artikel wurden hernach nicht gehalten. Bogislaw begab sich nach dem Wolgaster Schloße, welches mit Pommerschem Volke besetzt blieb. Gleich nach Abschließung der Franzburger Capitulation rückten die kaiserlichen Regimenter, aus Mecklenburg heranziehend, in Pommern ein, und es kamen ihrer nach und nach immer mehr. Die Schrift: Dreijährige Dratacksal, führt in der Beilage II. folgende in Pommern eingezogene kaiserliche Regimenter auf:

„Infanteria.

1. Des Herrn General von Friedland, fünf Companien nebst dem Stab.
 2. Herzog Jukt Herrichen von Sachsen, fünf Companien und Stab.
 3. Herzog von Holstein, zehn Companien und Stab.
 4. Duca di Savelli, zehn Companien und Stab.
 5. Merode, zehn Companien und Stab.
 6. Verdugo, zehn Companien und Stab.
 7. Balant, zehn Companien und Stab.
 8. Maranda, acht Companien und Stab.
 9. Devoer, neun Companien und Stab.
 10. Obristleutenant Dammitz, drei Companien.
 11. Berthold von Wallensteins, zehn Companien und Stab.
 12. Sanct Julian, fünf Companien.
- Don Balthasers und das Richtensteinische Regiment haben auch eine Zeit lang in Pommern Quartier gehabt.

Cavalleria.

1. Graff Schlick, zehn Cornet und Stab.
2. Altsächsisches, zehn Cornet und Stab.
3. Herzog Franz Albrecht, drei Cornet und Stab.
4. Feldmarschal Arnimb, drei Cornet.
5. Bernstein, dreizehn Cornet und Stab.
6. Piccolomini, acht Cornet und Stab.
7. Göge, sechs Cornet und Stab.
8. Sparre, fünf Cornet und Stab.

Summa aller Regimenter: 20 Regimenter von 163 Companien und 17 Stäben. Die Companie nur zu 300 Mann, und das Cornet zu 130 Pferden gerechnet, trägt aus:

31500 Mann zu Fuß.

7540 Mann zu Roß.

Und hat sich bey diesen Regimentern ein uberauß großer Droß und Bagagi Pferde befunden, als dabevor niemals bey Kriegsexpeditionen möchte gesehen sehn.“ Den Oberbefehl in Pommern

fährte beim Einrücken der Oberst Hans Georg von Arnim, welcher damals dreißig Friedländische Regimenter unter sich hatte; siehe Försters Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 178. Er war aus dem Arnim'schen Hause zu Wolzenburg bei Prenzlau in der Ufermark, diente ao. 1613 — 1621 im Schwedischen Heere unter Gustav Adolf, darauf ao. 1621 und 1622 im Polnischen Heere, und focht gegen die Türken; dann kehrte er auf seine Güter in die Ufermark zurück. Im Jahr 1626 trat er, obgleich eifriger Lutheraner, als Oberst in den kaiserlichen Dienst, und ward einer der von Wallenstein am meisten geschätzten Generale; im Frühjahr 1628 ernannte ihn der Kaiser zum Feldmarschall, und er führte nun die vergebliche Belagerung Stralsunds. Im Jahr 1631 trat er als Generalleutnant in Kurfürstlichen Dienst, und focht in der Schlacht bei Breitenfeld wieder mit den Schweden gegen die Kaiserlichen. Er starb im Jahre 1641 zu Dresden; sein Leben schildert Förster in den Briefen Wallensteins, Th. 3. Anhang S. 109—144.

Nach der Insel Rügen zogen zuerst im November 1627 von des Herzogs von Holstein Regiment zu Fuß zehn Companien, und von des Oberstleutenant Stamer Regiment zu Fuß fünf Companien; darauf gegen Ende Novembers auch noch der Oberst Göze mit sechs Companien Reiter, welcher seinen Sitz zu Putbus nahm; zu Ende Decembers begab sich nach Rügen auch noch der Oberst Sanct Julian, ein Franzose, mit fünf Companien Fußvolk, so daß die Insel schwer bedrängt ward. Wie viel die Höfe und Dörfer zu tragen hatten, zeigt unter anderem das von Arend vom Rade auf Glugow bei Poseritz unter dem 28ten Februar 1628 an die Regierung gerichtete Schreiben, worin es heißt: „Der Capitain, Herr von Schellendorf, Julianischen Regiments, liege nun zu Glugow in die neunte Woche mit 15 Pferden und 22 Personen. Seit dieser Zeit sey er, der Gutsherr, von seinem Gute keines Scheffels Korn habhaft geworden; seine Pferde, und was sonst zum Gute gehöre, würden zu Grunde gerichtet; auch habe er nicht einen Raum behalten, darin er mit Frau und Kindern bleiben könne, und habe daher das Gut verlassen müssen.“ Gewaltthätigkeit und Mißhandlung wurden häufig verübt, besonders von

den Julianschen Soldaten. Siehe die Schrift: Die Kaiserlichen auf Rügen, von Julius Henning von Wohlen; Stralsund 1846. S. 4 — 12.

Die Stadt Stralsund weigerte sich standhaft, die kaiserliche Einquartierung aufzunehmen, führte hierüber fortwährend Verhandlungen mit dem Obersten Arnim, und begann sich allmählig in Vertheidigungszustand zu setzen, da sie durch ihre Lage zwischen dem Meerarm und den großen Teichen etwas geschützt war. Siehe Zobers Geschichte der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein, S. 23 — 28.

Der kaiserliche Oberst Johannes Bratislaus von Bernstein auf Leutonischl, welcher einem freiherrlichen Böhmischem Geschlechte angehörte, nahm mit einem Theile seines Reiterregimentes seinen Weg nach der Stadt Greifswald.

Fünftes Capitel.

Der Oberst Bratislaus Pernstein rückt mit fünf Companien
kaiserlicher Reiter in Greifswald ein
am 20. November 1627.

Der Oberst Johannes Bratislaus von Pernstein, welcher sich nach Greifswald begab, stammte aus dem alten Melknischen Geschlechte Pernstein, nämlich aus dem böhmischen Zweige desselben, welcher seinen Namen gewöhnlich Pernstein schrieb, und war der Sohn des Johannes Freiherrn von Pernstein, der als kaiserlicher General in einem Treffen in Ungarn ao. 1567 fiel. Johannes Bratislaus blieb unvermählt, und fiel in einem Treffen gegen die Schweden ao. 1631 bei dem Dorfe Steindorf. Er war in das Wallensteinische Heer eingetreten, und wird in den von Förster herausgegebenen Briefen Wallensteins öfter erwähnt. Am 3. November 1627 meldet Wallenstein dem Obersten Arnim, daß Herr von Pernstein die nach der Neumark rückende Persteinsche, Hebronische und Collorellische Reiterei kommandiren solle; a. a. D. Th. 1. S. 127. Allein Pernstein bat bei Wallenstein, daß ihm verstattet werde, mit seinen Reitern nach Pommern zu ziehen. Daher meldet Wallenstein, von Fehrbellin aus, am 15. November 1627 dem Obersten Arnim: „Dieweil der Herr von Pernstein bey mir erlangt hat, in Pomern sein quartir zu haben, als wirdt der Herr des Grafen von Montecuculi zwölf Companien Reiter die Ordinananz geben, auf Rünspurg in der Neumark zu marchiren;“ a. a. D. S. 135. Pernstein vermuthete vielleicht in Pommern bessere Quartiere, weil hier noch kein feindliches Volk gewesen war, während die Neumark schon Durchzüge und Verwüstungen erlitten hatte. Über sein Einrücken in Greifswald hat der damalige Wiedecan der Theologischen Facultät, D. Bartholomäus Dattus, Pastor bei St. Jacobi, im Tagebuche der Theologischen Facultät folgendes bemerkt:

Mense Novembri, quorum promotione Deus novit, certe maximo totius provinciae Pomeraniae malo, Caesareani milites maximo numero per totum hunc Ducatum hospitatum admissi venerunt. E quibus quinque vel sex signa equitum, ductore Vratislao Pernstein, libero Barone Bohemo, 20 Novembris hoc oppidum ingressa sunt, perque civium domos distributa, in quibus hospites ingrati et morosi multa insolenter contra hospitii iura perpetrarunt. Per Dei vero gratiam Clerus omnis, scilicet Professores, ceteraque omnia Universitatis membra, tum Ecclesiarum et scholae ministri, ab hospitalionis et contributionis onere immunes extiterunt, beneficio et procuratione non provinciae procerum [ex his enim non pauci, et quidem prima in Aula qui occupant subsellia, in hoc toti fuerunt, optimumque Principem, licet Clero faventissimum, impulerunt ut contributionem omni per Wolgastensem ditionem Clero indiceret] sed Caesareani exercitus Marschalli, Domini Johannis Georgii ab Arnimb. Cui hoc nomine universus Clerus immortalem omni iure merito debet gratias.

Das ist: „Im Monat November, auf wessen Anstiften weiß Gott, sicher zum größten Schaden des ganzen Pommerischen Landes, kamen in größter Anzahl die kaiserlichen Soldaten, in dieses ganze Herzogthum als Gäste zugelassen. Von denselben sind fünf oder sechs Fähnlein Reiter, unter Anführung des Vratislaus Pernstein, Böhmischen Freiherrn, am 20. November in diese Stadt eingezogen, und in die Häuser der Bürger vertheilt worden, in welchen diese unlieb und unmürhschen Gäste vieles übermüthig und gegen die Rechte der Gastfreundschaft verübt haben. Doch durch Gottes Gnade ist der ganze Clerus, nämlich die Professoren, und alle übrigen Glieder der Universität, imgleichen die Diener der Kirchen und der Schule, von der Last der Einquartierung und der Steuer befreiet geblieben, durch

die Güte und den Betrieb, nicht der Vornehmen dieses Landes, [denn nicht wenige derselben, und zwar diejenigen, welche am Hofe die ersten Stellen einnehmen, strebten aus allen Kräften dahin, und trieben den gütigen Landesherrn, obwohl er dem Clerus wohlgenigt war, dazu an, daß er dem ganzen Clerus in der Wohlgeister Regierung Steuer auflege] sondern des Marschalles des kaiserlichen Heeres, Herrn Johann Georg von Arnimb. Welchem aus dieser Ursache der ganze Clerus mit allem Rechte verdienstermaßen ewigen Dank schuldet.“

Die Franzburger Capitulation hatte im achten Artikel die Professores, Pastores, Bürgermeister und Rathsberwandte, von der Bequartierung ausgenommen. Auch der Stralsunder Clerus lehnte zu jener Zeit das Steuern ab, und berief sich auf Luthers Vorschrift und Ausspruch: „Wer wollte das Evangelium aushungern?“ Zober a. a. O. S. 28. Später indessen erlitten die Professoren doch Anfechtungen.

Die vom Bernsteinischen Regimente in Greifswald eingerückten fünf Companien waren, nach Inhalt mehrerer beim Rathe eingereichter Rechnungen, folgende:

1. Die Leibcompanie.
2. Die Companie des Rittmeister Nicola.
3. Die des Rittmeister Schleinitz.
4. Die des Rittmeister Dahm.
5. Die des Rittmeister Kohlreutter.

Ferner befanden sich bei diesen Companien:

- a. Der Oberste Wachtmeister, Graf von Porzia.
- b. Der Oberste Leutnant Guitzardo, Freiherr von Strasoldo
- c. Der Captain Leutnant Meuter.
- d. Ein Oberster Quartiermeister.

Die gesammte Mannschaft bei den fünf Companien wird am 9. Juni 1628 nach geschעהener Untersuchung auf 1072 Mann angegeben. Sie hatten aber viel Troß bei sich; die Officiere führten Diener und Gefolge mit sich, zum Theil auch Frauen und Freundinnen.

Der Oberst Pernstein nahm sein Losament oder Quartier in der Behausung des Rathsherwandten Josua Boltzow, und führte auch seinen Geißlichen bei sich. Greifswald hatte seit seiner Gründung bis dahin noch niemals fremdes Kriegsvolk innerhalb seiner Mauern gesehen.

Ein Theil der Einquartierung, namentlich der Oberste Quartiermeister mit Gefolge, rückte schon einige Tage vor dem 20. November in die Stadt. Der Greifswalder Weinhändler Michael Morter oder Mortier, welcher in den damaligen Kostenrechnungen für die Einquartierung oft vorkommt, und den Titel: „Erbarer und Fürnehmer“ erhält, also wahrscheinlich ein größeres Handelsgeschäft und Wirthshauswesen betrieb, überreicht dem Rathe eine Rechnung für Speisung des Obersten Quartiermeisters, und des Gefolges desselben, welche die Tage vom 15ten bis 19ten November 1627 umfaßt. Sie beginnt also:

Verzeichnisse was der Herr Oberster
Quartiermeister bey der Einquartierung
althie bey mir, Michell Morter, verzert,
wie folgt.

Den 15. novembr. angekommen, und 24 Malzeit bey mir gefessen, zu 8 Schilling die Malzeit	Gulden 8.
5 Scheffel habern, zu 20 Schill. den Scheffel —	4. — 4.
20 Bund Heu und 10 Bund Stro zu 2 Schill. —	2. — 12.
8 Stubecken Reinschen Wein verdrunken .	— 16.
Den 16. dieses. 19 Malzeiten gefessen zu 8 Schill. .	— 6. — 8.
6 Scheffel habern zu 20 Schill.	— 5.
16 Bund Heu und 8 Bund Stro ist . . .	— 2.
6 Stubecken Reinschen Wein verdrunken .	— 12.
Den 17. novembr. 19 Malzeiten gefessen	— 6. — 8.
6 Scheffel habern	— 5.
10 Bund Heu und 10 Bund Stro	— 1. — 16.
2 Stubecken Wein	— 4.
Den 18. dieses. 20 Malzetten gefessen	— 6. — 16.
6 Scheffel habern	— 5.

20 Bund Hen und Stro ist	—	1.	—	16.
8 Stubecken Reinschen Wein verdrunken	—	16.		
Der Herr Oberster Quartiermeister hat seiner Frauen 3 Stubecken Reinswein in ihr Quartier hinausgesandt	—	6.		
u. s. w.				

Das Stübchen oder Stubecken Wein enthält vier Quart oder vier Bott; der Name dieses Maasses kommt vom mittelhochdeutschen stouf d. i. Humpen, großer Kesch. Die aus 24 Mann bestehende Tisch-Gesellschaft des Obersten Quartiermeisters trank also am ersten Tage 32 Quartflaschen Rheinwein. Dies war immer noch mäßig; an der Tafel des Obersten Pernstein ging es schärfer her. Der Oberste Quartiermeister war vermuthlich vorausgeschickt, um über die Einrichtung der Quartiere mit dem Rathe zu verhandeln, und erhielt hernach vom 20. November ab sein Losament bei Carsten Schwarze, welcher die von Michel Morter erwähnte „Frau“ des Herrn Obersten Quartiermeisters mit ins Haus bekam; er nennt sie aber nur „Concubine“, und beschwert sich, daß er für sie eine eigene Stube heizen müsse.

Gleichfalls schon am 15. November schreibt Emerentia Barneke, Valentin Schulzens Ehefrau, wegen des Probianthauses an den Rath wie folgt: „Ehrveste, Achtbare, Hoch und Wohlgelarte, Hoch und Wohlweise, Ehrngünstige Herrn. Ob ich wohl mit den angebotenen 50 Gulden wegen meines Wohnhauses, welches Euer Gunsten in diesem beschwerlichen Zustande der Einquartierung zum Probianthause zu gebrauchen Vorhabens, gerne friedlich sein wolte, so haben doch Euer Edle Gunsten leicht zu ermessen, was für große Mühe und Unlust hiebey vorkommen wirrt, daß also die recompens mit 50 Gulden gar zu geringe, und mir nicht wohl thunlich ist. Weil ich dan nicht zweifele, Euer Edle Gunsten die große Bequemlichkeit und Gelegenheit meines Hauses zu dem destinirten Wercke betrachten, und es der Billigkeit nach über angebotenes Geld unbergolten nicht lassen werden, in Erwengunge, wie ich berichtet, daß ohndas die Rhatsheeren und Wittwenheuser frey sein sollen, und wegen Abwesenheit meines Ehewirts ich einer

Wittwen zu vergleichen. Demnach ist mein ehrendienstliches und fleißiges Bitten, Euer Edle Gunsten über vorlge 50 Gulden dieses noch hinzu thun wollen, daß mein hauß, weil es zu des einquartierten Kriegesbold Besten gebrauchet wirt, mit den Bürden und Zulagen, so zur Einquartirung exigiret, und allen andern Unplichten [zumahlen ohndas selbe den Conductoribus abzutragen von Rechtswegen gebühren] besonnet und übersehen werden muge. In diesem wie ich mich gunstiger und ungezwiselter Erhöhrunge getrüßte, also bin ichs auch in Ehren und Freundwillfärtigkeit hinwieder zu vorschulden willigt und bereit. Greiffswaldt 15. Novomb. anno 1627. Euer Edlen Gunsten Ehrenwillige Emerentia Warneke, S. Baltin Schulzen Ehliche Haußfraw.“ Am 21. Novem-
ber schreibt Emerentia Warneke abermals an den Rath, und zeigt an: „Welcher Gestalt ich mit einer übermässigen Einquartierung belestiget, ist Euer Ehrnvesten und Gunsten unvorborgen. Nun weiß der liebe Gott, daß ich eine Zeit hero Arbeiter an Tischler und Zimmerleuten, wie auch andere, so die Gemächer gereiniget, was darinnen unreumblich abgerißen, und anders wider reficieret, item viel Krippen gemacht, stehend gehabt, und denselben kein geringes an Arbeiterlohn, wie auch an anderen Zuthaten, als Eisern Nagelen, Ankern, und sonst an getehret, theils bezahlet, theils ihnen annoch zu thunde schuldig. Nun wird aber vom Herrn Obersten [Pernstein] begehret, daß in dem großen Gemache ich einen Kachelofen solle setzen lassen, der Löpfer auch bereits darumb angerebet und sich erkleret, daß er solchen unter 25 Gulden keinesweges fertigen könne;“ sie bittet darauf, daß der Rath die Kosten der Ofensetzung trage: „da ein solch Vornugen, wie den Herren nicht unbekant, bey ihr nicht vorhanden.“

Die Weinrechnung für den Obersten Pernstein bei dem Greiffswalder Weinhändler Michel Morter beginnt mit dem 22. November; er mag daher, wie Bartholomäus Battus angebt, am 20sten gekommen seyn; siehe oben S. 114. Im Eingange einer von Hans Schwarze beim Rathe eingereichten Rechnung wegen Schadens, den der Corporal Löffler bei ihm angerichtet, heißt es: „Anno 1627 den 20 Novembris der Corporall Jacob Brun,

alias Koffler genandt, under der Leibcompantie des Herrn Obersten zu mir mit 8 Pferden und 6 Personen ingekamen." Der Rathsverwandte Christian Schwärze erhielt am 19ten November Einquartierung, und schreibt deshalb am 20sten an den Rath: „Ehrnveste, Achtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, Wohlweise, insonders gunstige Herren. Ob ich woll gänzlich gehoffet, dieselben würden über die zwischen unserm gnedigen Fürsten und Herrn, und dero Herren Hoff- und Landrheten an einem, und dem Kaiserlichen Vicegeneralen [Arnim] am Antheill, zu Franzburg gar sollicite et exacte behandelte Capitulation steif und fest gehalten, und von selbiger als einiger Cynosura [Leitstern] dero leider bewilligten Einquartierungsbürde no latum unguem gewichen, sondern die böse Consequenz, daß wan wir selbst solche pactiones publicas, quae in commodum omnium subditorum factae sunt, löcherlich machen wollen, dardurch unsern Widerwertigen dieselben in andern höchst angelegenen Articulin auch pro libitu zu brechen Anlaß gegeben werde, bedacht, und die Rathsverwandten, ebenmäßig wie zu Demmin und in andern Stedten geschlehet, von diesem onere befreihet gelassen haben, inmassen ich dan je noch allewege, wan ich mich dessen bei einem oder andern erkundiget, darmit vertröstet worden, So habe ich dennoch gestern Mittags mit großer Consternation leider vernommen, daß man sich der obgemelten Exemption, ad placitum malevolorum quorundam Civium, gang Ueberlich, dennoch aber uff gewisse Maasse, begeben, Dahero dan auch mir ein Leutenant mit 12 Pferden, ungeachtet meiner beschwerlichen Leibes Blödigkeit und anderer eingewandten Entschuldigungen, einquartieret, und alsfort dessen Diener, welcher seines Gefallens Krippen und Ställe vorendern leset, angewiesen worden Nu lauffet solches nicht allein wieder die, wie ich vormerket, beschlossene limitation uff zwel Pferde, sondern auch wieder alle Ehrfliche Willigkeit und possibilitet, dan ich mit den Meinen solche starke Einquartierung nicht ein Monat auszuhalten vermagt, sondern meine eigene Pferde unter den blauen Himmel stellen, und alles mein Viehe jammerlich für meinen Augen umbkommen lassen muß, andere infinita Inconvenientia zu vorschweigen.“ Schließ-

lich bittet er, daß ihm die Soldatenpferde abgenommen werden mögen.

Am 25. November eröffnete der Bürgermeister D. Dargatz den Achtmännern der Bürgerschaft: „es wäre die Wacht der Bürger angeordnet worden; sie aber woltens nit thuen. Derowegen wollte Senatus entschuldiget seyn, woferne Ungelegenheit daraus entstunde; der Obriste Bernstein hette gesagt, wofern einer schließen würde, wollte er denselben an den Galgen henden lassen.“ In der Pommerschen Stadt Stargard, in welche der Oberst Piccolomini mit acht Companien Reiter eingerückt war, ward ein kaiserlicher Cornet, welcher einen Bürger gemißhandelt hatte, in einem Bürgerauslaufe erschlagen, wofür die Stadt 10,000 Thaler Contribution zahlen mußte; den Rath sperreten die Kaiserlichen in die Rathsstube ein, und schmächerten ihn durch ein dort angezündetes Strohsfeuer so lange, bis er alle ihre Forderungen bewilligte; siehe Letzte Geschichte der Stadt Stargard, S. 113.

Die Unterhaltung der Tafel des Obersten Bernstein kostete die Stadt Greifswald viel Geld. Der Rath kaufte von dem Stralsunder Bürger und Weinhändler Hinrich Barte am 30. October 1627 einen Vorrath von 30 Ohm und 36 Stübichen Rheinwein, die Ohm zu 32 Thaler, thut 989 Thaler. Bald darauf mußte er von Hinrich Barte nochmals kaufen 15 Ohm und 36 Stübichen, die Ohm zu 34 Thaler, thut 540 Thaler, und in Summa: 1529 Thaler. Gleichzeitig aber, vom 22. November 1627 bis zum 28. Februar 1628, ward der Rath dem Greifswalder Bürger und Weinhändler Michel Morter für „gute Rheinische und heiße Weine“ die der Oberst Bernstein verbraucht, die Summe von 2901 Gulden schuldig. Dem „ehrbaren und kunstreichen Jacob Schmieden, Apotekern alhie“ schuldete der Rath am 17. Januar 1628 die Summe von 1200 Gulden für Gewürz und Confect, so der Herr Oberst Bernstein und der Obriste Lieutenant in ihre Rosamenten und Quartiere holen lassen. Der Rath konnte diese Summen nicht bezahlen, sondern stellte Verschreibungen auf spätere Terminzahlungen an die Gläubiger aus. Außerdem

wurden von der Wolgaster Regierung fortwährend die rückständigen Landessteuern und Kriegssteuern eingemahnt.

Zu Ende Februars 1628 belief sich die in drei Monaten bis dahin stattgefundene Verzehrung an der Tafel des Obersten Bernstein auf folgende Summen:

An Wein	3078 Reichsthaler.
An Victualien	1828 —
An Gewürz und Confect	1268 —
Aus den Hülffquartieren	242 —
<u>Summa 6416 Reichsthaler.</u>	

Die Hülffquartiere waren die Dörfer der Stadt, welche Hafer, Heu, Stroh, Gänse, Hühner, Speck, an die in der Stadt liegenden Officiere liefern mußten. Der Oberst Bernstein gebrauchte hiernach für seine Tafel jährlich über 25000 Thaler, welche Summe damals mindestens so viel werth war, wie jetzt die doppelte. Er blieb ohngefähr neun Monate in der Stadt, und nach seinem Abzuge rückten andre Commandanten ein.

Wie an des Obersten Bernstein Tafel die tägliche Weinverzehrung war, ergiebt sich aus der vom Weinhändler Michel Wörter eingereichten specificirten Rechnung, welche also beginnt:

Verzeichnuß der Reinschen und Spanschen Weine, wie auch des Biers und Weinessig, so für den Hoch und Wolgeborenen Herren, Herren Wartslauum Freyhern von Parnstein, der Romischen Kayserlichen Mayestat Wolbestalten Obristen zu Ross, gekommen, und Ein Erbar Rath der Statt Greifswaldt durch ihre Diener von mir untergeschriebenen abholen laßen wie folget:

Anno 1627.		Gulden.	Schilling.
22 Nov.	2 Stübichen Petersimens	3.	8.
23 —	3 Stübichen Petersimens	5.	—
	2 Potte Weinessig	—	12.
24 —	18½ Stübichen Rinschen Wein	37.	—
	3½ Stübichen Petersimens	5.	20.

25 Nov.	16½	Stübchen Rinschen Wein	38	Conf. Sch.	
	5	Stübchen Petersflumens	8	—	8.
26 —	27½	Stübchen Rinschen Wein	55		
	14½	Stübchen Petersflumens	24	—	4.
	2	Potte Weinessig		—	12.
27 —	17½	Stübchen Rinschen Wein	35	—	
	2	Potte Weinessig		—	12.
28 —	33	Stübchen Rinschen Wein	66	—	
	2	Potte Weinessig		—	12.

Wir heben noch einige einzelne Tage aus, an welchen die Verzehrung am stärksten war:

8 Dec.	72½	Stübchen Rinschen Wein	144	—	12.
	4	Potte Weinessig	1	—	
	3	Stübchen Bartsch Bier		—	9.
9 —	47½	Stübchen Rinschen Wein	95	—	
	4	Potte Weinessig	1	—	
12 —	36½	Stübchen Rinschen Wein	72	—	12.
	2	Potte Weinessig		—	12.
	3	Stübchen Bartsch Bier		—	9.
13 —	69½	Stübchen Rinschen Wein	139	—	12.
	4	Potte Weinessig	1	—	
	5	Stübchen Bartsch Bier		—	15.
14 —	35	Stübchen Rinschen Wein	70	—	
	4	Potte Weinessig	1	—	
	2	Stübchen Bartsch Bier		—	6.

Das Stübchen enthielt, wie oben bemerkt, vier Quart. Der Name Petersflumen bezeichnet wahrscheinlich einen Spanischen Wein.

Die specificirte Confectrechnung des Apothekers Jacobus Schmidt über das für den Obersten Bernstein geholte beginnt am 19. November 1627 mit 8 Pfund Confect, und ist von Tage zu Tage fortgeführt. Als Probe theilen wir drei Tage mit:

27. Nov.	12 Pfund Confect	12 Guld.	
	6 Pfund Feigen	1 —	12 Schill.
	6 Pfund Zibeben	1 —	12 —
	6 Dugend Leckuchen	3 —	
	4 Pfund Mandeln	2 —	
	3 Pfund weiß Zucker Sandi	4 —	6 —
	1 Pfund Facticium Cinamomi	2 —	6 —
	1 Pfund Rosmarin Confect	1 —	8 —
	1 Pfund Oliven	—	16 —
	1 Pfund Weincapern	—	16 —
	2 Schachteln Quittensaft	1 —	16 —
	1 Pfund Zuckerbrodt	2 —	
	2 Pfund Kirßmus	1 —	
	$\frac{1}{2}$ Pfund Pinien	1 —	
	2 Pfund eingemachte Zitronenschalen	2 —	8 —
	1 Pfund eingemachte Käse	1 —	
	2 Pfund eingemachte Quitten	2 —	6 —
	3 Pfund gestoßene Mandeln	2 —	
	1 Pfund Baumöl	—	12 —
28. Nov.	3 Stück Citronen	—	9 —
	2 Pfund Kochzucker	1 —	16 —
	3 Pfund weiß Zucker Sandi	4 —	6 —
	$\frac{1}{2}$ Stück Rosenwasser	—	8 —
	1 Pfund Oliven	—	16 —
	1 Pfund Weincapern	—	16 —
29. Nov.	4 Pfund Confect	4 —	
	4 Pfund Feigen	1 —	
	4 Pfund Zibeben	1 —	
	2 Pfund fein Canarienzucker	2 —	
	2 Pfund gestoßen Reiß	—	10 —
	Rosenwasser	—	4 —

Zibeben sind eine Art Rosinen. Andre in dieser Apothekerrechnung noch vorkommende Gegenstände sind: Citronenmorsellen, Johannissträubleinmorsellen, Corinthen, Baumöl, Pfeffer, Canel, Saffran, Cardemom, Zibebenconfect, Majoran, Salbei, Muschaten Blumen, Ingwerpuder, Weibrauch, Nelkenpuder, Salsamentenpuder,

Corlander, Schwetschen, Canelpuder, Marchpan, ein Duzend Ho-
lppen zu 2 Gulden, gelb Wachs, Windlichter, Fackeln.

Die in der Stadt liegenden Officiere suchten auch die Dörfer
der Stadt zu benutzen. Der Oberst Bernstein ordnete deshalb
an, daß jedes städtische Dorf eine Salva guardia oder Schutzwache
haben müsse, bestehend in zwey Reitern, oder, wenn der Ort sehr
klein war, in einem Reiter. Jeder Reiter erhielt in dem Dorfe
täglich einen halben Thaler, und außerdem Speisung und Futter;
ferner mußte das Dorf an den in der Stadt befindlichen Officier
der Salva guardia Lebensmittel und Futter liefern. Darum hie-
ßen diese Dörfer Hülffquartiere für die Officiere. Die Salva
guardien wurden aus sämtlichen fünf Companien genommen.
Eine Berechnung darüber, wie viel die einzelnen Companien durch
diese Salva guardien in den ersten zwölf Wochen bezogen, lautet
in den Acten wegen des dreißigjährigen Krieges vol. I. fol. 286.
also:

Berechnung dessen was der Stadt Greifswald
Dörffern die motu proprio von den einquar-
tierten Rittmeistern eingelegte Salvo Guardien
gekostet, und die Leute an Victualien den Of-
ficierern herein schicken müssen; geschehen den
22 Februarii ao. 1628.

Leibcompagnet	349	reichsth.	20	schil.
her Rittmeister Nicola	698	—	3	—
her Rittmeister Schleintz	758	—	9	—
her Rittmeister Dahm	342	—	14	—
her Rittmeister Kohltreutter	510	—	32	—
	Summa 2658		rthlr.	30 schil.

Diese Berechnung wird fol. 294. vers. wiederholt, und da-
bey vom Rathöverwandten Christian Schwarze bemerkt:

Dieses ist also, in Gegenwart des Herrn Obristen von Bern-
stein und Obristen Piccolomini, zwischen den semplichen Rittmeistern
und den Deputirten des Raths, D. Christophoro Heroldten, Her
Johan Marquarde, und Hern Christian Schwarzen, womit 5 Stun-
den von 8 für Mittag bis umb ein Uhr angebracht, berechnet, und

Obwohl ein ungleich höheres wegen der Geste, so die Guardireutter täglich in großer Menge zu sich hinaus gebeten, und in manchem Dorffe wöchentlich drey, vier und mehr Tonnen Bier, auch viel Holz, Fische, Eier, und dergleichen, so die Bauern den Officierern heretbringen müssen, von den Dorffschaften designiert gewesen, haben dennoch der Herr Obrister und die Rittmeister solche Pöste nicht, sondern nur obspecifizierte, und ein so gar geringes für Speise und Trand passieren lassen wollen, und die Deputierten damit content seyn müssen, damit man nur zum Schluß keme; wie dan der Herr Obrister dagegen angenommen, obige Pöste sich an den zu Wolgast behandelten 71000 Reichsthälern von dem Landtkasten kürzen zu lassen, und seinen Officierern an ihren nachstehenden Wochengelbern wiederumb zu decurtieren; dagegen die Stadt diese Gelder an ihrer Contribution dem Landtkasten in solutum anschlagen möchte.

Wir sehen hieraus, daß der Oberst Pernstein sich außer seiner Greifswaldischen Verzehrung auch noch von der Wolgaster Regierung die Bewilligung einer Baarzahlung von 71000 Thalern erwirkt hatte. Der Oberste Sanct Julian forderte von der Wolgaster Regierung für den Zeitraum vom 10ten November bis zum 21sten December 1627. also für sechs Wochen, die Summe von 21291 Thalern; siehe: von Bohlen die Kaiserlichen auf Rügen S. 13. Und doch hatte er während dieser sechs Wochen noch in Mecklenburg gestanden, und bloß erst den Befehl zum Einrücken in Pommern gehabt.

Die Berechnungen der Kosten für die Salva guardia in den einzelnen Stadtdörfern sind alle in folgender Weise abgefaßt:

Herr Rittmeister Sleunig.

Das Dorff Jager.

Zwo Reuter haben zwölf Wochen auf Salva guardia gelegen, teglich an barem Gelde bekommen jeder $\frac{1}{2}$ Reichsthaler, thut	84	reichsth.
Wehr für Speise teglich 16 schill. facit	28	—
Bor habern teglich 2 Scheffel a 18 schill. facit	56	—
Heu und Stroh und Heckel bringt	2 $\frac{1}{2}$	—
An Victualien dem Rittmeister gegeben 28 Gulden, thuet 14	—	—
	Summa 204 $\frac{1}{2}$	rthl.

Aber die Kosten für die Salva guardia waren nur ein Theil dessen, was die Dörfer zu tragen hatten. Die vollständige Rechnung für die ersten zwölf Wochen lautet für das Dorf Jager also:

Jager

Inß Commissihaus geschicket zweymal für dem publicirten Steuer Edict	97 guld.
Nach dem Steuer Edict zweymal	127 — 19 schill.
Für Salva Guardi haben sie liquidiret	409 —
Die Durchzüge haben ihnen gestanden	440 — 16½ —
Am 18 ihren besten Pferden, so ihnen abgetauscht und genommen, sein ihnen abgangen	419 —
<hr/> Summa 1485 guld. 11½ sch.	

Hinrichshagen und Reinberg.

Für dem publicierten Steuer Edict ins Commissihaus gebracht	75 guld.
Noch zu dreien Malen nach dem Steuer Edict	570 — 13½ schill.
Die Salva Guardi ist von diesen beiden Dörfern liquidiret auf	313 —
Uff die Durchzüge des Holsteinischen, Gößischen und Sanct Julianischen Volkes [welches nach Rügen überging] ist den Hinrichshagern gangen	1300 — 12 —
Den Reinbergern	545 — 22½ —
Noch hat der Obriste Leuttenant Bredow mit seiner Reuterey in 2 Nächten und 2½ Tagen bei ihnen vorgehret	71 —
Ohn die Troupen, welche sonst fast täglich bey ihnen Quartier nehmen.	
<hr/> Summa 2876 gulden.	

Das Dorf Dargelin berechnet im Ganzen 950 Gulden; darunter: „Zu des Herrn Obristen Tafel ausgethan 14 Gulden; Uff den Durchzug des Holsteinischen und Bernsteinischen Volkes ist ihnen, ohne den Brandschaden, gangen 624 Gulden; noch der Durchzug der Dragoner 25 Gulden und 8 Schillinge.“ Das Dorf Stalbrode berechnet im Ganzen 2047 Gulden und 21½ Schil-

linge; darunter: „Die ersten beiden Durchzüge des Holsteinischen und Böhmischen Regiments seyn berechnet, ohn die abgenommenen Pferde, uff 1578 Gulden und 8 Schillinge. Die anderen Durchzüge des Sanct Julianschen Regiments und anderer täglicher Troupen seyn so vielfeltigt, daß die Leute auß der Rechnung kommen sind.“ Das Dorf Eldena berechnet im Ganzen 966 Gulden; darunter: „Uff die Meuterei, so 3 Tage bei ihnen gelegen, spendiret 560 Gulden und 19 Schilling; an abgenommenen Pferden verloren 72 Gulden.“

Ähnlich lauten die Rechnungen sämtlicher Dörfer für das erste Vierteljahr der Einquartierung. Aber dieser Zustand ward in den folgenden Jahren noch ärger. Wallenstein erließ am 15. November 1627 von Fehrbellin aus einen Befehl an den Obersten Armin, worinn er vorschreibt, daß die Quartiere nicht übermäßig bedrückt, die Geldschnelbereien der Officiere beschränkt, und die Soldaten in strenger Zucht gehalten werden sollten, damit „der Soldat die Insolentien, welche er durch Zulassung der Officier verübet, unterlasse;“ Förster Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 137. Allein dem ward nicht nachgelebt. Die Zügellosigkeit des Friedländischen Volkes in Pommern nahm nur zu, und die unter Herzog Bogislav 14. eigener Hand und Insiegel am 10. August 1630 zu Stettin ausgefertigte Schrift: Dreißigjährige Drangsal des Herzogthums Pommern, giebt eine ausführliche und schauerliche Darstellung davon. Der Greifswalder Rath meldete am 18. September 1628 dem Herzoge von Friedland, daß durch den Druck der Einquartierung bereits dreihundert Häuser in der Stadt leer geworden, deren Einwohner aus Noth und Qual davon gegangen, und alles im Stiche gelassen. Am 19. October 1628 wollte Herzog Bogislaw mit Gefolge in Greifswald übernachten; aber der Rath schrieb ihm: es seyen nun schon über viertehalbshundert Häuser in der Stadt leer geworden, darin kein Hauswirth mehr zu finden, daher denn, da vorgestern zu der bisher schon in der Stadt liegenden Mannschaft abermals eine neue Compagnie Reiter hinzugefüget worden, die annoch bewohnten Häuser „mehr denn gedoppelt mit Einquartierung graviret und beschweret;“ es wäre deshalb unmöglich, Seine Fürsliche

Gnaden in der Stadt zu accommodiren; auch sey alles Futter durch die Einquartierung gänzlich consumiret, und müsse deshalb der Rath Seine Fürstliche Gnaden bitten, auf andere Orter Ihren Weg in Gnaden richten zu wollen. In gleichem Maaße verordneten allmählig auch die Dörfer.

Die Stadt Stralsund sandte am 19. December 1627 an den zu Prenzlau weilenden Obersten Hans Georg von Arnim drei Abgeordnete, den Bürgermeister Krauthof, den Rathöverwandten Jacob Wessel und den Advocaten Lorenz Kostock, welche eine Zahlung von 30000 Reichsthalern anboten, für den Fall, daß Stralsund von der Einquartierung befreiet bliebe; aber Arnim entließ sie mit dem Bescheide, daß es unter 150000 Reichsthalern nicht abgehen könne. Wallenstein hatte sich für den Winter nach Böhmen begeben, und befahl von Gitschin aus am 23. December den Städten Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund, Stettin, Anklam, Solberg, kein Schiff oder Getraide zur Unterstützung des Feindes, nämlich der Dänen und Schweden, auslaufen zu lassen; Förster Briefe Wallensteins Th. I S. 175. König Christian 4. von Dänemark seinerseits schrieb am 28. December an die Stadt Greifswald folgendergestalt:

Nro. 34.

Christian der Vierdte, von Gottes gnaden zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gotten König, Herzog zue Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburch und Delmenhorst cet. Unsern Gnedigsten, Wolgeneigten Willen zuvor. Ersambe, Liebe, Besondere. Wir lassen euch hiemit gnedigst unverhalten sein, daß wir vermuge Kriegeßbrauchs und aller Volcker Rechten die Zufuhr und Segelation in unsern Furstenthumb und Lande, und alle andere Ortte und Stätte, so vom Feinde occupirt und garnison eingenommen, gantzlich zu schließen, und alle Schiffe so darhin zu lauffen sich

unterstehen werden, so weit wir deren kunnen mechtig werden, durch unsere Auslieger anzuhalten und Preis zu machen endtschloßen. Gesinnen demnach an euch gnedigst, ihr euer Bürgerschaft solches notificirn und gebürlich deswegen verwarnen wollet, damit sich ein jedweder darnach achten, vor Schaden hütten kunne, auch kunfftig keine ignorantia praetendirn kunne. Bleiben euch mit Königlichen Gnaden wolgewogen. Datum auff Unserm Königlichen Schlosse Copenhagen den 28. Decembris, Anno 1627.
Christian.

Der Ausdruck Auslieger bezeichnet Schiffe, die auf Beobachtung und Jagd ausliegen. In den Ausdrücken Preis machen, Preis geben, bedeutet Preis soviel wie Beute; es ist wahrscheinlich das französische prise, Fang, Beute, Participium von prendre, fangen. Man sagt auch im Holländischen: iets prys maaken, etwas zu Beute machen; und im Dänischen: gidre priser, Beute machen, Schiffe nehmen.

Diese Schiffahrtsverbote trugen gleichfalls dazu bei, Handel und Erwerb den Greifswaldern zu beschränken. Bald kam es auch dahin, daß der kaiserliche Commandant zu Greifswald auch den Fischerbooten das Auslaufen untersagte, damit sie nicht mit Dänischen oder Schwedischen Schiffen Verkehr hätten, und über die Stellungen des in Pommern liegenden kaiserlichen Kriegsvolkes etwas verriethen. Wallenstein erneuerte gegen Ende des Jahres 1627 von Gitschin in Böhmen aus den Befehl an den Obersten Arnim, daß er bei seinem Volke strenge Zucht halten solle. Unter dem 26. December fertigte Wallenstein zu diesem Ende eine Anweisung aus, welche mit der oben S. 127. erwähnten ziemlich gleichlautend ist. Darinn sagt er: „Der Herr wolle darob sein, daß dem Volke alle Monat ein Monat Sold gereicht werde, daß es davon leben, und auf keine Weise sonst von den Einwohnern die Unterhaltung begehren solle. Weilen etliche Regimenter sehr abgekommen und nicht complett, als werde der Herr Obriste allein für diejenigen die völlige Unterhaltung reichen lassen, welche complett,

den Officieren aber, welche nachlässig gewesen und ihre Compagnien zu Grunde gehen lassen, und den Beutel damit gespielt, hinterhalten. Denn wenn ein Monat Sold den schwachen, gleich als denjenigen der die Compagnie complet hat, sollte gereicht werden, würde derjenige, welcher wohl gebient hat, übel, und wer da übel, wohl belohnet werden. Daher denn der Herr vor die Reuter und Knechte, so sich effective bei den Compagnien halten, die völlige Unterhaltung reichen, für diejenigen aber, welche abgehen, für einen Arcebusierer 15 Gulden, für einen Curasier 15 Gulden, des Monats abziehen werden. Überdies geschieht auch oft, daß die Officierer das Geld vor die Soldaten, davor sie unterhalten werden sollen, empfangen, in Beutel schieben, und einen Weg, als von andern, daß die Einwohner die Soldaten in Essen, Trinken und Fütterung unterhalten sollen, haben wollen, welches unbillig und höchst kränzlich ist; derothalben wird der Herr Achtung darauf geben, auf daß solches keinesweges geschehe; diemell auch die Einwohner nicht allezeit das Geld in puncto haben können, und zur Unterhaltung der Soldaten etwas Proviant darreichen müssen, solches bei der ersten Geldreichung hinwieder abziehen, und die Einwohner wiederum contentiren. Dieses alles wird der Herr allen den 30 Regimentern, welche unter seinem Commando, injungiren, und diejenigen, so dawider handeln werden, ernstlich strafen, und solches alsobald avisiren, dann wir wider dieselbige unnachlässiger Strafe alles Ernstes verfahren wollen. Zudem wird der Herr die Verordnung thun, daß in puncto von allen Regimentern die übrigen Droffe und Bagage abgeschafft, und das Plündern und Rauben eingestellt werde; die Soldaten, so hierüber ertappt werden, ohne einigen Respect wes Standes sie auch seyn, an Leib und Leben gestraft werden; den Officieren aber, so solches gestatten, ihr Carrigo suspendiren, in Arrest nehmen, und uns solches alsobald berichten; denn wir entschlossen, mit würcklicher Strafe zu verfahren, daß sich andere daran zu spiegeln haben werden, denn es billig und hochnöthig, diesem Übel abzuheffen. Wie wir uns denn zu dem Herrn, dem die Anordnung jeko obliegen thut, mit Liebe versehen, er auch fest darüber halten, und die Thäter wirklich strafen werde."

Hiernach scheint bei der Verpflegung der Einquartierung der Hergang folgender gewesen zu seyn:

1. Das bequartierte Land mußte den Officieren und Soldaten den Monatssold zahlen, und zu diesem Ende ward Kriegscontribution im Lande mit Strenge eingetrieben. Die Obersten der Regimenter steigerten aber ihre Forderungen in Betreff des Betrages des Monatsoldes sehr hoch, besonders wohl für ihre eigene Person; siehe die oben S. 125. angeführten Beispiele des Obersten Bernstein und des Obersten Sanet Julian. Außerdem ließen sie sich den Monatsold für die vollständige Compagnie von 300 Mann zahlen, wenn auch viele daran fehlten, und behielten den Sold der fehlenden für sich; wie auch Wallenstein dies anführt. In der: Dreißährigen Brandtsal, Beilage 10. heißt es: „Dann obwol in Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Generaln [Wallensteins] gedruckter Ordinance enthalten, daß dem Obristen wöchentlich 20) Reichsthaler zur Stabsgebühr gegeben, darunter aber die Hauptmans Gage mit verstanden werden sollte, so hat doch so wenig der Obriste, als Obrister Leutenant, und Obrister Wachtmeister, die Hauptmans Gage, ohngeachtet sie dieselbe bey ihrer Compagnien, und also gedoppelt bekommen, in theils Quartieren sich wollen kuzgen lassen. Ingleichen obwohl der Herr Feldmarschal verordnet, daß vom ersten Aprilis lauffenden Jahrs an zu rechnen, nur die gehalbte Contribution sowol auff den Stab als Compagnien gegeben werden sollen, so hat doch solches in theils Quartieren, so viel den Stab anreicht, nichts vorkommen wollen, sondern man hat auf den Stab [d. i. die Oberofficiere] die vollkommenen Contribution nach wie vorn per forza reichen müssen [wiewol auch die Anordnung wegen gehalbter Contribution dem Lande wenig oder gar nichts genuset, zumalen alsfort darauf noch einmal so viel Kriegsvold hereingeführt worden, und ist also bey der alten Contribution nach wie vor nicht allein verblieben, sondern auch dieselbe an theils Orten noch weit höher hntangelaufen] anderer unbilliger Pretensionen, und daß man zu Zeiten auff zween Obercomendours das Tractament reichen, auch die Compagnien, wenn sie schon nicht complet seyn, dennoch für complet, imglei-

die Artolerei, ob sie gleich nicht praesent gewesen, tractiren müssen, und dergleichen mehr, zu geschweigen.“

2. Aus dem durch die Contribution empfangenen Monats-sold sollten Officiere und Soldaten ihre Beköstigung an ihre Wirthe bezahlen. Allein aus dieser Bezahlung ward nichts; wie Wallenstein auch sagt, daß die Officiere oft den Soldatensold für sich behielten, und Mittel und Wege dazu zu finden wußten, daß die Wirthe gleichwohl den Soldaten in Essen und Trinken und Fütterung unterhielten. Auch war die Verzehrung der Officiere und Soldaten viel größer, als daß sie aus dem richtigen Monats-sold hätte bezahlt werden können. Die Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen zeigten dem Herzoge Bogislaw 14. in einer Eingabe vom 21. Januar 1628 an: sie müßten, obgleich die Soldaten Naturallieferung empfangen, dieselben mit drey Gerichten und drey Mahlzeiten speisen, und ihnen so viel Bier zu trinken geben, als sie haben wollten; wenn sie dann nicht mehr hätten, würden sie geprügelt; dazu müßten sie für die Pferde Hafer reichen, und würden wöchentlich mit besonderer Contribution belegt, und also eßliche drey, eßliche fünf Thaler zu geben hart angetrieben; siehe Bohlen: die Kaiserlichen auf Rügen, S. 9. Herzog Bogislaw sagt in seiner Darstellung des Betragens der kaiserlichen Einquartierung, in der Dreihährigen Drantzsal: „So haben doch die Pommeren in ihren Gedanken diß Urtheil davon gefellet, daß ihre Gäste ärger als die Bestien oder unvernünftige Thier zu achten, dann diejenigen welche wilde ungezämbte Thier speisen und ernehren, dennoch dieses von ihnen zu Lohn haben, daß sie täglich zämer und sanftmütiger werden; aber dieser Leute Wüten und Loben hat bey dem gehalten Unterhalt so weit uberhand genommen, daß sie darüber ihre Ernährer gar gefressen, verzehret und zu nicht gemacht.“

3. Außerdem verschafften sich die Officiere große Geldgeschenke, indem sie mit Schwierigkeiten und Belästigungen drohten, welche sie sich dann mit Geld abkaufen ließen. Als der Oberst Göbze zu Anfange Decembers 1627 mit seinem Volke durch Stralsund nach Rügen zu ziehen verlangte, kaufte die Stadt den Durchzug ab, indem sie dem Obersten eine Summe Geldes und ein

Pferd, auch dem Rittmeister Mengersen hundert Thaler sandte. Gleichfalls im December 1627 verlangte der Oberst Arnim von der Stadt Stettin, obgleich sie in der Franzburger Capitulation von der Einquartierung ausgenommen war, daß sie einige Regimenter einnehmen solle, und forderte als Abkaufungssumme 100000 Thaler, wogegen die Stettiner sich zu 50000 erbieten; dem bereits vor der Stadt stehenden Buhrischen Regimente mußten sie für den Abzug 3112 Thaler zahlen; Neubur Geschichte der Belagerung der Stadt Stralsund, S. 195. 196.

4. Wer mit der Contribution in Rückstand blieb, der ward mit übermäßiger Execution verfolgt. Die dreijährige Drangsal sagt: „Es seyndt oft und zu mehrern Malen zehn, zwanzig und mehr Soldaten, ja wohl ganze Compagnien, auch zu Zeiten auff geringen Rest von ein, zwey oder drey Thalern zur execution außgeschickt, welche, ohngeachtet daß sie inmittelst aus den Quartieren ihren Unterhalt bekommen, nichtsdestominder bey Verrichtung der execution von den Contribuenten mit Pressen und Saufen überflüssig tractiret, auch für ihre gute menage mit Besoldung, nemlich der Officier mit einem halben Reichsthaler und der Soldat mit sechs Schillingen versehen werden müssen, worbey dann solche Executores allerhand Muthwillen verübet, auch wohl denen ohnedas hochbekümmerten Leuten fast alle ubrige mobilien entwendet haben; und begiebet sich darbey, daß zum offtern die executiones von dreyen Parteyen an einem Orte verrichtet, und also gedoppelt Uncoften verursacht worden. — Ferner hat sich zugetragen, wann etwa mit den Quartieren Berenderung gemacht, und die Contribuenten ihren vorigen Compagnien abgenommen und anderen zugelegt worden, daß solche Contribuenten denen Compagnien, welchen sie auff die neue assigniret, die Contribution entrichten oder der Execution gewarten müssen, ohngeachtet daß sie vorige Compagnien auff solche Zeit schon contentiret haben. Wann aber durch oberwehnten Processum executivum nicht mehr erzwungen werden können, besondern ein oder ander mit solchen und anderen unzeitigen und unchristlichen Pressuren von dem feinen vertrieben, hat man derselben Contributiones von den übrigen Contribuenten

ohngeachtet dieselben ihre quotam richtig abgestattet, expresset und abgezwungen. — Und zu dem Ende seyn anstatt der executoren Soldaten außgeschickt, welche Tribulirsoldaten genennet, und denjenigen, so der nicht zahlenden und verarmeten Contribuenten Quotam abzutragen eligirt seyn, nicht zur Execution, sondern zur Tribulation eingelegt worden. Und bestehet dieser Tribulanten officium darinnen, daß sie sich von denjenigen, welchen sie eingelegt worden, mit Fressen und Sausen überflüssig tractiren lassen, denselben allerhand Muthwillen zufügen, und sie so lange tribuliren und quelen müssen bis der Rest bezahlet worden. Diese Tribulanten schlagen Thüren und Fenster auß, vorschwenden dasjenige so noch vorhanden, prügeln und verwunden die Leute, und werden darbey allerhand Unerbarkeiten fůrgenommen. — Wan Seiner Fürstlichen Gnaden von Pommeren Ráth und Officirer den unbilligen Postulatis und Praetensionibus der Kriegs Officirer nit alsfort statt geben, hat man ihnen gleichermassen oberwehnte Tribulirreuter oder Soldaten von Stundes an eingelegt. — Solcher Tribulirproces ist auch wider Fürstliche Commissarien und den Magistrat in Städten, wann die Quartiers Contribuenten die Contribution nicht zusammen bringen können, verübt, auch so gar rigorose practicirt, daß man sie mit Eselsetzen bedroheth, auch zu Zeiten der Magistrat mit Prügeln zu den Fenstern hinauß getrieben.“

Die Chronik der Stadt Plau in Mecklenburg erwähnt gleichfalls jenes Verfahrens, indem sie berichtet, daß die Kaiserliche Einquartierung zu Plau: „beide Bürgermeister, als Jacobus Lurow und Samuel Klenast, Joachimus Carstens und Joachimus Hingpeter, beide Rathsherrn, so lange außs Rathhaus in arrest, mit Verbot Essens und Trinkens und nothdürftiger Lagerstätte, vom Himmelfahrtstage bis den Freitag für Pfingsten, genommen, und in ihre Heuser noch dazu Soldaten, die man mit einem ungewöhnlichen, von deren tristibus effectibus [weil sie nacht und tagt Muthwillen und Gewalt außs ergesse sie nur vermocht treiben müssen] genommenen Namen Tribulirsoldaten genennet, geleet, das solch Gelt mit Verkauffung allerhand noch vorhandenen Pfanden und

Aufführung bey Andern zu wege gebracht;" Bisch Reflexb. Jahrbücher Bb. 17. S. 205. Übrigens wurden solche Gewaltthätigkeiten nicht bloß von dem Kaiserlichen Volke verübt; die Soldaten andrer Dienste machten es nicht viel besser. Die gedachte Chronik der Stadt Plau berichtet auch, wie am 8ten Februar 1641 die Kurbrandenburgischen Rector, unter Führung des Rittmeister Jügert, in Plau eingerückt seyen, und dort fürchterlich gehaufet, Bürgermeister, Prediger und Bürger geplündert, gemißhandelt und verjagt, ja ein dreijähriges Kind in seiner Mutter Armen durchstochen hätten; Ksch a. a. D. S. 224.

Über die von den kaiserlichen Soldaten verübten Grausamkeiten, sagt Bogislaw 14. in der Dreijährigen Drangsal, Artikel 50: „Bey dem Spoliiren und Plünderen werden allerhand neue carnificinae und torturen fürgenommen, umb zu erfahren, ob noch einer oder ander etwas vergraben, indeme etlichen härene Stricke umb die Häupter gebunden und zusammengedrehet, andere unter den Fußsohlen gemartert, anderen brennende Lunten auff die Hände gesetzt worden, welche letzte invention noch neulich von einem Cornet an einer adelichen Damen gutes Geschlechtes versucht worden.“

Wallenstein brachte dergleichen von seinem Volke verübte Bedrückungen auch in Erfahrung. Er schrieb am 28. December 1627 an den Oberst Arnim: „Demnach wir vernohmen, daß der Obrist Husman und der Marchese de Boysi in ihren Unordnungen noch immer verharren, und durch ihr Zulassen unerhörte excessen verübet werden, alß befehlen wir dem Herrn, gedachten beiden Obristen die Regimenter zu suspendieren, und dieselbe in weniger Compagnien zu reducirern, den Obersten Husman aber, und alle diejenigen welche Unordnungen verüben oder zulassen, seinem Wolgeduncken und Belieben nach in arrest zu nehmen, und gegen denselbigen ohn einzigen respect dem Kriegsbrauch nach ernstlich zu verfahrn. Dann dieweile wir dem Herrn das comando über dasselbige Volk anvertrauet, so haben wir Ihm auch den volligen Gewalt gegeben, die excessen und Unordnungen ernstlich zu bestraffen. Deswegen versehen wir uns zu dem Herrn,

er werde gegen den Verbrechern, wie Ihrer Kayserlichen Majestät Dienst erfordert, und unser Vertrauen zu ihm gestalt ist, procedieren;" Förster Briefe Wallensteins Th. I. S. 179.

So gingen denn die Bewohner der Stadt Greifswald, mit ihrer Vernsteinischen Einquartierung belastet, dem Jahre 1628 entgegen, in welchem durch die Belagerung Stralsunds in der Umgegend der Kriegsdruck noch sehr gesteigert ward.

[Die Fortsetzung folgt.]

2.

Der Landfriede Kaiser Karls 4.

geschlossen zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die
Mark, Pommern und Mecklenburg, mit den
betreffenden Fürsten.

Mitgetheilt
von Julius von Bohlen-Bohendorf.

Der Landfriede Kaiser Karls 4.

zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark, Pommern und
Meklenburg, mit den betreffenden Fürsten geschlossen.

Von Julius von Bohlen-Bohlenhof.

Aus dem Kaiserlichen Hoflager zu Mittenwalde berichtete Nicolaus von Posen [? de Poznanian] am 20. Juli 1374 dem Bischof Lampert von Straßburg, wie Kaiser Carl 4. an vier Orten mit den umgesehenen Fürsten auf drei Jahre einen gemeinen Landfrieden geschlossen habe, nämlich in der Neumark und jenseits der Ober mit den Herzogen von Stettin und Meklenburg, und ebenso in den oberen Elbgegenden gegen den Harz zu mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Herzoge Wenzel von Sachsen, den Meißnischen Markgrafen, und mehreren Edlen am Harz, gegen die Lausitz hin mit den Herren und Grafen von Anhalt¹⁾. Dies war die einzige bisher bekannte Nachricht über die Bemühungen Karls 4. den Landfrieden in den deutschen Ostseeländern auszubreiten. Den pommerschen und meklenburgischen Geschichtschreibern

1) Riedel codex diplomat. Brandenburg.; Samptheil 2. Bd. 3. S. 50. 51: „Sciatis quod dominus Cesar, conuocatione facta nobilium et civitatum, tam regni Bohemie quam Marchie Brandenburgensis, in Gubyn, circa diem sanctissime trinitatis preteritum fecit inter dictum regnum Boemie et Marchiam perpetuam unionem pro bono statu terrarum. Item in quatuor locis cum principibus circumsedentibus universis, puta in nova Marchia et trans Oderam cum Stetinensi et Magnopolensi ducibus; sed etiam in superioribus partibus Albee versus Hartz cum archiepiscopo Magdeburgensi, Wenceslao duce Saxonie, Misnensibus Marchionibus, et nonnullis nobilibus Harcensibus; circa Lusatiam autem cum eisdem dominis et comitibus de Anhalt, pacem constituit ad triennium generalem; et nunc est in Mittenwalde, dispositurus de quibusdam fortaliciis conseruandis pro defensione Marchie supra dicte.“

blieb sie bis dahin unbekannt. Nur wußte man, daß um diese Zeit „eine kurze aber erquickliche Ruhe über dem Brandenburgischen Lande waltete;“ und auch „Pommerns Friede nicht gestört war“²⁾.

Schreiber dieses war so glücklich, vor einiger Zeit eine, dem Außern nach zu schließen fast gleichzeitige, Abschrift der Urkunde jenes Landfriedens, den Kaiser Carl 4. mit den pommerschen und mecklenburgischen Fürsten und Herren am 17. Mai 1374 zu Prenzlau abschloß, aufzufinden, und theilt sie unten vollständig mit. Sie fand sich in der Briefflade einer bereits im siebzehnten Jahrhundert ausgestorbenen Linie der Familie von Gager, unter manchen andern, nicht nur diese Familie, sondern auch andre öffentliche, ständische Verhältnisse betreffenden Schriften.

Die Wichtigkeit, welche die Landfriedensbündnisse für alle gesellschaftlichen Verhältnisse hatten, bis Kaiser Maximilian I. dieselben durch den für alle deutsche Lande festgesetzten allgemeinen Landfrieden überflüssig machte, ist längst anerkannt, und seit Datt sein berühmtes Buch über die Landfrieden schrieb, hat mehr als ein Gelehrter ersten Ranges diesem Gegenstande seine ganze Aufmerksamkeit gewidmet. Das Bestreben Kaiser Carl 4. während seiner ganzen Regierung, durch größere Landfriedensbündnisse die öffentliche Sicherheit in größeren Landstrichen des römischen Reiches deutscher Nation zu befestigen, hat der Forschung nicht entgehen können³⁾. So kam unter specieller Mitwirkung des Kaisers im Jahre 1371 der westfälische, und 1372 der thüringische Landfriede zu Stande⁴⁾.

2) Barthold Geschichte von Rügen und Pommern; Th. 3. S. 480—82. und die Schrift von Lisch: Albrecht der zweite und die norddeutschen Landfrieden; Schwerin in Verlag der Kürschnerschen Buchhandlung, Berlin in Commission bei Plahn; 1835.

3) Vergleiche Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland, vornehmlich des Westphälischen Landfriedens im 14ten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Thüringen; nach Urkunden dargestellt von D. F. X. Erhard. Erfurt in der Maringschen Buchhandlung. 1829. 4.

4) Erhard a. a. D. S. 16. 19.

Zwei Jahre später ward der Baltische abgeschlossen. Dem Kaiser, unablässig bemüht die Macht seines Hauses und der Krone Böhmen zu vergrößern, war es im Jahre 1373 gelungen, die Mark Brandenburg zu erwerben. Im Lager vor Fürstenwalde, am 15. August 1373 hatte Markgraf Otto und sein Neffe Friedrich für sich und alle Herzöge Baierns dieselbe zu Gunsten des Kaisers, der Söhne des Kaisers, des Königs Wenzel und seiner Brüder Sigismund und Johann, und für den Fall, daß diese ohne Erben stürben, des Markgrafen von Mähren, entsagt⁵⁾. Im September 1373 ging der Kaiser nach Böhmen, kehrte aber im folgenden Frühlinge nach der Mark zurück, und ordnete bis tief in den Sommer hinein die inneren Verhältnisse derselben, so wie ihre Beziehungen zu den benachbarten Fürsten⁶⁾. Aus dem oben mitgetheilten Berichte des Nicolaus von Posen ersieht man, wie thätig der Kaiser auch hier in Bezug auf den allgemeinen Landfrieden war. Das Nähere über das mit den Baltischen Fürsten und Herren zu Prenzlau 1374 Mittwochs vor Pfingsten, den 17 Mai, abgeschlossene Bündnis, und die besonderen Sagenen dieses Landfriedens giebt die Urkunde, deren Inhalt etwa folgender ist:

Der Kaiser, seine Söhne, Wenzel, König zu Böhmen, Markgraf zu Brandenburg und Herzog zu Schlesien, Siegmund und Johann, Markgrafen zu Brandenburg, Philipp, Bischof zu Camin für sich, seine Nachkommen und das Stift zu Camin, Albrecht, Herzog von Mecklenburg, Johann, Herzog von Mecklenburg, Ewanthbor, Wartislaw und Casimir, Herzoge zu Stettin, Pommern, für sich, ihre Brüder und Erben, und Berndt, Johanns Sohn, Lorenz und Johann, Herren zu Werle, bekennen, daß sie für alle ihre Fürstenthümer, Herrschaften, Lande und Leute, einen ganzen und festen Landfrieden gemacht, und mit leblichen Eiden zu den Heiligen be-

5) Ueber diese Verhältnisse vergleiche: Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgische Haus; eine Denkschrift von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin bei Cropsius. 1840. 8.

6) Vergleiche Riedel Codex diplom. Brand. a. a. D. no. 1154 — 1168.

schworen haben, der vom bevorstehenden Pfingsten drei Jahre dauern solle, in nachstehender Weise:

1. Sollte der Bischof zu Camin und Herzog Casimir zu Stettin zu demselben geben einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

2. Herzog Albrecht von Mecklenburg einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

3. Herzog Johann von Mecklenburg einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

4. Herzog Swantibor und seine Brüder einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

5. Herzog Wartislaw und seine Brüder einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

6. Die genannten Herren von Werle einen Ritter oder Knecht und einen Bürger;

7. Kaiser Carl und seine Söhne so viele Ritter oder Knechte und Bürger als die vorgenannten Fürsten und Herren zusammen, also sechs Ritter oder Knechte und sechs Bürger.

So daß also 12 Ritter oder Knechte und 12 Bürger zu stellen waren. Diese sollten sogleich ernannt werden. Wer von den Fürsten und Herren dies nicht thun würde, solle seinen Ritter oder Knecht und Bürger dem Edlen Johann von Gottbus, den der Kaiser mit Rath der sämmtlichen Fürsten und Herren zum obersten Hauptmann dieses gegenwärtigen Landfriedens ernannt, auf dem ersten Landfriedenstag nennen. Dieser erste Landfriedenstag solle vierzehn Tage nach Pfingsten des laufenden Jahres (der schyrest kumpt) zu Brenzlau abgehalten werden. Dort sollten der ernannte Hauptmann des Landfriedens und alle zu demselben ernannten Ritter oder Knechte und Bürger sich versammeln, und einen Eid schwören, diesen Landfrieden getreulich in nachbestimmter Weise vorzustehn und zu verwesen. So oft es während dieses Landfriedens geschehe, daß einer oder mehrere der ernannten Ritter oder Knechte und Bürger krank würde, versterbe, oder den Landfrieden nicht verwesen möge, so solle der Fürst oder Herr, der denselben Ritter, Knecht oder

Bürger ernannt, einen andern in seine Stelle geben, innerhalb vier-Tage. Eben so sollte der Kaiser oder seine Erben, die Markgrafen zu Brandenburg, mit Rath der Geschwornen des Landfriedens, nämlich von allen den Fürsten und Herren ernannten Ritter oder Knechte und Bürger, an Stelle des Hauptmanns des Landfriedens, wann derselbe krank würde, stürbe, oder dem Landfrieden nicht mehr vorstehen wolle, einen neuen Hauptmann innerhalb vierzehn Tage, ernennen. Die neu ernannten Geschwornen und der eben so ernannte Hauptmann sollten, so wie die jetzt gleich ernannten, schwören, den Landfrieden treulich zu verwesen und vorzustehen.

Außer der nächsten bereits bestimmten Zusammenkunft des Hauptmanns des Landfriedens und der Geschwornen, an Rittern oder Knechten und Bürgern, zu Prenzlau vierzehn Tage nach Pfingsten, sollten sie sich eben dort zu Prenzlau den nächsten Sonntag nach einer jeden Quatember versammeln, so lange dieser Landfriede dauern würde⁷⁾. Auf diesen Versammlungen oder Landfriedenstagen sollten sie richten nach dem Rechte und den Gesetzen des Landfriedens, und nach ihrem Gewissen, bei dem Eide der von ihnen zu den Heiligen geschworen, über Raub, Diebstahl, Mordbrand, Unrecht, Verläumdung [? wydersaghen] und über alle Missethat, gegen alle die, welche freventlich Gewalt und Unrecht thun, und sich an dem Rechte nicht genügen lassen. In allen Sachen und Stücken, die also der Hauptmann und die anderen Ritter, Knechte und Bürger, die dazu gesetzt, richten würden, sollten alle Fürsten und Herren dieses Landfriedens folgsam und gehorsam sein. Würden die vorgeannten Ritter, Knechte und Bürger in Sachen die den Landfrieden betrafen, um Recht zu sprechen oder in welcherlei Sache und Stücke es sei, zweiträchtig, so sollten die Fürsten und Herren dem Theil gehorsam und folghaft sein, dem der Hauptmann Recht gäbe und beipflächte, deren seien wenig oder viel. Der vorgeannte Hauptmann, die Ritter oder Knechte und Bürger sollten Missethaten, die

7) Die vier Quatember des Jahres sind der Mittwoch nach Invocavit, der Mittwoch nach Pfingsten, der Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und der Mittwoch nach Lucie.

vor Abschluß dieses Landfriedens geschehen, nicht richten, sondern jeder Fürst und Herr sollte solche Missethat richten oder richten lassen in seinem Lande, wo es geschehen. Würde aber ein solcher Missethäter sich dem Gerichte seines Herrn entziehen, und vor ihm oder seinen Ambtleuten sich nicht stellen wollen, oder der Fürst oder Herr nicht unverzüglich über denselben richten, so solle der Landfriede denselben Missethäter für einen schädlichen Mann halten und ihm feind sein.

Wo nun Raub, Mord oder irgend welche Missethat geschehen, so möge und solle der dem das geschehen oder seine Freunde diejenigen heischen, die dort wo die Missethat geschehen oder wo sich die Missethäter hinwenden, am nächsten gesehen, und wer dazu gehelcht würde, oder das Gerücht höre, er sei Fürst, Herr, Ritter, Knecht, Bürger oder Bauer, der solle dem Gerücht und dem Missethäter folgen bis an die Enden, Grenzmarken und Scheiden wie sie weiter unten bestimmt. Wer gehelcht würde oder das Gerüchte hörte, und nicht folgte auf den flüchtigen Fuß, dem solle der Landfriede ohne Ansehen der Person hierum feind sein, und er solle das büßen nach Recht wie der Hauptmann und die Geschwornen erkennen würden. Ueber die Folge, die ein Fürst oder Herr dem andern aus seinem Lande in des andern Land thun solle, sei man in nachstehender Weise überein gekommen. Der Kaiser und die Markgrafen zu Brandenburg sollten folgen den Herzogen Albrecht und Johann von Mecklenburg, so weit ihr Land reiche bis an die See, und diese sollten dem Kaiser und seinen Söhnen folgen bis Freienwalde, und von dort in nachfolgende Grenzen; als von Freienwalde bis Struczberg, von Struczberg bis Bernau, von Bernau bis Bützow, von Bützow bis Cremmen, von Cremmen bis Brisak, von Brisak gegen Havelberg, von Havelberg bis an die Elbe, Werben gegenüber, und weiter bis aus dem Lande hinaus. Der Kaiser und seine Söhne sollten folgen dem Bischof von Camin, und den Herzogen Swantebor und Warzlav, und ihren Brüdern, zu Stettin Pommern, an alle Orte wo es noth, bis an die See, und diese den ersteren bis an die Nege und zwischen die Oder, und die Oder aufwärts bis Freienwalde, und von dort in dieselben Grenzen wie die

Herzoge von Mecklenburg. Der Kaiser und seine Söhne sollten dem Herzoge Casimir zu Stettin Pommern folgen durch alle seine Lande bis an die Grenzen des Königreichs Polen und des Landes Preußen, und dieser dagegen in die Mark in alle ihre Lande über die Warte hinaus, und zwischen der Warte und Oder bis an die Grenzen des Königreichs Polen, und die Oder hinab bis Freienwalde und bis in sein Land. Die Herzoge von Mecklenburg sollten dem Bischof zu Camin und den Herzogen Swantibor und Warzlav und ihren Brüdern, wenn sie gemahnt würden, folgen acht Meilen in ihr Land, an die Stätte wo es Noth sein würde, und die letztgenannten sollten dem Herzog Albrecht und Johann zu Mecklenburg wieder folgen acht Meilen in ihr Land. Der Kaiser und seine Söhne sollten den Herren von Werle folgen durch alle ihre Lande, eben so wie sie den Herzogen von Mecklenburg folgten, und diese dagegen den ersteren eben so wie die Herzoge von Mecklenburg. Die Herren von Werle und ihre Erben sollten dem Bischof und Stifte von Camin, Albrecht und Johann, Herzogen zu Mecklenburg, Swantibor und Warzlav und ihren Brüdern, Herzogen zu Stettin Pommern, und zwar einem jeglichen acht Meilen in ihr Land folgen, und diese letztgenannten ihnen hinwieder eben so weit.

Würde es Noth sein, diese eben bestimmte Folge zu leisten, so solle der Bischof und das Stift zu Camin führen 25 Gewappnete; Herzog Albrecht und Johann von Mecklenburg 50 Gewappnete; Herzog Swantibor und seine Brüder zu Stettin Pommern 40 Gewappnete; Herzog Warzlav und seine Brüder 40 Gewappnete; und Herzog Casimir auch 40 Gewappnete; die Herren von Werle 20 Gewappnete, und der Kaiser und seine Söhne so viele als alle Fürsten und Herren zusammen, also 215 Gewappnete. Würde es indeß Noth sein, eine große Zahl Gewappnete, aufzubringen, so sollten alle Theilnehmer dieses Landfriedens sich mit ihrer ganzen Macht stärken, worüber die zu erkennen haben würden, die über den Landfrieden gesetzt. Auch dürften diese Vorgesetzten, nämlich der Hauptmann und die Geschwornen, nach Gelegenheit der Sache, die Anzahl der zu stellenden Gewappneten vermindern. Würden Landfriedensbrecher auf ein Schloß fliehen, denen solle man

folgen, und sie von dem Besizer des Schloßes fordern. Würde man sie nicht herausgeben, und jemand dieselben vertheidigen oder entführen, dem solle der Landfriede und alle Theilnehmer desselben feind sein, wie dem Missethäter selbst. Man solle auch vor ein solches Schloß ziehen mit Macht, und nicht davon kommen, bis es gewonnen. Hätte Gott geholfen daß es gewonnen, so solle man dem Schloße Raubes Recht thun, und den Wirth ebenso wie den Gast richten. Dann solle der Fürst, in dessen Lande ein solches Schloß belegen, dasselbe brechen, die Gräben schlichten, und dieselbe Stätte behalten, und alles Gut was in seinem Lande zu solchem Schloße gehört habe. Gewönnne der Landfriede Westen in einem der Fürsten und Herren Lande, die denselben geschlossen, man solle sie brechen wie bestimmt; wolle er dieselben aber ungebroschen behalten, so solle er allen denen, die von dem betreffenden Schloße, obgleich im Landfrieden, beschädigt, den erlittenen Schaden ersetzen, so wie auch denen, die von des Landfriedens wegen dasselbe genommen, Kost und Schaden ersetzen, von der Zeit daß sie von Hause aufgebrochen bis das Schloß genommen, und zwar sofort nach Ausspruch des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens. Würde dies nicht geschehen, solle die Weste gebroschen werden sogleich ohne allen Verzug. Auch habe der Herr des Landes, in welchem das Schloß belegen, Wliden und Belagerungsgeräth zu beschaffen, um es zu gewinnen; auch solle derselbe das nöthige Brennholz, und das zur Ausbesserung des Belagerungszeuges erforderliche Holz beschaffen; doch solle man sich im Gebrauch desselben so viel thunlich beschränken, damit das Land nicht unnöthig beschwert werde, nach dem Erkenntniß des Hauptmanns und der Geschwornen. Auch solle der Herr, in dessen Lande man zu Felde liege, das zur Küchen Speise nöthige Vieh geben, nach Gutdünken des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens; würde er dies nicht thun, so möge man das zur Küchen Speise nöthige Vieh nehmen nach Anweisung derselben Geschwornen, doch so, daß niemand Vieh davon verkaufe oder heimtreibe, und auch sonst mit Brand und Raub den Freunden keinen Schaden thue; auch solle jeder, wer Küchen Speise, Kost, Futter, Tranck oder andere Nothdurft zuführe, ganze Sicherheit und

Geleit haben, zu und ab, vor allen die zu dem Landfrieden gehören, und wer hiergegen einen solchen beschädige, über den solle der Landfriede richten als über einen Feind, es sei denn, daß ein solcher, der die genannten Bedürfnisse zuführe, bereits vorher in der Verfestung des Landfriedens gewesen.

Niemand solle auch Missethäter in Schläffer, Städte oder Lande mit sicherem Geleit versehen, außer mit Rath und Bulworth des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens. Würde sie dennoch jemand geleiten, dem solle der Landfriede deshalb ernstlich feind sein. Der Hauptmann und die Geschwornen des Landfriedens sollen jedem, der von ihnen verklagt worden, er sei bereits berüchtigt oder nicht, wenn er es begehre, ab und zu Sicherheit und Geleit geben, und erschiene derselbe nicht, oder würde, wenn er vorkomme, nicht gerechtfertigt, so solle der Landfriede, wenn sein Geleit beendigt, ihn als einen Missethäter verfolgen und ihm feind sein. Es solle auch niemand berüchtigte Leute gefangen nehmen, und aus der Gefangenschaft betagen, oder sie dem Landfrieden entfernen; wer dies aber dennoch thun würde, solle dieselbe Buße leiden, die der Missethäter erlitten hätte. Würde jemand wegen Friedbruchs und Missethat verbannt in dem Lande eines der verbündeten Fürsten, dem sollten alle Feind sein, und solle auch niemand aus solcher Verfestung und Ungnade kommen, wengleich die Zeit des Landfriedens ausginge, sondern man solle ihn verfolgen, als ob derselbe noch fortdaure. Wenn jemand Missethäter finge, möge er behalten, was er denselben nimmt, wenn diese Habe in den Landen und Grenzen des Landfriedens nicht geraubt; in diesem Falle aber solle sie der zurück erhalten, dem sie genommen.

Würde jemand verklagt um Missethat, der in keinem bösen Gerüchte stände, auch nicht auf scheinbarer That ergriffen oder verfolgt worden, den solle man heischen vor den Hauptmann und die Geschwornen, das nächste Mal wenn sie zusammen sein würden, und möge sich der Verklagte der Schuld entledigen [abschwören], wenn er will, der Ritter oder Knecht selbsttritt, d. h. mit zwei; der Bürger selbstkänft, d. h. mit vier; und der Bauer selbstsiebent

d. h. mit sechs unberichtigten, bisherigen Standesgenossen schwören, daß er unschuldig, und der Landfriede solle sie zu und von dem Tage geleiten.

Würde ein Missethäter etwas in dem Lande eines der verbündeten Fürsten verbrechen, so solle dieser es sogleich allen andern anzeigen, und sie alle sollten denselben als einen Missethäter verfolgen.

Würde man zu Felde ziehen, so solle niemand der in diesem Landfrieden, den andern befehlen, ob sie gleich Fehde hätten, denselben angreifen oder beschädigen an Leibe und Gute, dieweil man zu Felde liege, und acht Tage hernach; würde jemand hiergegen handeln, der sei für einen Feind des Landfriedens anzusehen. Auch sollten Mahnungen um Schuld oder andere Sachen in derselben Zeit gänzlich abgethan sein, und acht Tage hernach.

Mitte ein berücktigter Wappner, Schütze oder anderer Mann, durch ihrer aller oder eines Land, Stätte, oder Schloß, den solle man anhalten, so lange bis er eigentlich beweisen möge, daß er in redlichen Geschäften sei, und auch seine Unschuld darthue.

Alle Städte in den Landen der verbündeten Fürsten, auch alle Bögte, Herren, Ritter und Knechte, die Schloßer und Werten dasselbst besäßen, und auch andere Leute dort gesessen oder wohnhaft, arm und reich, sollten schwören, diesen Landfrieden treulich und fest zu halten. Würde sich aber jemand weigern, denselben zu beschwören, dem solle der Landfriede, in was Würde, Ehre oder Adel er sei, Feind sein. Würde aber ein Fürst, Herr, Ritter, Knecht oder Stadt, in diesen Landfrieden treten wollen, den möge der Kaiser oder seine Erben, die Markgrafen zu Brandenburg, mit Rath des Hauptmanns und der Geschwornen des Landfriedens, in denselben aufnehmen.

Würde man während des Landfriedens vor ein Schloß ziehen, und dasselbe bis zum Ausgang des Landfriedens nicht gewinnen, so solle derselbe sich dennoch nicht auflösen, bis das Schloß gewonnen würde, und es mit demselben halten wie oben bestimmt.

Dieser Landfriede solle übrigens den verbündeten Fürsten an

ihren fürstlichen und herrlichen Rechten, Gerichten und Freiheiten unschädlich sein.

Würde einer der vorgenannten Fürsten und Herren, einer oder mehr, ihr Siegel zur Zeit, weil er nicht gegenwärtig, an die Urkunde dieses Landfriedens nicht hängen, oder denselben nicht beschwören, der solle sein Siegel so bald als möglich an denselben hängen, und ihn eben so beschwören, und ob er sein Siegel nicht an denselben hänge und ihn auch nicht beschwören würde, so solle dies doch dem Landfrieden keinen Schaden bringen, sondern derselbe solle dennoch ganze Kraft und Macht haben, als ob es geschehen.

Die auf dem einliegenden Zettel genannten Männer, Dargeslab Barnekow, der Ritter, Werner oder Werneke Bule oder Bolen, Hinrik Wren, und Johann Lowe, scheinen dem Herzog Warzlab zu Geschwornen des Landfriedens etwa von dem Canzler [?] vorgeschlagen zu sein.

Ueber den Ritter Dargeslab Barnekow ist das mir anderweitig bekannte auf S. 156. des Bischofsroggens zusammengestellt⁸⁾.

Werneke oder Werner Bule oder Bole, besaß Lobkowitz auf Wittow, wo er den groten hov bewohnte, und wahrscheinlich einen Antheil von Bohlendorf. Er wird 1411 zuletzt urkundlich genannt. Er ist einer meiner directen Vorfahren.

Die Wren und Lowe waren ansehnliche bürgerliche, oder wenn man will, Patricier Geschlechter, in Stralsund und Greifswald. Von den beiden hier genannten, Hinrik Wren und Johann Lowe, kann ich augenblicklich keine weitere urkundliche Nachrichten anführen, zweifle aber nicht, daß sich in den Archiven Stralsunds und Greifswalds dergleichen finden.

Allgemeines über deutsche Landfrieden und Specielles über norddeutsche hier zu sagen, halte ich nicht am Orte; zum Theile ist

8) Der Bischofsroggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen im erblichen Besitze der Barnekow; von Julius von Bohlen-Bohlendorf. Stralsund, in der Löfflerschen Buchhandlung. 1850.

es in anerkannter Weise in den oben erwähnten Schriften, und erst neuerlich von den um norddeutsche, und vorzüglich um pommersche und mecklenburgische Geschichte so wohl verdienten Männern, dem Großherzoglichen Archivare G. C. F. Lisch zu Schwerin, und dem Professor Ludwig Giesebrecht zu Stettin, zusammengestellt worden⁹⁾. Wie nützlich es ist, bei Behandlung der Geschichte des Mittelalters, selbst aus reichlichem urkundlichen Vorrathe Allgemeines zu folgern, und als Thatsache hinzustellen, wird durch das Bekanntwerden dieses Landfriedens von 1374 wieder recht anschaulich, welchen jener für das Friedenswerk in Norddeutschland so thätige Herzog Albrecht 2. von Mecklenburg mit abschloß. Vieles von dem, was Lisch in seiner Schrift S. 17. 18. sagt, würde nicht geschrieben sein, hätte der geehrte Verfasser die 1374 zu Prenzlau abgeschlossene Verhandlung gekannt.

Landfriedensurkunde

gegeben zu Prenzlau ao. 1374 Mittwoch vor Pfingsten,

d. i. den 17. Mai.

Kaiser Carl 4., Wenzel König zu Böhmen, Sigismund und Johann Markgrafen zu Brandenburg, Philipp Bischof zu Camin, Albrecht und Johann Herzoge zu Mecklenburg, Swantiber, Warzlav und Casimir, Herzoge zu Stettin Pommern, und Berub, Lorenz und Johann, Herren zu Werle, schließen einen allgemeinen Landfrieden auf drei Jahre, vom nächsten Pfingsten an zu rechnen.

Die alte Abschrift ist auf drei gebrochene, in einander liegende Blätter Papier geschrieben.

Seite 1.

Wy Karl von godis gnaden romisch keyszer, zu allen | czel-
den merer des richs, vnd koningh czu behem, fur vns, | de
Dorluchtighen forsten Wentzlaw, koningh czu be- | hem, mar-
grave czû brandenburg vnd hertoghen in slesien | Segmun-
den vnde Johansen, ghebrodern, vnsern sonen | margreven
czu brandenburg, als für margraven czu brandenburg | Wyr

⁹⁾ Siehe Lisch: Albrecht der zweite und die norddeutschen Land-
frieden; Berlin 1835. und den Aufsatz von Ludwig Giesebrecht über
jene Schrift, in den Baltischen Studien, Jahrg. 5. S. 134 — 139.

philippus von den sulben gnaden bisschop czû Ca- | myn für
 vns, vnse nakomen vnd des stiftes czû | Camyn, Wyr Albrecht
 hertoghe von mechelenborgh, | grave zu Sweryn, her czû Star-
 gard vnd czû | rostok, für vns vnd vnse erben, Wyr Johan-
 nes her- | toghe czu meckelenborgh, here zu Stargard | vnd
 zu rostock, für vns vnd vnse erben, Vnde | Wyr Swantibor,
 Wartzlau vnd Kazimer, | hertoghen zu stetin, der pomeren,
 der Wende vnde | der cassuben fürsten, für vns, vnse brodere
 vnde | erben, Vnd wyr Bernd, Johansen Sone, Laurenz | vnde
 Johannes heren von Werle, für vns, vnse erben | bekennen
 vnd don kunt offentlich, met dysem bri- | ve, allen den dye in
 seen, oder horen lesen, daz | wyr dorch merkliker zellcheyt,
 nutz vnd sasse | willen, aller vnd igligher vnszer forstentome,
 her- | scaphten, lande vnd leuten die dorinne wonhaftich |
 sein, eynen ganczen vnd steten landfreden ghemacht | ghelobt
 vnde met leybehaftighen eyden zû den hey- | lighen gheswo-
 ren haben, der waren sol drye | gancze jar nacheinander zu
 volgen; an tzu hebene an | deme heylighen pfingstag der schy-
 rest kumftigh | ist, dar wyr alle vnd vnsz iglicher bessompt
 vnd | besunder halden, vestzen vnd fulvoren sâlen vnd | wol-
 len, in alle der maze vnd wyse also hir nach | ghescreben
 steet, ane arghelist vnde alles geverde. | Zû dem irsten Wir
 obgenante bisscoph vnd stift | von Camyn vnd wir hertoghe
 kazemir von stetin | sullen zu dem sulben landfreden nennen
 vnd gheben | eynen ritter edder knecht vnd eynen burger;
 Wyr | obgenante hertoghe albrecht von meckelborgh eynen
 ritter | edder knecht vnd eynen burger; Wyr vrogenante | her-
 toge Johan von meckelenborgh eynen ritter | edder knecht vnd
 eynen burger. Wyr hertoghe Swantebor |

Seite 2.

vnd vnse broder eynen ritter edder knecht vnd eynen | bur-
 ger. Wyr hertoghe Wartzlau vnd vnse broder ey- | nen rit-
 ter edder knecht vnd eynen burger. Vnd wyr | vrogenante
 heren von Werle eynen ritter oder knecht | vnd eynen burger;
 vnd wyr vrogenanter keyszer Karl vnd | eygenante sone als
 markgrafen zu brandenburg sullen geben | also vil ritter edder

knechte vnd burger zu desme | landfriden nennen vnd gheben also der vorgeanten | fürsten vnde heren alle zu dem sulben landfriden | nennen vnd gheben. Vnd wir obengenante Keyszer Karl | vnde alle de vorgeanten fürsten vnd heren sullen sulche | vnsze ritter oder knechte vnd borgher by yeghen- | wortchlikken benennen vnd gheben, vnd welcher : vndar vns das nichten tede, der do sine ritter | oder knechte vnd burgere benennen vnd gheben | for dem eddelen Johanse von Kotbuce, den Wir obengenanter keyszer Karl mit rade der ergenannten fürsten vnd heren zu dem obersten hobtmanne deses yeghen- | werdigen landfriden ytsunder genant vnd ghegheben | haben vf dem irsten daghe den de eygenante land- | freden hir zu Premslaw halden zol; das ist virtzen | taghe nach dem heylighen pfingstagh der schy- | rest kumpt. Vnd der sulbe hobtman des landfri- | des vnd alle ritter, knechte vnd burgere, de | van uns alle ober den egenanten landfriden benant | vnd gheben worden vnd sein, sullen vp dem ir- | ghe- nanten tage zu Premslaw zu den heylighen | lifachtig sweren, den sulben landfriden ghetru- | weliken vor zu steen vnd zu vorwesen, also | hirnach ghescreben ist. Vnd als dicke oft das not gheschicht in desem land- | frid, das eyner oder meer ritter, knechte oder | burger seeck werden oder abe geet, oder den | landfride nicht vorwesen mach, so zol eyn | yglicher fürste vnd here deses landfrides, dem der- | sulbe ritter, knechte oder burger angehört, | eynen andern an sein staet gheben ynnewendich | virtzen taghen, als in das zu wissen werden, an alles |

Seite 3.

geverde. Glicher vns (? wis) worde der hobetmann des | landfrides seek oder storbe, oder des landfrides | nicht mer vorwesen mochte, so zullen wir ob- | genanter keyszer Karl edder vnsze erben markgreven czu | brandenburg mit rate der gheswornen, ritter, knechte | oder burger, de von vns allen vorsten vnd heren | ober dem vorgeanten landfride gesacz vnde gheben | sein, bynnen virtzen tagen, als vns das zu wessen | werden, eynen anderen hobetman densulben landfriden |

tâ vorsteen vnd zu vorwesen; nennen vnd | gheuen, vnd der
 sulbe hobetman vnd ouch sulche | ritter, knecht vnd burger,
 de den von vns dar- | zu gemant vnd gheben werden, als
 dicke | das gheschicht, sullen zu den heyligen sweren | den
 sulben landfriden truwellich zu vorwesen | in aller der maze
 als do vor vnd hir nach ghe- | screven ist. Vnd dersulben der
 hobetman, ritter | knecht vnd burger sullen zusammen komen |
 vf den irgen irsten tag zu premslaw, als do | vor begrefen ist,
 vnd dar nach furbas meer | do sulbest zu premslaw vf den
 neghesten sun- | tag nach yglicher quattertemper, als lange als |
 desse landfriden weret. | Vnd wen desulben also zu zamende
 komen | so sullen se richten nach rechte vnd gesetze | des
 landfrides, vnd nach yren ghewissen by den | eyden dy sy dar
 vber in den hilghen ghesworen | haben, vber raub, defwe, mort-
 brant, vnrecht | wyder saghen, vnd vber alle missetat zu allen |
 den, de frewilich gewalt vnd vnrecht tan, vnd | sich an den
 rechten nicht ghenughen laczen. Vnd | zu allen zachen vnd
 stucken, de also der hauptman | vnd de andern ritter, knechte
 vnd burger de dar | zu ghesetzt sein richten werden, sullen
 wir | alle vorgeante fürsten vnd heren besampt vnd be- | sun-
 dern gefolgen vnd gehorsam sein, vnd dor- | wyder nicht tan
 bey den eyden de wir vber | zu den hilghen gesworen haben. |
 Werden ouch de vorgeanten ritter knecht vnd burger |

Seite 4.

tzwytrochtig von des landfriden wegen vmb recht zu spreken
 oder vmb welkerleye stukken | vnd zache daz were, so sullen
 wir, de eergenanten | fürsten vnd heren, gehorich vnd volhaftig
 sein der | partie, der dan der hauptman recht gibt vnd | bistat,
 ir sein weynich oder wil, ane alles gever | de vnd daz sol
 also ganzlich gehalden werden. | De vorgeantme hauptman,
 ritter, knecht vnd burger sullen | nicht richten vmb missetaet
 de vormals | vor der ziet dises landfrides gescheen ist | zun-
 der eyn yglicher fürste vnder vns vnde | her zol solche mis-
 setat welcherleye de si, richten | oder richten lassen in sein-
 nem lande do es gesche- | en ist, also ernstlich daz sich an-

dere misseteter | afgesegghen moghen ane alles geverde. | Were
 aber daz der misseteter vnd suliche missetat | de vormalis ge-
 scheen were, sich von syns heren | richte entverret, vnd fur
 ym oder seinen | ambtleuten nicht zu rechte steen wolte
 oder | ob der fürste oder here zu dem sulben misseteter |
 nicht richtet vnvortogentliken als recht ist | zo zol der land-
 frid den sulben misseteter vor | eynen schedeliken man ha-
 ben vnd ym vient | sein. Vnd wor na raub, mort, brant,
 duffte | mortbrant, vnrecht, wydersagen oder cheyner- | ley mis-
 setat geschicht, so mag vnd sol der | dem das gescheyt oder
 seyn freunt heyschen | de jenen, de bei sulchen steten, do
 de misse- | tat geschett, oder do sich de misseteter hin keren |
 besetzen sein. Vnd wer dozu geheyschen wer | dit oder das
 gerachte horet, ecz sei fürste | here, ritter, knecht, burger
 oder gebawr, der zol | dem gerachte vnd dem misseteter fol-
 gen bys an | sulche ende gemerke vnd bescheydunghe als hir |

Seite 5.

nach eghentlich begriffen ist. Vnd wer dan ymmer | geeyschet
 wurde dar zu, oder das gerachte hort | vnd nicht folgete uf
 ten fluchtegen fâs, dem | sol der landfried hir vmme, fürste,
 here, ritter, knecht, burger oder gebawr viend sein, vnd zol |
 daz vorbueczen nach rechte, als der hauptman | vnd de ge-
 swornen irkennen vnd irfinden werden. | Vortmer sein wyr
 vmme de folghe, de eyn fürste oder | here dem andern aus
 seynem lande in des an- | dern lant tûn zol, also ober eyn
 kommen in aller | der masse als hir nach gescreben steet.
 Wir vor- | genante Keyszer Karl vnd vnsze sone, erbenante mar-
 kraven zu | brandenburg, sullen foighin vnser ohemen herto-
 ghen | Albrechte vnd Johanne von mekelenborgh also verre |
 ir land weret bys an de see. Vnd Albrecht vnd | Johans, her-
 toghen von meckelenborgh, sullen folghen vnsmme | hern, dem
 keyszer, sinem sone vnd erbenanten markegraven | zu branden-
 burg aus vnzsme lande bys zu fryenwalde | vnd von danne in
 al sulche lande de in dessen | nachgescreben scheydungen |
 vnd gemerken begriffen seyn, das ist von frienwold | kegen

struczbergh, von struczbergh kegen bernow | von bernow kegen
 budzow, von budzow ieghen | Cremmen, von Kremmen ieghen
 vrisack, von vrisack | keggen havelbergh, von havelbergh bys
 an de elbe ken | Werben ober, vnd bys wider aus an vnser
 land. | Wyr vorgeanter keyszer karl, vnse sone vnd erbenante
 markgraven | zu brandenburg sullen folgen dem bisseop von
 Camyn | dem hoghenbornen Swantebor vnd Warczlaw | mit
 broderen, vnd erbenomten hertoghen zu stetin, vnzen leben |
 swegheren, an alle stete ende do es noet ghescheet | bys an
 de see. Vnd wyr vorgeante bisseop von Ca- | myn, hertoghen
 Swantebor vnd Werczlaw von stetin | vnd vnse bruder, sullen
 folgen vnse hern dem keyszer | dem koningh von beheem
 seinen broderen vnd erbenanten markgrafen zu brandenburg
 aus vnsem lande bys an de | necze vnd twischen der oder
 vnd desulbe oder | Seite 6.

vf bys zu frienwolde, vnd van danne in alsulche | lande de in
 dysen nachgescreben scheydunghen | vnd gemerken begriffen
 sein, das ist von vri- | enwalde gen struczbergh, von struczbergh
 gen-ber- | now, von bernow gen budzow, von budzow gen | crem-
 men, von Cremmen gen Vrisack, von Vri- | sack gen Havelberg,
 von Havelberg bis an de elbe | ken Werben ober, vnd bis wider aus
 in | vnser land. Auch schole wir ergenante Keyszer | Karl, vnse
 sone vnd erbenante markgrafen zu brandenburg | vnse leben
 sweger hertogh Kazimir | von Stetin folgen durch alle syne
 lande | bys an de ghemerke des konigrichs zu po- | len vnd des
 landes zu pruczen. Vnd wir | vorgeante hertogh Kazimir von
 stetin vnd vnser | erben sullen vnse gnedeghen heren, dem
 keyszer | seinen sonen vnd erbenanten markgrafen zu bran-
 denburg folgen | in alle land der marke zu brandenburg, de
 sie | haben vber der warte vnd twischen der | warte vnd dor
 oder, bys an de ghemerke des | Konigrichs zu polen, vnd far-
 bas de oder nider | bys an frienwald vnd wider bys in ire
 land. | Vnd wir hertoghe von meklenbûrgh vorgeant sullen |
 folgen hern philips bisseop vnd dem stûfte von | Camyn, hern
 Swantebor, hern Warczlaw, iren | broderen vnd erben, herte-

gen zu stetin, wenne | wir darzu ermanet werden, acht myle
 in | ire land in sulche stete als denne noet sein | werdit. Vnd
 wir vorgenante bisscop vnd stift | zu Camyn, Swantebor vnd
 Warczlaw hertogh | zu stetin, vnsze broder vnd erben, sullen
 folgen | hern Albrechten vnd Johansen hertogen von mek- |
 klenburgh vnd iren erben hinwyder acht mylen | in ire lande
 an sulche stete als des noet sein | wyrdit ane alles geverde. | —
 Wir keyszer Karl vnd vnsze sone sullen folgen den | von
 Werle durch alle ire land vf alsulche | stete vnd gemerke
 als wir folgen den hertogen | von meklenborgh. Vnd wy vor-
 genante von Werle sullen |

Seite 7.

folgen vnszem gnedyghen heren dem keyszer, sinen sonen |
 vnd erben hinwider van vnszem lande vf alle | sulche stete
 scheydunge vnd merke, als in de hertogen | von meklenborgh
 folgen. Auch sullen wir von Werle | vnd vnsze erben dem
 bisscop vnd stifte von Camyn | Albrechte vnd Johansen herto-
 gen von meklenborgh, swan- | tebor vnd warczlaw vnd iren
 broderen, hertogen von | stetin, folgen, irem iglighen von vnszem
 lande acht | myle in ire land vf sulche ende als des not ghe-
 schiet. | Vnd wir vorgenante bisscop vnd stift von Camyn |
 Albrecht vnd Johans, hertogen zu meklenborgh, Swan- | tebor,
 Wartzlaw vnd vnsze brodere, hertoge von | stetin, sullen in auch
 hinwider von vnser ygliges | lande, wenne wir des ermanet
 werden, acht myle | folgen in ir land, worin des noet ghe-
 scheet. | Wenne auch des noet gescheet, das man sulche |
 folge tûn zol, als de vor begriffen ist, so sullen wir | bisscop
 vnd stift von Camyn fûren winf vn twin- | tich gewapente man.
 Wir hertogh albrecht vnd Johans | von meklenborgh sullen fâ-
 ren vamczick gewapente | man. Wir Swantebor, hertogh zu
 stetin vnd vnse | brodere sullen fûren vircick gewapent man.
 Wir | Warczlaw vnd vnsze brodere hertoge zu stetin sullen
 fûren | auch vircick gewapent man, vnd wir Kazimir | vorge-
 nante sullen auch fûren vircick wapent man | Vnd wir vorge-
 nante von Werle sullen fûren zwen- | sig gewapente man,

vnd wy keyszer Karl, vnsze | Sone vnd erben sullen füren
 so vil gewapente | lute als alle de vorgenanten vase fürsten
 vnd heren | füren, de an dyser folge ermanet werden. Ghe-
 sche- | ge abir des not, daz grosszen czal gewapenter lute |
 bedurften wurde, zo sullen wir alle vnd vnsz iglicher | fürsten
 vnd heren bysampt vnd bysundern vns | sterken myt al vnszer
 macht, als es denne irkennen | werden de vber den landfriden
 gesat sein. Auch mo- | ghen de vorgenanten geswornen sui-
 chen czal gewapenter | lute mynnern nach gelegenheit der
 scheychte. | Were es auch daz jenich misseteter flogen zu |
 slossen, do sol men folgen vnd de dor af | eysschen. Wer
 es, daz man se nicht hir abe gheben |

Seite 8.

wolte, vnd se ymand vortheghedunghe oder | entfurete, dem
 zol der landfride viend sein, vnd | alle dy fursten vnd heren
 de in desen lantfriden be- | griffen sein, vnd man zol zu em
 richten glicher | wiis als zu dem misseteter. Man sal auch
 vor | de sulbe slos zehen myt macht, vnd dor von | nicht kom-
 men es sy denne gewonnen. Vnd wen got | ghehelfet daz man
 daz slos gewinnet hat | zo sal man deme slosse raubes recht
 tñn, vnd | zol den zu dem werte richten glicher wiis als | zu
 dem gaste. Vnd wen auch das slos gewonnen | werdit, zo sol
 der her des landes do daz slos inne | lit, daz slos breken, de
 greben (?) fort slichten, vnd zol | behalten de sulben stete vnd
 alles daz gud, daz | in sein lande zu dem slosse gehort hat. |
 Gewunne der landfrid vesten in welches der vor- | genanten
 fursten vnd heren lande, daz wer sie wen der | sulben fursten
 edder seiner manne, de zol man | brechen als do vorbegriffen
 ist. Wolte aber | de furste in des lande die veste, stete oder
 slosse | gheleghen sein, ze vnczobroken behalden, zo | sal her
 allen den, de von der sulben vesten in dem | landfride besche-
 diget sein, schaden vnd koste richten | vnd auch dar dem land-
 fride vnd alle | den, de denne do myt sein, koste vnd schaden
 de der | landfride geleghen (?) hatte, von hus zu cziehen bys
 vf | de züt als das slos gewonnen wer, vncvoczogenlick | leghen

vad keren, als daz der hauptman vnd de | vorgenanten gheswornen bessprechen vnd achten werden; | dede er des nicht, so zol man de veste von stad an | brechen ane allerleye vortoch vnd hindernisse. | Auch zol der her in des lande daz slos liit, das | man gewynnen wil, schaffen blyden vnd werck | dasz selbe slos domit zu wynnende. Vnd der selbe | her in des lande man zu felde liit, zol gunnen | deme landfriden cziczlich fuder zu felde, holt zu | byrnde vnd werck zu byssern vnd zu machen | ydoch sol man sulche fuder holt als bescheden- | lich nemen, das dovan de land vberich nicht |

Seite 9.

beschedeget werden, als daz der hauptman vnd de ghe- | swornen irkennen werden. Vortmer zol der her, in | des lande man liit zu felde, gheben redeliken kochen- | spise von ve, daz es redelich dunket dem hauptman | vnd den gheswornen vber den landfriden. Wolde her | des nicht tån, so mach man wol redelike kuchen- | spise nemen van ve, nach der ergenanten gheswornen | vnderwisinghe, idoch also bescheydelich daz ny- | mand | jennegherley ve hinwerd tribe, vorkope oder | hinwerd brenghe, vnd auch sus myt brande, raube | oder sus den frunden keynen schaden tån. Ok zol aller- | mennelick, we kuchen- | spise, kost, fuder, tranck oder | ander nodurft zofuret, ganzee zeker- | heyt vnd | gheleyte haben zu vnd abe, ane alles geverd vor | alle de zu dysme landfriden sein. Vnd wer dor vber | de sulben beschedigte, zu deme sol der landfride rich- | ten als vber viend, es wer denne sache, das der | selbe der also nodurft zofurde, in des landfrides vervestunghe wer. Es sol ok nyemand misseteter ghe- | leyden in slose, stete odir lande, es sy nach rate vnd | vulbort des hauptmans vnd der gheswornen des land- | frides. Wers das ymand se dar vber geleyte, deme sol | der landfride ernstlich viend sein. Der hauptman vnd | de gheswornen vber den landfriden zullen aller mennic- | lich den de vor yn beschuldiget werden, her sei | eyn beruchtet odir nicht, ob des der beschuldigte | begherende ist, ab vnd zu von dem landfride sycherheyt | vnd gheleyte gheben. Vnd kumpt den

derselbe beschu- | ldigte nicht vore, odir ob er vorkumpt vnd
 nicht | gherecht werdert, so zol yn dor nach dem als sein |
 gheleyte vzhgehungen ist, der landfride forfolgen als | eynen
 misseteter vnd ym viend sein. Es zol auch | nymand beruch-
 tete lute vnd misseteter ghevanghen | nemen, vnd ym tag ghe-
 gen odir se vntfernen deme | landfride. Wer abir, daz sie ymand
 dar | vber gefangen neme, vnd jm tag ghebe, odir | sie vnd-
 fride dem landfride, de solle de sulve bâte | liden, de der
 misseteter gheleden solde haben. |

Seite 10.

Weres auch daz ymand vorvestet wurde dorch fredebre- | kes
 vnd missetat willen in vnsz eyner lande, dem | sullen wir alle-
 sampt de in dysem landfride begriffen | sein, ernstlich viend
 seyn, vnd zol ok nument vt sul- | cher vorvestinge vnd vn-
 gnade komen, wiewol | daz de zitt des landfrides vzhinge,
 sunder man sal | yn furfolgen glicher wis ob der landfrede |
 stede vnd weraftich wer. Were ock das ymand missete- | ter
 finge vnd zu den gerichtten vurde, was ym denne der | sulbe nym-
 met der en fanghen hat, daz mach her | ym wol behalden, es
 were den daz sulche habe | bynnen den lande vnd ghemerke
 dyses landfrides | ghenommen wer, so zal man sei wedder
 schaffen dem | sy angehoren. Were ok sake, daz ymand vor- |
 claget wurde vmb missetad, de nenerley ruchte | obir ap ghinge
 vnd auch vf schynbarer dat nicht | begriffen oder vorfolget
 wer, den zol man voreysschen | vor den hauptman vnd de
 gheswornen vf de ne- | ghesten czitt als ze zu samende kommen.
 Zo mach | sich derselbe, der also vorclaget ist, der scult abe- |
 nemen, ob er wil, der ritter oder knecht selb dritte | der bur-
 ger selb funste, der ghebur selb sebende, mit | vnversproke-
 nen bedderven luten, vnd der landfrede sol | in gheleyte gheben
 abe vnd zu als do vor screben | steet. Wen auch eyn misse-
 teter missetat an eynes | fursten oder hern lande beghangen
 hat, vnd daz | demsulben irkudet wirdet, daz zol her furbas
 allen | andern vns vorschreiben fursten heren vorkunden | vnd
 zu wissen tån, ane allerley vortogh, vnd den- | zulben zal vnsz

iglich vor eynen misseteder vorvolgen. | Wen sich daz ghebo-
ret, daz man zu felde tziit | zo sal nymand der in dysem land-
frede ist | den anderen todfeyden, de fey vnder sick haben, |
angreifen oder beschedegen an libe odir an gute | alle dy
wile man czu felde liit, vnd acht tage dar | nach. Dete obir
ymand dar weder, czu dem sol | man richten als zu des land-
frees viend, vnd als de | irkennen de vber den landfrede ge-
sat sein. | Seite 11.

Auch sal allerley maninghe vmb scult vnd vmb | allerley zachen
deselbe wile ghenslich abe sein, vnd | acht tage dor nach, als
do vor bescreben steit. | Rette auch engherley beruchte wepe-
ner, schutze edder | ander man, dÛrch vnszer aller oder eynes
land, stete, | oder slos, den sol man vshalten in den steten
do her | dÛrch ritte, als lange daz er eygentlich bewisen |
mach, daz er in redeliken geschefen sy, vnd auch | daz er sein
vnsult bewizen moghe ane geverde. | Auch sullen alle stete
de in vnszen vorgebanten fürsten vnd | heren lande lighen
vnd auch alle voghete, heren, ritter, | vnd knechte, de slos vnd
vesten in vnszen landen | haben, vnd auch andere lute de in
vnszem lande | gesessen oder wonaftich sein, arm vnd riche,
dysen | landfrede sweren truwelich vnd vestilichen zu halden |
in aller der masse als er begriffen ist. Wer abir ir | geiner,
der dysen landfrede nicht sweren wolte, in | was wurden, ere
oder adel er wer, dem sol der land- | frede ernstlich viend
sein. Were abir daz chein | fürste, here, ritter, knecht odir
stad in dysen landfrede | treten wolde, den moge wir vorge-
bant Keyser Karl | vnd vnsze erben markgreven zu branden-
burg myt rate der ergantent | des hauptmannes vnd der ghe-
swornen des landfrees | wol dor yn vntfayn vnd nemen. Wer
auch | daz man bynnen der czilt dyses landfrees czoghe | vor
eyn slos, vnd des nichten wunne bynnen der czilt | als der land-
frede vczginge, so sol sich doch der landfrede | nicht schey-
den von dem slose er es gewonnen werde | vnd man sol es
myt dem sulben slose haben in aller | der masse als do vor-
bescreben ist. | Dysz jeghenwerde landfrede sol vns alle vnd

iglighen | fürsten vnd hern, de in dysen landfreden sein, an
vnszern | vorstliken vnd herlichen rechten, gerichtten vnd |
Frecheyten vnschedelich sein, ane alles geverde. | Were auch,
daz vnsz vorgeantten fürsten vnd heren | eyner oder meer
sein ynghesegel zu dysen czyden | an dysen landfrede bryve
do von daz er hie nicht | genwortig wer, nicht hinghe, oder
vber den | landfreden zu dysser tztit nicht gesworen hadde,
der sol den- | sulben landfreden dor nach sweren, vnd sein |
ingheseghel dor an henghen, so er lrste mag ane |

Seite 12.

geverde. Vnd ob der selben fürsten odir heren | yngeseghel
an dysen brif nicht kummet, odir ob er | eyn den vorgeantten
landfrede nicht swere, daz zol dysem landfrede cheynen scha-
den brenghen, sunder diszer brif | vnd landfrede, als do vor
gescreben steet, sullen gancze | craft vnd mach haben, glicher
wils als ob alle yn | ghesworen hetten, vnd vnsz aller ynge-
seghele | hir an kommen weren ane alles geverde. Vnd | zu
vrkunde vnd getuchnisse alle dir vorscrebenen | sachen, stuk-
ken vnd artikeln, haben wir alle, de | hir gewortik sein, vnsz
ynghezegel an dissien brif lassen | henghen, der gheben ist zu
Primsław nach christi ghe- | borte drutteynhundert iar, dar
nach an deme lxxliii. | jare, an der neghesten mitwoghen vor
dem heyly- | ghen pfingstage, vnszers richs in dem achten-
zwentigsten | iare vnd des keysertumbs xx jare.

Auf einem lose beiliegenden kleinen Zettel steht:

van hertogh Wartizlaws vnde siner broder weghene her Dars-
leneu bernecow, de ridder, edder werneke bûle, Hinrik Wren,
edder Johann Lowe.

Was die Sprache dieser Urkunde betrifft, so ist sie meistens
hochdeutsch, wie die deutschen Kaiserurkunden jener Zeit geschrieben
zu werden pflegen, mischt aber auch häufig niederdeutsche Wort-
formen ein. Zu Prenzlau, wo sie ausgestellt ward, herrschte die nie-
derdeutsche Sprache, wie überall in Pommern, Meklenburg und der
Mark. Vielleicht ward die Urkunde von einem Pommerschen oder
Märkischen Schreiber aufgesetzt, der seine heimathlichen Wortformen
unter das Hochdeutsch mischte. Ein und dasselbe Wort kommt hier

balb in der hochdeutschen, bald in der niederdeutschen Gestalt vor. So steht S. 4. niederdeutsch: unvortogentliken, unverzüglich; aber S. 9. halbhochdeutsch: unvorzogenlick. Das S. 2. stehende Wort tede, thäte, ist in der ersten Eylbe hochdeutsch, in der zweiten niederdeutsch; die vollständige niederdeutsche Gestalt dede findet sich S. 8. Einige vielleicht nicht jedem Leser gleich verständliche Wörter erklären wir hier.

Seite 1. dorch merkliker zelicheyt, nutz und sasse willen, um merklicher Seligkeit, Nutzen und Ordnung willen. Mittelhochdeutsch saze, Niederdeutsch sate, ist: Satzung, Festsetzung. schyreat, nächst. besaompt, beisammen, insgesammt. knecht, Junker.

Seite 2. also vil ritter, ebensoviel Ritter. tede, thäte. lifachtich, leibhaftig; ist niederdeutsch. vorwesen, besorgen. als dicke oft, so häufig wenn, so oft als. soeck, siech, krank.

Seite 3. glicher wis, gleichermesse. gesucz unde ghehen, gesetzt und gegeben. wessen, wissen. in, zu. uf den irgen irsten tag, auf den irgend ersten Tag. vorbegrefen, vorerwähnt. deswe, Diebstal. wydersaghen, absagen den Frieden, Fehde ankündigen. besaompt, insgesammt.

Seite 4. gehorich und volhaftig, gehorsam und beiständig. bistat, beisteht. weyaich oder wil, wenig oder viel. afgesegghen, absondern, ablassen. entverrot, entfernet. vnuortogentliken, unverzüglich. dufte, Diebstahl. cheynerley, irgend ein. gebawr, Bauer.

Seite 5. gemerke und bescheydunghe, Grenzen und Scheiden. begriffen, beschriben. geeychet, geheisset. geruchte, Geschrei. gegen, gegen.

Seite 6. ken, gen. leben, lieben.

Seite 7. winf vn twintich, fünf und zwanzig. bysamt, insgesammt. mynnern, mindern. scheychte, Geschichte, Vorfall.

Seite 8. vortheghedungen, vertheidigten. zu dem werte, zu dem Wirth. slichten, ebenen, ausfüllen. geleghen, erlegt, gezahlt. legghen vnd keren, erlegen und austehren, zahlen. blyden vnd werck, Wurfgeschütz und Schlanderwerk. czicalich fador, zeitlich Futter, wie die Jahreszeit es giebt. zu bynde, zu brennen.

J. G. Z. Rosgarten.

3.

Das Land an der Nege nebst der Neumark

wie sie von Pommern besessen und verloren wurden.

Vom Pastor Quandt zu Bersanitz.

Das Land an der Nege

nebst der Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren wurden.

Vom Pastor Quandt zu Bersanzig.

1. Die Südgränze der Pommern läßt sich für c. 1100 mit Bestimmtheit feststellen. Nördlich an der Weichsel war 1112 die erste pommersche Burg Wysegrad¹⁾, [1198 Wissegrad b. i. Hohenburg]. Sie lag in der Ecke, wo in die Wpysla ein anderer Fluß mündet, nördlich des letzteren, südlicher als Schweß, weil Grabowa und Trzemsatz zwischen beiden²⁾; der Nebenfluß kann also nur die Braa sein, von deren Mündung nördlich die Schrötersche Karte eine „alte Schanze“ am Krüge zwischen Deutsch und Polnisch Fordon hat und gegenüber am Ostufer der Weichsel die zum Orte gehörenden Schloßtempen, ehemals Werber nach dem Namen³⁾. Der Name Fordon bedeutet Flußzoll; solchen aber erhob man im Mittelalter nur bei Burgen, namentlich an der Gränze; offenbar ist also der Zoll geblieben, als die Burg Wischegrod 1329 zerstört ward⁴⁾. — Die Gränze ging 1112 etwas südlich derselben; denn Boleslaw ließ sein Heer an der Gränze Pommerns und elite mit auserlesenen voraus zur Burg; sie ward also gebildet durch das große Bruch östlich von Labischin, und durch den Wald, die beide auf der Scheide des Kreises und Amtes Bromberg, das als Hauptort an die Stelle von Wischegrod getreten ist. Unfern südlich des Bruches liegen bei der Stadt Inowraclaw die Orte Orlow und zedliz [Orlowo und Szadlowice], welche den Zehnten an die Kirche zu Wischegrod entrichteten⁵⁾, aber in Kujawien lagen, und vom kujawischen Herzoge dem Deutschen Orden geschenkt waren⁶⁾.

1) Martinus Gallus 3, 26. p. 315 ed. Bandtkie. 2) Cod. Pom. von Dr. Hasselbach und Dr. Rosengarten S. 184. 215. 3) Kompa im Polnischen: Flußwerder. 4) Voigt Geschichte Preussens 4, 439, wo falsche Lage angegeben ist. 5) Cod. 447. 514. 6) Voigt 2, 186. 187 und öfter, wonach die Identität unzweifelhaft.

2. Weiter westlich war Nakel 1092. 1109. eine sehr alte und starke, den Polen sehr schädliche, Burg der Pommern, hart an der Gränze⁷⁾. Uszcze war 1108 polnische Gränzburg⁸⁾, Charnowce und Velun ober Welen pommersch bis 1108⁹⁾. Die [jüngere] Stadt Wiekin, Filschne, liegt auf einem Werder südlich des Hauptarmes der Nege, das Schloß aber nördlich desselben auf einem andern; eben so wird es bei Czarnikow gewesen sein, und die ursprüngliche Burg auf dem Werder, wo die Mühle, gelegen haben. — Das Schlachtfeld Drzu war 1092 in Pommern an der Gränze laut des Contextes im Bericht¹⁰⁾, nach der einen Handschrift *super fluvium quendam*, nach der andern *super fluvium vuda*, nach älterer Lesart¹¹⁾ *super fluvium Nacka*. Dies ist *Nazka* zu sprechen, d. h. die kleine Nege, und dies, so wie der Name Drzu, weist auf Driesen¹²⁾, wo der nördlich der Stadt gehende Arm jetzt [seit der Canallstrung um 1770] Hauptarm, um 1400 ein schwächerer Nebenarm war¹³⁾; man tritt damals, welcher von beiden die Gränze bilde; als solche war im 14. 15. Jahrh. die Nege anerkannt; aber das Schloß mit seiner Insel war Zantapfel. Die Lage eignet sich trefflich für die im Jahre 1098 pommersche, [vielleicht erst seit dem Kriegszuge von 1092 errichtete] Feste Medzyrzecz¹⁴⁾ d. h. Interannium; auf sie wäre denn später der Name des nördlich anliegenden Feldes übertragen.

3. Von allen Ländern der Küste des baltischen Meeres hat von ihr nur Pommern seinen Namen, der Maritima von den polnischen Chronisten übersezt wird. Ein Blick auf die Karte zeigt den Grund. Es ist nach dem natürlichen Umfang ein nach allen Seiten ganz abgeschnittenes Plateau, nämlich im Osten und Westen durch die Niederungen der Weichsel und der Oder, im Süden durch

7) Mart. Gall. p. 136. 244. 249. 8) ib. p. 229 9) ib. p. 229. 227. 231; f. S. 7. 10) ib. p. 135. 11) Im ohr. princ. Pol. bei Sommersb. 1, 24, was ganz dem Martine folgt. 12) s. bezeich- net auch a, p (ung, eng) s. B. Lucio Kentschig, wotok Zantoch. Dresden hieß ehemals Drzen, so wie Driesen Drzen, Drozdno. 13) Boigt 6, 278 und öfter. 14) Mart. Gall. p. 158.

das von der Ober bis dicht an die Weichsel, wo nur ein dichter Wald von einer Meile Breite übrig bleibt, in ziemlich gleicher Breite durchgehende, nur an einzelnen Stellen überschreitbare Bruch der Warte, Nege, und zwischen Labischin und der Oniewkower Forst, das der Küste ganz parallel geht, bis Rakel mehr nördlich, dann mehr südlich. Dies Gepräge ist dem Lande so eigenthümlich, daß es ihm auch in altgermanischer Zeit Namen von der See und der Küste zu Wege gebracht hat, wie ich ein andermal zu zeigen hoffe. Jene so stark hervortretende Naturgränze ist nun die um 1100 bestehende politische von der Weichsel bis Driesen, wie eben gezeigt worden. Man würde sie postuliren müssen auch für die Gegend zwischen Driesen und Cüstrin, wenn die Nachrichten über sie, ob sie polnisch oder pommersch ursprünglich, sich bloß die Wage hielten; um so mehr also da sie dem pommerschen Anspruch günstiger sind. — Zuerst gab nämlich zwar Herzog Wladislaw Dbonicz von Polen 1232 an die Templer das Dorf Quartschen mit 1000 Hufen¹⁵⁾ [das sind die 1000 Hufen im Gebiete von Cozstrine, deren Zehnten ihnen 1234 der Bischof von Lebus verließ, das 1247. 1259 bestätigte Land Cüstrin¹⁶⁾.] Aber auch Barnim von Pommern hatte Anrecht am Lande Custerin und Gerichtsbarkeit darin, denen er 1234 entsagte¹⁷⁾. Wer der ursprünglich berechtigte Herr war, kann kaum zweifelhaft sein. Jener Pole und sein Bischof greifen um dieselbe Zeit auch über in die unstreitig pommerschen Gebiete von Kienitz, Zehden und Byritz¹⁸⁾; so haben sie auch hier die Präsumtion gegen sich. Und „nachdem seit sehr langen Zeiten über die Sprengel von Lebus und Camin Streit gewesen, und dieser durch den päpstlichen Legaten, den Erzbischof von Livland [Albert 1246. ff.] so ausgeglichen war, daß die Lebuser Kirche forthin das Land Cüstrin besitzen solle (deinceps possidere debeat), der Caminer aber das Land Kienitz gänzlich besitzen werde“, ward dieser Vergleich 1265 bestätigt¹⁹⁾, dadurch also ein früheres Besitzrecht des Lebusers gar nicht anerkannt. Also war der Caminer der ursprüngliche

15) S. Cod. 447. 16) Ledebur Archiv 14. 295 ff. Kammer Landbuch der Neumark S. 4. 16. 30. 31. 17) Cod. 482. 18) S. §. 10. 11. 13. 19) Dreyer Cod. p. 624; statt Thultz ist zu lesen Chiata.

Diecesan, wie er es bis zur Reformation blieb über das Nordufer der Warte und Nehe von Wyehne bis zur Drage; er aber war Bischof der Pommern.

4. Eben dieser Landstrich war bis zur Janze von ungefähr 1230 bis 1260, wo er an die Markgrafen gelangte, abwechselnd in pommerischem und polnischem Besiz; aber auch als ihn die Polen inne hatten, bezeichneten sie selber seine Bewohner als Pommern²⁰); woraus folgt, daß sie ihn erst neulich erlangt hatten. Ursprünglich war 1098. 1099. das Schloß zutok Wache und Schlüssel des polnischen Reiches; ihm gegenüber bauten und behaupteten die Pommern damals ein neues Schloß, das von dem polnischen durch eine Brücke getrennt war, und höher lag als dieses, da sie von da aus alles sehen und hören konnten, was in der polnischen Burg vorging²¹). In gleicher Weise war 1124 zutoch polnisch, das Ufer gegenüber pommerisch. Nach allen drei Biographen S. Ottos lag nämlich Uzda, wohindurch seine Reise von Gnesen nach Wyritz ging, an den äußersten Grenzen Polens²²). Dort erwartete ihn der Pommernherzog, der sich gegenüber einfand in seinem Schlosse zitarigroda [Ebbo], oder am Flusse, der Pommern von Polen trennte [Herbord], oder am Flusse Wrta [Sanruc.], was nur Thietmars Vurta²³), die Warte, sein kann. Dieselbe Quelle, welche diesen Strom nennt, läßt auch die Reise zum comes Sutochanus gehen; sie also identificirt das erstrebte und das erreichte Ziel, will also den Grafen in seinem Amtsbezirke gegenwärtig verstanden wissen; auch läßt sich leicht erkennen, warum er vorausgegangen. Gegen diesen Bericht mit Möglichkeiten ankämpfen, der Graf könne auch außerhalb seines Amtsbezirkes gewesen sein, die Ihna möge vielleicht damals Wrta²⁴) heißen haben, ist offenbar unzulässig. In der

20) S. § 17. 21) Mart. Gall. p. 169. 172; er, der Lobredner, erwähnt keiner Eroberung. — Ich nehme hier die Untersuchung wieder auf, da meine kurze Ausführung (Balt. Stud. 10. 2. 121.) lebhaften Widerspruch gefunden hat (ib. 10, 1. 161). 22) S. die Stellen a. a. D. Balt. Stud. 10. 2, 121. 23) Thietm. 2, 19. Vgl. Anmerk. 36. 24) Der Name ist abgeleitet von wart, das nach Dingosz Strudel bedeutet; das wäre abzuleiten von wroc drehen, wenden.

durch ihn geforderten Gegend liegt nahe Zantoch das Dorf Gusch t, dicht ob dem Negebruch, also an der natürlichen und damaligen wirklichen Gränze, in der geraden Richtung von Gnesen auf Byritz. Nun erscheint auch 1336. 1338. ein Schloß Uzt, Uszt an der Nege, damals in polnischem, früher in markgräflichem Besitze²⁵). Aber solch Besitzverhältniß fand nur statt im Lande nördlich der Nege zwischen Drage und Kuddow, und im südlich der Nege belegenen Theil des Landes Driesen; zu diesem aber gehörte Gusch durch das ganze Mittelalter und bis in neuere Zeiten; es ist also Uzt, Uszt, da die Vertauschung von g und w ganz allgemein ist, besonders in den Namen des betreffenden Stammwortes²⁶). Ob nun dieses Uzt das Uzda sei, oder das bisher dafür gehaltene und verfochtene Usz, kann nicht zweifelhaft sein; jenes liegt in der geforderten Richtung und Gegend, dieses nicht; jenes liegt an der noch lange geltenden Gränze Pommerns, dieses seit 1108 nicht mehr²⁷); dieses heißt bei Martinus Vscze, bei Boguphal Uszce, Uszge, in Urkunden des Sec. 13. 14. Uace, Uyscie, Usehek; schon dieser Formen wegen könnte es nur dann verglichen werden, wenn nichts entgegenstände, und kein anderer Name sich darböte.

Nach den historischen Nachrichten habe ich nun postulirt für die polnische Gränzburg zutok, Sutoch, Santhoch, eine Lage auf dem Südufer der Warte, dem jetzigen Dorfe Zantoch gegenüber, dieses selbst auf höherem Ufer für die 1098 angelegte pommersche Feste, für die Brücke zwischen beiden eine über den Strom. Alles dies bestätigt sich. Auf dem Südufer dem Dorfe gegenüber hat sich ein alter Burgwall von großem Umfange und in solcher Lage und Beschaffenheit gefunden, wie sie die altwendischen castra haben. Im Dorfe ist ein Schloßberg, mit Resten eines Schlosses, die freilich als Mauerwerk mit eisernen Ankern²⁸) unstreitig in spätere Zeit weisen,

Nach Bandkes Lexicon heißt wart Fahrwasser, ist also das dem Deutschen entlehnte Wort Fahrt. Beides erfordert einen großen Fluß. Ich halte den Namen des Flusses für altgermanisch wegen Virition, Virtingni, wovon künftig. 25) Komer Neumark 12. 26) Bergl. Uztow Güstow, Ghnstavitze Wostewiß, Güstrow bei Boguphal Ostrow. 27) S. § 7. 28) S. Balt. Erd. 11, 1, 169 f.

jedoch natürlich nicht gegen eine frühere einfachere Anlage, eher für sie zeugen, da auch später ein gleiches Verhältniß beider Ufer heraustritt. Jene Reste nemlich sind offenbar von der Feste, über deren Bau durch den deutschen Orden sich der Markgraf 1438 beschwerte²⁹⁾. Der Orden war damals [1402—1456] Herr der Neumark, d. h. des Landes nördlich der Warthe und Nege; der Markgraf besaß das Land Sternberg südlich der Flüsse, dessen Vogtei mit der Befehlshaberstelle im Schlosse Jantoch verbunden war; dies lag der neuen Feste des Ordens gegenüber, auf dessen Ufer hinüber unter dessen Widerspruch der Markgraf eine zu seinem Schlosse gehörende Brücke erneute an der Stelle, wo früher eine gewesen war³⁰⁾. Es zeigt also das Ende des Mittelalters dieselbe Lage und dasselbe Verhältniß der Burg, wie die wendische Urzeit. Damit stimmen alle Nachrichten der Zwischenzeit. Jantoch fehlt in der vollständigen Aufzählung der märkischen Festen, die Markgraf Otto 1360 an Kaiser Karl 4. abtreten wollte³¹⁾, war bis 1370 polnisch³²⁾, wie Gusch, wie auch Landsberg damals seine Güter südlich der Flüsse von polnischen Edeln und Klöstern erwarb, während das Nordufer unstreitig märkisch war, und zwar seit 1260, wo Markgraf Conrad die Castellanei erhielt, doch ohne die Burg selbst³³⁾, welche 1265 von Polen laut Vertrag zerstört, 1270 von Markgraf Otto hergestellt, 1277 wieder polnisch, und 1296 märkisch ward³⁴⁾; laut Urkunden erscheinen die Burgbeamten als polnisch vor 1260 und 1277—1295 oft³⁵⁾, dazwischen nie. Ueber das Verhältniß vor 1260 siehe hernach.

5. Bis 1108. 1115. war demnach die Nege von Gústrin³⁶⁾ bis etwas unterhalb Labischin, von da bis zur Weichsel weites Bruch und dichter Wald, die Gränze der Pommern. Sie bestand

29) Voigt 7, 712. 30) Urf. in Raumer Cod. 1, 202 und Voigt 6, 234. 350. 7, 712. 8, 96 u. ö. 31) Raumer Cod. 1, 19. 32) Archid. Gnesn. bei Sommersb. 2, 103. 33) Boguph. ib. p. 73. 34) id. ib. 76. 78. Arch. Gnesn. p. 88. Vgl. Barthold 2, 558. 35) Nicht bloß der eine von Raumer angeführte; vgl. Raczynski Cod. Pol. 29. 40. 43. 46. 52. 55.-66. 71. 72. 76. 80. 36) Bis dahin ging Sec. 13. der Name.

also noch zu der Zeit, da Polen unter Boleslaw 3. schon eine große Macht entwickelte, und unter der schwächern Herrschaft Wladislaw's, also auch der nur allmählig erstarkenden Kasemir's, dem das unbefiegte Pommern in gleicher Macht gegenüberstand, und zur Zeit der Zerrüttung Polens von 1031—1041, wo die Pommern zwar Eroberungen machten, sie aber wieder verloren^{36*)}. Boleslaw 1. hatte als Eroberer und Beherrscher von ganz Pommern keinen Grund, dasselbe zu mehren oder zu mindern. Sein Vater Mesko 1., mit dem Polen in die klare Geschichte tritt, beherrschte anfänglich nur die Kujawen, und erwehrte sich mit Mühe einzelner deutscher Markgrafen und Liutizischer Stämme; wir sind also berechtigt, auch für seine und die frühere Zeit die so stark bezeichnete Naturgränze festzuhalten. Dem steht nicht entgegen, daß er deutscher Vasall ward für das Land bis zur Warta²³⁾, als hätte er nördlich derselben einen Saum unabhängig behalten; vielmehr ist der Fluß in seiner nördlichen Richtung bei Posen gemeint, in der allein er eine dem deutschen Lande entgegengesetzte Gränze bilden kann. Daraus folgt, daß Cidini, wo Mesko 972 siegreich mit dem Markgrafen Huodo focht²³⁾, nicht Zehden sein kann, wie nach v. Raumer's Vorgange angenommen wird; auch lassen sich viele ähnlich lautende Ortsnamen nachweisen. Der Ort ist gegen Huodo's Mark, die Lausitz, zu suchen; dorthin bieten sich dar Zedel bei Sorau, Seidewinkel [wendisch zidzin, altflawisch also zidini] bei Hoyerswerda, oder der Ort ist, da Huodo Angreifer, wohl östlich der Oder in Polen zu suchen, wo Sedzin [altflawisch Sedin] bei Karge.

6. Seit 1108 machten die Polen Eroberungen. Das Pommern von 1124, was S. Otto bekehrte, Wartislaw 1. und sein Bruder beherrschten, was 1121 polnisches Zinslehn ward, repräsentirt der Caminer Sprengel. Denn im allgemeinen ist anerkannt, daß die Diöcesen gemäß den bei ihrer Stiftung vorhandenen politischen Gränzen gebildet wurden, im besondern war Adalbert 1 von Boleslaw 3. von Polen und Wartislaw von Pommern zum

36*) Mart. Gall. 89. 92.

Bischof erwählt³⁷⁾ und zwar schon 1125³⁸⁾, fungirte aber bis 1140 als Vicarius S. Ottos, dem 1136 die Kirchen in Pommern confirmirt, wie seinem Nachfolger 1139 provisorisch anvertraut wurden³⁹⁾; er und sein Nachfolger nannten sich Bischöfe der Pommern, der pommerischen Kirche⁴⁰⁾, rechneten also, was außerhalb ihres Sprengels ehemals pommerisch war, gar nicht zu Pommern, also zu Polen; als ein Theil desselben wieder selbstständig ward⁴⁰⁾, hieß das Bisthum von Camin. Auch erhielt der Bischof von Wladislaw 1148 päpstliche Bestätigung seines Antheils an Pommern gemäß den Festsetzungen des Herzogs Boleslaw [† 1138] und des verstorbenen Cardinallegaten Agidius, dessen Wirken in Polen man um 1123 setzt⁴¹⁾. Beide werden damals auch die Bestimmungen über Gnesen und Posen getroffen haben. Was zu diesen drei Sprengeln in Pommern gehörte, ist demnach vor 1121 polnisch geworden.

7. Zum Sprengel von Posen gehört das Land zwischen der Nege, der Kuddow und der jetzigen pommerisch-neumärkischen Gränze bis auf den heutigen Tag, bis zur Reformation auch alles neumärkische östlich und südlich der Drage⁴²⁾, namentlich Tempelburg 1280. 1291⁴³⁾. Noch 1414 beanspruchten die Polen die Drage als Landescheide⁴⁴⁾; 1248 sind „bis zur Drawa“ und „bis an Polen“ synonyme Ausdrücke⁴⁵⁾. Dieser Theil der Diocese, der 1298 ein eigenes Archidiaconat bilden sollte⁴⁶⁾, hieß zur Zeit, als er 1296—1320 markgräfllich, das Land zwischen Drage, Kuddow und Nege, und war, wie die Verleihungen des Sec. 13. 14. zeigen, sehr öde, da ihn vornehmlich die polnischen Verheerungen um 1100 ff. trafen. Die Polen legten ihn zu den Castellaneien Fülehne

37) Adalberts Urkunde Cod. 49. 38) S. Barthold 2, 66. 39) Cod. 32. 35. Die letzte Festsetzung ist vom 19. Oct. 1139, die Bestätigung des Sprengels für Adalbert, den der Papsit selten weihete (Cod. 49) vom 14. Oct. 1140. 40) Nur so bis 1176, selten noch so bis 1215; im Jahr 1178 ward Sambor Markgraf von Danzig. 41) Cod. 39 und Ann. 42) Raumer Neumark 44. zc. 143) Urkunden in Lederbur Archiv XIV, 324. Raczyński Cod. Pol. maj. N. 74, p. 82; durch die zweite Urkunde ist die Richtigkeit der ersten gesichert. 44) Boigt 7, 234. 45) Dreger p. 552. 208. 46) Raczyński l. c. 87.

[Velen, Velun, Wielun, Wielin] und Czarnikow⁴⁷). Dies ist Charncowe, Hauptsiß der Charnei; es ergab sich dem Boleslaw 3. [im Winter 110 $\frac{1}{2}$]; der pommersche Burgherr Gnewomir, zum Gebiete von Belgard gehörig, empfing die Taufe, blieb Herr, fiel [1108 Herbst] ab; dies zu rächen, eroberte [Winter 110 $\frac{2}{3}$] der Herzog Pilehne, tödtete alle darin, auch den Gnewomir, und besetzte es mit seinen Mittern⁴⁸). Demnach hatte Gnewomir beide Burgen

47) Der Castellanus von Velen ist 1249 Zeuge über die Bergabung von Kron an die Templer; dies liegt 1251 im Posener Synonogel, der Orden hat 1291 einen Hofmeister zu Crona (Ledebur l. c. 335. 330. 82.); der Ort ist also wohl Deutsch Krone. Ein Castellanus von Czarnikow bei Boguphal und 1244 bei Raczynski. Das Ch ist, wie so oft, tsch zu sprechen. 48) Diese Darstellung ist eine Vereinigung abweichender Berichte. Nach Matthäus v. Cholewa (Kadl. 3. 5. 7.) war Gnewomir ein Albensis, bei der Eroberung von Alba gefangen (Winter 110 $\frac{1}{2}$ s. Giesebrecht H. G. 2, 167. 171), getauft, zum Vorsteher in Pommern bestellt, nach dem Abfall bei der Eroberung von Wielun hingerichtet. Nach Martinus Gallus unterwarf sich der Pommernherzog nach der Eroberung Belgards (p. 216), Boleslaw eroberte Czarnikow im Sommer 1108. Gnewomir wird getauft, unterworfen, zum Herrn der Burg bestellt, worauf der Herr oder Herzog der Heiden sich beugt. Während des böhmischen Feldzuges (1108 Herbst) übt Gnewomir Verrath (p. 226. 229), worauf Bol. nach kurzer Raft Belun belagert und erobert (p. 231). Die Hinrichtung des Gnewomir deutet Martinus an durch dignas sententiae capitalis (p. 227), sein Ende erzählt er nicht, er wollte es nach dem Böhmischem Feldzuge (ib.); dort redet er von der Eroberung Pilehnes, in welche also die Hinrichtung trifft, wie bei Kadl. — Ferner hat Mart. die erste Eroberung von Czarnikow offenbar zu spät gesetzt; für die tradicio-nos multimodae des Gn. (p. 227) bleibt zu wenig Zeit; auch durften die Polen schwerlich bis Colberg vordringen, so lange noch die starken Burgen an der Nege feindlich. Muß man sie früher setzen, dann sind die Unterwerfung des Herzogs nach der Eroberung von Czarnikow und die nach der von Belgard zu identificiren; jene ist vor diese in denselben Feldzug zu setzen. Wsch dann Gnewomir nach Eroberung seiner Burg nach Belgard, wozu er gehörte, dann kann auch der Bericht bei Kadl. festgehalten werden.

und stand unter dem zu Belgard residirenden Pommernherzog. Für eine dritte Feste der Czarnker halte ich das nach 1107 von den Polen zerstörte Bitom⁴⁹⁾, dieses nämlich für den durch Bruch abgeschnittenen s. g. Schloßberg auf einer Landzunge im Böttinsee, die unzweifelhafte Stelle des im 14. Jahrh. genannten Schlosses Boiten, Beutin, zu dem 1337 die Dörfer um Lütz gehörten; auch die beiden schlesischen Bitom sind zu Beutin, Beuthen, geworden.

Demnach ward dieses Gebiet polnisch 1108, war es 1128. Denn damals rückte Boleslaw gegen Pommern auf die Grenzen, zu ihm kamen von Usedom her zuerst Bischof Otto, nicht über Stettin [also etwa über Wollin], dann Wartislaw mit dem Priester Udalrich, und zwar diese in drei Tagen, die Zusammenkunft geschah aber in Polen⁵⁰⁾, nach den angeführten Umständen um Dramburg.

West- und Nordwestgränze dieses Gebiets war also die Drage; um 1280 hieß die Gegend ihr nördlich um Dramburg und Falkenburg Kraina, d. h. Gränzland⁵¹⁾. Der Dragic-See [Draviczka] nebst dem östlich und südlich anliegenden Lande war 1280. 1291. polnisch, doch an der Gränze⁵²⁾. Weiterhin endete 1295 das Land Belgard im Westen an den Polen [südlich] und den Pommern [östlich]; dort war die Gränze noch 1549 sehr ungewiß; die Polen zogen sie von der Pilowmühle zur Zarne bei Rakebuhr, die Pommern hier zwei Meilen südlicher. Aber 1268 reichten 100 nebst dem Strelzig-See vergabte Hufen reichlich gemessen von den Gränzen der Feldmark Bersanzig hinauf bis zu den Gränzen der Polen⁵²⁾, d. h. gegen Süden, und noch so reichlich gemessen höchstens bis Steinfort. Und 1274 confirmirte der Papst dem deutschen Orden die Gabe des verstorbenen Polenherzogs Wolotslaus [das kann nur der Dbonitz sein, † 1239], nämlich 500 Hufen um den See Hisbitsma und andere ihm anliegende Seen, und den Fluß Pyla aus ihm fließend⁵³⁾. Ich kenne in dieses Herzogs Lande nur zwei Gewässer des Namens, den Bach Pilow aus dem Böttin-See zur Döbberitz, und den viel bedeutenderen Fluß Pilow [1280 Pilawe⁵³⁾] aus dem Pieleberg-See zur Kuddow, oder früher wohl mit

49) Mart. Gall. 195. 50) Barthold 2, 89 ff. 51) E. § 19.
52) Dreger p. 535. 53) Voigt 3, 326.

dem Namen bis zur Nege, da Schneidemühl polnisch Pyla heißt; jener Bach paßt weniger wegen des Schlosses Wöttin Bitom [s. o.]; also ist der Fluß vorzuziehen; Hübittsma ist dann der Pieleborg, um den ja mehrere andere Seen. Damit ist auch das Gebiet gefunden, über welches der deutsche Orden mit dem Posener Bischof den Zehntvertrag schließen konnte. Die Gegend ist gewiß unbebaut geblieben; so konnten die Pommern hier während der Verwirrungen des 15. Jahrh. vordringen; alle Orte südlich von Koprieben, Kblpin, Mofsin, und Thurow sind erweislich erst im 16. Jahrh. angelegt. — Man wird demnach eine Linie vom Nordende des Drajig über den Lüge-See, Nemmin, Langen-See, Erangen, Knochsee zur Jarne als ursprüngliche Gränze ansehen dürfen, die Jarne, weil die ihr gegenüber mündende Dobbrinka gleichfalls Gränze ist⁵⁴⁾.

8. Zur Erzdiöcese Gnesen gehörte 1136 die Castellanei Nakel⁵⁵⁾, gehört das Land, welches umschließen die Rubbow im Westen [seit 1349 als Gränze gegen Pommern bekannt], im Norden die Grenze Pommerns, im Osten die heutige Scheide des Schlochau-er Kreises bis zur Braa, dann diese hinab bis zum Bromberger Kreise, dann zwischen Nakel und Bromberg etwa die Westseite der katholischen Parochien Byszewo, Wtelno und Bromberg bis zur Nege. Die Nordgränze ist die des Landes Stolp, wo 1310. 1313 als alte Gränzpunkte anerkannt wurden: der See zomyn [bei Sommin], Ort Warnawawoda, Ort Westochy oder Berge Weski [bei Wolisch], die Seen Camonyzno, Lanke, Peterscow, Studenitzno, [Kamenz, bei Lonk, bei Petrikau, Stiebniß], die Seen und Sümpfe Voltscha oder Wolze [bei Wolz], der Hügel und Burgwall Bobelze [Burgwallshof], der Bach Rewditz, wo das Ende am See Leczentin [Lessentin]⁵⁶⁾; von da ging sie bis 1350 längs des Belzig-Sees einschließlic zur Jarne, diese abwärts zur Rubbow⁵⁷⁾. Der nördliche Theil dieses so umgränzten Landes gehört

54) § 8. 55) Cod. 28. 56) Urk. Dähnert Pomm. Bibl. 4, 364. Voigt 4, 267. Voigt und Barthold deuten ganz irrig. 57) Urkunde bei Schöttgen und Kreyzig N. 65. Petriß ao. 1350.

zum Sprengel⁵⁸⁾, seitdem die Urkunden ihn erhellen⁵⁹⁾; die Braa wird an einem Punkte von der Gränze überschritten, und gerade dort hat sich der Lauf des Flusses erweislich seit Sec. 13. geändert; das beweist die Ursprünglichkeit.

Zur Diöcese Gnesen gehörte 1136 die Castellanei Nakel bis zum Flusse Pilitucza, also, da allein bei dieser eine solche Bestimmung sich findet, nicht die ganze. Es kann füglich nur im Osten etwas abgenommen sein, wo des Sprengels Gränzen unfern der Hauptburg laufen. Dann wäre der Bach bei Dombrowka die Pilitucza⁶⁰⁾, und Wischegrod mit seinem Gebiete wäre abgetrennt, um dem pommerischen Theil der Wladislaw'schen Diöcese doch eine schmale Verbindung mit dem polnischen zu geben. Und damit stimmt die Geschichte. Als Boleslaw 3. die Fürsten von Nakel 1109 aus dem Besiz getrieben, gab er die Burg mit sechs andern Castellen zu Lehn an den Swatoplok; als dieser sich der Lehnspflicht weigerte, griff er zuerst Nakel vergeblich an, und eroberte dann Wischegrod 1112⁶¹⁾. Nakel war noch feindlich, als Martinus schrieb, d. i. 1113⁶²⁾; gewiß war es erobert, ehe die mehrjährigen Kriege mit Wartislaw begannen, die 1121 mit seiner Unterwerfung endeten.

58) Die Streitigkeiten des Comthurs von Tuchel mit Bischof und Kirche zu Kamin über das Bischofsgehalt etlicher Orte bei Tuchel (Boigt 6, 658. 7, 522) beziehen sich auf die dortigen Güter der Collegiatkirche zu Kamin in der Castellanei Nakel, laut der Urkunde bei Boigt 6, 660; der Vertrag mit Bischof Johann von Camin über Zehnten (Boigt 5, 84) ohne Zweifel auf das Land Bütow. 59) Die erste das Diöcesenverhältniß ergebende Urkunde ist von 1271; eine Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Rosgarten. 60) An die Pilituz ist nicht zu denken, da als die Westgränze die Raddow ursprünglich erscheint. 61) Mart. Gall. 313 ff. 62) ib. generatur. Aus den Jahren, welche Dlugosz den Bischöfen gibt, denen Martinus sein erstes Buch dedicirt (p. 3. 4. und Wandtkes Ann.) haben Döllinski u. a. die Abfassung des ganzen Werks, andere die des ersten Buchs in 1109 gesetzt. Aber dabei ist übersehen, daß der Rujawe und der Breslauer gar nicht gleichzeitig, mithin ihre Lehre unrichtig, unbrauchbar sind. (Die Zeit des Breslauer wird verschieden

Man darf annehmen, daß sich Swatoplok 1115 dem Boleslaw unterwarf, sein eigenthümliches Land als Zinsvasall behielt⁶³⁾, das 1109 erhaltene abtrat. Denn die Folgezeit zeigt Rakel als unmittelbar polnische Burg; Wladislaw Dbontez mit Swantipolks Hülfe eroberte sie 1223 gegen seinen Oheim, besiegte mit ihm von da aus 1227 den Oberherzog Kestko, behauptete sie 1233 nach Verlust des Landes mit wenigen andern bis an seinen Tod 1239⁶⁴⁾. An seine Söhne verlor Swantipolk die Burg 1243, die er ihnen kürzlich genommen hatte⁶⁵⁾, wohl 1241, als sie Groß-Polen wieder erlangten⁶⁶⁾, als Lohn für seine Hülfe; er eroberte sie abermals 1255, trat

bestimmt; S. Sommersb. 1, 64. II. 161. 181. 223. access. p. 9. Unsicher erscheinen auch die ersten Cujawischen Bischöfe (vgl. Cod. 40. Ann. Das offenbar Cujawische calendarium Arch. Gnesn. Somm. II. 79 ff. hat zuerst den Michael seit 1207). Die andern ergeben 1109—1118. Das Buch endet mit 1112; außer der Zeitfolge erzählt es als letzte Begebenheit die Bußfahrt Boleslaws, die Ostern 1113 endete; Rakel war noch sehr schädlich, Pommern und Lituzien noch feindlich und heidnisch. — Martinus heißt Gallus, schrieb vornehmlich deswegen, weil Boleslaw geboren war auf Fürbitte des S. Legidius in Langue-
doc p. 14., berücksichtigt sehr die ungarischen Verhältnisse und gibt da sehr specielles p. 87; er hat den Boleslaw auf der Bußfahrt zum S. Legidius in Ungarn hier gesehen p. 308, auch die Rückkehr nach Gnesen p. 311; er ist ein Fremder (exul), will in sein Kloster zurück p. 237, schreibt um diesem etwas Nutzen zu schaffen, und nicht umsonst polnisch Brod zu essen p. 238. Ich schliesse: Martinus ist ein Franzose, (dafür auch der Gebrauch des Wortes vastaldiones, Gastalden, p. 133. die wohl nur in Italien und der Nachbarschaft vorkommen), Mönch des französischen Legidienklosters in Ungarn, ging 1113 mit Boleslaw nach Polen, und schrieb dort sofort die Nachrichten nieder, die ihm in der Reiseumge des Herzogs Begleiter mittheilten, namentlich der Kanzler Michael, der coepti laboris opifex p. 4.
63) Darüber künftig. 64) Bog. I. c. p. 57. 58. 59. Arch. Gnesn. 91. 82. Die Eroberung von 1223 ist nicht unmittelbar berichtet, folgt aber aus dem Zusammenhang. Den Krieg 1227 führte Swantipolk, aber ihn begünstigte Wladislaw und galt als Urheber von Kestkos Tod. 65) Bog. p. 60. Arch. Gnesn. p. 92.

sie aber 1256 gegen Geldentschädigung ab⁶⁶⁾. Daß Wischegrod polnisch war, also zu Nakel gehörte, erhellt daraus, daß der Pfarrer Zehnten aus kujawischen Orten bezog⁶⁾. Swantipolk besaß es 1232 ff.⁶⁾, hatte [es mit] Widgośc [Bromberg] bei den Zwistigkeiten in Polen erobert 1227⁶⁷⁾, hatte 1239 Krieg mit dem Herzoge von Kujawien, der Widgostia wieder nahm⁶⁸⁾, — sein Kanzler stiftete im Gebiet 1253 die Abtey Byzgewo⁶⁹⁾, — 1243 auch Wischegrod als außerhalb Pommerns gelegen erhielt⁷⁰⁾, und 1248 hatte⁷¹⁾. Dazwischen war es 1245. 46. in Swantipolks Besiß, auch noch 1248 wieder, bis es Westwin circa 1290 an Premislaw von Polen abtrat. — Den nördlichen Theil der zur Diocese Gnesen gehörenden Castellanei Nakel zeigen die ersten darüber redenden Urkunden seit 1271 im Besitze Westwins; er blieb hernach stets mit Pomerellen vereint, und ward von auswärtigen zu Pommern gerechnet⁷²⁾; aber im Lande selbst unterschied man ihn noch 1360 bestimmt von Pommern⁷³⁾; er muß also noch lange polnisch geblieben sein. Nun war 1255 Raczans ein pommersches Schloß mit Castellanei, was die Polen im Kriege gegen Nakel verbrannten⁶⁶⁾; dies bisher nicht für nachweisbar gehaltene finde ich im Pfarr- und Marktdorfe Reż bei Tuchel, polnisch Radzons, 1305 Radzenne⁷⁴⁾, 1273 Recinz als bedeutender Ort genannt⁷⁵⁾, woher wohl Johann von Razins, der 1263 Zeuge bei Swantipolk⁷⁶⁾, in einer andern denselben Gegenstand betreffenden Urkunde des Königsberger Archivs Joh. von Rechiz [sprich Reischiz], allein vergleichbar für das Schloß Redsk, worin Westwin 1270 von seinem Bruder gefangen genommen ward⁷⁷⁾.

66) Bog. p. 67. 68. Arch. Gnesn. p. 86—88. 67) Barth. 2, 410 aus Dlugoż. 68) Arch. Gnesn. p. 91. 69) Ledebur Neues Archiv II, 34. 70) Cod. 700. 71) Dreger 271. 72) Nach der Landestheilung von 1295 gränzt das Land Belgard östlich an Pommern, nämlich durch die Kubdow. 73) Urf. bei Voigt 6, 680: homines qui morantur in diocesi Gneznensi in territorio Tachel et Slochow soluant . . . , habitatores autem in Pomerania soluant Episcopo Wladislawiensi . . . 74) Urf. in Bagmihl Wappencuch 3, 5. 75) Urf. des Königsberger Archivs. 76) Urf. bei Ledebur l. c. 2, 216. 77) Dlugoż bei Barthold 2, 540.

War nun Raczanß 1255 pommerisch, war das Gebiet lange polnisch, so zeigt sich als passende Zeit und Art der Erwerbung, daß sie Swantipolk 1241 mit Rakel erlangte, aber 1243 behielt. Sie wären das dem Premislaw durch Swantipolk entriessene Erbgut in Kassubien, wovon späte Chroniken reden⁷⁸⁾, vielleicht aus alter Quelle. Als alte Nordgränze des Gebiets von Wischegrod und des polnisch gebliebenen Theils der Castellanei Rakel, der 1280 und bis ins Sec. 15. Kraina, Gränzland, hieß, ward 1349 anerkannt die heutige Gränze der Regierungsbezirke zwischen Weichsel und Braa, ferner die Flüsse Kamionka und Dobbriinka bis zur Kubdow (Guda)⁷⁹⁾. Sie wird durch Urk. an mehrern Stellen bestätigt, an der Weichsel durch Grabowa schon 1218⁸⁰⁾.

Von den 6 Castellen, die 1109 zu Rakel gehörten, wäre das eine Wischegrod, zwei andere Raczanß und die seit 1270 genannte Hauptburg des Landes nördlich jener Gränze, Scitne, Stitna, Stythena, Schiten Zieten; die vierte Kamin, wegen der Bedeutung des Namens [Stein] und der Collegiatkirche. Für die zwei letzten mag man halten den Burgwall bei Wissek, und den Schloßberg bei Broch (unfern Flatow), beide zwischen Wiesenbrüchern belegen, wie wendischer Feste Art ist.

Was der Bischof von Wladislaw [Alt Leslau, jetzt Broglawek oder Wlobzlawek an der Weichsel]⁸¹⁾ oder von Kujawien, auch von Kujawien und Pommern⁸²⁾, im letztern Lande zu seinem Sprengel bekam, behielt von Anfang an den Namen des Landes⁸³⁾, und bald tritt die es beherrschende Fürstenlinie hervor, welche 1227 ganz souverän ward. Daher bildet es keinen Gegenstand dieser Abhandlung.

9. Jetzt ist von denjenigen Landschaften zu reden, aus denen die Neumark gebildet ist.

78) Schüz bei Voigt 2, 444. Michaelis S. 280 der Ausg. von 1639. 79) Voigt 5, 74. aus Urk. 80) C. 214. der Ort ist pommerisch, liegt zwischen Schwes und Wissegrod. 81) Der zweite Name bei Büsching; es hieß auch Wratislania (z. B. Urk. Cod. p. 339), so wie Inowrazlaw Juvenis Wladislaw, Jung Leslau. 82) z. B. Cod. 347. 83) Urk. 1148 (Cod. 39): Gdanek in Pomerania.

Wie das Land Cüstrin an die Templer kam, ist oben angegeben (§ 3). Aus dem Vergleich zwischen den Bischöfen erhellt, daß dazu alles gehört, was nördlich der Warte zur Diocese Lebus, d. h. (nach dem Verzeichniß der Kirchen in derselben von 1336⁸⁴) was nördlich von der Miegel, östlich von den (damaligen) Kirchspielen Verneuchen, Tornow, Hohenwalde, Liebenow, Diebersdorf und Wiege, alle einschließlic, begränzt war. Wenn der Lebuser Bischof anfangs (1234) nur den Zehnten von 1000 Hufen am Flusse Mizla im Gebiet (in consinio) von Cüstrin innerhalb seiner Diocese verleiht⁸⁵), hernach der Pabst, Barnim, Boleslaw das ganze Land bestätigen, so erklärt sich das daraus, daß erst zwischen 1234 und 1241 Lubno (Liebenow, ohne Zweifel mit mehrern der deutschen Dörfer) vom polnischen Grafen Wlosto erworben ward⁸⁶). Noch 1259 bestätigte Boleslaw, des ersten Gebers Sohn, das ganze Land Custeryn von der Myzla und Nezza [Warte] zur Ober und bis zu den Gränzen der Pommern in einer zu Zantoch datirten Urkunde mit solchen Bestimmungen, welche ihn als Landesheern zeigen⁸⁷). Dagegen 1262 verzichtete der Ordensmeister durch Almannien und Slawien auf Cüstrin und mehrere Dörfer zu Gunsten der Markgrafen, welche den Ansprüchen an dem Rest entsagen⁸⁸), also 1260 die Oberherrschaft mit der Castellanei Zantoch erworben hatten.

10. Dem Tempelorden gab auch Barnim 1234 das Dorf Dargumiz an der Mizla mit 200 Hufen [Dermiegel nebst den westlichern Ordensgütern Neumühl, Giewitz] im Lande Chinz⁸⁹), und der Lebuser Bischof 1236 den Zehnten von diesen 200 Hufen neben der Mizla im Territorium des Schlosses von Kinch⁹⁰) [sprich Kintsch], so wie 1241 von dem vom Grafen Wlosto gegebenen Gute Oborane⁹¹) [Obran 1262, Obern 1460, Nabern mit Buchholz und Damm]; beides sind die bona de Chins, die der Pabst 1247 bestätigte⁹¹). Der Caminer Bischof ward nun 1246 als Diocesan des Landes Chintz anerkannt, nur etliche zu Einer Präbende gehörende Zehnten blieben dem Lebuser¹⁹); das

84) Raumer, Landbuch der Neumark 31. 85) Ledebur Arch. 14, 295. 86) ib. 297. 87) ib. und Raumer l. c. 16, 4. 88) ib. 15. 89) Cod. 476. 90) Cod. 508. 91) Ledebur l. c. 296.

werden die der Weste Chinetz mit der zugehörigen Landung sein, welche 1336 zum Lebuser Sprengel gehörte⁹²⁾. Sie ist nun offenbar Dorf und Amtssitz Kienitz, ist ohne Zweifel der Hauptort des Landes. Denn nicht der jetzige Hauptarm der Oder, der vornehmlich seit dem Durchstich von Güstebiese nach Saathen um 1770 den andern Armen das Wasser sehr entzogen hat, sondern die auf Gorgast, Gufow, Quappendorf, Wriezen fließende s. g. alte Oder ist als die ursprüngliche Gränze der Pommeren anzusehen, und mögen die Werder zwischen den Armen schon 1246 zum Theil den Pommeren entfremdet sein; doch gehörte ein Theil noch in neuern Zeiten zur Neumark, früher noch mehr. Bekanntlich läßt Bugenhagen den Herzog Boguslaw 1. 1187 im Schlosse Kenitz bei Oderberg sterben, was spätere auf Boguslaw 2. bezogen haben. Aber dieser starb zu Stettin, jener zu Sosniza bei Neuwarp, beides nach urkundlichen Nachrichten, und aus dem, was Bugenhagen anführt, erhellt, daß er aus der Urkunde Cod. 159. geschöpft, und Kenitz statt Soznitza gelesen hat; doch mußte er anderwärts her Nachricht haben, daß Kienitz einst pommerisch gewesen. Die erste Erwähnung finde ich in dem mit lauter sehr vornehmen Zeugen in der Urkunde der Herzogin Anastasie von 1224 genannten Henricus de Chmez⁹³⁾ unbedenklich Chinez zu lesen. Da zwischen 1235 und 1241 ein polnischer Graf im Lande vergabte, so werden eine Zeitlang die Polen den Herrn gespielt haben, vermuthlich 1238 (vgl. über Soldin). Aber 1259 bestätigt Boleslaw den Templern nicht ihre Güter nördlich der Wiegel, betrachtet sie also als pommerisch, dagegen die Markgrafen betrachten sich 1262 auch über sie als Landesherrn.

Die 1227 unter Barnim stehende Provinz Stolp minor, parvum ztolp mit dem Dorfe Neztic, den Ort paruum Sztolp, wo er 1267 datirt, habe ich als Stölpchen bei Wärrwalde, Neztic etwa als die Lezkauer Mühle nachgewiesen⁹⁴⁾. Das Land mag durch die Kuritz von Kienitz, durch die Schluppe von Zehden geson-

92) Raumer, Neumark 24. Er spricht sich mehrmals und bestimmt aus für Kienitz bei Soldin; das ist zu entlegen. Vgl. S. 12. 13. 17. 93) Cod. 351. 94) Cod. 380 mit Anm. 20. Dreger 508.

bert worden sein. Zwischen beiden liegt der Flecken Zellin, wozu nachmals ein vom Zehnden verschiedenen Archidiaconus des Caminer Bischofs seinen Sitz hatte, dem nur die Länder Stölpchen und Kienitz untergeben gewesen sein können.

11. Von Zehnden war [der Burgherr] Gozizlaus, Gotizlaus de zedin 1187. 1189 auf dem Landtage nach Boguslaw's I. Tode, und bei dem Vergleiche zwischen Bischof Sifrid und Colbag⁹⁵⁾; es ist das castrum Sden 1235; es hatte einen Archidiaconus und einen Kaland⁹⁶⁾. Der Vertrag Barnims mit dem Bischofe über den Zehnten der seit lange wüsten, jetzt herzustellen den Dörfer von 1240 betrifft auch das Land Ceden⁹⁷⁾. Derselbe Herzog vergabte 1248 den See Belin mit einer Wiese daran [Wellin? Wellinchen?] 1248 ans Kloster Lehnin⁹⁸⁾ und 1263 die Kirche zu Morin ans Ufermünder Kloster, deren Lehn dann 1265 Otto von Warmstede demselben abtrat⁹⁹⁾; dafür ist nichts zu vergleichen als die alte Stadt Mohrin. Im Jahr 1248 bestätigte Bischof Wilhelm dem Kloster Chorin die Zehnten von 250 Hufen [also 4 Feldmarken] im Lande Ceden um die Seen Witenitz und Narst (Nordhausen) und Bischof Hermann in der Bestätigung fügte den Zehnten von 120 Hufen der Dörfer Jäbickendorf und Woltersdorf in demselben Lande hinzu¹⁰⁰⁾. Anno 1234 bestätigte Barnim den Templern das Land Bahn; die demselben gegebenen Gränzen von der Selchower Mühle herum, zuletzt der Lothweg bis Steinwehr an der Rorka Rörke¹⁰¹⁾ schließen nicht zusammen, ohne Zweifel weil der Orden dort bereits Besizungen außer dem Lande Bahn hatte, nemlich die 200 Hufen am Fluß Rurka im Gebiet der Burg Sden, von denen 1235 der [auch hier übergreifende] Lebuser Bischof den

95) Cod. 146. 162. 96) Raumer, Neumarck 17. 97) Cod. 618. 98) Steinbrück, Klöster 107. 99) Dreger 462. 481. 100) Raumer I. c. 18. 101) Cod. 482. Der Inhalt der Urk. zeigt, daß der Orden schon einige Zeit im Besiz des Landes war, dasselbe deutsch zu cultiviren begonnen, Bahn als Stadt angelegt hatte. Jetzt entsagen die ehemaligen Besizer. Die zichelesbrukko denke ich als Ziegenbrücke zwischen der Hammel- und Kuhbrücke; der Bochwalt ist am Buchsee an der Gränze von Gr. Mellen.

Templern die Zehnten verlieh ¹⁰²⁾. Daher heißt der Comthur 1296 von Rorick und Bahnis, bewilligt 1366 der Bischof dem Capitel die Hebung der Zehnten in Rorick und Bahnis, liegt der Comthursitz Röricken außerhalb des Landes Bahn, als ältere Erwerbung. Aber die beiden Feldmarken Röricken und Steinwehr füllen die 200 Hufen nicht; man wird das 1244 existirende Königsberg ¹⁰³⁾ dazu rechnen, es für Stiftung der Templer halten müssen; sie erhielten das Patronat 1282 in der nun fürstlichen Stadt, eben wie die Johanniter einst Stargard und Arenswalde gehabt hatten, und als diese deutsche Städte geworden, mit dem Patronat entschädigt wurden. Auch Rahausen, das Barnim 1244 den Templern gab, lag noch im Lande Zehden; denn es gränzte an die Länder Stiddichow und Bahn ¹⁰⁴⁾.

Das Land, in dem wohl Stölpschen und Kienitz im Vertrage von 1240 mitbegriffen sind, ist also ununterbrochen pommerischer Besitz bis mindestens 1266. Die Urkunde, welche Barnim am 27. März 1267 zu Stölpschen ausstellte, hat zu Zeugen den Herrn von Mecklenburg und den Herrn von Grifow, und mehrere Ritter; also befand sich der Herzog gewiß auf einem Kriegszuge. Von demselben Jahre ist die erste Vergabung der Markgrafen im Lande (Rübichow an Chorin) ¹⁰⁴⁾, und diese erscheinen nun ununterbrochen als Herren, also ist es unbedenklich damals als Siegespreis erworben. Königsberg mit 10 benannten und 5 wendischen unbenannten Dörfern mag der Bischof von Brandenburg, der sie 1270 an den Markgrafen vertauschte ¹⁾, als Lohn für geleistete Hülfe 1267 erhalten haben.

12. Wie das Land Lippehne an den Caminer Bischof gekommen, ist unbekannt; er hatte es schon 1233 (Lipana) ¹⁰⁵⁾. Im Jahr 1254 verglich er sich mit dem Herzoge über schiedsrichterliche

102) Cod. 508. in confinio = im Gebiet, wie § 3. Anm. 16.

103) Cod. 720. 104) Raumer I. c. 83. 105) Cod. 461. Barzdin ist nicht Paarstein oder eine Insel im Paarsteiner See, wie angenommen wird, sondern die wüste Stelle (situs) Barsedin dicht an Dderberg in Carl's 4. Landbuch; folglich ging die Gränze zwischen beiden; Lipana kann also nicht Liepe sein.

Berichtigung der Gränzen gegen das Land Byritz¹⁰⁶); 1276 verkaufte er es an die Markgrafen¹⁰⁷). Im Jahre 1337 waren die Gränzorte (alle einschließlich) Hohenziethen, Wuthenow, Zollen, Lippehne, Adamsdorf, Chursdorf, ein dreifaches Dieckow, Trampke, Deeg, Lindenbusch, halb Mägelsburg, Lettnin, halb Wobermin, $\frac{2}{3}$ Maulin, halb Köselitz, halb Gr. Mellen¹⁰⁸), die Byritzer Stadtforst¹⁰⁹). Doch die Anthelle an Mellen, Wobermin, Maulin waren vor 1254 herzoglich, und mögen erst bei der Gränzberichtigung erlangt sein, vermuthlich auch die 1276 pommerisch gebliebenen Orte Lettnin und halb Köselitz. Im Osten und Süden mag die Gränze im allgemeinen die alte sein, da das Land bis 1300 von der Johannischen, die angränzenden Soldin, Bernstein und die Stadt Berlinchen von der Ottonischen Linie besessen wurden; doch gehörten vielleicht Glasow, Giesenbrügge und Rechnitz ehemals zu Lippehne.

13. Hof und See Soldin mit 300 Hufen auf beiden Seiten der Mizle traten die Tempelherren zu Quartschen 1262 ab an die Markgrafen, die dort sogleich die Stadt gründeten, welche 1296 Sitz der Propstei über die Neumark ward, und von Anfang an als Hauptstadt galt; denn nach den Urkunden von 1281. 1317 mußten alle Städte darin dort das Recht läutern lassen¹¹⁰). Die 300 Hufen werden ausgefüllt durch die Feldmarken Werbelitz und Woltersdorf rechts, Staffelde und Miezelfelde links der Miezle (sie hatten 1337 zusammen 242 Hufen) und Soldin. Art und Zeit dieser Erwerbung der Tempelritter gelten als gänzlich unbekannt; ich finde sie in der Schenkung des sonst unbekanntes Mezilbori (das bedeutet Miezelmälder) in der Provinz Pirch [d. i. Pirtsch, Byritz, das auch Piritcz, Piritzez geschrieben ward] durch den polnischen Herzog Wladislaw vom Jahre 1238¹¹¹). Unterstützt wird diese Annahme durch die Wahrnehmung, daß die Orte Weiersdorf, Marienwerder und Feldmark Johanniskelde [= Krauseiche nach der

106) Dreger 313. 107) Raumer I. c. 22. 108) ib. 88 ff. Krepekin halte ich verschrieben für Exemple. 109) Halb städtisch als Zubehör von Brederlow, halb erworben vom Bischofe 1264, seit 1269 unter dem Herzoge. 110) Raumer, Neumark 7. 24. 111) Cod. 572. Jedenfalls ist Mezilbori nicht das bischöfliche Mägelsburg.

Urkunde], das erste 1264 Erwerbung, die andern Befigung des Klosters Gramzow und ihm 1289 bestätigt¹¹²⁾, damals unter dem Herzoge standen, zum Lande Pyritz hernach gehörten, und doch durch das bischöfliche Land Lippehne ganz getrennt waren; schwerlich sind sie als Enclave, vielmehr als Rest eines besondern Landes zu denken, nehmlich des sie und Soldin verbindenden Landes und Hauses Schildberg, welches 1276 Dietrich von Kerkow (der Ort zwischen Schildberg und Beiersdorf) an die Markgrafen verkaufte⁹⁾. Vielleicht ist der Verkäufer eine Person mit dem Gründer, Lehnbefiziger und wohl auch Vergaber von Beiersdorf, Dietrich Baier (Bauwarus)¹¹³⁾. Gränzorte waren 1337: Golzow, Dobberpfluß, Damerow, Gerrendorf, Ringenwalde, Wusterwig, dann die Miegel aufwärts¹¹⁴⁾, also mit Einschluß eines Theils der 1262 von den Templern abgetretenen Hufen. Ob schon 1276 das Land diesen Umfang hatte, steht dahin. Jedenfalls gränzt das Land Pyritz mit Staffelde ans Land Cüstrin, schließt also die westlichen Landschaften ab.

14. Als Barnim 1240 an den Bischof das Land Stargard abtrat, da reichte dasselbe bis zur Plöne, und diesen Fluß hinab bis zur Mündung in den Dammschen See, vom Haupt des Flusses aber aufwärts gegen Polen, so wie diese Gränzen von vorigen (retroactis) Zeiten her bestimmt sind¹¹⁵⁾. Sie werden nur auf dieser Seite angegeben, weil hier Barnims Gebiet nebenlag, auf den andern Seiten begränzte Polen und im Norden Wartislaw's Land Daber. Als Barnim dies geerbt hatte, nun zwar Stargard besaß, aber als Lehn des Bischofes, da wurden sie 1269 nach mannigfachen Verhandlungen auch hier bestimmt: vom Ostende des Sees Dolgen [bei Blankenhagen] bis zum Jungfernpfeller gegen Osten [Frauenberg bei Niepstock? dort etwa die Wedelsche Jungfernhelbe?], gerade aus nach Osten auf den See Klein Gniz, und gerade durch den See Groß Gniz [Noth See bei Kanitzer Kamp?] bis zum Malbaum, und so weiter gegen Osten gerade zur Drawa¹¹⁶⁾. Das ist also die Scheide des Landes, von der 1248 gesagt wurde, sie sei

112) Dregger 473. Delrichs 1289. 113) Zuerst 1246 Zeuge über eine Vergabung im Lande Fiddichow. 114) Kaumer l. c. 87. 115) Cod. 618. 116) Dregger 552.

hinter dem Kramppehl eine gerade Linie vorwärts durch die Wüste bis zu den Gränzen der Polen, wie sie von vorigen Zeiten her bestimmt ist¹¹⁷⁾; und das um so mehr, als 1269 eine andere Gränze des Landes bestand (§ 20); es kam eben auf die alten Gränzen an, denn in denen hatte es der Bischof besessen, und behielt die Lehns-herrlichkeit bis nach 1356. In Stargard lagen 1248 die an Marienfließ gegebenen Seen Staritz, Lubelin, Scene, Tützke [Entzke?], aus dem die Ina fließt, Wreche, Virchutitz, Melne magnum, Studenitz, Netzube u. c.¹¹⁸⁾, d. h. Staritz bei Freienwalde, Nöblin, Zeinick, Enzig, Wrechen, Ferckitz bei Storkow, Gr. Mellen und Stüdenitz bei Grassie, Nethstuben; außerhalb Stargard aber die 1254 von Wartislaw an Welbut vergabten 600 deutschen Hufen in der Wüste Sarcthicze um die Drawa [um Dramburg, wo der Name in Carranzig erhalten ist], deren Gränzen vom Ende des Sees Gelinino [Gr. Gellen] gerade zum Fließ Wostrowitniza [aus Wusterwitz See, bei Klausdorf], dann abbeugend zu Quellen, die in den See Veuetzco [Domasken?] gehen, zum Berg zwischen dem schwarzen See [See im schwarzen Bruch] und Bruch Bresnizca [Briesenitz] zum Steinbrink Dupna muggula, zu den Brückern Resnizca blota [Ruhbruch], dann abbeugend zum Fließ, das in den See Dolego [Dolgen] geht, vom andern Ende des Sees ausgehend, und so vorschreitend bis zum See Gribenow [Rüben See], am andern Ende in der Breite sich erstreckend zum Anfange des aus der Drawa ausgehenden Flusses Babmitze [Rüchensfließ], und so in der Länge durch den Wald, der auf der Südseite der Drawa bis zum See Wocumno [Wucker], von seinem Ende weitergehend, die Drawa berührend und so übergehend zwischen Wolitzno [Welsen See] und Melne [Kl. Mellensche See] zwischen Gelnuno und Blandno [Gr. und Kl. Gellen] das Ende machend; eingeschlossen sind die Seen Wircus [1297 Werene, Farin], Stzapelo [beide Zapel], groß und klein Butzer [beide Bugel], Slouwino [Schläffahnten], Blandno, Wocauno [Wocken]¹¹⁹⁾. Das Gebiet stößt mit dem Wosterwitz See unmittelbar an den obigen Gr. Mellen See in Stargard.

117) Dreger 268. 118) id. 281. 119) id. 350. 351.

15. Innerhalb dieses so begränzten Landes Stargard fallen nun Gegenden, welche der polnische Herzog Wladislaw Odonicz vergabte, nemlich 1233 zu Driesen (Drizina) an Colbacz die Erbschaften Trebone [Neuhof bei Döllitz] und Dobbberphul ¹²⁰⁾, 1236 an Colbacz das Dorf Warsin ¹²¹⁾ und 1237 an die Johanniter die Erbschaft Gürtow, wie sie sein Oheim Wladislaw (Laskonogi 1205—1229) besaß, begrängt durch die große Ina von der Mündung der Stöwenitz bis unterhalb Neerz, eine Linie zur Drage [nach spätern Gränzen etwa von Klein Silber auf Rößtenberg], die Drage abwärts [bis zum Ende der kleinen Neuwedelischen Felde, die Scheide dieser über] den Kontop See, den See Klein Jamitten [bei Wasserfelde], das Münchfließ, den Bruchwald um den Startz See, den Boviser bei Hegdorf, die faule Ina etwa bis zur Schlenze ¹²²⁾. Dies Gebiet von Gürtow stand hernach unter Barnim, der 1269 und 1270 in den Bann kam, weil er es den Johannitern entzogen hatte, eben wie auch das oppidum Stargard ¹²³⁾; dies nun hat er 1248 genommen, wo er es zurück erhielt und ihm deutsches Stadtrecht erteilte; Gürtow gewiß nicht später, denn mit ihm wurden excommunicirt der Abt von Colbacz [wegen Arenswalde] ¹²⁴⁾, die

120) Cod. 454. Zu den Anm. habe ich jetzt hinzuzufügen: Zlance ist der Schlenzgraben zwischen Sammentin und Schönfeld, Klukem wohl nicht der Ort, sondern der See Klüken bei Arenswalde. Das Gebiet umfaßt nicht Falkenberg, nur einen Theil der Feldmarken Blumberg und Arenswalde, daher der Streit mit den Johannitern. 121) Cod. 523. 122) Cod. 540. Zu den dort gegebenen Nachweisungen der Vertikalketten füge ich jetzt hinzu die Seen Kontop und Klein Jamitten für Konotope und parvus lacus Somite; dann ist riuus Bossia das Münchfließ zwischen dem Prigen- und Riethstuben See. Beiläufig bemerke ich, daß mehrere Urkunden silva und nemus unterscheiden und entgegensetzen; silva ist da nasser, bruchiger Wald. 123) Cod. 541'Anm. 124) Der Abt trat es 1282 an die Markgrafen ab; es liegt eigentlich außerhalb der ihm bewilligten Gränzen, die aber, noch mehr die der Johanniter, hier unbestimmt genug an einander stießen, Arenswalde ist wohl die civitas, welche der Abt anzulegen 1259 privilegirt ward (Dreger 423).

Mitter Johann von Liebenow und Ludwig von Wedele¹²⁵); diese aber sind Ahnherrn der beiden Familien, welche nachmals und schon im 14. Jahrhundert das Gebiet fast ganz mit Gütow selbst besaßen, und deren pommerische Stammhäuser, wovon sie den Namen tragen, Liebenow und Neu Wedel darin, Alten Wedel dicht daran liegen; Johann v. Liebenow aber erscheint spätestens 1249 zuerst als Zeuge bei Bärn¹²⁶). Eben so nimmt Bärn Trebene c. p. und Warfin in seine allgemeine Bestätigungen der Colbatschen Güter von 1235. 1240. 1255 auf, verleiht Trebene 1237 in besonderer Urkunde, Wladislaw's Gabe bestätigend, so wie 1259 Warfin laut älterer Privilegien nach einem Streite; von Trebene verleiht der Caminer Bischof 1236 die Zehnten¹²⁷). Also betrachtete sich Bärn und sein Bischof als die berechtigten Oberherren von Trebene schon 1235—37; alle drei Gebiete hat er unter sich gebracht bei dem Tode des Wladislaw Dbonicz († 1239), denn er bestätigt zwei 1240 und schließt alle ein 1240 in die Grenzen seines Landes Stargard; denn diese gehen vom Haupt der Plöne, ihrem Ursprung im Berlinchen'schen See¹²⁸), aufwärts, also nach Süden oder Südosten, aber nicht bis zur Nege oder Drage, sondern hier ist ein anerkannt polnisches Gebiet, nehmlich das von Driesen, das Land Friedeberg der spätern Zeiten. Nach dem Landbuche von 1337 ist dessen Westgränze gegen das Land Landsberg die ganze von der Mündung bis zum Anfange im Zietensee [Mückenburger Forst]; sie reicht ins 13. Jahrhundert hinein, da beide Länder verschiedenen Linien der Markgrafen gehörten; als Scheide zwischen beiden Linien wird 1298 das Fließ zwischen dem Zieten- und Wuckensee bezeichnet¹²⁹); auch

125) S. die Urk. in Ledebur Archiv XVI. 236. Die Familie von Liebenow hieß auch von Buthow, Ravenstein, Gänthersberg u., der letzte Name blieb zuletzt allein. 126) Cod. 586 mit dem Datum 1239, was wohl unrichtig, aber spätestens in 1219 zu ändern ist. 127) Cod. 490. 519. 534. 613. Dreger 376. 421. 128) Wenn Colbatz die Plöne von ihrem Ursprunge bis zur Mündung bestätigt wird (Dreger 377), so ist zu beachten, daß es Warfin, beide Laßlow, ehemals auch Niepözig besaß. 129) Raumer, Neumark 88, wo Anmerkung 3. Mißverständnis.

das Land Bernstein gehörte einer andern Linie als das Land Friedberg; seine äußersten Orte sind Kogelendorf [in der Forst zwischen dem Wuck- und Berlinchenschen See], Herzfelde, Hasselbusch, Stavenow, Krining, Gerzlow; im Osten gehörten Sellnow und Higdorf zum Lande Arenswalde; Regenthin, Abtshagen (wohl Altehütte nach einer Urk. von 1296), Bernsee, Klosterfelde zu Friedeberg; Marienwalde wird später zu beiden gerechnet; folglich ist hier die Gränze identisch mit der der Erbschaft Gütow in 1237, und ist dann auch die von 1337 zwischen Schwachenwalde und Blockshagen [Sophienhof] einerseits, Kötzig, Göhren, Weilenfelde, Freudenberg, andererseits als gleichzeitig anzusehen.

Man betrachtet nun Varnim als den, der sich in polnisches Gebiet eingedrängt habe. Dem ist nicht beizupflichten. Denn 1) überall erscheint er als der verlierende, nirgends als gewinnender; 2) dagegen hat sich Wladislaw, der Vergaber einer Gegend im Lande Pöritz (§ 13), in unstreitig pommerisches Gebiet eingedrängt; 3) das Land bis zur Neze und Drage gehörte zu Pommern ursprünglich, zum pommerischen Bisthum bleibend; 4) Varnim nennt die Gränzen des pommerischen Landes Stargard bis zum Anfang der Plöne und weiter aufwärts: die seit Alters bestehenden; 5) dagegen bezeichnet er das, ursprünglich doch auch pommerische, Land Driesen als polnisch. Folglich sind alle Gründe für ihn, als den rechtlichen Besitzer des Landes zwischen Plöne und Drage, keiner für die Polen. Diese also haben sich in dasselbe eingedrängt, zuerst Wladislaw Lasconogi, vermuthlich nach 1220, wo er mit den pommerischen Fürsten freundlich stand¹³⁰⁾, während Varnims Minderjährigkeit. Dagegen das Land Driesen muß schon früher polnisch geworden sein, da es Varnim 1239 nicht beansprucht hat; vermuthlich seit 1178, wo die Polen Theile des obern wüsten Pommerns an sich rissen¹³¹⁾.

So lange das Land Driesen pommerisch war, muß es zur Burg Stargard gehört haben zufolge der oben angegebenen Westgränzen beider Länder, die einander fortsetzen. Daraus wird sich Ebbo's Meldung erklären lassen, Wartislaw sei von der Burg Si-

130) Cod. 323. 131) Saxo p. 927. 928.

tarigroba aus zum G. Otto nach Guschüt übergegangen¹³²⁾. Möglich ist nehmlich, daß in der Gegend von Gurkow ein Schloß des Namens lag, wahrscheinlicher aber, daß der hier auch sonst nicht ganz genaue Ebbo seinen Berichterflatter mißverstand, entweder den fernern Ausgangspunct Wartislaw's, Stargard an der Ihna, mit dem nächsten am Nordufer der Nege verwechselnd, oder was vom Burgbezirke galt, von der Burg selber verstehend.

16. Jener eine Zeitlang polnische Theil des Landes Stargard bildete die Länder Arenswalde und Bernstein, als er markgräfllich geworden. Noch 1270 war Barnim Landesherr des ersten (s. o.). 1281 datirt Markgraf Conrad und seine Brüder zu Arnswolde, daß sie sich 1282 nebst Sammentin von Colbatz abtreten lassen¹³³⁾, und sie erscheinen seitdem als Herren des Landes. Aber schon 1278 ist Ludwig von Wedel ihr Vasall, und sie treten an Barnim ab als Kriegssold die Dörfer in der Erbschaft Trebene, nebst Collin, Nepplin, Bralentin, Linde, Pegnick, Reichenbach¹³⁴⁾, hatten sie also vorher erworben; 1274 verhandeln sie mit Mistwin 2 zu Arnswolde¹³⁵⁾ und 1273 in ponte Drawe (vermuthlich Fürstenu oder Neuwedel)¹³⁶⁾; Barnims Bestätigung der Colbatzischen

132) S. § 4. 133) Raumer, Neumark 35. 134) Urk. bei Barthold 2, 570. 135) Urk. Dreger 546. Risch Jahrb. 11, 255 aus Gercken und Niedel. Das Jahr 1269 halte ich für unrichtig, ändere in 1274, da die Urk. nur als Copie erhalten ist. Denn 1) Arenswalde war 1269 schwerlich vorhanden, sicher noch pommerisch; 2) 1269 hatte Mistwin gar keine Veranlassung, sein ganzes Land als Lehn der Markgrafen anzuerkennen, da sein Bruder noch frater dilectissimus (Dreger 556), der deutsche Orden in großer Noth; 3) offenbar ging die Lehnsauftragung nur der Länder Schlame und Stolpe (Urk. Nam. 37) vorher; 4) schwerlich war 1269 schon Pribeko mit Mistwin's Tochter vermählt; 5) alle Zeugen sind später laut der Urk. des Königsberger Archivs, die ersten Petrus 1274, Mizlebor 1275 ff., Dalekli 1276 ff. 6) 1274 ist den Zeitläuften angemessen. Dreger p. 478 gehört in 1284. 136) Bei Bartholdt 2, 545. Raumer l. c. 39 denkt an Dramburg; ich meine die Brücke war auf der 1280—1549 genannten via Marchionis, die auf der Nordgränze der Feldmark Märkisch Friedland und bei der Pilsowmühle bei Linde, wohl seit dem Feldzuge nach Danzig 1271.

Güter von 1271 oder 1272¹³⁷⁾ läßt Warſin und die Oberſter der Erbschaft Trebene bereits fort. Ende 1270 nehmen die Markgrafen Driefen; daraus entſteht 1271. 72. ein Krieg zwiſchen ihnen und den Polen, in welchem dieſe 1272 von den Vorpommern Hilfe haben, und Anfang 1273 ſich Herzog Premislaw mit Warnings Enkelin zu Stettin verlobt¹³⁸⁾. Darnach iſt die Eroberung des Landes Arnswalde in 1272 zu ſetzen; vielleicht übernahmen die Markgrafen die Vertheidigung der Johanniter. Berenſtein und Berenfelde in ſeinem Diſtrict haben den Namen gewiß von den Gründern, der pommerſchen Familie Behr, der thätigſten in Anbauung biſher wüſter Landſtriche. Seit 1286 iſt es ſicher markgräfl. der Ottoniſchen Linie¹⁴⁰⁾, wohl zugleich mit Arnswalde erworben, da Warſin und Laßkow in Warnings Urk. von 1272 für Colbaß fehlen¹³⁹⁾.

17. In dem durch die beſprochenen Diſtrict Driefen, Stargard, Lippene, Phriß und Güſtrin begrenzten Landſtrich an der Nege liegen Groß und Klein Laßkow; ſie ſind unſtreitig das Laßkow, welches Colbaß Sec. 14 beſaß, alſo das Lascoue, welches ihm 1236 verliehen¹⁴⁰⁾, 1242 (Leſchowe) und 1282 beſtätigt ward, nachmals an das 1376 gebaute Filialkloſter Himmelftadt kam. In der Beſtätigung von 1255 fehlt es; denn 1259 reſtituirte es der Herzog auf Grund der alten Privilegien; es ſteht dort in einem Complexus mit Warſin¹⁴¹⁾. Man ſollte es auch in den Beſtätigungen von 1237. 1240. erwarten; in der zweiten, wo die Orte in faſt gleicher Reihenfolge wie in der Urkunde von 1242, ſteht vor Warſin das ſonſt nie genannte Latha, was alſo offenbar Schreibfehler (t für c, ſpricht Laſcha), und 1237 findet ſich, ſonſt nicht vorkommend (offenbar als Nebenname) Sanscosnoue unmittelbar nach zamberscoue, und das iſt das 1236 zugleich mit Lascoue vergabte zambrisk. Dieſes ſelbſt fehlt hernach; aber wie es 1237 nach Duegin ſteht, ſo 1240, 1242, zantosine zwiſchen Warſin und Duegin, 1255 Czantosine unter den abgeſonderten Orten, das aber iſt das colbaßiſche Zanzin. Mit ihm in einem Gränzcomplexus ſteht 1255 Dolsowe, was als Dolſo 1240 an Colbaß gegeben

137) S. Balt. Et. X. 1. 163. 138) Arch. Guesn. p. 89, 90.

139) S. Ann. 75. 140) Cod. 521. 141) Dreger 421.

wird, aber 1242 fehlt, wogegen sich Lusiz findet in enger Verbindung mit Zantofine; dies nun weist auf den Colbasschen See Lozsten am Dorfe Kogen bei Zanzin (vergl. Losiz, Lusiz, Polz, Koge, Losiz jetzt Kogen See bei Dublich)¹⁴²⁾. Die Doppelnamen dürfen nicht wundern; gerade von diesen Orten heißt es 1336: quocunque alio nomine appellata sunt in lingua polonica seu teutonica¹⁴³⁾.

Der nun Raßkow und Zambriß vergabte, war ein Vasall des Herzogs Heinrich von Schlesien und Polen, welcher die Schenkung bestätigte¹⁴⁰⁾. Aber das südlich angränzende Niepölzig bestätigt Barnim an Colbag schon 1235, in der ersten fürstlichen Gesamtbestätigung der Güter des Klosters¹⁴¹⁾, welches den Ort 1236 an den Caminer Bischof abtritt¹⁴⁵⁾; Barnim ist es, der 1240 Dolsowe vergabte, Raßkow und Zanzin, so wie 1255 dieses mit Lusiz bestätigt, 1259 jenem entsagt; der Polenherzog Woleslaw selber, 1258, 59, in engem Bunde wenigstens mit Wartislaw 3¹⁴⁶⁾, setzt als Ostgränze des Landes Gústrin zwischen Miezgel und Warte die fines Pomoranorum¹⁴⁷⁾, endlich 1251 ist Heinrich Vogt von zuantogh Zeuge bei Barnim¹⁴⁸⁾ und sein Beamteter. Denn die Polen hatten keine Bögte, die Markgrafen aber überschritten die Oder erst 1260. Im Jahre 1233 war Szeslaw, Castellan von Zantogh, Zeuge bei Wladislaw Ddonicz¹⁴⁹⁾; in demselben Jahre berufen die Großpolen gegen ihn den Herzog Heinrich von Krakau und Schle-

142) Siehe die Urf. Cod. 546. 612. 665. Dreger 376. Raumer I. c. 30. 31. Was Markgraf Albrecht gab, war also größtentheils nur Erstattung; von Raßkow ist's gewiß. 143) Raumer I. c. 50. 144) Cod. 490. 145) Cod. 519; es gehörte 1337 zum Lande Bernstein, ist wohl die Rechte im Lande B., welche der Bischof 1286 an Markgraf Albrecht abtrat. 146) Boguph. p. 71. 72. Wenn Woleslaw in demselben Jahre Trebene und Warzin bestätigte (Dreger 416. 423), so geschah dies wohl nicht, weil er noch Landesherr dort, sondern weil es Colbag in seinem Streite mit den Johannitern daran liegen mußte, von dem Sohne des Fürsten, der beiden die Streit erregenden Gebiete verliere, eine Bestätigung der Gränzen zu erhalten. 147) S. § 9. 148) Dreger 334. 149) Ledebur Archiv 14, 310.

sien, der ihm sogleich unter andern auch die zu Posen gehörenden Landschaften räumt¹⁵⁰⁾, und 1236 Łaskow und Zambrosk verleiht unter dem Zeugniß des Castellans und des Tribuns von Santoch¹⁵¹⁾. Er stirbt 1238, Deutsche besetzen die Burg Santhof¹⁵¹⁾, Wladislaw Dboniez vergibt Soldin¹⁵²⁾, behauptet doch bis zu seinem Tode 1239 nur einen kleinen Theil Polens mit Nakel und Uscz, das übrige Heinrichs Sohn Heinrich, der 1241 bei Wahlstatt fällt, worauf die Polen unter Wladislaws Söhne treten. 1244 übergeben die Pomorani, die lange Zeit im alten Schlosse Santhof dem Herzoge Heinrich und seinem Sohne Woleslaw gedient hatten, die Burg selbst freiwillig an Premisl, Wladislaws Sohn, er aber tritt sie 1247 [vielmehr 46] wieder ab an Woleslaw, erhält sie jedoch 1247 zurück, weil er sie, als Barnim sie belagerte, eilig entsetzte¹⁵³⁾. 1256 hat ein Posenscher Domherr einen Proceß in Pomorania vor Herzog Premisl über die Fischelei in der Wartha¹⁵⁴⁾. 1260 wird mit dessen Tochter Markgraf Conrad vermählt in der Burg Santhof, und erhält, doch ohne die Burg selbst, deren Castellanei zur Miltgitz, die dadurch für immer den Polen entfremdet ist¹⁵⁵⁾, und damit einen großen Theil des Landes an der Warthe¹⁵⁶⁾. 1266 wird die Burg laut Vertrag des Herzogs mit dem Markgrafen verbrannt, und 1266 auch die kleinere Burg sogleich nach dem Versuche ihrer Herstellung; in dieser pflegte der Herzog zu residiren, dagegen in der größern von bedeutendem Umfange wollten viele Burgmänner mit dem Volk und den Werkleuten, und war die zur Posenschen Diöcese gehörige Provstlei S. Andreas, um welche Markgraf Otto Februar 1270 die Burg herstellte¹⁵⁷⁾. Vorher December 1269 hatte Woleslaw, dem Otto Meseritz zerstörte, die Castella-

150) Boguph. p. 59. Statt terras Pomeranienses ist wohl Posenanienses zu lesen (vergl. Joh. Chr. Pol. Somm. I. p. 9. 11), die nicht fehlen dürfen, wie hernach Morauorum für Pomoranorum; jedoch hat auch chr. princ. Pol. p. 42 Pomerania als Heinrichs Erwerbung. 151) Arch. Gnesn. p. 91. 152) §. 13. 153) Bog. p. 59 ff. 154) Arch. Gnesn. p. 87. 155) Bog. p. 73. 156) Pulcawa bei Raumer l. c. 5. 30. 157) Bog. p. 76. 78.

nei verheert und das neue Zielenzig zerstört¹⁵⁸⁾, nachher 1271. 1272 verheerte er sie, in der die Markgrafen schon viele deutsche Städte und Dörfer gegründet, schrecklich, zerstörte auch Soldin¹⁵⁹⁾. Seit 1277 war die Burg wieder polnisch¹⁶⁰⁾, bis die Markgrafen 1296 sie und die Castellanei einnahmen, die Propsteikirche zerstörten, und die geistliche Aufsicht über die Kirche zwischen Oder, Drage, Warthe und Nege mit dem Soldinschen Capitel verbanden, wodurch ein großer Theil der Diocese Posen in der gedachten Castellanei ihr entfremdet ward, was die Bischöfe vernachlässigten¹⁶¹⁾. Fassen wir nun zusammen: die altpolnische Burg Zantoch hatte ihr Gebiet südlich der Warthe und Nege, wie Sec. 15. so ursprünglich mit dem Lande Sternberg — das folgt aus dem Einfall von 1269 — und nach dessen Abtrennung¹⁶²⁾ noch mit einem kleinen Landstrich, in dem Kernein, Zambercz, die Gegend um den Fluß Ponickel¹⁶³⁾, von der Neumark das zur Posener Diocese gehörige sich befanden; zu ihr ward gelegt: das Land nördlich an der Warthe, als es den Pommern entrisen ward, sowohl in staatlicher, als in kirchlicher Hinsicht, die Bewohner behielten den Namen Pomorani, ja dieser ging auch über auf den Bezirk südlich der Warthe; und umgekehrt der Name von Zantoch auf das ehemalige pommersche, auch auf das (neue, der Burg gegenüber angelegte) Dorf. Diese Erwerbung geschah vor 1232, wo Güsttrin polnisch ist, jedoch, da der Name der Pommern und der Anspruch ihrer Fürsten in Uebung blieb, wohl

158) Bog. p. 77. Arch. Gn. p. 88. Statt Landensem bei jenem lies Santocensem, wie bei diesem p. 92 Landa für Sankthok. 159) Bog. p. 78. Arch. Gnesn. p. 89. 90. 160) E. § 4. 161) Bog. p. 78. 162) Vielleicht ursprünglich auch mit der Gegend von Meseritz. 163) Barnino in einer zu Zantoch datirten Urkunde, 1252 vom Herzog an Kloster Paradies bestätigt (Raczynski Cod. 40); das Kloster hatte 1372 Kernein, verkaufte es 1384 an Landenberg (Ramer l. c. 29). Kloster Biesen stand 1312 unter W. Waldemar, also zu Zantoch; es entstand aus den Gaben von 500 Fufen am Fluße Poniqua, die Wladislaw an Dobrilugk gab, und der Erbschaft Zambercz, welche Eustachius (Castellan von Zantoch 1256) schenkte und Castellan Goslaw von J. 1260 bezeugte. (Raczynski 95. 55. 57.)

nicht lange vorher, etwa gleichzeitig mit der des Landes Arenswalde zwischen 1221 und 1229. Im Jahre 1233 kam die Burg und deren ganzes Gebiet an Heinrich von Schlesien; nach dessen Tode 1238 nahm Wladislaw das Land bis Soldin; die Pommeren in der alten größern Burg blieben unter Heinrich dem Heiligen, der zur Sicherung die kleinere Burg 1238 mit deutschen Rittern besetzte. Das Land am Nordufer nahm bei Wladislaws Tode 1239 Warmin, und verwaltete es durch einen Vogt von Zantoch, doch ohne das Land Gützin, das mit der Burg 1259 polnisch war, wohl seit 1247. Die Castellanei ward 1260 an die Markgrafen abgetreten¹⁶⁴⁾ und damit die Lande Sternberg und Gützin, und der Anspruch an das pommerische Land Zantoch, der sofort realisiert ward, wofern nicht etwa schon Ende 1259 die Polen es wieder erwarben; die Burg selbst mit dem Bezirk südlich der Flüsse ward 1296 märkisch.

18. Wie das übrige der Neumark an die Brandenburgischen Fürsten gelangte, ist nicht mit völliger Sicherheit zu ermitteln; hier folge, was ich aus den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln feststellen kann. Im Frieden von 1284 verpfändete Boguslav 4. den Markgrafen Otto und Conrad das Land Ufermünde; wenn es binnen zwei Jahren nicht eingelöst würde, war es verfallen; doch konnten statt desselben die drei Länder Welsenborch, Dobre mit dem in seinen Gränzen eingeschlossenen Lande Zwirin, und Lobeze, oder statt des dritten Belegarden, gegeben werden¹⁶⁵⁾. Das letzte ist geschehen; denn 1287 nimmt Pribislaw Herr von Belgarden die Länder Belgarden, Dobren und Welsenborch mit allen ihren Zubehörungen zu Lehn von den gedachten Markgrafen, doch mit dem Rechte der Edlen Herren und Barone¹⁶⁶⁾. Aber alle drei sind 1295 pommerisch¹⁶⁷⁾; die zwei ersten blieben es; aber Welsenburg, noch

164) Die Gründungsurk. der Stadt Landsberg bei Buchholz aus schlechter Copie hat zwar das Jahr 1257, aber die Stadt ist jedenfalls jünger als das nicht vor 1262 entstandene Soldin. 165) Urk. in Balt. St. 2, 132. 166) Urk. in Tisch Jahrbücher 11, 264. 167) Landesbestellung in Göder Zeitschr. f. Archiwkunde 2, 114. Da die Länder Colberg und Stavenhagen gar nicht darin erwähnt werden, so sind die genannten wirklich herzoglich.

Sec. 14. eine bedeutende Feste, war 1297 der Markgrafen, die damals Dramburg zur Gründung austhaten ¹⁶⁹). Die Gegend war wohl eben erworben; denn Nicolaus Borko [Herr zu Labes 1296] und Borko [Herr zu Regenwalde und Stramehl 1288] sammt den Brüdern nahmen 1297 ihre von den Eltern und Vorfahren ererbten Güter in allen Gränzen, welche sie in alten Zeiten hatten, von sämmtlichen Markgrafen zu Lehn ¹⁶⁹), offenbar nur während eines damaligen Krieges, denn die Länder Labes und Regenwalde blieben pommerisch; ohne Zweifel hatten sie schon die nachmaligen Gränzen des Borkischen Kreises, die sich gegen die Mark nur darin geändert haben, daß 1388 an diese Ruthagen von den Borken verkauft ward. 1296 gränzten die Markgrafen schon an die Gebiete von Sachan, Rabenstein und Marienfließ ¹⁶⁷); ihre ersten Vergabungen dort sind von 1296 und betreffen Silber und Landung bei Kremmin ¹⁷⁰); Nuremberg ist 1300 eine neue märkische Stadt ¹⁷¹).

19. Aus dem Vertrage von 1284 scheint zu folgen, daß der Landstrich zwischen den Districten Labes und Belgard nicht mehr pommerisch, also märkisch oder bischöflich war. Er bildete die Länder Schibelbein und Zinnenburg. Jenes war 1321. 1337 im Osten und Norden durch die Rega, im Westen durch den Labeser Kreis (Ruthagen), im Süden durch die Feldmarken Rügow, Schilbe, Sarranzig, Dolgen, Born und Klanzig, alle einschließlic, begrenzt ¹⁷²). Als es Markgraf Albrecht 1292 seinen Vettern verpfändet, bemerkt er in der Urkunde, daß es neulich erobert sei ¹⁷³), vermuthlich gegen den Bischof; denn der hatte Ansprüche daran aus

168) Kaumer l. c. 39. 169) Urk. bei Bartholdt 3, 84. 170) Kaumer l. c. 37. 171) ib. 40. Delrichs 32. 172) Urk. v. 1321. Schöttgen und Kreyßig Nr. 48. Kaumer l. c. 102. 103. Hier werden noch Rylep und Gressen zum Lande gerechnet, die man für Relep und Gröffen hält. Aber das ist gegen die Urk. von 1321 und die hier ganz genaue Localfolge im Landbuch. Nach dieser halte ich Rylep für Written, das diesen Namen vom See erhalten hätte; Gressen zwischen Reppin und Gumtow für Gramzow oder das Kreizenbruch. 173) Kaumer l. c. 43.

dem 13. Jahrhundert her, die er beim Aussterben des Anhaltischen Hauses geltend machte, daher Markgraf Ludwig es (ebenso wie das ehemals bischöfliche Kippene) von ihm zu Lehn nahm¹⁷³⁾, und 1291 scheint es zum Lande und Archidiaconat Golberg gerechnet zu sein¹⁷⁴⁾; auch ist mir wenigstens kein Archidiaconus von Schivelbein vorgekommen, da doch unter den Markgrafen fast jeder District der Neumark den seinen hatte, Zöllin, Zehden, Soldin, Landsberg, Friedeberg, Arenswalde. — Für den ehemaligen wendischen Hauptort des Landes Schivelbein halte ich Barwitz, und finde dies in der Feldmark Berwentz; vielleicht ist's die 1564 genannte Milleborg, gegenüber dem Regatrüge [bei Wurow], wo die Börwieschen Berge¹⁷⁵⁾.

Ans Land Schivelbein östlich gränzte 1321 das bischöfliche Land Golberg, im Norden vom Vorkentzeise an bis herum zum Vornschen See, und aus ihm das Rükensfließ hinab zur Drage; an Belgard gränzte es von der Drage bei Meppow an zwischen beiden Wurow durch bis westlich gegenüber Zemmin, dann durch den Wald Loine [Holzinschen Busch] nach Drewsberg über die Müglitz hinüber zum Rohrbruch zwischen den Dörfern Ganzkow und Raffin [bei Teipelkrug und Zudagrund], dann die Teipel hinab bis zur Persante; dies war die Schelde zwischen Belgard und Larnhusen [Arnhausen]¹⁷²⁾. Dies wird zuerst erwähnt in einer wichtigen, dunkeln, daher wie mir scheint bisher mißverständenen Urkunde¹⁷⁶⁾: „Da eine Zeitlang wir Markgraf Albert und unsre Brüder D. und E. [ieß D.] zwistig gewesen mit Bischof Hermann [+ 1288] und der Gaminschen Kirche über die Gränzen unseres Landes Ginnenborch

174) Urk. Wachsen 182: die G.änzen des Propsteibezirks und des Landes Golberg sind identisch, nur wird jetzt zu jenem die Pfarre Gervin hinzugelegt, aber von Gervin gegen Schiwelben bleibt es, wie die alten Gränzen des Landes gehen. 175) Das Templergut Tempelburg wird 1280 (s. § 7. Anm. 43) im Norden vom Sareben-See bis zur Pilow begränzt durch den Weg von der civitas Barwitz zum Lande Crayen (um Krojanke, jetzt Krojanke s. § 8.). Die Richtung weist von der Nordspitze des Drazig gegen Labes und Schiwelbein hin. Dort hat das Landbuch den wüsten Ort Berwenitz nach Panzerin von Süden her. 176) Raumer Cod. Brand. 1, 23 aus fehlerhafter Copie.

und des Landes Colberg, sind wir durch Bischof E. [Gebhard 1278—1287] von Brandenburg also vertragen: Wir behielten die Gränzen des Landes Binnenborch nach dem von Barnim den Mönchen, von denen wir es ertauscht haben, gegebenen Privilegium unverletzt; aber das Schloß Tharnus, was in den Gränzen unseres Landes Binnenborch der Bischof gebaut hat, mit den Gränzen, welche Barnim durch seine Vasallen und eiliche Saminsche Domherren abreiten und bezeichnen ließ, und das Eigenthum des Landes Colberg, das er von Barnim gekauft hat, geben und bestätigen wir ihm für immer, so jedoch, daß alles, was wir binnen den Gränzen von Binnenborch ihm überlassen haben, zu unserer Herrschaft gerechnet werde, was aber noch zweifelhaft über die Gränzen zwischen Tharnus und Schluelsen, das werden unsre Getreuen Vorko, Romelo und Rudete von Laffan [Bruder des Joh. Romel von Laffan] demgemäß, wie es vorher von ihnen mit dem Bischofe zu Lökenitz festgestellt ist, abmachen [terminabunt]. Die Burgmänner von Larnhusß sollen sich uns eidlich verpflichten, daß sie dem künftigen Bischofe dies Schloß nur dann überantworten werden, wenn er diese Anordnung zu halten gelobt hat . . . Und weil der Bischof und sein Capitel uns zu ihrem Schutzherrn (tutor) erwählt hat etc. A. in castro n. Stargardt 1280 d. Margarete [13. Juli].“

Es war also streitig, ob Larnhusß zu Colberg oder zu Binnenborg gehöre; Barnim rechnete es zu jenem, als er die 1277 beim Verkauf von Colberg versprochene Gränzberichtigung¹⁷⁷⁾ vornehmen ließ, der Markgraf zu diesem; ihm gestanden es Bischof und Capitel zu. Ueber die Gränzen gegen Schivelbein waren Vork und die Ramel selbst theilhaftig; entweder hatten diese wohl schon damals, wie 1322 gewiß¹⁷⁸⁾, die zum Schlosse Slaw [Altschlage] gehörenden Kirchspiele Reinsfeld und Biezeness, an denen Sec. 15 auch die Vork Theil hatten, oder sie hatten damals das Land Schivelbein als markgräflich Lehn wenigstens zum Theil. Daß die Orte Schivelbein und Binnenborg identisch, wie man gemeinhin annimmt, folgt aus der

177) Schöttgen und Kreyßig Nr. 9: durch Kasimir Vorko, den Dekan etc. 178) Brüggemann 3, 646. 668.

Urkunde nicht, eher das Gegentheil, und dies ist sicher, weil jenes Gebiet erobert, dieses von Mönchen ertauscht war. Diese hatten es von Barnim; es ist zu vermuten, daß sie einem pommerschen Kloster angehörten. Nur von zwei Klöstern in Pommern finde ich, daß sie Albrecht begabt hat, Colbaz mit Gütern um Landsberg zum Erfaz zugewandter Schädigungen¹⁷⁹⁾ und Stolp a. d. Weene mit Ruggenhall und Neßka im Lande [Mecklenburgisch-] Stargard¹⁸⁰⁾. Daß Colbaz in der betreffenden Gegend Güter besessen habe, davon ist keine Spur; aber Stolp ward nach bischöflicher Bestätigung von 1288 durch Boguslaw und seine Brüder [also nach 1278] entschädigt mit dem Kirchlehn zu Wolgast, weil es zum Erfaz der Schäden, so dieselben dem Templerorden zugesetzt, diesem die halbe Wüste in der Landschaft Krehne [d. h. Gränzland] abgetreten, und es erhielt 1314 von Wartislaw Boguslaws Schenkung von 860 Hufen im Lande Daber bestätigt¹⁸¹⁾; die Templer erhielten 1247 im Lande Dabern 700 Hufen¹⁸²⁾, das sind offenbar die 70 [?] im Lande Duberen, von denen der Camminer Bischof ihnen 1261 die Zehnten gab¹⁸³⁾. Für die Stolpschen 860 Hufen ist nun zu Boguslaws Zeit, wie sich zeigen wird, im spätern Lande Daber, auch wenn Schwerin und Welschenburg hinzugerechnet werden, kein Platz. Dasselbe muß also vorher darüber hinaus, also in das 1320 zu Arnhausen gerechnete Land gereicht haben; dort, östlich des Küchenfließes, lag also das Stolpsche, dort gränzte es an die Tempelritter im polnischen Tempelburg, dort konnte es ihnen abtreten, unbedenklich was sie in Pommern hatten, die Dörfer westlich des Drazig, Neu Wurow ic.¹⁸⁴⁾, dort konnte die Gegend Krehna heißen, wie die polnische Kraina im Flatowschen Kreise; wie also das Stolpsche 1321 zu Arnhausen gehörte, so dies 1280 zu Zinnenborg, die Gebiete sind identisch bis zum Orte Arnhausen hinauf. Boguslaw ist dann nicht der erste Geber, nur der Bestätiger; daß Wartislaw nur ihn nannte, bietet natürlich keine Schwierigkeit. Zinnen-

179) Delriohs 32. f. § 17. 180) Delriohs 119. Nr. 8. 181) Steinbrück, Klöster 144. Seine Nachrichten sind über Stolp gut. 182) Ledebur Archiv 14, 322. 183) Steinbrück l. c. 165. 184) Neu Wurow hatten Sec. 14 die Johanniter unter Pommern

borg selber wird sein das 1364. 1375. erwähnte Schloß Klanzig. wohl auf der Halbinsel in dem 1321 erwähnten See; auch der See Stramehl hat den ältern Namen von Burg und Stadt Wulfsberg verdrängt. Nur eins steht unserer Combination einigermaßen entgegen, das Datum der Urkunde, bis zu dem seit Barnims Tode der Zeitraum zu kurz scheint für die mancherlei Veränderungen. Da indessen die Copie der Urkunde mehrere Schreibfehler hat, auch 1280 fast zu früh erscheint für markgräfliche Erwerbungen in dieser Gegend, so ändere man in 1284, da laut der Urkunde die gänzliche Landestheilung zwischen den beiden markgräflichen Linien nahe bevorstand.

Wie weit nach Süden hinab der bischöfliche Besitz im Lande Binnenburg reichte, ist natürlich nicht zu ermitteln, vermuthlich bis an die nachmalige Gränze zwischen Pommern und Neumark. 1321 nahm der Bischof das Ganze, hatte es auch 1337, — denn es fehlt im Landbuche, — nur die südliche Spitze gaben die Webel 1333 der Stadt Falkenburg¹⁸⁵⁾. Zum dortigen Schlosse und Lande gehörte der neumärkische Theil nachmals, vielleicht schon seit 1337, wo Markgraf Ludwig Stadt, Schloß und Land als Lehn des Bischofs erkannte¹⁸⁶⁾, gewiß als der deutsche Orden Schivelbein und Falkenburg erwarb, und im Streite des Camminer Bischofs mit dem Herzoge Boguslaw, der jenem das Land Arnhausen nahm, des erstern Beschützer ward. Die Feldmark Brunnow kam 1369. 87. an die Stadt Schivelbein¹⁸⁷⁾. Wenn nun der Bischof Besitz, oder doch Ansprüche, und daher Lehnherrslichkeit hatte über die Länder Schivelbein und ganz Binnenburg, so konnte er sich, scheint es, nur gründen auf die Zugehörigkeit beider zum Lande Colberg. Dies nehmlich verkaufte ihm Barnim mit den alten Gränzen, die es gehabt hatte, als Kasimir und Borko die letzten Burggrafen waren¹⁸⁷⁾ [bis 1255], also war seitdem eine Veränderung eingetreten, das nachmalige Land Binnenburg zu Daber gelegt worden. Dann war die ursprüngliche Gränze der Castellanei wohl die nördliche der Wüste Sarceticze¹⁸⁸⁾, d. h. vom Borkenkreise südlich von Rügow über den

185) Raumer I. c. 45. Vgl. Schöttgen und Kreyzig Nr. 157.

186) Balt. St. 9, 2, 60. 187) Schöttgen und Kreyzig Nr. 7. 188) § 14.

Rübensee zur Bahwige [Rübenfließ]. So rumbet sich auch die Gränze von der Wolstow her, die sonst unformlich.

20. Barnim gab 1257 an Graf Gunzelin von Schwerin 4000 [wüste] Hufen zwischen der Drabe, dem Lande Stargarth und Wartislaw's Lande Doberen, frei und ohne Lehnspflicht mit allen fürstlichen Rechten¹⁸⁹⁾ Acht Hundert besetzte Hufen im Lande Doberen hatte der Graf ans Kloster Dünamünde vertauscht, doch 1262 ward dieser Tausch widerrufen¹⁹⁰⁾. Im Jahre 1276 trafen seine Söhne eine Erbschicht, so daß Graf Gunzelin Neu Zwerin mit dem Lande Doberen und ihrer beider Gränzen erhielt, so jedoch, daß die anzusetzelnden Vasallen von beiden das Lehn empfangen sollten¹⁹¹⁾. Er erblindet bald und wird 1283 geistlich; seine Söhne erhalten ihren Theil in der Grafschaft¹⁹²⁾. Anno 1287. 89. 90 ist Pribeko oder Pribislaw von Wenden Herr der Lande Doberen (wobon 1284 Zwirin ein Theil¹⁶⁵⁾) und Welsenborg¹⁶⁶⁾, mit dem Titel von Belgard (1287, so zuerst 1280) oder von Daber (1289. 90) oder von beiden (1289); er war Gunzelin's Schwager, sein Vater Pribislaw hatte sein Fürstenthum Parchim zum Theil an die Grafen verloren und 1270 abgetreten; es ist ersichtlich, wie er der Grafen Erbe geworden. Der von den Grafen neu angelegte Hauptort Neu Schwerin, zuerst 1269 als Swerin erwähnt¹⁹³⁾, gehörte 1262. 84 zu Daber, hieß Sec. 14 mit seinem Distrikte das halbe Land Daber¹⁹⁴⁾, lag also ursprünglich wie Daber selbst 1257 und die Gegend von Welsenburg 1254 in Wartislaw's Antheil²⁰⁾, wozu auch das von Colberg Demmin'schen Antheils zu Daber gelegte Zinnenborg (§ 19). 1257 aber vergab Barnim die 4000 Hufen; es hat also eine Veränderung stattgefunden, wohl ein Tausch mit dem Lande

189) Urk. in Büsch Jahrb. 11, 247. 190) ib. 249. 191) ib. 262. 192) ib. 89. 193) Dreger 553. 194) Seit 1330 erscheint es im Besitz der von Wedel, und bildet das Burgericht Freienwalde pommer'schen [nicht stiftischen] Antheils. Gränzorte: halb Eiligsdorf, Eimershagen, Schwerin, Draunsberg Theil, Brannsfort, halb Freienwalde, Woltersdorf, Langenhagen, Klein Linschen, Alt Storkow, Piepsack, Binningen, Runow.

Busterhusen und halb Wolgast, wo früher und noch 1254 Barnim, seit 1257 Wartislaw als Herr erscheint¹⁹⁵). Das Land Daber im engern Sinn war 1257 noch nicht in die Schenkung einbegriffen; einen Theil hatten 1277 die Behr¹⁹⁶), — den nördlichen, wo Bernhagen, — zu denen wohl der 1283 erscheinende Johann von Dabern¹⁹⁷) gehört; ein Theil war vor 1276 zu Schwerin gekommen; diesen halte ich für die 700 Husen der Tempelritter¹⁸²), welche ihnen die Herzoge wieder nahmen¹⁸¹), nachdem Barnim das Land 1264 von Wartislaw geerbt. Da die Vorken ihren Kreis 1297 von den Vorkätern her in alten Gränzen besaßen¹⁶⁹), die Gegend hinter dem Rückenfließ dem Kloster Stolp verblieb, 4000 Husen aber etwa 60 Feldmarken betragen würden¹⁹⁸): so muß das an Graf Günzelin verlehene ins Land Stargard nach dessen ältern Gränzen gereicht haben, bis an die Erbschaft Cürtow, das Land Arenswalde hin; 1257 ist also Land Stargard in neuerem, engerem Sinne gemeint (§ 15). Dann gehörte der von ihm an die Grafen gekommene Theil zum Lande Welschenburg, in welchem auch 1295 mehrere Festen waren¹⁶⁷), neben Welschenburg selbst etwa die Sec. 14 erwähnten Graffee und Gr. Mellen.

21. Churfürst Albrecht nöthigte 1478 die von Webel, die bisher pommerschen Lehne Röblin, Steinhöfel, Langenhagen, Klein Kintken, Zeinick, Sadelberg, halb Rumow, Blankenhagen, Storkow, Wunningen, (Piepstock), Grünow, von der Mark zu Lehn zu nehmen, doch blieben sie beim Burggerichte Freienwalde¹⁹⁹).

Um dieselbe Zeit muß der Theil des Schivelbeiner Kreises nördlich der Rega, der noch um 1450 stiftisch, an die Mark gekommen sein. Im Jahre 1465 hat der Landvogt von Schivelbein Eingriffe gethan gegen den Bischof; der Markgraf behauptet, das gehe die Herzoge nichts an, er habe sich darüber mit dem Bischofe

195) S. Balt. Studien 11, 2, 126, wo statt 1228 zu lesen 1282.

196) Dietrichs S. 7. 197) Schüttgen und Krepzig Nr. 3. 198) Bei weitem die Mehrzahl der Orte im Landbuch der Neumark hat 64 Husen. 199) Raumer Neumark 40.

vertragen; **Utzin** und **Dolgenow** sind 1479 märkisch²⁰⁰), unfairettig seitdem der ganze Landstrich.

Polzín (**Poncyn**) war 1331 pommerisch²⁰¹), 1337 nahm Markgraf Ludwig [als Herr von Tempelburg] den Henning von **Webel** daselbst in seinen Schutz²⁰²); und belieh 1341 drei Brüder von **Webel** mit einem Viertel des Landes **Poncín**²⁰³). Dadurch werden **Poppelow**, **Brugen**, die **Feldmarken Falkenhagen** und **Frienhagen** ans Land Tempelburg gekommen sein, außer dessen alten Gränzen sie liegen. Dies Land selber war 1364 noch märkisch²⁰⁴), 1378 Besitz polnischer Edler aus der Familie **Czarnkowsky**; in Fehde mit ihnen belagerte Herzog **Swantibor** zu **Stettin** die Stadt, und heerte das Land damals²⁰⁵) und muß es gewonnen haben; denn er ließ 1378 im Amte **Neustettin** [gegen dasselbe, denn es gehörte 1378 dem **Wartislaw**, seinem Verbündeten²⁰⁶)] eine Gränzberichtigung vornehmen²⁰⁷). Um 1407 war Tempelburg mit **Draheim** polnisch, und blieb es, bis es 1657 an den Churfürsten verpfändet, 1668 übergeben, 1772 auch die Souveränität erlangt ward. Die Gränze im Norden und Osten, wie sie bis 1816 bestand, ist die Mitte der 1549 angesprochenen Gränzzüge. Die pommerischen Orte zum Kirchspiel **Dramstädt** und das neu-märkische **Bulgrin** haben die Polen erst um 1630 an sich gezogen.

Das Land **Bernstein** verkaufte **Waldemar** 1315 an Herzog **Otto**²⁰⁸), 1328—1337 war es märkisch²⁰⁹), ward es 1478, doch der **Abel** mit seinen Gütern blieb bei **Pommern**.

200) id. Cod. Brand. 1, 285. 2, 35. 201) Raynald Ann. Eccl. 15, p. 426. Nr. 24. Belgarden cum castro Pontym; öfter dort t für c. 202) Raumer **Neumark** 124, 44, 41. 203) ib. 104. Unsere Vergleichung mit **Poncyn** wird sich besser empfehlen als die dortige. 204) Raumer Cod. 1, 19. 205) Arch. Gnesen. p. 121. 206) ib. 123. 207) **Delriß** S. 103. Nr. 2. 208) **Schöttgen** und **Kreyßig** Nr. 41. 209) Raumer l. c. 11. Vergleiche Urkunde in **Dähner's** Sammlungen 1, 40.

Auch halb Fiddichow, Rabausen und Reichenfelde kamen 1478 zur Neumark, das erste durch den westfälischen Frieden an Pommern zurück. Von diesem ward Wendisch [Klein] Sagtow 1660 zur Mark geschlagen, so wie auch Anthelle an Fürstensee und Cossin, die 1780 an Pommern zurückkamen.

4.

Pommerns Ostgränzen.

Vom Pastor Quandt zu Bersanzig.

Pommerns Ostgränzen.

Vom Pastor Duandt zu Bersanzig.

Karls des Großen Herrschaft über die Slawen reichte nach Einhard bis zur Wislula, die Visla, Wyzla der Urkunden und in der polnischen Sprache, die zuerst in einer Urkunde des deutschen Ordens um 1246 Wixla, wie noch jetzt niederdeutsch Wiechfel, bei Mirraclius aber Wechfel heißt. Die Herrschaft Karls ist nur von politischem Einflusse zu verstehen, doch so viel aus der Nachricht zu entnehmen, daß der Strom Ostgränze der Slawen war, wie er um 1200 Christen und Heiden schied¹⁾.

Genauerer lehrt uns der Reisebericht des Angelsachsen Wulfstan an König Aelfred von ungefähr 880²⁾: „Die Wisla ist ein sehr großes Wasser, und hat zur Seite Witland und Wendland. Sie fließt herab vom Wendlande und geht ins Estmeer, das zum mindesten funfzehn Meilen breit ist. Ferner kommt der Ising von Osten von dem See her, an dem Truso steht auf dem Geslade. Und sie kommen zusammen ins Estmeer, der Ising östlich von Eastland, und die Wisla südlich von Witmodland her. Und dann benimmt die Wisla dem Ising seinen Namen, und geht aus von diesem Meer westlich und nördlich zur See; daher heißt man dies Wislamud.“ Die Weichsel kam also aus dem Wendenlande, sonderete dann dasselbe vom Witland. Der Ising ist der Elbing, ehemals auch Elwing genannt. Der See, an dem Truso, ist der Drusin, Drausen; der Ort selbst kann also wohl an der Stelle der Alterthümer von Wecklig, wo ehemals ein castrum, und Weislatein gelegen haben; Estmeer ist das Haff. Die Weichsel, die den

1) Albori chr. bei Voigt, Gesch. Preussens 1, 427. 2) Die Stelle aus Voigt 1, 209. Von der dort gegebenen Uebersetzung weiche ich mit Bedacht ab, halte, um Sinn zu gewinnen, vor tho Truso ein Relativum aufgefallen nach englischer Weise.

Elbing kurz vor ihrer Mündung aufnahm, ist die Rogat, welcher Name seit 1250 vorkommt, und zwar der unter dem Namen alte Rogat von Wolfsdorf nach Elbing gehende östlichste Arm. Die Weichsel, die aus dem Haff westlich und nördlich nach Weichselmünde führte, ist nicht ein zu vermutender ehemaliger Ausfluß des Haffes etwa bei Stuthof, sondern die sogenannte Elbinger Weichsel, deren Strömung vom Danziger Haupt an der Angelsächse freilich umkehrte ³⁾.

Die Gränze des Wendenlandes auf der Norung wird man dem Ausflusse des Elbing gegenüber setzen müssen. Von demselben gen Nordnordost bei Kahlberg ist das Land von solcher Beschaffenheit, daß auf einen ehemaligen Ausfluß des Haffs zu schließen ist ⁴⁾; auch um 1220 war dort die Gränze (siehe unten), aber kein Tief.

Die Rogat war also Völkerscheide um 880, sie war es auch 997, als der heilige Adalbert zu den Preußen ging. Denn er schiffte von Danzig aufs Meer, und landete nach wenigen [also doch etlichen] Tagen schnellster Fahrt im Gebiete der Preußen, in der Nähe eines Flußwerbers, und begab sich von hier zu einer andern Stelle des Flusses, zu einem Handelsplaze (mercatus); dort aber war er [erst] an den sauces Preußens oder in ingressu regni; man verstand dort [als an einem Gränzorte] slawisch und der Polenherzog war finitimus ⁵⁾. Bekanntlich setzt man seit Alters die Todesstätte des Heiligen zwischen Willau und Fischhausen, schon um 1280 in Samland ⁶⁾, aber Giesebrecht ⁷⁾ entgegen den preussischen Forschern in die Gegend von Elbing, so daß der mercatus Truso [und der Flußwerber bei der nachmaligen Stadt Elbing]. Für die letztere Annahme zeugen die angegebenen Umstände, noch mehr, daß die Bewohner des Handelsplatzes den Bischof auffordern, schnell von den Gränzen [ihres Volkes] zu weichen, und er demzufolge sich zu den Klütigen begeben will ⁸⁾ [also zunächst nach Polen], und zwar

3) Voigt setzt Truso ans Haff, nimmt ein Tief desselben als Weichsel an. 4) Voigt 1, 214. 5) Canap. V. S. Adalb. (Pertz 6. p. 574) c. 28. Bruno V. S. Adalb. (ib. 596) c. 24. 25. 33. 6) Die Miracula S. Adalb. bei Berg, geschrieben vor 1295 (c. 9.), ziemlich lange nach 1247. (c. 4.) 7) Wend. Gesch. 1, 294. 8) Bruno l. c. 25. 26.

zu Fuß, woraus folgt, daß Meeresbuchten, Lese, Haff und Ströme im Gebiete der Preußen ihn daran nicht mehr hinderten. Dann kam das Meer, längs dem der Rückweg führte, nur der Drausen-See sein, der damals von größerer Ausdehnung war, was denn wieder den mercatus als Truso und dessen Lage bei Wecklich bestätigt. Die Todesstätte auf einer Berghöhe ob schöner Grasfläche ist etwa am Südwestende des Sees. Gerade in jener Gegend trug nun gleich bei der Christianisirung derselben ein Ort den Namen des Heiligen. Die Diocese Pomesanien, welche das Land zwischen Wecksel, Drausen, Weeske, mittlere Passarge, obere Drewenz und Ofse begriff, ward 1250 in drei Theile getheilt, von denen sich der Bischof den ersten mit Marienwerder als seine Widmuth wählte. Dieser ist ganz sicher bekannt, denn die damals bestimmten, 1294 bestätigten und ausführlicher angezeigten Gränzen⁹⁾ sind genau die, welche bis 1747 die Ämter Marienwerder, Riesenburg und Schönberg umschlossen, die vorspringende Spitze des ehemaligen Ostpreußens ins polnische Preußen hinein, weil in den vordern Landen bei dem großen Abfall 1453 dort allein das Bisthum dem Orden verblieb. Von den beiden Dritteln der Diocese, welche der Orden 1250 erhielt, hatte das eine die Länder Alyem bei Marienburg, Posolua Pofilge, Lynguar Linken, Loypicz Sippitz östlich von Christburg, und Komor; das andere die Länder Passaluc südlich der Weeske (Bazlof, d. i. Pr. Holland und an der Passarge), Beria, wohl um den Bäring, Bärling See, Zambroch Samrodt, Pobuz um Preußisch Mark, nach der Reihenfolge und Voigt, und Rudenz Raubnitz. Die Preußen der Diocese versprachen 1249 folgende Kirchen zu bauen: in Pozolue Pofilge, Pastolina Westlin, Lingues Linken, Lyopiez Sippitz, Chomor S. Adalberti, Bobus (siehe oben), zwei in Beria, eine in Prozile, d. i. Prezle der ersten Urk., und nach ihr um Schönberg und Rosenberg, in Resien Riesentirch, in Alt- und Neu-Christburg, in Raubnitz¹⁰⁾. Beide Urkunden ergeben, daß für Komor oder Chomor S. Adalberti nur die Gegend um

9) Urk. bei Voigt 2, 481. 484. 10) Dreger 202. Voigt 2, 629, 482, von dessen Bestimmung der Dertar ich mehrmals abweichen zu müssen geglaubt habe.

Dollstadt übrig bleibt, es aber auf keinen Fall Albrechttau sein kann, als welches zu aller Zeit im Drittel des Bisthofs lag. Jener Ort ist denn auch wohl die um 1280 erwähnte, damals schon ehemalige Kirche S. Adalberts in Preußen, am Wege (N. W.) von Samland nach Polen¹¹⁾. Und die silva sacra, wo nachmals das jetzige Dorf Heiligenwalde am ehemaligen Südenbe des Drausen¹²⁾, hängt am Ende mehr zusammen mit dem Busch (komor) des Heiligen, als dem problematischen Sitz eines pomeranischen Erzwe. — Es folgt demnach aus diesen Angaben, daß die Rogat auch damals Pommern begränzte, das Kahlberger Tief wahrscheinlich noch bestand und die Wölter schied, und daß, wenn es von Danzig heißt, daß es die weiten Gebiete des Polenherzogs sondere (dirimentem)¹³⁾, dies nicht von der Lage an der äußern, sondern einer innern Scheide zu verstehen ist.

Nach den beiden ältesten Chronisten Polens hat Boleslaw der Tapfre auch Preußen unterworfen¹³⁾, nach dem zwischen ihnen lebenden Helmold die Preußen zinsbar gemacht vor Kaiser Ottos 3. Tode [1002], zu der Zeit, als die Alenburgsche Kirche zerstört ward [989] und von da die Leiche des heiligen Adalbert nach Polen gebracht¹⁴⁾, sie ihnen für viel Gold abkaufend¹⁵⁾; er hat die Gothen beseffen nach seiner Grabchrift¹⁶⁾. Gothen oder noch öfter Geten ist bekanntlich die von den polnischen Chronisten bis in sehr späte Zeiten gebrauchte Benennung neben Prussi, Prutheni; beide Namen reichen aber bei ihnen weit über Preußen hinaus, umfassen auch die Litthauer. Natürlich wurden sie in dieser Ausdehnung nicht unterworfen. Nach Helmold, der allein eine Zeitbestimmung gibt, geschah die Unterwerfung jedenfalls nicht nach 997; dann betraf sie die Preußen hinter dem Drausen nicht, weil ihnen Adalberts Leiche schwer bezahlt ward, gewiß aber das von der Drewenz und der Dffe eingeschlossene Culmerland, das bis 1222 zur Diocese Plogß ge-

11) *Miracula S. Adalb.* c. 2. 11^{b)} *Boigt* 1, 482. 486. 12) *Canop.* c. 27. 13) *Mart. Gall. ed. Bandtkie* p. 37. *Kadl.* 2, 13. 14) *Helm.* 1, 15. 15) *Mart. Gall.* p. 38 u. a. 16) *Bei Boigt* 1, 296. Die Säule an der Passarge oder Dffe gehört nach den älteren Zeugen an die Saale.

hörte, und obwohl von den Preußen verheert und vor 1222 besetzt, doch bis zur Abtretung an den Deutschen Orden noch zu Polen gerechnet ward, wahrscheinlich auch der Theil Pomesaniens bis zu den oben angedeuteten Gränzen des bischöflichen Antheils gegen Preußen hin, weil sich hier viele polnische Ortsnamen zeigen, obgleich dort nachmals nie polnische Herrschaft stattfand, jenseits aber sogleich die eigenthümlichen preußischen Namenendungen beginnen. Ging die Eroberung aber nicht weiter, dann wird sie vor Adalberts Missionsfahrt gehören, weil dazu dessen Rückweg und die obigen Angaben über Truso noch besser passen. Schwerlich hat Boleslaw später die Eroberung weiter ausgedehnt; von solcher Strafe der Mörder des Heiligen würde wohl sichere Kunde geblieben sein.

Als nach Meskos 2 Tode [1034] bei der Zerrüttung Polens Maczlaw sich aus einem Statthalter zum Fürsten Masowiens erhob, und dann [1042] gegen Kasimir Sieg und Leben verlor¹⁷⁾, da hatte er unter seinen Helfern auch Oeten, Gothen oder Pruthenen, die den zu ihnen Geflüchteten aus Verdruss über die frühere Niederlage hinrichteten¹⁸⁾, obgleich er nach einer spätern Chronik ihr Fürst geworden war¹⁹⁾. Dies ist ganz annehmlich; denn wie das Culmerland zu Masowien geschlagen war, so ohne Zweifel auch die weitem Erwerbungen in Preußen. Diese waren nachmals bis zur Offe verloren gegangen, den Umständen nach bei dem Tode des Maczlaw.

Aus diesen Verhältnissen des Weichsellandes wird man schließen dürfen, daß die Herrschaft über den ganzen Strom und alle seine Arme und Werder, in der wir die Pommern beim Beginne der Urkunden finden, ihnen im nördlichen Theile ursprünglich, im südlichen wenigstens seit dem Ende der polnischen Herrschaft zustand, d. h. nördlich der Offa seit 1040, gegen das Culmerland seit c. 1200. Und jenes Eigenthum über den Strom, seine Bälle, die Haupteinnahme der Fürsten des Mittelalters, seine Fischerei, die damals nach der Analogie viel einträglicher war als hernach, seine Werder, zu Weide wenigstens und Jagd so nutzbar, es ist die Veranlassung der

17) Mart. Gall. p. 93 ff. 18) Kadl. 2, 15. Boguph. ed. Sommerab. 2. p. 26. 19) Johannis Chr. Poloniue (von 1359) ib. 1, p. 5.

Kriege zwischen Swantypolk und dem Orden, wie die Vertragsurkunden und der Geschichtsverlauf deutlich ergeben, nicht eine weit vorausschauende künstliche Politik, wie sie in neuern Zeiten hier und da etwa gehandhabt worden, und sie dem Herzoge von Voigt und Barthold zugeschrieben wird. Beide Thelle, das ergibt die Sachlage, behaupteten das abstracte Recht gegen die natürliche Billigkeit; der Herzog die bisherige Herrschaft über den Strom und seine Erträgnisse, ohne Rücksicht auf die völlige Umwandlung der Verkehrsverhältnisse, welche durch die deutsche Besiedlung des Landes am Ostufer entstand; der Orden die ihm von Kaisern und Päpsten verliehene allgemeine Zollfreiheit, die sich freilich nur auf einzelne Güter, nicht auf ganze Länder bezog; für ihn war überdies die freie Benutzung des Stroms eine Lebensfrage, und er mußte auf den ersten Blick sehen, daß seine Deutschen die Werber ganz anders nutzen würden als die Wenden. Er griff sofort zu, wie sich zeigen wird; denn Umsichgreifen per fas et nefas mit strenger Festhaltung formellen Rechts ist seiner ganzen Herrschaft eigenthümlich. Sehen wir nun, wie die Besitzverhältnisse im Einzelnen waren und sich machten.

In einer Urkunde ohne Datum ²⁰⁾, die aber nach dem Inhalt und nach Swantypolks bescheidenem Titel (Herr in Danzig), in den Anfang seiner Regierung gehört (1220), gewährt er den Lübekern Befreiungen hinsichtlich des Strandrechts u. in allen seinen Gränzen; am Ende nach den Zeugen fügt er bei: dieselbe Freiheit geben wir in nereo a portu usque ad tiliam arborem. Dieser Zusatz erklärt sich nur dann, wenn er das innere Ufer der Nering gegen das Haff meint, — die termini konnten leicht bloß auf den Seestrand gedeutet werden, und gerade dort ist der Lindenbaum, polnisch lipa, nachweislich im Dörflein Lieb; denn 1282, als das Haff schon ganz dem Orden gehörte, behielt Mistwol seinen Unterthanen darin vor die Fischerei von Campenkne unter der Nerya hinab gegen Lypa eine Meile, und von der Nering bis zur Mitte des Haffs (R. U. ²¹⁾); Fischerei im frischen Haff (recens mare) erhielt

20) Rosengartens Codex S. 397. 21) So bezeichne ich Abschriften von den Copien der Urkunden des Königsberger Archivs, welche Herr Professor Voigt für die Pommersche Gesellschaft besorgt hat.

Olwa 1178 von Sambor I. ²²⁾, näher bestimmt von Swantipolk 1235 ²³⁾, trat sie ab an den Orden 1317 ²⁴⁾; Lypa ist demnach unstreitig Lief, sowie Campenkne am Westanfange der Landenge, wo Bodentwinkl [Winkel des Bodens = Woddens?]. Die Bezeichnung tilia arbor scheint eine Unterscheldung des Baums vom Dorfe selbst anzudeuten, das von ihm den Namen hatte. Ganz in der Nähe ist nun die Stelle des Liefs bei Kahlberg, die uralte Wölkerscheide (siehe oben). Darum kann portus nicht dies Lief sein, noch weniger aber das in der historischen Zeit allein bekannte älteste Lief bei Lochstädt (östlich von Willau), ist also, da das Wort regelmäßig von Mündungen der Flüsse gebraucht wird, als Lief entgegengesetztes Gränzmaäl das Fahrwasser der Elbinger Weichsel, welche, wie unten erhellen wird und ein andermal ausgefährt werden soll, Swantipolks Landestheil von dem seines Bruders Sambor trennte. Daraus folgt dann wieder, daß ein Lief bei Kahlberg damals nicht mehr bestand, seine Stelle aber die Gränze Pommerns war.

In den Friedensverträgen von 1247. 1248 gab der Orden an Swantipolk heraus die Insel, welche Nerey, Nerie heißt, und den in ihr begriffenen Wald, und die Sande neben der Insel vom Flusse Tiua [Liege] bis zum Ort Camzicni, Camzikini mit der Fischerei auf den Sanden ²⁵⁾. Diese bezeichnen hier gewiß wie in Holland das flache Wasser bis zur Schar; das übrige des Haßs behielt also der Orden. Die Gränzmale sind nur die der Sande [denn die Berder zwischen Liege und Weichsel behielten Sambor und der Orden (siehe unten)]. Dann ist wohl das der Liege entgegengesetzte Camzicni kein anderes, als das obige Campenkne, — denn die Namen können gleich sein ²⁶⁾ — und allem Ansehen nach nunmehr Gränze zwischen Swantipolk und dem Orden. Es ist anzunehmen, daß dieser nicht die ganze Nering, welcher Name bis Danzig reichte ²³⁾

22) Cod. 112. 23) Cod. 495. 24) Jacobsen in Ledeburs Neuem Archiv 2. S. 256. 25) Dreger 271. Voigt 2, 579. 601. 26) Campenkne ist abzuleiten von kompa, Berder, Kampen oder Rämpen, wie man sie in Preußen nennt, Camzicni vom Deminutiv kompka, wo k vor i zu cz werden muß. Vielleicht hat aber die Abschrift der Urk. von 1282 den Namen verschrieben statt Campzikne.

und reicht, genommen und jetzt abgetreten habe; wie weit und wann, scheint aus der Klageschrift des Herzogs gegen seinen Bruder²⁷⁾ hervorzugehen, nach welcher noch zu des Landmeister Hermann Ballos Zeit (bis 1238) oder bald hernach der Orden zum Schaden des Herzogs eine Burg Prenozlau erbauen wollte; denn dafür ist nichts zu vergleichen als Brenzlaf in der Nering, dicht östlich der Abtrennung der Elbinger Weichsel, und dort scheiden sich die Außen- und die Binnen-Nering (diese östlich), und bis dort etwa reichen die zwei Meilen gegen Danzig hin aufwärts [vom Haffe an], welche der Orden in der Nerya in einer Breite von 30 Lanes vom Meere an 1282, aber 1283 auf dieselbe Länge die ganze Breite der Nerya mit beiden Ufern von Mistwi abgetreten erhielt. (R. U.)

Herzog Sambor stand schon seit 1238 mit dem Orden in innigster Verbindung. Das sehr ansehnliche Stadtgebiet von mehreren Meilen im Umfange, welches Elbing 1246 vom Hochmeister erhielt²⁸⁾, begriff wahrscheinlich schon das nachmalige Eigen der Stadt westlich der Rogat bis gegen die Liege hin, also einen Theil der Herrschaft Sambors, welcher 1258 den Werder zwischen Wizla und Rogata besaß (R. U.) und 1254 die Ströme Groß und Klein Kabal, die von der [Elbinger] Wisle ausgehen und ins frische Haff münden, mit dem Werder dazwischen vom Orden zu Lehn nahm (R. U.). Seine Tochter, die Herzogin von Kujawien, verkaufte 1309 dem Orden, der damals schon Landesherr, ihr Eigen und Erbe vom Vater, nemlich das Fischwerk (Pisoarium, des Ordens Fischmeisterei zu Scharpau, zuerst 1313 erwähnt) in den Flüssen Groß und Klein Kabal und allen [andern] Ausflüssen der Weichsel, und alle ihre Dörfer zwischen Weichsel, Rogat und Haff²⁹⁾, und schon vorher Mistwi 1282 die Wasser Groß und Klein Kabal mit dem Werder dazwischen (1285 auch den zwischen der Großen Kabale, dem Strom Primislawa und der Wisle), so wie die zwei Wasser Dirschiza und Warfiza [auch Weichselarme] mit ihren Flüssen (fluentibus) und alle Güter zwischen Richtenowe [Gr. und Kl. Richtenau

27) Boigt 2, 608. 28) ib. 2, 569. 29) id. 4, 225, 306, wo zu bemerken, daß Salome wirklich Sambors Tochter.

zum Werder] und Willorabesdorp [Wielenz?? Wausdorf?] (R. U.). Die vielen Arme der Elbinger Weichsel tragen jetzt deutsche Namen, unter denen keiner der alten slawischen, also pommerischen zu erkennen ist.

Sambor entfaltete 1251. 1254 den Ansprüchen an die Insel in Santhir, die zwischen Rogab und Wizla liegt, mit der Fischeerei in der Wisla bis zu ihrer Mitte, welche Tief (profunditas) heißt, da eilliche sagten, sie gehöre oder sollte gehören zu seiner Herrschaft, obwohl er nie in ihrem leiblichen Besitz gewesen, sondern der Orden sie schon lange inne gehabt, zum Dank für die viele vom Orden erhaltene Hilfe; doch behielt er einen Strich von zwei Meilen lang 135 lunes breit, der einerseits an der Wizla, andererseits an der Rogab war, als Lehn des Ordens gegen Recognition, bis zur Auszahlung von 160 Mark (R. U.). Die Insel ist darnach alles zwischen der Weichsel und der [ehemals] bei Klein Grabau sich abtrennenden alten Rogat^{29b}). Da sie Sambor, der 1233 der Vormundschaft des Bruders entlassen und in Besitz seines Landtheils gesetzt ward, nie wirklich inne hatte, hat sie der Orden gleich damals genommen, als er 1232 die Burg Duitin oder Marienwerder, (polnisch Kwidzin) erbaute, und ihren gleichnamigen Werder nahm³⁰), der demnach die Niederung zwischen Weichsel, Alte Rogat und dem Abfall des hohen Landes ist; die Insel von Duitinum und Santerium wurden 1243 zur Diocese Pomesanien gerechnet³¹). Aber Swantipolk, als er seines Bruders Land nahm, bemächtigte sich auch der Insel, auf der er 1244 am Zusammenfluß der Wisla und Rogat zur Hinderung der Schifffahrt die Burg Jantir baute [oder erneute³²], sie aber im Frieden von 1248 mit dem Werder abtrat, denn „die Tiefe [siehe oben] der Wisla von Santir aufwärts soll die Scheide aller Inseln sein“²⁹). Es ist nach allem wohl kaum zu zweifeln, daß der Werder ursprünglich pommerisch, obgleich wenig benutzt war. — Ueber die Weichsel hinaus trat Sambor 1253 dem Orden ab die Insel Bern, gelegen zwischen der

29b) Was Sambor zu Lehn behielt, ist wohl der noch jetzt zum Amt Rewe gehörige Theil. 30) Voigt 2, 234. 31) Dreger 242. 32) Voigt 2, 534.

neuen und alten *Wisla* gegen *Zanthy*³³⁾. Die Insel *Klein Verin* gehörte 1281 noch zum Lande *Mewe*; dessen Schelden waren aus der *Wisla* die alte *Wisla* bis zum Einfluß der *Wolszentz*, dann diese aufwärts, und eine Linie auf *Sprauden* (R. U.). Darnach ist *Groß Bern* wohl die Insel *Küche*, die alte *Weichsel* der Fluß *Borau*, der an *Verin* erinnert.

Swantipolk verkaufte 1253 an die Stadt *Culm* die ihr gegenüberliegende größere und kleinere Insel in der *Weichsel* (R. U.). Es können, da die *Werber* im jetzigen Strom noch zu *Schweg* gehören, nur die *Lippe* und *Nonnen-Kämpen* gemeint sein, jetzt östlich des Hauptstromes gelegen, der sich also seit 1248 mehr westlich gewandt zu haben scheint. — In der Nähe und nicht am *Haff* muß auch der *Schmiedswerder* liegen, auf dem die *Verträge* von 1248 geschlossen wurden, denn desselben Tages ward von *Contracten* in *Culm* datirt.

Derselbe *Herzog* entsagt im *Frieden* von 1248 auch dem *Burgstall Pin* (*Wien* östlich der *Weichsel*, etwas unterhalb *Fordon*,) und allen *Dörfern* bei *Culm*, welche ihm der *Orden* auf *Lebenszeit* zugestanden hatte²⁵⁾. Im Jahr 1222 gab *Herzog Conrad* von *Masowien* an den preußischen *Bischof Christan* in dem damals ganz an die *Preußen* verlorenen *Culmerlande* unter andern das *Wieland Schloß Pin* und alle *Dörfer*, welche *Graf Syro* um *Culm* gehabt hatte³⁴⁾; doch kam die *Schenkung* nie zur *Ausführung*. Dieser *Syro* scheint kein anderer zu sein, als der *Wojewode* und *Regent* in *Masowien* um 1170, dessen *nepos Sambor 1.* war³⁵⁾. Wie nun in *Pommern* dessen *Landestheil* an *Swantipolk* und seine *Brüder* durch *Erbschaft* kam, so vermuthlich auch jenes *Besigthum Syros*, welches an die *Preußen* verloren, vom *Orden* als *Eroberer* und *Landesherrn* um 1232 dem anspruchberechtigten *Herzoge* für seine *Hülfe* auf *Lebenszeit* überlassen ward.

Festen Fuß faßte der *Orden* westlich der *Weichsel* durch die *Schenkung* des von seinem *Neffen* vertriebenen *Sambor* vom J. 1276 über das Land *Mewe* und anliegende Länder. Aber erst 1282 trat

33) *Dreger* 341 und R. U. 34) *Dreger* 106. 107. 35) *Kadl.* 4, 8.

Mistwi das geschenkte ab, mit Hinzufügung des Dorfes Medylanze [Wesland nach den Gränzen, nicht Mielenz] doch ohne die Güter der Abtei Oßwa in dem Lande, jedoch 1283 auch mit diesen und der Oberhoheit über das Kloster Pelpin. Die Gränzen waren ohne Pelpin: Vom Einfluß der Berse (Verissa) in die Wyzla diese abwärts mit allen Werbern bis zur Slantcza (bei Gr. Schlang), diese aufwärts bis zum Ende des [Pelpiner] Sees, von da zum Burgstall Garzoke (südlich Klein Warz), von hier (Gremblin eingeschlossen) an Raickau (exclusive) zur Berse, diese hinauf bis zum Schlosse [Amt] Stargard, und von der dortigen Brücke über die Berse die Landstraße von da nach Schwes, [die heutige Straße geht bis zu der Wildniß auf der Scheide der Kirchspiele] bis zur Gränze von Tymow (etwa um Dschief), von da zur Wangromaditze (Wengermitze), dann diese und das Land (Tymau) hinab zur Berse³⁶). Das geschenkte, aus zwei kaum verbundenen Stücken bestehende Land erhielt Verbindung durch die Abtretung von Pelpin, welches den Nordtheil des Landes Tymau seit 1274 besaß, mit den Gränzen: die Berse, Wengermitze [bis Smolonczek], die Reihe Seen von da im Bruch (bis östlich Grabau), ein Bach hinab in die Meliska (Kieske), diese bis in die Jana (Zonck von Jahnia her), diese bis in die Berse³⁷). — Noch mehr abgerundet ward dieses, sofort als Comthurey Mewe verwaltete Land, indem Mistwi 1291 abtrat die Oberhoheit über das erkaufte Dorf Klein Schlang, König Wenzeslaw 1301 die Güter Tymau (wohl den Rest des Landes, der sich bis ans Gebiet von Neuenburg erstreckte; dies reichte damals zwei Meilen die Weichsel abwärts von der Burg und zwei Meilen landeinwärts, doch Polnisch Brodden und Gogolewo gehörten dem Bischofe 1286), und Borchow (wohl nicht Borkau, als welches innerhalb des Pelpiner Eigenthums, sondern Barchnau), Peter Swenzos Sohn 1305 das Dorf (die nachmalige Stadt) Stargard, und 1306 seine Güter Niradowe³⁸); dies ist wohl nicht Gr. und Kl. Miradowo, sondern das unmittelbar am Ordenslande

36) R. II. vergl. Voigt 3, 355 ff. Jacobsen l. c. 227. 37) Urk. in Westphalen Monum. 3. 1517. 38) Voigt 4, 79. 194. 195. 199 Delriß zu den Jahren.

gelegene Meradowe, das jetzige Riewalde nach Urk. von 1342. König Wenzeslaw gab 1301 auch Globen, zubessow, (die jetzt der Stadt Graudenz gehörigen Lubin und Sibsau) und Stubelow³⁸⁾ (Stüblau im Danziger Werder).

Die Fehden zwischen Polen, Böhmen und Brandenburg benutzte bekanntlich der Orden, um sich der drei Palatinate Danzig, Dirschau und Schwetz Ende 1308 und Anfangs 1309 zu bemächtigen, über die er dann bis 1313 durch Ankauf der Ansprüche Böhmens und Brandenburgs den Rechtstitel erlangte. Als alte, festgehaltene Gränze gegen das den Markgrafen verbleibende Land Stolp ward 1310. 1313. schon die heutige Gränze der Kreise Stolp, Bütow und Rummelsburg bis zum Tessentin-See zwischen Baldenburg und Carzenburg anerkannt³⁹⁾, die nur darin eine Aenderung erfahren hat, daß hernach die Feldmarken Falkenhagen, Gammier, Reinsfeld und Heinrichsdorf pommerisch geworden sind; vor 1478, vermuthlich bei dem Sturz der Ordensherrschaft westlich der Weichsel um 1454. Sec. 14. und 15. waren dort oft Gränzstreitigkeiten. Vom Tessentin ging 1342 die Gränze, den Belzig-See bei Baldenburg ins Land Püblig einschließend, zum Zahnfluß, und mit ihm zur Kubdow⁴⁰⁾. Aber 1382 gründete der Orden die Stadt Balde (Baldenburg); mithin bestand damals die heutige Gränze, vielleicht seit dem Gränzvertrage des Ordens mit dem Bischofe von Camin von 1350⁴¹⁾. — Ueber die Gränze bemerke ich nur, daß die Leba

39) Urk. Voigt 4, 267. Dähnert Pomm. Bibl. 4, 364. Gränzen: die Leba von der Mündung ins Meer bis zur Herzogseiche, wo sie sich östlich wendet, an die Dörfer Malotsiz Malkschiz, Onezino Bunneschin, Wozkowo oder Oskawa Bugkow (1379 Gränzvergleich mit Schimmersdorf und Jermisch Voigt 5, 346), Goluzino Kollobzin, die alle (auch Bugkow?) dem Orden bleiben, zwischen Suchy Julowken und Studzentz Stüdjonken durch nach Golizevo Golczau und zum See Gline Glinow, nach dem See zowyn (Somminer) bei Dumbrowe Oslaw Demerow. Weiter s. das Land an der Rege S. 8. 40) Schöttgen und Kreyßig Pom. dipl. N. 65. 41) Deltrichs Urk. Verz. p. 88. 109.

schon 1140 das westliche Pommern begränzte, der Leba-See 1228 zum Lande Stolp gehörte⁴²⁾, und so hernach stets, und mit ihm die Landenge zwischen See und Meer; das Fischwehr auf dem Ausfluß des Sees kam 1283 ans Kloster Luckau als Zubehör von Bezenow, gehörte halb dem Kujawischen Bischöfe⁴³⁾ zu Charbrow; die verfallene Kirche zu Lebamünde (Alt Leba) 1572 zur Stolpschen Präpositur.

Auch das Land Stolp, (das Herzog Wartislaw 1317 vom Markgrafen Waldemar erworben hatte, und das damals westlich durch die Grabow von der Mündung bis zur Quelle, den See Bapenzin und die Feldmark Gr. Garzenburg, beide aus geschlossen, begränzt ward), erwarb der Orden 1329 als Pfand von den Vormündern der Söhne Wartislaws, den Herzogen zu Stettin⁴⁴⁾; doch ward es 1341 wieder eingelöst⁴⁵⁾. Aber die kurze Herrschaft gab doch Veranlassung zu bleibenden Erwerbungen. Der Orden kaufte 1329 von drei Gebrüdern Behr ihre Herrschaft des Landes Bütow und das Schloß⁴⁶⁾, von dem jüngsten der Brüder das Dorf Kossow (Cussow) bei Stolp und Grampe⁴⁷⁾, und von Graf Jeschko von Schlawe (Szenzós Sohn) Grampe und Lubona (Labbuhn), diese beiden jedoch so, daß sie zurückgekauft werden mußten, wenn die Herzoge Stolp wieder einlösten⁴⁷⁾; später 1385 erhielt er von Wartislaw und Boguslaw das Land Tuchin als Pfand⁴⁸⁾. Cussow war nachmals (seit der Reformation) Lehn der von Sitzewitz vom Fürstenthum Camin⁴⁹⁾, Hehslein Sitzewitz schon 1357 Vasall des Bischöfes⁵⁰⁾, der es vielleicht vom Orden erwarb; 1432 besaß es Dietrich Wendt, Bürger von Stolp, und vermachte es an die Stügenwalder Carthaus⁵¹⁾, wahrscheinlich nur als Ackerlehn. Grampe und Labuhn (mit der zugehörigen Holzung Mellin) besaßen die Putkamer (offenbar der von Graf Jasko stammende Aft) als Lehne des Deutschen Ordens und hatten es sich erblich angemast; 1496

42) Cod. 400. 43) Zuckauer H. 44) Voigt 4, 436. 45) Delrichs I. c. 79. N. 3. Stügenwalder Urk. 46) Voigt 4, 437. 47) ib 438. 48) ib. 5, 445. 49) Brüggemann 3, 935. 50) Schöttgen und Kreyzig N. 81. 51) Schöttgen H. u. R. Pommernland S. 29.

schloß Boguslaw 10. einen Vergleich mit denen zu Kossin, wodurch sie Labuhn (mit $\frac{1}{2}$ Mellin) abtraten, Grampe (und $\frac{2}{3}$ Mellin) als Lehn behielten⁵²). Die Nachrichten scheinen sich dahin zu einigen, daß Graf Jasko 1329 nur das dominium directum verkauft, das utile (als Ordenslehn) auf seine Nachkommen gebracht hat, die beim Sturz der Ordensherrschaft in Westpreußen keinen Oberherrn erkannten, bis sie sich mit Boguslaw setzten⁵³). — Das Land Tuchim ist das Gebiet des Schlosses Tuchom (Groß-Tuchen, wo auch Klein- und Born-Tuchen), dessen Besizer Ritter Kasemir 1345 die Feldmarken Modderow und Zemmin zur Behauung aus- that⁵⁴). Es gab nehmlich Markgraf Waldemar 1310 an Oliva das Dorf Pomisco (Gr. und Kl. Pomeiske) mit 70 Hufen und allen Seen im Zubehör, insonderheit mit dem See Lupansko (Lupowäke), halben Obrowe (Wubberow) und einem Zug im Scotansko (Schottowäke) mit Lypeniza (Lhyblenz), mit Heide, Jagden, Waldhonig, und diese Gabe bestätigte 1374 Herzog Kasemir zu Stolp⁵⁵). Im Jahr 1381 erkaufte der Hochmeister die Güter der Abtei im Lande zu Kamellen, zu Butow und zum Tuchim, nehmlich Nuczewo, Zammow und Golezau [im District Chmielno], das Gut Pomisko [in Butow] und das Gut, das im Lande zu Tuchim liegt, und den See Lupanske mit allem seinen Zubehör⁵⁷). Schon 1342 nahm er in die allgemeine, sehr vollständige Bestätigung aller Besitzungen der Abtei⁵⁷) auf: Pomischow mit 70 Hufen und Seen, nehmlich halb Obrow, ganz Lupausco mit Lypaniza und einem Zug in Scotausko, nebst der Heide, und bezeichnet als Gränzen: vom Einfluß der Metzigosca (Pomeisker

52) Brüggemann 3, 932. 935. 53) Die Anfänge der Familie Putkamer bedürfen einer besondern Untersuchung; ich bemerke hier nur, daß die von mir (Balt. St. 11, 2, 132) aufgestellte Vermuthung, sie möge von den Herzogen von Nieder-Pommern zu Schlawe abstammen, unhaltbar ist; eben so die in Bagemshls Wappenbuch (3, 1 ff.), wo mehreres anrichtig, angedeutete Ableitung von einem Dynastengeschlecht. 54) Delrichs l. c. 83, N. 1. 3. Der See Prigernie ist der Przytanie. 55) Jacobsen l. c. 251. 56) id. 326. 57) id. 298—318.

Bach) in die Slupa (Stolpe) mitten durch Obrow See, dann die Lupanitze (Lupow) hinab in den See Lupaschow, längs dessen linken Ufer ad stampna ducis Mestwij facta in eodem loco⁵⁸⁾, von hier zu Kyanica, von da zum Malbaum am See Scotausco, quer durch ihn nach der Slupa zum Ort Dkoll⁵⁹⁾, wo die Gränzen der Selde enden. Ao. 1404 hatte der Pfleger des Ordens zu Bütow Streit über die Fischerei im See Lupewské mit Swenze (Swanz von Roffin, ein Putkamer), der 1428 so vertragen ward, daß Lorenz Swenz Polkomer genannt und seine Brüder dem See Lupaschken entagten, die Wiesen an der Stolp behalten, der Orden dem See Stotafschken entragt und Geld gibt⁶⁰⁾. Aus diesen Daten ergibt sich nun folgendes: das Land Bütow, wie es 1329 an den Orden kam und 1322 von Herzog Wartislaw an die Beren, umfaßt nicht das seit 1310 Olbische Kirchspiel Pomelske, das nach 1374 der Pommerherzog unter seine Hoheit rechnete, also auch nicht das Kirchspiel Jassen, dessen Besizer, Raciſlaw von Jeffersona 1336 durch Schiedsspruch mit Ditba über die Fischerei im Lupowske vertragen ward⁶¹⁾, auch nicht die Kirchspiele Groß- und Borntuchen, wo noch 1345 Schloßgeseffene walteten, wohl aber Bernsdorf, als unbedenklich von den Beren benannt; das Gut im Lande Tuchim 1381 kann nur Lybieng c. p. sein, also das 1385 abgetretene Land Tuchim nur der Schloßbezirk von Tuchom, der nachmals dem Orden gehört. Wenn 1381 das Olbische Lybieng dazu gerechnet wird, so wird auch das Kirchspiel Jassen, zu dem es gehört, und von dem man sonst nicht weiß, wie es an des Ordens Land Bütow gekommen, ihm beizulegen und anzunehmen sein, daß der Orden 1385 nur die Landeshoheit von den Herzogen, das dominium utile aber vorher von den Besitzern erworben habe.

Bei dem Sturz der Ordensherrschaft erlangte Herzog Erich

58) Stampna kann ich nicht deuten, ob von stempa Stampmühle? oder zu stempica Fasse, um Thiere zu fangen? 59) Wohl der Laten Stuppe in der Holzung Rakel, die Präpositionen o und na wechseln, Oborano, Rabern. 60) Bagmühl l. c. 3, 8. 61) Jacobsen l. c. 295.

Stadt und District Lauenburg, Schloß und District Bütow 1454 von König Kasimir von Polen auf Schloßglauben, trat sie 1460 an die Hauptleute des Ordens ab, brachte sie aber 1466 an sich durch Auszahlung ihrer Goldforderungen an den Orden⁶²). Herzog Boguslaw 10. erhielt sie 1521, seine Söhne 1526 als freie Lehne von Polen, ohne Lehnpflicht, Dienst und Abgaben, frei von der Appellation nach Polen, doch huldigen sie dafür⁶³). Städte und Landschaften wurden als incorporirte Glieder Pommerns angesehen, standen aber nicht unter dem Hofgericht, sondern die oberste Instanz hatte der Herzog selbst oder von ihm bestellte Commissionen⁶⁴). Bei dem Aussterben der Herzoge kamen sie 1637 an Polen zur Wojewodschaft Pomerellen, wurden aber 1657 an den Churfürsten abgetreten, 1658 übergeben in denselben Verhältnissen, wie sie von den Herzogen besessen wurden. Sie bildeten aber im Titel wie überhaupt ein von allen Provinzen gesondertes Gebiet, mit einem eignen Tribunal als oberster Instanz und unter einem Oberhauptmann, der auch alle Landeshoheitsfachen verwaltete. Im Jahr 1742 wurden alle Cameral-, Finanz- und Polizeifachen der Hinterpommerschen Kammer untergeordnet, 1773 als die Souveränität erworben war, die Justiz- und Kirchensachen der Westpreussischen Regierung zu Marienwerder beigelegt; in allen übrigen, auch den Landeshoheitsfachen, wurden die Landschaften 1777 völlig mit Hinterpommern vereinigt, zu dem 1816 auch die Justiz- und Kirchensachen kamen.

Die Westgränze des Landes Bütow gegen Stolp, seit 1660 Rummelsburg, war vor 1657 nicht ganz die heutige. Um 1600 gehörten noch der Freischulz und zwei Bauern zu Reinfeld zum Amte Bütow, und Herzog Barnim (als Herr der Appanage Bütow 1574—1601) entzog den Puttkammer die Feldmark Grummersin (Gremersbruch) wegen eines Lehnbruchs, (rechnete sie also zu Bütow), und that sie 1598 zur Cultivirung aus; nachdem das

62) Voigt 8, 427. 602. 690, wonach die schwankenden und unrichtigen Angaben unserer Chroniken zu berichtigen sind. 63) Schwarz Lehnhistorie 688 Schöttgen und Kreyßig l. c. 298. 64) Schwarz l. c. Landtagsverhandlungen in Dähner's Samml.

Dorf 1624 von den Putkamer erkaufte, entzogen die Polen die Hälfte der Feldmark, (wo Grummersin oder Gzarne, Althütten oder Cremerbruch und Klein Massewiß angelegt sind). Diese Ungewißheit scheint die Ansicht zu bestätigen, welche die Herren von Luchsen für einen Zweig der Putkamer hält.

Ueber die S. 216. erwähnte Vermuthung Bartholds, daß der Schmiedswerder bei Culm gelegen, vergleiche meinen Codex Pomer. diplom. pag. 792. 793. Der Vertrag auf dem Schmiedswerder ist vom neunten September, aber die zu Culm gegebene Urkunde vom zwölften September; diese Urkunden fallen also nicht auf denselben Tag.

J. G. L. Rosengarten.

5.

Nachrichten.

An Werken, welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen, sind neuerdings folgende erschienen:

1. Codex Pomeraniae Diplomaticus, herausgegeben von Dr. Haffelbach und Dr. Kosgarten; vierte Lieferung. Greifswald bei Kunke; mit Lithographien. Diese Lieferung enthält die Urkunden Pommerns, Pommerellens und Rügens, aus den Jahren 1237—1245. Bei jeder Urkunde sind wie in den früheren Lieferungen die erforderlichen geschichtlichen und sprachlichen Erläuterungen. Die Lithographien geben die Siegel der Rügischen Fürsten Jaromar 1. und Wizlaw 1. Ferner die der Pommerischen Herzoge Barnim 1. und Wartislaw 3. imgleichen die der Pommerischen Herzoginnen Ingard und Miroskava, endlich das Ringsiegel des Pommerellischen Herzoges Swantepolk 2.

2. Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen herausgegeben von C. G. Fabricius, Bürgermeister zu Stralsund; dritter Band. Stettin bei Wagnihl; mit Lithographien. Dieser Band enthält die Rügischen Urkunden aus den Jahren 1260—1302. Beigefügt sind wie in den früheren Bänden ausführliche Darstellungen der äußeren und inneren Verhältnisse des Fürstenthums Rügen während jener Zeit. Die Lithographien geben die Siegel der Fürsten Jaromar 2. und Wizlaw 2. der Fürstin Agnes, des Fürsten Wizlaws des Jüngeren, des Bischofs Jaromar von Camin, des Fürsten Sambor, des Abtes von Neuenkamp, des Klosters Bergen, des Stralsunder Franciskanerklosters, der Städte Stralsund und Tribsees, und mehrerer Rügischer Ritter.

3. Geschichte des Geschlechtes von Krassow, und die dasselbe betreffenden Urkunden; von Julius von Wohlen auf Wohldorf auf

Wittow; Stralsund. 1853. 4. mit zwölf Siegeltafeln. Dies Werk gibt über innere Verhältnisse des Fürstenthum Rügen, und über viele ablige Geschlechter Rügens höchst reichhaltige Nachrichten, aus Urkunden geschöpft, z. B. S. 115—118. über die Knefizen und die Knefengüter. Die Urkunden sind theils vollständig abgedruckt, theils in Regesten mitgetheilt. Die Siegeltafeln enthalten unter anderem die sämtlichen Rügischen Mittersiegel, welche an dem Originale des Bundesbriefes des Rügischen Abels mit der Stadt Stralsund vom Jahre 1316 hängen. Der Druck des Werkes ist größtentheils vollendet.

4. Pommerellische Studien; I. das Kloster Zuckau im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert; von D. Theodor Hirsch zu Danzig; Königsberg 1853. Nach neu aufgefundenen Urkunden werden in dieser Schrift die Gründung und die Schicksale des bei Danzig gelegenen Nonnenklosters Zuckau, welches für die älteste Geschichte Pommerellens von Wichtigkeit ist, genau erörtert und aufgestellt. Der Verfasser hatte die Güte, seine Abhandlung schon vor dem Abdruck dem Unterzeichneten mitzutheilen, und ihr Inhalt ist daher auch für die jetzt im Drucke befindliche fünfte Lieferung des Codex Pomeraniae diplomaticus benützt worden.

5. Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, herausgegeben von Dr. G. C. F. Eisch, Großherzoglich-Mecklenburgischem Archivar. Dritter Band. Schwerin 1851. Mit zwei colorirten Tafeln und vier Steindrucktafeln. Dieser Band enthält die Urkunden aus den Jahren 1432—1475. Die Maltzane waren nicht nur in Mecklenburg, sondern auch in Pommern angelesen; daher betreffen viele dieser Urkunden, welche mit der bewährten Genauigkeit des Archivars Eisch herausgegeben sind, auch die Pommersche Geschichte.

6. Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Dr. G. C. F. Eisch, Großherzoglich-Mecklenburgischem Archivar. Siebenzehnter Jahrgang. Schwerin 1852. Diese Zeitschrift zeichnet sich durch die Reichhaltigkeit und Gründlichkeit ihres Inhaltes so vorzüglich aus, daß sie für die Geschichte des nördlichen Deutschlands, und für die Kennt-

nis der in unfern Ostseeländern gefundenen Alterthümer, eine der wichtigsten Quellen ist. Die Verhältnisse in Mecklenburg und in Pommern waren einander so ähnlich, und durch die Ereignisse häufig so in einander verflochten, daß kein Forscher in der Pommerschen Geschichte das in dieser Zeitschrift mitgetheilte unbenutzt lassen darf.

7. Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig, herausgegeben von dem Kreisgerichtsregistrator G. W. Sack; ersten Bandes zweite Abtheilung; mit zwei Ansichten des jüngst restaurirten Altstadt-Rathhauses. Braunschweig 1852. 4. Diese Braunschweigischen Alterthümer, deren Inhalt ganz aus den Städtischen Urkunden und Acten geschöpft ist, gewähren viele erläuternde und bestätigende Vergleichen für die mittelalterlichen Einrichtungen unsrer Pommerschen Städte. Die vorliegende Abtheilung schildert genau die Einrichtung des Rathhauses auf der Altstadt Braunschweig, die darin vorgenommenen Bauten nach den Rechnungsbüchern, die darin gefeierten Festlichkeiten, und die dabei angewendeten Kosten. Zur Geschichte der damaligen städtischen Baukunst und Geselligkeit giebt die Schrift sehr schätzbare Beiträge.

8. Endlich richten wir an alle unsre geehrten Freunde und sämmtliche Einwohner dieses Landes die angelegentlichste Bitte, daß sie für die Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit, welche noch bei uns vorhanden sind, nämlich der Hüengräber, der Burgwälle, der Denksteine, der Grabsteine, überall den löblichsten Eifer beweisen mögen durch Rath und That. Während sonst verlorne Gegenstände häufig durch Kostenaufwand wieder ersetzt werden können, lassen sich jene Denkmäler der Vorzeit, wenn sie einmal verschwunden sind, durch nichts wiederherstellen. Der größte Theil derselben ist bereits bei uns zu Grunde gegangen, besonders durch die Sucht, einige Steine aus einem Hüengrabe zu benutzen, etwas Erde aus einem Burgwalle abzufahren, ein Fleckchen Land, auf welchem ein Grab sich besand, mit Getreide zu besäen. Wir bitten im Namen unsrer Gesellschaft die geehrten Einwohner Pommerns und Mogens, diese aus der Zerstörung eines uralien, durch nichts wieder zu ersetzenden, Denkmals der Vorzeit zu erlangenden kleinen Vortheile zurücktreten lassen vor dem Gedanken, daß wir unser Land

nicht ganz jenes Schmuckes berauben dürfen, welcher in dem Vorhandensein solcher oft gesuchter Werke seiner alten Einwohner liegt, die durch den Lauf so vieler Jahrhunderte hindurch, unter so mannichfachen Wechselln der Geschichte unsres Landes, bis auf unsre Tage sich glücklich gerettet haben. Unsre Hünengräber werden schon in unsren ältesten Urkunden im zwölften Jahrhundert unter dem Namen Gräber der Riesen, tumuli gigantum, erwähnt, welches zeigt, daß schon damals der Ursprung dieser Gräber unbekannt war, und daß derselbe in eine dunkle Vorzeit fällt. Seit ihrer Erwähnung im zwölften Jahrhundert haben sich einige dieser Gräber ungestört bis in unsre Zeit erhalten, und es ist um so dringender zu wünschen, daß auch unsre Zeit, welche den Werth solcher alter Denkmäler mehr zu schätzen weiß als die frühere, den wenigen noch vorhandenen eine ehrenwerthe Schonung angedeihen lasse. Der Inhalt dieser Gräber an Urnen, Steinwaffen, Spangen, Bernstein schmuck und ähnlichem, ist bereits hinlänglich bekannt, und große Vorräthe davon sind in unsren Sammlungen aufgehäuft. Es ist daher durchaus nicht wünschenswerth, daß, um einige solche Gegenstände mehr zu gewinnen, auch die letzten noch übrigen Gräber durch Aufgrabung zerstört werden. Wir bitten die Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, daß sie die Zerstörung der Hünengräber, Opfersteine, Denksteine und Burgwälle auf Krongrund bei namhafter Strafe untersagen, und an die Privatbesitzer eine Aufforderung zur Schonung jener Denkmäler ergehen lassen mögen.

J. G. L. Rosgarten.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Fünfzehnten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin 1854.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Inhalt.

	Seite.
1. Sechs und zwanzigster Jahresbericht der Gesellschaft, für die Jahre 1850. 51. 52.	3.
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Erste Fortsetzung, enthaltend die erste Hälfte des Jahres 1628. Von D. J. G. L. Kosgarten	81.
3. Barthische Haushaltungsrechnung des Fürsten Bizlaw 3. von Rügen, ungefähr aus dem Jahre 1314. Mitgetheilt von Friedrich Dom, weiland Bürgermeister zu Barth	140.
4. Pommerische Inschriften aus der päpstlichen Zeit, mitgetheilt und erläutert von D. August Kirchner	152.
5. Die Hausmarken auf Rönkgut; von D. J. G. L. Kosgarten, nach einer Mittheilung des Pastor Sträbing	166.
6. Herr Dubislaf von Wittow, und dessen Söhne, ao. 1232—1315; von Julius von Bohlen	174.
7. Bekanntmachung des Speierschen Reichstagsabschiedes von ao. 1529. durch die Pommerischen Herzoge Jürgen und Barnim; vom Pastor Zietlow zu Grummin	178.
8. Hochzeitordnung der Stadt Greifswald vom Jahre 1592; von D. J. G. L. Kosgarten	184.
9. Nachrichten über Alterthümer und Schriften	211.

I.

Sechs und zwanzigster Jahresbericht,

betreffend

die Jahre 1850., 51. 52.

I. Bericht des Stettiner Ausschusses.

Nach Abschnitt III. der Gesellschafts-Statuten soll jährlich eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft statt finden und in dieser ein Bericht über die Wirksamkeit der Letzten vorgetragen werden.

Ungünstige Umstände haben so wohl im Jahr 1851, als auch in dem von 1852 die General-Versammlungen verhindert, und ist auch die Abfassung der Berichte über die Jahre 1850 und 1851 unterblieben.

Es sind demnach jetzt die Ereignisse von drei Jahren mitzutheilen, und wird dieß nachstehend in der bisher beobachteten Ordnung geschehen.

1.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, der Gesellschaft auch in diesen drei Jahren Allerhöchst Ihre huldreiche Protection angeheißen zu lassen, und sie durch ein neues höchst werthvolles Geschenk, Monumenta Zollerana, welches ihr durch den Ober-Ceremonienmeister Herrn Freiherrn von Stillfried überwiesen worden ist, zu beglücken. Mit dem unterthänigsten Dank ist dasselbe entgegen genommen, und den früheren zahlreichen königlichen Geschenken angereicht worden.

Erfreut hat sich ferner die Gesellschaft der Höchsten Gunst

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und Statthalter's von Pommern, und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen, so wie der Hohen Gewogenheit des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2.

Beim Beginn des Jahres 1852 verlor durch das Hinscheiden des Königlichen wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn von Bonin, Excellenz, († den 28. Januar 1852), die Gesellschaft ihren langjährigen hochgeachteten Vorsteher. Derselbe war der dritte Vorsteher und hat das Präsidium seit dem Jahre 1836 geführt. Seine lebendige Theilnahme an den Bestrebungen der Gesellschaft, sein wohlwollendes Eingehen auf ihre Bedürfnisse und die möglichste Berücksichtigung ihrer Wünsche sind in den Gesellschaftsberichten vielfach mit dem aufrichtigsten Dank anerkannt worden, und sichern ihm ein bleibendes Denkmal bei der Gesellschaft.

Nach seinem Tode trat eine interimistische Verwaltung des Präsidiums ein, welche bis zum letzten Monat des Jahres 1852 gedauert hat. Der Regierungs-Vice-Präsident Herr Wallach, mit der Führung der Ober-Präsidial-Geschäfte in dieser Zeit betraut, hatte die Güte, dieselbe zu übernehmen, und sich zugleich der Gesellschaft als ordentliches Mitglied anzuschließen.

Jetzt verehrt die Gesellschaft als ihren Vorsteher den Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach, welcher ihr in dem sehr geehrten Schreiben vom 10. December 1852 sein Wohlwollen und seine Geneigtheit, ihre Bestrebungen zu fördern, zugesichert hat.

3.

Im Jahre 1850 vermehrte sich der Personal-Bestand der Gesellschaft durch ein Ehrenmitglied, zwei correspondirende und fünf ordentliche Mitglieder.

Als Ehrenmitglied wurde aufgenommen der als Dichter und Alterthumsforscher gerühmte Professor der slavischen Archäologie an der kaiserlichen Universität zu Wien, Herr Johann Kollar, dessen Verlust aber gleichzeitig angezeigt werden muß, indem er bereits am 24. Januar 1852 verstorben ist. Sein letztes Werk sind „die Götter zu Netra“, welches die Resultate seiner im Jahr 1850 angestellten Forschungen über die vielbesprochenen Prillwitzer Alterthümer enthält.

Die correspondirenden Mitglieder sind:

- Herr Th. Hirsch, Professor zu Danzig.
- Dr. Piper, Professor der Theologie zu Berlin;

die ordentlichen Mitglieder:

- Herr Dr. Caspar, Staatsanwalt in Stralsund.
- Braun, Landshyndicus in Stralsund.
- von Webell, Reglerungs-Präsident in Stralsund.
- Noeldecken, Kreisgerichts-Director in Stralsund.
- Kriest, Ober-Reglerungsrath zu Stettin; wieder eingetreten.

Von den ordentlichen Mitgliedern sind bereits wieder ausgeschieden die Herren Caspar und von Webell.

In dem nächstfolgenden Jahre sind beigetreten als ordentliche Mitglieder:

- Herr von Kessel, Hauptmann im Ersten Garde-Regiment zu Fuß in Potsdam.
- Th. Schmidt, Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.

Beide haben sich dem Stettiner Ausschuss angeschlossen.

1852 sind aufgenommen worden:

- Herr Freiherr von Kettelhobt, Großherzoglich Mecklenburgischer Kammerherr auf Hermannsgrün.
- Dr. Neumann, Secretair der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.
- Baron v. Ohlenstorn, Kammerherr auf Hohenwatzth.

Herr Baron von Puttkammer auf Bartentin.

- Rosenberg, Staatsanwalt zu Bergen auf Rügen.
- Wallach, Regierungs-Vice-Präsident in Stettin.

Die beiden ersten Herren als correspondirende, die übrigen als ordentliche Mitglieder. Von diesen wohnen zwei im Bezirk des Stettiner Ausschusses — die Herren B. von Puttkammer und Wallach —; die beiden andern in dem des Greifswalder Ausschusses*).

Größer als der Zugang ist der Abgang gewesen, welchen die Gesellschaft in den drei Jahren erlitten hat.

*) Vom Beginn des Jahres 1853 bis zur General-Versammlung haben sich angeschlossen:

a) als correspondirendes Mitglied:

der Herr von Brederlow, Hauptmann im zweiten Garderegiment zu Fuß in Berlin.

b. als ordentliche Mitglieder und zwar:

1. dem Stettiner Ausschuß:

Herr Sethe, Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director in Stettin.

- von Flemming, Regierungs-Referendarius in Stettin.
- Sering, Oberbürgermeister in Stettin.
- Dr. Wendt, ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Stettin.
- Bon, Regierungsrath in Stettin.
- von Borke, Oberst und Commandeur des 9. Infanterie-Regiments.
- von Waldow, Oberförster und Forst-Inspection-Berweser.

2. Dem Greifswalder Ausschuß:

Herr Dr. Friedberg, Ober-Staatsanwalt zu Greifswald.

- H. Bournot, Adjunct am Gymnasium zu Putbus.
- F. Erichson, Kreisrichter zu Bergen.
- H. Boel, desgleichen.
- E. von Bremen, desgleichen.
- H. von Scheven, Rittergutsbesitzer auf Garzig.
- Dr. C. Wenzel, Arzt zu Bergen.
- F. Lühl, Feldmesser zu Bergen.
- Th. von Platen, Rittergutsbesitzer auf Benz.
- Ch. von Platen, Rittergutsbesitzer auf Poggenhof,

welche in dem nächsten Jahresbericht in Zugang aufzuführen sind.

Es sind gestorben:

- Herr Baethke, Obrist zu Gln.
- Falbe, Schulrath in Stargard.
 - v. Loeper, Gen.-Landschaftsrath auf Wedderwill.
 - Dr. Otto Schulz, Regierungs- und Schulrath in Berlin.
 - Klüg, Professor am Gymnasium in Neu-Stettin.
 - Dr. Scheibner, Schulvorsteher in Stralsund.
 - Fraissinet, Kaufmann in Stettin.
 - v. Gehden, Landrath auf Lelstelow.
 - Jobst, Bank-Director in Stettin.
 - von Rohr, Regierungs-Präsident a. D. in Berlin.
 - Dr. Teske, Bürgermeister in Stargard.
 - Dr. Kollár, Professor der slavischen Archäologie in Wien.
 - von Jakob, Regierungsrath a. D. in Stralsund.
 - Dr. Holz, Superintendent zu Fürstenwalde.
 - Grafmann, Professor am Gymnasium in Stettin.
 - Dr. Schmeller, Profess. u. Bibliothekar in München.
 - Kirstein, Bürgermeister a. D. in Anclam.
 - von Bohlen, Präsident des Consistorium in Greifswald.
 - Dr. Hasenbalg, Gymnasial-Director zu Putbus.
 - Dr. Hornschuch, Professor zu Greifswald.
 - Dr. Niebel, Hofgerichtsrath in Greifswald.
 - Schulze, Commerzien-Rath in Stettin.
 - Freiherr von Salmuth, Regierungsrath in Stettin.
 - Baron von Ohlenstorn, Kammerherr auf Hohenwarth.
 - Lepsius, Geheimer Regierungsrath in Raumburg.

Freiwillig sind ausgeschieden:

- Herr Biele, Oberamtmann zu Wildenbruch.
- Fischer, Pastor zu Wildenbruch.
 - Sassenpflug, Staats-Minister in Gessen.

**Herr Graf von Ikenly, Regierungs-Präsident a. D.
auf Lunersdorf.**

- von Wedell, Regierungs-Präsident in Merseburg.
- Kusfle, Bürgermeister in Colberg.
- Scabell, Regierungsrath a. D. in Berlin.
- v. Scharnhorst, General-Lieutenant a. D. in Berlin.
- Stier, Maurermeister in Stettin.
- Peterffen, Bank-Director in Stettin.
- von Schöning, Hofmarschall in Berlin.
- Schmidt, Amtrath in Mariensief.
- v. Frankenberg, General-Lieutenant a. D. in Berlin.
- von Westphalen, Staats-Minister des Innern in Berlin.
- Wartenberg, Obersorstermeister in Marienwerder.
- v. b. Osten, Landrath in Labes.
- Brockmann, Landbaumeister in Anclam.
- Baum, Professor in Göttingen.
- Dr. Plank, Professor in Kiel.
- Dr. Kirchner in Berlin.
- Dr. Klemptn, Privat-Dozent.
- Dr. von Gruber, Oberlehrer in Stralsund.
- Dr. Caspar, Staatsanwalt.
- Fock, Oberamtman zu Schwarbe.

In dem fünfundsranzigsten Jahresbericht ist der Personal-Bestand auf 396 Mitglieder angegeben.

Zugegangen sind seitdem 16 -
411 Mitglieder.

Abgegangen dagegen

a. Gestorben 26

b. Ausgeschieden 24

50 -

bleiben 361 Mitglieder.

Aus früheren Jahren sind jedoch noch 59 Mitglieder nachträglich

in Abgang zu bringen, von denen 24 länger als drei Jahre todt sind, und 35 sich seit längerer Zeit nicht mehr an den Bestrebungen der Gesellschaft betheilt haben.

Die Gestorbenen sind:

- Herr von Bilow, Rittergutsbesitzer auf Grischow.
- Dr. Billroth, Bürgermeister zu Greifswald.
- Mundt, Superintendent zu Demmin.
- Vogge, Commerzien-Rath zu Greifswald.
- Dr. von Bohlen, Professor zu Königsberg i. Pr.
- von Burgsdorf, Oberforstmeister in Königsberg i. Pr.
- Kretschmer, Regierungsrath in Königsberg i. Pr.
- Dr. Lorinser, Regierungs- und Medicinalrath zu Oypeln.
- Wiebeking, wirkl. Geh.-Rath zu München.
- von Geister, Regierungsrath zu Stettin.
- von Meperink, Oberforstmeister zu Stettin.
- Ulrich, Regierungs- und Schulrath zu Stettin.
- Dreß de Brizi, Lieutenant zu Arezzo in Toscana.
- Hakendahl, Kreissteuer-Einnehmer zu Demmin.
- Dr. Heller, Kreis-Physikus zu Wolgast.
- Heller, Pastor zu Wolgast.
- Dr. Kappe zu Wütte.
- Dr. Meyer, Kreisphysikus zu Loitz.
- Dr. Schildener, Professor zu Greifswald.
- von Schönholz zu Stralsund.
- Dr. Schwarz, Prediger zu Wiek.
- Schneider, Justitiarius zu Bergen.
- C. v. Bahl zu Greifswald.
- von Engeström, Landrath a. D. zu Bergen.

Betheilt haben sich seit längerer Zeit nicht mehr an den Bestrebungen der Gesellschaft:

- Herr Deutner, Prediger zu Gr. Möllen.
- Dr. Breithaupt, Rector zu Greifswald.
- von Frische, Regierungs-Präsident a. D. in Berlin.

Herr Goffow, Prediger zu Alt-Belz.

- von Herrn, Amtmann zu Gr. Schönfeldt.
- Heineccius, Appellationsgerichtsrath in Cölin.
- Dr. Maaf, Superintendent in Colberg.
- von Buttkammer, Landrath, jetzt zu Samter.
- Schulz, ehemals Superintendent zu Pasewalk.
- von Seydewitz, Regierungs-Präsident a. D. zu
Merseburg.
- von Succow zu Bernigerode.
- Bennewitz, Kaufmann zu Conitz.
- Dr. Brillowski, Oberlehrer zu Rastenburg.
- Graf v. d. Groeben, Gen.-Leutenant u. commandirender General zu Münster.
- Kirchner, Director zu Pforte.
- von Rakaszewitz, Bibliothekar zu Posen.
- Dr. Piller, Oberlehrer zu Arnsherg.
- von Roder, Gen.-Leutenant a. D. auf Gohlen.
- Dr. Eichhorn, Staatsminister a. D.
- Gr. von Hohenwart, Gubernial-Rath zu Laibach.
- von Kampz, Neglerungs-Rath.
- von Keiswitz, Major a. D.
- Dr. Sachs, Intendantur-Secretair.
- Dr. Starke, Regierungs- und Schulrath zu Danzig.
- von Wigleben, Obrist zu Erfurt.
- von Brandt, General-Leutenant und Divisions-
Commandeur zu Posen.
- Grell, Maler in Berlin.
- von Dycke, Reg.-Rath a. D. auf Losentitz.
- Dr. Wellmann, Pastor zu Poseritz.
- von Scheven, Pastor zu Casnewitz.
- Dr. Döel, Kreisgerichtsrath zu Bergen.
- Dr. Klöpffer, Superintendent zu Bergen.
- Laug, Gutbesitzer auf Miskow.
- Walthasar, Gutbesitzer auf Mllzow.
- Wos, Gutbesitzer auf Bauer.

4.

Der Ausschuß bestand bei dem Beginn des Jahres 1850 aus folgenden Mitgliedern:

a. Beamte:

Buchdruckereibesitzer Bagmihl, zweiter Bibliothekar.

Professor Giesebrecht, Redacteur und erster Bibliothekar.

Professor Gering, Vorsteher der antiquarischen Sammlungen.

Premier-Lieutenant a. D. Rutscher, Secretair.

Rechnungsrath Stark, (jetzt Provinzial-Rentmeister) Kasensführer.

Geheimer Regierungsrath von Usehom, Rechnungs-Revisor.

b. Berathende Mitglieder:

Oberforstmeister Grelinger.

Stadtrath Dieckhoff.

Divisions-Prediger Flashaar.

Rechtsanwalt Wigtschky.

Im Laufe des Jahres trat den Letzten bei der Ober-Regierungsrath Frieß.

Im Jahre 1851 traten folgende Veränderungen ein:

Der Buchdruckereibesitzer Bagmihl schied aus, und übernahm der Divisions-Prediger Flashaar das Amt des zweiten Bibliothekar. Den beratenden Mitgliedern trat bei der Lehns-Canzleirath Bölkerling.

Im Jahre 1852 legte der Professor Giesebrecht das Amt des Redacteurs der Vereinschriften nieder, und es schieden aus:

der Stadtrath Dieckhoff und

Herr Flashaar,

welcher einem Ruf nach Berlin folgte, um dort ein Lehreramt bei einer Töchterschule zu übernehmen.

Das durch den Abgang des Letzten erledigte Amt des zweiten Bibliothekar hat jetzt

der Oberlehrer Galo,
welcher schon in früheren Jahren als Vorsteher der antiquarischen
Sammlungen Mitglied des Ausschusses war, übernommen.

Außer dem ebengenannten werden für das folgende Jahr behalten:

Professor Giesebrecht das Amt des ersten Bibliothekars,
Professor Hering das Amt des Vorsteher der antiqua-
rischen Sammlungen,
Premier-Lieutenant a. D. Kutscher das Secretariat,
Provinzial-Mentmeister Stark die Kassenführung,
Geheimer Regierungsrath von Usedom die Rechnungs-
Revision.

Berathende Mitglieder bleiben:

Oberforstmeister Grelinger,
Rechtsanwalt Witzschky,
Ober-Regierungsrath Triefst,
Lehnscanzlei-Rath Völkerling.

Die seit der Entstehung der Gesellschaft bei dem blossseitigen
Ausschuß bewirkte Redaction der Vereinschriften hat im Jahr 1852
der Vorsteher des Greifswalder Ausschusses, Herr Professor Dr.
Kosgarten, in Gefolge eines zwischen beiden Ausschüssen getroffenen
Uebereinkommens einstweilen übernommen.

Zur Förderung der Angelegenheiten bleibt zu wünschen, daß
sich Freunde der Geschichte und Alterthumskunde geneigt finden
möchten, dem hiesigen Ausschuß als arbeitende Mitglieder beizutreten.

5.

Der Bestand der Kasse betrug am Schluß des Jahres 1849
mit Einschluß von 500 Thlr. in Staatsschuldscheinen

803 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Eingenommen sind

a. 1850 234 Thlr.

b. 1851 88 " 26 Sgr. 3 Pf.

c. 1852 367 " 4 " — "

690 " — " 3 "

Summa der Einnahmen pro 1850 bis

1852 = 1493 " 11 " — "

Ausgegeben sind

a. 1850 392 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

b. 1851 95 " 27 " 4 "

c. 1852 341 " 7 " 4 "

830 Thl. 2 Sgr. 4 Pf.

Am Schluß des Jahres 1852 sind als

Bestand verblieben 663 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

incl. 500 Thlr. in einstweilen belegten Kapitalien.

Die Rechnungen, für jedes Jahr eine besondere, sind gelegt, befinden sich aber noch in der Revisions-Instanz.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Sie zerfällt seit der Erwerbung der Pommerschen Bibliothek (25. Jahresb. S. 6) aus dem Nachlaß des Ober-Consistorial-Rath Dr. Koch in drei Abtheilungen, nämlich

die von Loeper'sche Bibliothek,

die Pommersche oder Abelung'sche,

die Gesellschafts-Bibliothek.

Sämmtliche Abtheilungen bedürfen einer neuen Catalogisirung, welche zu bewirken es aber an geeigneten Kräften fehlt.

Die letzte Abtheilung hat im Verlauf der drei Jahre, wie die Beilage A. näher angiebt, einen reichlichen Zuwachs an schätzbaren Druckschriften nebst einigen Handschriften und Zeichnungen durch die

Guld des erhabenen Protector der Gesellschaft, durch das Wohlwollen des Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und durch freundliche Zusendungen von historischen und Alterthums-Vereinen, Gönnern und Mitgliedern der Gesellschaft erhalten.

Außerdem sind in dieselbe einige angekaufte Druckschriften und die von einem Mitgliede des Ausschusses gefertigten Copien von 40 Urkunden des Archivs der Stadt Schlawe*) aufgenommen.

B. Antiquarische Sammlungen.

I. Alterthümer.

Die Erwerbungen an Alterthümern sind in der Beilage B., Abtheilung I bezeichnet. Sie bestehen aus Urnen, Siegeln, Waffen von Stein und Metall, Schmuckstücken und verschiedenem Geräth, und sind sämmtlich Geschenke.

Von denselben nimmt ein besonderes Interesse in Anspruch der Gypsabguß von einer in dem Königl. Museum der deutschen Orbalterthümer in Berlin aufbewahrten hausähnlichen Urne, welchen die Gesellschaft der Gewogenheit des General-Directors der Königl. Museen, Herr v. Ulfers, verdankt.

Die höchst merkwürdige Urne ist vor mehreren Jahren in einem mit rohen Granitsteinen ausgelegten Grabe bei Ascheräleben gefunden und enthielt Knochen und Asche. Die Jahrbücher des Mecklenburgischen Vereins (14. Jahrgang S. 312) und die Berichte der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer (14. Ber. S. 2) haben sich bereits mit derselben beschäftigt. In der Letzten heißt es: „Dieses Stück, gewiß eine Seltenheit, die ihres Gleichen sucht, stellt in der That das altgermanische, fast quadratische oder runde Haus dar, das die Römer mit Recht ein *tugurium* nennen konnten, mit seinem hohen spitzen Strohdach und den niedern Wänden, die einzige weite Oeffnung auf der einen breitem Seite, so wie man es

*) Der Magistrat in Schlawe hatte dem Aussch. 99 Urkunden mit der Erlaubniß sie zu copiren, anvertraut. (sfr. 22. Jahressb. S. 11). Von diesen sind die 40 ausgewählt worden.

auch auf den Reliefs der Antoniusssäule, zum Theil in überraschender Ähnlichkeit findet.“ — Nach dem Mecklenburgischen Jahrbuch, welches eine Abbildung des Gefäßes liefert, sind außer der Berliner bis jetzt nur noch drei ähnliche Urnen bekannt geworden, von denen eine in Mecklenburg, die andere in Thüringen und die dritte in Bornholm gefunden sind.

2. Münzen.

Was der Münzsammlung während der drei Jahre theils durch freundliche Zusendungen, theils durch Kauf zugegangen ist, enthält die Beilage B., Abtheilung II.

Außer einer arabischen gehören sämtliche Münzen der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert an.

Ein interessanteres Ereigniß für die Münzsammlung aus dem in Rede stehenden Zeitraum, als der ihr gewordene Zuwachs, ist die während desselben durchgeführte Bestimmung, Ordnung und Catalogisirung der Münzen, so daß nunmehr dieser wichtige Theil der Sammlungen der Gesellschaft wissenschaftlich nutzbar geworden ist.

Die ganze Arbeit ist ihrer Trefflichkeit wegen nicht genug zu rühmen und daß sie so gut ausgefallen ist, verdankt die Gesellschaft der Gewogenheit des General-Directors der Königl. Museen, Herrn von Olfers, und der großen Sachkenntniß und Sorgsamkeit des als ausgezeichneten Münzkenners bekannten Beamten des Königl. Museum, Herrn W. Kretschmer. Dem Ersten ist die Gesellschaft zum ehrerbietigsten Dank dafür verpflichtet, daß er nicht allein dem Herrn Kretschmer die Erlaubniß erteilte, sich dem Geschäft zu unterziehen, sondern auch gestattete, daß die Arbeit in den Räumen des Königl. Museum ausgeführt werden konnte. Dem zweiten ist sie zum innigsten Dank verpflichtet eines Theils für die Uebernahme des Geschäfts, und andern Theils für die überaus sorgfältige und sachgemäße Durchführung desselben.

Die catalogisirten und eingelegten Münzen zählen zusammen 2026 Stücke. Davon sind 27 Stücke in Gold.

1618 - in Silber.

381 - in Kupfer, Blei u. s. w.

Außer diesen sind noch vorhanden 4684 Stück Doubletten und 20% Loth Drucksilber.

Die Doubletten zerfallen in

3547 Stück pommerische Denare in Silber,

878 - größere Silbermünzen,

159 - Kupfermünzen,

wie das sub C. beigefügte Verzeichniß näher angeht.

Um darzuthun, in wie fern die Sammlung einen der Beachtung würdigen Werth besitzt, scheint es am geeignetsten, aus der Correspondenz mit dem Herrn Kretschmer das hierauf Bezügliche wörtlich anzuführen.

In dem Schreiben vom 3. April 1852 äußert sich Herr Kretschmer über die Sammlung wie folgt:

„In der Sammlung befindet sich eine Anzahl höchst seltener Stücke. So z. B. eine Goldmünze eines Markgrafen von Brandenburg als Erzbischof von Riga vom Jahr 1559, welche bis jetzt weder in Berlin, noch St. Petersburg, sondern nur allein in einem zweiten Exemplare im K. K. Münz-cabinet in Wien gefunden wird; ferner ein Schilling der Stadt Garz an der Ober, der erste bisher bekannt gewordene, und sonst noch mehrere sehr seltene kleine Münzen des Landes Pommern.“

In Betreff der letzten Münzen enthält ein früheres Schreiben vom 23. November 1851 Folgendes:

„Ein Ueberblick über diese kleinen Münzen, nachdem sie nun völlig gereinigt und sortirt worden sind, ergiebt für sie ein 500 jähriges Alter und eignen sich dieselben hauptsächlich für die mittlern Jahrzehnde des 14. Jahrhunderts. Die dabei befindlichen Stücke, welche der Zeit nach am bestimmbarsten sind, lassen diese Folgerung mit Sicherheit entnehmen. Dabei sind unter den zum Einlegen bestimmten Stücken ganz neue, bisher noch nicht gekannte Typen, aber auch einige mit so fremdartigen, eigenthümlich gestalteten Bildern, daß ihr näherer

herer Ursprung für jetzt sich nicht erkennen läßt, und bloß im Allgemeinen ihr Vaterland Pommern unbedingt feststeht. Diese Stücke geben Anlaß zu neuen Forschungen, namentlich im Gebiete der pommerschen Sphragistik. Indes hat der Verein durch den Ankauf dieser Münzen, besonders des Heydebrecker Fundes*), der hier hauptsächlich in Rede steht, sich große Ansprüche auf die Dankbarkeit der Münzfreunde und der vaterländischen Geschichte überhaupt erworben."

Ferner in dem Schreiben vom 15. October 1852:

„Ingleich bemerke ich bei der Gelegenheit, daß die kleinen Denare des vierzehnten Jahrhunderts, welche sich in der Sammlung der Gesellschaft unter den unbestimmten Münzen des Landes Pommern befinden, bezeichnet mit einem Kreuz auf der einen Seite, welches an eine Scheibe oder an einen Zirkel angelegt ist, in der Mitte mit einem Punct, nun endlich ermittelt sind. Diese Denare gehören sicher der Stadt Wolgast, waren aber bisher in den mir bekannten Sammlungen, so wie in der Literatur noch nicht dafür bestimmt. Ich kenne nun aber Stücke mit dem Wappenbilde von Wolgast, den Schlüsseln und der Umschrift „civitas Wolgast“, welche nächstdem das obige Kreuz ganz deutlich mitten im Felde wiedergeben. Genug, die Ermittlung ist sicher. In dem Verzeichnisse der Gesellschaft, welches ich anfertigte, stehen drei Exemplare mit dem obigen Gepräge, und zwar nach den pommerschen Städtenmünzen in der darauf folgenden Reihe der Unbestimmten.“

7.

Der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft sind die verfloßenen drei Jahre nicht günstig gewesen. Die Fortsetzung der Vereinschrift hatte mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen, und ist es

*) Der Heydebrecker Fund ist verzeichnet in den Jahresberichten 13 (S. 16) und 16 (S. 8).

in der ganzen Zeit nur möglich gewesen, zwei Hefte — den 14. Jahrgang — zu liefern.

Das erste Heft enthält:

1. Lubins Reise durch Ostpommern i. J. 1612.
2. Die Wappen der Stadt Stettin. Von Pitzschk.
3. Den 23. Jahresbericht.
4. Der Taufstein zu Treptow an der Tollense. Von v. Quast.
5. Den 24. Jahresbericht.
6. Archäologische Untersuchungen von Ludw. Giesebrecht.
 21. Die Alterthumskunde in Pommern von 1517 — 1637.
 22. Das Hakenkreuz und seine Bedeutung.
 23. Der Bereich nordischer Runeninschriften in Deutschland.
 24. Pristaff als Archäolog.
7. Die Heiligprechung Ottos von Bamberg. Von Ludwig Giesebrecht.

Das zweite Heft:

den fünfundzwanzigsten Jahresbericht und Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongr. Siebente (letzte) Abtheilung.

Der in dem 24. Jahresbericht (S. 14) vorbehaltene Bericht über zwei in Kopenhagen vorhandene Pommern betreffende Handschriften kann noch nicht erstattet werden, weil es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die Handschriften von Kopenhagen zur Einsicht zu erhalten, und da die Verbindung mit Kopenhagen überhaupt ins Stocken gerathen ist, so scheint keine Aussicht zu sein, den Bericht noch liefern zu können.

Von dem correspondirenden Mitgliede der Gesellschaft, dem Herrn Dr. Neumann zu Götting, ist mitgetheilt worden, daß in dem

Städtischer Stadtschreiber sich 61 Folianten Briefbücher (libri missivaram) befinden, in denen mehrere die Geschichte beider Pommern betreffende Actenstücke enthalten sind. Abschriften sind denselben von dem geehrten Mitgliede verheißen worden, aber noch nicht eingegangen.

Ein anderes geehrtes correspondirendes Mitglied der Gesellschaft, der Professor am Gymnasium zu Danzig, Herr Th. Hirsch, hat dem Ausschusse unter Anderm Folgendes mitgetheilt:

„Das Danziger Archiv, mit dessen Restauration ich seit zwei Jahren beschäftigt bin, bietet auch für die ältere Pommersche Geschichte Manches bisher entweder gar nicht, oder wenigstens nur unvollkommen benutzte Material dar. So erlaube ich mir namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß in einer von der Danziger Ordens-Comthurei am Anfange des 15. Jahrhunderts angelegten Sammlung der Dorf- und Stadt-Privilegien ihres Bezirkes auch die Privilegien der Rauenburger Vogtei aufgenommen sind. Da meines Wissens noch kein Bearbeiter Pommerscher Geschichte auf dieselben Rücksicht genommen hat, so muß ich voraussetzen, daß sie in Pommern gar nicht bekannt sind.“

Diese freundliche Mittheilung hat dem Ausschusse Veranlassung gegeben, sich ein Verzeichniß der Privilegien von Städten und Dörfern des Rauenburger und Stolper Kreises zu erbitten, welches bis jetzt jedoch noch nicht eingegangen ist.

Der Professor Homeyer, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Ober-Tribunals, den die Gesellschaft zu ihren ordentlichen Mitgliedern zu zählen sich zur Ehre rechnet, hat vor Kurzem in einem in Druck gegebenen Aufsatz, den jetzt dem Erlöschen nahen Gebrauch der Haus- und Hofmarken in Norddeutschland u. s. w. geschildert, und dabei den Alterthumsfreunden und den historischen Vereinen ans Herz gelegt, dieser für das Rechts- und Volksleben mannichfach anziehenden und bedeutsamen Sitte noch weiter, als es in dem in Rede stehenden Aufsatz und der frühern Schrift:

des Herrn Verfassers „das Handgemal“ geschehen, nachzugehen, ehe sie gänzlich verschwindet.

Der Ausschuss erlaubt sich, die geehrten Mitglieder der Gesellschaft auf diesen Aufsatz, welcher in der Beilage D. diesem Bericht beigelegt ist, aufmerksam zu machen, und wird dankbar die Ergebnisse etwaniger Forschungen derselben zur Veröffentlichung durch die Baltischen Studien entgegen nehmen.

8.

Die Verbindung mit andern historischen und alterthumsforschenden Vereinen ist erweitert worden:

1850 durch den Verein für das württembergische Franken zu Mergentheim.

1851 durch die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel und

durch den Verein für serbische Sprache, Literatur und Geschichte zu Bauzen, welcher sich nennt „maciea serbska.“

1852 durch den historischen Verein für Steiermark zu Graz,

den Alterthums-Verein zu Lüneburg und

den Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Ausgeschlossen aus der Verbindung ist dagegen

der Weglarische Verein für Geschichte und Alterthumskunde,

mit dem der Austausch der Schriften seit dem Jahr 1834 bestanden hat, in Folge seiner im Jahr 1852 beschlossenen Auflösung.

Nach Abrechnung dieses ehrenwerthen Vereins zählt unsere Matrikel 49 correspondirende Gesellschaften. Wie die Beilage A. ergibt, bilden die schätzenswerthen Zusendungen von 39 derselben einen sehr großen Theil des Zuwachses der Gesellschafts-Bibliothek in den verfloßenen drei Jahren.

Die Verbindung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welche sich bisher auf den Austausch der Gesellschaftsschriften beschränkte, zu einer engeren Vereinigung Behufs eines planmäßigen Zusammenwirkens umzubilden, dafür sind im vergangenen Jahre Schritte gethan worden, die einen bessern Erfolg versprechen, als die frühern aus frühern Jahresberichten bekannnten Versuche.

Gleichzeitig und ohne vorherige Verabredung wurde in der Mitte des vergangenen Jahres im Osten und Westen von Deutschland diese Angelegenheit aufgenommen. Im Osten war es ein Kreis von Gelehrten aus verschiedenen Ländern Deutschlands, welcher sich um Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Johann von Sachsen, den Präsidenten des königlichen sächsischen Alterthumsvereins versammelt hatte, und im Westen der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz, von denen Einladungen an sämtliche deutsche Vereine ausgingen, die von ihnen respective zu Dresden und zu Mainz angelegten Versammlungen zur Berathung dieses Gegenstandes durch Deputirte zu beschicken. Die Versammlungen haben statt gefunden, die erste unter dem Vorsitz des Prinzen Johann von Sachsen, Königl. Hoheit, die andere unter dem des ersten Director des Mainzer Vereins, Herrn Professor Dr. Klein, und beide sind zahlreich besucht gewesen. Von der diesseitigen Gesellschaft hat der Professor Hering im Auftrage des hiesigen Ausschusses der Versammlung in Dresden beigewohnt, und an den dortigen Berathungen Theil genommen.

In diesen Versammlungen ist ohne Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Special-Vereine ein Gesamtverein mit jährlich wiederkehrenden und örtlich wechselnden Versammlungen, und einem Verwaltungsausschusse gegründet, und der Letzte sogleich für die nächste Zeit ernannt worden. Demnächst sind auch die Statuten desselben festgestellt, und als nächster Versammlungsort Nürnberg bestimmt worden.

Als Verwaltungsausschuß ist gewählt worden das mit dem Präsidium der Dresdner Versammlung identische Directorium des K. sächsischen Alterthumsvereins, und hat dieser seine Thätigkeit da-

mit begonnen, in Gemäßheit des §. 16 der Statuten ein Correspondenz-Blatt zu gründen, und in einem Circular-Schreiben vom 6. December v. J. die einzelnen Vereine zu einer bestimmten Erklärung über den Beitritt zu dem Gesamtverein unter den durch die Statuten festgesetzten Bedingungen aufzufordern.

Eine Erklärung auf diese Aufforderung Namens der diesseitigen Gesellschaft abzugeben, hat sich der Ausschuß nicht für ermächtigt gehalten, sondern beschlossen, der geehrten General-Versammlung die Entscheidung der Frage über den Anschluß an den Gesamtverein anheimzustellen.

9.

Die letzte General-Versammlung hat am 20. März 1850 unter dem Vorß des nunmehr verewigten Vorsteherß, Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn v. Bonin, im großen Sessions-Zimmer der K. Regierung hieselbst stattgefunden, und war von 24 Mitgliedern und einigen eingeladenen Gästen besucht.

Es kamen in derselben zuerst zum Vortrag die Jahresberichte des Stettiner und des Greifswalder Ausschusses; demnächst sprach der Professor Hering über die Bildung der höhern Regierungs-Organe in der Provinz Pommern seit dem Absterben der Pommerschen Herzoge bis auf die neueste Zeit. Während des Vortrages des Stettiner Berichtß wurden aus den Erwerbungen der Sammlungen des letzten Jahres die hauptsächlichsten Gegenstände vorgezeigt, und nach Beendigung des Vortrages des Professor Hering hatte ein geehrtes Mitglied der Gesellschaft, der Rentier Herr Bülow, die Güte, aus seiner ansehnlichen Münz- und Medaillen-Sammlung mehrere merkwürdige Stücke zur Ansicht vorzulegen.

Den reichen Inhalt des von dem Herrn Professor Dr. Rossgarten verfaßten Greifswalder Berichtß, insbesondere die Aufßage

die Seeräuber Nicolaus Störtebeker und Gbdeke Michael auf Rügen, und

die Beurtheilung der Clerikers Johann von Golchen in Demmin,
 vernahm die Versammlung mit dem lebhaftesten Interesse, und votirte auf den Vorschlag des Herrn Vorstehers dem Herrn Verfasser den verbindlichsten Dank.

Gleiches Interesse fand der Vortrag des Professor Hering, und wurde dem Besten von dem Herrn Vorsteher Namens der Versammlung ein gleicher Dank abgestattet.

Ein gemeinschaftliches Mahl im Bayerischen Hofe vereinigte die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Gäste nach dem Schluß der Versammlung.

Beilage A.

Verzeichniß der der Bibliothek in den Jahren 1850—
 1852 zugegangenen Schriften.

I. Gedruckte Werke.

A. Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige:

Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Herausg. von St. Freiherrn von Stillfried u. Dr. F. Märker. Bd. I. Urkunden der schwäbischen Linie 1095—1418. 4. Berlin 1852. Der Gesellschaft zugesandt von dem Ober-Ceremonienmeister Herrn Freiherrn von Stillfried.

Von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der Königl. Preussischen Provinz Sachsen, bearbeitet u. f. w. von Dr. L. Puttrich und G. W. Geyser, b. J. die Lieferungen 35 bis 40 und das Schlußheft.

Von Vereinen.

- 1) Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich:
 Mittheilungen, Heft XIV, XV, XVI.
 Fünfter Jahresbericht für 184 $\frac{9}{10}$.
 Sechster " " " 184 $\frac{9}{10}$.
 Siebenter " " " 185 $\frac{0}{1}$.
- 2) Von dem literarisch-geselligen Verein in Stralsund:
 Die Jahresberichte pro 1848 und 1849 und pro 1850
 und 1851.
- 3) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu
 Görlitz:
 Neues Lausitzisches Magazin Bd. XXV, §. 3 u. 4. Bd.
 XXVI, §. 3 u. 4. Bd. XXVII. Bd. XXVIII. XXIX,
 §. 1. 2.
 Scriptorum rerum Lusaticarum. Sammlung Ober- und
 Niederlausitzischer Geschichtsschreiber. Neue Folge, Bd. 3.
 Lief. 1 und 2. Görlitz 1850. 52.
 Beiträge zur Geschichte des Schmalkaldischen Krieges,
 der Böhmisches Empörung 1547 u. s. w. Von Th.
 Neumann, Dr. phil. Görlitz 1848.
- 4) Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:
 Mittheilungen, Jahrgang 1848, 1850 und 1851.
 Schriften des Vereins für Inner-Oesterreich. Hft 1.
 Graz 1848.
- 5) Von der Kaiserlichen Gesellschaft der Archäologie und Numismatik zu St. Petersburg:
 Mémoires, livr. IX (Vol. III. 3).
 - - X, XI, XII (Vol. IV, 1—3) et Sup-
 plement.
 - - XIII, XIV, XV (Vol. V).
 - - XVI et XVII (Vol. VI, 1. 2).
 Notions sur l'Iconographie sacrée en Russie, par
 J. Sabatier. St. Petersb. 1849.
- 6) Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg:

Neue Preussische Provinzial-Blätter Bd. IX, S. 4—6,
nebst einer Bilderbeilage. Bd. X, XI und XII.

Neue Preussische Provinzial-Blätter; andere Folge. Bd. I,
II u. III. S. 1—4.

7) Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde
zu Kassel:

Zeitschrift Band V, S. 3 u. 4. Band VI, S. 1. Kassel
1850. 1851.

Viertes Supplement zu derselben — Beiträge zur Ge-
schichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17.
Jahrh. Von Dr. G. Heppel. Kassel 1850.

Landau, historisch-topographische Beschreibung der wüsten
Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen. S. 2 und 3.
Kassel 1849. 1851.

8) Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen:

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde
Bd. VI, S. 2 u. 3. Darmstadt 1850. 1851, nebst Re-
gister zu den fünf ersten Bänden, von C. F. Günther.
1850. Bd. VII, S. 1. 1852.

L. Daur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der
Wetterau. S. 2 u. 3. Darmstadt 1850. 1851.

Dr. G. E. Scriba. Register der bis jetzt gedruckten Ur-
kunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großher-
zogthums Hessen. Abth. 3. Darmstadt 1851.

Periodische Blätter für die Mitglieder der histor. Vereine
zu Darmstadt und Kassel. No. 15 bis 23.

Dieselben für die Mitglieder der hessischen Vereine für
Geschichte, Landes- und Alterthumskunde zu Kassel.
Darmstadt und Mainz. No. 1 u. 2. 1852.

9) Von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte
und Alterthumskunde in Mainz:

Deffen Zeitschrift, Bd. I, S. 4. Mainz 1850.

Abbildungen von Mainzer Alterthümern mit Erklärun-

gen, herausgegeben von dem Vereine. Kief. 3 u. Nachtrag zu Kief. 2. Mainz 1851.

- 10) Von dem histor. Verein von und für Ober-Bayern:

Oberbayerisches Archiv, Bd. X, S. 3. Bd. XI, S. 2 u. 3. Bd. XII. München 1850. 1851. 1852.

Zwölfter und dreizehnter Jahresbericht d. V. München 1849. 1850.

- 11) Von der Schleswig - Holstein - Lauenb. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterthümer:

15. und 16. Bericht. 1850. 1851.

- 12) Von der Schleswig - Holstein - Lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte:

Nachträge zum ersten Bande der Urkunden - Sammlung. Kiel 1848.

Nordalbingische Studien Bd. V, S. 2. Kiel 1850.

- 13) Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens:

Sammlung der Quellschriften zur Geschichte Schlesiens, Bd. 2 u. 3. Breslau 1850. 1851.

- 14) Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Cultur:

Die Uebersichten der Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft in den Jahren 1849, 1850, 1851. Breslau.

- 15) Von dem Verein für hamburgische Geschichte:

Deffen Zeitschrift, Bd. III. S. 2. 3. 4. Hamburg 1850. 1851.

Hamburgische Chroniken. Für den Verein herausgegeben von Dr. J. M. Lappenberg. S. 1. Hamburg 1852.

- 16) Von dem historischen Verein von Oberpfalz u. Regensburg:

Verhandlungen desselben. Bd. XIII u. XIV. Regensburg 1850. 1851.

- 17) Von dem historischen Verein für Oberfranken in Bamberg:

Deffen dreizehnter Bericht. 1850.

Quellsammlung für fränkische Geschichte, Bd 2. Herausgegeben von Dr. Göpfel. Bayreuth 1850.

18) Von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben:

Den 22., 23. und 24. Jahresbericht.

19) Von der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Dorpat:

Die Verhandlungen derselben, Bd. II. §. 3. Dorpat 1850.
Zur Erinnerung an Dr. A. Hansen, Lehrer der historischen Wissenschaften am Gymnasium und an der Universität Dorpat. 1849.

20) Von der K. Bayerischen Academie der Wissenschaften in München:

Abhandlungen der historischen Klasse. Band VI in drei Abtheilungen. München 1850. 1851. 1852.

Bulletin der Academie der Wissenschaften.

Die zweite Hälfte des Jahrganges 1849; die Jahrg. 1850, 1851 und die erste Hälfte des Jahrg. 1852.

Ueber die politische Reform-Bewegung in Deutschland im XV. Jahrhundert und den Antheil Bayerns an derselben, von Dr. C. Höfler. München 1850.

Die Germanen und die Römer in ihrem Wechselverhältnisse vor dem Falle des Westreichs. Festrede am 28. November 1851 von Dr. Wittmann. München.

Die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie, von Dr. C. Prante. München 1852. Eine Festrede.

21) Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterreichs zu Altenburg:

Mittheilungen Bd. III. §. 2 u. 3. 1850 u. 1851.

22) Von dem hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:

Archiv Bd. XI. §. 1 (1850), 2 u. 3 (1851), Bd. XII. §. 1 (1852).

23) Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:

Den 15., 16. u. 17. Jahrgang der Jahrbücher und Jah-

resberichte. Schwerin 1850. 1851. 1852. Nebst Quartalberichten XV, 2. 3. 4. XVI, 2. 3. XVII, 1-3. XVIII, 1.
Dr. Fr. Risch. Gr. Heinrich XXIV. Reuß zu Köstritz und
Herz. Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin. Ein
urkundlicher Beitrag zur Kirchengeschichte Mecklenburgs.
Schwerin 1851.

Dr. C. Risch. Geschichte und Urkunden des Geschlechts
Fahn. Bd. II. Schwerin 1849.

- 24) Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Dessen Archiv, neue Folge. Jahrg. 1848. 2. Doppelheft.
Dreizehnte Nachricht über den Verein. 1850.
- 25) Von dem hist. Verein für das Württembergische Franken zu
Mergentheim:
Die Zeitschrift desselben. H. 1 bis 6. und Chronik pro
1852. 3 Gr.
- 26) Von dem Weplarschen Verein für Geschichte und Alter-
thumskunde:
Weplarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthü-
mer Bd. III. H. 3. Gießen 1851.
- 27) Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der
Schweiz:
Archiv für die Schweizerische Geschichte. Bd. VII. Zü-
rich 1851.
Die Regesten der Archive in der Eidgenossenschaft. Auf
Anordnung der Gesellschaft herausgeg. von Th. Mohr.
Bd. I. H. 3 u. 4. Thur 1850.
- 28) Von der histor. und antiquarischen Gesellschaft zu Basel:
Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. IV. Basel
1850.
- 29) Von dem histor. Verein von Oberfranken zu Bayreuth:
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Ober-
franken. Bd. V. H. 1 u. 2. Bayreuth 1851. 1852.
Ueber Albrecht den Jüngern, Markgrafen von Branden-

burg-Kulmbach und seine Zeit, von Dr. G. Zimmermann. 1852.

Neden zur Eröffnung der Feier des 25jährigen Jubiläum des hist. Vereins von Oberfranken. Von G. G. Hagen. Bayreuth 1852.

30) Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:

Abhandlungen Bd. VI. S. 1. Görlitz 1851.

31) Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung:

Annalen. Bd. IV. S. 1 u. 2. Wiesbaden 1851. 1852.

Mittheilungen des Vereins an seine Mitglieder. Nr. 1 bis 4.

S. Bär, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Im Auftrage des Vereins herausgegeben von J. G. Habel. 1. 2. 3. Wiesbaden 1851.

Denkmäler aus Nassau. I. gr. 4. Wiesbaden 1852.

32) Von dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein zu Meiningen:

Einladung zur 19. Jahresfestfeier.

Landeskunde des Herzogthum Meiningen. Von G. Brückner, Professor. Th. I. Meiningen 1851.

33) Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz:

Mittheilungen S. 1 u. 2. Graz 1850. 1851.

Schriften des historischen Vereins für Inner-Oesterreich. S. 1. Graz 1848.

34) Von dem Alterthumsverein zu Lüneburg:

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne, mit fünf Abbildungen, herausgegeben von dem Verein.

Statuten und erster Bericht des Vereins zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüne.

35) Von dem K. Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer:

Deffen Mittheilungen, Heft 1—4. Dresden 1835 bis 1847, mit acht Lithographien und das Heft 6. Dresden 1852.

Die Bekanntmachung desselben. Dresden 1825.

Die Statuten und den dritten Jahresbericht des Vereins der sächsischen Alterthumsfreunde. Dresden 1834. 1837.

Die Gemälde des Michel Wohlgemuth in der Frauenkirche zu Zwickau. Im Auftrage des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins herausgegeben von v. Quandt. Dresden und Leipzig. Imp. mit acht lithographirten Blättern.

Die Berichte über die Arbeiten des Königl. Sächsischen Vereins für Erforschung u. s. w. von 1835 bis März 1841. Dresden 1838—1841. Vier Hefte mit einem Kupferstich.

Herrn Freiherrn von Friesen. Zweiter Bericht über die Begründung eines Museums vaterländischer Alterthümer und Kunstwerke in den Kreuzgängen des Doms zu Freiberg. Dresden 1838.

Eendschreiben des K. Sächsischen Alterthums-Vereins an die Freunde kirchlicher Alterthümer im Königreich Sachsen. Dresden 1840; mit vier lithographirten Blättern.

Bericht des K. Sächsischen Alterthumsvereins über die Arbeiten, Bestrebungen, Resultate und Vorgänge in den Geschäftsjahren 1842—1844. Dresden 1844.

Das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher, bei der Bibliothek des K. Sächsischen Vereins für Erforschung u. s. w. am 28. Februar 1849 vorhandenen Handschriften, Druckschriften und Landcharten, entworfen von Erbstein, K. Sächsischen Staatsarchivar. Dresden 1849.

Die Statuten des K. Sächsischen Alterthumsvereins vom 3. März 1837, nebst Beschluß vom 6. November 1849. Dresden 1849.

36) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen:

Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Bb. VI. S. 3. Riga 1852.

37) Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena:

Deffen Zeitschrift, S. 1. Jena 1852.

Rechtsdenkmale aus Thüringen. Erste Lieferung. Namens des Vereins herausgeg. von A. L. J. Michelsen, Geh. Justizrath u. Professor.

33) Von der Einsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit:

Den dreizehnten Jahresbericht, v. Carl Wilhelm. Einsheim 1851.

39) Von der Gesellschaft des böhmischen Museum in Prag:

Verhandlungen der Gesellschaft für die Jahre 1832. 1833. 1834. 1844. 1846.

Das vaterländische Museum in Böhmen im Jahre 1842. Geschichte und Verhandlungen der Gesellschaft in den Jahren 1846—1850. Prag 1851.

Von Privaten:

1) Von dem Baron v. d. Knefeseck, geh. Justizrath zu Göttingen:

Urkunden und Regesten zur Geschichte des uradligen Geschlechts der Freiherren von Uslar = Gleichen, sowie des Keinegauß. Lief. I.

2) Vom Herrn Theodor Hirsch, Professor zu Danzig:

Beiträge zur Geschichte der Westpreussischen Kunstbauten. Th. I. mit einer Lithographie. Danzig 1850.

3) Vom Herrn Hofrath Bourwieg in Stettin:

Allgemeines Pommerisches Volksblatt, die Jahrgänge 26. 26. 27. Gësslin 1849. 1850. 1851.

4) Von dem practischen Arzt Dr. Florian Geynowa zu Bukowicz bei Schwetz.

Kazęcicka dlo Kaszebon, przez Wójkasena. Ein Büchlehen für die Kasuben von Albrechtssohn. 1850.

Rozmowa pólocha s Kaszeba napjisano przez s. p. xedza Smuska s Pucka, a do dreku pódano przez Sena Wojkuwjca ze Slawószena Roku Panskjcho 1850. (d. h. Gespräch eines Polen mit einem Kasuben von dem Geislichen Schmucl aus Puzig, zum Druck gegeben von Albalbertssohn aus Slawoschin).

De terrae Pucensis incolarum superstitione in re medicl.

5) Von dem Pastor Herrn Masch zu Demern:

Geschichte und Urkunde der Familie von Randorf. Schwerin 1850.

Der Münzfund von Rüst und die Wittenpfennige des 14ten Jahrh.

6) Von Herrn von Bohlen auf Bohlendorff:

Der Bischofs-Roggen und die Güter des Bisthums Roeskild auf Rügen, und Umriß der Geschichte des Geschlechts von Barnekow. Stralsund 1850.

7) Von dem Oberlehrer Herrn Wellmann, modo dessen Erben:

Magazin für die Literatur des Auslandes. Jahrgang 1848 und 1849.

Die Grenzboten. Jahrgang 1849 und 1850.

Neue Jahrbücher für Geschichte u. Politik von Dulan. 1849.

Der Wienerbote und

Der nordische Telegraph. Jahrg. 1849.

8) Von dem Regierungsrath a. d. Herrn von Jacob:

Merian topogr. Galliae. XIII Thl. in 4 Bdn. 1655—1661.

Boehmer Regesta Karolorum. 1833.

Bachelbl, Beschreibung des Fichtelgebirges. 1716.

Sagittarii historia von Gleichen. 1732.

Schamel, Beschreibung d. Benedictiner Kloster. Gosset 1731.

Dithmar Nachricht von den Herren-Meistern des Johanner Ordens in der Mark Brandenburg 1737.

Rephaum Chronicon von Marienborn ed. Leuckfeld 1720.

Galletti, Beschreibung des Herzogthums Gotha. 1779.
3 Theile.

Ersch, Literatur der Geschichte. 1827. 3 Theile.

Reichardt, Nachricht von den Dreibrunnen bei Erfurt. 1745.

Mader, Nachricht von der Burg Friedberg und der Grafenschaft Katzen. 1766. 2 Theile.

Borheed, Bibliothek für die Geschichte des niederrheinischen Deutschlands. 1801.

Büschings eigene Lebensgeschichte. 1789.

Anhang zu Merian topogr. Sueviae.

Grüßner, Diplomat. Beitrag. Stck. 1—3. 1775. 1776.

Schmidt, fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Abels. 1795.

9) Vom Herrn Archivar Visch in Schwerin:

Siegel der Stadt Stavenhagen mit einem Holzschnitt.

10) Von dem Professor Herrn Dr. Oken zu Jena:

Ueber die Bestimmung der Streitärzte mit einer Lithographie. 1848.

11) Vom Herrn G. F. Rooger in Minden:

Ueber die angebliche Abstammung des normannischen Königsgeschlechts Sizillens von den Herzogen der Normandie. 1850. Minden, als Manuscript gedruckt.

F. Schiern's Uebersicht der Auswanderungen der Normannen aus der Normandie nach Italien, und der ersten Eroberungen derselben in Neapel und Sizilien. Aus dem Dänischen übersezt von G. F. Rooger. 1851.

12) Von dem Pfarrer Herrn Ottomar Schönhuth zu Wackbach:

Die Stücke Nr. III und IV des Gutenberg-Archivs, und Conrad Wiederhold, der treue Commandant von Hohentwiel im 30jährigen Kriege nach seinem Leben und Wesen. 2. Aufl. 1844.

- 13) Von dem Gymnasial-Lehrer Herrn Dr. Schmidt in Stargard:
Des Archidiaconus Jobocus Andreas Hillebrandt Verzeich-
niß der Hirten nach Gottes Herzen, fortgesetzt bis auf
die Jetztzeit von Dr. E. C. C. Schmidt. Stargard 1851.
- 14) Von dem geheimen Registrator Herrn F. A. Vossberg in Berlin:
Banderia Prutenorum oder die Fahnen des deutschen
Ordens und seiner Verbündeten, welche in Schlachten
und Gefechten des 15ten Jahrh. eine Beute der Polen
wurden. 1849.
- 15) Von dem Superintendenten Herrn Dr. Thym zu Garzigar:
Die erste evangelische Kirche Neuen dorfs. Ein Beitrag
zur Kirchen- und Reformations-Geschichte der Lande
Lauenburg von Dr. Thym. Cöslin 1850.
- 16) Von dem Pfarrer Herrn Dr. Irmscher zu Erlangen:
Handschriften-Catalog der Universität Erlangen, bearbeitet
von Dr. J. C. Irmscher. Frankfurt a/M und Er-
langen 1852.
- 17) Von dem Professor Herrn Dr. Homeyer in Berlin:
Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere
über das Santsgemal von Dr. Homeyer. Berlin 1852.
- 18) Von dem K. Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath Herrn
Dr. Fr. A. v. Langern in Dresden, Exc.:
Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie und
ihrer fürstlichen Verwandten aus dem XV. u. XVI. Jahrh.
- 19) Von dem Freiherrn Max von Speck-Sternburg:
Gedichte von H. M. Freiherrn von Speck-Sternburg.
Leipzig 1852.

B. Gekauft.

- 1) Codex Pomeraniae diplomaticus. Herausgegeben von
Dr. K. F. W. Haffelbach, Dr. J. G. L. Kosegarten und Fr-
Baron von Medem. Vb. I. Hef. 4.
- 2) Chronik der Stadt Stettin von Fr. Thiede. Stettin 1849.

- 3) G. W. v. Raumer, v. Insel Wollin u. v. Seebad Misdrog. 1851.
- 4) Die Ornamentik des Mittelalters, gezeichnet und herausgegeben von Carl Heideloff. 4 Bände, jeder zu 6 Heften mit 48 Stahltafeln und dem dazu gehörigen Text in deutscher und französischer Sprache.

II. Handschriften, Urkunden und Zeichnungen.

- 1) Urkunde auf Papier v. J. 1647. Anna Harber, Wittwe von Daniel Schorff, dann Christian Brummer, und zuletzt von Johann Rhoden, verkauft an Conrad Mardefeld, Commandant von Demmin u. s. w. und an dessen Ehefrau zwei Stücke Acker im Kuhfelde bei Demmin.
- 2) Fünf Akten Hexenproceße von 1604, 1655 und 1667, nebst Extract aus der Criminal-Ordnung für die Kurmark Brandenburg 1717.
1 und 2 Geschenk des Herrn Gustav Stubbe in Demmin.
- 3) Die Zeichnung eines Leichensteins aus der Marienkirche zu Treptow a. d. R., gefertigt und geschenkt von dem Lehrer Herrn Brandrup daselbst.
- 4) Pergamenturkunde ohne Siegel: Lehnbrief für Bernard Schyle über die Präfectur zu Alten Stettin v. J. 1321, nebst Abschrift derselben.
Geschenk des Gymnasial-Director Herrn Dr. Nizze zu Stralsund.
- 5) Bescheid des Kammergerichts d. d. Köln an der Spree, 6. Juli 1698 in Sachen L. v. Falkenberg, berechl. v. Rheden contra ihre Schwester Juliane, berechl. v. Bornstedt wegen der väterlichen Disposition.
- 6) Eine Vorladung des Hofgerichts zu Stettin vom 17. Februar 1646 an Joachim v. Mellentin auf Treptow in S. v. G. Kleifts Wittwe auf Rumptow wegen 140 Thlr.
5 und 6, Geschenk des Herrn Ebeling in Stettin.
- 7) Die Copien von 40 Urkunden des Stadtarchivs zu Schlawe.

Beilage B, I und II.

Vermehrung des antiquarischen Museums in dem Zeitraum vom März 1850 bis dahin 1853.

I. Alterthümer.

- 1) Ein altes Petschaft, gefunden auf dem Kirchhofe zu Lübtow, Pöhriger Kreises, mit der Umschrift:

SIDN IS MIDENPORTE

(Seiten- ist Meidenporfte.)

Das Bild stellt eine geöffnete Thür dar, über ihr drei Kreuze, d. h. sie bezeichnet „das gesegnete Hauptthor.“ Zu beiden Seiten derselben sind Dreiecke. Ob diese die zurückgeschlagenen Thorflügel des Haupteinganges oder unbequeme Seitenporten, durch die man nicht aufrecht eintreten kann, andeuten sollen, steht dahin. Jedensfalls enthält das Emblem die Mahnung, sich nicht auf Seitenwegen in ein Haus einzuschleichen, sondern offen durch das Hauptthor einzugehen. (Giesebr.)

Gesch. des Herrn Prediger Schmidt zu Sudow a. d. Blöde.

- 2) Ein altes Petschaft. Es enthält zwei über Kreuz gelegte Werkzeuge der Flaschendreher, darunter eine mit drei Füßen versehene Flasche, Umschrift: Der Flaschen Dreger Sigill zu Alten-Stetin.

Geschenk des Herrn Director Kutscher.

- 3) Ein altes Petschaft. In dem dreieckigen Schilde ein mit sieben Zweigen und drei Wurzeln versehener Baum. An der Spitze jedes Zweiges befindet sich eine mit Stacheln besetzte Frucht. Umschrift: S' Nellenbek Tide Grammov †. Gefunden im Garten des Chauffee-Hauses bei Möhringen.

Geschenk des Gymnasiaften Schiedlaustky.

- 4) Der Oberschädel eines Menschen, aus einem Hünengrave bei Roserow, Insel Usedom.

- 5) Fragmente einer großartigen Marmor-Mosaik, aus den Trümmern des Wolgaster Schlosses.
- 6) Handscherben von Urnen, gesammelt am Schloßberge bei Wolgast.
Nr. 4—6 Geschenke des Sprachlehrers Herrn Bromirsky.
- 7) Eine Waffe von gelbem Feuerstein, auf Rügen gefunden.
Geschenk des Herrn Pastor Schwahn zu Güntersberg.
- 8) Eine alte, roh geformte irdene Lanze, gefunden beim Niederreißen des Grimmaischen Thors bei Leipzig.
Geschenk des Herrn Rentier Bülow in Stettin.
- 9) Gypsabguß einer hausähnlich gebildeten Urne.
Geschenk des General-Directors der Königl. Museen in Berlin, Herr von Olfers.
- 10) Acht alte Siegelabgüsse:
Kaiser Heinrichs III. (zerbrochen), Kaiser Rudolphs von Habsburg, 1277, Kaiser Heinrichs (VI?), Sigillum Burgensium Nuenburg, 12. Jahrhundert, Sigillum Boppardi, Friedrichs des Sanftmüthigen von Sachsen, Wenzeslai Rom. Reg., Wladislai, reg. Bohem. 1490.
Geschenk des Herrn Northus, Custos des Königl. Sächs. Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden.
- 11) Zwei Geräthe von Feuerstein, gefunden bei Jägerbrück am Ufer der Randow.
- 12) Ein Streithammer von Serpentinstein, gefunden zwischen Jägerbrück und Niesenbrück beim Urbarmachen eines Eichenwaldes.
Nr. 11 und 12 Geschenke des Ober-Primaners Schulz aus Stolzenburg.
- 13) Ein Streithammer von Stein.
- 14) Eine kleine Zange, gefunden beim Pflügen auf der Feldmark des Gutes Ehrenberg bei Bernstein, jetzt zur Neumark, früher zu Pommern gehörig.

- 15) Eine Nadel von Bronze, gefunden vier Fuß unter der Oberfläche in einem erst kürzlich eröffneten Torflager auf demselben Gute.
- 16) Bruchstück eines Sporns aus den Burgrutnen von Bernstein. Der geehrte Herr Einsender bemerkt: „Dies alte Denkmal der Vergangenheit ist jetzt gänzlich zerstört, um die Feldsteine zum Bau der Chauffee von Bernstein nach Berlinchen zu benutzen. Es sind auch andere interessante Sachen beim Abreißen der Ruine gefunden, von denen ich jedoch nichts weiter habe erwerben können.“

Nr. 13 bis 16 sind Geschenke des Herrn Stadtrath Ebeling in Stettin.

- 17) Dreizehn bronzene Hals- oder Helmringe mit Verzierungen, an jedem der beiden Enden ein Dohr, drei Ringe derselben Art mit einem Dohr, ein bronzener Schild- oder Helmbuckel, eine Lanzenspitze von Bronze, ein Pfriem von gleichem Material und ein Bruchstück einer Lanzenspitze. Sämmtliche Gegenstände sind 1842 gefunden auf dem Acker des Gutes Glowitz, Stolper Kreises, dem Herrn Ober-Präsidenten von Puttkammer zu Posen gehörig.

Sie sind ein Geschenk des Herrn Ober-Präsidenten, durch den Herrn von Niglaff auf Großendorf.

- 18) Ein Steinkeil und ein Stück einer mit Verzierungen versehenen Urne, gefunden auf der Feldmark Franzhausen bei Damm.

Geschenk des Herrn Bagmihl.

- 19) Ein breiter, silberner Fingerring, oben ein Kleeblatt, in jedem der drei Blätter ein Kreuz, und mit der Inschrift (im Innern des Ringes); confecit, satisfecit, meque expergefeci(t). Gefunden bei Roggow unweit Basewalk.

Geschenk des Herrn Bülow in Stettin.

II. Münzen und Medaillen.

- 1) Eine Pommerische Silbermünze Herzogs Franz von 1619, Umschrift: *adsit ab alto*.
- 2) Eine Pommerische Silbermünze Bogislaws XIV., Umschrift: *deus adjutor meus*.
 Selbe gefunden von dem Arbeitsmann Brandt in Grambow, Uckerländer Kreises, mit 130 ähnlichen Münzen, Geschenk des Eigenthümers Piepmann Jacobi in Pasewalk.
- 3) Ein sogenannter mexicanischer Schiffs-Plaster von Silber, kantig gehauenes Stück zu 8 Realen von König Philipp IV., gefunden bei Stolzenburg, Randower Kreises.
 Geschenk des Herrn Kaufmann Schwahn in Stettin.
- 4) Zwei schwedische Noththaler, der eine mit dem Bildniß des Mercur, der andere mit dem Bildniß des Mars.
 Geschenk von dem Gymnasiasten Küffel in Stettin.
- 5) Fünf sogenannte Kronenthaler (deutsche) aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert, in Pommern gefunden. Näheres war nicht zu ermitteln.
 Gekauft von Herrn Goldarbeiter Behnke.
- 6) Eine Medaille auf das Fest der Augsburgerischen Confession aus dem Jahre 1730.
- 7) Eine dänische Denkmünze von 1808.
- 8) Ein Brandenburgischer Groschen Friedrich Wilhelm des Großen.
- 9) Ein polnischer Groschen.
- 10) Pommerische Silbermünze Herzog Ulrichs.
- 11) Silbermünze der Kaiserin Elisabeth von Rußland, in Pommern gefunden.
 Nr. 6 bis 11 gekauft von Herrn Philippi hier.
- 12) Vier Thalerstücke, von Matthias, König von Ungarn von

1609; von Bogislab XIV. von 1635; zwei von König Wencislab II. von Polen, gekauft für 6 Thlr. Sie sind nebst circa 60 andere und 100 Lüb. Schillingen von dem Koffathen Krüger zu Rüllitz, Belgardter Kreises, beim Aufwerfen eines Grabens in einem irdenen Topfe gefunden.

13) Dreißig Stralsunder und Rostocker Münzen, gekauft für 1 Thlr. von dem Steinschläger Kopytz zu Zirchow, Insel Usedom. Sie wurden gefunden mit andern gleicher Art (zusammen 180 Stück) in einem irdenen zerbrochenen Topfe unter einem großen Feldstein in dem Königl. Friedrichsthaler Forstrevier unweit Zirchow.

14) Von dem Kaufmann Philippi hat die Gesellschaft gekauft:

- a) Einen Silber = Thaler Herzog Philipp II. von Pommern. 1510.
- b) Einen Mansfelder Silberthaler von 1625.
- c) Eine Silbermünze ohne Jahreszahl, Rev. Brustbild mit der Umschrift: Ferd. D. G. Ro. Ung. Boe. Dal. Cro. Rex. Avers: der einköpfige Adler, Umschrift: Inf. Hispan. archidux. aust. Dux. Dux Burg.
- d) Silbermünze Ferdinand II. von 1622 mit dem Doppeladler.
- e) Stralsunder Silbermünze $\frac{1}{3}$ Thlr. von 1677.
- f) Desgleichen von 1625.
- g) Pommersche Silbermünze Bogislab XIV. von 1629.
- h) Pommerscher Thaler von 1709 mit dem Brustbild Carl XII.
- i) Schwedische Silbermünze von 1716 mit dem Brustbild Carl XII.
- k) Ein arab. Dirhem, angeblich in Pommern gefunden.
- l) Danziger Groschen Sigismunds von Polen von 1538.
- m) nummus exequalis optimi Principis Bogislab ductis Stet. Pomer. ejus nominis XIV et ultimi, nati 31. Mars 1580, denati 10. Mars 1637, Sep. 25. May 1654. Von Silber.

- n) Große Silbermedaille mit dem Bilde Friedrich II.
Umschrift: terris datus XXIV. Jan. 1712, caelo
redditus D. XVII. Augusti 1786.
- o) Silbermedaille mit dem Brustbilde Friedrich Wil-
helm II., auf die Huldbigung Pommerns zu Stettin
den 25. September 1786.
- p) Silbermedaille mit dem Brustbild des General-Feld-
marschall Wilh. von Müllendorf, 1793.
- 15) Ein litthauisches Geldstück von 1660, gefunden zu Man-
delfow bei Bernstein, bei Beschüttung der Wege in dem
Garten des herrschaftlichen Gutes mit Kies.
Geschenk von Herrmann von Ruycke.
- 16) Eine bronzene Medaille von dem Graveur Krüger in
Dresden, an die auswärtigen Mitglieder der Versammlung
deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher zu Dresden
vertheilt im August 1852.
Auf dem Av. das Brustbild Sr. Königl. Hoheit des
Prinzen Johann zu Sachsen, auf dem Rev. ein Schild
mit einem Schlüssel, zwischen den Worten: zur Vor-
zeit; umgeben mit einem Bande, worauf die Worte: K.
S. Alterthums-Verein zu Dresden, den 15—18. Aug. 1852.
- 17) Eine pommersche Silbermünze von Herzog Franz II.
(1618—1620), gefunden bei Grabow unweit Stettin.
Geschenk des Herrn Prütz junior in Stettin.

Beilage C.**Doubletten der Münzsammlung.****A. In Silber.****I. Pommerſche Denare:**

1)	Der Biſchöfe von Cammin	10	Stück.
2)	Von Colberg	366	„
3)	„ Cöſlin	5	„
4)	„ Demmin	151	„
5)	„ Garz	52	„
6)	Golknower Gepräge	60	„
7)	Von Pyritz	26	„
8)	Zweites Pyritzer Gepräge	94	„
9)	Drittes „ „	309	„
10)	Rebellſche Gepräge von Schivelbein	4	„
11)	Stargardter Gepräge	60	„
12)	Der Herzoge von Stettin	59	„
13)	Der Stadt Stettin	105	„
14)	Von Stolpe	10	„
15)	Von Treprow an der Rega	85	„
16)	Deſgleichen unbeſtimmte	5	„
17)	Von Uſedom	75	„
18)	Unbeſtimmte, wahrſcheinlich i. d. Ufermark geprägt	1289	„
19)	Mit halber Lilie und halbem Stern	79	„
20)	Mit einem Hirſchgeweiß	5	„
21)	Sehr verprägte und verwilderte Stücke, nur zum Eiſchmelzen geeignet	698	„
		<hr/>	
		zuſammen	3547 Stück.

II. Größere Silbermünzen:

1)	Ältere vom Herzogthum Stettin	2	Stück.
2)	Von Bogiſlaus X, ganze und halbe Schillinge	15	„
3)	„ Philipp II. und Franz I.	9	„
4)	Von Philipp Julius	12	„
5)	„ Bogiſlaus XIV.	57	„
6)	„ Ulrich	27	„

 Latas 122 Stück.

	Transport	122	Stück.
7) von Schwedisch Pommern	30		Stück.
8) Stralsund	17		„
9) Stralsunder Schillinge	27		„
10) Von Anclam	3		„
11) Pommersche Städte, 1 Schilling von Greifswald, das übrige unbedeutend	20		„
12) Kleine Bracteaten von Rostock und Pommern	6		„
13) Von Mecklenburg und Holstein u. s. w.	17		„
14) Von norddeutschen Städten	23		„
15) Preussische Provinzen, mit Ausschluß von Pommern	7		„
16) Brandenburgische Bracteaten mit dem Adler	125		„
17) Groschen von Joachim I.	24		„
18) Brandenburgisch-Preussische (neuere)	48		„
19) Deutscher Orden in Preußen	31		„
20) Preussische Medaillen für Pommern	3		„
21) Brandenburgische Helmpfennige	107		„
22) Sogenannte Wendische Münzen	96		„
23) Stendaler Hohlpfennige	24		„
24) Prager Groschen	5		„
25) Polen	27		„
26) Russische, meist Kopelen von Peter I.	25		„
27) Denare von König Otto I. und Adelheid	53		„
28) Deutsche Denare aus der Zeit Otto I. u. s. w.	22		„
29) Diverse neuere	10		„
30) Antike Münzen, Denare von Römischen Kaisern	4		„
<hr/>			
zusammen			878 Stück.

B. In Kupfer.

1) Von Pommern	69	Stück.	
2) Von Schweden	36	„	
3) Niederländische Medaille	1	„	
4) Verschiedene Staaten	25	„	
5) Sogenannter Silberling (Abguß in Blei)	1	„	
6) Antike von Römischen Kaisern	25	„	
<hr/>			
zusammen			159 Stück


Zusammen: in Silber 4425

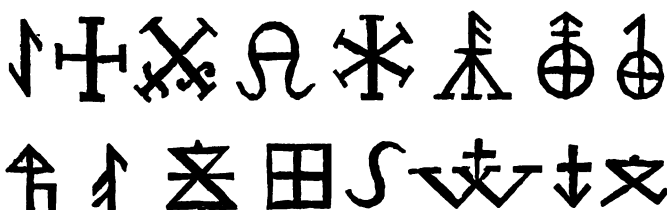
in Kupfer 159

Summa 4584 Stück.

Beilage D.

Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Hausmarke, Hofmarke, bolmaerke, bomaerke, kennt Norddeutschland und Scandinavien gewisse Figuren mit der Bedeutung, daß sie einem Grundstücke (Haus, Hof, Kirche), sodann dessen beweglichem und unbeweglichem Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen. Aus wenigen meist geraden Linien gebildet, schließen sie sich häufig an das Kreuz, an die Runen, besonders an die zusammengesetzten oder Wundenrunen an, gehen in neuerer Zeit auch wohl in einfache Darstellungen von allerlei Geräth, (Spaten, Weil, Anker u. s. w.) oder in Buchstaben über. Die Marienkirche in Danzig z. B. führt das Zeichen ; die Marken der einzelnen Bauerhöfe in Braust bei Danzig sind folgende:



Immer ist ihnen eigen, daß sie kunstlos, ohne Anwendung von Farbe oder Plastik, gezogen, eingegraben, eingebrannt werden mögen. Somit scheiden sie sich sowohl von den Wappen als den bildlichen Wahrzeichen der Gebäude. Dagegen sind sie nahe den Zeichen verwandt, welche, ohne grade an Grund und Boden gefestigt zu sein, doch dauernd einer Innung, einem Handelshause, einer Familie als „angeborene Mark“ angehören. Durch solche Mittelglieder verlaufen

sie sich in rein persönliche oder gar wechselnde Zeichen der Steinmengen, Münzmeister, Künstler, Kaufleute.

Der Zeit nach finden sie sich mit Sicherheit schon als Zeichen des *bol* d. i. *praedium, villa*, in den schwedischen Gesetzen des 13. Jahrh. (*Uplandslagh, Corp. iur. Sveo Goth. III, 254*), geschieden von einem bloß persönlichen *maerke*; sodann in Lübeck am Ende des 13. Jahrh. in den Siegeln der Bürger.

Der Gegend nach lassen sie sich von Schweden, wo es auch Dorfzeichen (*bymaerke*) giebt, nach Norwegen, Island (als *fán-gamark*), Dänemark, verfolgen, und weiter durch Schleswig und Holstein nach Hamburg, Lübeck, Stralsund, den Halb- und Nebeninseln von Rügen (Mönchgut und Hiddensee), Danzig mit Umgegend bis Riga hin. Aus Süddeutschland begegnet bis jetzt nur, daß ein Straßburger Apotheker Merckwiller unter einen Fehdebrief von 1521 neben Wappen und Namen auch eine einfache Marke hinzeichnet, und daß die einzelnen Thürme der Stadtmauer von Nürnberg ihre besondern Zeichen tragen sollen.

Als Denkmale vormaligen Gebrauches sind diese Marken noch sichtbar 1) an Gebäuden und zwar an dem Querbalken der Hausthür oder des Hofthors, an den Giebeln, in den Windfahnen, oder an der steinernen Einfassung (den Wangensteinen) der fogen. Lauben, Beischlägen vor den Häusern, doch innerhalb Menschengedenken bis auf seltene Reste geschwunden; 2) etwas häufiger an den Grabsteinen und sonstigen Epitaphien, namentlich in den Kirchen; 3) an Kirchenstühlen, alten Schränken und dgl. Geräth; 4) in ältern Urkunden als Handzeichen neben der Namensunterschrift, oder statt der jetzigen unterschiedslosen drei Kreuze gezogen, auch selbst in die Siegel aufgenommen.

Ein heutiger lebendiger Gebrauch ist, was insbesondere Deutschland angeht, dem Erlöschen nahe. In Holstein bezeichnet man wohl noch das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh mit der Hausmarke. In Stralsund führen die einzelnen Rotten der eine Art Innung bil-

henden Strandkärner eine sog. Hausmarke. Auf dem Lande bei Stralsund und in Mecklenburg soll das Heu der Communionwiesen noch durch Loose, die mit den Hausmarken der Bethelligten versehen sind, vertheilt werden. Im Queblinburgischen werden die bestellten Acker mit dem Zeichen ihrer Besitzer versehen. Auf Rönchgut dauert nicht nur die Bezeichnung des Inventars z. B. des Fischereigeräths, sondern auch die Unterzeichnung der Urkunden mit dem Hauszeichen fort. Sehr lebendig waltet das Institut noch auf den Bauerhöfen deutschen Ursprungs in den Umgebungen von Danzig und Elbing. Zwar dienen dort die „Hofmarken“ gegenwärtig nicht mehr als chirographum, aber doch zur Bezeichnung des leblosen Inventars und der Pferde, (zu welchem Behuf auch ein Brenneisen die Marke trägt,) ferner der Kirchenstühle und Erbgräbnisse. Auch wird der reihebienstpflichtige Hof durch Ausstellung seiner Marke auf dem Schulzenhofe bezeichnet, und hie und da in den Hypothekenscheinen die Hofmarke des Grundstückes vermerkt. In Danzig selber, wo die Hausmarken bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, für alle Bürgerklassen als Handzeichen vorkommen, prägt man noch jetzt dem Zubehör der einzelnen Kirchen, z. B. ihren Büchern, das besondere Zeichen auf.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Brauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt, auch über die sechs Jahrhunderte, in welchen er bestimmt nachweisbar ist, hinaus, als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt z. B. die innige Verknüpfung zwischen Besizthum und Person durch ihn in der sinnlichsten Weise vor Augen. Er reizt ferner, eine Verbindung zu suchen mit den *manufirmationes* der Kapitularien (Werg Mon. III, 112, 115) mit manchen *signis* der Volksrechte (z. B. lex. Sal. 10, §. 4. 27. §. 15, 33. §. 2, bef. I. Fries. 14) und ähnlichen Bestimmungen der nordischen Rechte, mit allerlei unverständenen Zeichen auf Gränzsteinen, Martersäulen u. s. w. Auch ist genug Anlaß da, dem Umfange der Sitte noch weiter hinsichtlich der Zeit, der Anwendung der Zeichen, der örtlichen Verbreitung, welche auch über die Niederlande und Britannien sich ausdehnen dürfte, nachzugehen. Um so mehr

als dafür, bei jenem Erlöschen des Gebrauches, vielfach schon die letzte Stunde gekommen ist. Der Unterzeichnete, welcher in den Verhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1852) die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal“ als Handzeichen und Grundstück aus der Hausmarke zu erklären gesucht, und dabei obige Angaben näher ausgeführt hat, möchte den Alterthumsfreunden, besonders unsern zahlreichen historischen Vereinen, solche Forschungen ans Herz legen. Er würde auch die Ergebnisse, falls deren öffentliche Mittheilung, etwa in den Schriften jener Vereine, nicht beliebt werden sollte, dankbar entgegennehmen.

Berlin im Januar 1853.

Professor Homeyer,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften
u. des Obertribunals.

II. Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1. Zuwachs der Alterthümersammlung des Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Man vergleiche die erste Abtheilung dieses Verzeichnisses im vierten Jahresberichte S. 81—99. und die zweite Abtheilung im vierzehnten S. 48—75.

Nach einem vierzehnjährigen Zeitraume theile ich in den folgenden Blättern die Ergebnisse meiner fortgesetzten Forschungen im Gebiete der Alterthumskunde mit. Diese haben sich jedoch vorzugsweise darauf beschränkt, die durch Zufall gefundenen oder absichtlich gegrabenen, und, wenn sie vereinzelt aufbewahrt werden, dem Verluste zu sehr ausgesetzten, Alterthümer zu retten. Die Anzahl derselben, welche zugleich einen großen Reichthum an verschiedenen Formen der Waffen, Geräthe, Schmucksachen und anderer Gegenstände zeigt; ist sowohl in meiner, wie in den übrigen Sammlungen unsres Landes, im Laufe einiger Decennien so sehr angewachsen, daß man wohl schon jetzt so ziemlich Alles überblickt, was die mehr und mehr verschwindenden Grabhügel Pommerns und Rügens enthalten, und es ist um so weniger nöthig, auch die letzten noch vorhandenen Grabmäler, diese ehrwürdigen Denkmäler grauer Vorzeit, durch Aufgrabung zu vertilgen, und so unser Land jenes anziehenden alterthümlichen Schmuckes gänzlich zu berauben. Es mußte aus diesem Grunde weniger meine Absicht sein, zur Zerstörung der Gräber mitzuwirken, als viel-

mehr die Erhaltung der wenigen noch übrigen Denkmäler auf jede nur mögliche Weise zu erstreben. Dies ist mir auch in mehreren Fällen, wo man bereits die Hand an das Werk der Zerstörung gelegt hatte, gelungen, wogegen ich anderseits den Verlust einiger der schönsten Grabmäler zu beklagen habe, welche theils auf Allodialgrundstücken lagen, und deren Vernichtung ich nicht zu hintertreiben, ja nicht einmal ihren nun gänzlich verlorenen Inhalt zu retten vermochte, theils aber auf Domanalgründe befindlich waren, und der Zerstörung, ungeachtet des bestehenden Verbotes, anheim fielen, bevor ich noch frühe genug Nachricht darüber erhielt, um dem entgegenwirken zu können.

a. Der Steinsatz zu Böglic in Neuvorpommern.

Nur einer Nachgrabung habe ich seit meinem letzten Berichte persönlich beigewohnt, worüber ich hier ausführliche Nachricht geben will, indem es ein Grabmal betrifft, wie mir kein zweites dieser Einrichtung in unserem Stralsunder Regierungsbezirke bekannt geworden ist.

Das gedachte Denkmal befindet sich auf der dem Herrn von Schlagenteufel angehörenden Feldmark Böglic im Kreise Grimmen: es liegt nur eine Ruthe von der Feldscheide des Gutes Refentin, der Länge nach parallel mit derselben laufend, und 43 Ruthen vom Landwege zwischen diesem Orte und Böglic, zwischen OSD und WNW sich erstreckend. Seine Länge beträgt 130 Fuß, und es wird zunächst von zwei parallelen Reihen gedrängt an einander liegenden Steinen von mittlerer Größe gebildet. Der 14 bis 16 Fuß Breite betragende Zwischenraum zwischen den Reihen ist nur wenig, etwa ein bis zwei Fuß, über den umgebenden Acker erhoben. In der nördlichen Reihe liegen 71, in der südlichen aber nur noch 58 Steine, und man sieht deutlich, daß von beiden Reihen am westlichen Ende eine Anzahl Steine fortgeführt ist. Am östlichen Ende sind dagegen beide Reihen noch vollständig, und durch eine Doppel-Querreihe etwas größerer Steine mit einander verbunden; keiner tritt über zwei Fuß aus der Erde hervor. Drei andere Querreihen zerlegen den Raum zwischen den langen Reihen in vier Abtheilungen, deren erste vom östlichen Ende ab, 24 Fuß, die zweite 21 Fuß, die dritte 7 Fuß,

lang ist, und die vierte den noch übrigen größeren, aber gegen Westen nicht mehr geschlossenen, Theil einnimmt.

Es war am 10 September, als ich in Gegenwart des Herrn von Schlagenteufel und einiger anwesenden Freunde zur nähern Untersuchung des Grabmales schritt, und die gedachten Abtheilungen desselben nach und nach mit größter Vorsicht ausleeren ließ. In der ersten Abtheilung wurde nur ein großer, flacher Stein in geneigter Stellung gefunden. In der Mitte der zweiten befand sich eine aus dünnen, flachen Steinen zusammengesetzte Kiste von 5 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, welche sich dem Grabe parallel zwischen NÖ und WNW erstreckte. Decksteine befanden sich nicht mehr auf derselben, und es zeigten sich deutliche Spuren, daß sowohl diese Kiste, wie überhaupt alle Abtheilungen des Grabes, bereits in früherer Zeit einmal durchsucht worden. So fanden sich u. A. in der dritten Abtheilung mehre der größern Steine aus den Querreihen umgestürzt, am Grunde des Grabes liegend. Von Alterthümern wurde keine Spur entdeckt, welche über die Zeit der Errichtung dieses seltenen Denkmals auch nur den entferntesten Aufschluß hätte geben können. Ich glaube indeß, daß man dasselbe mit den Wikinger Gräbern parallelisiren könne, deren ich mehrere in Schweden, und namentlich auf Deland, sahe, und die nicht selten durch ihre Steinsetzungen die Form der Schiffe, und durch die Querreihen die Stellen der Ruderbänke in denselben, ja sogar durch einzelne Steine die Masten andeuten. Ein solches Grabmal scheint das vorgedachte gewesen zu sein; nur müßte man dann annehmen, daß das westliche Ende desselben; der Schiffsgestalt ähnlich, spitz gewesen sei, wofür allerdings einige dort noch übrig gebliebene, vereinzelt aus dem Acker hervorragende, Steine sprechen. Gewiß wird Herr von Schlagenteufel die Güte haben, dies seltene auf seiner Feldmark befindliche Denkmal der grauen Vorzeit unter seinen Schutz zu nehmen, und vor jeder ferneren Beschädigung zu bewahren.

Die ähnlichen Gräber in Schweden sind nach ihrem Inhalte, so weit mir bekannt, nicht beschrieben. Nielson erwähnt ihrer nicht, und Sjögorg's: „Samlingar för Nordens Fornälskare“, wovon ich

leider nur den dritten Band besitze, so wie Abr. Ahlquist's: „Oelands Historia och Beskrifning“ enthalten zwar Abbildungen und Beschreibungen dieser Schiffsgestalten (Skeppsformer*); ich habe jedoch über ihren Inhalt kein Wort finden können. Nähere Aufklärung müssen mithin der Folgezeit überlassen bleiben.

b. Nachträge zu meinen früheren Berichten.

Im vierzehnten Jahresberichte p. 52. beschrieb ich die Auffindung eines Leichnames in einem Mergellager bei dem Kirchdorfe Rakow. Bei Ausbeutung dieses Lagers hat man nun im verfloffenen Herbst abermals menschliche Gebeine gefunden, welche nach der gefälligen Mittheilung des Herren Pastor Dalmer in Rakow, in Wechsellagern von schwarzem Sand und Mergel lagen; da man jedoch nicht weiter darauf achtete, und auch der Herr Pastor zu spät Nachricht über den Fund erhielt, so ist nichts davon gerettet worden.

In demselben Jahresberichte p. 75. gab ich die Beschreibung eines merkwürdigen Silberringes meiner Sammlung, mit der Erklärung der auf demselben befindlichen räthselhaften Inschriften, durch den Herrn Bürgermeister Dr. Kirchhof in Grimmen. Derselbe hat es nicht verschmähet sich ferner noch mit dem Ringe zu beschäftigen, und so ist es seinem Scharfsinn gelungen, alle damals noch übrig gebliebene Zweifel und Räthsel desselben zu lösen, und diese Lösung hat in einem späteren merkwürdigen Funde Bestätigung erhalten. Herr Dr. K. sprach hierüber in einem, im literarischen Vereine zu Stralsund am 27. Febr. 1843. gehaltenen humoristischen Vortrage über Zauberei und Magie, welcher in der „Sundine“ v. J. 1843 No. 14. u. f. abgedruckt ist.

Die Inschrift fängt zunächst nicht mit: *Amlcus dlu*, sondern mit: *Difficile est in repr. an*, und diese letzten beiden Worte werden

* Ahlquist, Theil 2, Band 1, S 214. nebst Abbildungen auf Taf. 10. Auf S. 170. Z. 16. von unten beschreibt derselbe eine der unsrigen ähnliche Schiffsgestalt, mit breitem Hinterende. Vergl. auch: Worsaa, Dänemarks Vorzeit; a. d. Dän. übers. von Bertelsen; Kopenh. 1844. p. 87.

richtiger gelesen: in(ittum) rep(e)r(ire), wonach dann die übrigen Worte in der früher angebeuteten Ordnung folgen. Es bleibt nun noch das im Innern des Siegels eingegrabene RESOKSRYRX zu erklären übrig. Mit diesem Worte scheint es eine ähnliche Bewandniß, wie mit den mythischen Worten Abrasax und Abracadabra, zu haben. Dieses Abrasax, aus den ägyptischen Worten Abrak und Sax zusammengesetzt, und: „das heilige Wort“ bedeutend, drückt in der kabbalistischen Kunst die Zahl der 365 Tage des gewöhnlichen Jahres aus. Und wie man diese Zahl erhält, wenn man den Werth der einzelnen Buchstaben nach griechischer Zählung addirt, z. B. $\alpha' = 1$, $\beta' = 2$, $\rho' = 100$, $\alpha' = 1$, $\sigma' = 200$, $\alpha' = 1$, $\xi' = 60$, zusammen 365, so erhält man bei gleicher Behandlung des RESOKSRYRX: $\rho' = 100$, $\varepsilon' = 5$, $\sigma' = 200$, $\omicron' = 70$, $\kappa' = 20$, $\sigma' = 200$, $\rho' = 100$, $\nu' = 400$, $\rho' = 100$, $\xi' = 60$, die Zahl 1255, welche unstreitig als Jahreszahl betrachtet, auf ein bedeutungsvolles Lebensjahr des Besitzers des Ringes: Martin Kltsaref, und vielleicht auf das Jahr hinweist, in welchem der Ring angefertigt worden. Schon in meiner ersten Beschreibung des Ringes sagte ich: daß das Alter desselben, nach dem Typus der Buchstaben, vor das Jahr 1321 hinauszusetzen sei. Diese und die so eben entwickelte Jahreszahl 1255, finden aber eine interessante Bestätigung in einer Rügischen Urkunde v. J. 1249. worin Martinus Cliszaryulez Sacerdos als Zeuge erscheint, und in einer zweiten v. J. 1253. worin Martinus Clliceruz, Capellanus noster, (Jaromari) als Zeuge genannt ist. Derselbe scheint Priester in Triebsees gewesen zu sein; sein Ring aber wurde eine Meile von dort, in einem Teiche zu Deyelsdorf, gefunden. Die betreffenden Urkunden sind in C. G. Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, Bd. 2. p. 28. unter nro. 49. und p. 36. unter nro. 60. abgedruckt, und außerdem ist der Ring auf der bei p. 104. eingestifteten Tafel abgebildet.

Ueber den Zweck des Ringes sagt Dr. K. „Es ist ein nach magischen und astrologischen Principien construirter, talismanischer Zauberring, vermöge dessen derjenige, der ihn trug, den Haß und die Feindschaft Anderer in Zuneigung und Anhänglichkeit zu verwandeln vermochte, so daß ihm kein Feind schaden konnte;“ und dann über

die Anfertigung desselben: „Die Metall-Talismane wurden zur Zeit der Constellation dreier Planeten mit einem Fixstern gefertigt, und der Stoff dazu muß von den Metallen gemischt sein, denen die genannten Planeten vorstehen. Einer dieser Planeten ist immer Merkur, als der Begünstiger aller Geschäfte. Aus dem Ringe wissen wir, unter welcher Constellation er gemacht wurde. Wir finden an demselben drei Planeten: die Sonne bezeichnet durch das Gold, ☉; den Mond, angedeutet durch das Silber, ☾; und den Saturn, bezeichnet durch das Blei, ♄. In der Astrologie gelten Sonne und Mond ebenfalls für Planeten. Merkur mußte gerade im Untergange begriffen sein, indem die Sonne aufging. Er vollbrachte sein Werk und verschwand, und das geschah so. Die Vorbereitungen mußten gemacht sein, damit der Talisman bereit werde vom Eintritt der Aspecte an, bis zur Beendigung der Constellation. Sobald Mond, Saturn und Merkur gleichzeitig vor Sonnenaufgang im Gebrittschein standen, begann das Werk. Der Gebrittschein ist uns angedeutet durch die prismatische Form des Wiegels, die das astrologische Zeichen für Trigon Δ , ein Dreieck in seiner Durchschnittsebene, darstellt. Die Gravirung des Ringes war fertig, und zur Füllung (der vertieften Buchstaben) das Blei, so wie zur Vergoldung das Quecksilber-Amalgam zur Hand. Merkur erschien dargestellt durch das Quecksilber, welches sein Zeichen, nämlich den ζ Merkurstab, in der Alchymie und Astrologie führt. Sobald nun die Ausfüllung der Buchstaben und die Vergoldung geschehen war, verschwand das Quecksilber, und das Gold trat hervor; Merkur ging unter, die Sonne ging auf. Die aufgehende Sonne bedeutet Glanz, Ehre und Reichthum, auch dauerhafte Freundschaft und Liebe, der ebenfalls untergehende Mond das Verschwinden des blaffen Reibes, aller Widerwärtigkeit und Feindschaft.“

Die Form der Talismane ist nach dem Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, verschieden; um Ehrenstellen zu erlangen, trug man einen goldenen Ring, um Glück in der Liebe zu haben, einen Lazurring. Für die Freundschaft diente ein silberner Ring, wie der vorliegende. Die Zahl 5 spielt dabei zugleich eine Hauptrolle; denn wie der Saturn, welcher augenscheinlich bei der Geburt des Klitsaref geherrscht

hat, indem man seinen Repräsentanten, das Blei, mit zur Verfertigung des Ringes nahm, der 5te in der Reihe der Planeten ist, so mußte sich bei seinem Regiment Alles um die Zahl 5 drehen: z. B.

Saturn repräsentirt die Zahl 1 mal 5

Die Anzahl der Buchstaben im Resoksryrx . . 2 . 5

Die Anzahl der Buchstaben auf der Platte . . 4 . 5

In der entwickelten Jahreszahl 1255 geben die vor-

derste und hinterste Zahl zusammengestellt: 15, also 3 . 5

die beiden mittelsten Zahlen 25, also 5 . 5

Die 3 vordersten Zahlen 125 bilden den Cubus

von 5, also 5 . 5.5

die 3 hintersten: 255 den verdoppelten Cubus . 2 . 5.5.5 + 5

und die ganze Jahreszahl das verdoppelte Biquadrat: 2 . 5.5.5.5 + 5

Ob hiermit die ganze Mythik des Ringes erschöpft und alles an demselben Wahrzunehmen richtig und genügend erklärt sei, muß ich dahingestellt und anderweitiger Beurtheilung überlassen. Ein Ausführlicheres hierüber enthält der vorerwähnte Aufsatz des Herrn Dr. Kirchhof in der Sundine, auf den ich wiederholt verweise.

c. Verzeichniß meiner neuerworbenen Altherthümer.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse meiner neuerworbenen Altherthümer, welches sich den beiden früheren Abtheilungen in fortlaufender Nummer anschließt, wird der Kenner abermals manches seltene und merkwürdige Stück beschrieben finden. Vieles davon verdanke ich der Güte meiner Freunde, und erlaube mir denselben meinen herzlichsten Dank für ihre Gaben hiermit öffentlich abzustatten, zugleich aber auch die Bitte hinzuzufügen: meiner Sammlung, welche stets unserer Provinz erhalten bleiben wird, auch ferner freundlichst gedenken zu wollen.

I. Aus vorchristlicher Zeit.

A. Auffindung ganzer Leichname oder einzelner Theile derselben.

Im Jahre 1847 wurde, tausend Schritte südwestlich vom Kirchvorfe Dorst bei Greifswald, beim Sandgraben, ein Skelet entdeckt, dessen Schädel noch wohl erhalten sein sollte. Derselbe, so wie die gefundenen Knochen, wurden auf den Rand der Sandgrube gelegt, und blieben dort mehre Tage, wo sie von vielen Leuten gesehen wurden. Leider dachte Niemand an die Rettung des seltenen, höchst werthvollen Fundes, obgleich auch der Prediger Kunde davon erhalten hatte. Nachdem die Knochen getrocknet, und der anhängende Sand abgefallen war, bemerkte man an einem der Armknochen einen Bronzering, den ein Arbeiter mit nach Hause nahm, und der nachstehend unter nro. 644 verzeichnet ist. Nach acht Tagen erhielt ich Nachricht von dem Funde, eilte sogleich dahin, fand jedoch nichts mehr, als einzelne Knochen splitter vor; denn einige Tage früher hatte ein Schäferjunge Alles zerschlagen. Mit Noth rettete ich den Ring, den der Finder noch immer für Gold hielt, obgleich der Herr Prediger ihn bereits mit Säuren geätzt, und den edlen Rest entfernt hatte, so daß man die Kupferfarbe deutlich erkennen konnte. Der Verlust des Schädels ist um so mehr zu bedauern, als derselbe zu dem nachfolgend verzeichneten eine schöne Parallele gewesen wäre.

599. Ein sehr wohlerhaltener Schädel, nebst Bruchstücken eines zweiten, welche im Jahre 1841 zu Unruh auf Rügen, mit der nachstehend unter Nr. 600. verzeichneten Urne, und dem Bronzezierath Nr. 651. in einem nicht näher bezeichneten Grabmale gefunden wurden, und durch gütige Verwendung des Herrn Ober-Postdirector Bundt in meine Sammlung kamen.

Dieser, wie der vorher beschriebene Fund, gehören unzweifelhaft in das Bronze-Zeitalter*) denn wie bei Ersterem ein Bronze-Ring

*) Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde; herausgegeben von der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde, Kopenhagen 1837. Hamburg; Perthes und Besser pag. 58.

am Armknochen steckte, so lag bei diesem Schädel ein Bronze-Schmuck, welcher seiner Gestalt gemäß am Halse hängend getragen worden, und mit der Leiche bestattet, bei ihrer Verwesung in die Höhlung des Unter-Kiefers hineingedrückt, die umgebenden Knochentheile, durch das gebildete Kupfer-Oryd, schön grün gefärbt hat. Nicht minder läuft etwas schräge über den Vorderschädel ein drei Zoll langer, hellgrüner Strich, glänzend wie der edle Krost, welcher offenbart durch eine Haarnadel von Bronze hervorgebracht worden ist, welche an dieser Stelle lag, durch Unachtsamkeit der Finder aber leider verloren gegangen ist.

B. Graburnen mit verbrannten menschlichen Gebeinen.

600. Eine kleine, ein halb Quart fassende, vollständige Urne von rothem Thon, ziemlich bauchig und weithalsig, auf der Drehschelbe geformt, und mit vier ringsum laufenden Furchen verziert. Sie gehört zum vorerwähnten Funde (Nr. 599.) von Unruh

601. 602. Eine kleine vollständige, und eine größere beschädigte Urne. Beide sind aus freier Hand geformt, mit gerade aufsteigenden Wänden; die kleinere ist glatt, die größere mit Zickzack-Linien verziert. Aus einem Grabe zweiter Art zu Presefe, rechts am Wege nach Altenkamp auf Rügen.

Worsaa hat in seinem interessanten Werke: „Dänemarks Vorzeit“, auf p. 17 eine Urne ohne Deckel abgebildet, welcher die vorgedachte größere in Gestalt und Verzierungen sehr ähnlich ist. Auch die kleine Dehre am Bauche und die Löcher am obern Rande sind vorhanden, jedoch deren vier.

C. Waffen, Geräthe und Schmucksachen, den Todten beigegeben.

I) Von Thon.

a) Gefäße.

603. 604. Zwei kleine römische Krüge, von blaßgelbem Thon, vier Zoll hoch, mit kleinem Fuß, starkem Bauch, gehenkelt, und mit

einer Elke am engen Halse. Begraben in der Nähe von Cöln. Geschenk des Herrn Gastwirth Disch jun. daselbst.

605. Aegyptisches Fläschchen von blaßgelbem Thon, 3" 6^m hoch, 2" 9^m im Durchmesser, plattgedrückt, mit zwei Henkeln, und beiderseits mit einem ganz gleichen Reliefbilde, eine männliche Figur darstellend, mit einem herabhängenden großen Vogel in jeder Hand; zu beiden Seiten des Kopfes noch ein fliegender, kleinerer Vogel. Gefunden im Schutte des Pharos von Alexandrien, und geschenkt vom Herrn Hasenbauinspector Borchard in Swinemünde.

b. Spindelsteine.

606—612. Sieben Spindelsteine von gebranntem Thon, gefunden zu Greifswald, Wüstenei, Großen Gorbshagen, Treuen, Wolgast, und zu Devin; letzterer angeblich zehn Fuß tief in einer Mergelgrube. Sie sind theils gekauft, theils geschenkt durch Frau Dudy, und die Herren Böfker und Becker.

2) Von Bernstein.

613. Vier und dreißig Stück durchbohrte Bernsteinperlen, wovon drei und dreißig Stück scheibenförmig sind, eine aber länglich ist, und welche ohne Zweifel zusammengehörten, und einen Frauenschmuck gebildet haben. Zu diesem Funde gehören die Goldringe Nr. 657 und 658, und die Armspirale Nr. 642, welches alles beisammen im Torfmoor zu Kleinen Kiefow, Kreis Greifswald, im Jahre 1845 gefunden, und vom Gutbesitzer Herrn C. Bunge mir geschenkt wurde.

614. Ein cylindrisch bearbeitetes, und der Länge nach durchbohrtes Stück Bernstein, 1" 3^m lang und 6^m dick, gefunden mit zwei Messern und zwei Breitmesseln von Feuerstein in einem Grabe zu Damerow bei Pasewalk. Geschenk des Herrn Major von Winterfeld daselbst.

615. Die Hälfte eines Spindelknopfes, zwei Zoll im Durchmesser haltend; an der Kurischen Nehrung aus der Ostsee gefischt, und mir geschenkt durch Herrn Professor Rabeburg in Neustadt-Eberswalde.

616. Ein Spindelknopf, einen Zoll im Durchmesser haltend, gefunden in der Ruine des fürstlichen Schlosses zu Wolgast.

3) Von Glas.

a) Flaschen.

617. Fläschchen aus einem römischen Grabe bei Schwalbach, 1^o 3^o hoch, halbkugelig, und mit langem, engem Halse. Geschenkt von meinem Schwiegersohn Hrn. Hauptm. v. Winterfeld in Greifswald.

b) Perlen.

618. Perle von buntem Glasfluß, von der Größe einer Haselnuß, und durchbohrt. Gefunden im Torfmoor zu Nielzig.

619. Bruchstück einer kleineren Perle von gelbem Glasfluß; gefunden am Zisebach in der Nähe von Wolgast.

620. 621. Zwei Perlen, durchbohrt, die eine von klarem, blaugrünem Glase, die andere von dunkelrothem Glasfluß. Beide aus Grabmälern bei Kunsten auf der Insel Deland.

4) Von Metall.

a) Von Bronze.

a) Schwerdter.

622. Schwerdt, 1' 11" lang, 1" 6" in der Klinge breit. Der Griff ist beiderseits der Länge nach ausgefurcht, und war ohne Zweifel zum bequemeren Angreifen mit Holz- oder Knochenstücken ausgelegt, wovon man noch die Nietlöcher sieht. Es wurde im Jahre 1835 beim Bau der Chaussée auf der Griftower Feldmark in einem Grabhügel gefunden, und vom Herrn Prediger Dabis mir geschenkt.

623. Bruchstück eines kurzen Schwerdtes oder Dolches mit angegossenem Griff, welcher 3" 9" lang ist; das noch übrige Stück der Klinge ist fast 2" lang und 1" 3" breit. Gefunden auf Rügen.

624. Zwei Bruchstücke eines Schwerdtes von Preßeln.

b) Wurffpießspitzen; (in Dänemark: Celte.)

625—629. Fünf wohlerhaltene Celte (genau wie die der Abbildung im Leitfaden d. nord. Alterthumskunde, p. 53, n. 7.) von 2" bis 5" 6''' Länge; sie haben eine breite, meißelartige Schneide, und sind hinten ausgehöhlt zur Aufnahme eines Schaftes; daneben befindet sich ein Dohr zum Befestigen am Schaft. Gefunden in Pommern, (eins im Torfmoor zu Gустebin, 8' tief zusammen mit Nr. 633) auf Rügen, und das kleinste Stück in einem Grabe bei Runsten auf Deland. Theils gekauft, theils geschenkt von den Herren Sundlach und Buchholz.

c) Lanzenspitzen; (in Dänemark: Paalstäbe.)

630. Ein ausgezeichnetes Stück, 6" lang, gefunden bei Rjuge unweit Christianstadt, im Acker. Die Schneide ist breit, die hintere Hälfte ist beiderseits tief längsgefurcht, zur Aufnahme eines gespaltenen Schaftes. Der edle Rost hat sich an diesem Stücke überaus schön, wie ein glänzend grüner Lack, ausgebildet. Geschenk vom Herrn Adjunct Marlin in Upsala. Eine genaue Abbildung eines gleichen Stückes befindet sich in d. Jahrb. für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 9. 1844. p. 335.

631. Ein ähnliches schönes Stück mit beiderseits aufgeträmpelten Seitenrändern, zum Einklemmen eines gespaltenen Schaftes. (Genau wie die untere Abbild. im Leitfaden pag. 54.) Gefunden auf Bornholm.

d) Meißel.

632. Waffe oder Geräth von 4" Länge, keilförmig, mit breiter Schneide, ohne Längsfurchen und ohne Schaftöhse, ganz ähnlich den gemeinen Streitärten, (Breitmeißeln) von Feuerstein. Ein sehr seltenes Stück, gefunden auf Rügen.

e) Messer.

633. Ein sichelförmiges Messer mit verticalem Zahn zum Befestigen am hintern Ende; 6" lang. Gefunden mit einem der vorbeschriebenen Celte, 8' tief im Torfmoor zu Gустebin, und geschenkt vom Herrn Advocat Schütz in Stralsund.

1) Fürspangen.

634. Ein unbeschädigtes Stück, dessen Nadel mit Spiralbrath noch ihre Federkraft vollkommen besitzt. Gefunden in einem Grabmale bei Schwalbach, scheint jedoch germanischen, nicht römischen Ursprungs zu sein, indem ihre Form ganz genau mit den hiesigen Stücken übereinstimmt. Geschenk von meinem Schwiegerjohn, Hrn. Hauptmann von Winterfeld in Greifswald. Eine sehr ähnliche Abbildung befindet sich in den Jahrb. für Meckl. Gesch. u. Alterth. Jahrg. 9. 1844. p. 343.

635. Eine Fürspange in Form einer Damen-Broche, 3" 4" lang; sie war wie diese im Innern mit beweglicher Nadel versehen, wovon die Gelenkläppchen noch vorhanden sind, nebst dem Häkchen zum Festhalten der Nadel. Die Oberfläche ist mit Schlangensbildern verziert. Aus einem Grabmale bei Kunsten auf Deland.

636. 637. Zwei ganz gleiche, zusammen gefundene und unzweifelhaft als Paar zusammen gehörende brochenartige Fürspangen. Sie sind schön oval, 4" 3" lang, 3" breit und halbkugelig convex. Die Oberfläche ist mit fünf ins Kreuz . . . gestellten hohlen und durchbrochenen Knöpfchen geziert, und die Zwischenräume so wie der Rand mit verschlungenen Schlangensbildern in Relief bedeckt. Der Umstand, daß diese Spangen stets paarweise gefunden werden, läßt vermuthen, daß sie auch paarig getragen worden sind, und vielleicht zurzier und Bedeckung der Frauenbrüste dienten. Im Innern sieht man, wie bei der vorigen, die Gelenkläppchen und das Häkchen für die vorhanden gewesene Nadel. Aus einem Grabe bei Sulterstad auf Deland.

638. Ein einzelnes, fast ganz gleiches Stück; ebenfalls auf Deland beim Dorfe Gerdslösa im Felde gefunden.

639. 640. Zwei ganz gleiche Fürspangen, jedoch ohne bewegliche Nadel, in Form eines T. In der Mitte des Hauptstriches und an beiden Enden des obern Schlußstriches, sind drei im Triangel stehende convexe Knöpfe angenietet, und der untere derselben ist mit beiden oberen durch V förmig laufenden Spiralbrath verbunden. Der

hintere Theil ist glatt, und das Ganze augenscheinlich als Schmuck angeheftet gewesen, zu welchem Zweck in dem Bleche kleine Löcher befindlich sind. Beide Stücke wurden beisammen in einer Urne gefunden zu Böglitz, in einer Sandgrube des Silberberges. Geschenkt vom Herrn von Schlagenteufel.

NB. Die in meinem zweiten Berichte im Jahre 1840 unter Nr. 420 u. 421, und 423 u. 424 bezeichneten Knöpfe und Plättchen, mit Spiralbräthen weisen sich hiernach als Fragmente eines ähnlichen Schmuckes aus.

g) Schnallen.

641. Schnalle, zum Funde von Unruh gehörend, (vgl. Nr. 659—661) deren Biegel 1" weit, und dessen hinteres Ende ein Plättchen bildet, worin noch vier Niete stecken, womit dasselbe an einem andern Gegenstande, vielleicht einem Riemen, befestigt gewesen ist.

h) Ringe.

642. Ein Arm-Spiralring mit funfzehn Windungen; gefunden mit Goldringen und Bernsteinperlen Nr 657, 658 u. 613, im Torfmoor zu Kleinen Klesow, Kreis Greifswald. Geschenkt vom Herrn C. Bunge daselbst.

643. Fingerring von starkem, rundem Draht. Fundort unbekannt, wahrscheinlich von der Insel Usedom.

644. Offener Armring von starkem, rundem Draht, an beiden Enden mit Knöpfchen verziert. Gefunden bei Horst, mit den am Anfange dieses beschriebenen menschlichen Gebeinen, an einem Armknochen stehend.

645. Zwei kleine in einander hängende Ringe, mit edlem Metall bedeckt; gehörend zu einem im J. 1846 bei Mülln-Nebow auf Rügen gefundenen sehr eigenthümlichen Schmuck, jetzt im Besitze des Herrn Landrath von der Lanke in Bergen, den ich jedoch, ohne ihn zur Hand zu haben, nicht näher beschreiben kann.

1) Gefäße.

646. Ein Gefäß, 3" hoch und 2" 9" weit, in Form eines

jetzigen Glashafens mit eingeschnürtem und ungekrämptem Rand und bedeckt mit edlem Rost. Gefunden bei Schwalbach, und

647. Ein kleines Gefäß, 1" 3" hoch und weit, mit ungekrämptem Rand und unten kugelig gewölbt, ohne Fuß. Dasselbe hat eine auffallende Aehnlichkeit mit einem Schröpfungse, und diente vielleicht zu ähnlichem oder gleichem Zweck. Ebenfalls gefunden bei Schwalbach. Beide Gefäße sind mir geschenkt durch meinen Schwelgersohn Herrn Hauptmann von Winterfeld in Greifswald.

k) Schlüssel.

648. 649. Zwei eigenthümlich geformte Schlüssel, denjenigen vergleichbar, deren man sich hier noch zu Anfange dieses Jahrhunderts mitunter zu alten Hängeschloßern bediente, und deren Verschluss ohne Hilfe des Schlüssels, mittelst eines in das Schloß hineingesteckten Radnagelförmigen Stückes geschah, dessen Seitensfedern dann im Innern der Schloßhülse auseinanderprangen. Mittelst Hineinschieben des verschiedenartig gekerbten Schlüssels in das entgegengesetzte Ende der Schloßhülse, und ohne Umdrehung desselben, wurden dann die gedachten Federn zusammengepreßt, das nagelförmige Stück zurückgeschoben, und so das Schloß geöffnet. Zu einem ähnlichen Schlosse gehörten auch die beiden vorliegenden Schlüssel, welche nur in der Anzahl der Kerben im vorderen Theile, und in der Größe ein wenig von einander abweichen. Beide sind auf Deland, der eine in der Gegend von Kunsten, der andere bei Webby gefunden.

l) Gegenstände von zweifelhaftem Zweck.

650. Ein 6" starkes, cylindrisches, an beiden Enden scharf zugespitztes, und etwas mehr als halbmondförmig gebogenes Stück, 3" im längsten Durchmesser weit. Es ist völlig unbeschädigt, und scheint daher ein für sich allein gedient habendes Geräth oder ein Schmuck gewesen zu sein. Gefunden in einem glockenförmigen Grabhügel zu Wittenfelde bei Greiffenberg. Geschenk des emeritirten Lootsen-Commandeurs Herrn Malkewitz, jetzt in Grabow bei Stettin.

651. Ein kleiner Schmuck, bestehend aus zwei convexen, und mit kleinen Rindchen verzierten Plättchen, von der Größe eines

Thalerstückes. Beide sind durch einen umgebogenen Blechstreifen dergestalt verbunden, daß sie mit einem Zwischenraume von nahe 2" einander gegenüber liegen, der indeß durch einen zweiten, ringförmigen Blechstreifen verschlossen wird, welcher ringsum an dem einen Plättchen angelöthet ist. Das Ganze hat das Ansehen eines Medaillons, wie man sie noch jetzt, mit eingelegter Haarlocke oder sonstigem Andenken, am Halse trägt. Zu ähnlichem Zwecke scheint das vorliegende Stück auch gedient zu haben; denn noch jetzt hat der verbindende Blechstreifen so viel Federkraft, daß er das als Deckel erscheinende Plättchen zurückschnellt, wenn man dasselbe ein wenig aufhebt. Diese Ansicht erhält dadurch noch mehr Wahrscheinlichkeit, daß das Stück in dem Unterkiefer eines Schädels liegend gefunden wurde, und also wohl anzunehmen ist, daß es der Leiche am Halse hing, als sie bestattet wurde. Ich habe diesen bei Unruh auf Rügen gemachten seltenen Fund in Nr. 599 näher beschrieben.

652. 653. Zwei ganz gleiche, eigenthümlich geformte Geräthe, zum Theil noch mit schön glänzendem, edlen Rost bedeckt. Ihre Länge beträgt 3" 6", und aus ganz starkem Bleche gearbeitet, haben sie das Ansehen von Lanzen- Pfeil-, oder Harpunspitzen, indem der vordere Theil lanzettförmig zugespitzt ist. Einen Zoll von der Spitze befindet sich jedoch beiderseits ein seitwärts ab und dann mit einer Krümmung rückwärts gebogener Wiederhaken, der freilich bei einer Harpune zweckmäßig sein würde, aber hier, bei seiner Stellung, dem Eindringen in die Haut eines Thieres sehr hinderlich sein würde. Der mittlere Theil des Geräthes ist schmal und schwach, nach hinten läuft es jedoch in ein starkes, ein wenig verjüngt-zugespitztes Blatt aus, worin ein Loch befindlich. Sechs ganz gleiche Stücke dieser Art wurden in der Halbe bei Sehlen auf Rügen ausgegraben; sie waren gemeinschaftlich mit einem Drath umwickelt. Herr Gastwirth Haasper in Bergen erhielt sie sämmtlich, und schenkte 2 davon an Herrn von Bohlen auf Bohlendorf, 2 erhielt ich, und 2 blieben in seiner Sammlung.

654. Ein hiesel förmiges Häkchen, an dessen gradem Ende etwas abgebrochen ist; die Bruchfläche ist jedoch, wie das ganze Stück, mit

glänzendem edlem Noß überzogen. Angeblich aus einem Grabe in der Nähe von Wolgast.

655. Ein mit 2 erhabenen gearbeiteten Drachenköpfen und allerlei finnlösen Schnörkeln verziertes Stück, von welchem anscheinend ein dritter Kopf abgebrochen ist. Die Masse ist ein Glockengutartiges, weißes Metall, an der Oberfläche überall stark vergoldet, und in der Weise der Lulaer Dosen eingelegt. Den Zweck dieses Stückes vermag ich nicht zu enträthseln, und bin nur durch die Köpfe veranlaßt worden es für sehr alt zu halten, wenngleich die künstliche Arbeit dem widersprechen dürfte. Ich kaufte es auf Nord-Deland, zu Södbif.

5) Von Gold.

a. Ringe.

656. Ein Armring vom feinsten Golde, nahe an 10 Ducaten schwer. Er besteht aus einem viereckigen, schraubenartig gedrehtem Drahte, welcher nur oval zusammen gebogen und offen ist. Angeblich gefunden in einem Grabhügel bei Kleinen-Damitz, unweit Stralsund, worüber ich nichts Näheres zu ermitteln vermogte. Gekauft vom Goldarbeiter Herrn Rampe in Stralsund. Ein ähnlicher Ring ist abgebildet in den Mecklenburgischen Jahrbüchern, Jahrg. 9. 1844 p. 376. Die dort angeedeuteten spiralen Windungen der beiden Ringenden befinden sich aber an meinem Stücke nicht.

657. 658. Zwei Fingerringe von feinem Golddrath, $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, welcher in einfacher Spirale gewickelt, 15 Umgänge macht und die halbe Länge des Fingers bedeckt. Die Enden sind schneckenförmig aufgerollt. Der Umstand, daß der Draht einfach ist, und eine einfache nicht in sich zurückkehrende Spira bildet, läßt nach den bisherigen Erfahrungen vermuthen, daß es der Schmuck einer Unverheiratheten war. Gefunden mit sammt den Bernsteinperlen, Nr. 613, und der Armspirale Nr. 642. im Torfmoor zu Kleinen Kiefow. Geschenk vom Herrn C. Bunge.

Es erscheint mir auffällig, daß sowohl die beiden Ringe, wie die Armspirale 15 Windungen haben; sollte dies auf ein fünfzehnjähriges Alter der Verstorbenen hindeuten?

659. Ein Goldschmuck, bestehend aus einem S-förmig gebogenen Drahte, dessen Enden jede mit vier Paar, in Form einer Krone zusammengeflochtenen, Knöpfchen verziert sind. Das Stück ist vollständig und scheint als Zierrath irgendwo angenäht gewesen zu sein. Zu dem Funde bei Unruh gehörend. (Vergl. Nr. 641 und die folgenden beiden Nummern.)

6) Von Silber.

660. 661. Zwei größere Bruchstücke von Fürspangen, ganz ähnlich den schon öfters hier gefundenen von Bronze. Am ähnlichsten ist Figur 6. auf Tafel 18. der römischen und deutschen Alterthümer von J. Emele; Mainz 1825. — Gehört zu dem bei Unruh gemachten Funde: Nr. 641 und 659.

7) Von Eisen.

662. Eine Haste, bestehend aus einem Blechstreifen, welcher an dem einen etwas zugespitzten Ende hakensförmig umgebogen ist. Das andere Ende, — an diesem Stücke befestigt, — ist entweder in Form einer Dese zusammengebogen oder mit Löchern versehen gewesen, um es annähen zu können. Gewöhnlich 3 bis 4" lang. Gefunden zu Woddow im Kreise Greifswald.

Ich würde dieses unter unbestimmten Angaben an mich gelangte Stück nicht als dem Heidenthum angehörend ausgeführt haben, wenn ich nicht persönlich Fragmente von ähnlichen Hasten in Urnen der Wendzeit gefunden hätte.

Die nachfolgenden drei Nummern kaufte ich mit vielen anderen aufgeführten Antiken, im J. 1844. auf Deland, von der Wittve des jüngst verstorbenen Probst Ahlquist in Runsten, und beschreibe sie nach den mit erhaltenen Notizen von der Hand des Verstorbenen, ohne damit verbürgen zu wollen, daß diese Eisengeräthe dem Heidenthume angehörten. Ähnliche aber sah ich in vielen schwedischen Sammlungen, als unzweifelhaft aus Grabhügeln entnommen.

663. Pfeilspitze, hinten mit Schaftbohle, 3" 6" lang; von Deland aus der Umgegend von Runsten.

664. **Schere**, in Form unserer jetzigen Schaaffsheeren, jedoch zierlicher gearbeitet, 8" lang Gefunden mit dem unter Nr. 898 beschriebenen Silberringe, in den Ruinen der uralten Gråborg (Grauburg) auf Deland.

665. Art, åhnlich den jetzigen Eisårten, jedoch kleiner. Gefunden auf Sd-Deland.

8) Von Knochen.

666. **Haarkamm**, 1" 6" lang und eben so breit, sehr zierlich gearbeitet und ziemlich wohl erhalten, beiderseits mit 28 gedrångt stehenden feinen Zåhnen. Begraben auf Deland zu Långlth.

667. **Nadel**, (Haarnadel?) 4" lang, am oberen Ende mit einem breiten, durchbohrten Blatt. Sehr wohl erhalten. Gefunden 12' tief, unter dem eingerissenen alten Bischofshause in Lund. Geschenk des Herrn Profess. und Architect Brunnius in Lund.

9) Von Stein.

a) **Streithammer und Streitågte von Granit, Syenit, Gneus, Hornblende, Grnstein und Kalkstein.**

668. **Streithammer**, 13 $\frac{1}{2}$ " lang, 2 $\frac{1}{2}$ " breit und 3" dick; obwohl ein wenig verwittert, doch sehr schn und wohl selten von dieser Gre gefunden. Er ist dabei merkwrdig wegen des erst halb vollendeten Schaftloches, welches nur von einer Seite 1 $\frac{1}{2}$ " tief eingebohrt und von conischer Gestalt ist. Gefunden im Felde zu Bauer, Kreis Greifswald, und geschenkt durch Herrn Theod. Melms.

669. Ein åhnlicher Streithammer, 7 $\frac{1}{2}$ " lang, ebenfalls mit nur an einer Seite 1" tief eingebohrtem Schaftloch. Gefunden zu Schlagtow, Kreis Greifswald und geschenkt durch Herrn Boldt daselbst.

670. Eine åhnliche noch kleinere Waffe, ebenfalls nur von einer Seite angebohrt; gefunden bei Griflow, Kreis Grimmen.

671. Streithammer genau wie Nr. 669, 8" lang, von beiden Seiten etwa 1" tief angebohrt; doch geht das Loch noch nicht durch. Gefunden zu Vietlbbe, Kreis Grimmen.

672. Ein ähnliches Stück, nur $6\frac{1}{2}$ " lang und ebenfalls von beiden Seiten angebohrt; die Spitze des conischen Bohrs hat jedoch in der Mitte schon einen Durchgang von der Weite einer Federpule eröffnet. Gefunden in der Stubnitz, und geschenkt vom verstorbenen Förster Herrn Böttcher zu Kusewase.

Diese fünf Stücke bilden mit Nr. 123 (4ter Jahresbericht,) eine eben so seltene wie lehrreiche Reihe, indem man aus der verschiedenartigen Gestalt der halbvollendeten Schaftlöcher, die Form der Werkzeuge erkennt, deren man sich zum Bohren bediente. — Hieran schließt sich ein

673. Streithammer, von 5" Länge und keilsförmig, gefunden zu St. Iow, geschenkt durch Herrn Melms daselbst. Die Gestalt dieser Waffe ist bereits vollendet und ihr Zweck deshalb unverkennbar; vom Schaftloche ist indeß noch keine Spur vorhanden, so daß man sowohl an diesem wie an den vorerwähnten 5 unvollendeten Stücken den Beweis findet, daß das Durchbohren des Schaftes die letzte Arbeit an diesen Waffen war, welche man ersichtlich mit großer Sicherheit und ohne schieß zu bohren vollbrachte.

674 bis 690. 17 Streithammer von verschiedener Größe und Gestalt, alle mit Schaftloch, und darunter mehre von ausgezeichnete Arbeit und Erhaltung. Sie sind gefunden theils auf Rügen an verschiedenen mir nicht bekannt gewordenen Stellen, und in Neuorpommern zu Kl. Jastrow, Voltenhagen, (Kirchdorf), Gribenow, Bisdorf, Bretwisch, Horst, Reinberg, Stahlbrode, Pennin und Carnin, ferner ein Stück im Havellande, und ein Stück bei Danzig; geschenkt von den Herren Baron v. Blixen, Wendt, Corrector Richter, Hafenbaumeister Borchard, C. W. Bahlß, Schulzen, zu Zarnewanß und Schächtel, Tischlermeister in Rakow.

691. Streitkeil von Syenit ohne Schaftloch, gefunden zu Goldbet bei Wittstocf.

692. 693. Zwei Streithammer mit Schaftloch, gefunden bei Mörby in Blekingen, (Schweden), wovon! die kleinere die gewöhnliche stumpf-keilsförmige Gestalt der hiesigen hat; die größere fast 8" lange,

ist ein wenig gebogen, sehr platt und breit, unten abgeflacht, oben conber. Das schiefegeborte Schaftloch befindet sich nahe am hintern Ende.

694. Hohlmeißel von Hornblendegestein, sehr flach und ohne Schaftloch, 3" 9" lang. Gefunden bei Kirchbaune, unweit Cassel; Geschenk des Herrn Prof. Dr. Dunker daselbst.

695. 696. Zwei Hohlmeißel von Grünstein, (vergl. Nilsson, Scand. nordens Urinvånare, Taf. II. fig. 13, 14.) kegelförmig und nur an der einen Seite des dickern Endes flach angeschliffen. Gefunden auf Deland und in Schonen.

697. Roh gearbeitete Meißel von Grünstein aus Schonen; (fast genau wie bei Nilsson, Taf. II. fig. 8.)

698. Sehr zierlich gearbeiteter Meißel von Delandischem Kalkstein, (Silurischer Grauwackenkalk;) gefunden in einem Grabe bei Runsten auf Deland. (Genau wie Nilsson, Taf. II., fig. 12.)

Geräthe von zweifelhaftem Zweck.

699. Ein an beiden Seiten flachgeschliffener, $\frac{1}{2}$ " starker und 5" langer, rautenförmiger Delandischer Kalkstein. An dem einen Ende der Platte befindet sich ein Loch von 6" Durchmesser, welches nicht sowohl zum Durchstecken eines Schaftes, als nur zum Befestigen des Steines in einer gespaltenen Handhabe mittelst Bast oder dergl. gedient zu haben scheint. Gefunden auf Deland, (wo dergleichen nicht selten sind,) bei Kalkstad, und getauscht vom Herrn Dr. Ekman in Calmar. — Sechs Stücke dieser Art, ebenfalls von Deland, sind gut abgebildet im Jahresbericht der Königl. nordischen „Oldskrift-Selskab“ zu Kopenhagen v. J. 1838. p. 10., wo die untere, mittlere Figur dem vorbeschriebenen Stücke sehr ähnlich ist.

700. Ein Streithammerförmiges Werkzeug, ebenfalls von Delandischem Kalkstein, mit einem sechs Linien im Durchmesser haltenden Loch am dickern Ende. Am ähnlichsten ist die Abbildung bei Nilsson Taf. X. fig. 129. Das Stück scheint absichtlich etwas schief gearbeitet zu sein, um es als Querart zu gebrauchen, zu deren Be-

festigung das kleine Loch, wie bei dem vorigen Stücke, diente. Aus einem Grabe bei Lehnstadv auf Deland.

701. Ein kegelförmig geschliffener Grünstein, mit einer abgeflachten Seite, fünf Zoll lang. Ein ganz ähnliches Stück ist bei Nilsson Taf. IX. fig. A. abgebildet, welches von der Egmontstafel stammt, und dort den Wilden zum Zerstoßen der Nüsse dient. Ähnliche Werkzeuge fand man in Schonen, mit vielen daneben liegenden Nüssen in Torfmooren. Gefunden bei Nörby in Blekingen.

Dr. Friedrich von Hagenow.

(Der Schluß dieses Verzeichnisses wird im nächsten Jahresberichte abgedruckt werden.)

2. Zuwachs der Pommerschen Alterthümersammlung der Universität Greifswald.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf Rügen, welcher eine große Sammlung Rügischer Alterthümer besitzt, hatte die Güte, unsrer Universitätsammlung zwei und vierzig Stück Steinwerkzeuge und einige Münzen als Geschenk zu übersenden. Nach dem von dem Geber beigefügten Verzeichnisse sind es folgende Gegenstände.

„a) nro. 437. Streitart von gelbem Feuerstein, an den breiteren Flächen geschliffen, am Bahnende wenig beschädigt, $7\frac{3}{8}$ Zoll lang, am Schärfeende $2\frac{3}{8}$ “, an der Bahn jetzt nur noch $\frac{1}{2}$ “ breit. Gefunden beim Pflügen auf dem Felde zu Klein Banzelwitz bei Pagzig.

b) nro. 151. Streitart von grauem Feuerstein, die breiten Flächen geschliffen, wenig zierlich von Gestalt, 7 Zoll lang, an der Schärfe 2 Zoll breit, an der noch mit der Kreideschaale versehenen Bahn $1\frac{1}{2}$ Zoll. Gefunden in einer Mergelgrube zu Dumsfe-

wiß bei Bergen. Die nähere Nachforschung ergab, daß sich über jener Grube früherhin ein Steingrab erster Art befunden hatte, so daß anzunehmen ist, daß die vorliegende Streitart einen Theil der Mitgabe bildete. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß fernerweit zwei Streitärte von ganz ähnlicher Gestalt und Farbe, und ein dergleichen sehr schöner Schmalmeißel an demselben Orte gefunden wurden. Urnenreste konnte ich nicht mehr ermitteln.

c) no. 365. Streitart von hellgrauem Feuerstein, die breiten Flächen geschliffen und augenscheinlich nachgeschliffen. Auf einer Fläche mehrfache Spuren von Versteinerungen, namentlich einer halb abgeschliffenen Herzamuschel, und von Stacheln der Schiniten, $6\frac{1}{2}$ " lang, an der Schärfe 2" ungefähr breit. Gefunden beim Stein sprengen in der Gegend von Gobbin bei Putbus.

d) no. 397. Streitart von gelbem Feuerstein, zum Theil an den breiteren Flächen geschliffen, die Schärfe nicht unerheblich beschädigt, $6\frac{1}{4}$ " lang, oben $2\frac{1}{8}$ " breit, am Bahnende nur $1\frac{1}{2}$ ". Unverkennbar ist an diesem Exemplare die Vorrichtung zum Einlassen in einen Schaft. Gefunden zu Moritzhagen beim Ackern.

e) no. 124. Streitart von hellgrauem dunkler geflecktem Feuerstein, ungewöhnlich kurz und dick, nur am Schärfende geschliffen, 5" lang, an der Schärfe $2\frac{1}{4}$ ", am Bahnende $1\frac{3}{4}$ " breit, $1\frac{1}{8}$ " ungefähr dick. Gefunden auf der Insel Hiddensee.

f) no. 98. Streitart von braungelbem Feuerstein, am Bahnende etwas abgebrochen, 5" lang, an der Schneide $1\frac{7}{8}$ ", an der Bahn $1\frac{1}{2}$ " ungefähr breit. Gefunden zu Pappig in einer Mergelgrube gleichzeitig mit dem Bruchstücke einer trefflich geschliffenen Streitart.

g) no. 331. Streitart von gelbem weiß geflecktem Feuerstein. Sie gehörte ursprünglich einer größeren Waffe an; diese zerbrach am Schärfende, und wurde demnächst wiederum für die Schleifung zugehauen. Ohne Bahn; $4\frac{3}{8}$ " lang. Gefunden auf dem Felde bei Libauig.

h) no. 134. Kleine Streitart von gelbgrauem Feuerstein, ohne

Bahn; $3\frac{1}{4}$ " lang, oben $1\frac{3}{4}$ ", unten $1\frac{1}{4}$ " breit. Mit einem ähnlichen Exemplare gefunden beim Auskarren eines Moderloches zu Saalkow.

l) nro. 73. Roher Entwurf zu einer Streitart von dunkelgelbem Feuerstein, unten spitz aber stumpf zulaufend; zum Theil noch mit der Kreibeschaale versehen; ungefähr 7" lang; gefunden zu Vorchitz auf Jasmund.

k) nro. 477. Schmalmeißel von fleischfarbenem Feuerstein, an zwei Flächen geschliffen, zum Theil auch an einer Seitenfläche, an einer Seite nicht unerheblich beschädigt; $5\frac{1}{2}$ " lang, 1" breit, und höchstens $\frac{7}{8}$ " dick. Fundort nicht zu ermitteln.

l) Roher Entwurf eines kleinen Schmalmeißels von hellgrauem Feuerstein, $4\frac{3}{8}$ " lang, $1\frac{1}{8}$ " breit, 1" dick. Gefunden mit mehreren Streitarten und Lanzenspitzen neben einer längst geleerten Steinkiste, und zwar unter Umständen, welche darauf schließen ließen, daß rings um die Steinkiste auch anderweite Bestattungen vorgenommen worden. Zur näheren Bestätigung habe ich demnächst neben einer Steinkiste an der Scheide der Stubnitz und der Rankener Feldmark eine Nachgrabung veranstaltet, und jene Vermuthung vollkommen bestätigt gefunden. Es zeigte sich nämlich, daß an einer Längenseite der Kiste ein zweites Grab angelehnt war, und zwar in kleinerem Maßstabe, denn es fanden sich darin nur drei Gemmern, Reste zweier kleiner Urnen, zwei prismatisch geschlagene Messer, im Uebrigen aber alle bekannten Erfordernisse der Steinkisten.

m) nro. 104. Lanzenspitze mit kurzem Handgriff von graugelbem Feuerstein, 5" lang, der Handgriff $1\frac{7}{8}$ " lang. Gefunden zu Schweikwitz im Torfmoor.

n) Lanzenspitze oder Spitze eines Jagdmessers von grauem kalkartig gestreutem Feuerstein, $4\frac{5}{8}$ " lang. Gefunden auf dem Felde zu Garnitz.

o) Ähnliche Lanzenspitze von weißem kalkartigem Feuerstein, die Spitze etwas beschädigt, $3\frac{3}{8}$ " lang. Gefunden auf dem Felde zu Tribbewitz.

p) Bruchstücke eines halbmondförmigen Messers, 4" lang; gefunden zu Werder auf Jasmund bei dem eben erwähnten Ausräumen eines Steingrabes.

q) Bruchstück eines wohlgeschliffenen Hohlmeißels von grauem Feuerstein. Gefunden zu Goldewitz.

r) nro. 11. Linsenförmiger Stein. Er ist unzweifelhaft ein künstliches Erzeugniß, und möchte wohl als Schleuderstein gedient haben. Der Gutbesitzer von Bohlen auf Bohlendorf auf Wittow fand vierzig bis sechzig Stück Steine derselben Art auf einem nicht ausge dehnten Acker seiner Feldmark. Die meisten trugen Spuren der Bearbeitung, namentlich auch dieselbe Schlagmarke, wie die prismatischen Messer. Ich selbst habe darnach mehrere Exemplare, zwei an unzweifelhaften Werkstätten zu Litzower Fähre und in den Großbangelwitzer Bergen gefunden. Mehrere sind mir ferner von Arbeitern, die ich besonders darauf aufmerksam gemacht hatte, gebracht worden. Sie sind sämmtlich auf der mit der Kreideschaale versehenen Fläche künstlich an den Rändern zugespitzt. Das vorliegende Exemplar ist zu Bohlendorf gefunden.

s) Dreizehn prismatisch geschlagene Messer von verschiedener Größe, Dicke und Farbe; gefunden auf Rügenschens Feldern, welche die Aufschrift der einzelnen angeht.

t) Zehn Bruchstücke verschiedener Art, welche theils durch ihre Gestalt, theils durch ihre Farbe, theils durch die daran befindlichen Versteinerungen interessant sind. Die Fundorte sind darauf verzeichnet.

u) nro. 527. Hammerartige Bildung von gelblichem Sandstein [Kieselschiefer?] ohne Spur eines Bohrloches; an einzelnen Stellen stark verwittert, so daß Zweifel gegen die absichtliche Bearbeitung entstehen können. Andernthells finden sich aber unzweifelhafte Spuren absichtlicher Glättung vor, welche darauf schließen lassen, daß das vorliegende Exemplar als Schleifstein gedient haben mag. Es ist 8" lang, 1½" dick, an der breitesten Stelle 3" breit. Gefunden an einem Steingrabe der dritten Art nach Hagenows Eintheilung, die übrigens nicht immer zutrifft, auf Birzewitzer Gebiet.

v) nro. 146. Streitart von graugrünem Porphyr mit Feldspatkrystallen, fast thonsteinähnlich; die Schärfe stumpf geschliffen, $7\frac{1}{4}$ " lang, an Schärfende 3, an der Bahn 2" breit, $1\frac{1}{2}$ " dick. Gefunden beim Lehmgraben an der Siegelei zu Tribbewitz.

w) nro. 287. Hammer von graugrünem Porphyr, Augit oder Melaphyr, mit schwarzen Augitkrystallen; siehe Woll die Geologie der Ostseeländer S. 113. Die äußere Oberfläche ist rauh ohne Spuren einer Politur; am hinteren Ende durch starken Gebrauch ausgehöhlt, was Klemms Ansicht von dem nur symbolischen Gebrauche solcher Hämmer wiederlegt. Er ist $4\frac{3}{4}$ " lang, 2" breit, ebenso dick; Durchmesser des Bohrloches $\frac{7}{8}$ ". Gefunden beim ersten Bepflügen eines Erdgrabes vierter Art bei Paßig mit einem kleineren Exemplare.

x) Bruchstücke eines Schleiffsteins von Glimmerschiefer; gefunden beim Roden zu Langnitz.

y) nro. 255. Armring von Bronze, ziemlich gut erhalten, nur theilweise mit edlem Rost versehen; auf einer Seite flach, auf der anderen concav; die Enden abgestumpft. Ward in der vorliegenden Form in einer kleinen Urne zu Werber auf Zasmund beim Aufräumen eines bereits zerstörten Steingrabes gefunden.

z) nro. 165. Bruchstück eines Tutulus, gefunden mit einem besser erhaltenen Exemplare und zwei offenen Armringen in einer Urne zu Moritzhagen in einem Erdgrabe.

aa) Harpunspitze von Bronze mit Widerhaken, und am unteren Ende mit Nietloch. Gefunden im Torfmoor zu Mön-Redow gleichzeitig mit fünf Exemplaren, welche durch einen verloren gegangenen Kupferdrath zusammengebunden waren.

bb) Kleine Metallplatte mit einer christlichen Darstellung: Maria, ein Doppelkreuz in der Hand, mit dem Christuskinde; oben ein Christuskopf im Schweifstuche; auch einige Schriftzeichen sehen darauf; auf der Hinterseite ist eine Dese. Mag Behang eines Rosenkranzes sein. [Vielleicht Russischen Ursprunges, da ähnliche Heiligthümer Russischer Soldaten hier öfter gefunden werden.]

cc) Verschiedene Münzen des siebzehnten Jahrhunderts, und eine Denkmünze von Bronze auf die Siege des Admiral Bernow.

Rosenberg.“

Außerdem erhielten wir für unsere Alterthümersammlung vom Herrn Universitätsamts-hauptmann Susemihl folgende Gegenstände:

1) Sehr kleine alte Silbermünze, auf der einen Seite ein Stern, auf der andren ein Antlitz; in den Fundamenten des schwarzen Klosters zu Greifswald gefunden.

2) Alte Silbermünze; auf der einen Seite erkennt man den Greif und das Wort moneta. Vielleicht ein Greifswaldischer Solidus, wie er in unserem vierten Jahresberichte abgebildet ist. Gleichfalls auf dem schwarzen Kloster gefunden.

3) Zwei Münzen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; eben daher.

4) Ein metallenes Petschaft; die Umschrift scheint Leonardus Butsov zu sein.

5) Siebzehn Pommersche Silbermünzen von den Herzogen Philippus Julius und Bogislaw 14. ao. 1623—1629 und andre. Gefunden auf dem Ladebower Felde bei Greifswald, beim Mergelgraben nahe unter der Oberfläche auf dem sogenannten Legelkamp, einer Anhöhe unmittelbar am Rickfluße, wo früher eine Ziegelei gestanden. Geschenkt durch Herrn Oberamtmann Holst zu Ladebow.

6) Zwei kleine alte Münzen, gefunden auf dem Schneiderwalle bei Greifswald. Auf der einen steht: Wolgast 1500. Geschenkt durch Herrn Bürgermeister D. Bäfte.

7) Ein und dreißig Münzen des sechszehten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts; geschenkt von der verstorbenen Frau Pastorin Pistorius zu Garz auf Rügen.

3. Das steinerne Bild des Herzoges Ernst Ludwig von Pommern, welcher ao. 1570—1592 regierte.

Gefestding im Pommerschen Museum, Th. 3. S. 467. ao. 1785. bemerkt: „Das Fürstliche Schloß zu Wolgast, welches in seinen Ruinen noch zu sehen ist, ward bekanntlich von eingeborenen Herzogen erbauet, welche in Lebensgröße auf Steinen hervorragend abgebildet, und an den Mauern des Schloßes angepaßet wurden. Eine dieser Statuen, welche den Fürsten Ernst Ludwig bezeichnet, hatte sich noch bis ao. 1757 mehrentheils erhalten, und der Herr Major und Ritter von Stebing zu Lenzschow bei Laffan, von warmer Alterthumsverehrung angefeuert, erbat sich bei dem damals im Pommerschen Kriege commandirenden General von Lantischhausen die Erlaubnis, diesen Stein nach seinem gedachten Nitteritz abführen lassen zu dürfen. Ihm ward diese Bitte gewährt; der Herr Major veranstaltete den schweren Transport, und so findet sich denn auch dieses schätzbare Monument annoch mit seiner Reparatur am Lenzschowschen Gartenhause aufgestellt.“

Am Gartenhause zu Lenschow verblieb das Bild bis zum Jahre 1825, wo der Conservator D. Schilling aus Greifswald es dort vorfand, und dem Professor Schildener davon Nachricht gab. Die damalige Besizerin des Gutes Lenschow, die verwittwete Frau von Schulz, welche das Gut eben verkaufen wollte, ließ sich durch die Vorstellungen jener beiden Männer bewegen, das Bild der Univerfsität Greifswald zur ferneren Erhaltung zu schenken; siehe Greifswalder Academische Zeitschrift; herausgegeben von Schildener, Bd. 2. Hft. 1. S. 113. wo die Schenkungsbkunde der Frau von Schulz abgedruckt steht. Das Bild ward darauf nach Greifswald gebracht, und nach einiger Zeit in der Ruine des Klosters Eldena in eine Wand eingemauert. Da es aber hier smuthwilligen Beschädigungen zu sehr ausgesetzt war, so ließ der Senat der Univerfsität das Bild im Jahre 1852 wieder in die Stadt bringen, und im großen Univerfsitätscollegio

im Erdgeschoße in die Wand einmauern, der zweiten Eingangstür grade gegenüber. Er erfüllte damit nur die dem Andenken der Vorfahren gebührende Pflicht. Herzog Ernst Ludwig war ein Freund der Pommerschen Universität, und ließ derselben, da das alte aus der Zeit der Stiftung der Universität herstammende Collegium verfallen war, ein ganz neues Collegium bauen, welches der Vorgänger des jetzt an derselben Stelle stehenden war. Ernst Ludwig machte selbst die Zeichnung zu dem Gebäude, maasß mit eigener Hand die Länge und Breite desselben auf der Baustelle ab, untersuchte die Festigkeit des Grundes wiederholt, und ließ unter seiner Aufsicht die erforderlichen großen Fundamentsteine aus den benachbarten Aemtern anfahren. Augustin von Balthasar sagt in seiner historischen Nachricht von den Academischen Gebäuden, Greifswald 1750. S. 8. „Als aber hienächst das erste Collegium ganz alt und verfallen war, hatte der hochselige Herzog Ernestus Ludovicus selbiges ums Jahr 1691. den 22. Junii von seinen eigenen Mitteln, nachdem er selbst den Abriß dazu verfertigt, von Grund aus neu bauen lassen; daher es auch von ihm den Namen Collegium Ernesto-Ludovicianum geführt hat. Zum Andenken, aber auch zum Zeichen seiner Demuth, ließ er sein Bildnis nächst bei der Thür des großen Auditorii an einen Balken ganz schlecht malen.“ An die Stelle dieses Gemälbes ist nun unser steinernes Bild getreten, welches zwölf Pommersche Fuß hoch ist, und sechs Fuß breit. Der Herzog, etwas über Lebensgröße, im Harnisch, die Hand an das Degengefäß legend, steht zwischen zwei Säulen. Die Unterschrift lautet: Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Herzog zu Stettin Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, der Landen Löbenburg und Bütow Herr. Möchte den ehrwürdigen Denkmälern der Vorzeit in unsrem Lande die gebührende Schonung wiederfahren, und die stumpfsinnige Zerstörung derselben immer mehr aufhören!

4. Pommerſche Sprache.

Unſere Geſellſchaft hat mit Recht ihre Aufmerkſamkeit auch auf die Pommerſche Volkſprache gerichtet, und ſchon vor längerer Zeit zu Mittheilungen über dieſelbe aufgefordert. Wir finden die Volkſprachen in allen Ländern unſres Welttheiles bei der großen Mehrheit der Einwohner im Gebrauche; ſie ſind die urſprünglichen lebendigen Sprachen, aus welchen die Schriftſteller durch künstliche Pflege die Büchersprache bildeten, welche darauf durch die Bücher bei dem kleineren Theile der Einwohner in Gebrauch kam. Die Volkſprache iſt in dieſem Verhältniſſe wie die wilde Roſe des Gaius, aus welcher der Gärtner durch künstliche Pflege die Gartenroſe bildet. Die Volkſprache lebt immer in großer Mannichfaltigkeit in vielfachen Mundarten, in freier Bewegung, von einer Landſchaft zur anderen in allmähligem Abſalle wechſelnd, gleichwie alles Lebendige auch beweglich iſt. Die Büchersprache dagegen, als künstliches und überlegtes Erzeugniß, hat mehr feſtſtehendes und einſörmiges, vornämlich ſolange ſie nur als geſchriebenes oder gedrucktes vorhanden iſt; wird aber dieſes geſchriebene oder gedruckte laut ausgeſprochen, dann wirkt die lebende Volkſprache wieder auf dieſe Ausſprache ein. Die Volkſprachen Süddeutſchlands gehören ſämmtlich dem hochdeutſchen Sprachſtamme an, und aus ihnen iſt die hochdeutſche Büchersprache geſchöpft worden. Die Volkſprachen Norddeutſchlands gehören ſämmtlich dem niederſächſiſchen Sprachſtamme an, aus welchem auch die Engliſche, Flämändiſche, Schwediſche und Däniſche Sprache entſproſen. Dieſer niederſächſiſche Sprachſtamm iſt eigentlich die Sprache des in Weſtſalen und Niederſachſen noch jetzt wohnenden altſächſiſchen Volkſtammes, welcher im Mittelalter Einwanderer nach England ſandte, und öſtwärts in die Mark, Mecklenburg, Holſtein, Pommeren, und dadurch ſeine Sprache in dieſe Länder brachte. Die niederſächſiſche oder plattdeutſche Sprache darf daher nicht für ein ausgeartetes Hochdeutſch gehalten werden, ſondern ſie iſt eine ſelbſtändige, und in ihrer Lautgeſtaltung vollkommen und regelrecht aus-

gebildete Sprache, und eben so alt wie die hochdeutsche. Unser Landsmann Moriz Arndt hat uns in Pommerischer Mundart Sagen und Erzählungen mitgetheilt, in seinen: Märchen und Jugenderinnerungen; zweiter Theil, Berlin 1843. Sie werden hier erzählt von einigen Jugendbekannten Arndts, nämlich von den Landleuten: Jochen Eigen, Johann Geese, un Maders, to Rindshagen; das Wort Maders bedeutet: Genossen. Unser vaterländischer Dichter Carl Pape zu Stralsund hat in die Sammlung seiner Gedichte mehrere von ihm in unsrer Volkssprache verfaßte Lieder aufgenommen. Daß Englische Lieder sich gut ins Plattdeutsche übertragen lassen, weil beide Sprachen nahe verwandt sind, ist durch mehrere Uebersetzungen dieser Art in der Stralsunder Zeitschrift Sundine gezeigt worden. Neuerdings sind wieder mehrere Liederfassungen in plattdeutscher Sprache erschienen. Wir erwähnen folgende:

a. Lüschen un Hiemels [d. i. Erzählungen und Reime]; plattdeutsche Gedichte heiteren Inhalts, in meklenburgischer und neuvorpommerischer Mundart, von Fritz Neuter. Treptow an der Tollense. 1853. Die Lieder enthalten Erzählungen scherzhaften Gepräges.

b. Plattdeutsche Gedichte, von Martin Asmuß; Dorpat 1853. Der Dichter ist ein Lübecker, und hat seine heimatliche Sprache lieb. Seine Lieder sind theils heiteren, theils ernsten Inhaltes.

c. Quickborn [d. i. Springquell], von Klaus Groth. Hamburg. 1853. Die Lieder sind in Holsteiner Mundart, in welcher schon Johann Heinrich Voss dichtete. Sie haben so viel Beifall gefunden, daß schon eine zweite Auflage erschienen ist. Der Dichter beginnt mit einer Begrüßung seiner Muttersprache:

Min Moderspräk, wat klingst du schoen!

Wat büst du mi verträ!

Wir ök min Hart as Stäl un Steen,

Du dreefst den Stolt herät.

Die Armuth seiner Sprache zeigt sich in dem kleinen Liede:

He saed' mi so vael, er sagte mir so viel; in welchem das schüch-
terne Mädchen von ihrem Freunde spricht:

He heel mi de Hand, un he beed mi so dull,
Jk schull em doch gót sin, un ob ik nich wull?
Jk wir jo nich bös, oewer saed' doch keen Wárt,
Un all wat ik saed', wir: Jehan, ik mut fúrt.

In das Jahrbuch betitelt: Argo, Dessau. 1853. sind auch ei-
nige plattdeutsche Lieder von Friedrich Eggers und von Theo-
dor Storm aufgenommen. Die Mundart ist wie in Mecklenburg
und Neuborpommern. Vom blauen Auge des Mädchens, und warum
es so anziehend sei, handelt das Lied: Dat Oog, das Auge:

Jk weet nich, wat dat mit êr Oog
Voer ene Bedüüdung hett;
Jk kiek êr an, un kiek êr an,
Dat lett êr gôr to nett.

Süddeutsche Dichter verfassen häufig Lieder in ihren Volksspra-
chen, in der Pfälzischen, Schwäbischen, Bairischen, Oestreichischen;
es ist daher recht, daß auch die Norddeutsche Volkssprache in dieser
Beziehung nicht unbeachtet bleibt. In Frankreich werden die in den
verschiedenen Landschaften lebenden zahlreichen Volkssprachen, über
welche Schnakenburg in seiner Schrift: Sur les idlomes populaires
de la France, eine allgemeine Uebersicht giebt, zur Dichtkunst flei-
sig angewendet.

Schließlich bitten wir alle Mitglieder unsrer Gesellschaft, durch
Rath und That dazu beizutragen, daß die alten Denkmäler der Vor-
zeit, welche hin und wieder noch auf unsren Fluren vorhanden sind,
die Hüengräber und die Erdwälle, nicht zerstört werden, um einige
Steine daraus zu gewinnen, oder ein Fleckchen Landes, welches sie
einnehmen, als Acker zu benutzen. Werke neuerer Zeit können im
Nothfalle noch, wenn sie untergehn, durch ähnliche wieder ersetzt
werden; aber jene grauen Zeugen der Vorzeit lassen sich durch nichts

wiederersehen. Was die Hüengräber enthalten; ist uns durch zahlreiche Aufgrabungen hinlänglich bekannt, und wir haben in unfern Alterthümersammlungen die Urnen, Waffen und Schmucksachen, welche in ihnen gefunden werden. Es ist nicht nöthig, auch noch die wenigen übrig gebliebenen Hüengräber zu vernichten, um unsre Sammlungen noch etwas zu vermehren. Was auf Felbern und in Torfmooren gefunden wird, verdient unfern Sammlungen übergeben zu werden.

Greifswald den ersten Juni 1853.

D. J. G. L. Rosgarten.

II.

Das Friedländische Kriegsvolk

zu Greifswald

in den Jahren 1627 — 1631.

Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosgarten.

Erste Fortsetzung.

In der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes, im vorhergehenden Hefte dieser Zeitschrift, ist erzählt, wie in Folge der zwischen Herzog Bogislaw 14. und den Kaiserlichen Kriegsbefehlshabern am 10ten November zu Franzburg abgeschlossenen Capitulation die Friedländischen Regimenter, unter dem Oberbefehle des Obersten Hans Georg von Arnim, in Pomzsch einrückten, und das Bismarcksche Regiment in der Stadt Greifswald sein Quartier nahm. Vor Stralsund befanden sich die Kaiserlichen Obersten Gige und Sparre, und drängten die Stadt entweder 150000 Thaler Lösegeld zu zahlen, oder Einquartierung einzunehmen; welches beides der dortige Rath durch Verhandlungen mit jenen Befehlshabern abzuwehren suchte. Der Oberst von Arnim hielt sich zu Prenzlau auf, aus dessen Nachbarschaft er herkam.

Sechstes Capitel.

Die Bernsteinschen Reiter zu Greiffswald während der ersten Hälfte des Jahres 1628.

Im Anfange des Jahres 1628 lag der Oberst Wratislaus Bernstein mit seinen fünf Companien Friedländischer Reiter zu Greiffswald im Quartier, und die Stadt fühlte sich durch die ihr aus dieser Einquartierung erwachsenden Kosten sehr gedrückt. Der Oberst Bernstein verlangte unter anderem, daß die Wasserthore gänzlich gesperrt oder zugemauert würden. Der Rath versuchte am zweiten Januar 1628 eine Erleichterung auszuwirken, indem er an den Ausschuß der Wolgastischen Landstände den Notarius Heinrich Pommereschke mit nachstehendem Schreiben absandte:

Nro. 35.

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Greiffswaldt urkunden hiermit öffentlich, daß an die Wolwürdigen, Wolgeborenen, WolEdele, Gestrenge, Beste, Mannhafte, Ehrenbesten und Wolweisen, auß Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten Pommerischer Wolgastischer Regierung Herren Deputirte wir den Erbaren und Wolgelahrten Helnicum Pommereschken, Notarium publicum und Mitburgern allhier, abgefertiget, und ihn befehliget, nebenst Anpräsentirung unserer unterwilligen gefliffenen Dienste, und Anwünschung eines glückseligen fried- und freudentelichen neuen Jahres, Ihren Gestrengen, Besten und Gunsten zu vormelden, wasmaßen der Römisch Kayserlichen, auch zu Ungaren und Bohemen Königlichem Majestät Wolbestaltter Herr KriegesOberster, der Wolgeborne Herr, Herr Wratislaus, Herr von Bernstein, Freiherr auff Leutomischel, unser Gnädiger Herr, vorhabens fürs Erste eßliche Stadtthore, so nach dem Wasser zu gehen, ganz vorschperren und vormauern zu lassen, wie in mitgegebenem Schreiben, an unsern Gnädigen Landesfürsten und Herrn gerichtet, mit mehstem enthalten. Fürs andere daß er auch eßliche grobe Geschütze auff der Stadt Zwinger bringen zu lassen entschlossen;

fürs Dritte daß auff desselben Taffel die Stadt täglich ein Grosses an Victualien, Wein und Gewürz vorschaffen müß, welches sich diese Zeit uber, da der Herr Oberster allhier gewesen, auff epliche Tausend Gulden sich belassen thätt, und also die Vorlage dießfals länger also zu thun der Stadt unmöglich fallen thätt. Zum Vierten daß anstatt solcher Victualien und Gebrenke wöchentlich ein gewisses an Gelde gefordert, und dabei vormeldet wirdt, daß allenthalben wo Einquartirung were, es also ublich und breuchlich seyn solt. Zum fünfften daß die Bürger, in deren Häusern die Soldaten einquartiret, ihnen auch Essen und Drinken vorschaffen, und ein überaus großes Geld daruff spendiren müßten. Zum sechsten daß die anderen Bürger, welcher Häuser die Fuhrzeie mit Einquartirung besonet, wöchentlich zu zweyen, und dreyen, auch wol mehr Reichthhalern geben müßten, welches auch eine große exaction und Beschwer were. Zum Siebenden daß auch viel mehr Pferde und Personen allhier im Quartir sich befinden thätten, als in der gemachten Ordonanz enthalten; und daß auch überdas noch andere mehr Beschwerden vorhanden, welche anizo nicht alle fürbracht werden könten, und wir derhalben unterdienßlich und inständiges Fleißes bitten thätten, es wollten Ihre Gestrenge, Beste und Gunsten sich gnädig und großgunstig belieben und gefallen lassen, ehestes Tages jemand auß Irem Mittel anhero unbeschweret zu sende, welcher gute Ordonanz deswegen machen, und fernere Beschwerung fürkommen muß. Woran Ihre Gestrenge, Beste und Gunsten, was zu Abhelffung dieser guten Stadt unerträglichem Beschwer gereicht, befördern werden, und umb Dieselben wollten wir es hinwiederumb zu beschulden euffersten Vermögens nach uns angelegen seyn lassen. Urkundlich unter unserm StadtSignet gegeben den 2 Januarij Ao. 1628."

Das gleichzeitig vom Rathe in Betreff der besorgten Summrung der Wasserthore an Herzog Bogislaw 14. abgefertigte Schreiben lautet also:

Nro. 36.

„Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdigter Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden seyndt unsere unterthänige gehorsame Dienste,

nebenst herzlichster Wünschung eines glückseligen fried- und freudenteichen neuen, und viel hernach folgenden Jahre; Bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstlichen Gnaden können wir in Unterhängigkeit zu berichten nicht umgehen, waßmaßen auff des Römisch Kayserlichen, auch zu Ungarn und Böhmen Königlich Majestät Krieges Obersten, des Herrn von Wernstein, Verordnung die Wasserthöre alhier eine geraume Zeit hero versperrt gehalten, und nicht geöffnet worden, darüber verurthelet, daß einer unserer Mitbürger, mit Rahmen Jürgen Ballast, welcher kurz vor Welchnachten von Christianopol wieder zu hauß gekommen, und unter anderem auch für sich einen Faden oder zween Brennholz mitgebracht, und umb Ersparung des Fahrlohns dasselbe unter dem Kuhstrassen Thore durchgeschoben, und also in sein Hauß tragen und bringen lassen, und darbey etwa einen Stein oder zween an der Mauern abgebrochen, darmit er es desto besser durchbringen könt. Wie nun Wolermelter Herr Oberster solches erfahren, hatt er zween Soldaten dahinn geschicket, und den einen Mann, mit Rahmen Martin Schröder, welcher das Holz auftragen helfen, vor sich beschieden, und denselben eglische Tage bey sich behalten, und an uns begeret, daß wir Jürgen Ballasten auch schaffen und stellen sollten. Als er nun auß Furcht, daß ihm etwas böses widerfahren möchte, sürgewichen, haben wir ihn öffentlich vor gehägtem Gericht kicken lassen, in Willen und Meinung, ihn deswegen in gebürliche Straffe zu nemen. Weil er aber sich nicht sistiret noch etngestellet, hatt der Herr Oberster zu unterschiedlichen Mahlen uns ansgen lassen, daß er eglische der Wasserthöre ganz versperren und zumauern lassen wolt, auch zu solchem Ende eglische Steine dahin bringen und anführen lassen.

Wir haben aber dagegen eingewandt, daß solch Fürhaben fürs Erst wieder die Capitulation lauffen thätt, indem darin enthalten daß an Stadtmauern und Thoren nichts geendert, sondern alles im heßigen Stande verbleiben und gelassen werden solt. Fürs andere würden dadurch die Commercia, welche auch vormuge der Capitulation frei bleiben solten, behindert werden, zumaln selbige Thöre zu besserer Fortsetzung der Commercen fürnemblich erbauet, und wann

dieselben zugemauert, es bei Fremdden das Ansehen gewinnen würde, ob solten die Commercía ganz allhier gesperrt und gehemmet seyn, und dannehro die Fremdden von Zufuhr Der Victualten, deren man dieses Orts nicht entrahten könt, hinfüro abgeschredet werden; worüber nicht allein die Einwohner, sondern auch das einquartirte Kayserliche KriegesVolk selber, Mangel und Noht empfinden. Fürs dritte würde die Vermauerung derselben Stadtthore dieser gutten Stadt zu großem despect und Schimpf gereichen, alldieweil ein solches je und allwege eine Anzeig ubels Vorhaltens der Einwohner gewesen, wie mit exempelen auch allhier im Lande zu erweisen. Ja es würde zum vierten Euer Fürfürlichen Gnaden, als unserm Gnädigen Landesfürsten und Herrn selber, discrepantlich und vorkleinerlich seyn, daß ein solches uns, als Euer Fürfürlichen Gnaden getreuen Unterthanen wiederfahren solt. Zum fünfften könte dasselbe auch zu großem Unglück der ganzen Stadt, und aller darin sich also auffhaltenden Personen gereichen, wann etwa, das Gott in gnaden vorhütten wolle, eine Feuersbrunst allhier entstehen solt, und durch dieselben Thore kein Wasser alsobann zugeführt werden könt. Ob nun wol auff solch und dergleichen Einwenden dieses Vorhaben ehliche Tage hero eingestellet, so werden wir doch also von dem Stadtmaurer berichtet, daß ihm annoch bei eruster und hartter Bewaltung angemuhet wird, daß er dieselbe Thore zumauern solle. Weil dann nun die höchste Nohturft es erfordern will, daß Euer Fürfürliche Gnaden sich selber interponire, und mehrbesagtes Vorhaben behindere, auch sonst andere inconvenientien allhier fürfallen, welche gemeiner Stadt zu unerträglichler Last und Bürde gereichen, wie Zeiger mit mehrem mündlich berichten. So bitten wir ganz unterthäniglich, Euer Fürfürliche Gnaden wöllen die gunstige Vorsetzung thun, daß Deroselben Wolberordneter General Commissarius ehestes Tages anhero kommen, solche und dergleichen Beschwerden behindern und abschaffen helfen muge. Seindt dasselbe umb Euer Fürfürlichen Gnaden hinwiederumb zu beschutzen unterthänigen Anerbietens. Datum in Euer Fürfürlichen Gnaden Stadt Greiffswald den 2. Jan. 1628.“

Christianopel liegt an der Küste des südlichen Schwedens, unweit Carlskrona. In Folge dieses Besuches des Greifswaldischen Rathes richteten die Fürstlich Pommerischen Kriegscommissarien Wolgaster Regierung von Wolgast aus an den Obersten Pernstein das nachstehende Schreiben:

Nro. 37.

„An den Herrn Obristen von Pernstein.

Wolgeborner gnediger Herr, Euer Gnaden sein unsere bereitwillige Dienste in alwege bevor, und muegen denselben wir unterdienstlich nicht verhalten, wasmaßen Burgermeistere und Raht zum Greifswalde sich dahero beschweret, ob wehren Euer Gnaden etliche der Wasserthöre ganz zu versperren und zumauern, auch das Geschütze uf die Wälle bringen zue lassen entschlossen; berowegen umb Abschaffung desselben ganz inständiges Fleißes gebeten. Weil nun gleichwol solches, da es dergestalt bewandt, der usgerichteten Capitulation zuwiderm lauften thete, so gelanget an Euer Gnaden unser unterdienstliches Witten, weil dieses Beginnen unsers gnedigen Fürsten und Herrn Regalla und Hohelten mit concerniret, Euer Gnaden solches unbeschwert bei sich verbitten laßen, und da Euer Gnaden drin nicht acquiesciren könnten, solches bei Hochgedachten unserm Gnedigen Fürsten und Herrn suchen, und bis dahin usz weinigste damit in Gedult stehen. Hoffen, weil Seiner Fürstlichen Gnaden geschworne Diener und Lehnteute wir sein, Euer Gnaden dieser unser Bitte halber uns ungleich nicht verdenken werden. Sein solches umb Euer Gnaden mit mueglichen Dienstwillfahrungen zu erweisen gestißten.

Datum Wolgast am 5. Jan. 1628.

Euer Gnaden

unterdienstwillige

Fürstlich anwesende deputirte

Kriegs Commissarii

und Rechte.“

Daß zur sächsischen Zahlung an das einquartierte Volk auch die geringeren Bürger mitsteuern mußten, ergiebt sich aus einem Briefe,

welcher zwischen dem Rathe und dem Geistlichen Consistorio der Stadt darüber entstand, wer die Steuer einnehmen solle, die von den Leuten zu zahlen sey, welche in den Kirchenbuden wohnten, Ketten in der Nähe der Kirchen gelegenen Kirchenhäusern. Das Geistliche Consistorium hielt dafür, daß ihm das Recht zustehe, von den Bewohnern dieser Kirchenbuden die Steuer einzufordern, und deshalb erging von Seiten des Rathes an Bogislaw 14. die nachstehende Beschwerde:

Nro. 38.

„Durchleuchtiger, Hochwürdiger, Hochgeborner Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden sehndt unsere unterthänige gehorsame Dienste bevor. Gnädiger Herr, Euer Fürstlichen Gnaden können wir in Unterthänigkeit zu berichten nicht umgehen, wasmaßen sich das Geistliche Consistorium allhier bey Einsammlung der Steuern, so zu Unterhaltung des einquartirten Kayserlichen Kriegesvolkes haben gewilligt werden müssen, sich unterstanden die Personen, so in Kirchenbuden wohnen, vor sich zu beschelden, und selbige Steuern von ihnen zu fordern, unangesehen daß in denselben Buden nicht allein die Secular Jurisdiction uns zuständig, und wir dabey durch unterschiedliche Kayserliche hochvorpoente Inhibitiones geschüzet und gehandhabet worden, sondern daß auch die Personen, so darinnen wohnen, mehrentheils Bürger oder Bürgerwitwen seyn, und ohne daß unserer Jurisdiction unterworfen, auch zu vielen Mahlen vor unser Stadtgericht zuvor citiret und erschienen, und dardurch unsere fori competentia besterket worden. Weil dann nun in dem Landtagesabschiede außdrucklich enthalten, daß die Steuern in foro competentis erlegt werden sollen, dem aber zuwider besagte Personen zu solchen nun von den Herren Consistorialen allhier citiret, und dadurch nicht allein wieder allgemeine beschriebene Rechte, sondern auch wieder obgedachte vielfeltige Kayserliche Inhibitiones gehandelt und attentiret worden, so haben wir zusörderst super attentatis nohtwendig protestiret, und deswegen am Kayserlichen Cammergerichte, da diese Sache hin erwachsen und rechtshängig ist, zu klagen, inmassen dann

nach Euer Fürstlichen Gnaden Hochseligter Herr Vater, der wohlthun Durchleuchtige Hochgeborne Kurfürst und Herr, Philippus Julius, Herzog zu Stettin Pommern, unser Hochwürdigste Landesfürst und Herr, uns anbefohlen, von weltlichen Personen, die in Kirchenbuben wohnen, die Landsteuer abzufordern, und dadurch das Ins exigendi et collectandi von besagten Personen uns zugesandt und besterlet, uns reserviren und vorbehalten, sondern auch zu Behhaltung unseres Rechts und Besizes mehrererwehnten Personen ansagen lassen müssen, Ihre Steuern unseeren verordneten Einnehmern zuzubringen und einzuliefern. Bitten demnach unterthänig, Euer Fürstliche Gnaden geruhen gnädiglich obbemelten Herren Consistorialen ernstlich anzurathen, daß sie von besagtem ihrem Vorhaben absehen, und dadurch die Einhebung der Steuern nicht behindern sollen; im wiederigen Falle, da einige mora bewogen fällen würde, wollen wir das entschuldiget seyn, und dieweils fernere alle zusehende Rechtsmittel uns vorbehalten haben. Welches Euer Fürstliche Gnade, dess wir sonst zu unterthänigen Diensten stets bereitwillig verbleiben, ungnädig nicht vormerken wolbt. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Greiffswaldt den 2. Januar Anno 1628.

Euer Fürstlichen Gnaden

unterthänige gehorsame

Würgermeister und Rath daselbst.

Das Geistliche Consistorium richtete bei Bogislaw 24. eine scharfe Vertheidigungsschrift oder Supplicatio ein, welche mit einem Fürstlichen Befehle am Januar 17. dem Raths mitgetheilt warb. Dieser Befehl scheint dem Consistorium nicht ungünstig gelautet zu haben. Denn am Januar 21. richtete der Rath ein Schreiben an das Consistorium, worinn er sagt, daß: „einem Erbaren Rathe sehr befehdt und schmerzlich sargelommen, daß desselben wegen der in Kirchenbuben wohnenden Bürger und Bürgerwitwen am 2. huius interponirte protestation von den Herren Consistorialen so ubel aufgenommen, und mit so harten scharffen ungestümen Worten und ungnädlichen Anzügen und Auflagen beantwortet worden; vorwende aber aus vorgedachter Ihrer Supplication und andern Umständen

so viel, daß sie, was von dem eiblichen Effect der nicht observirten Kapferlichen Inhibitionen darbey annectiret und angebentet, weit anders als die Meinung gewesen, interpretiret, und in einem ganz ungleichen Verstandt gezogen, dann sie sonst wohl anders sich würden behacht, und solcher schimpfflichen Auszüge und Injurien, darwieder ein Erbar Raht alle zustehende Rechtsmittel sich reserviren thut, enthalten haben.“ Der Rath sucht dann aus den Schriften der Lehrer des Kirchenrechtes nachzuweisen, daß der Anspruch des geistlichen Consistorii auf Einnehmung der Steuern aus den Kirchenbuden ein Unfug sey „welcher Unfug dahero umb so viel größer zu achten: quod etiam Ecclesiae cum suis pertinentiis sint sub iurisdictione secularis potestatis loci ordinarii, quodque Episcopi, quatenus sunt Episcopi, nullam in iisdem politicam potestatem exercere possint, iuxta modernorum tam Theologorum, quam Jureconsultorum, sententiam; Molinar. ad Convocat. paris. tom. 1. par. 41. no. 65. Cothm. constl. 64. no. 58. vol. 2.“ und schließt damit, daß er seine vorige Protestation wiederhole, durch Stillschweigen nichts wiedriges einräume, und alle zustehende Rechtsmittel sich nochmals vorbehalten habe.

Außer den von der Greifswalder Bürgerschaft an ihre Einquartierung zu zahlenden Geldern wurden von der Stadt fortwährend gleichfalls eingefordert die allgemeinen Landsteuern, Cammersteuern und Defensionssteuern, welche die Landstände Wolgaster Regierung bewilligt hatten. Bogislav 14. mahnte am eilften Januar den Greifswalder Rath, mit dem Bemerket, auf jüngst zu Wolgast gehaltenem Landtage sey unter anderem einhellig geschlossen: „Das zu Bezahlung der hievor bestaltten Officierer, imgleichen zu Unterhaltung und contentirung der geworbenen 600. Soldaten, die Restanten der vorigen dazu bewilligten Defensionssteuern: sub pena duppl alsfort eingefordert werden solten;“ es habe demnach die Stadt wider der angedrohten Strafe innerhalb fünf Tagen die rückständigen Steuern zu erlegen, welche auf beigefügter Specification verzeichnet seyen, nämlich: 1. die zwelfache Landsteuer auf Pfingsten vorigen Jahres; 2. die einfache Defensionssteuer; 3. die dreifache Defensions-

steuer; 4. die zweifache Defensionssteuer. Der Rath meldete dem Herzoge am zwölften Januar, daß der in der Stadt kommandirende Kaiserliche Oberst von Bernstein verlangt habe, alle Kriegssteuern sollten in der Stadt zurückbehalten, und zur Contentirung des einquartierten Volkes angewendet werden. In Bezug auf die am elften Januar ergangene Einmahnung der rückständigen Steuern wandte der Rath am funfzehnten ein, Seine Fürklichen Gnaden würden gnädiglich erwegen und beherzigen: „wie schwer es ohne das den Bürgern in Städten, da Einquartirung ist, ijo fallen thut, die uberaus große, und in diesen Landen niemals dergestalt bräuchlich gewesene, contribution zusammen zu bringen, und darheneben die große ubermessige Last der Einquartirung zu tragen, indem sie in ihren Häusern ihr Gewerbe und Santrung nicht so wol als hiebevorige geschehen bestellen und fortschicken können, und gleichwol nicht allein contribuiren, sondern noch darzu ein jeder wöchentlich eplliche Gulden auff die Soldaten, die er bey sich im Hause hat, spendiren, oder sonst für sein Haus den Officieren geben muß; dahero es dann eine wahre Unmöglichkeit ist in igigem hochbetrübteten elenden Zustande andere Steuern von den Bürgern zu expressen. Wüßten auch, wann gleich exequirt werden solt, von ihnen anders nichts als Hausgeräth, so doch an ijo nicht zu Gelde gemacht werden kann zu erlangen.“

Gleichfalls am 15ten Januar ersuchte der Rath den Herzog dringend, der Stadt wöchentlich aus dem Eidenaischen Holze die für die Kaiserlichen Corp de garden oder Wachtstuben erforderliche Feuerung zu gewähren, und sagt: „Weil zu dieser Stadt und den Landgütern keine Hölzungen belegen, daraus etwas zu solchem End angeschafft werden könnte, und dahero der Mangel des Holzes von Tage zu Tag größer wirdt, so haben die Soldaten allhier mit Abbrechung der Gelinde vor den Gärten und Scheunen den Anfang allbereits gemacht, und lassen sich austrucklich verlauten, wan sie kein ander Holz bekommen, daß sie die Scheunen und Häuser vor der Stadt niederreißen, und zur Feuerung verbrauchen wollten.“

Die vom Sanzoge von Friedland, Ulrich von Waldstein oder

Wallenstein, schon im Herbst des Jahres 1627 dem Obersten von Arnim als bevorstehend angebeutete Mutacion in Mecklenburg, welche wir im vorigen Hefte S. 108. erwähnten, gelangte in der Mitte Januars 1628 zur Ausführung, und dadurch ward nun Wallenstein als Landesherr unmittelbarer Nachbar Pommerns. Am 19ten Januar empfing von Kaiser Ferdinand 2. auf dem Schlosse Brandeis in Böhmen der Herzog von Friedland die Urkunde, welche ihm und seinen Erben die Herzogthümer Mecklenburg, und das Fürstenthum Sagan in Schlesien, sammt allen ihren Perrennentien, Einkünften, Ehren, Nutzungen und Rechten, als ein Unterpfand bis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser für gemachte Kriegsauslagen, *jure retentiois Imperiali*, zuwies. Bei der an diesem Tage zu Brandeis vom Kaiser gehaltenen Tafel wartete Wallenstein dem Kaiser auf, und dieselb gebot ihm, den Hut aufzusetzen, da er nun ein regierender Herzog von Mecklenburg sey. Der Kaiser ernannte den Obersten Johann Möringer und den kaiserlichen Rath Reinhard von Walmerode zu kaiserlichen Commissarien in Mecklenburg, welche das Land an Wallenstein zu übergeben hätten, und kündigte durch Patent vom ersten Februar 1628 den Mecklenburgischen Ständen an, daß er, da die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht zu Mecklenburg in Conspiration wider den Kaiser und das heilige Reich halsstarrig verharret, und durch sie der Feind Christlichen Namens, der Türke, zur Belagerung der Hungarischen Festungen angegriffen worden, nunmehr die Mecklenburgischen Herzogthümer seinem lieben getreuen Albrecht, Herzogen zu Friedland, als ein Unterpfand für seine Kriegskosten verliehen habe, und die dortigen Stände von der Pflicht gegen ihre bisherigen Landesherren ledig gezehlet haben wolle. Die kaiserlichen Commissarien geben in einem Publicandum vom März 1628 dem Herzoge von Friedland auch schon den Titel: des Oceanischen und Baltischen Meeres General; Förster Briefe Wallensteins, Theil 1. S. 297. Am 29ten März ward den Bevollmächtigten Wallensteins mit Widerstreben von Seiten der Stände die Huldigung geleistet, und die beiden bisherigen Herzoge erhielten Befehl, das Land zu verlassen. Adolf Friedrich erhielt vom Churfürsten von Sachsen einen Zufluchtsort zu Mei-

hartz in der Leipziger Gegend; später hielten beide Herzoge sich in Lübel auf. Durch die Fortschritte der Schwedischen Waffen wurden sie im Juli 1631 in ihre Lande zurückgeführt; Rügen Geschichte Mecklenburgs, Th. 3. S. 200—267. Förster Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 189—198. Mecklenburgische Jahrbücher, Jahrgang 12. S. 92—100.

In der zweiten Hälfte des Januar 1628 begab sich der Oberst Hans Georg von Arnim von Brenzlau in die Nähe Stralsunds, um das Einrücken der kaiserlichen Einquartierung in Stralsund, oder die Zahlung des von der Stadt geforderten Lösegeldes, zu erzwingen. Am 24sten Januar befand er sich in Greifswald. Denn der dortige Weinhändler Michael Mortier schreibt in einer damals dem Rathe übergebenen Weinrechnung, welche das für die Kaiserlichen Officiere abgeholte enthält, und sich auf 1614 Reichsthaler beläuft, unter anderem: „Item noch den 24 Januarli vor den Herrn Obristen von Arnimb einen Kerbstock machen lassen, darauf geholet 63 Kannen Reinschen Weins, die Kanne zu fünf Reichslohrdt, thut 78 rth. 32 schilling.“ Es wurden nämlich bei dem Weinhändler für jeden Officier besondre Kerbstöcke gemacht, und in dieselben die Zahlen der gehaltenen Kannen Weines eingeschnitten. Arnim verhandelte von Greifswald aus mit den Stralsundern, und schrieb am 29sten Januar an sie; Neubur Geschichte der Belagerung Stralsunds, S. 200. Die Stadt Greifswald, und die übrigen Pommerschen Städte Wolgastischen Ortes, übergaben eine Beschwerbeschrift, betreffend die Verletzungen der Franzburger Capitulation, welche von dem Kaiserlichen Volke begangen würden. Die Schrift scheint bei einem zu Greifswald eingetroffenen Generalcommissarius eingereicht zu seyn: Wir lassen aus ihr hier einige Stellen folgen:

Nro. 39.

„Specificatio Gravaminum

so alhier in Grehffswalddt wieder die Capitulation
Zeit währender Einquartierung der Kayßerlichen
Armee fůrgangen.

Ad artic. 4. Bei den Quartiren wirdt groſſe Ungleichheit be-
funden, und einem mehr als dem andern, ohne Consideration desel-
ben Gelegenheit und Vormugens, an Personen und Pferden ein-
quartiret

Artic. 14. 23. An dem was in der Capitulation den Soldaten
an Brodt, Fleisch und Bier verordnet, wollen sie sich gar nicht be-
gnugen lassen, schreiben den Leuten für, was und wie viel Gericht sie
ihnen geben sollen, und müssen auch diejenige, so keine Soldaten
inhaben, wöchentlich zu 2. 3. 4. 5. und auch wohl mehr Reichs-
thaler geben.

Artic. 18. Seindt alhier mehr Pferde und Personen einquar-
tieret, als vermuge der gemachten Ordonantz hat geschehen sollen.

Artic. 19. Der groſſe Droß an Gesinde, Weibern und Pagagl
ist auch noch nicht abgeschaffet.

Artic. 20. 21. Unsere Bauren empfinden vonhero uff allen
Dörfern eingelegten Salve Guardi nachfolgende unerträgliche Be-
schwerden:

1) Daß sie den Reutern täglich einen Reichsthaler geben müssen.

2) Daß obwoll anfänglich in jedes Dorff nur zwey Reuter ge-
leget, dennoch die Zahl sich mehlich vermehret, und zum wenigsten
vier Pferde und Personen, auch theils Weiber und Kinder, in jedem
Dorfe vorhanden, welche mit Habern und Speise unterhalten, und
täglich zwei Scheffel Habern geben werden müssen.

3) Daß sie teglich frische Fische, Weißbrot, und viel Bier, zu
der Reuter Behuf aus der Stadt holen müssen, und solches nicht
mehr aushalten können.

4) Daß teglich aus der Stadt sechs, acht, zehn, und mehr Gäste

zu den Reutern hinaus kommen, und den Bauern große Unkosten und Beschwerung machen.

5) Daß die Reuter die Bauern zwingen, ihnen und den Officieren wöchentlich Stroh, Heu, Hüner, Gense, und anderes, auch den Habern welchen sie ersparen, herein in die Stadt zu führen.

6) Daß sie ihnen, wann sie abwechseln, Habern, Fleisch und anderes, mit herein geben müssen.

7) Daß sie die Leute, dero Gesinde und Weiber, theils gestagen, auch, wann sie abziehen, Bettböden und anderes mit hinweg nehmen.

8) Daß die Reuter ihre Pferde stehen lassen, der Bauern Pferde in die Stadt und an andere Orte reiten, und deren viel ganz verderben.

9) Daß sie den Bauern die besten Pferde mit Zwange abtauschen, ihnen geringe und untaugliche mangelhafte Pferde wiedergeben, auch eßliche ohne Entgelt hinwegnehmen.

Und weil dann ohnedas die Bauern theils zwey, theils drey Mahl Interimswelse, und zwey Mahl ordinarie, ins Commissariats contribuiren müssen, auch unterschiedliche Durchzüge ausgestanden, so können sie diese Last lenger nicht tragen, sondern müssen die Hölze verlaufen; dadurch dann den Hospitalen und Armen, wie auch der Stadt, alle Dienste und Wachte und Gebungen entzogen werden.

Ad artic. 27. Die Gastereyen seindt täglich so groß und viel, daß es unerträglich.

Ad artic. 29. Die Oberofficierer wollen auch mit ihrem zugeordneten Deputat gar nicht friedlich seyn, noch dasjenige was sie an Victualien, Gewürz, Wein und Bier empfangen, daran sich abfürgen lassen, worauf doch die Stadt eßliche Tausend Gulden diese Zeit über albereit spendiren müssen, laut der Designation, so den Herren KriegesCommissarien zugeschiedet.

Es wird auch der Stadt täglich angefordert, Boten, Pferde, und Wagen, zu verschaffen, welches unerträglich.

.. Gegen diese Beschwörung der Städte übergaben die Kaiserlichen Obersten eine Verantwortung, auf welche die Städte eine Erwiederung einreichten, in welcher mehrere Punkte noch näher nachgewiesen wurden. Wir bemerken aus der Erwiederung nur folgendes über die Weise, wie die Einquartierung eingelegt, und aus dem Commissahaufe für sie an die Wirthen geliefert ward: „Bei dem ersten wird erinnert, daß eine jede Compagnie Reutter auf 130 Pferde, und der Stab auch so hoch, angeschlagen. Es hat aber dennoch allenthalben eine große Uebermaß an Personen und Pferden sich befunden, welche nochmals abzuschaffen gebitten wird. Denn obwoll auf die übrige Zahl aus der Commiss nichts gegeben wird, so accrescirt doch das onus der Unterhaltung den Bürgern zu, da sie einquartirt, indem mancher nur auf zwey oder drey Personen aus der Commiss an Victualien bekömmt, und wolle sechs, sieben, acht, oder mehr Personen speisen muß. Es haben zum andern die Bürger, was ihnen in ihren Häusern besegnet, aus Furcht besorgter großer Gewalt, zu klagen Scheu getragen, und wann sie gleich klagen wollen, haben doch die Soldaten sie vor den Herrn Obersten nicht verstaten wollen. — Glebey berichtet ein Bürger von Greiffswaldt, mit nammen Jürgen Schwend, daß ein Feldscherer bey ihm einquartirt, der zu Anfang wohl neun Pferde gehabt, und anno noch fünf, und nichts aus der Commiss bekomme, sondern ihn alles geschaffet werden mußte. — Die Einquartierung an diesem und andern Orten ist nicht geschoben nach des Rahts Disposition, sondern nach der Furierer eigenem Willen, und Gefallen, und seynd des Rahts deputierte nur pro forma mit herumgangen, und ihr Erinnern wenig in Acht genommen worden, seynd auch die Register auff inständiges Anhalten nicht darum, daß nach denselben die Quartierung schlechterdinge verrichtet, sondern die Capitulation darbei in Acht genommen werden soll, aufgegeben.“ Greiffswaldtsche Acta wegen der Drangsale im dreißigjährigen Kriege, vol. 2. fol. 28. 31.

In einem Schreiben des Deminer Stadtscretarius Heinrich Drumbree an seinen Schwager, den Greiffswalder Stadtscretarius Jacob Marquardt, vom 1ten Februar 1628, an welchem ange-

fragt wird, wann wohl der Herr Obriste von Arnimb wieder nach Greifswald kommen werde, geschieht der von den Städten gegen die Kaiserlichen Officiere geführten Beschwerde, so wie einiger anderer Tagesbegebenheiten, Erwähnung. Es heißt darinn unter anderem: „Hieneben bitten meine Herren freundlich, weil jüngsthin Eure Stadt gravamina von uns und anderen als Communia angezogen, es wölle der Herr Schwager davon Copet, sowol von der Officierer resolution, und was sonst ferner darauff erfolget, bei diesem Boten uns übermachen; die Gebühr, wan sie nur specificeiret, soll in kurzem dankbarlich erfolgen. Item ob auch sint jüngsther tractatus [uber] die Vorenderung der Quartir vorgangen, und ob nicht die Herren Burgermeister, Cämierer, Richter, Item Syndicus und Secretarii, dabei vorschonet, bitte ich gleichfalls zu berichten. Neues ist dieses Orts nichts, ohne das auch aus Mechelnburg anhero avisiret, daß des Obersten Hebrons Regiment, so izo in Wismar liegt, von Kayserlicher Mayestät solle abgefordert seyn. Unser Obrist Leutenandt Herr von Strajoldo ist gisteren zu Mittage von hinnen abgereiset, und in seine Heimat in Boheimb gezogen, mit Vorgeben, daß er innerhalb sechs Wochen wolle wieder anhero kommen; hat sich aber dabei entfallen lassen, es würde, nechst Gott, Friede allhier werden, und der Herr Oberste von Arnimb werde nach Rostock verreisen, dselbst auch Königlich Dennemarckische Gesandten ankommen werden, Frieden zu tractiren. Gott verleihe seine Gnade dazu! Von Stralsundt wirt alhie gesprenget, daß sie uff 80000 Reichsthaler accordiret, selbige in zweyen terminen zu erlegen. Bitte, ob etwas daran sey, zu melden. Wo auch sonst bona nova bei Euch, bitte ich, uns damit zu erfreuen. Mit Erbieten, solches freundlich zu beschulden. Womit Gotlicher Bewahrung getreulich empfohlen. Eilig, Demmin den 4. Febr. ao. 1628.“

In Stralsund ward damals an der Verstärkung der Wälle gearbeitet, und Volk geworben. Doch erbot sich die Stadt gegen den Kaiserlichen Obersten Sparre, 30000 Thlr. zu zahlen, wenn der Stadt vom Obersten von Arnim völlige Sicherheit wegen Einquartierung, Durchzüge und Landescontribution gegeben würde; mit

welchem Anerbieten indessen Sparre noch nicht zufrieden war, auch bemerkend, es sehe übel aus, daß die Stadt täglich mit öffentlichem Trommelschlage werben laße, und neue Werke vor den Thoren anrichte. Mittlerweil ließ Arnim, nachdem er am 3ten Februar bei der Grazer Fähre auf Rügen viele Boote versammelt hatte, am 4ten Februar die dicht vor Stralsund gelegene Insel Dänholm mit kaiserlichem Volk besetzen; worüber in Stralsund große Verstärzung entstand. Auch erfuhr man daselbst am 5ten, daß von Stalbrode kaiserliches Geschütz auf den Dänholm gebracht werden solle. Hiemit hängt wahrscheinlich der Umstand zusammen, daß in denselben Tagen der Oberst Pernstein zu Greifswald sich des dort verwahrten Pommerschen Geschüzes bemächtigte, und während dieser Zeit die Stadthore sperrte. Den Bericht hierüber erstattete der Rathsverwandte Christian Schwarz von Elbena aus am 7ten Februar an die Pommerschen Kriegskommissarien zu Wolgast; er lautet also:

Nro. 40.

„Woleble, Gestränge und Beste Herren, Wolverordnete Herren Kriegskommissarii und Rächte, Insonders Großgunstige Herren und beförderliche verehrte Freunde! Demnach ich heut ex singulari indulta officialium bellicorum, idque impetrante vel potius imperante summa necessitate, aus der Stadt gelassen, und zur Vorschaffung mangelnder Fourragie bis anhero vorstatet worden, so haben wir meine Obern und Eltesten, ein Erbar Raht der Stadt Greifswaldt, committiret, weil sie sonst keine Schreiben ohne Gefahr aus der Stadt bringen können, auch der Syndicus und die Abgeordnete, so zu Wolgast gewesen, noch antzo nicht wiederumb in die Stadt kommen können, von hinnen aus Euer Edlen Gesträngen zu berichten, daß zwar Derselben Schreiben, so per rimam portae clausae herein gesteckt, dem Herrn Obristen von Arnim und Pernstein gistern zeitig insinuiert, aber weinigt leider geachtet worden, indeme das Zeughaus eröffnet, vier Fursliche und vier der Stadt Geschütze erschlich

uß Markt gezogen, daselbst bewachet, und heut in einem Wraumen zu Wasser gebracht, unterdes zwey Companeyen Reuter in volliger Bataglie um Markt gehalten, auch alle Gassen den ganzen Tag uber sterckig durchritten, und die Land und Wasser-Thore vorseperrt worden. Heut früe hat man auch die Ringel fürm Fleischauer Dohre mit Gewalt und einem Bell, welches man des Kayfers Schlüssel genennet, aufgeschlagen, und, wie mir berichtet ist, zwanzig Tonnen unfers gnedigen Fursten und Herrn Pulver daraus genommen, und haben die Stadtbregere, welche sich gestern vorstreckt, heut die Stücke zu Wasser bringen helfen müssen. Inmitteltst wie ich heraus gefahren, abermahl zwey neue Compagneyen Reuter um Markete gehalten, so, wie man saget, an und wieder Benachbarten hinaus geföhret werden sollen, und seyn auch epliche Musquetierer aus Wechlenburgt herein gekommen. Gott wolle alles zum Besten fuegen, und die besorgte Gefahr in Gnaden abwenden. Ob Euer Edlen Gestrengen auch weiter bei diesem unvorhofften hochbeschwerlichen Verlaufe ichtwas thun können oder wollen, solches wird zu Deroselben discretion gestellet. Ich habe nur dieses auff eines Edlen Erbaren Raths Begehren Euer Edlen Gestrengen in sehr großer Eill und occupation zuer Nachrichtung vormelden wollen. Vom Stralsunde continuiret, daß die Kayserlichen aus Rügen den Denholm occupiret, mit 300 Musquetierer besetzt, und sich darin stark verschanget; die Vorstete werden demoliret und abgebrandt; weitem Erfolg, saxit Deus mellora, wird die Zeit eröffnen. Empfele uns hiemit in Gottes Gnaden Schutz, und pleibe Euer Edlen Gestrengen zu aller Mügigkeit Dienstfertigkeit verbunden. Eiligt, Elbena den 7. Februarii Ao. 1628.

Euer Edlen Gestrengen
 Dienstwilliger
 Christian Schwarzke.“

Das in diesem Schreiben erwähnte Zeughaus zu Drefsdwal scheint der jezige Weissenbornsche Speicher gewesen zu sehn, welcher in der Baderstraße liegt, dem Gasthose zum Könige von Preußen gegenüber. Jener Speicher ward auch noch in späterer Zeit vom

Rathe zur Aufbewahrung von allerlei Geräthschaften gebraucht. Der Ringel vor dem Fleischerthore, in welchem Pulver aufbewahrt war, wird ein aufgemauerter Wall vor dem Thore gewesen seyn, welches den Eingang in das Thor vertheidigte. Ringelwall nannte man den ganzen Wall, welcher die Stadt umgürtet, und das Wort Ringel ist aus dem lateinischen *ringulum*, Gurt, Kreis, gebildet; Frisch Deutsches Wörterbuch, Th. 2. S. 478. Bollwerke oder Bastionen vor den Thoren hießen auch Zwinger, niedersächsisch: Dwenger; so heißt es in Berdmanns Stralsundischer Chronik, herausgegeben von Mohnike, S. 139, von einem vor dem Tribbscer Thore zu Stralsund neuerbauten Zwinger: Anno 1554 des ersten sondages na trinitatis heft unse ersame rat tom Sunde einen nien dwenger uptoleggende vor dem Tribbsceschen dore [angevagen]. Im Mittelalter bedeutet Ringel die zweite Umfassung der Burg, welche außerhalb der inneren Mauer umherläuft; der Raum zwischen beiden Umfassungen ward auch Zwinger genannt; siehe das mittelhochdeutsche Gedicht: Iwein mit dem Löwen, übersetzt von Wolf von Baubiffin, Berlin 1845. S. 289.

Die Stralsunder legten Boote um den Dänholm, um der darauf befindlichen Kaiserlichen Besatzung die Zufuhr abzuschneiden. Darüber wurden die Kaiserlichen Befehlshaber sehr aufgebracht, und stießen neue Drohungen gegen die Stadt aus. Der Stralsunder Rath war immer sehr geneigt alles abzuwenden, was den Kaiserlichen Befehlshabern Anstoß geben konnte; aber die Bürgerschaft, welche in ihren vier Quartieren Versammlungen hielt, war viel aufgeregter gegen die Kaiserlichen Zumuthungen, und drang in den Rath, daß er entschiedenere Anstalten zur Gegenwehr mache; wobei besonders der Bürger Johann Jusquinus das Wort führte. Arnim, welcher sich wieder zu Greifswald befand, hatte vielleicht schon die Absicht, einen Angriff gegen Stralsund zu unternehmen. In den Greifswalder Acten a. a. D. fol. 48. findet sich vom 10. Februar ein Verzeichniß von Speisen und Gewürz, welches überschrieben ist: „Verzeichnuß der Nothwendigen Sachen, so insß Feltt gehörig; Psdffer so gestossen, vier Psfund; Ingber gestossen, zwei Psfund; u. s. w.

Butter welcher frůsch, funfzig Pfund; Salz, vier Scheffel.“ Unter das Verzeichniſs ist aber von der Hand eines Greiſſwalbiſchen Beamten geſchrieben: „Dieses ist nachgeblieben, welln geſtern Abend, nemblich den 10. Februar 1628 die Sache zwischen dem Herrn Obristen von Arnim und der Stadt Stralsund allhier vdr̄glichen und aufgehoben worden.“ Wirklich ward am 11ten Februar zu Greiſſwald zwischen Arnim und den Stralsunder Abgeordneten ein Vergleich geſchloſſen, in Folge deſſen Stralsund am folgenden Tage 30000 Reichsthaler an den kaiſerlichen Obersten Sparre zu Anberſhof zahlte, als Abſchlag auf die Lſungſumme. Aber das Miſtrauen der Stadt gegen Arnim, welcher das kaiſerliche Volk aus der Umgegend Stralsunds nicht zurůckzog, dauerte nicht ohne Grund fort. Wallenſtein ſchrieb am 27ten Februar von Gitschin in Böhmen an Arnim: „Aus des Herrn Schreiben vernimb ich, wie ſich die von Stralsundt wiederwertig und rebellisch erzeigen; die ſchlimmen Kerls werden was nügen Urfach geben, daß kein Fried erfolgt. — Der Herr muſſ ſehen, die von Stralsundt mit Ernst angreifen, und nicht eher weck ziehen, biſ ſie ein ſtarke garnizon eingenommen haben;“ Förſter Wallenſteins Briefe, Th. I. S. 308.

Mehrere Friedländiſche Befehlshaber kamen damals nach Greiſſwald, welche in Michel Mortiers dem Rathe eingereichter Weinrechnung vom 29ten Februar erſcheinen. So heißt eſ darin: „Neun Thlr. 44 Schilling hat der Herr Oberster Leutenant Butler bey mir verzert, davon mit der Burgemeister anbefehlen laſſen kein Geld zu nemen, und ſie woltens bezahlen.“ Ebenſo wurden der Oberste Leutenant Bindoff und der Oberste Palando nebst dreizehn Perſonen und zwölf Pferden, des Obersten von Arnim Wagen und Lakaien, bei Michel Mortier bewirthe, und in Rechnung gebracht. Am 3ten März erhielt der Greiſſwalder Rath von Bogislav 14. den Befehl, ſofort dem Obersten Bernſtein auf ſein Monatsgeld 6000 Gulden aus den von den Stadteinwohnern eingegangenen Steuern zu zahlen, und eine andre Summe für den Obersten Göze in Bereitschaft zu halten. Eſ heißt im herzoglichen Schreiben: „Weil nun gedachter Herr Obriste [Bernstein] ganz einſtendig umb ſeine Bezahlung an-

helt, und wir ihn darauf mit 6000 Gulden an die bei euch colligirte Steuern verwiesen, alldieweil nicht allein diese, sondern noch eine höhere Summa, wovon ihr den Rest schleunigst bei Tage und Nacht zu contentirung des Obristen Obgen unfehlbar einschicken werdet, bei euch vorhanden seyn muß, so befehlen wir euch hienit gnedig und ernstlich, daß ihr ihme solche 6000 Gulden ungefeumbt abfolgen laßet, und das übrige obgesagter Massen nebst richtigen, sowol der Commiss- als Lasten-Registern schleunigst einschicket.“ Der Rath erwiederte, es seyen im Steuerkasten nur 3200 Gulden vorhanden, welche dem Herrn Obersten präsentiret worden, die er aber nicht habe annehmen wollen.

Seit dem Anfange des März ertheilte Wallenstein von Böhmen aus Aufträge an Arnim, wegen neuen in Pomnern und der Nachbarchaft zu werbenden Volkes. Am 5ten März schreibt er an Arnim: „Nachdeme wir dem Oberhauptmann Augustin Morrando über seine vorige noch eine Compagnia zu werben und aufzurichten bewilliget, alß wolle der Herr ihme, Morrando, für seine neugeworbene Knecht einen Musterplatz in Pomern, wo er am füglichsten zu beschehen vermeinen wird, verstaten, und demselben neben dem Staab die Underhaltung verschaffen.“ Am 21sten März schreibt er ferner an Arnim: „Demnach wir dem Oberhauptman Friedrichen von Damnitz tausent Knecht zu werben Patent ertheilet, und dem Herrn zugeschrleben, in dem Herzogthumb Pomniern, wo ers möglich zu seyn vermeinen wird, den Samblungsplatz zu kennen, alß haben wir auf dieses noch bewilliget, wan er die Gelegenheit des Samblungsplatz erfunden, aus der Generalcontribution tausent Reichsthaler Kaufgeld, ermelten von Damnitz erfolgen zu laßen.“

Die Stadt Stralsund erhielt eine Aufmunterung zur Gegenwehr gegen die drohende Kaiserliche Einquartierung durch den am fünften März in Stralsund eingetroffenen Königlich Dänischen Abgesandten D. Johann Steinberg, welcher die Stadt aufforderte, keine Kaiserliche Einquartierung einzunehmen, um den Feinden des Königs von Dännemark keine Unterstützung zu gewähren, wogegen der König der Stadt allen Beistand gewähren werde. Die Stadt antwortete

hrsichtlich und dankend. Arnim und Herzog Bogislaw 14. erfuhren sogleich, daß der Dänische Abgeordnete dort gewesen, und ließen darüber die Stadt hart an.

Im Anfange des März ward zu Wolgast ein Landtag gehalten, auf welchem auch die Kaiserlichen Befehlshaber Arnim, Bernstein, Bindhof, erschienen, und eine neue Capitulation wegen Unterhaltung des Kaiserlichen Kriegsvolkes verlangten, worüber schwere Verhandlungen entstanben. Von Greifswald waren der Bürgermeister D. Matthias Giese und Christophorus Heroldt auf dem Landtage. Sie schreiben am 11ten März von Wolgast an den Greifswalder Rath unter anderem folgendes: „Die tractaten mit dem von Arnimb lassen sich sehr schwer an. Er will zwar wegen der militärischen disciplin es bey der alten Capitulation bewenden lassen, wegen der Soldaten Unterhalt aber eine neue Capitulation haben, und begeret auf ein Regiment zu Fuß monatlich 32000 Reichsgulden, und auf ein Regiment zu Roß 22000 Reichsgulden, thut zu Reichsthalern gerechnet monatlich 45000 Reichsthaler, und will noch nicht sich erklären, wie viel Regimente alhier im Lande bleiben sollen, und weil er von solcher Meinung ganz nicht abstehen will, seyndt die Stände fast gezwungen sich zu accomodiren. Wegen des neuen modi contribuendi seyndt die Städte ingesampt mit dem Stettinischen modo aufferhalb der Drancksteuer einig, etliche von der Ritterschafft auch, wollen aber darbeneben auch die Drancksteuer haben, worzu epliche der Städter, wann es nicht anders seyn kann, sich auch vorstehen wollen. Stralsundt aber und wir haben es biß dato beharrlich contradictoret. Gott helffe uns, und erlöse uns, von diesem uberaus großem Dranckfall!“ Der Bürgermeister Matthias Giese schreibt von Wolgast am 12ten März an seinen Schwager, den Bürgermeister Petrus Dargatz: „Heute werden wir zum Schluß der neuen Capitulation eilen; sein lauter Geltsachen, auch so siver, daß wir und unsere Kinder und Kindeskinde nicht alles zahlen werden. Praelaten und Ritterschafft sind willig, und wir können uns auch nicht entbrechen. Es helfen alhie keine rationes, sondern es heißt: Der Herr General hatt es befohlen, ich hab kein ander commando. Müffen

verohalben alles dem höchsten Gott befehlen, und uns zu großem Vebdrucke anschicken. Von Steuern ist nichts geschlossen; werden hiemit vorzugert; die Sundischen Sachen remortiren uns auch. Thue uns hiemit alle Gottes gnebigem Schuß entpfehlen. Eilig, Wolgast d. 12. Martij Ao. 1628. Saluta coniugem.“

Endlich kam die neue Capitulation zu Wolgast zu Stande, wobei Arnim gute Zusage wegen Minderung der einquartierten Regimenten und baldigen Abzuges derselben gab; aber die Erfüllung der Zusage hing natürlich von den Kriegereignissen und den Befehlen Wallensteins ab. Die Greifswalder Landtagsabgeordneten melden darüber am 13ten März von Wolgast dem Greifswalder Rathe unter anderem folgendes, zugleich über die Art der Verpflegung der Soldaten berichtend: „Es hat aber endlich der von Arnim sich etwas besser erklärt, die Herren Landstände auch in Betrachtung der großen Gefahr, so ihnen darauff stünde, sich neher accommodiret, und in Stettinischer und Wolgastischer Regierung zusammen zwey Regimenten zu Fuß und anderthalb Regimenten zu Ross von der Kayserlichen armée auf zwey Monat, und wenn das Lüneburgische Regiment und die vier Compagnyen Niedersächsischen Regiments abgeführt, die übrigen auf einen Monat noch zu unterhalten, und auf jedes Regiment zu Fuß 3200, und auf ein Regiment zu Ross 2200 Reichsgulden monatlich zu geben, sich anheischig gemacht, doch dergestalt, daß sowohl die officirer als die Soldaten darvon sich selber mit Victualien und Gebrend versorgen, auch ihre Pferde Hafer und Rauchfutter käuffen, und sie also in den Quartieren, dar sie liegen, nichts mehr als das Lager, Holz und Licht, frey haben solten. Hierauff hat der von Arnim fürgeschlagen, daß die Bürger in Städten, da die Soldaten einquartieret, dieselben für Geldt speysen, und solch Geld aus dem Steuerkasten in Städten wöchentlich abforderen könnten, mit dem Anhang, daß sie auff jede Person des Tages über nicht mehr als drey Pfund Fleisch, drey Pfund Brodt, und drey Bötte Bier, geben und abfolgen lassen, und darsfür wöchentlich einen halben Reichsthaler für jede Person bekommen solten, inmaßen er dann solche Ordonanz in der Marck gemacht, und die

Bürger alhier im Lande auch wol damit friedlich seyn würden. Dagegen wir eingewandt, daß so viel Victualien und Cedrenck wöchentlich noch eins so hoch und darüber austragen, und also den Bürgern in Städten man es nicht würde anmuthen, geschweig dann aufbürden können. Es hat aber der von Arnimb geantwortet, daß man den Tax des Fleisches, Bier, und Brodtes, so hoch wie wir thätten, nicht anschlagen müßte, sondern würde nothwendig eine andere Taxa gemachet werden müssen; derowegen für gut angesehen, daß die von Städten an die übrigen es gelangen lassen möchten, umb sich zu erkundigen, was dann die Bürger wöchentlich für die Kost und Cedrenck begereten, so wollten sie sich darauff hinwiederumb erklären."

In Folge dieser Aufforderung befragte der Rath die Bürger, ob sie jene Zahlung für die Speisung der Soldaten für annehmbar achteten, und erhielt darauf eine gänzlich verneinende Antwort. Der Rath erwiederte daher am 15ten März seinen Abgeordneten zu Wolgast: „Euer Edlen Gunsten an uns gelangtes Schreiben, sub Dato Wolgast den 13. Martij jüngsthin, haben wir des folgenden Tags wol empfangen, und aus denen darinnen vorhandenen wichtigen Puncten, bevorab wegen künftiger Speisung der alhie einquartierten Soldaten, mit den Erbaren Funfzigk Männern, und anderen Bürgern mehr, communiciret; welche dann mit uns einich geworden und dahin geschlossen, daß sie sich zu keiner ferner Speisung der Soldaten verstehen könnten noch möchten, aus Ursachen daß bißherzu vom Lande, wider die zu Franzburgk aufgerichtete Capitulation, wenig eingebracht, dahero dann die Bürger in Städten herhalten, und die Soldaten zum meisten Theil speisen und unterhalten müssen; dadurch sie also geschwechet, daß in ihren Beuteln, Küchen und Kellern, fast nichts mehr vorhanden. Und weiln aus der Sehe nichts an Victualien wolte herein gestattet, und also die Commercia gehemmet werden, würde alles vom Lande gekaufft, und in solchen hohen Preiß gesetzt werden, daß es ihnen zu ertragen, und solche Notdurft mit Gelde an sich zu bringen, eine wahre Unmöglichkeit seyn würde. Dahero sie dann, wie vorerwähnet, wann sie es gleich thun wollten, sich zur Speisung der Soldaten nicht einlassen könnten; sondern da-

fern je die Soldaten noch lenger gespeiset werden sollten, möchten die vom Adel nach wie vor die Notdurft an Victualien anhero vorschaffen und einschicken, aber besser und fleißiger wie bisherzu geschehen, welln über Achtzigtausend Pfundt Fleisches nochmaln dem allhie aufgerichteten Commisshause restituiren theten, welches die Bürger in ihren Heusern woll empfinden müssen.“ Am 15ten März schreibt der Bürgermeister Matthias Giese von Wolgast: „Wegen Speisung der Reuter ist allhie von Landtstenden beliebt, daß ein jeder Bürger, so Reuter im Hause hat auf vierzehn Tage, einem jeden einen Reichshaler wöchentlich zahlen, und nicht speisen solle; es muß auch jeder Reuter hiervon sich selbst, auch sein Pferd, allmentiren, wie dann schleunigst Roggen und Gersten zu zwanzig Schilling eingeschickt werden soll.“

Ueber die Zahl der damals zu Greifswald einquartirten Mannschaft findet sich in den erwähnten Acten fol. 169. eine Angabe, worin es heißt: „Wie ein Erbar Raht bey der Burgerschaft erkundiget, und die Ställe und Heuser besichtigen lassen, sein gefunden worden an Pferden 1312, und an Personen 1072, welches alles wider die vorkaffte Ordnung laufen thuet, und der Burgerschaft große Ungelegenheit machet. — Pasewalk hat 759 Pferde, hat nur drei Companien haben sollen; Anklam 1000 Pferde; Demmin 420; Treptau 196; Grimmen 214.“

Nun begannen auch die Requisitionen Arnims an den Greifswalder Rath wegen allerlei zu liefernder Kriegsbedürfnisse. Dergleichen sind folgende.

Nro. 41.

„Ernveste, Achtbare, Hoch und Wolwehße, auch Hochgelarte, Insonders Wohlgnstige Herrn, Denselben seind meine willige Dienste bevor. Dieweil ich gegenwertigen Herrn Hauptman Matthias Stigen Befehl gegeben, etliche Stücke und munition an Ort und Stelle, so ich ihm nahmkündig gemachet, zue brengen, mit aber bewußt, daß bey den Herrn noch etliche vier und sechsßpündige Kugeln vorhanden, Als will ich die Herrn hiermit freundlichen ersuchet und

gebeten haben, dieweill sie sich noch bis igo in deme, was Ihrer Kayserlichen Mayestät Dienst erfordert, willfürlich erzeiget, daß Sie gemeltem Herrn Hauptman uff sein Begehren so viel Kugeln, als Sie immer zu entrathen, abfolgen lassen wollen. Befehle Uns Göttlicher Aufsicht, und verbleibe der Herrn

Dienstwilliger

Wolgast
den 18^o/₂₃ Martij
628.

H. G. von Arnimb
Oberster."

Der Rath erwiederte, sechsypfündige Kugeln seyen bei ihm nicht vorhanden, und an dreihundert vierspündige seyen bereits aus dem Zeughause weggenommen; sie müßten sich deshalb entschuldigen. Wieder schreibt Arnimb an den Rath also:

Nro. 42.

„Titul. Dieweill man zue Behuf der Römisch Kayserlichen Mayestät Diensten eplliche Rüstwagen benötigt, und solche nothwendig von denen von Städten erfordert werden müssen, Miß bitte ich, die Herrn wollen dieselben Rüstwagen, zehn an der Zahl, mit starken beschlagenen Rädern, und mit blauem Tuch überzogen, verfertigen lassen, daß ich selbige inner vier Wochen gewisse mechtig werde, und nacher Griebswaldt geliefert bekomme. Befehle Uns Göttlicher Aufsicht, Verbleibe der Herrn

Dienstwilliger

Wolgast
den 14^o/₂₄ Martij
628.

H. G. von Arnimb
Oberster."

Nro. 43.

„Titul. Dieweill Ihrer Kayserlichen Mayestät Diensten es höchsten erfordern, Miß bitte ich, die Herrn wollen dreißig Laß Zwieback und funfzig Centner Lunten alsfort verfertigen lassen, dergestalt daß ich solchs inner vier Wochen vor gewisse habhaftig werden könne.

Solchs soll den Herrn entweder bahr bezahlet, oder an Ihr Contribution abgerechnet, auch wohin es zu liefern, forderlichst zue wissen gethan werden. Befehle Uns Göttlicher Aufficht, Verbleibe der Herrn

Wolgaß
den 16/25 Martij
628.

Dienstwilliger
H. G. von Arnimb
Oberster."

Bei Stralsund begannen am 24ten März die Feindseligkeiten. Am Oberteiche vor der Stadt wurden die Bürger, welche dort Holz hauen wollten, von den Kaiserlichen angegriffen. Zwei Bürger wurden erschossen, und einer, der Maler Martin Warneke, ward gefangen, und nach Greifswald geführt. Am 29ten März bestellte der Stralsunder Rath die Schiffscapitaine Berend Stubbe und Peter Blome zu Obercapitainen der Stralsunder Schiffarmada, welche den auf dem Dänholme liegenden Kaiserlichen die Zufuhr abschneiden, und den Verkehr zwischen den Kaiserlichen auf Rügen und den in Pommern liegenden unterbrechen sollte; Peter Blome ward später Königlich Schwedischer Viceadmiral. Der Protonotarius Johann Wahl ward am 30ten März vom Stralsunder Rathe nach Prag gesandt, um bei dem Kaiser und bei Wallenstein Vorstellungen zu Gunsten der Stadt zu machen. Ein Schreiben ohne Namensunterschrift lief am dritten April zu Stralsund ein, welches meldete, daß Arnim die ernstlichsten Vorbereitungen zur Belagerung mache, und die Stadt sich versehen dürfe, innerhalb vierzehn Tagen angegriffen zu werden. Inzwischen war der Freiherr von Schellendorf, welcher die Kaiserlichen auf dem Dänholm befehligte, durch Abschneidung der Zufuhr in solche Hungersnoth versetzt worden, daß er sich genöthigt sah, am 5ten April zu capituliren. Er erhielt freien Abzug nach Rügen, und sogleich besetzten die Stralsunder ihren Dänholm mit dem Stadthauptmann Volkmann und hundert Stadtsoldaten. Auch Herzog Bogislaw 14. hatte Gesandte an Wallenstein geschickt, um Minderung des Kriegsdrucks auszuwirken. In Bezug darauf schreibt Wallenstein am siebten April von Prag an Arnim: „Aus des Herrn Schreiben hab ich vernommen, daß die Pomern sich bis dato zu keiner Geld-

contribucion haben verstehen wollen; nun hab ich des Herzogs Abgesandten dahin ziemlich catechistret, verhoffe daß sie sich zur Razon werden bequemen. Was die von Stralsundt anbelangt, daß der Herr will sehen, daß ober des Herzogs, oder Kayserliche garnizon, eingebracht wirdt, sehe ichs sehr gern, kans seyn, daß mit Kayserlichem Volk presidirt wird; bitt, der Herr thue das eufertig; wo nicht, doch zum wenigsten mit des Herzogs Volk, doch daß die officir gut Kayserlich sein.“ Wallenstein will sagen, es müße wenigstens Herzoglich Bommersches Volk nach Stralsund hineingelegt werden, damit die Stadt nicht ganz selbstständig bleibe; Herzog Bogislaw 14. hatte die Zulassung seines Volkes in Stralsund auch bereits dort verlangt. Die Kayserlichen Befehlshaber dachten, wenn nur erst des Herzogs Volk in Stralsund stehe, dann würden auch sie halb hineinkommen; denn Bogislaw benahm sich immer als treuer Diener des Kaisers. Der hier von Wallenstein gebrauchte Ausdruck presidiren bedeutet: besetzen, mit einem praesidium oder Besatzung versehen.

In Bezug auf die Mannszucht bei dem in der Greifswalder Gegend liegenden Friedländischen Volke ist schon oben S. 95. in der Specificatio gravaminum vorgekommen, daß die Soldaten ihre Wirthe öfter mißhandelten. Beschwerden über dergleichen befinden sich auch bei den Greifswalder Acten. Der Bürger Carsten Schwarze zu Greifswald, ein junger Ehemann aus gutem Geschlechte, reicht am 18ten März bei dem Rathe einen ausführlichen Bericht darüber ein, wie seine Gattin durch den bei ihm einquartierten Kayserlichen Quartiermeister, welcher trunken war, blutrünstig geschlagen worden. Er sagt unter anderem, es sey dem Rathe bekannt: „wie daß ich bey hiesiger der Kayserlichen armees Einquartierung mit einer schweren und uberaus großen Burde oneriret worden, indem der Quartiermeister alsfort im Anfange mit seiner Concupiscenten, unterschiedlichem vielen Gefinde, als zehn Personen, Wagen, und funfzehn Pferden zue mir eingerückt. Ob nun wol mir als einem jungen Ehe- und Hauswirt solche Last fast unerträglich gefallen, habe ich dennoch dieselbe in aller Gedult über mich genommen, und

dem Einquartierten nicht allein meine besten Stuben, Kofament, und Keller, wie dann auch Stallung eingereumet, besondern sie auch eplliche Monat auß meinem Beutel speissen und unterhalten müssen.“ Gleichwohl habe der Quartiermeister ihm mehr und mehr Beschwerung zugefügt, und endlich am 13ten März dem Faß den Boden gar ausgestoßen: „Dann zue geschweigen, daß an gemeltem Tag der Quartiermeister, ohngeachtet er mit einem guten Keller versehen gewesen, erslich mein Schreibcathor, darinnen nicht allein mein eigene briefliche Urkunde, besondern auch der Kirchen zue Sanct Nicolaß allhie gehörige Register, asserviret werden, und zum Bierkeller weder ausgelegt noch tauglich ist, hernegeth meine Wandtladen zue Bewahrung seines Bedrucks, und dann meine noch ubrige Speisekapps, daran er sonst keinen Mangel empfunden, ganz trüglicher Weise, und mit diesem ungeschueeten Vorgeben, das Haus were nunmehr fein, und hette er, und nicht ich, darein zu commendiren, von mir erzwingen wollen. So hat er auch endlich, da ich nun vermeinet, alles aufgehoben und gestillet zu sehn, zuemalen ichs je mit guten Worten und Ermahnungen noch so weit gebracht, daß er mit mir das Abendessen gehalten, und sich darauf in sein Kofament zue schlaffen begeben, ein neues Parlament erretet, zu dem er zue mir in die kleine Stube, welche ich für mich und die Meinigen nar behalten, urplößlich wieder gelauffen kommen, und mich mit diesen ungehaltenen Worten angefahren: „Hoerstu, Du, woher ist mein Huetschnur?“ Dann habe der Quartiermeister ihn beschuldigt, daß er, Garsten Schwarze, die Hubschnur gestolen; er aber habe sich gegen solche ehrenrührige Reden verantwortet, wie es einem reblichen Manne, dem seine Ehr und guter Reumund so lieb und werth als sein Leben ist, gebühren wolle: „Worauf der Quartiermeister alsfort nach mir geschlagen, auch zum Degen gegriffen, wiewohl Gottlob ohne effect; sintemahlen er durch Gottes gerechte Schickunge von der Thürenschwelle, drauf er wegen Drunkenheit kaum stehen können, rückwärts die Steige hinab gestürzet; inmittelst habe ich mich durch die Schlafkammer und meinen Hof aus dem Wege machen müssen.“ Dann sey der Quartiermeister mit gezogenem Degen abermals auf die Stube eingedrungen, wo nur noch Schwarzens Frau mit ihrem Kindlein

sich befunden, und die Stubenthüre zugehalten; so habe der Quartiermeister das Thürfenster eingeschlagen, den Kopf hindurch gesteckt, und mit dem Degen nach der Frau gestochen: „Nun hette meine Frau wol gekonnt, auch wol im Sinne gehabt, ihn bei den Haren, wie er den Kopf durchs Finster gesteckt, zu fassen, und Holsernls tragoedien mit ihme zue spielen, inmaßen ihr dann auch solches in den großen Angsten und hohest unpilligen Drengnus nicht hette konnen verdacht werden; hat aber nach Christi Vermahnung ihres Feindes noch soweit für diesmal geschonet, und sich nur mit ihrer Mugen und Wocken mugligst geschüzet, und die augenscheinliche Leibes und Lebensgefahr abgewehret, darüber sie dennest laut bekommenen Sictzettelß onderscheidlich verwundet und blutrunflich gemacht worden; auch wie sie sich nicht lenger halten konnen, endlich mit ihrem kleinen Kindelein, welches gleiche Gefahr mit außstehen muß, in die Schlafkammer retrirret, welche er zwar mit Gewalt zu erbrechen sich bemühet, aber nichts dafür außrichten konnen. Derowegen und damit er ja sein Mütlein vollennds kühlen, und mir und den meinigen Wunders und Schimpfs genug machen muchte, leßt er die Wacht holen, die dan nebenst ihme an tumultairen nichts ermangeln lassen, besondern mich und meine Hausfrau einiger Noth zum Profoss haben wollen, mit Schelmen, Dieben und Huren salva venla nur umb sich geworfen, und damit nicht alleine mich und meine Hausfrau, besondern auch meine alte Mutter, und meiner Frauen Schwester, wiewol mit gesparter Wahrheit, ehrenverlezlich angetastet, bis ihnen endlich Fried allerselts geboten worden.“ Aber in den folgenden Tagen setzte der Quartiermeister diese Mißhandlungen fort. Sictzettel bedeutet: Ausfagezettel, in welchem der Wundarzt ausfagt, wie er die Wunden des Verletzten gefunden; Sict, Ausfage, kommt von dem altdeutschen Zeitworte jehan, sagen, bekennen; daher: Urgicht, das letzte Bekenntnis des Beklagten.

Der Kaiserliche Hauptmann Valtorto, einquartiert auf der bei Rügen gelegenen Insel Usmanz, verlangt am 26sten März vom Greißwalder Rathe die Wiederauslieferung einiger ihm ausgreißer

Soldaten. Man sieht aus dem Schreiben, daß Leute hiesiger Gegend bei den Kaiserlichen Regimentern Dienste nahmen. Es lautet also:

Nro. 44.

„Ehrenvester, Wolweiser und Wolgelarter, Insonders geehrter Herr Burgermeister. Bey Zelhern diesen meinen Schersanten und Befreiten Corporalen verhalte ich dem Herrn nicht, waßer gestalt ich sie außgesandt wegen sieben Knechten, welche mir außgeriffen. Welche mit Nahmen wie folget: Michel Arens von Guftrau, Thies Lepel von der Eldenau, Hans Hamer von der Eldenau, Jochim Brakenwagen von Grifswalde, Sorgen Koch von Stralsundt, Jochim Bomgarde von Gessin, Jochim Fof; die wie ich vernomen unter des Herrn Burgermeisters Commendo und Verbit sein sollen. Gelanget demnach an den Herrn Burgermeister meine freundliche Bitt, er woll mit dieselb Knecht nicht vorenthalten, sondern die Freundschaft erzeigen, und in den Dorffern, da sie anzutreffen, freywillig folgen lassen. Hirzu verlasse ich mich, und bins umb den Herrn Burgermeister wiederumb zu verschulden gestiffen. Wormit ihn Gottlicher protection empfohlen. Actum Ummanß im Quartir.

den 26. Martij
6. Aprilis. Anno 1628.

Antonio Valtorto
Haubman.“

Neubur in seiner Geschichte der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein, Stralsund 1772. S. 85. bemerkt in der Note: „Arnim hatte in Greifswald Schiffe gekauft, welche nebst dem Schiffe, das dem Grafen Carl von Mansfeld zugehörte, bald darauf von einigen Dänischen Schiffen auf der Wieß vor Greifswald verbrannt wurden, weil sie zu einer gewissen Expedition [nach Rügen oder Stralsund] bestimmt waren.“ Hierüber giebt Nachricht ein in den Greifswalder Acten a. a. O. fol. 222. befindliches Schreiben des Greifswalder Rathes an Bogislaw 14. vom Oftermontage, also vom $14\frac{1}{24}$ April. Es lautet also:

Nro. 45.

„Durchleuchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Fürst, Gnediger Herr, nehest unserer unterthänigen gehorsamen Dienste Auerbietung sollen Euer Fürstlichen Gnaden wie in grosser Eyl nicht verhalten, waßmaßen heut zu früer Tagezeit vier Dehnische Kriegesschiffe mit eplichen Schlußen, vor unseren Meerport zur Wyßen angekommen, und dieselbe mit groben Gestücken beschossen, auch unsre aldar liegende Schiffe in Brandt zu stecken angefangen, und wissen nicht, was ihr Intent und Vorhaben weiter seyn muge; haben derowegen Euer Fürstliche Gnaden, als unseren gnädigen Landesfürsten und Herrn, wir solches unterthäniglich nottkeiren, und dieselbe umb gnädigen Schutz und Raht ersuchen wollen, wessen wir uns hierin, und was weiter hierauff fürgenommen werden möcht, verhalten sollen, weil epliche von unseren groben Gestücken, wie auch epliche Tonnen Pulver, vor-dieser Zeit der Herr Oberster von Arnimb allhier weggenommen, und ins Land zu Mügen gebracht, und also die Stadt mit Munition, Kraut und Loht, nicht wohl versorget. Euer Fürstliche Gnaden geruhen gnädiglich, auß deroeselden Zeughause zu Wolgast uns epliche Gestück und Pulver zukommen zu lassen, damit auf alle besorgende Fälle kein Mangel daran allhier fürfallen muge. Solches erfordert die hohe Noth, und umb Euer Fürstliche Gnaden seyndt wir es in Unterthänigkeit hinwiederumb zu beschulden erbötig und geflissen. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Grehßwaldt am Ostermontage Ao. 1628.

Euer Fürstlichen Gnaden
unterthänig gehorsame
Bürgermeister und Raht daselbst.

Das Gesuch um Geschütz aus dem Wolgaster Zeughause ist im Concept wieder durchstrichen. In der Antwort Bogislavs aus Wolgast vom 15ten April heißt es: „Unsern gruß zuvor. Erbare, Erbarme, Liebe, getreue, wir haben auß euereim underthänigen Schreiben den uns lengst zuvor von unsern Eldenauschen Beampten nottkeirten Aufffall der frembden Schiffe zur Wille vernommen; befehlen euch

druff gnediglich, daß ihr nit allein der Burgerſchaft, ſondern allen der Stadt Pauren und Underthanen in guter Bereitſchaft zue ſigen, und zwar den Pauren, daß ſie die Senſen an die Stangen ſchmieden laßen, ernſtlich einbindet, auch daſerne an einem oder anderen Orte ſich uber Verhoffen Gefahr, welches der Allerhogſte gnediglich abwende, ereugen ſollte, und ſolches zeitiger, wie iho geſchehen, und zwar bei Tage und Nacht, anhero nacher Wolgaß notificiret, da wir dan des gnedigen Erbietenß ſein, euch mit Landesväterlichem möglichem Schutze und Beiſtande nit zu entſein oder zu verlaßen. Und als auch die Kayſerlichen officirer wegen nit erfolgender ihrer Contentirung zur execution greiffen, und an verſchiedenen Dritttern allberetß unfere Special Commiſſarios in arreſt genommen, alß befehlen wir euch hiemit ernſtlich, daß ihr ſowol die reſtanten von vorigen, alß iho wiederumb gekundigten Steuern alßfort durch die beſtaltete Untereinneher, und zwar dieſenen, welche von den zwey pro cento herrühren, vermittelſt Eides, colligiren, und wider die ſeumigen exequiren laßet, auch am koſtigen Donnerſtage gegen acht Uhr für Mittag die Untereinneher anhero abfertiget, damit ſie den beliebten Eid abſchweren.“

Ein ferneres Schreiben des Greifſwalder Rathes an den Herzog vom 18ten April in Bezug auf den Dänischen Angriff, welcher auf die zu Wyß liegenden Schiffe geſchehen war, meldet folgendes: „Daß Euer Fürſtlichen Gnaden der frömbden Schiffe Ankunft und verübte Gewalt zur Wyßen wir nicht zeitiger haben notificiren können, iſt dahero verurſachet worden, daß die Soldaten im Thore unfere Abgeordnete nicht hinaus paßiren laßen wollen, und weil ſolche große Gefahr ſich an demſelben Orte geduget, eines Ueberfalls von frömbden Kriegesvolk allhier in der Stadt man ſich beſorget, ſehndt die vier groben Geſchütze, ſo Euer Fürſtliche Gnaden aus Dero Zeugthauſe zu Wolgaß uns vor dieſem anhero geſchicket, und allhier noch vorhanden geweſen, auf die Wälle gebracht worden; welche aber hernach auf des Herrn Oberſten von Arnimb Ordonanz uns unwißend aus der Stadt anderſwohin geführt, auch von uns noch zwey andere aus unſerem Zeugthauſe begeret, und nach der

Wysen, alldar dieselbe zu gebrauchen, abgeholt worden, doch mit dem Erbieten, dieselben nach weinigen Tagen zu restituiren. Welches wir nicht haben ändern können, sondern geschehen lassen müssen, bevorab weil man uns in ungütlich Verdacht gezogen, ob sollten wir mehr auf des Königes in Dennemark, als der Königlich Kayserlichen Majestät Seiten sehn, und also uns bedrauet, noch ein Regiment zu Fuße anhero in die Stadt zu legen; immassen dann auch am vorsehienen Ofterdienstage eplich Fußvolk hereingekommen, welche ihr quartir althier auf dem Rathhause genommen. So seyndt auch bey dreyhundert Mann hinaus auf die Wyke geführt, und daselbst einquartirt worden, welche wir dann auch, uber vorige große Last, da wir nicht allein den beyden Herren Obersten ihre Taffeln mit Victualien versorgen, sondern auch die in unseren und unserer lieben Mitbürger Häusern einquartirte Soldaten noch darzu eine Zeit lang her haben speysen und ihren Pferden Futter vorschaffen müssen, gleichfalls mit Victualien zu versehen gedrungen worden.“ Das Zeitwort: sich äugen, eräugen, bedeutet: sich zeigen, und kommt von: Auge; in neuerer Zeit ist es entstellt worden in: sich ereignen.

Die Greifswalder Schiffer, deren Schiffe zu Wyk von den Dänen verbrannt worden, nämlich Valtin Schulzen Hausfrau, Seligen Herman Hermannes Witbe, Carsten Gammelins, Marten Stancke, Asmus Krüger, Jürgen Farber et Consorten, reichten am 19ten April dem Rathe eine Berechnung ihres Schadens ein, aus welcher man den damaligen Werth der Schiffe ersieht. Sie sagen: „Wan dan nun so viele mein, Valtin Schulteschen, Schief betrifft, das Schiff mit der Meidschafft nicht unter 2000 Gulden gesetzt werden kann, und dann mein, Gasten Gammelins, auch unter 2000 Gulden mit der Meidschafft, welche mit verbrant, nit restituiret wird; mein, Seligen Herman Hermannes Witbe, mit Anker und Low, und der zubehörigen Meidschafft, uff 1200 Gulden; imgleichen mein, Marten Stancken, Schiff als es zuer Seewordt gehen magt, uff 1200 Gulden; mein, Asmus Krüger, aber uff 700 Gulden; und dan mein, Jürgen Farbers, Schuthe uff 300 Gulden, ohne unser consorten andern Schaden, und zigen Berseumnus, die wir davon haben, da wir zum Theil fertig gewesen, und

unsere Kost damit gewinnen muegen, und nun nachsehen müssen, daß wir auch nicht wissen, woher wir zu dieser betrübten Zeit es hernehmen, was wir nebst andern unser Nachbarn ausgeben und reichen sollen, auch nicht Heller oder Pfeningk dazue wissen, als gelangt nunmehr an Euer Achtbare Gunsten unser dienstfleissiges höchstes Bitten, Dieselben wollen sich diese unsere Noth und grossen erlittenen Schaden lassen zu Herzen gehen, sich mit den Herrn Obristen zusammen thun, wor wir doch diesen unsern Schaden erstattet kriegen muegen, weil unser eins theils wie pofer Leute hiedurch geworden.“ Das Wort Reidschafft bedeutet: Geräthschaft; plattdeutsch lautet es: Ketschop, Keschop.

Die Vertheidigungsmittel der Stadt Stralsund bestanden zu dieser Zeit nur in der bewaffneten Bürgerschaft, und einigen Hunderten geworbener Stadtsoldaten, welche letztere unter der Führung des Hauptmann Volkmann standen; die Bürger hatten Leutenants und Capitaine, die aus ihrer Mitte gewählt waren. Um die Bürgerschaft zum Vertheidigungsdienste fester zu verpflichten, ward am zwölften April von Rath und Bürgerschaft eine Capitulation und Artikelbrief in sieben Artikeln, betreffend die Dienstpflicht, beschworen. Darinn heisst es im ersten Artikel: „Ein Ehrbarer Rath, die bestalkten der Stadt Obristen, Capitaine und Befehlshaber, wie auch Alter- und Hundertmänner, Werkmeister und ganze Gemeinde, haben sich wissentlich mit gutem Wohlbedachte, und gehabtem zeitigen reifem Rathe, im Namen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit verknüpft und verbunden, in diesen so gefährlichen Läufern, und vor Augen schwebender Kriegsgefahr, bey der wahren Religion Augsburgischer Confession beharrlich bis ans Ende zu verbleiben, und dafür, so wie auch für gemeine und unsrer Stadt Freiheit, Privilegien, Recht und Wohlfahrt, bis auf den letzten Blutstropfen zu streiten und zu sechten, und in allem blos und allein des Vaterlandes und gemainer Stadt Bestes und Aufnehmen ohne Scheu, Eigennuß und Ersparung Leibes, Gutes und Blutes, in Acht zu haben und zu befördern.“ Der dritte Artikel lautet: „Also haben wir uns auch vestiglich vereinigt und verbunden, keine Besatzung oder Sta-

quartierung innerhalb unsrer Ringmauer, Schlagbäume und Zingeln, zu verhängen, sie werde angemuthet von wem sie wolle, niemand ausgeschlossen, sondern dieselbe mit allen möglichen Kräften, Mitteln und Wegen, -und wo nöthig mit Vergießung unsers Blutes, und mit äußerster Gegenwehr, durch göttlichen Beystand abzuwenden.“ Im fünften Artikel heißt es: „So wollen wir auch unsrerer bestallten Obristen, Capitaine und Befehlshaber nutzbaren Ordinanz zu gemeiner Stadt Defension und Bestem in Schimpf und Ernst Folge leisten, und ihrem redlichen Commando uns willig untergeben, sie ehren und respectiren, auch bei unserm Fähnlein bis in den Tod männlich und getreu stehen, halten und sechten, und den Ort, dahin wir commandirt sind, ohne fernere Ordinance nicht verlassen.“ Zur Bewahrung der einzelnen Thore der Stadt waren Rathsmittglieder verordnet worden; zum Frankenthore Bürgermeister D. Hinrich Buchow und Rathsverwandter Jochen Flemming; zum Tribbsseerthore Rathsverwandter Pittfeld Hoher; zum Küterthore Rathsverwandter Melchior Präge; zum Spitaler und Knieper die Rathsverwandten Stebelin Wölchow und Cord Bestenbffel, zum Fährthor Hinrich Gottschalk. Die Stralsunder hatten dreißigtausend Thaler an die Kaiserlichen Befehlshaber gezahlt, um von der Einquartierung befreit zu bleiben, wie oben S. 101. bemerkt ist; nichtsdestoweniger wollte Wallenstein sich nun der Stadt mit Gewalt bemächtigen. Es ist daher der Stadt um so weniger zu verdenken, daß sie ein solches Unheil von sich abzuwehren suchte. Einige Hoffnung auf Dänische und Schwedische Hülfe durfte sie wohl hegen; doch war zur Zeit dergleichen Hülfe noch nicht eingetroffen, und demnach die Stadt vorläufig nur auf ihre eigene Standhaftigkeit angewiesen. König Gustav Adolf befand sich im Feldlager gegen die Polen an der Weichsel, in der Culmischen Gegend.

Die Belagerung Stralsunds beginnt.

Am 7/17ten April meldete Arnim von Greifswald aus dem Herzoge Bogislav, daß er nunmehr zur Bewingung Stralsunds ein Feldlager bei Franzburg errichte, in welches das Aldringersche Volk, imgleichen das Volk aus Mecklenburg und aus der Mark in

diesen Tagen eintreffe, und in welches daher täglich 40000 Pfund Brodt, 80 Döfen, 200 Schaafe, 300 Tonnen Bier, 70 Tonnen Salz, 200 Wagen zum Aufwarten, 2000 Fuder Stroh und 1000 Zwölfter Bretter, zu den Hütten, außerdem alle Wochen 400 Fuder Stroh, 400 Fuder Heu, und täglich 600 Bauern zum Graben, geliefert werden müßten. Er ließ am 23ten großes Geschütz auf die neuerrichtete Schanze bei dem hohen Krüge zu Brandshagen bringen, und am 29ten begann er Schanzen aufzuwerfen auf dem Köppenberge vor Stralsund, und bei der Garbodenhäger Mühle neben der Triibseer Vorstadt. Persteinische Reuter plünderten und verwüsteten die Dörfer vor Stralsund, und am 30ten kam es vor der Stadt zwischen den Kaiserlichen und den Stralsundischen Stadtsoldaten zu einem Gefechte, aus welchem die Kaiserlichen mehrere Wagen mit Verwundeten wegführten. Die Stadthauptleute verlangten vom Rathe ein neues Werbepatent auf noch hundert Mann und einen Leutenant. Arnim erhielt am 30ten April vom Kaiser die Bestallung eines Feldmarschal. In Greifswald hatte sich jetzt die einquartierte Mannschafft vermehrt, wie aus einem Schreiben des Rathes an Bogislaw vom 22ten April in Betreff der Einquartierung hervorgeht, worinn es heißt: „Wann dann darinn gar keine Erleichterung, sondern nur von Tag zu Tag Vermehrung solcher Beschwernungen erfolget, indem über die sechs Compagnien Reuter, so uns zugeordnet, noch fast eins so viel an Pferden und Knechten sich allhier befinden, und von uns und unsern lieben Mitbürgern mit Speise, Trank und Futter wider die Capitulation nunmehr versorget werden wollen und müssen, darbeneben auch anigo Fußvolk auf unserer Meerport zur Wyken, und allhier in die Stadt geleet, und denselben quartir und Victualien zu vorschaffen begeret, unser Rathhaus mit Kriegesmunition, Kraut und Loht, besetzt, und mit Soldaten, so darin täglich Feuer und Rauch halten, besetzt, und darüber nebenst uns und der ganzen Stadt auch der darauf vorhandene Steuerkasten in die eufferste Gefahr gesetzt, und der Soldaten Frevel, Bochen, Trogen und Mutwill in ihren quartiren so groß wird, daß die armen Leute, die allbereit ihr ganzes Vormugen mehrentheils daran gewandt, es länger nicht ertragen können.“ Die Becker und

Brauer zu Greifswald sollten auf Befehl des Feldmarschal Arnim Brod und Bier für das kaiserliche Feldlager bei Franzburg beschaffen, und der Rath meldet daher an Arnim unter dem 5ten Mai, es sey weder Korn noch Holz zum Backen und Brauen in der Stadt vorhanden. Zahlreiche Bitten von Einwohnern der Stadt an den Rath, daß er sie von der unerträglichen Last der Einquartierung befreien möge, liegen bei den Acten. Anna Meineken, seligen Hans Cronowen hinterlassene Wittwe, schreibt am 14ten Mai, sie habe drei Pferde mit drei Personen, und sagt: „Den einen Reuter muß ich furnm Stralsunde, und den andern alhie im Stockhause speisen. Der im Stockhause läßt mit Wordt zuentbieten, muß seine alte Hure und Hexe seyn, in welcher Haut ich niemahl gesteckt.“ Das Stockhaus war ein Gefängnis am Mühlenthore.

Am 13ten Mai verlegte Arnim sein Feldlager in das Hainholz vor Stralsund, vor dem Knieperthore. Am 16ten in der Nacht stürmte er die Stralsunder Schanze vor dem Knieperthore bei Sanct Jürgens Kirchhof, imgleichen die vor dem Frankenthore, und schoß Kugeln von vier und zwanzig Pfund in die Stadt. Beide Schanzen wurden anfangs von den Kaiserlichen genommen; doch erholten sich darnach die Bürger wieder soweit, daß sie gegen sechs Uhr Morgens dem Feinde die Schanzen wieder abnahmen. Vom Greifswalder Rathe forderte Arnim in einem Schreiben von Brandshagen den 19/28 Mai, daß die von ihm nach Greifswald geschickten Wagen unfehlbar alsofort zum wenigsten mit 20000 Pfund Brod und 100 Tonnen Bier ins Lager zurückgesandt würden. An demselben Tage in der Nacht stürmten die Kaiserlichen abermals die Schanze bei Sanct Jürgens Kirchhof, wurden aber mit Verlust zurückgetrieben. Die Beschießung der Stadt, sonderlich auf Knieperthor und Frankenthor, ward täglich fortgesetzt, und die Heiligen Geistkirche dadurch beschädigt. Am 21sten Mai nach zehn Uhr Abends ward die Schanze bei Sanct Jürgens Kirchhof abermals gestürmt, wobei auch die kaiserlichen Reiter den Stürmenden Unterstützung gewährten. Die Besatzung der Schanze vertheidigte sich standhaft, räumte jedoch wegen der Übermacht des Feindes zuletzt die Schanze, dem Feinde darin

auch drei Stücke Geschütz überlassend. Die Kaiserlichen verschanzten sich nun sogleich auf Sanct Jürgens Kirchhofe, und errichteten Batterien zwischen Spitaler Thor und Knieperthor. Um den gewonnenen Vortheil zu benutzen, machte Arnim am 23ten Mai um Mitternacht heftige Angriffe auf drei Thore, Knieper, Spitaler und Franken; man führte Sturmleitern mit sich, um, nach Einnahme der Schanzen, sofort die Stadtwälle zu ersteigen. Vor dem Frankenthore war die Schanze bei Sanct Gertruden Kirchhof von den Kaiserlichen erobert, aber unter Anführung des Stralsunder Hauptmann Chemnitz und des Leutnant Kanow wiedergewonnen; es wurden sechszehn Sturmleitern darin gefunden: Aus der Schanze am Knieper Thore machte der Stadtcapitain Volkman einen erfolgreichen Ausfall, durch welchen die Stürmenden auseinander gesprengt wurden. Unter den gefallenem Kaiserlichen fand man solche, denen auf der Brust in die Haut Schwerdter eingebrannt waren, und die zum Liefebachischen Regimente gehörten. Am folgenden Tage begehrte Arnim einen Stillstand zur Bestattung der Gefallenen, benutzte diese Frist aber auch dazu, einen Laufgraben von Sanct Jürgens Kirche nach dem Spitaler Damme zu ziehen.

Wallenstein befand sich zu dieser Zeit noch immer in seiner Stadt Gitschin in Böhmen, dachte indessen nun darauf, in Kurzem selbst nach Stralsund aufzubrechen. Da er auf Sterndeuterei hielt, so wünschte er aus dem Stande der Planeten bei der Geburt Gustav Adolfs berechnen zu lassen, wessen man sich wohl zu gewärtigen habe von dem Gescheh und den Erfolgen dieses Königs. Er schreibt daher von Gitschin am 11¹/₂₁sten Mai an Arnim: „Ich sag dem Herrn Dank, daß er mir des Königs auf Schweden Geburtstag zugeschickt hatt. Nun ist es noch ein dabey von Nöten, daß man das Ort, wo er geboren ist worden, wissen könnte; denn das bedarf man wegen der elevacion poli. Bitt, der Herr schicke mirs aufs eheste zu. Sonsten sehete ich gern, daß der Herr durch den Doktor Herlicum ließe das thema erigiren. Nicht daß so viel dran gelegen wehre; aber ich will, daß unterschiedliche seyn sollen, [die] dies erigiren werden; er darf sonsten kein judicium drüber machen, nur

blos die Figur. Ich aber verbleibe des Herrn gutwilliger Albrecht Herzog zu Friedland.“ Wallenstein will, daß mehrere Astronomen den Stand der Planeten, wie er an Gustav Adolfs Geburtstage über seinem Geburtsorte war, in einer Figur zeichnen. Der in diesem Briefe Wallensteins erwähnte Doctor Herlicius, welchen Arnim mit der Zeichnung beauftragen sollte, war aller Wahrscheinlichkeit nach der Greifswalder Arzt und Mathematiker D. David Herlicius, welcher, aus der Stadt Jels gebürtig, im Jahre 1585 Professor der Mathematik zu Greifswald ward, von dort aber im Jahre 1598 als Stadtphysicus nach Pommersch Stargard ging, wo er noch lebte als Wallenstein den obenstehenden Brief schrieb; siehe Dähnerts Pommersche Bibliothek, Bd. 3. S. 382.

Den ersten auswärtigen Beistand erhielt die Stadt Stralsund am 25ten Mai durch ein vom Könige von Dänemark geschicktes Volk, nämlich drei Companien Schotten und eine Compante Deutsche unter Führung des Dänischen Obersten Heinrich Holke, und des Schotten Hamilton, zusammen ungefähr sechshundert Mann, für welche auf dem Markte und in den Straßen Hütten gebaut wurden. Schon in der nächsten Nacht ward wieder ein Angriff auf den Frankendamm abgeschlagen, imgleichen in der Nacht des 27ten ein dreimaliger Angriff auf das Kniepertthor. In Folge dieser Stürme schrieb Arnim am 28ten Mai von Brandshagen an den Rath zu Greifswald: „Dieweil alhier ettliche Officierer, worunter insonderheit Herr Hauptman Feldtman, so beschiediget, vorhanden, als bitte ich die Herren solche Verordnung machen wollen, damit dieselben mit quartier und notturtzigem Unterhalt versehen werden mögen. Befehle uns Göttlicher Aufficht, und verbleibe der Herren dienstwilliger Hans Georg von Arnimb.“ Am 28ten Mai trafen abermals dreihundert Mann Dänischen Hülfsvolkes ein, und am 29ten wieder vier Companien Schotten. Wallenstein meldet am ersten Juni von Sagan an Arnim, daß er dessen glückliche Success vor Stralsund vernommen, und fügt hinzu: „und dieweil die von Stralsund ziemlich in der Klagen seindt, so bitt ich, der Herr mache ein Acord, auf das, wenn sie wiederumb wolten böse Duben werden, nicht

Wanten;" er, Wallenstein, werde jetzt nach Frankfurt an der Ober sich begeben, und von dort nach Breslau; falls Arnim noch mehr Fußvolk zu der Impresa wegen Stralsund gebrauche, solle solches ihm unerbüßlich zugesandt werden. In den ersten Tagen des Juni beschloß Arnim Stralsund anhaltend mit Leuchtugeln oder Bomben, und brachte seine Laufgräben bis nahe an die Leiche, welche vor dem Stadtgraben liegen, so daß die Bürger besorgten, es möchten die Kaiserlichen bald diese Leiche ganz ablassen, und dadurch leichten Zugang zu den Stadtwällen gewinnen.

Die Pommern datiren zu dieser Zeit in ihren Schreiben nach dem alten Julianischen Kalender, weil sie Protestanten waren, die Kaiserlichen Befehlshaber dagegen nach dem neuen Gregorianischen Kalender, welcher von den Katholiken angenommen war. Wallenstein und Arnim schreiben also in ihre Briefe entweder bloß das neue Datum, oder fügen dem alten Datum das neue bei. Das alte Datum war damals um zehn Tage zurück hinter dem neuen. Also wenn die Greifswalder und Stralsunder den 15ten Mai schreiben, so setzen die Kaiserlichen Befehlshaber dafür den 25ten Mai, oder: den $15\frac{1}{25}$ Mai. Wir geben im Nachfolgenden das damals in Pommern gebrauchte alte Datum an, wofern wir nicht das alte und das neue verbunden anführen, wo es in den Schreiben der Kaiserlichen so gesetzt ist.

Da Herzog Bogislaw 14. wiederholt befaßt, daß die Greifswalder Becker und Brauer Brodt und Bier ins Kaiserliche Lager vor Stralsund liefern müßten, so richtete der Greifswalder Rath am 3ten Juni eine Vorstellung an den Herzog, welche Nachrichten über die damaligen Verhältnisse bei jenem Backen und Brauen giebt. Der Rath sagt, Vorräthe von Korn und Holz seyen in der Stadt nicht, und von den Landhufen werde nichts hereingeliefert: „Dahero denn die Becker, deren nur zehn alhier vorhanden, das Korn von guten Leuten leihen müssen, und sich dadurch in große Schulden gesetzt, weiln das Brod, welches sie bisherzu backen und vorschaffen müssen, wöchentlich auf funfzehnhundert Gulden hinangelaufen. Imgleichen könnte für drei Scheffel Gersten eine Tonne Bier hinferner nicht ab-

gefolget, sondern müßten 120 dafür vier Scheffel entrichtet werden, weile 12iger Zeit von vier Scheffel Malzes nicht so gut Bier als im Winter von dreien Scheffeln gebrauet werden könnte, die Last Hopfen auch an 120 über sechszehn Gulden teurer, als in abgewichenem Winter geschehen, eingekauft, auch haufenweise aus der Stadt vorführet werde. Zudem hette man eine Zeit hero vor einen Faden Brennholz drei, auch wohl vier, Gulden geben müssen, da mans vorhin zum höchsten umb zwei Gulden bekommen können; und obwol auf Euer Fürstlichen Gnaden Vbrordnung aus dem Elbenaischen Holze etwa vierzig Faden anhero geliefert worden, weren dennoch ungleich mehr Brauer in der Stadt vdrhanden, und ein jeder derselben nicht einen Faden davon bekommen können; und wenn gleich die Schiffer Holz aus der Peene nach Wolgast zu fuhren sich unterfangen wollten, würde doch von ihnen von den zu Kloxow liegenden Soldaten so viel Welt abgefurdert, daß sie es nicht ertragen könnten, welches billich furderlichst abgeschafft, das Holz auch durch die Fürstlichen Amtspauern von Wolgast nach Greiffswald, weile dieser Stadt Pauren dasselb zu thuen nicht vormöchten, gegen billige Belohnung und Fuhrgelt, gebracht und geführt werden müßte. So würden auch die lebigen Tonnen aus dem Lager nicht widerumb herein geschafft, und were 120 allhie in der Stadt an solchen Gefäßern großer Mangel vdrhanden." An demselben Tage schreibt der Greiffswalder Bürgermeister Peter Dargatz an seinen Schwager, den Syndicus Christoph Herold, welcher nach Franzburg zu den dort anwesenden Fürstlichen Rätthen geschickt war: „Es werden auch franke und verwundete Leute alher in die Stadt gebracht, welchen man auch Quartier verschaffen muß, da doch nit mehr Quartier vorhanden, besondern die Stadt an Soldaten zu Ross und Fuß so voll, daß nit ein einziges Quartier übrig." Herold meldete am 1ten Juni von Franzburg, die Fürstlichen Rätthe beföhlen: „Daß von dem Rodeen, so zu Greiffswald auf dem Buchsenhaufe für die Armuth aufgeschüttet, vier Last den Beckern abgefolget, und hernach von dem ersten Korn, so in die Commiss einkömmet, wieder erstattet werden soll." Arnim verlangt aus seinem Quartiere zu Kedingenhagen vor Stralsund am 5ten Juni vom Greiffswalder Rathe abermals Brod und Bier: „Dieweill ich legenwertigen Caspar Müller zue Kayser-

lichen Majestät Dienste zum proviantmeister verordnet, ich auch an-
 igo etlichen proviant an Brodt und Bier höchlich benöthigen, als
 bitte ich, die Herren bei ihrer Bürgerschaft solche Verordnung thun
 wollen, daß dieselben an Brodt und Bier den Vorschub thun mögen;
 ich will dahin sehen, daß ihnen solchs von der Landschaft an Korn
 wiederumb soll erstattet, oder mit Gelde bezalet werden. Befehle
 uns Götlicher Aufsicht.“ Das Wort Vorschub gebraucht Arnim
 hier in dem Sinne: Vorschuß, vorläufige Auslage. Mit dem Ver-
 sprechen der Wiedererstattung war man immer bei der Hand, ohne
 daß daraus hernach etwas weiteres erfolgte.

Um dem Drucke der Einquartierung, und der Last der Soldaten-
 verpflegung, zu entgehen, verließen manche Greifswalder Bürger
 ihre Häuser, und begaben sich in die Wohnungen befreundeter Mit-
 bürger, so daß die verlassenen Häuser nun leer standen; ein Verfahren,
 welches allmählig immer weiter um sich griff. Hierüber richtete
 Arnim an den Rath folgendes Schreiben:

Nro. 46.

„Ehrenveste, Achtbare und Wolwehse, auch Hochgelarte, insonders
 Wohlgnstige Herren! Aus des Herrn Obersten, Herrn von Bern-
 stein, Bericht vernehme ich, daß die Bürger bey Ihnen sich aus ihren
 Heusern begeben, und zue drei und vier Versohnen sich in einem
 Hause zusammen versanblen sollen. Ob nun zwar könnte ange-
 zogen werden, daß solchs aus Armuth der Leute, daß sie keine Mittel
 die Soldaten lenger zu unterhalten, geschehe, so kann ich dennoch
 auf solche Ursache allein nicht sehen, sondern muß billich Acht
 darauff haben, was hieraus gar leicht entstehen könnte. Derowegen
 bitte ich die Herren, ihnen mit Ernst auferlegen wollen, daß sich ein
 jeder wiederumb nach seiner Behausung verfuege; möchte es ihm
 vielleicht etwas schwer fallen, so hat es doch nun die lengste Zeit
 gebauert; will auch gewisse selber mich dahin bemühen, weil ich
 spüre daß Ihre Beschwer, welche Ihnen von dem Adel zuegesueget,
 von keinem will remediret werden, daß Ihnen gebürliche Erstattunge
 dafür soll wiederumb gethan werden. Befehle uns Götlicher Auf-

sicht, und verbleibe der Herren Dienstwilliger Hans Georg von Arnim.
Rabingenhagen den 6/15 Junii 628."

Auf den Abel waren durch den Landtag Lieferungen an Korn und Futter ausgeschrieben, welche in die Städte, wo das Volk lag, gebracht werden sollten; Greifswald beschwerte sich fortwährend, daß diese Lieferungen nicht einkämen, oder wenigstens lange nicht ausreichend. Aber Arnims Remedium änderte darin auch nichts; jeder half sich für den Augenblick durch, so gut er konnte, und sträubte und wehrte sich gegen jede Ausgabe, so lange es ging. Von den fürstlichen Räten zu Franzburg erhielt der Greifswalder Rath in Bezug auf die Lieferungen in das Lager vor Stralsund am 6ten Juni den Bescheid: „Uff Burgermeister und Raths der Stadt Greifswaldt übergebene Supplication, belangend die provisionirung der von neuem hereingekommenen Kayserlichen armeen, ist dieser Bescheidt: daß zwar unser gnediger Fürst und Herr gedachter Stadt betrachten Zustand mitliebentlich und ungerne vornehme, gestalt dan Seine Fürstliche Gnaden an ihrem Orte an embsiger Verbitung solcher und dergleichen mehr ihnen angestellten, und in die Lenge unertreglichen, postulaten an sich nichts erwinden lassen [d. i. nichts ermangeln lassen]. Als aber dennest über allen angewandten Fleiß bey dem Kayserlichen Herrn Feldmarschalln deshalb nichts zu erhalten gewesen, so sehen Seine Fürstliche Gnaden nicht, ob Sie gleich gemeiner Stadt Einwohner gern damit beschonen wolten, wie Sie des angemutheten Brauens und Backens gestalten Sachen nach dieselbe für dies Mahl genzlich entheben können;“ schließlich wird versprochen, die Einrichtung zu treffen, daß auch in Anklam und Barth für das Kaiserliche Lager vor Stralsund gebrauet und gebacken werde.

Wegen des Unterhaltes des in Greifswald liegenden Volkes übergab die Stadt am 7ten Juni den kaiserlichen Befehlshabern eine Beschwerde, welche namentlich das Schmausen und Prassen der Officiere bemerklich macht. Es heißt darin: „Wegen der abermaligen angemuteten Spelsunge ist eine wahre Unmöglichkeit, daß dieselbige hinfüro von Bürgern gereicht werden kann, welln unter andern hochwichtigen Ursachen die liebe Armut das ihrige bereits diesen Winter

aber daran gefehlet, und auch sonderlich das Brodtkorn, so sie zu Unterhaltung ihrer Weiber und Kinder diesen Sommer über eingekauft, eintheils mit Zwang und Schlegeln zu der Futterazie reichen müssen, und eintheils diejenigen, so unter den Stab gehören, nicht eines Eyes werth aus der Commisss bekommen, zudem auch die Bürger, so die hohe und niedrige Officierer bey sich haben, eintheils über fünf, sechs, sieben, acht und mehr, theils auch wohl funfzehn Gericht, ohne was an Confect und Wein daraufgangen, schaffen müssen." Beigelegt ist das Verzeichniß des wöchentlichen Tafelbedürfnisses des Obersten von Bernstein. Es lautet also: „Verzeichnus wasß auf Ihr Gnaden, Herrn Obristen von Bernstein, Unterhaltung wochentlich von Nöthen ist. Zwei Ohm Rheinwein. Sieben Tonnen Bier, darunter zwei Tonnen Barthsch Bier. Weißbrodt für fünf Reichsthaler. Schwarzbrodt für acht Reichsthaler. Sieben Rinder. Sieben Kälber. Bierzehn Lämmer. Zwanzig alte Hühner. Zwanzig junge Hühner. Sechs Paar junge Tauben. Vier junge Gänse. Drei Hasen. Von allerley Federwildpret die Notturft. Ungleichen von hohem Wildpret. Drei indianische Hahnen [Aruthähne]. Ein gut lebendig Schwein. Vier Schock Eier. Achtzig Pfund Butter. Drei geräucherte Schinken. Sechs geräucherte Zungen. Zwei Seiten Speck. Dreißig geräucherte Hechte. Die Notturft von frischen Hechten und andern Fischen. Sechs Schock Krebs. Zwei geräuchert Lachs. Vier Schock Hering. Dreißig geräucherte Aale. Ein Scheffel Salz. Zwei Scheffel Roggenmehl. Aunderthalb Scheffel Waizenmehl. Zwei Stübich guten Weineßig. Sieben Stübich Bieressig. Von allerlei Kräutern und Gartenwerk die Notturft. Item frisch Obst. Dann von allerley Zugemüse. Von Confect. Sechs Pfund überzogene Mandeln. Sechs Pfund Zimmet. Sechs Pfund Anis. Sechs Pfund Coriander. Sechs Pfund Regel [Gewürznelken]. Sechs Pfund Biskatenbrodt [Pflaadenbrod?]. Sechs Pfund Zucker Candis. Vier Pfund eingemachte Citronen. Bierzehn Pfund Marcipan. Sieben Dugend Bezzellen [Leckuchen? siehe das erste Heft dieses Jahrganges S. 123. In Frischens Wörterbuch Th. I. S. 610. worden verzehrte Rezzinen erwähnt.] Sechs Pfund von jeder der fol-

genden fünf Arten, nämlich von Feigen, von Aibeben, von kleinen Rosinen, von großen Rosinen, und von Mandeln. Zwei holländische Käse. Von frischer Butter die Notturft. An Gewürz und Specerei in die Küche. Vier Pfund Pfeffer. Fünf Pfund Ingber. Sechszehn Loth Saffran. Zwey Pfund Regel. Ein Pfund Muscatblüth. Ein Viertelpfund Muskatnuß. Ein Viertelpfund ganzen Zimmet. Sieben Pfund Reis. Fünf Pfund Oliven. Fünf Pfund Capern. Sechs Pfund Baumöl. Drey Gut Zucker zu sechs Pfund, thuet achtzehn Pfund. Drei Duzend eingesalzene Lemonien. Zwei Duzend frische Lemonien. Ein Duzend Pomeranzen. Drei Pfund Zuebeh Nüssel [Zirbelnüsse?] Drei Pfund Aibeben. Drei Pfund große Rosinen. Drei Pfund kleine Rosinen. Sechs Pfund Mandeln. Sechs Pfund eingemachte Citronen. Vier Tafeln Pfefferkuchen. Acht Pfund Wachskletzen. Acht und zwanzig Pfund große und kleine Insektkerzen [Unschlitterkerzen]. Weiß Tafelgewand die Notturft. Schöne Gläser vor Ihr Gnaden, und auch gemeine Gläser. Hölzern und Erden Kuchelgeschir [irden Küchengeschir]. Die Tafelwäsch, Kuchlweiber [Küchenfrauen] und Handlanger zue bezahlen. Holz die Notturft zu vorschaffen.“ Der Ausdruck: die Notturft, bedeutet: der Bedarf; nicht etwa in dem beschränkenden Sinne, wie wir jetzt sagen: das nothdürftige. In Wallensteins Quartier ging es auch nicht sparsamer her. Im Mai des Jahres 1628. als er sich anschickte, aus Böhmen ins Feldlager nach Pommern sich zu begeben, wurden an der Zollstätte Pirna bei Dresden für ihn eingeführt tausend Eimer böhmischen Weines und funfzig Eimer Bektliner Wein, und zwar zollfrei, nach der ihm bewilligten Freiheit; siehe Selbigs Nachrichten über den Herzog von Friedland nach archivalischen Quellen; in der Kieler Monatschrift, Januarheft 1853.

Über die von dem kaiserlichen Volke verübten Gewaltthätigkeiten wird in jener Greifswalder Beschwerde vom 7ten Juni gleichfalls Klage geführt. Es heißt darin unter anderem: „Es seyndt auch vorgehern Bürgermeister Engelbrechten, Henning Schulze, et. welche sie dazu noch geprügelt und geschlagen, eyliche Pferde, wie sie haben mit den Pflügen aus der Stadt fahren wollen, von den Soldaten

genommen, und für ihre Wagen gespannt. — Gleicher Gestalt seyndt vorgefarn einem Brandenburgischen Manne, so Mehl in die Stadt gebracht, seine Pferde und Wagen auf dem Markte abgenommen, und der Mann noch darzu auch geprügelt und geschlagen worden, wordurch die frömbden Leute Zufuhre zu thuen abgeschreckt werden.“

Stralsund erhielt am 7ten Juni noch eine Dänische Unterstützung von zweihundert Soldaten, funfzig Constablern, und sechs Stücken Geschüg und einem Feuermörser; welche Mannschafft, nebst hundert Mann von den Schotten, in eine Schanze vor dem Tribbseer Thore gelegt ward. Je länger der Widerstand der Stadt dauerte, desto ärgerlicher ward Wallenstein darauf. Von Frankfurt an der Oder schreibt er am 7/17 Juni an Arnim: „Ich sehe auch wohl daß die von Stralsundt in ihrer pertinacia verharren; daher denn ich resolvirt bin, sie mit Ernst anzugreifen; habe auch befohlen, daß der Oberst Fahrensbach zum Herrn in continenti marchiren solle, wie auch das Donauisch Regiment und das Verdugisch.“ Am folgenden Tage schreibt er von ebendaher an Arnim in Bezug auf die Stralsunder: „Ich bin resolvirt, daß ich nicht will mit ihnen kein einigen accord annehmen, bis sie Ihrer Majestät Volk einnehmen; denn den losen Wuben ist nicht zu trauen.“ Am 15/25 Juni: „Aus des Herrn Schreiben vernehme ich, daß die von Stralsund den Holke in die Stadt mit fünf Fendle [Fähnlein] bekommen haben; welches mir nicht lieb ist; denn ich besorge mich, daß die Bschwichte von Tag zu Tag mehr securs bekommen werden.“ Die Gefechte, Angriffe, Ausfälle, dauerten vor Stralsund ununterbrochen fort. Am 19/28 Juni schreibt Wallenstein von Prenzlau aus: „Mit denen von Stralsund wollen wir tractiren; aber können wir ihnen ein Schanzen [Schlag] geben, so müssen wirs nicht unterlassen; denn sie seyndt Schelmen.“ Noch etwas später wurden die Stralsunder in Wallensteins Schreiben zur: Canaglia d. i. Hundepack.

Barthold Krakeviz, Professor der Theologie zu Greifswald, gab am 18ten Juni 1628 ein Programm heraus, durch welches er zum Begängniße Ihsen Schlichtkrulls, des Rathmannes Werner

Knuth hinterbliebenen Wittwe einlud. Darin schildert er auch die Lage des Vaterlandes, und sagt:

Dissipantur passim coetus ecclesiastici, nec exercitio religionis publico locus iam ab aliquot septimanis in pagis vicinis fuit. Expilantur incolae provinciae, nullo vel dignitatis, vel indigentiae, vel meritorum, habito respectu. Praedae confortim aguntur, et, quantumvis iam tum manifestissima victus penuria laboremus, pecora nihilominus agminatim in regiones conterminas abiguntur. Tanta denique tamque foeda, ex militari nunc passim invalescente licentia, morum ubique succrescit dissolutio, ut ex libito factum sit licitum, fasque nefasque in promiscuo sint. Et haec quidem non ab hostibus Romani Imperii, Moscho puta, Turcis aut Tataris, sed ab iis maximam partem Pomerania patitur, quos hospitio, ad contestandam suam erga Caesarem Maiestatem subiectissimam devotionem, exceptit, quos liberaliter, ausim dicere magnifice, tractavit, a quibus amici audimus, quique nostrae in Romanum Imperatorem, dominum nostrum clementissimum, fidei, devotioni ac subiectioni sincerissimae testimonium publice perhibere, vi veritatis adacti, coguntur, imo perhibent.

Nach Aussage eines kaiserlichen Soldaten, welcher am 16ten Juni gefangen in Stralsund eingebracht ward, befanden sich damals im Lager im Hainholze vor der Stadt achttausend Mann, und andre achttausend Mann waren im Anmarsche; auch sagte er, zum 18ten Juni erwarte man Wallenstein selbst im Lager vor Stralsund. Diese Angaben werden durch die gleichzeitigen Briefe Wallensteins an Arnim ziemlich bestätigt; nur verzögerte sich Wallensteins Ankunft noch acht Tage länger. Den ersten Schwedischen Widerstand erhielt Stralsund am 20ten Juni, wo der Schwedische Oberst Erik Rosbladn mit sechshundert Mann eintraf. Am folgenden Tage um Mitternacht rückten die Kaiserlichen vor dem Knieperthore aus ihrem

Kaufgraben hervor, und drängten die Stralsunder aus dem trocknen Graben hinaus, wobei ein Stralsunder Officier blieb, ein Herr von Bubenow aus Böhmen. Doch gelang es den Stralsundern zuletzt, ihren Posten wieder einzunehmen. Der Feind erhielt am 23ten Juni frischen Zuzug, nämlich fünf Fahnen des Obersten Fahrnsbach, und vier Fahnen vom Lande Rügen.

Wallenstein kommt nach Pommern.

Wallenstein befand sich am 19ten Juni alten Datums noch zu Brenzlau. Von dort begab er sich nach Uckermünde, und schreibt am $\frac{22. \text{ Juni}}{2. \text{ Juli}}$ von diesem Orte aus an Arnim, wegen seiner bevorstehenden Ankunft in Anclam und Greifswald, welches letztere er Kriepswald nennt: „Gleich ist der Piculhomini angelangt, und ich aus des Herrn Schreiben vernommen, wie übel die Pomern dem Herrn mit der Proflant assistirt haben, welches mich bis in die Seel schmerzen thuet. Ich schicke ihn gleich ist zu dem Herzog, lasse ihm gar rundt sagen, wirdt man nicht Proflant verschaffen, so werde ich kein resentimento thun, wenn das ganze Land solte geplündert werden. Morgen werde ich auf Anclam ankommen, werde mich nicht lenger als ein Tag daselbst aufhalten; alsdenn von dannen auf Kriepswald, daselbsten der Herr befehle, daß die compagnien, so da logiren, mir Platz machen; denn ich vier oder fünf Tag mich dorten will aufhalten, bis die Regimentter und Stück ankommen werden. Denn ich will wegen der Nähendt lieber zu Kriepswalde als zu Anclam sein. Der Herr kann mit denen von Stralsundt immer tractiren, doch nichts schließen, viel weniger mit der Arbeit aufhalten; denn sie seindt lose Buben, und müssen gestraft werden. Aber daß ich was klümpflich [glimpflich] mit ihnen umgehen thue, geschieht daß ich sie will schleifriger machen. Aber das Uebel so sie gethan haben, will ihnen gewis nicht schenken.“ In der Nachschrift dieses Briefes wünscht Wallenstein Bartisch Weißbier, welches damals in Pommern sehr in Ruf stand: „Ich muß dem Herrn klagen, daß ich kein Weißbier in der Mark bekommen kann, dahero nur mit Wein den Durst löschen muß, biweill ich das Ger-

stempier nicht trinken kann; bitt, der Herr thue die Anordnung, auf daß von Barth auf Anglam vor mich Weizenpier gebracht wird.“

Aus Anklam meldet Wallenstein am $\frac{23. \text{ Juni}}{3. \text{ Juli}}$ an Arnim:

„Nun sehe ichs auch vor nothwendig an, und vermeine den 5ten July des neuen Kalenders zu Mittagessen auf Kriepswalde anzulangen, daselbstenn denn der Herr mit mir sich wirbt unterreden können. Von dannen will ich mich auch alsbalde nach Stralsundt begeben. Ich lasse drey Regimente noch aus Holstein auf Stralsundt marchiren, schreibe auch dem Herrn Tilli wegen drey anderer Regimente, dieweil er nichts zu thun hat; bin der gänzlichen Meinung, daß er mir sie wird schicken: verhoffe, daß wir wollen die Canaglia mit Gottes Hülff bald zum Gehorsamb bringen.“ In Folge dieser Meldung schrieb Arnim am $\frac{24. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ vom Lager zu Brandshagen aus an den Greifswalder Rath: „Ehrenveste, Achtbare, Hochgelarte und Wolweise, Sonstige Herren und Freunde! Ihnen wird bewußt seyn, daß Ihre Fürstliche Gnaden, der Herr General morgen gegen Mittag bey Ihnen anlangen wirdt, vielleicht auch daselbstenn eplliche Tage verharren. Bitte, die Herren machen es ja also, daß Ihr Fürstliche Gnaden woll tractiret werden. Sonsten werden sie es hoch empfinden. Befehle uns Gütlicher Aufsicht. Verbleibe der Herren dienstwilliger H. G. von Arnimb.“ Zu Greifswald war man bei der von mehreren Seiten angezeigten Annäherung Wallensteins besorgt, keinen rechten Vorrath zur Bewirthung des Herrn General zu haben, und wandte sich deshalb an die Fürstlichen Rätthe zu Wolgast in folgendem Schreiben:

Nro. 47.

Der Greifswalder Rath bittet um Beihülff zur Bewirthung
Wallensteins.

„Fürstlich Wolberordnete Herren Rätthe, WolEbele, Gestrenge, Beste, Achtbare und Hochgelahrte, Großgunstige, Liebe Herren und

geehrte werthe Freunde! Nehist unserer bereitwilligen Dienstanerbetung sollen Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten wir dienstlich nicht vorhalten, daß der Herr Obrister Leutenant Strassoldo uns heut vormelden, wasmassen des Herrn Generalen, des Herzogen von Friedlandt, Fürsliche Gnade morgen gegen Mittag gewiß allhier anlangen würde, und daß wir also alles, was auf seine Fürsliche Tafel nöthig, zeitlig und zur Genüge anschaffen sollten, darmit kein Mangel erspüret werden möcht. Nun haben allbereits hievor unsre Günstigen Lieben Freunde und Herren auf unser unterthäniges Ansuchen, weil allhier und in unsern Dörfern fast alles verzehret, und nun dannenhero, was zu solcher Fürslichen Aufrichtung nöthig, nicht angeschaffet werden könt, die gnädige Verordnung allbereit gemachet, daß aus Ihr Fürslichen Gnaden benachbarten Aupfern auf solchen Fall Zufuhre geschehen solt. Bittent! demnach dienstfreundtlich, Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten bey wolermelten Herren Beampten die Vorsehung thun wollen, darmit an Wildprätt, Ochsen, Hammeln, Lämmern, Kälbern, Hünern, und andern Victualien noch heut diesen Tag anhero geschaffet, und also kein Mangel dießfals erspüret werden muge. Daran befurdern Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten was die höchste Nothdurft erfordert, und unserm Obedigen Fürsten und Herrn selben zu Fürslicher reputation und Ruhmb, und uns als dero erschöpften Unterthanen zum Besten gereichet, und umb Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten seyndt wir es hinwiederumb zu beschulden dienstliches Anerbietens; Göttlicher Allmacht in Gnaden empfohlen. Datum unter unserm Stadt Signet den 24 Juny Ao. 1628. Euer Gestrengen und Achtbaren Gunsten dienstwillige

Bürgermeister und Rath
der Stadt Greifswald.“

Am 25ten Juni traf Wallenstein in Greifswald ein, wo ihm der Rath am folgenden Tage das nachstehende Schreiben übergab, um Erleichterung von der Einquartirung und um Zügelung der Soldaten bittend:

No. 48.

„Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Herzogen zu Friedtlandt undt Sagan, et. Römisch Kayserlichen Mayestät Generall Obristenn Feldt-Heubtman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers Generaln et. Unserm Gnedigen Fürsten undt Herrn.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden seind unsere unterthänige bereitwillige Dienste bevor. Gnediger Fürst und Herr! Als Euer Fürstliche Gnaden an diesem Orte glücklich und wol angelanget, haben Wir nicht unterlassen sollen, Euer Fürstlichen Gnaden deswegen in unterthäniger Gebühr zu gratuliren, und dero selben von der hohen Göttlichen Allmacht alles geheiliges Fürstliches Wollergehen anzuwünschen, und unterthäniglich zu bitten, weil diese Stadt und Einwohnende Bürgerschaft aus gehorsamster devotion gegen die Römisch Kayserliche, auch zu Hungarn und Bohelms Königlichem, Mayestät, mit Einquartirung der Kayserlichen Armee sich hat belegen lassen, und dieselbe große Last nunmehr über ein halb Jahr albereit auf dem Halse gehabt, und darüber sehr erschöpft worden, daß sie dieselbe lenger also nicht ertragen können, noch vormügen, bevorab da die Soldaten mit notturtzigen Unterhalt an Essen und Trinken nach dieses Orts Gelegenheit nicht haben zufrieden sehn, sonder ganz ubermessig tractiret sehn wollen, und noch darüber die Leute mit großen Geldexactionibus beschweret, und darzu noch Victualen ins Lager zu schicken gezwungen, und wann sie nicht alles nach ihrem Willen zu thun vermocht, dieselben noch woll mit Schlegeln ubel tractiret. Wann dann zu Euer Fürstlichen Gnaden die unterthänige Zuborsicht Wir geschöpft, Euer Fürstliche Gnade als ein löblicher Weitberühmter Kriegesheld nicht gestatten noch vorgehen werde, daß arme unschuldige Leute, die alschon das Ihrige, darmit sie in der Römisch Kayserlichen Mayestät devotion vorbleiben möchten, zugesetzt, nicht ganz ruiniret und in eufferste Armuth

und Glend gestürzet werden mögen, So gelanget demnach an Euer Fürstliche Gnade unser ganz unterthäniges inständiges Bitten, Euer Fürstliche Gnade dieser guten hochbetruckten Stadt mit gnediger Fürstlicher favor und Hulde behgethan seyn und vorbleiben, und die gnädige ordonantz ertheilen wolle, darmit Wir nunmehr der Einquartirung hinwiederumb entfreyet, und obangezogener, auch anderer hiebefore designirter, und Euer Fürstlichen Gnaden Feldmarschalle übergebenen, Beschwerden überhaben werden mögen. Dasselb umb Euer Fürstliche Gnaden mit unterthänigen Diensten hinwiederumb zu beschulden, seindt wir nichts minder, wie schuldig, so auch in Unterthänigkeit bereitwillig und anerböttig. Datum den 26 Junij Ao. 1628.

Euer Fürstlichen Gnaden
unterthänige bereitwillige
Bürgermeister und Rath
der Stadt Greiffswalddt.“

Diese Vorstellung hatte keinen Erfolg. Obwohl Wallenstein Kriegsvolk vor Stralsund gebrauchte, behielt dennoch Greiffswald seine Besatzung, und den Obersten von Bernstein mit seiner Tafel. Denn Wallenstein, da eine dänische Flotte im Ansegeln war, besorgte immer Dänische und Schwedische Landungen an der Pommerschen Küste, wie denn auch wirklich bald darauf, am 13ten August, die Dänen auf Usedom landeten, sich der Stadt und des Schloßes Wolnast bemächtigten, und sich acht Tage lang dort behaupteten.

Von Greiffswald begab sich Wallenstein ohne längeren Aufenthalt in das Lager vor Stralsund, in welchem er am ^{27. Juni} _{7. Juli} eintraf. Sofort ließ er am folgenden Tage, von halb eilf Uhr Nacht an, den heftigsten Sturm auf die Schanzen vor der Stadt unternehmen. Drei Regimenter drangen auf die Frankenthorschen Schanzen ein; das Auffliegen eines Pulverborrathes brachte die Stralsunder in Verwirrung, und sie verloren zwei Schanzen; der Feind gelangte bis an das Stadthor. Da ermanneten die Stralsunder sich

wieder, und es gelang ihnen, beide Schanzen wieder einzunehmen, obwohl mit schwerem Verlust. Der schwedische Oberstleutnant Axel Düval ward von den Kaiserlichen gefangen; der schwedische Oberst Fritz Koslabin, und die schwedischen Capitaine Jürgen Horn und Jakob Holste empfingen tödtliche Wunden, und verschiedn sämmtlich nach einigen Tagen, und wurden ehrenvoll bestattet; Koslabins Leichnam ward nach Schweden geführt. Am 29sten Juni wiederholte Wallenstein den Sturm auf die erste Schanze vor dem Frankenthore, eroberte sie, und behauptete sich im Besitze derselben. Auf Seiten der Stralsunder fiel der tapfre Bürgerleutnant Joachim Ranow und ward in Sanct Jakobikirche bestattet. Diese beiden Stürme verbreiteten großen Schrecken in der Stadt; man sandte eine Anzahl Frauen und Kinder nach Schweden, und beschloß, mit Wallenstein zu unterhandeln. Stralsunder Abgeordnete begaben sich am 30sten Juni zu Wallenstein ins Lager, und wurden anscheinend gnädig aufgenommen; man verlangte von ihnen nur, daß die Stadt Pommersches Volk als Besatzung aufnehme. Am 2ten Juli wollten die Stralsunder Abgeordneten sich abermals zu Wallenstein begeben konnten aber nicht zu ihm gelangen, da von beiden Seiten gefeuert ward. Wallenstein verlangte nun wieder die Aufnahme kaiserlichen Volkes in die Stadt, und ließ die Stadt am 3ten Juli heftig beschließen. Der Rath erklärte endlich in einer vorläufigen Punctation vom 4ten Juli, daß er zweitausend Mann kaiserlicher Besatzung einnehmen, und noch 50000 Thaler zahlen wolle. Indessen war die Bürgerschaft zur Ausführung dieser Gewährungen wenig geneigt, und stützte sich darauf, daß es rathsam sei, die Punctation auch von den in Stralsund amwesenden Obersten der dänischen und schwedischen Hülfsvölker genehmigen zu lassen; auch verlangte sie, daß an beide Könige von neuem Gesandte wegen ferneren Beistandes geschickt würden. Darüber kam der Friedensschluß mit Wallenstein nicht zu Stande.

Daß Wallenstein das Belagerungsgeschütz vor Stralsund um diese Zeit fortwährend verstärken ließ, und namentlich von Wolgast her die Stücke anfahren ließ, ergiebt sich aus einem Schreiben

- Bogislav vom 26ten Juni an den Greifswalder Rath, worin es heißt: „Es hatt der Römisch Kayserlichen, auch zu Hungarn und Boheimb Königlichem, Kayserlät bestalter Herr Feldmarschall, Hans Georg von Arnim, zu Fortbringung egllicher Stücke hundert und zwanzig Städterpferde, wie dann auch funfzig Wagen, von uns begehret. Weil aber aus unsern Ämptern zu Fortschaffung der allhie abgefolgten Stücken über sechshundert Pferde vorschrieben, und daher unmöglich, daß die gefurderten Pferde und Wagen von hinnen erfolgen können, Als befehlen wir euch hiemit gnedig und ernstlich, daß ihr sowohl der Stadt Pferde, als eglliche deroeselden Underthanen so viele gute starcke Pferde, als ihr derselben immer uffbringen muget, nebst elf Wagen zur munition, doselbst bei euch zur Stellen habet, und ordonantz erwartet.“ Die Univeritätsangehörigen zu Greifswald suchten noch immer ihre Befreiung von der Einquartierung aufrecht zu halten, da zu jener Zeit niemand darauf verfiel, von seinen gesetzmäßigen Rechten etwas aufzugeben um des allgemeinen Besten willen; am strengen Rechte, wie die geltenden Gesetze es bestimmten, wollte man festhalten. Am 25ten Juni zeigten Rector und Senatus academicus dem Rathe an, da gestern und heut in mehrerer Professoren Häuser Einquartierung gelegt worden, während doch der Herren Bürgermeister, des Stadtsyndici, Secretarii, auch anderer Privatpersonen, Häuser damit beschonet blieben, so werde Senatus academicus solche Verunruhigung seiner Immunitaet seinem gnedigen Landesherrn denunciiren. Bogislav sandte schon am 28ten Juni den Befehl an den Rath, die Einquartierung bei den Professoren alsfort abzuschaffen, bei einer Strafe von tausend Thalern. Der Rath antwortete, er könne nicht, dafür; die Einquartierung sey geschehen auf Anordnung des Herrn Generaln Obersten Quartiermeisters und seiner Furirer. Der damalige Univeritätsrector, D. Barthold Kraebiz, bemerkt im Univeritätsalbo hierüber folgendes, in welchem Arnim durch den Titel Campi Mareschallus, und Wallenstein durch den Titel Generalis Dux, bezeichnet, auch angeführt ist, daß man durch Geschenke an Wein die kaiserlichen Befehlshaber günstig zu stimmen suchte:

Et quia Campi Mareschallus et Generalis Dux exercitus, Sundium iterato obsidentes, frequenter huc commearunt, civitas saepe tot hominibus referta fuit, ut locus fere omnibus etiam in plateis et foro non suppeteret. Tametsi autem Universitati a Bernsteino et caeteris parsum ad tempus est, vicetonens tamen eius, comes Jtalus, Strasoldo dictus, quinquaginta florenos hebdomadatim ab Universitate, ni militem intra aedes suas professores recipere vellent, exegit, et semel etiam obtinuit; qui tamen conatus eius, opera Campiducis Caesarei, Domini Johannis Georgii ab Arnim, statim repressus fuit. Alias semel etiam, transeunte huc Sundium Generali, nonnulli eius officiales apud professores tres vel quatuor diverterunt, quibus tamen omnibus et singulis paulo post publico diplomate, sub manu et sigillo Generalis Ducis Friedlandiae, de securitate et immunitate, quoad omnium aedes, etiam in civitate sitas, cautum est, qua hucusque Dei beneficio adhuc gaudemus. Bernsteinium alias sub primum eius adventum semel atque iterum vino excepiimus, et poculo etiam inaurato, septuaginta novem florenis comparato, donavimus. Similiter Generali exercitus Duci decem vini amphorae fuerunt nomine Universitatis oblatae.

Das ist:

„Und da der Feldmarschal [Arnim] und der Generalanführer des Heeres [Wallenstein], Straßund wiederholt belagernd, häufig allhier verkehrten, so war die Stadt bisweilen mit Mannschaft so angefüllt, daß selbst auf den Straßen und dem Markte kaum Raum genug für alle sich fand. Obgleich der Universität von Bernstein und den übrigen einige Zeit hindurch geschont ward, so hat doch dessen Stellvertreter, ein Italiänischer Graf, genannt Strasoldo, fünfzig Gulden wöchentlich, falls die Professoren keine Soldaten in ihre Häuser aufnehmen wollten, von der Universität gefordert, und einmal auch

erhalten; doch ward dieses sein Unterfangen durch die Bemühung des Kaiserlichen Feldmarschalles, Herrn Johann Georg von Arnim, sofort unterdrückt. Sonst sind einmal, als der General [Wallenstein] hier nach Stralsund durchreisete, einige Officiere desselben bei drei oder vier Professoren eingelehrt. Jedoch bald darauf ist allen und jeden Professoren durch öffentliche Verordnung, unter Hand und Siegel des Generales, Herzogen zu Friedland, ausgefertigt, die Sicherheit und Befreiung in Betreff der Häuser sämmtlicher, auch der in der Stadt gelegenen, gewährt worden, welche wir durch Gottes Wohlthat noch jetzt genießen. Den Bernstein haben wir bei seiner ersten Ankunft einige Male mit Wein bewirthet, ihn auch mit einem vergoldeten Becher, welcher für neun und siebenzig Gulden gekauft ward, beschenkt. Ebenso wurden dem Generalanführer des Heeres zehn Eimer Weines im Namen der Universität dargebracht.

Am 30sten Juni ersucht der Greifswalder Rath den Herzog Bogislaw, er möge doch von Wolgast einige vierzig Last Korn nach Greifswald senden, da es dort nunmehr unmöglich falle „die übermässige, große Anzahl derer zu Ross und zu Fuß 170 allhier einquartierten Soldaten mit Essen und Trinken täglich zu versehen“ auch das Futter für die Pferde anzuschaffen, und außerdem die Einquartierung in Whf zu unterhalten, die ins Lager vor Stralsund ausrückenden mit Victualien auszurüsten, und dann noch täglich egliche Tausend Pfund Brod und egliche Last Bier ins Lager vor Stralsund zu liefern; daher denn schon viele Bürger ihre Häuser verlassen hätten, und davon gegangen wären. In Betreff der Tafel des Obersten von Bernstein fügen sie hinzu: „Ja es ist nunmehr leyder auch dahin gerathen, daß man uns, wann wir nicht alles, was zu des Herrn Obersten von Bernstein Tafel an Victualien, Gewürz und Wein nöthig, wöchentlich anschaffen würden, ubel tractiren, prügeln, und die Peicht besser, als zuvor geschehen, verhören zu lassen, schrift- und mündlich bedrauen thut.“ Bogislaw erwiederte am ersten Juli, er habe Auftrag gegeben, daß Arendt von

Stetten sechszeñ Raft Korn nach Greifswald liefere, obwohl auch in Wolgast kein Vorrath sey; er setzt dann hinzu: „Anreichend des Herrn Obristen von Bernsteins Tafel, wird berichtet, daß derselbe ihnen zu dessen Unterhaltunge das Flecken Gützow assigniret und zugeeignet; da sich nun dafelbe also verhalten sollte, würde dadurch auch dieses Beschwerde gelindert, und in etwas allevirt werden.“ Die Anweisung auf Gützow scheint nicht viel gefruchtet zu haben. Am 2ten Juli mußte der Greifswalder Rath dem Obersten von Bernstein folgende Obligation ausstellen: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald, bekennen hiemit kraft dieser Obligation, daß wir auf geschehenes Ersuchen und Begehren Ihrer Gnaden, des Hoch- und Wolgeborenen Herrn, Herrn Wratislawen von Bernstein, Herrn auff Leutomischel, Römisch Kaiserlichen Majestätt Cammerern und Obristen zu Rosß, dann auf Anmuthunge des Herrn Weltmarschallen, des Hoch-WollEdlen und Gestrengen Herrn Hans Georg von Arnimb, wegen obgedachten Herrn Obersten von Bernstein wochentlichen Tafel Unterhaltung zu reichen zugesagt und versprochen, Einhundert Funffzig Reichsthaler, und dreißig Reichsthaler zu Weinen, von heutigen Dato an zu rechnen, so lange bis Ihr Gnaden, der Herr Obrister in der Garnison alhie vorblieben werden; worauff Ihrer Gnaden wir alsfort Einhundert Achtzig Reichsthaler vorausgezahlt; und im Fall wider Verhoffen solches nicht alle Wochen und zu bestimmter Zeit, als Mittwoch, beschehe, hat Ihre Gnaden sich vorbehalten, aus unseren Statgütern soviel darzu nöthig sich bezahlt zu machen. Urkundlich unter unserm Stadtsignet gegeben den 2. Julij Stylo veteri Ao. 1628.“

So war die erste Hälfte des Jahres 1628 zurückgelegt, und Aussicht auf Besserung der Lage für die zweite Hälfte wollte sich nicht zeigen.

[Die Fortsetzung folgt.]

III.

Barthische Haushaltungsrechnung

des Fürsten Wizlaw 3. von Rügen
ungefähr aus dem Jahre 1314.

Mitgetheilt von Friedrich Dom
weiland Bürgermeister zu Barth.

Der verstorbene Bürgermeister Friedrich Dom zu Barth ordnete das vortige Stadtarchiv, und verzeichnete die darin aufbewahrten Urkunden. Er schrieb im Jahre 1832 einen Auffatz: Das alte Barth in kirchlicher Rücksicht, welcher im ersten Hefte dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Dann verfaßte er eine vollständige Geschichte der Stadt Barth, welche kurz nach seinem Tode, Barth 1851. erschienen ist. Eine Nachricht über das Leben dieses achtbaren Freundes und Kenners der vaterländischen Geschichte habe ich im fünfundzwanzigsten Jahresberichte unsrer Gesellschaft gegeben.

Im Barther Stadtarchive befindet sich ein altes Stadtverlaßbuch oder Stadterbebuch, dergleichen in allen Städten Norddeutschlands unter Aufsicht des Rathes geführt wurden, um darin die Uebertragung eines Gutes oder Grundstückes auf einen neuen Besitzer zu verzeichnen, welche durch Verkauf, Vererbung, Verpfändung, geschehen konnte; das Stadtverlaßbuch war demjenigen ähnlich, welches heutiges Tages Hypothekenbuch genannt wird. Jenes alte Barther Stadtverlaßbuch umfaßt die Jahre 1324 — 1444; die ersten Aufzeichnungen sind im Jahre 1324 eingetragen. Zum Einbände dieses alten Buches ist ein Stück Pergament benutzt, auf welchem das hier mitzuthellende Bruchstück einer Fürstlichen Haushaltungsrechnung geschrieben steht. Die Fürsten von Rügen hatten bei ihrer Stadt Barth eine Burg, auf welcher sie sich öfter aufhielten. Von dort etwas weiter nordwestlich hatten sie auf der

benachbarten Halbinsel Darß eine zweite Burg, welche den Namen Herteshorch führte. Ihr Burgwall ist noch sichtbar bei dem Kirchdorfe Prerow, auf der Nordseite des Prerowstromes. Im Jahre 1327 ward von den in das Fürstenthum Rügen eingefallenen Meklenburgern auch die Burg Herteshorch bedrängt, und die Greifswalder, vom Stralsunder Rathe ersucht, brachten ihr Hülfe. Sie sagen in ihrer damals aufgesetzten Kriegsbuchrechnung: Requisiti etiam fulmus duabus vicibus ab eisdem consullibus Sundensibus, quando castrum Herteshorch ab inimicis obsessum damna pateretur; cui subsidium cum nostris fecimus navigio, et in duabus reisis expensas habuimus, ad ducentas marcas et quinquaginta et viginti marcas denariorum computatas; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bb. 5. S. 142. Das Wort reisa ist das deutsche Reise, und bedeutete damals: Kriegesfahrt. Auf der alten Karte Pommerns, welche Eilhard Lubinus um ao. 1612. anfertigte, ist die Herteshorch durch einen Stichfehler, wie die Karte deren manche hat, mit dem Namen Haselborg bezeichnet; die südöstlich anstoßende Gegend heißt auf dieser Karte ohne Zweifel richtig Slotwisch d. i. Schloßwiese. Auf der neuen Generalstabskarte Pommerns ist die Lage der Herteshorch noch als Burgruine angedeutet. In unserer alten Hansbaltungsbuchrechnung heißt es nun bisweilen, von den eingekauften Borräthen sey etwas nach der Herteshorch gebracht worden, welches gleichfalls dafür spricht, daß der Einkauf in der benachbarten Barther Burg geschah. Die Herteshorch führte ihren Namen wahrscheinlich von der Hirschjagd auf dem Darß. Denn Herteshorch in niederländischer oder plattdeutscher Sprache bedeutet Hirschburg. In der ao. 1494. gedruckten Lübecker Bibel heißt es Gen. 49. v. 21. also:

**Neptalim, een utgelaten herte, is gevende sprote der
 schonheit**

**d. i. Naphtali, ein ausgelassener Hirsch, ist gebend Sprache der
 Schönheit.**

In einer Braunschweiger Cämmereirechnung von ao. 1418. steht, wie mir ein Freund mittheilt:

**Ses penninge dem cofe vor einen hert to werlen unde
to delen dem rade**

**d. i. Sechs Pfennige dem Koche für einen Hirsch zu zerlegen
und zu theilen für den Rath.**

In dem zu Lübek gedruckten Hof der Arstedia oder Buch der Arznei werden angeführt die Kräuter hertestunge, hertenwort, Hirschzunge, Hirschenwurz, fol. 59. 128.

Das Bruchstück der Haushaltungsrechnung erstreckt sich über vier Wochen, vom sechsten Sonntage nach Trinitatis an, und es werden Gäste, welche den Fürsten in dieser Zeit besuchten, darinn genannt. Ich lasse nun den Bürgermeister Dom selbst darüber sprechen. Seine mir von ihm gemachte Mittheilung lautet also:

„Das alte Barther Stadtverlaßbuch, welches im Jahre 1324 angefangen ist, hatte zum Einbände nur ein doppelt zusammengesetztes Pergamentblatt. Dieses war, wie sich an der aufstehenden Seite desselben erkennen ließ, innen beschrieben. Ich hatte anfangs bei einer flüchtigen Ansicht den Inhalt nicht für wichtig gehalten. Doch bei näherer Prüfung schien er mir so erheblich, daß ich mich veranlaßt fand, ihn zu entziffern. Um den Einband nicht vom Buche zu trennen, schnitt ich das Pergament an der anderen Seite durch, und konnte nun zwar auch hier die an beiden inneren Seiten befindliche Schrift lesen, nicht aber die gegen den Rücken des Einbandes. Ich mußte also dennoch, mittelst Durchschneidung der kleinen Pergamentstreifen, womit das Buch an dem Einbände befestigt war, den letzteren vom Buche trennen, und erhielt nun zwei Blätter Pergament, auf deren einen Seite folgende Haushaltungsrechnung in Mönchschrift mit vielen Abbreviaturen zu lesen ist:

Item dominica sexta post trinitatem in vigilla de divisione apostolorum de mane ad coquinam in hertesburgh et hic xliij mr. pro ij ventribus vaccinis et pro x ovibus. Item hoc venit a sundis. Item liij sol. pro ovis. summa xliij mr. liij sol.

Item feria secunda in divisione apostolorum de mane ad

coquinam hertesb. et hic liij sol. pro ovis et ij den. Item xxij den. pro piscibus. summa vi sol.

Item feria tertia de mane ad coquinam hertesburg et hic xij mr. pro ij ventribus vaccinis et pro viii ovibus. hoc venit a sundis. eadem et summa. Item ipso die post meridiem dominus princeps et domina mea venerunt de hertesb.

Item feria quarta de mane ad coquinam liij mr. et xvj den. pro piscibus et lucels. Item liij sol. liij den. pro ovis. Summa liij mr. vi sol. ii den. post comestionem equitavit princeps ad ducem Wartzlaum.

Item feria quinta de mane ad coquinam viij mr. pro i ventre vaccino et pro v ovibus. eadem summa. hoc venit a sundis.

Item feria sexta de mane ad coquinam ij mr. liij den. pro lucels et piscibus. Item i sol. pro ovis. summa ij mr. viij den.

Item in sabbato de mane ad coquinam ij mr. liij sol. liij den. pro lucels et piscibus. Item vi sol. pro ovis et pro lacte. Item x sol. lii den. pro herbis per septimanam. summa liij mr. lii sol. ii den.

Summa septimane xliij mr. xxix den.

Summa secundi mensis c mr. et xxxx mr. et xxvj sol. et ij den.

Summa laudi et sumpti in secundo mense xxxvi mr. et vi sol. pro xxviiij lateribus carnlum. ab everardo hup emimus.

Item in eodem mense comedimus ducentos strumulos pro vj mr. emptos in sundis. a chri. schiring emimus.

Summa totalis secundi mensis c mr. lxxiiij mr. liij den.

Item dominica septima post trinitatem in vigilia marie magdalene de mane ad coquinam ix mr. pro i ventre vaccino

et pro viii ovibus. Item vj den. pro ovis. summa ix mr. et vi den. hoc venit a sundis.

Item feria secunda in die marie magdalene de mane ad coquinam xv sol. pro lucis et piscibus. Item iij sol. pro ovis. Item i sol. pro lacte. summa xix sol.

Item feria tertia ad coquinam x mr. iij sol. pro ij corporibus vacce et pro vi ovibus. hoc venit a sundis.

Item feria quarta in vigilia jacobī de mane ad coquinam iij mr. et xxi den. pro lucis et piscibus. tunc hic fuerunt tres presenti magistri Jo. de rozstok. Johannes de Kampe. magr. petrus de dacia. summa iij mr. et xxi den. Item eodem vespere venit princeps de lozitse.

Item feria quinta in die jacobī de mane ad coquinam vi mr. pro ij corporibus vaccinis et pro iii ovibus. Item de vespere ad coquinam iij sol. pro ix ovibus. hec emptā sunt in bard. Item de vespere iij sol. ii den. pro ovis. summa x mr. v sol. iij den.

Item feria sexta post jacobī de mane ad coquinam iij mr. vij sol. i denarius pro lucis et piscibus et pro allece. Item ij sol. pro sipollen. summa v mr. et xi den.

Item in sabbato post jacobī de mane ad coquinam iij mr. v sol. pro lucis et piscibus et pro allecibus. Item viij sol. ii den. pro ovis et lacte. Item i sol. pro sipollen. Item xx den. pro c scutellis. Item pro vasis — — —. summa v mr. vj sol. i den.

Summa septimane xliij mr. v sol. i den.

In dominica octava post trinitatem de mane ad coquinam xi mr. iij sol. pro ij corporibus vacce et pro x ovibus. Jtem ix sol. pro ovis. Jtem xv den. pro senape. Jtem i sol. pro sipollen. summa xii mr. vij sol. iij den. facto prandio princeps recessit.

Jtem feria secunda de mane ad coquinam ix sol. pro piscibus. eadem est summa.

Jtem feria tertia de mane ad coquinam viij mr. pro i ventre vaccino et pro viij ovibus. hoc venit a sundis. Jtem liij porcos pro vj mr. hora vespertina venit princeps cum duce saxonie. summa xliij mr.

Jtem feria quarta vigilia vincula petri de mane ad coquinam ii mr. iij sol. viij den. pro lucis et piscibus. Jtem xv sol. iij den. pro ovis et pro lacte. Jtem i sol. pro sipollen. Jtem viij sol. pro scutellis cc et pro vasis. Jtem ipo. v mr. liij sol. pro c strumulis et pro x casels. hoc venit a sundis. Jtem de vespere ad coquinam xv sol. pro piscibus. Jtem ix sol. liij den. pro ovis et pro lacte. summa x mr. vj sol. ij den.

Jtem feria quinta in die petri de mane ad coquinam v mr. v sol. pro ij corporibus vaccinis. Jtem xij oves pro vi mr. et pro v sol. Jtem x sol. et i den. pro scutellis cc. Jtem post meridiem dux saxonie recessit et tunc statim princeps iiii hertesburg. Jtem de vespere ad coquinam xix sol. pro iij ovibus. Jtem iij sol. pro ovis. Jtem i sol. pro sipollen. summa xliij mr. xxv den.

Jtem feria sexta post petrum de mane ad coquinam hertesburg et hic iij mr. iij sol. liij den. pro lucis et piscibus. Jtem i sol. pro sipollen. summa iij mr. liij sol. ii den.

Jtem in sabbato de mane ad coquinam iij mr. viij den. pro lucis et piscibus. Jtem vj sol. pro ovis et lacte. media pars mittebatur hertesburg. Jtem ii modios satis pro x sol. unus modius mittebatur hertesburg. Jtem xvi den. pro pullibus. Jtem v sol. liij den. pro herba per septimanam. summa liij mr. vij sol. iij den.

Summa octave septimane post trinitatem lvj mr. xxix den.

Jtem in nona dominica post trinitatem ante laurentium de mane ad coquinam liij mr. liij sol. pro altero dimidio corpore

vaccino. Jtem iiij mr. vi sol. pro x ovibus. pars carniū mittebatur hertesburgh. Jtem iii sol. pro ovis. Jtem xviiij den. pro sipollen. Jtem xi sol. ad farciniam. Jtem xvij sol. iiij den. pro iiii ° scutellis et vasis. summa x mr. xxij den.

Jtem feria secunda de mane ad coquinam xxvij sol. pro lucis et piscibus. Jtem iiij sol. pro ovis que mittebantur hertesburg. Jtem i sol. pro lacte. Jtem vj den. pro sipollen. summa ii mr. vi den. facto prandio domina mea ducebatur super hertesburg ad principem.

Jtem feria quarta de mane ad coquinam xxij sol. ii den. pro lucis et piscibus. Jtem xx den. pro ovis. Jtem de vespere ad coquinam v sol. pro piscibus. Jtem vj den. pro sipollen. Jtem xx den. pro iij pullis domicellis. Jtem vj den. pro ovis. summa xxxi sol. ii den.

Jtem feria quinta de mane ad coquinam v mr. iiij sol. pro i ventre vaccino [et] pro vi ovibus. Jtem iii sol. pro ovis. Jtem i modium salis pro v sol. Jtem v den. pro sipollen. summa vj mr. iiij sol. v den.

Jtem feria sexta in vigilia laurencii de mane ad coquinam in hertesburgh et hic ij mr. iiij sol. ij den. pro lucis et piscibus. Jtem ix den. pro sipollen cum ad comestionem venit comes de wittenborgh. Jtem ipso die dux et domina mea venerunt de hertesburg de vespere. summa ij mr. v sol. i denarius.

Eine Rechnungskammer scheint der princeps oder die domina dieses Rechnungsführers, welche domina wohl keine andre als die Gemalin des princeps war, nicht gehabt zu haben; sonst möchten bei dem Nachsehen der Rechnung manche Munka erhoben worden seyn. Die Summen scheinen öfter nicht mit einander zu stimmen. Soviel ersieht man, daß die marca acht solidos oder Schillinge enthielt, und der Schilling dagegen zwölf denarios oder Pfeninge. In der Wichmannischen Chronik der Stadt Warth heißt es bei dem Jahre 1316: „Acht halbe Mark Sundisch hielten eine löthige Mark Sil-

bers, und fünf Schillinge hielten ein Loth Silber.“ Reichenbach sagt in seinen Patriotischen Belträgen, Stück 8. S. 7: „Pommersche Pfennige waren zweifacher Art; nämlich denarii slavicales und denarii augmentabiles. Der ersteren gingen zwölf, der letzteren vier auf den Schilling. Ihr Münzfuß war vier und eine halbe Mark aus der Mark fein.“ Berckmann in seiner Stralsundischen Chronik S. 4. berichtet:

Do men schref 1318 do was de allerdorreste tit,
de men nicht gewesen was unde hedde sedder der
vort Ehrifti. Men koste ein schippunt wels vor twe
mart lodige Sulvers. De lodige mart was do so
gut als acht mart sundisch. Ny de tit galt dat lot
sulvers vif schilling. Do is ein schilling beter ge-
wesen als nu vere.

Ich will nun suchen das Alter dieser Haushaltungsrechnung zu bestimmen. Nach den Schriftzügen zu schließen ist sie im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert geschrieben. In ihr selbst sind Herzog Wartislaw, mehrere mir nicht näher bekannte Magister, der Herzog von Sachsen, und der Graf von Wittenborg erwähnt. Herzog Wartislaw war ohne Zweifel ein Pommerscher Herzog. Nehmen wir an, es sei Wartislaw 9. gewesen, so möchte der Fürst Barnim der 8. der ao. 1415 — 1451 hier in Barth wohnte, und dem auch die Hertesburg bey Prerow zustand, unter dem princeps hier gemeint, und dadurch das Alter dieser Schrift ziemlich genau bestimmt seyn. Dagegen spricht aber der Umstand, daß diese Blätter um ein im Jahre 1324 angefangenes Buch, welches bis zum Jahre 1444 reicht, umgeschlagen waren, so daß das Innere derselben die obige Rechnung enthält, und letztere an dieser Stelle nicht geschrieben werden konnte, ohne das ganze Buch aufzutrennen. Daß aber das Buch später als 1324 wiederingebunden seyn sollte, dem widerspricht der Augenschein, und es müßte auf jeden Fall diese neue Einbindung vor dem Jahre 1396 geschehen seyn, also immer vor Barnim 8. Es enthält nämlich die äußere Seite des einen Blattes, welche dem Anfange

des Buches gegenüber sich befand, folgende zum Stadtverlaßbuche gehörende Aufzeichnungen:

Notandum quod prebendarii beati georgii dederunt consultibus super duo prata jacentes contra fossatum trebini lxx mr. quum consules exsolvent eisdem prebendariis illam pecuniam ante festum beati nicolai episcopi. extunc pro utilitate civitatis illa prata redibunt.

Jtem Johan Ladewich. hinricus mügge schulesche [super] pratum ante borchwalle situm dederunt consultibus xl mr. et quum consules exsolvent eisdem prefatam pecuniam. tunc hoc pratum redibit ad utilitatem civitatis.

Notandum quod ab anno incarnationis domini millesimo ccc^o nonagesimo sexto henneke wacholt d. posside etc. etc.

„Ich schliesse hieraus daß im Jahre 1396 der Umschlag des Buches schon so darum gewesen, wie ich ihn darum gefunden, und also auf jeden Fall die dazwischen geschriebene Haushaltungsrechnung schon vor dem genannten Jahre entstanden sey. Dies Jahr 1396 nimmt im Buche selbst die Seiten 60. 61. 62. ein. Die auf dem Umschlage geschriebenen, eben angeführten, Aufzeichnungen waren vergessen; im Buche selbst war kein Raum mehr, und so mußten sie denn, sobald der Mangel bemerkt war, was wohl nicht lange nach dem Jahre 1396 geschehen konnte, um die Zeitfolge im Buche nicht zu unterbrechen, auf dem Umschlage ihre Stelle finden. Dies ist weit wahrscheinlicher als die Annahme, man habe die vergessenen Aufzeichnungen auf ein anderes Pergament außerhalb des Buches geschrieben, hernach aber auf demselben Pergamente die Hausrechnung geführt, und sodann erst selbiges zum Umschlage für das Stadtverlaßbuch auf die angegebene Weise benutzt. Steht also erstere Annahme fest, so sind wir gezwungen, noch bedeutend weiter als ao. 1396 zurückzugehen um die Zeit der Abfassung der Haushaltungsrechnung zu finden. Wir haben um das Jahr 1396 zwar mehrere Herzöge namens Wartislaw, aber keinen princeps mehr; denn schon ao. 1325 starb der letzte Fürst von Rügen. Die Pommerischen Herzöge nannten sich duces; mithin muß hier ein Rügenfürst ge-

meint seyn. Wir kommen also immer wieder dahin zurück, daß die Rechnung vor Entstehung des Stadtbuches geschrieben seyn, und die Hofhaltung eines Rügenschcn Fürsten betreffen müsse. Diesen Fürsten stand die Hertesburg zu, sowie auch die Stadt Stralsund, aus welcher manche der in der Rechnung aufgeführten Lebensmittel kamen. Die Rügenschcn Fürsten hielten sich häufig in Barth auf. Daß die Rechnung den Barthischen Hofhalt betreffe, schließe ich daraus, daß die Hertesburg von dem Rechnungsführer mit versorgt ward, und ferner daraus, daß die Rechnung zeigt, sie beziehe sich nicht auf einen Hofhalt in Loiz oder Stralsund. Nähere Rügische Burgen bei der Hertesburg gab es außer Barth nicht; Damgarten war zu entfernt. Einmal heißt es in der Rechnung, Lebensmittel seyen in Barth gekauft: *hec empta sunt in bart*, nämlich in der Stadt, neben welcher die fürstliche Burg lag. Wäre die Stadt entfernt gewesen, so hätte man sich diesen Einkauf kommen lassen müssen, ebenso wie von Stralsund: *hoc venit a sundis*. Der Everardus Hup, von welchem Fleisch gekauft ward, war ohne Zweifel ein Barthischer Einwohner; denn im Barthischen Stadtverlaßbuche kommt die Familie Hup vor; z. B. ein Johannes Hup im Jahre 1403. Noch jetzt heißt hier ein bei der alten Burg belegenes Ackerstück: *Hupes Koppel*. Wir haben also in der alten Rechnung höchst wahrscheinlich eine Handschrift vor uns, die auf der alten Burg bei Barth geschrieben ward, und hernach den Städtern in die Hände fiel, welche sie als Maculatur betrachteten, und ein Blatt daraus zum Einbände ihres neuangelegten Stadtbuches benutzten.

„Herzog Erich von Niedersachsen war ein Bundesgenosse des Rügischen Fürsten Wizlav 3. welcher ao. 1302 — 1325 regierte. Wahrscheinlich ist also, daß die Rechnung für Wizlav 3. geführt ward, und daß der *dux saxonie*, welcher laut der Rechnung ihn besuchte, der Herzog Erich von Niedersachsen war.“ Soweit der Bürgermeister Dom.

Professor Barthold, welchem Bürgermeister Dom die Hausaltungsrechnung mittheilte, führt einiges daraus an in seiner Pommerschen Geschichte, Th. 3. S. 197. 198. und bemerkt über das Alter

der Rechnung folgendes: „Wir setzen mit Sicherheit die Rechnung in das Jahr 1314. Denn, weil nach der Kalenderangabe feria sexta der neunten Trinitatiswoche mit der vigilla Laurentii zusammenfällt [dies Laurentii ist der zehnte August], so ist Ostern des in Rede stehenden Jahres am siebenten April gewesen, und kehrt innerhalb des Zeitraumes von 1230 — 1355, in welchen frühestens diese Schrift fallen kann, nur in den Jahren 1303, 1314, 1325, auf diesen Tag wieder. Im Jahre 1303 kommt dux Wartislaw noch nicht in Urkunden vor; im Jahre 1325 würde des noch lebenden Prinzen Jarimar [des Sohnes Wiglav 3. siehe Pom. Gesch. Th. 3. S. 195.] in der Rechnung gedacht seyn; aber es heißt nur darin princeps und domina mea. Nach 1359 war der Titel Graf von Wittenburg [Schwerin] erloschen; dagegen starb 1316 Nicolaus 2. dieses Titels, vermählt vor 1306 mit der Tochter Wiglavs 2. von Rügen; und Nicolaus 1. von Schwerin, zu Wittenburg wohnend, vermählt mit Merislawen, Tochter des Herzog Bogislaw 4. starb 1322. Nur einer dieser beiden Fürsten kann hier gemeint seyn. Auch die Erwähnung des Herzoges von Sachsen, wahrscheinlich jenes unglücklichen Streikers im Hainholze vor Stralsund, Erich, führt auf das Jahr 1314. Am eilften Juli 1314 ward durch den zu Brodersdorf geschlossenen Vertrag die Stadt Stralsund mit Wiglav 3. wieder ausgesöhnt, und konnte daher am 14. Juli der Verkehr mit der Stadt wieder im Gange seyn.“

Das in der Rechnung vorkommende Wort *strumuli* finde sich in dem Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis nicht. Aber es bedeutet: Stockfische. Ich habe zwey dem Magdeburger Domgymnasio gehörende handschriftliche Exemplare des Vocabularius ex quo durchgesehen; ferner zwey der Wolfenbütteler Bibliothek gehörende Exemplare desselben Werkes. In allen vieren heißt es:

Strumulus. eyn Stockfisch.

Das lateinische Wort *struma* bedeutet: Kropf. Der Bürgermeister Doni in seiner Geschichte der Stadt Barth S. 24. vermuthete daher, die *strumuli* seyen die den Stockfischen beim Einfal-

zen ausgeschnittenen Kehlen, welche besonders eingefalzen, und unter dem Namen Spurten verkauft wurden; ducenti strumuli seyn vielleicht zweihundert Käßchen solcher eingefalzener Stockfischkehlen.

Was bedeutet: *summa laudi et sumpti*? Nach dem eben angeführten *Glossarium manuale* ist *laudum* und *laudemia* eine Abgabe an den Lehnsherrn, und auch *sumptus* kommt in diesem Sinne vor. Lucel sind Hechte; allec, Hering; *farcinia*, Wurst; *pulli domicelli*, junge Gähne; *stipollen*, Zwiebeln, welche noch jetzt in der niedersächsischen Sprache *Stypollen* heißen. Das Wörterbuch des mittelalterlichen Latein erklärt *pullus regalis* durch: *gallus gallinaceus*, Gähnerhahn.

J. G. L. Rosgarten.

IV.

Bommersche Inschriften

aus der päpstlichen Zeit

mitgetheilt und erläutert von dem
Oberappellationsgerichtsfiscal und Procurator

Dr. August Kirchner

I.

Der, in der Kirche zu Kloster auf der Insel Hiddensee aufbewahrte, Grabstein eines Abtes des ehemaligen Klosters von Hiddensee ist auf der Insel fast das einzige noch übrig gebliebene Denkmal dieser zu Grunde gegangenen Abtei. Denn sonst erinnert hier an dieselbe, außer einigen Trümmern der Klostermauer, wohl nur noch jenes Ortes Name¹⁾. Nach einer von meinem Bruder, dem Pastor Friedrich Kirchner, der Alterthümer der Heimath stets mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtete, zur Zeit seiner Verwaltung der Pfarre von Hiddensee sorgfältig gemachten, und nebst verschiedenen Erläuterungen mir zum Gebrauche für die Zwecke unseres Vereines mitgetheilten Zeichnung, ist dieses das Bild und die Umschrift des Steines.

Der Abt, in dem langen und faltigen Ordenskleide mit weiten Ärmeln und herab hangender Capuze oder großen Kappe, hält in

1) Das Kloster, welches nur durch eine Beziehung auf das Eiland, worauf es lag, namentlich bezeichnet wurde, z. B. coenobium de oder in Hiddensee, coenobium in insula Hiddense, war ohne einen eigenen Ortsnamen geblieben, und daher ist auch bloß sein Gattungsname auf den jetzigen Ort übergegangen, welcher theils aus dem die eigentliche Stätte des untergegangenen Klosters einnehmenden Gutshofe, theils aus dem in unmittelbarer Nähe dieses Hofes belegenen Dörfchen, und der Kirche nebst dem Pfarrhofe besteht. Dies alles heißt jetzt Kloster.

den Händen was ihm bei seiner Benediction übergeben ist: in der rechten den Hirtenstab, und in der linken das geschlossene Evangelienbuch. Sein Haupt, auf welchem die Platte der ganzen Tonsur sichtbar ist, erscheint priesterlich gekrönt²⁾. Unten auf dem Bildnisse befindet sich das eigene Siegel des Abtes; dasselbe hat drei blühende Rosenstöcke auf drei Hügeln, in einem Schilde mit ausgeschrittenem Rande.

Die Einfassung des Bildes besteht in einer prächtigen Pforte. Zwei Seitenpfeiler tragen nämlich einen dreifachen Rundbogen; über dem mittleren höheren Bogen erhebt sich ein Fronton, schön nach altem deutschen Style geschmückt, und zwar auswendig an den Sparrenschenkeln, gleich den gedachten beiden darangränzenden Seitenbogen, mit einzelnen auf Säbchen stehenden Kronenblättern; ferner inwendig in der Mitte jeder der drei Seiten mit einem aus zwei ausgeschweiften Gliedern zusammen gesetzten Backen, wodurch das Diebelfeld in ansprechender Form als ein gegen die Winkel gekehrtes spitziges Dreieck sich darstellt; und endlich oben auf der Spitze des Thürgiebels, mit einer das Ganze krönenden, großen krausblättrigen Phantasieblume. Zur Ausschmückung der beiden inneren Seiten der Pforte ist an jeder derselben ein frei und aufrecht stehender Stab befestiget, welcher mit zwölf Bandschleifen in gleicher Entfernung von einander ganz besetzt ist, und außerdem hängt oben an der einen dieser Pfortenseiten vermittelst eines niederwärts gebogenen Stieles phantastisch geformtes Laubwerk, als ein Gegenstück der mit eben solchem Laube gezierten Krümme des Abtstabes.

Außerhalb des die Pforte umschließenden Rahmens, an den vier Ecken desselben, sind auf runden Schildern die Evangelisten Symbole³⁾. Zwischen diesen, längs den vier Seiten des Steines, steht die Inschrift, zu welcher, gleich wie zu den übrigen unten folgenden, die kleinen Buchstaben der Mönchsschrift angewandt sind. Die Inschrift ist, wie mir scheint, so zu lesen:

2) 1 Cor. 11, 14. c. 7. C. 12. qu 1.

3) Ezech. 1, 10. Offenb. 4, 7.

Anno dominim. cccc. lxx. v. ipso die
 visitationis marie virginis obiit
 dominus iohannes runnenburch qui
 fuit quartus decimus abbas huius
 domus quam rexit decem [annos.]

Der an dem Tage der Mariä-Heimsuchung des Jahres 1475
 gestorbene vierzehnte Abt des Klosters von Hildensee war also Jo-
 hann Runnenburg, welcher zehn Jahre regiert hat.

Der Todestag ist auf dem Grabsteine so geschrieben: ip' de vi-
 tatiōis mie vir. — In der letzten Silbe des Namens des Verstor-
 benen ist der Buchstabe ü, gleich wie das darauf folgende r, auf dem Stein
 nicht mehr vollkommen erhalten, nach der erwähnten genauen Zeich-
 nung aber für keinen anderen zu halten, namentlich auch nicht für
 ein e⁴⁾. — Domus sc. del, Gotteshaus, heißt die Kirche; es ist ein
 Theil statt des Ganzen genannt, domus pro monasterio, und sowohl
 der Ort gemeint, als auch die in demselben lebenden Personen, die
 Klostergemeinde. In einem jeden einzelnen Kloster ist eine so ge-
 nannte Klosterregierung. Ueberhaupt findet sich in einem jeden
 Mönchsorden für sich genommen eine vollständige Hierarchie; die
 Behörden steigen der Regel nach von dem Regenten des Klosters zu
 dem Ordens-Provinzial, und von diesem zu dem unmittelbar unter
 dem Papste stehenden Ordens-General, und sind eingeschränkt durch
 das einer jeden von ihnen zur Seite gesetzte Capitel. — Das Grab
 des Abtes war in dem Kloster, wie das „hulus“ auf dem Steine,
 der die Gruft deckte, ergiebt, und vermuthlich in der Kirche. Diese-
 nicht mehr vorhandene Klosterkirche ist zu unterscheiden von der Hild-
 seeischen Pfarrkirche, die oben zu Anfange erwähnt worden, und
 worin der Grabstein jetzt sich befindet. — Das am Ende der Grab-
 schrift zu deren Ergänzung von mir hinzugefügte Wort annos hat
 der Steinmeß aus Mangel an Platz weggelassen.

An der Stelle der jetzigen Kirche zu Kloster stand schon zu den
 Zeiten der Abtei eine Capelle. Die Insel Hildensee gehörte nämlich

4) Vergl. Sundine, Jahrgang 1843. S. 300.

vor der Zeit des, im Jahre 1296 gestifteten, Klosters zu dem Pfarrbezirke der Kirche zu Schaprobe, wurde jedoch im Jahre 1302 von dieser Pfarrei abge sondert, indem dem Abte und dem Convente zu Hiddensee die geistliche Sorge übertragen ward. Den Bewohnern der Insel wurde zu ihrem Gottesdienste anfangs eine Capelle der Mönche auf dem Gellen, später aber auch eine Capelle nahe bei dem Kloster, deren zuvor gedacht ist, angewiesen.⁵⁾ Dieses Gotteshaus hieß eine Capelle weil keine Pfarrstelle damit verbunden war, wird jedoch auch, wie jene andere, zuweilen eine Kirche, im weiteren Begriffe, genannt.

2.

.
 . . . kalendas octobris obiit do-
 minus theodericus vicesimus octa-
 nus abbas in hilda cuius[anima
 requiescat in pace.]

Dies ist ohne Zweifel die Grabchrift des Abtes von Hilda,

5) Der Bischof Olaf zu Roskild sagt in einer Urkunde vom Jahre 1302. (bei Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, Bd. 3. S. 125.): „... [Nos] predictam insulam [hytons(ö)] a dicta parochiali ecclesia [in Scapoden] diuidimus, et capelle monachorum in yellant ... annectimus, curam animarum ... domino abbati et conuentui dicti loci [i. e. monasterii in Hytensö] committentes“ und in dem Registrum redituum ... ad episcopum Roskildensem ... pertinentium circa 1370. und zwar in einem Verzeichnisse der Ecclesiae parochiales Ruyae et redditus illarum, (bei Jac. Langebek, Scriptores rer. Danicar. medii aevi, Th. 7. S. [1.] 148) heißt es: „In Hyddenze est capella prope monasterium. Item ibidem in Yolland ecclesia beati Nicolai.“ Es bleibt zweifelhaft, ob dieses Verzeichniß der Eccl. paroch. Ruyae zu der vor demselben stehenden mangelhaften Urkunde des Roskildischen Bischofes Johannes gehört, welcher vom Jahre 1321 bis zum Jahre 1330 dem Bisthum vorstand. — Steinbrück führt in seiner Geschichte der Klöster in Pommern, S. 89. mit Bezug auf Dregers ungedruckte Urkundensammlung an, daß von dem Bischofe Nikolaus zu Roskild im Jahre 1386 die Seelsorge in der Capelle vor dem Thore des Klosters gestattet worden sei. Dasselbe bemerkt D. Rohnike in den Balt. Stud. Jahr. 7. Heft. 1. S. 113. Nr. 7. wo S. 112. Nr. 2. statt: „Patronatrechts“, zu lesen ist: Parochialrechts.

welcher regierte zur Zeit der Gründung der Universität Greifswald im Jahre 1456. Denn Theodorich oder Theoderich, umgebildet Dietrich, Diederich (Diedericus), und abgekürzt Diedrich, ist der Name dieses Abtes, und wir wissen überdies, daß der sechs und zwanzigste Abt des Klosters, Hartwich, in dem Jahre 1447 starb⁶⁾. Da nun nach dem obigen Epitaph der darin genannte Theoderich in der Reihenfolge der Hildaischen Abte der acht und zwanzigste ist, so hatte nicht lange nach diesem Jahre nothwendig er die Regierung des Klosters. Zwischen den beiden Abten aber ist der Abt Sabell, Sabellus, welchen der Abt Diedrich selbst seinen Vorgänger im Amte nennt⁷⁾. — Theodorich ist, wie sein Vorgänger, der Errichtung der Universität auf mancherlei Weise förderlich gewesen⁸⁾.

Der Stein ist einer von denen, welche vor mehreren Jahren in Wolgast gefunden und nach Eldena gebracht worden sind. Die Baltischen Studien⁹⁾; welche über diese alten Maale im Allgemeinen berichten, reden von einigen Grabsteinen, also von einer unbestimmten Anzahl. Es sind ihrer aber nicht mehr als zwei, und jeder derselben besteht nur in einer Hälfte. Diese beiden zu verschiedenen Grabsteinen gehörenden Hälften sind, zu einem Ganzen an einander gefügt, in der Kirchenwand der Klostersruine zu Eldena eingemauert worden. Auf der einen Hälfte ist nur der Anfang einer Grabchrift noch zu erkennen; auf der anderen aber, welche auch von einem Bildnisse den unteren Theil eines weiten klösterlichen Gewandes und eines Krummstabes zeigt, ist die obige Inschrift zu lesen, wovon, da sie eine Handschrift bildet, die ersten und die hier wieder hergestellten letzten Worte mit dem Bruchstücke, worauf sie standen, verloren gegangen sind.

3.

Folgende Schriftstelle auf einem Grabsteine in der Greifswaldischen St. Jacobikirche, geschrieben mit den 10) Gothischen Minus-

6) Balt. Stud. Jahrg. 12. Heft 1. S. 194.

7) Dähnert, Vomm. u. Rüg. Landesurkunden Bd. 2. S. 752. „Dominius Sabellus, olim abbas et antecessor noster“.

8) Siehe z. B. Dähnert, eben daselbst, u. Bd. 2. S. 748.

9) Jahrg. 10. Heft 1. S. 212.

10) Balt. Stud. Jahrg. 10. Heft 1. S. 220. Not. 2.

keln, wie sie um das Ende des kirchlichen Mittelalters bei der Steinschrift am meisten gebräuchlich waren, giebt eine Probe der kräftigen plattdeutschen Sprache jener Zeit:

**Ic bin de vpfandung unde dat
levendt. wol an mi gelovet de
wert leven wen he ock rede forve.**

IOHANNIS AM 11.

Rede bedeutet: bereits, schon; daher: wen . . . rede: wennschon, wennauch, obgleich. Durch das Wort „rede“ entsteht, da das nächst vorhergehende hier gleichbedeutend ist, ein Pleonasmus. — Außer dem Spruche, welcher mitten auf dem Steine steht, hat dieser keine Inschrift. Wol bedeutet: wer.

4.

Ein Grabstein in der St. Marienkirche zu Greifswald ohne Inschrift hat bloß bildliche Darstellungen, flach erhaben und fein gearbeitet. In der Mitte ist das von der Schlange unwundene Passionskreuz, welches den Versöhnungstod Christi, als des Mittlers, andeutet. Umher, auf dem Rande des Steines, sind die Martergeräthe und andere sonst noch auf die Leidensgeschichte Jesu sich beziehenden Gegenstände; nämlich zuerst oben das Haupt Christi, dann zu den beiden Seiten, von oben nach unten wechselseitig bald links bald rechts, und, so oft zwei oder mehr Stücke beisammen sind, diese kreuzweise auf einander gelegt, — der Hahn, welcher krähte, als Petrus Jesum verleugnete, — die Dornenkrone, und Nägel, — Bohrer und Zange, — ein Fuß und eine Hand des Gekreuzigten (vulnera Christi), — der Speer, womit die Seite eben desselben geöffnet worden, eine Leiter und der Rohrstengel mit dem an dessen Spitze aufgesteckten Schwamme, — das hohe Kreuz, und eine Säule nebst einer Weisfel, — der Rock Christi, und des Simon Petrus Schwert sammt dem darauf gelegten Ohre des Malchus, — Getreidehalme mit Aehren und ein Bienentorb, in Bezug auf die Einsetzung der Communion, — Hammer und Schlägel, — ein Essigfläschchen, zuletzt unten eine

Waschschale nebst einer darin gesetzten Gießkanne, als von dem Pilatus angewandt.

Das Sinnbild der sich um das Kreuz schmiegenden Schlange enthält den Grundgedanken des Christenthums, daß der zur Sünde geneigte Mensch, indem er Jesum lieb hat, zur Heiligung gelangt, also erlöst und mit Gott vereinigt wird, und zeigt sonach an die Vereinigung des Menschlichen mit dem Göttlichen durch Christum, welcher sich geopfert hat und uns ein Vorbild gelassen. — Der Christuskopf ist, wie die bildende Kunst ihn ursprünglich darstellte. — Der Rock, von dem die Schrift sagt, daß er war ungenähet, von oben an gewirkt durch und durch, und um welchen die Kriegesknechte das Loos geworfen, ist hier ein kurzes Unterkleid, dessen oberer Theil über den Hüften um den Leib befestigt wird; er hat Längsstreifen, die unten zur Randverzierung ein wenig vorstehen, und kann der Länge nach durch einen Ueberschlag geschlossen werden. — Der Bienenkorb, statt dessen eine Rebe mit Trauben gebräuchlicher geworden, ist darum gewählt, weil der Meth ein übliches Getränk im Morgenlande war.

5.

Der Denkstein des Dr. Heinrich Rubenow
 Bürgermeisters zu Greifswald
 und ersten Rectors der Universität daselbst.

Rubenow betet vor einem Bildnisse Christi am Kreuze. In der Mitte des Bodens ist nämlich ein Crucifix aufgerichtet mit seiner Ueberschrift: I. N. R. I. Neben dem Fuße des Kreuzes, zur Rechten des Gekreuzigten, stehen Maria und Johannes. Die schmerzreiche Mutter sinkt ohnmächtig nieder und wird von dem hinter ihr stehenden Jünger, welcher mit seinem Armen ihren Leib umfängt, unterstützt. Sie ist bekleidet, nach der üblichen idealen Weise, mit einem weiten, sehr faltigen Gewande, und mit einem über den Kopfgedekten Luche, welches vorn bis über die Stirn herab hängt und hinten auf den Rücken niederwallt. Das lange und lockige Haar des Johannes ist geschheitelt. Das Haupt eines jeden umgiebt der Heiligenschein.

Ueber demselben stehen auf gewundenem Streifen die Worte, welche Jesus vom Kreuze zu ihnen tröstend spricht, und zwar über der Maria: *Mater ecce filius tuus*, und über dem Johannes: *Ecce mater tua*. Außer den Genannten ist noch Jemand abgebildet, welcher aber nicht mit zu dieser Gruppe gehört. Es ist Rubenow, zu dem Leiden Christi gewendet. Auf den Knien und mit gefalteten Händen ruft er Gott an um Erbarmen für sich, und um Vergebung für seine Mörder. Man liest nämlich auf zwei in einander geschlungenen Streifen, wovon ein zu ihm hinab reichendes Ende zwischen seine Hände hindurch geleitet ist, dieses Distichon:

*Occisi temere deus alma mei miserere
Ignoscendo meis qui pupugere reis,*

wodurch eine Nachfolge des erhabenen Beispiels Jesu ¹¹⁾ zu erkennen gegeben wird. Rubenow trägt ein Barett auf dem Haupte, und einen langen Mantel, mit einem bis zu dem Ellenbogen hinab reichenden breit verbräunten Kragen, und an den Seiten mit senkrechten ebenfalls breit verbräunten Einschnitten, durch welche die Arme hervor gethan sind.

Das Bild ist eingeschlossen von zwei Säulen zu den Seiten, und oben von drei neben einander befindlichen, mit Ephyen umflochtenen runden Bogen, welche auf den Säulen ruhen. In der Höhe, über den Bogen, sind Häuser und Thürme sichtbar, welche die Stadt Gottes ¹²⁾ andeuten. Unten, mitten an der Grundlinie des Bildes, befindet sich das Rubenowische Siegel ¹³⁾: ein liegender gegitterter Schild, worin ein rechter Schrägbalken ist, belegt mit drei hinter einander rechts laufenden Windspielen mit Halsbändern.

Der untere Raum auf dem Steine enthält die Hauptinschrift:

11) Luc. 23, 34.

12) Gal. 4, 26. „das Jerusalem, das droben ist.“ Ebr. 12, 22. Offenb. 21, 10. fgg.

13) Auch in dem Fenster eines Ganges in einem der, vor mehreren Jahren abgebrochenen westlichen Gebäude des unten zu erwähnenden grauen Klosters sah man Rubenows Wappen mit einem gezierten Helme, theils aus farbigem Glase gemacht, theils gemahlt, wovon der Holzschnitt in dem Programme des Dr. Augustin Balthasar, *de vita ac fatis Henrici Rubenovii*, wahrscheinlich eine Copie im Kleinen ist.

Uppen nyen iaers auende des lef-
ten daghes des iaers der bord
christi M c d l x i wart slaghen her
hinrik rubenow doctor in beiden
regten unde borghemeister hxr.

D. I.: Herr Heinrich Rubenow, beider Rechte Doctor und Bürgermeister in Greifswald, wurde erschlagen an dem heiligen Abende vor dem Neujahrstage, am letzten Tage des Jahres 1462. — Da der letzte Tag im Jahre und der Vorabend des Neujahrstages zwei Synonyme sind, indem der Gegenstand dieser Ausdrücke völlig identisch ist, so faßt der Satz eine Tautologie in sich, welche in folgenden Umständen ihren Grund hat. Der Gebrauch, einen gewissen Tag vermittelt einer Beziehung auf den nächsten, vorhergehenden oder folgenden, Sonntag oder Festtag anzugeben, veranlaßte nämlich die nochmahlige anderweitige Nennung des Sterbetages, zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses in Rücksicht des Todesjahres; denn die Jahreszahl 1462 hätte, wenn sie der ersten Angabe des Todestages, welche zwei in verschiedene Jahre fallende Tage nennt, unmittelbar wäre hinzugefügt worden, irrig auf den Neujahrstag bezogen werden können, wodurch ein Jahr zu wenig heraus kommen würde. Mit gleicher Vorsicht, wie hier, ist die Zeitangabe auch in einem Buche gemacht worden, welches die Wittwe Rubenows im Jahre 1484 als ein Andenken gab und in der Bibliothek der St. Nicolaiskirche sich befindet, indem darin von dem ungenannten Empfänger in Bezug auf Rubenow bemerkt wird: de jammerlike wart dot geslaghen op nyen laers avende do men screef MCCCCXLII.¹⁴⁾

Dieser über 5 Fuß lange und über 2½ Fuß breite Stein, dessen bei Gelegenheit¹⁵⁾ schon im Allgemeinen Erwähnung gethan ist, und

14) Dr. Wiederstedt, Sammlung kirchlicher Verordnungen in Neu-Vorpommern und Rügen, Th. 2. S. 234.

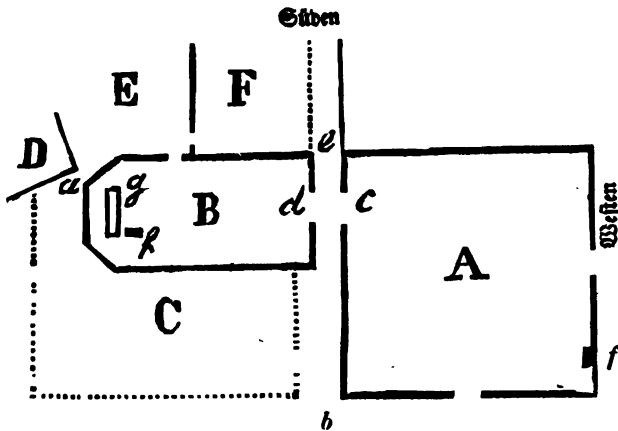
15) Balt. Stud. Jahrg. 10. Heft. 1. S. 222. 223.

und der in der Marienkirche zu Greifswald aufbewahrt wird, ist öfter, und zuerst von Gramer¹⁶⁾, beschrieben worden. Derselbe befand sich ehemals in der Kirche des grauen Klosters daselbst, wo er in der westlichen Wand nordwärts eingemauert war. Der von diesem Denksteine verschiedene, nicht mehr vorhandene, Grabstein Rubenows und seiner Gattin¹⁷⁾ lag ursprünglich in dem Chore dieser Kirche, in welchem vor dem Hochaltare nordwärts das Grab war. — Die Kirche und das dazu gehörende Chor waren zwei besondere Gebäude. Der innere Raum der Kirche bestand daher für sich allein, und eben so der innere Raum des Chores, welches an die Kirche angebaut war, und dieselbe Höhe wie diese hatte. Jeder dieser Räume war an allen Seiten von Wänden umgeben, und beide trennte auch noch ein mehrere Fuß breiter Gang, welcher zwischen ihnen hindurch lief; oberwärts stießen beide Gebäude an einander. Daher ist die Kirche oft, vornehmlich wenn sie in Ansehung ihres Inneren genannt wird, im Gegensatz und mit Ausschließung des Chores gemeint, und eben so auch umgekehrt. Wenn man dieser Unterscheidung Aenderer nicht folgt, sondern ohne Rücksicht auf jene Eigenthümlichkeit des Baues den inneren Raum der Kirche und den des Chores irrig als ein Ganzes sich vorstellt, können leicht mancherlei Mißverständnisse entstehen, was auch geschehen ist.

Die folgenden Züge machen das örtliche Verhältnis dem, welcher sich davon genauer unterrichten will, näher kenntlich. Die Bekanntschaft mit diesem Verhältnis kann auch zum besseren Verstehen mancher alten schriftlichen Nachrichten dienen.

16) Dessen Pommersche Kirchen: Chronik, Buch 2. Cap. 43

17) Das Todesjahr derselben ist auf diesem gemeinschaftlichen Grabstein nur durch die Ziffern MCCCC ausgedrückt gewesen (A. Palthasar, a. a. O.); da man aber weiß, daß die Frau ihren Gatten lange überlebt hat, so ist die Annahme nicht unwahrscheinlich, es sei die Unvollkommenheit der Jahreszahl dadurch verursacht, daß die Grabchrift der Frau zugleich mit der des Mannes, und schon zu der Zeit da diese noch lebte, eingehauen worden, und daß die beabsichtigte künftige Ausfüllung der leeren Stelle durch Vermehrung der Ziffern nach dem erfolgten Tode der Frau unterblieben ist. Diese Vermuthung wird dadurch noch unterstützt, daß auch der Tag des Todes auf dem Stein fehlt.



Die Mühlenstraße. Norden.

Die Stelle der Kirche (A), des Chores (B) und des Kirchhofes (C) bildete ein längliches Viereck, und wird jetzt genau eingenommen von der Stadtschule oder großen Schule, gegenwärtig das Gymnasium genannt, und dem Theile des dahinter befindlichen Hofes, welcher längs derselben sich erstreckt, nebst der östwärts liegenden Auffahrt, so weit diese an beides gränzet. Das Chor der Kirche reichte gegen Osten beinahe bis an des Klosters Brauhaus, so daß zwischen der nordwestlichen Ecke (D) dieses noch jetzt dastehenden Hauses und dem Chore nur eine geringe Entfernung (a) war, welche den Durchgang von dem Kirchhofe nach dem hinter dem Chore an dessen südlicher Seite gelegenen Platze (E) gestattete. Ein langer Gang, von der Straße (b) bis zu dem Hause des Guardian in der Richtung von Norden nach Süden, lief im Anfange zwischen der Kirche und dem Kirchhofe unbedeckt, und hiernächst, wie oben bemerkt ist, zwischen der Kirche und dem Chore mit dessen Dache bedeckt hindurch, wo rechts eine Kirchenthür (e) und links der Haupteingang (d) des Chores war; der sich weiterhin erstreckende Theil dieses Ganges, welcher unmittelbar hiernach folgt (e) und noch jetzt bestehet, führt durch ein langes Klostergebäude (F), wovon unten weiter zu reden ist, nach dem erwähnten, noch vorhandenen Wohnhause des Guardian, welches in der Nähe der, an dieser das

Klostergebiet begränzenden Stelle durch Alter und tüchtige Beschaffenheit sich unterscheidenden, Stadtmauer steht. Auf der obigen Zeichnung wird durch *f* der ehemalige Ort des Rubenowischen Denksteins in der Kirchenwand, durch *g* der Altar, durch *h* die gemeinschaftliche Gruft Rubenows und seiner Gattin bezeichnet.

Hieraus ergibt sich auch, daß die Meinung¹⁸⁾, es sei diese Kirche, nach der Gestalt ihres Grundes, eine Kreuzkirche gewesen, unrichtig ist, selbst wenn man die Kirche in Verbindung mit dem Chore betrachtet. — Oben auf dem Dache, etwa in der Mitte desselben, war ein zur Erde zwiefach durchbrochener, mit Kupfer beschlagener Thurm. — Die Glocke dieser Klosterkirche hängt jetzt oben im Thurme der St. Nicolaikirche, und zeigt durch ihren Schlag die Stunden an.

In dem vorher gedachten Gebäude (F) hatte die, nach der Reformation in dem Jahre 1558 anstatt der einzelnen Kirchenschulen gegründete, Stadtschule ihre Räume. Die Schulstuben befanden sich anfänglich¹⁹⁾ unten in dem südlichen Theile, welcher im Jahre 1593 einfiel, und nicht wieder hergestellt worden ist, nachher in dem gegen Osten gelegenen Refectorium²⁰⁾, welches noch jetzt da ist, und an dessen getünchten Wänden einfache Malereien aus der Zeit des Klo-

18) Dr. Wiederstedt, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neu-Vorpommern, Th. 1. S. 240

19) Dr. Breithaupt, Greifswaldische Schulgeschichte, Stck 1. S. 23. 24. — Der Kirchenvisitationsbescheid vom Jahre 1558 berührt die „Buden hinter dem Brauhause belegen“ (Breithaupt, a. a. D. S. 20.) Diese dem Kloster gehörenden Buden, deren es drei gab, standen an der Stelle, wo nun drei Häuser stehen, welche zunächst bei dem Gymnasium nach Osten hin an der Straße gelegen sind. Nimmt man an, daß die Visitation, welche die Klostergebäude zum Gegenstande hatte und vermuthlich an Ort und Stelle vorgenommen wurde, in der Wohnung des ehemaligen Guardian, oder in einer der nahe daran liegenden, zur Einrichtung einer Stadtschule ausgewählten Klosterzellen Statt gefunden hat, so ist die von dem die Visitation verrichtenden Superintendenten nach seinem örtlichen Standpunkte angedeutete Lage der erwähnten Buden erklärbar.

20) Der Reenter oder Remter; unter demselben war der noch erhaltene Vorrathskeller.

kerß wieder zum Vorschein kommen, endlich in dem ehemaligen oberen Geschoße, wo zuerst zwei, und später, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, drei Stuben, welche gleichfalls gegen Osten lagen, benützt wurden. Von den vorhandenen fünf Classen waren die mittelste (Tertlia) in der nordwärts befindlichen Stube, die beiden obersten beisammen in der südwärts folgenden, und die beiden untersten ebenfalls bei einander in der letzten, noch weiter südwärts gelegenen Stube. Nach Erbauung der, in dem Jahre 1796 feierlich eingeweihten, großen Schule wurde im Herbst 1795 das obere Stockwerk jenes Gebäudes (F) abgebrochen. Die hohe Nordwand des letzteren hatte dem daran gebaueten Chore der Kirche bis zum Jahre 1792, in welchem die 1789 begonnene Abtragung der Kirche und des Chores vollendet wurde, zu einem großen Theile seiner Südwand gebient, und in derselben nördlichen Wand war oberwärts, da wo gegenwärtig in dem Giebel das eine der erst bei dem Abbruche des oberen Stockes angelegten Fenster ist, eine Thür, durch welche die Mönche von dem gedachten oberen Geschoße unmittelbar nach dem in dem Chorgebäude oberwärts an den Wänden herumlaufenden Chore zu ihren auf demselben befindlichen Stühlen hatten gelangen können. Dieses Empores gedenket auch Dr. J. G. Balthasar²¹⁾, welcher über die, auf das erste Entstehen des Klosters sich beziehenden, Inschriften an demselben berichtet. Mit der öfter erwähnten nördlichen Wand, oder Giebelseite, stehet auf einer geraden Linie westwärts eine lange starke Mauer, welche jetzt die nördliche Wand eines Stalles ist; diese Mauer ist ein Ueberrest der südlichen Kirchenwand.

In der Kirche waren noch zu der Zeit, da sie abgetragen wurde, manche geschnitzte Bildwerke, z. B. Maria als die Mutter mit dem Kinde, in einem Schreine stehend, und versehen mit einem Anstriche von Farben und Gold, ingleichen die Statuen des Petrus und des Paulus, welchen nebst den übrigen Aposteln diese Kirche gewidmet war. Das Crucifix und die Kanzel erhielt die Kirche zu Wyl, bei Greifswald.

21) Deffen vermischte Nachrichten, S. 99. (d. i. Greifswaldisches Wochenblatt von 1743, Stück 13.)

6.

Es folgen einzelne Bemerkungen zu einigen früher von mir gelieferten Beschreibungen alter Grabsteine.

a.

Maria, als die ewige Jungfrau, heißt in einem mystischen Sinne²²⁾ „*flagrans rosa*“²³⁾, die brennende Rose, um ihrer weiblichen Tugenden willen.

b.

Die Ringe auf dem Helme des Wappens der Familie Legenitz, oder Lecenitz, sind, wie aus der in den Baltischen Studien, Jahrgang 11. Heft 1. S. 139. gegebenen Schilderung auch schon von selbst zu entnehmen ist, concentrisch in einander gefügt.

c.

Der Hof, auf welchem die Pröbste zu St. Nicolai in Greifswald²⁴⁾ wohnten, und wo an der Stelle der niedergedrungenen Probstei gegenwärtig das ältere Gebäude des ehemaligen Hofgerichts steht, wird bis auf den heutigen Tag im Plattdeutschen der „Probsteienhof“ oder „Prabestienhof“, d. i. Probsteienhof, genannt.

22) Luc. 1, 34.

23) Balt. Stud. Jahrg. 3. Heft 2. S. 150.

24) Eben daselbst, Jahrg. 12. Heft. 1. S. 192. fg.

V.

Die Hausmarken auf Mönkgut.

Von D. J. G. L. Rosgarten

nach einer Mittheilung des Pastor Strübing zu Großen Bicker.

Herr Professor D. Homeyer zu Berlin hat in seiner oben S. 44. abgedruckten Aufforderung daran erinnert, daß in einigen Gegenden Deutschlands noch an den Giebeln der Häuser, oder an den Querbalken über den Hausthüren und Hofthoren, die uralten Hausmarken wahrgenommen werden, welche in grauer Vorzeit das eigenthümliche Wahrzeichen des Grundstückes und seines Inhabers waren, noch ehe die späteren weiter ausgeführten Wappen in Gebrauch kamen. Der aus dem Grundstücke entsprossene freie Mann führte die Hausmarke des Grundstückes als das seine freie Abstammung nachweisende Wahrzeichen, und gebrauchte dies Wahrzeichen auch zur Beglaubigung seiner Willenserklärungen, als Handzeichen oder Unterschrift der Urkunde; darum heißt die Hausmarke in der älteren deutschen Rechtsprache auch Handgemal d. i. Handzeichen; denn mal und gemal ist in dieser Zusammensetzung das noch jetzt übliche Wort Maal, Flecken, Zeichen, wie wenn wir sagen: er hat ein Maal d. i. ein Zeichen auf der Wange; dies Wort ist auch enthalten in: Denkmal, welches: Denkzeichen, bedeutet. Der Sachsenspiegel, ein norddeutsches Rechtsbuch des dreizehnten Jahrhunderts, verordnet, daß ein Mann, welcher schöffensbarfrei ist, d. h. als Schöffe oder Urtheilssprecher im Grafengerichte sitzen darf, wenn er einen andren schöffensbarfreien Mann zum Zweikampfe fordert, zuvor seine Ebenbürtigkeit nachweisen soll durch Angabe seiner vier Ahnen und seines Handgemales. Die Worte des Sachsenspiegels, Buch 1 Cap. 51. Par. 4. lauten in Niederländischer Sprache also:

Sveft scepenbare vri man enen finen genot to
 tampe anspricht, die bedarf to wetene sine vier
 anen unde sin hantgemal, unde die to benomene;
 oder jene weigeret ime lampes mit rechte.

d. i.

Welcher schöffenbare freie Mann einen seiner Genossen
 zu Kampfe anspricht, der hat nöthig zu wissen seine vier
 Ahnen und sein Handgemal, und diese zu nennen; sonst
 weigert jener ihm Kampf mit Recht.

In einer anderen Stelle des Sachsenspiegels, Buch 3. Cap. 29.
 Par. 1. heißt es also:

Men scepenbare man ne darf sin hantgemal be-
 wifen, noch sine vier anen benümen, he ne spreke
 enen finen genot sempliken an. Die man mut
 sit wol to sine hantgemale mit sineme eide tien,
 al ne hebbe hes under ime nicht;

d. i.

Kein schöffenbarer Mann hat nöthig sein Handgemal
 aufzuweisen, noch seine vier Ahnen zu nennen, wofern
 er nicht einen seiner Genossen kampflich anspreche. Der
 Mann muß sich wohl zu seinem Handgemale mit seinem
 Eide ziehen, wenn er es auch nicht unter sich hat;

d. h. er muß sein Handgemal beschwören, wenn er es zufällig grade
 nicht bei sich führt, in Holz oder Erz geschnitten; nur wenn der
 Fordernde beweiset, daß er Inhaber eines Handgemales sei, hat
 der Geforderte nöthig, sich auf den Zweikampf einzulassen.

Im Lateinischen des Mittelalters scheint die Hausmark durch
 das Wort *casale* d. i. häusliches, von *casa*, Haus, bezeichnet
 zu werden. Das *Glossarium manuale ad scriptores mediae et
 infimae latinitatis*, Halae 1773. tom. 2. pag. 251. führt an, der
 Ausdruck: *casale ostendere*, das häusliche vorzeigen, bedeute:
familiam et natales suos in iure probare, und fügt Beispiele
 dieses Sprachgebrauches aus den Gesetzen des Königreiches Arra-

nonien hinzu. In Schweden hieß die Hausmarke: *bolmaerke* d. i. Wohnungsmarke, Wohnungszeichen.

Herr Professor Homeyer hat in seiner Abhandlung: Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondre über das Handgemal, Berlin 1852. ausführlich erörtert, wie das Wort Handgemal zunächst das Handzeichen des freien Mannes bezeichnete, und dann auch die Stammheimat desselben, deren Hausmarke sein Handzeichen war. Der Professor Michelsen zu Jena hat darauf in seiner Schrift: Die Hausmarke; Jena 1853. den Gebrauch der Hausmarke in verschiedenen Gegenden Deutschlands nachgewiesen. Ferner hat der Professor Homeyer in seinem Aufsatze: Ueber das Germanische Loosen, Berlin 1854. gezeigt, wie auch auf die kleinen hölzernen Stäbchen oder Kaveln, welche zum Loosen in den Gemeindeangelegenheiten gebraucht wurden, und zum Theil noch gebraucht werden, die Hausmarken der einzelnen Gemeindeglieder eingeschnitten wurden. Auf der diesem Aufsatze Homeyers beigefügten Bildtafel sind unter andrem die Kaveln der Hiddenseer und der Benemünder abgebildet.

Als ich mich einst vor fünfzig Jahren in der Kirche zu Großen Zicker auf Mönkgut befand, zu der Zeit da der Pastor Döbrecht das dortige Pfarramt führte, betrachtete ich darinn mehrere Fensterscheiben, auf denen kleine Bilder ausgeführt sind. Die Bilder enthielten Gestalten von Rittern, Frauen, Schiffen, neben welchen gewisse Zeichen standen, imgleichen Namen Mönkgutischer Hausväter, und Jahreszahlen aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Einige in der Kirche mit mir anwesende Mönkgüter wiesen auf mehrere jener Zeichen hin, mit dem Hinzufügen: „*dat is min mark*“ d. h. das ist mein Zeichen. Viele Jahre später richtete ich über den Ursprung jener Fensterscheiben eine Anfrage an den Pastor Döbrecht, als derselbe schon nach Hohendorf bei Wolgast versetzt war. Er antwortete mir: „Auf den Fenstern der von hohem Alterthum zeugenden Kirche zu Großen Zicker sah ich oft mit Interesse Bildnisse von geharnischten Rittern mit rundem Halskragen, auf mutigen Hengsten, und von segelnden Schiffen mit darin sitzenden Leuten,

beide Arten von Gemälden mit schwarzer Glasfärberei lebendig dargestellt. Da die Mönkguter schwarze Kleidung tragen, so hielten die von mir über diese Bilder zuerst befragten Mönkguter Hausväter dafür, daß auf diesen Bildern ihre Väter dargestellt seyen, um so mehr als Mönkguter Familiennamen mit ihren Hausmarken neben den Gestalten stehn. Indessen schien es mir bald, daß die Ritter und Frauen jener Bilder die Spanisch-Niederländische Tracht des sechszehnten Jahrhunderts zeigten, und es führte mich dies zu der Vermuthung, daß diese Glasscheiben in den Niederlanden gefertigt, von Mönkgutern gekauft, und ihrer heimatlichen Kirche verehrt worden seien. Am 21sten August 1810 besuchte mich zu Großen Zicker Herr Wilhelm Schmidt, Maler und Hauslehrer bei dem Geheimen Rathe Nieben zu Galenbek in Mecklenburg Strelitz, und stimmte meiner Vermuthung über den Ursprung der Fensterbilder in der Kirche bei. Er schrieb mir später auch noch darüber, und bemerkte: „Da die Niederländer in ihrer blühenden Periode Gemälde aller Art fabrikmäßig verfertigen ließen, und daraus einen Handelsartikel machten, so ist leicht begreiflich, daß solche Gemälde, vielleicht durch Mönkgutische Seefahrer, auch nach Großen Zicker kommen konnten.“

Im Jahre 1850 ersuchte ich den gegenwärtigen Pastor zu Großen Zicker, Herrn Strübing, mir über die jetzt noch vorhandenen Fensterbilder seiner Kirche einige Nachricht zu geben. Er that es bereitwillig, und schrieb mir Folgendes:

„Von den gemalten Fensterscheiben, womit früher die hiesige Kirche geschmückt war, sind leider nur noch einige erhalten. Früher sollen sämtliche Kirchenfenster solche Malereien gehabt haben, die aber nach und nach, wahrscheinlich weil sie schadhast gewesen, oder, wie man mir sagt, Velfall gefunden hätten, verschwunden seien. Bei einem noch vor meiner Amtsführung im Jahre 1835 vorgenommenen Durchbau der Kirche sind sie aus den erneuten Kirchenfenstern des Schiffes ganz und gar weggelassen, dagegen in den unverändert gebliebenen fünf Fenstern des Chores erhalten worden.

In dem Fenster nro. 1. im Norden des Altars finden sich noch sechs Bilder:

a. ein Ritter reicht vom Pferde herab einer vor ihm stehenden Frau die linke Hand, wie es scheint, um einen Becher, der über dem Kopfe des Pferdes etwas hervorragt, entgegenzunehmen; seine rechte Hand ruhet am Griffe des langen Schwerdtes. Auf einer darunter befindlichen Scheibe steht die Hausmarke nro. 1 und der Name: Clages Loenenfs. 1595. Der Name Lokenvitz kommt auf Mügen oft vor, und derselbe seit zweihundert Jahren abgekürzte Name Lookß ist auf Mönkgut noch sehr häufig. [Clages ist alte Schreibung für Clawes, Claus, Nicolaus.]

b. ein Ritter wie in a. doch ohne Frau; darunter die Marke nro. 2. und der Name Hans Kapiska 1595. Dieser Name ist nicht mehr bekannt; dagegen ist die Hausmarke noch bei einem Bauerhose zu Großen Zicker. Ich bemerke hierbei, daß die Marken der hiesigen Fischer nur den Häusern, nie aber den Familien zu eigen sind, und daß die Familien bis zum Jahre 1847 kein Besizthum hatten, welches sie für ihre Nachkommen behaupten konnten.

c. ein Ritter, darunter die Marke nro. 3. und der Name Bartolmeus Wittmus, ohne Jahreszahl. Die Marke ist nicht mehr bekannt, der Name aber viel gebräuchlich.

d. ein Ritter, darunter die Marke nro. 4. und der Name: Martten Wittmus 1595.

e. ein Ritter, darunter die Marke nro. 5. und der Name Clages Loenenfs 1595.

f. ein Mann in sehr weiten blauen Beinkleidern, die unter dem Arme zusammengebunden sind, und rothen Strümpfen. Ein großes Beil, wie es die Zimmerleute gebrauchen, hat er in der rechten Hand und auf dem Unterarm ruhend, wie wenn es sein Gewerbe anzeigen soll. Eine Frau vor ihm reicht ihm einen langen wenig kunstreichen Becher. Unterhalb des Bechers zwischen Mann und Frau steht die Marke nro. 6. Die Scheibe unterhalb mit Marke und Name scheint zerstört zu sein.

In dem Fenster nro. 2. nach Nordosten vom Altar ist nur noch eine, sehr zerlick und sorgfältig bemalte Scheibe mit einer

gedöfneten Scheere, zwischen deren Schneiden die Marke nro. 7. mit der Jahrzahl 1595 sich befindet; darunter eine Scheibe mit derselben Marke, und dem Namen Michel Halwich. Die Marke findet sich jetzt noch bei einem Bauerhause im Dorfe Gager.

In dem Fenster nro. 3. nach Südosten sind noch vier Bilder:

a. eine Scheibe mit einem großen Kriegsschiffe, Dreimaster, im vollen Segeln; Vordermast und Hauptmast sind durch ein Tau verbunden, woran eine schwarze Mannesgestalt hanget, die ein Kniegelenk über das Tau geschlagen hat, den Kopf nach unten, die Arme weit auseinander gebreitet. Auf dem Verdecke des Schiffes bemerkt man einige Leute. Eine Scheibe darunter enthält die Marke nro. 8. und den Namen Clages Boddeker d. i. Böttcher, mit der Jahrzahl 1595. Der Name, früher hier sehr häufig, ist seit einiger Zeit ausgestorben. Die Hausmarke aber gehört noch jetzt einem Bauerhause in Großen Zicker, aus welchem Hause der Sage nach stets einige Leute zur See gefahren haben.

b. ein kleineres Kriegsschiff im vollen Segeln; darunter die Marke nro. 9. mit dem Namen Clages Isehardt 1595. Die Marke, vielleicht eine Sanduhr, ist noch bei einem Hause in Großen Zicker vorhanden.

c. ein Boot mit einem Mast ohne Segel, worin sich drei Männer befinden; der stattlicher bekleidete erhebt einen Becher; die beiden andren rudern. Das Bild führt keine Hausmarke; auch die Scheibe darunter hat nur den Namen Drews Boddeker 1596.

d. das Bild fehlt hier; dagegen enthält eine Scheibe den Namen Drews Kinkenbarch, welcher hier jetzt unbekannt ist.

Das Fenster nro. 4. nach Süden enthält schon beschriebene Bilder, nur mit anderer Farbe, und anderen Zeichen und Namen.

a. dasselbe Bild wie nro. 3. c. mit der Marke nro. 10. Darunter steht dieselbe Marke, und der Name Hans Mattewes 1595. Das Zeichen hat große Ähnlichkeit mit der Hausmarke eines Bauern zu Gager.

b. dasselbe Bild wie nro. 1. a. Dabei steht die Marke nro. 11. Auf der darunter befindlichen Scheibe erscheint dieselbe Marke wieder, und der Name Clages Wittmus 1595.

c. dasselbe Bild wie ebenvorhin, jedoch in anderer Farbe, und darunter die Marke nro. 12. und der Name Clages Wittmus, Vorstender. Unter diesem Fenster war früher der Stand für die Kirchenvorsteher.

d. dasselbe Bild wie nro. 3. c. und nro. 4. a. mit der Marke nro. 13. Darunter dieselbe Marke mit den Buchstaben M. J. und der Name Michael Isbaradt, Vorstender.

Das Fenster nro. 5. enthält das den Raum mehrerer Scheiben umfassende gelbgemalte sonnenartige Bild, welches auf der hier beigefügten Tafel mit nro. 14. bezeichnet ist. Im äußeren Rande desselben sind Blumengewinde, und der Name Lucas Isbart. Die Marke im Bilde hat Ähnlichkeit mit einer Hausmarke in Großen Zicker. Der Name Isbart ist hier nicht mehr bekannt.

Die Bilder sind von verschiedenen Farben. Die männlichen Gestalten haben einen schwarzen Hut auf, kegelförmig, aber oben schräg nach vorne abgeschnitten, mit Besatz; die Ritter haben auch einen Federbusch. Männer und Frauen haben nach hinten sehr erhöhte Halskrausen. Die Oberkleider gehen nur bis auf die Hüften, sind weit und reich besetzt. Die Frauen tragen Spenzer und Unterkleider, darüber einen reichen Ueberfall, der vorn auseinandersteht. Um die Hüften bis über das Knie haben die Männer sehr weite und absteigende Beinkleider, die unten zusammengeschnürt sind. Die Ritter tragen große enge Stiefeln mit Sporen; die übrigen Leute aber Schuhe und Strümpfe. Auf die Farbe in diesen Bildern scheint es nicht anzukommen, da dieselben Bilder in verschiedenen Farben erscheinen.

Wie die gemalten Glasescheiben an die Kirche gekommen, weiß hier niemand mehr. Es ist aber wahrscheinlich, daß die seefahrenden Wollgüter auf Stralsundischen Handelsschiffen die bestellten Fensterscheiben aus Holland mitgebracht haben.“

Dies ist die mir vom Pastor Strübing über die Mönkgüter Fensterbilder gemachte Mittheilung, für welche ich ihm meinen besten Dank sage, die Bitte hinzufügend, daß er für die fernere Erhaltung der gemalten Scheiben fleißig Sorge tragen wolle, da sie ein Denkmal der Vorzeit, und ein Geschenk der Gottesfurcht sind, mit welchem jene alten Mönkgüter im Jahre 1595 ihr heimatliches Gotteshaus schmückten.

J. G. L. Rosgarten.

Die Kirche zu Kenz bei der Stadt Barth in Pommern hat eine ziemliche Anzahl gemalter Fensterscheiben, in welchen im Ganzen gegen hundert einzelne Felder erhalten sind, wenn auch zum Theil beschädigt; außerdem eine Anzahl Votivfenster. Eine vorläufige Nachricht darüber, von C. von Haselberg verfaßt, steht in dem von Eggers herausgegebenen Deutschen Kunstblatte; Berlin, 1854. nro. 24. Eine nähere Beschreibung dieser Malereien ist für uns sehr wünschenswerth.

R.

VI.

Herr Dubislaw von Wittow

und

Hermann, Heinrich und Nicolaus, die Söhne Dubislaw's
ao. 1232—1315.

Von Julius von Bohlen auf Bohlenndorf.

Im Jahre 1315 am Tage nach Felix und Audactus d. i. am 31sten August zur Oldenkerke auf Wittow verkaufte Hermann, der Sohn des Dubislaw, mit Genehmigung seiner Brüder, Heinrich und Nicolaus, dem Kloster Bergen auf Rügen für fünf Mark slavischer Pfennige sechs Morgen Acker in den Grenzen des Dorfes Drivolck auf Wittow in der Pfarre zur Oldenkerke: iuxta paludem dictae ville terminos distingwentem.

Die Urkunde steht in der Matrifel des Klosters Bergen, die im Codex Pomeraniae Diplomaticus Bd. I. S. XIV. seqq. vom Prof. D. J. G. L. Kossegarten beschrieben ist, fol. 44. b. nro. 69. und lautet also:

vpe ses morghen tho dryuolk van herman dubbeslawes
weghen thor wytlowe.

Omnibus presens scriptum cernentibus hermannus dubbezlay filius, in vero salutari salutem. Cercior habetur rerum gestarum cognicio, si scripture testimonio aut uina uoce testium fuerit confirmata. Nouerint universi tam presentes quam futuri, quod de consensu et voluntate fratrum meorum dilectorum, hincrici et nicolai, pro quinque marcis slauicalium denariorum currentis monete, vendidi racionabiliter Religiosis dominabus, priorisse, tollique conuentui sanctimonialium in montibus, Cysterkiensis ordinis, Roskildensis dyoceseos, sex iugra in wyt-toula in parochia oldenkerke, sita infra terminos ville driuolck, iuxta paludem dictae ville terminos distingwentem, cum omni

utilitate et fructu, prout predicta bona possedi, perpetuo possidenda. Spondeo predictis dominabus, quod ab omni inpetitione cujuscunque predicta bona debeo eripere penitus et equitare. In cujus rei testimonium sigillum meum, Hincrici et Nicolai, sunt appensa. Testes hujus rei sunt: Iohannes dictus uiris miles, Johannes prepositus ad montes, Gherardus et Fridericus fratres dicti quaz, parvus Tesmarus, et ghotanus ibidem subadvocatus, et alii quam plures nichilominus fide digni. Datum et actum in ulla Oldenkerke, anno domini m^o. ccc^o. xv^o. crastino beatorum martirum felix et andacti. Der unter den Zeugen genannte parvus Tessemarus ist ein Ahnherr der noch heute auf Wittow blühenden Familie von der Landen. Im Jahre 1316 im Bundesbriefe der Stadt Stralsund mit dem Rügenischen Adel wird er Lüttele Hessemer genannt. Sein rundes Siegel hängt am zweiten Pergamentstreifen jener Urkunde. Der dreieckige Schild ist queer getheilt; in der unteren Hälfte drei Sterne, zwei und ein; in der oberen ein wachsender rechts gewendeter Löwe, mit vor sich geworfenen Branken, wie im heute noch geführten Wappen der Landen. Die Umschrift lautet: † s. thesmaeri parvi. Siehe meine Geschichte des Geschlechtes von Krassow, Urkundenbuch S. 5. 17. und Tab. vi. 25. a. In dieser Familie ist mir, namentlich in älterer Zeit, der Name Dubislaw nicht vorgekommen.

Im Jahre 1551 Mittwochs und Donnerstags nach Nativitatis Marie ließ Herzog Philipp I. von Pommern durch seinen Landrentmeister Erasmus Husen die Originalurkunden des Klosters Bergen aufzeichnen. In dem noch vorhandenen Verzeichnisse heißt es:

„1314 Hermannus, Dubbeslaw filius, als ich holde is id ein Bole gewesen, verlost dem Closter vor v Mart Wendisch vi jugera agri dem Closter bi dem Dorpe Drefoldeke juxta paludem.

Als Grund seiner Bemerkung hat er in ziemlich unvollkommener Zeichnung einen unten zugespitzten Schild, der in der unteren Hälfte eine durchbrochene Mauer, und über derselben einen rechts gewendeten

wachsenden Greif zeigt, an den Rand verzeichnet. Mit dieser Aufzeichnung stimmt genau der Abdruck eines Siegelstempels überein, der im Herbst des Jahres 1847 auf Wittow, auf dem Wohlenborfer Felde, von dem Kuhhirten Leopold Schröder gefunden worden ist. Derselbe ist dreiseitig mit abgerundeten Ecken. Der quer getheilte Schild zeigt in der unteren Hälfte eine durchbrochene Mauer, in der oberen einen rechts gewendeten wachsenden Greif. Die Umschrift lautet: † s: domini: dubislai: domini: teslavi filius.

Ob dies Siegel dem Dominus Dubyzla de Witowy angehörte, welcher im Jahre 1232 nonas martis, d. i. 5ten März, als Zeuge in der Urkunde genannt wird, in welcher Byssegraf, Fürst der Rüpaner, zu Schaprobe dem durch seinen Vater, den Fürsten Jaromar, in Gora ober Bergen erbauten Kloster die Mühle in Charwa, zehn Mark Rente aus dem Krüge in Gora, einen Hof in Blyscow auf Jasmund, und einen Hof in Gutitz, verleiht, und zugleich auch die von seinem Vater, so wie die von seinem Bruder Bysygnief dem Kloster gemachten lehwiligen Schenkungen eines Hofes in Pyask, und eines Hofes in Driuolk bestätigt, [Codex Pomeraniae Diplomaticus Bb. I. S. 339.] — läßt sich von mir nicht beweisen. Jedenfalls aber ist es beachtenswerth, daß diese Urkunde das Dorf Drowolk mit betrifft, von dem es fest steht, daß die Söhne des Dubislaf, die dasselbe Wappen führten wie Herr Dubislaf, Herrn Tzlasß Sohn, in demselben noch im vierzehnten Jahrhundert Besigungen hatten.

Im Jahre 1316 siegelte mit demselben Wappen, welches der Siegelstempel des Herrn Dubislaf, Tzlasß Sohn, und das Siegel Hermanns, des Sohnes Dubislafs, zeigen, der Knappe Wust von Smantewitz. In der Urkunde steht geschrieben: Pust Tzantantz; die Umschrift des Siegels lautet aber: †. s. pust de smantewitze; siehe den Bundesbrief des Rüpenschcn Adels mit der Stadt Stralsund, in meiner Geschichte des Geschlechtes von Krassow, Urkundenbuch nro. 5. S. 10. und Tab. v. nro. 22. c. Von Wust ist nichts weiter als diese vereinzelte Thatsache bekannt; wohl aber läßt sich über ein Jahrhundert lang eine Familie Smantewitz auf Wittow urkundlich nachweisen, die den Zunamen von dem in ihrem Besitze befindlichen Gute Smantewitz auf Wittow angenommen zu

haben scheint, und die so viel bekannt (und es liegt eine Reihe von Siegeln derselben an gleichzeitigen Urkunden vor) durchgängig das Wappen führte, mit welchem Pust von Smantewitz im Jahre 1316 auftritt, und in welcher der Vorname Dubbislaf fast erblich war.

Was nun die Bemerkung des Erasmus Husen: als id holde is id ein Bole gewesen, betrifft, so gab es um das Jahr 1551 auf Mügen lange keine Smantewitzen mehr, wohl aber damals wie heute noch das Geschlecht der Böhlen, welches dasselbe Wappen wie die Smantewitzen führte und führt. Gleichzeitig mit Pust Smantewitz, und ganz mit demselben Wappen, siegelten Werneke, Willeke, Henneke, Glaws und Pawel Bolensow den Bundesbrief mit Stralsund im Jahre 1316. a. a. D. S. 8. 10. und Tab. V. VI. Der Vorname Dubbislaf findet sich in älterer Zeit bei den Böhlen aber nicht. Die Verschiedenheit der Datirung der Urkunde in der Matrikel des Klosters Bergen und in der Regeste des Erasmus Husen beruht wohl nur auf einem Irrthum.

Zunächst ist diese Zusammenstellung durch die auf S. 440. des Codex Pomeraniae diplomateus befindliche Anmerkung 9. „Dominus dubyzla de wytowy, als Vermuthung bemerkt Quandt, dieser Dubbislaw von Wittow möge ein Sohn des obenerwähnten auf Wittow begüterten, fürstlichen Prinzen Pribignew oder Wibignew gewesen sein, und zugleich Ahnherr der Wittowischen Ranten“ veranlaßt. Lieb würde es mir sein, wenn der Herr Superintendent Quandt, dessen Untersuchungen ich in diesen Blättern immer mit lebhaftem Interesse gefolgt bin, sich darüber äußern wollte, ob seine Vermuthung auf urkundlichen Notizen beruht, und, wenn dies nicht der Fall, ob er sie den hier mitgetheilten, früher nicht bekannten, Thatsachen gegenüber (obgleich dieselben auch nur Vermuthungen und Conjecturen aufkommen lassen, und nichts unumstößlich beweisen) aufrecht hält. Schließlich bemerke ich, obgleich dies nach dem gesagten überflüssig scheint, wie es nicht meine Absicht ist, eine unnöthige Polemik hervorzurufen, mir aber sehr viel an Aufklärung der hier angeregten Frage liegt.

Julius von Böhlen.

VII.

Jürgen und Barnim

Herzoge zu Pommern

machen den Speierschen Reichsabschied wegen der
Lutherischen Lehre ihren Unterthanen bekannt.
ao. 1529.

Kaiser Karl 5. in Spanien wellend, ließ durch seinen Bruder und Statthalter, König Ferdinand, im Märzmonat des Jahres 1529 den Reichstag zu Speier halten, auf welchem in Betreff der aufkommenen Lutherischen Lehre der kaiserliche Abschied dahin ertheilt ward, vor Abhaltung des vorgeschlagenen Concilli solle niemand weitere Aenderungen in Lehre und Gottesdienst vornehmen; gegen welchen Abschied die Lutherischgesinnten Reichsstände eine Protestation übergaben. Herzog Jürgen oder Georg von Pommern war der katholischen Lehre und der Ansicht des Kaisers gewogen, und machte den kaiserlichen Abschied in Pommern bekannt vermittelst des nachstehenden Schreibens, welches Herr Pastor Zietlow zu Grummin auf der Insel Uesebom im alten Stadtbuche der Stadt Uesebom fand, und uns mitzuthellen die Güte hatte. Voran geht ein Anschreiben an den Fürstlichen Hauptmann zu Uesebom, Hans Wakenitz.

Jürgen unde Barnim gebrudere, van gades gnaden her-
togen tho Stettiu, Pomeran unnd fursten to Rugen, unsen
grut todornn. Erbar leve getruwe, wy schiden dy hyrmyt to
etlike Artitel, darinne de stende des Rikes syt up negeft ge-
holdenem Rikesdage tho Spnr vorwilliget, myt ernstem bogere,
du wilt alle dyne amptes vorwanten van adel unde steden
myt deme ersten vorbade, disse bygelechte scrifte vorlesen
laten, ernstlick anseggen, dat sie syt der artitel unde nicht
anders holden, unde so emant copien darvon bogert, vorreken

latest. Darane denstu unse tovorlatige meninge. Datum Stettin am dage visitacionis marie Anno mdxxix.

Dem erbarn unsem hovetmanne to usdum, Ade und leven getruwen hans wateniken.

Wn Jurgen und Barnim gebruder, van gades gnaden hertogen tho Stettin, Pomernn, der Cassuben unde wenden, fursten to Rugen, unde gravenn tho guklow, entbeden den Erwerdigen Eddelen wolgebarnen gestrengen werdigen Erbarn unnd Erfamen, allen und isslichen unsen underdanen, und sunderlich den so hovell und gehoden in unsen landen hertog- und fursthendome hebben, unse gnade und grut myt verfundunge. Nademe wn hertoch Jurge myt juw unser stende rade unnd weten den jungest geholdenen Kitesdach to Spir personlit besocht, und darfulvest nevest unnd mit kanserliter majestät, unsers allgerenedigsten hern, Stadtholder, Oratoren, Comissarien, Ehurfursten, fursten, und andern stenden des hilligen romischen rites, na geholdenem rhadschlage up etlike artitele enen avescheit bowilliget, dar inner under andern ein artikel de zwispaltung unses hilligen christliken gelovens botreffende enthouden, und dewile in demsulvigen vorhen unnd thunders to christliker voreinigung und henlegginge sollites Irsals nicht beters edder fruchtbarers hefft mogen bodacht werden, den ein frig general consilium in dudiescher nation to holden, und dat sulkes of geschen moge, willen Stadtholder, Orator, Comissarien, Ehurfursten, fursten und stenden des hilgen rites by kanserliter majestät anholden, dat solik ein christlik consilium inwendich eines jares utgescreven, und darna in ennem jare edder anderthalven ungeserlich angefangen schole werden. Unde to dem hebben syt kanserliter majestät Stadtholder, Orator, Comissarien, Ehurfursten, Fursten und Stende des hilgen rites voflaten, dat de stende so bether by kanserliter majestät edicto tho Wormis uthgegan gebleven, noch henfurder od by dem sulvigen edict bet to dem kunfftigen concilio vorharren, unde ere underdanen darto holden scolen. Darumb of de artikel,

ſo up dem vorhen gehaltenen riteſdach to Spir bowilliget, also dat ein ider van den Stenden myt synen underdanen inn deß gelovens ſate also leven, ſid regeren unde holden wolden, wo ein ider ſollites jegen Gott und kaiserliche [majestät] tru- wede to vorantwerden, iß worden revoceret und affgeschneden, angesehen dat de artikel by velen einen grolen mißvorstant, unnd to entschuldigung allerley erschredenslifen nigen leren unnd secten bether getagen unde uthgelecht iß worden. Idt scolen of sunderlid etlike lere und secten, ſo vele de dem hochwerdigen Sacramente deß waren fronlichams und bloddes unſes hern Ihesu chriſti entgegen, nicht angenamen, noch to predigen gestadet edder togelaten werden.

Deß geliften scole de ampte der hilligen miße nicht affge- dan, of nemandes an den orden, dar de andere lere entstan- den und gehalten wert, de miße tho horen vorbaden, vorhin- dert, noch dartho edder darvan gedrungen werden.

De sect der wederdoper, man edder wivesperſon vorſten- diges olders, scolen van naturlikem levende thom dode mit dem fure, ſwerde, edder dergeliften na gelegenheit der perſon ane vorgandt der geiſtlichen richter inquisition, ſoferne deßful- vigen vor ſit ſulveß edder up underricht ofte ermaning ere erdom nicht botanden und wedderropen wolden, of hote und ſtraffe darumme anthonemende willich ſyn, gewracht und ge- ſtraffet werden. Of scolen ein jder ſyn lint na chriſteliker ordnung, herkamen und gebrot, in der joget dopen laten, wo den de artikel in dem aveſcheit wider ſpecificeret.

It scolen of na Inholde eines artikels, up dem anderen und leſten riteßdach to Morenbarge beſlaten, de prediters un- derwiſet werden, dat ſe in eren ſermonen vormiden wes to bowevinge des gemenen mans weder de overicheiden, edder de chriſten menſten in erdom to forende orſate geven moge, ſonder scolen alleine dat hilge evangelium, na utlegginge der ſcriſt van der hilgen chriſtlichen karte approberet und angenamen, prediten und leren; und wes diſputerlich ſaten ſint, of der

folvigen to predigen und to leren [ist] entholden, und dar up gemeltes christlikes Concilium entscheides gewarten.

By den bockdruckern und buckforers schal of upseent gehat werden, darmit nichts niges und sonderlich smehe-schricfte gedruckt, vorfort, edder under den gemeinen man gebracht werden.

Item dewile de erffendt des christliken namens, de Turliste kenszer, der hilgen christenheit van dage to dage mer und mer abtreit, und in rustunge steit, de christliken konighrike und forstendome gewelddichlik to overthende, darmit aver demsulvigen eine tit lant wedderstanden werde, ist beslaten und togesecht worden, dat de hulpe, so de dudiste nation Kaysersliker manestät tom Romtage vorspraken, dat denne uns und unsen landen ungeserlik up twen dusend gulden to dragende kumpt, to einer ilenden hulp up Jacobi nechst erlecht und togeschicket schole werden.

Of is ferner statuiret und geordent, dat twiger broder und swester kinder in dem erffall eres vorstorvenen vader edder moder broder ofte swester nicht in de stammen, sondern na andeil der hoveden succederen, und to deme arve gestadet scolen werden, und datsulvige scole angan den ersten dach des negeftamenden mandtes Augusti; und of scholen darmit alle und jder statute, sonderlike settinge, gewanheit, gebruk, ost herfoment und frigheiden, de dargegen sint, cassert, afsedan und upgehaven syn, wo denne de artikle im affhede wider specificeret.

Wan denne wy, Jurge und Barnim gebrudere hertoge vorgemelt, uns in alle wegen gegen Romische keiserlike majestät, unser allergnedigesten heren, also gehorsame Fursten des hilgen Romischen rikes gehalten, dersulvigen edicten und mandaten gerne nagelebet, of unsen underdanen demsulvigen to horen und na to settende publicert, unde so vele uns mogelik gewest dar over gehalten, of noch hensefner der gemute und willens sint dem also to donde, Darumme und dewile wy disse

vorgescrevene artikel under anderen mit bewilliget, und sit der art achten, dat se to vorderinge gemeines nutten und fredens idermennichlit van den unsen to wetende van noden, so willen wy juw samptlit und einem idern in sunderheit desse vorangetogeden artikel, in dem Spirischen avschede bogrepen, hirmit publiceret unde angekundiget hebben, mit ernster mening und boger, dat gy und ein jhlicher van juw denfulvigen mandatis, ordeningen und avschneiden naleven, und in keinen wegen dagegen handeln edder don, noch to donde edder to handelende gestaden, by yene in keiserlichen mandatis utgedrucket, sonder juw der olden chrislichen und loslichen ordening und lere, ceremonien und gebreuchen, und des heilsamen Evangelii, na lude der scrift van der hilgen chrislichen larden approberet, strades holden, und in alle dem so disputerlich, edder in twifel van den so der nigerunge anhangen widder de olden chrislichen utlegginge gefort wert, des nechstkunftigen Concilii erkentniß, entscheid und ordenung erwarten; Of de ordenunge des vorangetogeden erfalles na vorlope des ersten dages des nechstkunftigen mantes Augusti strad und ane byleggen in juwen gericht holden; und juw sonst gegen de anderen rechte, ordeninge und lautsfede mit der dath, und entsetzunge edder berovinge der geistlichen edder weltlichen lehen, possession, pechten, tinsen, renten, tegeten und andern, nicht vorgripen, darmit frede, enicheit, gedige und wolfsart moge gestiftet, und unrath, fall, schade und nadeil in unsen landen verhott werden. Dar an schut nevest Kayserslicher majestat unses allergnedigsten heren mandaten, ordeningen und avschneiden, unse ernste und toverlatige meininge.

Orkuntlich mit unsen Signetis vorsegelt, unde geven to Stettin donnerdages na vifitationis Marie Anno MDXXVIII.

Statt des Wortes erschreckenlichen S. 180. hat die Bletlowische Abschrift: erstreckenlichen. Allein bei Marheinecke in seiner Geschichte der deutschen Reformation, Theil 2. S. 355. wo er den Inhalt dieses Reichsabschiedes mittheilt, steht: allerley erschreck-

licher neuen Lehren. Statt tho hören S. 180. hat die Abschrift: vorhören; bei Marheinecke a. a. O. steht: Messe zu hören, und der Zusammenhang fordert eine Präposition vor: hören. Statt gewracht S. 180. hat die Abschrift: gebracht; ich habe gewracht vermuthet, in dem Sinne: gerächt, gezüchtigt; denn das niedersächsische Zeitwort wraken, wreken, rächen, wird auch in dem Sinne: züchtigen, gebraucht. Die am Grabe Jesu eingeschlafenen Wächter sagen in Mone's Schauspielen des Mittelalters Th. 2. S. 69. wi sint harde obele wraken, wir sind sehr übel gezüchtigt. Das Particplum dieses Zeitwortes lautet in der älteren Sprache: wra-ken, wroken, gerochen; es müßte daher gewracht eine spätere Form seyn, wie das hochdeutsche: gerächt. Es mag demnach gebracht in der Abschrift auch richtig, und vielleicht vor diesem Worte etwas ausgefallen seyn. Vorangetoget bedeutet: vorangezeigt, obenerwähnt; togen ist die niedersächsische Form des hochdeutschen zeigen. Thom Romtage bedeutet: zum Römerzuge, zum Zuge nach Rom.

J. G. L. Rosgarten.

VIII. Hochzeitordnung

der Stadt Greifswald

vom Jahre 1592.

Von J. G. L. Rosengarten.

Im funfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wurden in den Deutschen Städten vom Rathe häufig Aufwandsgesetze gegeben, deren Zweck war, zu große Verschwendung bei Hochzeiten, Kindtaufen, und Bestattungen zu verhüten, und den Prunk in der Kleidung einzuschränken. Ueber die zahlreichen Lübecker Verordnungen dieser Art hat der D. Behn einen schätzbaren Aufsatz geliefert in Michelsens Archiv für Staatsgeschichte und Kirchengeschichte Schlesiens, Holsteins, Lauenburgs und der Umgegend, Bd. I. Heft I. Kiel 1833. Die älteren dieser Lübecker Verordnungen von etwa ao. 1400—1550 bestimmen den erlaubten Aufwand bei der Hochzeit nach der Größe des Vermögens, welches die Braut dem Bräutigam in die Ehe mitbringt, jenachdem dies Mitgebrachte vierhundert Mark und darüber beträgt, oder weniger als vierhundert Mark, oder über zweihundert Mark, oder hundert Mark und weniger. Nach dem Vermögen des Ehegatten wird der Aufwand in der Kleidung der Hausfrau bestimmt; wer viertausend Mark im Vermögen hat, dessen Hausfrau darf ao. 1454. für dritthalbhundert Mark an Kleidung und Geschmeide an sich tragen. Obwohl dieser Aufwand uns schon sehr erheblich erscheinen muß, so enthalten dennoch diese älteren Verordnungen die mäßigeren Ansätze im Vergleich mit den späteren.

Die späteren Lübecker Verordnungen von etwa ao. 1550—1700 bestimmen den erlaubten Aufwand nach den verschiedenen Ständen der Einwohnerschaft, und verstaten größeren Aufwand als die älteren Verordnungen. Als erster Stand gelten Rathmänner, angesehene Doctoren, Geschlechter oder vornehme Familien; zum zweiten

Standes gehört die vornehmste Bürgerschaft, wozin die Ordnung vom Jahre 1612 zählt junge Doctoren, Gelehrte, Rentener und vornehme Bürger, sowohl der Kaufmannscompagnie, wie andere, so nicht der Geschlechter, doch guter Freundschaft und Vermögens sind; zum dritten gehören die vermögenden Kaufleute, Krämer und Brauer; zum vierten die geringeren Kaufleute, Krämer und Brauer; zum fünften die Schiffer, und die Mitglieder der vier großen und sonst vornehmen Aemter oder Gewerke; zum sechsten die gemeinen Aemter, Häker und Seefahrer.

Wenn der Bewerber die Zustimmung der Aeltern des Mädchens erhalten hatte, erfolgte die Verlobung in der Kirche oder auf der Stadtcanzlei, und ward mit Bewirthung der Verwandten und Freunde gefeiert. Die Verlobung hieß:

1. Dat Loffte, das Lübbe,
2. dat Glöffte, das Gelübbe,
3. de Verlöffnisse, die Verlöbniß,
4. de Loslach, der Zuschlag; auch Upslach, Aufschlag.

Nach dieser Feier bis zur Hochzeit geschahen noch fernere Bewirthungen, welche Biloffte, Beigelübbe, hießen, oder Upslege, Aufschläge, auch Krudeloffte, Gewürzgelübbe, mit gewürztem Wein; sie wurden bisweilen verboten. Die Hochzeitfeier selbst hieß:

1. Wertschop, Werschup, Wirthschaft, Bewirthung.
2. Brutlacht, Brautlager, Brautgelage.
3. Bilacht, Beilager, Vermählung.
4. Köste, Kost, Beköstigung, Schmaus.
5. Hochtit, hohe Zeit, feiliche Zeit.

Der Ausdruck Hochtit bezeichnete daher auch die jährlichen hohen Kirchenfeste. Man sagte: bi der hochtit der hemmelvart unses Heren, am Feste der Himmelfart unsres Herrn; de hochtit des hilgen Kerstes, das Fest des heiligen Christ, das Weihnachtsfest.

Die verschiedenen Arten der Hochzeiten nach Maassgabe ihres größeren oder geringeren Aufwandes wurden mit mancherlei Namen:

bezeichnet: Dachhochzeiten, Taghochzeiten, Aventhochzeiten, Abendhochzeiten, Wynnhochzeiten, Weinhochzeiten, Pastetenhochzeiten, Pastetenhochzeiten. Die Stralsunder Hochzeitordnung von 1695 unterscheidet:

a. Freie Kosten, freie Hochzeiten, für Bürgermeister, Fürstliche Räthe, Doctoren, Rathsverwandte, und Geschlechter der Stadt, deren Frauen und Kinder tragen dürfen Perlen, Flitter, Geschmeide und goldene Ketten.

b. Halbe freie Kosten, halbe freie Hochzeiten, für wohlhabende Bürger, Kaufleute, Brauer, und vornehme Krämer, deren Frauen und Kinder zwar Perlen, aber nur blindes Geschmeide, und keine goldene Ketten tragen.

c. Gemeine Kosten, gewöhnliche Hochzeiten, für geringe Handwerker und Dienstleute.

d. Armer Lude Kosten, armer Leute Hochzeiten, nämlich solcher die von Almosen leben.

Die Braut erhielt vom Bräutigam:

1) nach der Verlobung die Brautgeschenke, de Woreringe, die Verehrung. Dahin gehörte zu katholischer Zeit dat Wiffstich, das Funfzig, oder Krallensiffstich, Corallenfunfzig, Krallenpaternoster, Corallenpaternoster, nämlich ein funfzig Corallen enthaltender Rosenkranz oder Paternoster; ferner de Glenode, die Kleinode, nämlich Ringe und goldene Ketten; ferner drei Sammettragen und drei Paar geblümete Mauwen oder kurze Aermel, zu welchen Mauwenflöte, Aermelschlöcher, Aermelspangen, gehörten. Im vornehmsten Stande kam in Lübel noch dat Witte, das Weiße, hinzu, ein feiner kostbarer weißer Kragen um die Schultern; eine vornehme Braut wird daher in den Lübeker Verordnungen öfter bezeichnet durch den Ausdruck: ene Brut de dat Witte mit kricht, eine Braut die das Weiße mit bekommt.

2) nach der Hochzeit de Morgengabe, die Morgengabe, weil sie am Morgen nach der Hochzeit der Braut aufs Bett gelegt, oder überreicht ward. Sie enthielt zu Lübel bei den Vornehmern im

Jahre 1582: eine güldene Huve, eine silbernen vorgüldebe Borbe, d. i. Kante, eine güldene Kede enkelt edder dubbelt, einfach oder doppelt, ein gülden Halsbant, ein Kleinöde na eines jedenes Standes Gelegenheit, einen syden Hoiken, d. i. einen seidenen Mantel, und verarbeitetes oder unverarbeitetes Silber oder Gold, doch nicht über hundert Thaler an Werth. Dabei ist zu berücksichtigen, daß damals hundert Thaler bei weitem mehr werth waren als heutiges Tages.

Von ihren Aeltern erhielt die Braut bei der Hochzeit:

1) dat Ingedönte, das Inwendige, bestehend in Bettzeug, Bettleinwand, Tischzeug. Dazu gehörten im Jahre 1582 zu Lübel im vornehmeren Stande:

ein Bedde mit dem Böle, Pfühle.
acht Ortküssen, acht Eckkissen.
ein Par der besten Beddelaken.
dre Par Alledageslaken, alltägliche.
twe Par Gestelaken, Gästelaken.
twe Par Volkeslaken, Leutelaken.
söß Schiven edder Tafellaken.
söß Dwelen, Handtücher.

Zum Bette durste ein Schiffsfund Federn verwendet werden.

2) de Brutkiste, die Brautkiste, welche enthielt Hoiken, Mäntel; Surbe, Jacke, Hauskleid; Deverröcke; Underröcke; Summarlen, Uebertwürfe.

3) twe Brutladen, zwei Brautladen. Die eine enthielt den Schmuck, welchen die Braut als Mädchen getragen, an Borden, Kleinoden, Gürtel, Ketten, Beutel. Die zweite enthielt Hemden, Schürzen, Kragen, Mützen, Hauben.

Ferner werden in solchen Aufwandsgefezen öfter erwähnt: Kolten, Bettdecken; Büren, Bettüberzüge; Bremels, Verbrämung; Knüppels, gefnüppelte Spizen; Teneken, Zähnen, d. i. Spizen, die auch französisch dentelles, Zähnen, heißen; Mallien, Raschen, Ringlein, französisch mailles; Bretsen, Gestel, Spange,

französisch broche; Däsin, Schellengürtel; Schortelbocke, Schürzen; Schulterküssen, Schulterkissen; Upsettelküssen, Stehkissen; Hullen, Mützen; wolkebe Kragen, gewölkte Kragen, gepuffte Kragen; Platinath, Plattfisch; Doknateln, Luchnabeln; Zubentknope, Jackentöpfe; Kassen, Taschen, Zwickel; goldene Alderschorten, goldene Ritterschürzen; parlebe Kragen, perlengestickte Kragen; sundagische gesmidebe Flitterhölken, sonntägliche mit Beschmeide verzierte Flittermäntel; vorguldede Dubelgorbel und silberne Scheide, vergoldete Deutelgürtel und silberne Scheide; Loof, Laub, Goldschuppen; Goldflengel, Goldstickerei; Streke, Strich, Kante; geuldede Mussen, gefaltete Mützen; Platten, Goldbleche, steife Bänder; Mussenpanne, Mützenpanne; goldene Lannen, goldene Reifen, Bleche; Schierböcke, klare Tücher, Schleier von Gammertuch; Bindeken, kleine Binden; siden Posament, seidener Besatz; atlaschen Topen, atlasene Jacken; sammiten Topen, sammetne Jacken; Frensen, Franzen; Vorblede, Vorblätter; Stipwerk, getüpfeltes; Sapvel, Kranz, Haarbinde, französisch chapel; silberne Armbende, silberne Armbänder; gulden Halskedeken, goldne Halskettchen; Pordongen und darunder vorborgene flizige, edder van Biegenkorben, starrenden Strieken, Tonnenbenden, edder anderen holtene edder wirenen Vogelen gemakede, und utgespannene Springer, Reiströcke und darunter vorborgene, schnellende, oder von Feigenkörben, starrenden Streichen, Tonnenbändern, oder anderen hölzernen oder drathenen Bügeln gemachte, und ausgespannte Springer; diese Reiströcke werden in der Stralsunder Ordnung von ao. 1595. erwähnt.

Ebenso zahlreich sind die Arten der Zeuge, aus welchen Kleider und Auffsachen angefertigt werden. Als seidene Zeuge erscheinen: Atlasch, Sammit, Tafft, Dammasch, Kartefe, Sichelbun; ferner kommen vor: Camerdok, Schierdok, Kammelot, Grosgron, Macheier, Bayen, Trip, Zindelbort oder Halbselden, Drell, Fleffen oder Lein; an Pelzwerk: Bunt, Graurugge oder Graursücken, Zabel oder Zobel, Elk oder Itis, Marten oder Marber, Vossen oder Fuchsen, Wolfen, Hermelen, Smaffen oder Lammsfell.

Eine Stralsunder Aufwandsordnung vom Jahre 1570 erwähnt Kruse in seiner Geschichte des Armenwesens in Stralsund, 1847. S. 9. 41. In Betreff der Armen heißt es darin: da wert de Bloch den Steen wol finden, da wird der Pflug den Stein wohl finden, d. i. da wird der Aufwand schon von selbst seine Grenze finden, wie wenn der Pflug in der Erde auf einen Stein stößt, durch welchen er nicht hindurch kann. Dies Sprüchwort steht auch in den Spottliedern der Stralsunder Priester auf die dortigen Lutherschen Prediger vom Jahre 1524: Kumpt Herr Stemmer so darto, de Bloch den Steen wol bindet; Berkmanns Stralsundische Chronik, S. 234. Eine etwas spätere Stralsunder Aufwandsordnung vom Jahre 1595 ist mir in Handschrift bekannt.

Die nachstehende Greifswalder Verordnung vom Jahre 1592 erstreckt sich auf Hochzeiten und Kindtaufen oder Kindelbieren, und ist gedruckt zu Rostock bey Stephan Müllmann in Quart. Die Exemplare dieses Druckes sind aber äußerst selten; ich kenne nur ein der Bibliothek des hiesigen Königl. Appellationsgerichtes gehörendes, welches ich hier wieder abdrucken lasse, um eine Pommerische Verordnung dieser Art mitzutheilen. Die Hochzeit ist darin mit dem Ausdruck Köste bezeichnet, und Freie Kösten, freie Hochzeiten, sind die der höheren Stände, denen mehr Aufwand freistand. Ich habe den einzelnen Abschnitten Zahlen vorgesetzt, und am Schlusse des Abschnittes bisweilen die darin vorkommenden ungewöhnlicheren Wörter erklärt. Die Verordnung lautet also:

Vorordnung

Eins Erbarn Radts der Stadt Grypswold
van onderscheidlichen Kösten, Mitgaven,
und anderer darto gehörender Notturfft;
wie of Kindelbieren und Paden Penningen.
Publicirt und ingewilligt den 4 Septem-
bris Anno 1592. Gedruckt to Rostock by
Stephan Müllman.

Dewille wy Bürgermeistere und Radt der Stadt Gryps-

wold mit grottem Beswër befunden, dat ungeachtet mit gemeiner Bÿrgerschop alhier Anno 69 einhellig gewilligeder, and dotomalen den 6 Monatsdach Octobris publicirder, Ordnung van Rÿsten und darto gehörender notturfft, sieder der tyt hero allerhand unordenung, mehr averstot und unstand an unordentlikem Hertengande, Jungfrowen tobidden, Mitgaven, Kleidungen und andern unrichticheiden hupenwise und ane allen onderscheid ingereten, wellen also lenger totoschen uns dragenden Ampts wegen mit nichten geböret: als willen derowegen wy Bÿrgermeister und Radt obgedacht desülwige Ordnung, dem Allmechtigen ten Eren, und menniglichen differ Stadt Inwanern to gudem, nochmaln hirmit erhalet, bestediget, und nach desülwigen nothwendigen erschung erwidert, und darup allen und jedern differ Stad inwanern ernstlich, und by entlicher vorfolgung, allenthalven na gesetteder strafen uperlecht hebben, desülwigen dorchut gehorsame folge to leisten.

1. Van Vorlöffnissen und Freien.

Anfenglich schölen sowol alle unehlige bywanungen und untüchtige ungebörlische vermischungen, als of de Freien in vorbadenen graden, und dann alle heimliche vorlöffnissen, so ane rat, weten und willen der Oldern, Vormünder und negst vorwandter vorgenamem, by den in Rechten inworliveden strafen hirmit vorbaden syn; wo den of alle rechtmetige und ordentlike vorlöffnis na olthero gebrachter löfflicher gewanheit up dem Rathuse, edder in den Kerken, na gelegenheit derjennen, so sölle vorlöffnissen to vollentehen gemeinet, offentlich geschehen scholen.

Freien sind Freiten, Bewerbungen des Freiers, Seiraten.

Van fryen Rÿsten.

Nachdeme dat hüpig biddent to den vorlöffnissen este Coslagen nicht alleine dem brüdegam und brätverwanten beswerlich, sondern of mehr tor averstöt und unstande dan tor notturfft bet herto geschehen, als wert hirmit vorordnet, dat

in und to fryer Kisten Coslegen van jedem dele nicht mehr als tein personen, geistlichen und weltlichen Standes, hensefner dar gefördert werden schölen, by straff van einer jeder person, so darenthaven van dem einen edder andern dele hirtto gebeden, eines halven dalers; und schal in solker antal nemand anders alse Frembde utgenamen syn.

Unstand, Uebelstand; dan tor, als zur; als wert, so wird; darenthaven, darüber.

2. Van Upslegen edder Gastebaden na der vorlöffnisse.

To den Upslegen in fryen Kisten schölen nicht mehr als twölff personen, und die Megeften allein, an man, frowen und jungfrowes personen, jedoch bröder, sweistere edder sällichen huses Domestici, und dan frembde utgenamen, gefordert, und alleine ein dish, und keine mehr, und viel weiniger in andern hüßern, kamern este kennaden, und of nicht mehr gerichte alse drey, uterhalven botter, lese and avet, gebruket und upgesettet werden, by straffe vyf floren.

So schal of to Upslegen der fryen Kisten kein anders als dat geheime Spil gebruket, und des avendes haben elven flege keine Collation geholden, noch gedanket, noch de dören verflaten werden, alles und jedes by veer floren straffe.

Upslege, Verlöbnißfeier; kennade, Hinterhaus; uterhalven, außer; dat geheime Spil, wahrscheinlich eine geringere Musik; im folgenden Abschnitte wird erwähnt dat grote Spil, die ganze Musikbände.

3. Van voreringe des brüdegammes unde der brät.

In und by fryen Kisten schal de brüdegam der brät nicht höger alse einen Engellotten edder Dubbelunen, und keine goldkede, van tyt an vollentagen glöfftet bet geendigter hochtnt voreren by straffe veer floren.

Sodann of folgends nicht anders edder ein mehres geven alse ein gördel van vertich loden, unde nicht darenthaven, dan

of sammit to einem fragen, mit den darto gehörenden strümpfen, und nicht tor jopen, im gelifen of nene sülverne scheide edder statlite hüdel, allein tom högsten twe gülden ringe vor der vortruwinge, und darna den truwrint.

Und schal de morgengave syn eine sülverne kanne, befer efte schale, nicht höger als van twintich loden; dann of der brät vater, moder, bröder, swestern, und dem husgesinde in der brät huse, jederm ein par pantüffeln edder schoe, alles und jedes by vorgesetteder straffe.

Genwedderumme schal de brät of keine gaven mehr voreren also dem brüdegam ein hembde, und einen neseddt, jedoch alles ane gold und parlen; im gelifen des brüdegams vadern und brödern ein hembde, der moder und den swestern, so utgestüret, einen daler, den unutgestürden, jederer so haben veertein jaren, ein floren; welle darunder syn, ein half floren; und keinesweges noch dem brüdegamme edder deffülvoigen vorwanten jennige perlede hötbende, noch ichtes anders, by peen twe daler.

De alleine mögen fruge Kisten dönn mit einander, welle und de eren eres hertamens und standes halven gold und perlen gedragen hebben, und sonsten to dragen gehören wolle, edder derer eldern des Hades gewesen, und noch syn; To wessen Kisten den of allein, und to keinen andern dat grote spil to gebrufen gestadet werden schöle.

Engellotte, englische Goldmünze mit dem Bilde eines Engels, im Jahr 1559 auf zwei Floren und zwölf Groschen gesetzt. Dubbelune, Dublone, Doppelducaten zu fünf Thaler. Glöfste, Gelübde, Verlöbniß. Jope, Jade. Scheide, wahrscheinlich Strickscheide, in welche die Stricknadeln gesteckt wurden; Hüdel, Strickbeutel. Utgestüret, ausgesteuert, vermählt. Perlede hotbende, geperlte Hutbänder. Dat grote spil, die ganze Musikbände.

4. Van Kleidung, Mitgaven und Ingedömpfte
Wellerer Jungfrowen edder Frowen twe edder dre hun-

dert gülden, ofte of darenbaven, to brütschatte folgen sōnen, mögen in de brütteste und lade mitgegeben werden: de beste defen tom höchsten van dertich floren edder of darunder; de negste beste defen nicht höher alse van veer floren; veer schulderküssen; veer par laken; twe par gestelaken; veer par knecht und megde laken; nützliche und keine averflödige bedde und pöle; sōs dwelen; sōs tafellaken;

Ein mühen mit borden und needen, doch ane perlen und flitteren; kein schörteldöste, und of so vele hembde, jedoch de schörteldöste beneden unnutgestickt edder genenet, und ane knüppels;

Veer Hoiten, darvan de beste gefodert, mit dem silvern gesmide edder perlentragen, desülvige doch nicht averflödich und to dirbar syn schal, welken seltt eres herkamens und standes na geböret; Twe Entelhoiten mit silvern gesmide, darvan de beste van twe und twintich loden, mit den spangen edder döppen; de ander van achtein loden, und nicht darbaven syn schal; und eiven ane gesmide; darto eine gefoderde mantel, baven mit mardern und mit keinen zabel utgeslagen; und dan einen Megdehoiten.

Drei Zuben, und schal vor dem besten dat bremels nicht breider als de lasten einmal upgesneden, jedoch nicht höher als ein quartir, und de vor de andern beiden weniger syn; und vnf underröcke, alles van gewande, grosgroen, kamsot macheier edder zanan, und keinen van siden tilge, als atlasch, damast, taft, edder dergeliken; und schülen de bremels daran tom höchsten nicht breider alse ein quarteer syn, by peen eines iglifen twyer daler in deme solllichem togegen gehandelt;

Twe vorhengels, darvan dat beste nicht baven twintich löd, und dat ander van veertein loden; Zubentnöpe, vor den besten nicht höher samptlich als van sōs, vor den negsten van vnf, und vor den drüdden zuben van dre loden; Mallien vor de underröcke van vnf, veer, drei und twe loden;

Dat gürdel, welks der brät van deroffliven oldern, vorwündern, este vorwanten, mit gegeben wert, schal nicht höger als van veer und twintich loden syn; ny einen riemen nicht mehr als tom höchsten tein loth;

Two par döknateln, de besten van twe loden, de andern van anderhalf loth; Two parle platten, darvan de besten nicht baven sßs floren, jedoch ane eddelgestein, und de ander nicht höger als van dre dalern wört syn schölen; Two sammit tragen; gelites vals eine winter, eine samer, und eine dachlifesche jope, de beste van siden atlas, die andern van damast, siden kamlot, edder gewande.

Deken, Decke. Pöle, Pfüle. Dwelen, Handtücher, vom alten Zeitworte dwaen, dwagen, waschen. Neede, Ráthe. Schörtelböcke, Schürztücher, Schürzen. Benedden, unten. Knüpsels, geklöppeltes. Hoiken, Cappe mit herabhangendem Mäntelchen. Gefodert, gefuttert. Gesmide, Geschmeide. Dürbar, theuer, kostbar. Enkelhoiken, vielleicht: Knöchelhoiken, bis auf die Knöchel reichende; denn man hatte kurze und lange; siehe Frischens Wörterbuch, Artikel: Anke, und: Heuken. Döppe, Buckeln, Spangen, Mantelschlösser. Zuben, Schrauben, Hauskleider. Lastien, Wieselspelz, vom russischen Worte lasiza, Wiesel; siehe Lappenberg's Hanseurkunden S. 89. 447. Gewand, Tuch, Wollenzug. Grofgroen, ein etwas geringeres Wollenzug. Kamlot, Art Wollenzug. Wacheier, Art Wollenzug. Javan, halbseiden Zeug; französisch: auiette; vielleicht von soie, Seide. Vorhengels, Vorhängeschlösser an den Zuben oder Hauskleider. Zubenknöpe, Hauskleidknöpfe. Mallien, Kinglein. Parle Platten, Perlbänder. Dachlifesche Jope, tägliche Jacke, Alltagsjacke.

5. Van biddende der geste.

To sßlken fryen sßßten, welke nunmehr eins jedern gelegenheit na, des mandages, dinstages edder middewekens, wa middage, wo folgen wert, antofangen, sint vorordent sßs personen, de allerstñ negst vorwandte to bidden. Desfliven, wen se de fründe des donnerdages vorher gebeden, wach de

brüdegam sowol des middags als des avendes, und dan der brüt vater und bröder, entgeßen, und nemands mehr darto fordern laten, of keine gericht alsdan mehr gebruten als drei, nevenst botter, lese und avet, jedoch alsdan, so weinich of in tyt der köste, keine marcipan upsetten, und darsülvest schal haben elfen nicht gezecht werden, by straf twier daler.

Der Zweck dieses Abschnittes ist, für die Bewirthung, welche der Bräutigam den sechs Hochzeitbittern geben darf, eine Grenze zu setzen. Entgeßen, zu Gaste haben, bewirthen. Avet, Obst. Baven elfen, über elf Uhr hinaus.

6. Van geßen.

Und schölen to fryen kösten nicht mehr als hundert und twintich hische, geistliken und weltliken standes, dorch de bid-dere geladen werden, jedoch frömbde utgenamen. So mennich hüs edder hisch darto van brüdegam und brüt mehr gefordert und befunden, schal van enen ein jedes mit einem daler vor-bot werden.

Of schal henferner nicht gestadet werden in den kösten, kinder edder gefinde dar mit hen to bringen, und de to dische mit to setten, edder densülvigen ichts vam dische astogeven, by dre schilling lubisch. Und schölen de hören vor der hochtyt to dem ende de maltyt aver togestaten syn und bliwen.

Hische, Wohnungen, Familien; man sagt noch jetzt in Pommern: een twehischig Katen, ein Katen oder Haus für zwey Familien. Es scheint ein wendisches Wort zu seyn; im Böhmischen bedeutet chyso, [sprich Chische] Hütte, Arbeiterwohnung; in Oestreich heißt eine Landhütte daher: Keische. Wan enen, von ihnen. Vorbot, verbüßt.

7. Van utspisende.

Im geliken schal dat utspisent van den kösten hirmit dörschüt und genzlich by dersülvigen straffe vorbaden syn.

Und est of wol des Nadts bestellende dênslüde, nömlich dörmarer, vorspraken, rechtdeler, wätschriver und frone, van

olders ut und van den fryen Kisten eine suppe und ein half
 Kvefen hier gehat: wen aver van denjennen, so mit einander
 frye Kisten gedän, veelfoldige klage an den Radt gelanget,
 dat se sit an demsülvigen nicht benögen laten willen, und solchs
 na ihiger tyt vordüringe so vele mehr beswerlicher is, als
 wert hirmit vorordnet, dat gedachten Radts dänstüden henfer-
 ner keine kost, brodt edder bier, van jennigen Kisten schüle
 gefolget werden.

Dewise of nichts weinigers dem Rade veelfoldich geklagt
 worden, dat dörrsch scholmeister und gesellen dejennen, so Kisten
 dän, mit dem utschiden kost, brodt und bier, to den brütmissen
 o singen ganz hoch besweret, und dem billige mate gegeben
 werden möt, is vorordnet, dat henforder dänstüvigen to be-
 rürdem ende nichts mehr als ein daler gegeben werden schüle.

Selikes vals schal hirmit vorbaden syn, dat nemand hen-
 ferner den organisten jennich gerichte, brodt edder bier, ut-
 schiden, sondern enen vor de brutmisse up de orgel to schlagen
 nicht höger als ein floren entrichten schüle, by straf twer
 gülden, so oft van den organisten, edder of henwederumb
 brüt este brüdegam, hirbaven gefordert edder utgeschidet würde.

So schülen sit of de stadtdenerfrowen in den Kisten hen-
 ferner nicht finden laten, edder vor se angerichtet werden, it
 were denne dat se in de obgesette tal newenst eren mennern
 tor Kisten dorck de brütlahtsbiddere insonderheit mitgeför-
 dert worden.

Utspisent, Ausspesen, das Ausfenden von Speisen aus dem
 Hochzeitause. Dörwarer, Thürhüter. Vorspraken, Fürsprecher.
 Sachwalde. Rechtdeker, Rechtserttheller, Richter. Wakschriber,
 Wachsreiber. Frone, Gerichtsdienner. Stovelen, Stübchen,
 Kanne. Vordüringe, Vertheurung. Gefolget, verabfolgt.
 Brutlahtsbiddere, Hochzeitbitter.

8. Van tiden der Kisten.

Darbenevenst wert of hirmit geordnet, dat henferner de

fryen Kisten am mandage, dingstage edder middeweken, na middage angefangen, de brudegam und de brät des samers van oftern bet michaelis vor dreem, und wedderumb van michaelis bet oftern vor tweem slegen, in der kerken syn, und solte frye Kisten mit tweem maltiden, und also am dingstage, middeweken edder dunnersdage avende, ent und genzlich vollentagen; of to keiner tyt na twölffen Kiste edder zehgen gehalten, noch gedanhet; to weskem ende dan van den spellüden to berürdem flockenslage mit der trummeten edder bungen eine antöginge gegeben werden schüle, alles by vyf floren straffe. De spel- lüde schülen de negste stunde vorher to dreem onderscheidlichen malen vor dem huse, dar de brüdegam utgån wert, mit dem groten spele abblasen, und de brüdegam to bestemmeder unde vorgemelter tyt mit so vele personen, so he immer by sich heft, na der kerken sit vorfogen, und dar syn, by vorgedachter peen in dat arme hüs to vorbören. Und schal of nēn brüde- gam to allen Kisten dorcht afgekündet werden, he hebbe den vorher tor Börgerschop sit up der Camer der stadt mit bürger- eide vorpflichtet, vormiddelft töginge edder geloswerdiger be- schinigung seines eigen hebbenden harnisch und spieffen, edder langen rohrs; und so oft nödich, der Börgerschop halven an de prediger ein urtund gebracht werden.

Trummete, Trompete. Bunge, Pauke. Antöginge, An- zeigung. Vorbören, verwirken, verbüßen. Up der Camer, auf der Stadtkammer soll der Bräutigam den Bürgereid schwören, und seine Waffen vorzeigen, bevor er getrauet werden darf.

9. Van Jungfrowen der brät.

Im geliken schal of sit de brät mit eren Jungfrowen, so vele se der to bestemmeder tyt by sit van den gebedenen hebben mach, darna richten; wie dan of ein Erbar Radt dar- aver tor richticheit, und darmit in deme differ ordnung of umb so vele mehr gehorsamet werden möge, vorgiftung getroffen, dat allewege vorher ein veerdeel stunde mit der kleinen

glocken schüßle gelandt werden, und beide deele sit darna to richten hebben.

Und schüßlen keine Jungfrowen mehr als twölff par mit tor kerlen to gande, edder of sonsten tom eten gefordert werden, by straff sēs schilling lübisck vor jeder persone, so darenbaven gebeden, und dar syn würden. Welkes fals schal of keine Jungfrow under twölff jaren darto gefördert werden, by gelliker straffe.

So wert of hirmit vorordnet, dat de in soller bestemmeden antal gebedene Jungfrowen jegen de Biddesterinne sit endlich im gewissen erkleren schüßlen, se syn in demsülwigen huse de oldesten, middelsten, edder jüngsten, damit sit de brät mit eren fründen, up den fall sit eine edder mehr dessen vorweigern und aflagen würden, darna vorholden und richten möge.

Ferner wert hirmit ut bewegenden orsaken nochmalen erhalet und geordnet, dat oldhergebrachter lößlicher gewanheit na, wan de brüdegam und brät ut der kerlen mit eren geladenen fründen und gesten gelamen, in dem huse, edder wer de hochtnt gehalten, na geschehener vortruwinge, vor anfang der maltnt, de brät dem brüdegam to bedde geföret, und alsdan sovort de maltnt, wo vorgemeldet, schüßle vollentagen werden.

Jungfrowen, die Brautmädchen. Biddesterinne, Bitterinn, Einladerinn. Erhalet, wiederholt. So hedde geföret, zu Bette geführt. Es war alter Gebrauch, auch zu Lübel noch im siebengehnten Jahrhundert, daß die Verwandten die Braut am Fuße des Brautbettes dem Bräutigam zuführten, und von diesem Augenblicke an die Ehe als vollzogen betrachtet ward, und deren bürgerliche Wirkungen nach dem Rechte eintraten; Reichelsen Archiv für Geschichte Schleswigs, Bd. 1. Heft 1. S. 75.

10. Van wine.

Sonsten schüßlen of in fryen Röstten nicht, weder Rinsck este andere wine, geschenkt noch vorehret werden, als allein am brät[dische], und dem dische daran Doctores, Bürgermei-

stere und Nadesverwandten, edder wo deroßülwigen keine dar weren, und andere vorneme lüde in deroßülwigen stuben by einander sitten, by peen twyer daler.

Im geliften schülen of de beiden up der Bürgermeister dißch wartende dener, of keine mehr, süßvest den wyn edder hier ut dem keller nicht halen, besonder by crem upwartende bliven, und den andern, so van brüdegam und brät darto vorordnet, sit de nottorft an kost, brode, wine und biere, todragen laten; welks of des brüdegams und der brät vorwante dermaten vorschaffen werden, darmit daran kein mangel erschienen möge.

Rinsch, Rheinischer Wein. Besonder, sondern. Und den andern, d. i. und durch die anderen, vom Bräutigam bestellten Diener, sich zutragen lassen.

11. Van besichtigung des bräutüges.

Dewile dan of het herto in deme ein groter unstand ingereten, dat de frowen alle mit einander des dingst und andern dages allererst im middage, vast umme elfen, in des brüdegams behusinge sit vorßaget, dat bräutüch to besichtigen, wordorch de andern lößengeste mit der malnt ganz tor ungebüre upgehalten werden, Derowegen wille wy hirmit vorordnet hebben, dat henforder to besichtigung des ingedömtes este bräutüges nicht mehr als van des brüdegams wegen veer fruwenpersonen, of gelites so vele van der brät wegen, de negst vorwante und oldesten allersits, darto gefordert werden schülen, jedoch frembde tor hochtnt geforderde frowenpersonen utgenamen; welle dan by solker besichtigung, der seligen vorfaren bedenken und orsaken na, nömlit darmit üt misgunst, differ vorordnung to weddern, wat also tom ingedömt mitgegeven, nicht to geringe angeßlagen, edder of to hoch utgerichtet syn möge, in guder acht hebben, und sit dem gemete vorholden werden.

Und schal solke besichtigung van den acht personen am dingstake, middewelen edder donnersdage, de kloke acht, vor

middage, na geendigter predigt, angefangen, und se syn up den bestemmeden Nockenlage alle by einander edder nicht, jedoch van denjennigen, so vele erer of alsdenne vorhanden, vor tennen genhlich geendiget syn.

Wo van brudegam este brät hirto, haven de vorordente jedersih veer personen, jematics mehr forderen, este sit wol widers ungefordert, darto nödigen würde, schal der edder desfülvigen folks jedertyt mit dre Schilling lübisch vor jede person up de Kamer unnalätlich vorböten, und nicht weinigers mit der maltyt tom högesten umb half elfen vorfaren werden.

Van unfryen Kösten.

12. Van dem toslage und der Köste.

Co den vorlösnissen edder toslagen sollar Kösten schölen van dem brudegam nicht mehr als acht personen, of van der brät wegen gelikes fals nicht mehr gefordert werden, by pccn eines halven dalers vor jeder person so darenbaven geladen würde.

So schölen of allein acht personen, de negsten beidersih, und keine mehr, in der brät huse up den avent entgestet, und darfülvest nicht mehr als dre gerichte, benevenst botter und lese, gebruket, und in andere kamern este hüser nemands gesetzt este utgespijet, und alleine dat geheime spil gebruket, baven elfen nicht Collation gehalten, noch gedanket werden, by geliker straffe.

Geregte Kösten döen dejennen, welleker oldern keine perlen este gesmide dragen. And dewile jo in menschlicher gemeinschop na eines jedern stande, gelegenheit und herkamen billich ein onderscheid in kledungen, mitgaven und sonsten, gehalten: als wert of hirmit vorordnet, dat solte Nachkösten des mandages na middage angefangen, und mit twe aventmältiden genhlich geendigt werden schölen.

Brudegam und brät schölen allersih mit eren fründen und

Jungfrowen up den namiddach, van Offern bet Michaelis vor
dren, und by winters tiden de floede twe, in der kerken syn,
by preen vyf floren; und mögen darbenevenst erwarten, wan
van beiden edder einem deele hirjegen gehandelt, wat enen
vormöge dero twischen dem Kade und Predigern disfals ge-
treffener afrede und vorgelitinge gemete wedderfaren werde.
Darto schölen nicht mehr als acht par Jungfrowen, darunder
keine under zwölf jaren syn schal, sowol mit ter kerken, alse
to eten, gebeden werden, by straffe vor eine jede persone, so
dar aver vorhanden, dre schilling lübisck.

So schölen sit of de hirtu gebeden Jungfrowen, este se
to bestemmeder tyt to der Kösten to erschinen gemeint edder
nicht, jegen de brüt und dero vorwanten dorch de biddesterin-
nen mit gewisser antwort vornemen laten, sit darna ferner
hebben to richten. Und schal dat Beddewerpent na older ge-
wänheit erhar und sitlich gehalten werden.

Geregte Kösten, gedachte Hochzeiten. Dachkösten, Tag-
hochzeiten, zum Unterschiede von den Aventkösten, Abendhochzeiten,
welche letztere geringeren Aufwand zulassen. De Biddesteringen,
die Bitterinnen, Einladerinnen. Dat Beddewerpent, das Bett-
werfen, wahrscheinlich das Hinzuführen der Braut zum Brautbette,
welches oben in Abschnitt 9. erwähnt ist.

13. Van voreringe und jegenvoreringe des brüdegams unde der brüt.

De brüdegam schal der brüt nicht höger als up twe daler,
edder darunder, na gelegenheit, jedoch keine silberne scheiden,
voreren; bruwer und köplüde, und des standes und herfamens
mehr, wie of de vornemen und vormögen in den veer werken,
wo se wollen, allein einen gülden ring vor der vortrwinge,
und dann den truwing; hantwerker und andere averst keine
golden ringe, edder ichts anders, allein folgendes: der brüt vader,
moder und sweester, jeder ein par pantüffeln edder scho, und de
brüt henwedderumme dem brüdegam ein hemde und nesedök,
jedoch ane gold und perlentnöpe.

De morgengave schal by bruwern und köplüden, und dero sülwigen sönen, under twölfs lät sülver, und by hantwerkern nicht haben veer gülden wört syn, alles by straffe twer, und eines daler respective, so ofte dargegen gehandelt wert.

Und schal to solten Kisten dat grote spil van bruwern und köplüden, wie of dero kindern, van hantwerken aver de trumme und pipe, üt un in de lerte, of in den Kisten, und by den danken, na gesettedem onderscheide, gebruset werden, by straff söß schilling lübbisch van denjennen, so van des brüdegams edder brät wegen hirgegen sit inlaten, edder of de spellüde, de sit dem toweddern gebrusen laten werden, unnalätlichen up de Kamer to entrichten.

Wen of jemandts were, de edder derer oldern gold, perlen und gesmide gedragen, edder of wol binnen Hades gewesen, und aver keine frne Kisten mit einander döen wolden, noch to dönde vormöchten, schölen desülwigen an disse und andere vorordnung nicht verbunden, sondern einem jedern frng sin und bliven, an Kisten, kleidungen und anderen, ein weinigers, als by frnen, und dissen Dachkisten onderscheidlich gesettet, üt-
torichten.

To solten Kisten schal brät und brüdegam nicht haben achtich hische dorchüt fordern, und datsülwige dorch veer biddere vorrichten laten.

So schölen of in dissen Kisten, noch van brüdegam edder brät, alleine by wolhebbender bürger, köplüde und bruer hochtiden, wo se wollen, up den einen und havensten, wo of der brät dish, wine voreret, noch geschenket werden, by pene twe floren.

In den veer Werken, in den vier Gewerken, nämlich Schuster, Schneider, Schmiede und Becker, durch welche in Stadtgeschäften die gesammte Bürgerschaft vertreten ward. Drumer, Drauer. Trumme, Trommel. Sische, Familien.

14. Van dem Ingedönte este Mitgaven.

To solken Rößen schölen, vorneme brumer und löplüde utgenamen, allerdinge keine geparsede platten, noch nede mit dem goldknüppels, edder of mit lösen und flittern mitgegeben werden, by straffe twe daler, wenn in dem einen este andern nicht gehorsamet wert.

Sonsten mag by solcher ufflüre der brät folgen und mitgegeben werden ein gördel, van vornemen bruwern und löplüden by twintich loden edder darunder, van hantwerken up söstein löt, und nicht höger. Ein vorhengels van söstein, einem ringern van veertein loden, este darunder. Ein par dösnadeln, samptlich van twe löt.

Twe fragede hoiken van gewande, jedoch de högefarve genzlich utgeslaten, sowol an hoiken, zuben, als underröden, und schölen allein vor den besten hoiken knöpe mitgegeben werden, samptlich van zwölf loden, und nicht darenthaven. Ein manshoike edder utgeslagen mantel, jedoch hantwerkern und andern Marten und Zabeln utgenamen. Dat gewand tom besten hoiken und zuben schal de ele nicht haben sös markt, sonder darunder, gekost noch mitgegeben werden, by straff twyer daler.

Twe zuben, darvan de eine mit knöpen van veer loden, und de ander ane knöpe, und schölen de grawwert breme als ein quartier etwas weiniger in de breide syn.

Dre underröde, vor den einen besten Mallien van dre, und den andern van twe loden, jedoch ane löse; die breme vor de underröde, insonderheit dem besten, nicht breider als ein half quartier und deffen eine helffte; vor de andern beiden nicht breider als ein half quartier schlecht, alles by negst vorgefetteder peen.

De beste jope van sindeldort, den bruwern und löplüden, de andere van veerdrade groffgrön und wande, und desülvigen utgeslagen, jedoch ane martern, zabeln und flümen.

Bedde und pöle nicht höger edder dürbarer als by sollen
 Köffen olthero gebracht. Laten dre par. Ein par geste, dre
 par inechte und megdelaten. Schmbde, fragen, schörten, jeders
 achte. Ewe küffen. Deer tafellaten.

Des brüdegams beste roed schal under vornemen bruwern
 und köpflüden mit feinen andern als wolffen, voffen edder
 smakten fodern, by den vermögensten averst in werden und
 emptern nicht aver smakten gefodert, und de mit smakten ge-
 foderde röcke mit romnyen utgeslagen werden, by straffe
 twyer dalers.

So den wambfsern under vornemen bruwern und köpflüden
 nicht höger als zindeldurt, by hantwerken averst tamlot, ge-
 wand, grofgrön edder zayan.

Wo nun by vorgedachten beider Köffen vorordnung, so
 vele die mitgaven und utrichtungen belangt, jemant vor der
 tyt ein högers und mehres an golden leden, kleidung, ge-
 smüde, bremen, und andern, mitgegeben worden: So schal
 doch sodän van densülvigen, se syn hoges efte geringen standes
 und herklamens, henferner nicht gedragen, sondern sowol van
 denjennigen, als of andern welke nunmehr sit befryen und
 utgestüret, differ vorordnung dorcht gehorsamet werden, by
 vorhen angedüeder, und einem jedern punct angehenger
 gedubbelder straffe.

Geparlede Platten, mit Perlen gestickte steife Binden.
 Rede, Nähte. Goldknüppels, von Goldfäden geklöppeltes. Löfe,
 Laubwerk, von Loof, Laub, d. i. Schuppen von Gold und Silber in
 Gestalt des Laubes. Kragede Hoiken, Mäntel mit Kragen versehen.
 Högefarve, Festfarbe? Zuben, Hautkleider. Grauwert, Grau-
 wert, Pelz. Breme, Pelzbesag. Ein half Quartier und dessen
 ein Helffte d. i. dreyviertel Quartier. Ein half Quartier
 flecht, ein half Quartier genau. Wallien, Ringlein. Sindel-
 dort, Taft, Halbseiden. Beerdrade Grofgrön, vierdrähtig d. i.
 vierfädig Wollenzug. Fluinen, Art Pelzwerk. Smakten,
 Kammfell. Romnyen, geringeres Pelzwerk. Zayan, Halbseiden
 Zeug. Sit befryen, sich vermälen.

15. Van Aventkøsten.

Hirto mögen tom Toflage jedersits dre personen in der kerte, edder in de hüser gebeden werden, und keine mehr, und de brüdegam allein sülfander up den avent tor brüt to gaste gan. And schal de brüt darfülvest nicht mehr als twe Jungfrowen edder frowenpersonen by sit hebben, of nicht mehr als twe gerichte spisen, und desülvigen alle vor tein flegen van einander syn, alles und jedes by straffe söß schilling lübisch, wan und so oft in dem einen edder andern stücke hirjegen gehandelt würde.

So voreret of de brüdegam der brüt disfals nicht anders, edder ein mehres, als einen halven daler, wo he anders syner gelegenheit na solkes to dön vormach; sonst in gemein ein ortsdalers, wan he tor brüt geit tom Uyslage; hernacher in tyt der Kisten ein par scho oder pantüffeln.

De brüt voreret henwedderumb dem brüdegam nicht anders este mehr als ein brüdegams hembde, und einen nesedöt ane knüppels und sonderlich utnehent mit siden, by peen eines dalers wo dargegen würde gehandelt.

Wan dan by solken Aventkøsten van denjennen, welke desülvigen mit einander holden, de uppicheit und hofart, insonderheit by den dienstmegeden, an utgebremeden jopen, bremen, büdeln, sammiten pantüffeln, utgeneieden unde beteneleden schörten, nesedöttern und fragen, alles to vorwendung dero vordenskes, und erer eigenen ungelegenheit und armot, vast die averhand genamen, worinnen se den vornemesten so wol, of middelen und bürgerlifen standes Jungfrowen und frowenpersonen, nichts laten bevor edder gud syn: Als wert hirmit vorordnet, und de underscheit gemaket, dat allein denjennigen, welfer ere oldern bürgerlifen standes gewesen, edder of in Werken und Gilden geseten, und tor ungelegenheit geraden, welke, und derer fründe und vorwanten solliches utrichten können und wollen, jedoch an specificirten stücken nichts ander gestalt gefolgt noch gestadet werden schöle: nemlich, die

jopen mit otter utgeslagen, die breme nicht breider als ein half quartier, keine büdel als tom högesten einen halven gülden wêrt, leddern edder gewandpantiüffeln, de schörtentragen anc tencken und knüppels; andere und frömbde schölen sit erem herklamen na gebörlisch und metich vorholden, allersüts by verlust desjennen wat haben disse verordnung by enen bedroffen.

To solten Kisten schölen nicht mehr als veer par Jungfrowen, so wol mit tor kerken, als of tor maltnt, gefordert, und derer keing under söven jaren syn, by straffe dre schilling lübisch.

De brüdegam und de brüt mögen to solten Kisten ere negste vorwanten und andere fründe, jedoch derer nicht haben dörlich edder twintich hische, fordern und bidden laten, by straffe so vele daraver gebeden ein jedes sös schilling lübisch.

Und schölen brüdegam und brüt mit eren Jungfrowen und fründen, so vele se derer van den gebedenen up de bestemme tnt hebben können, by samertiden van Ostern bet Michaelis wan de floede dre is, und to winters tnt van Michaelis bet to Vastelavende um twe, entlich in der kerken syn, by acht mart straffe, den armen to entrichten, und gelikes fals, wo se deme nich gehorsamen würden, to erwarten wat enen darbenevenst in der kerken unglimpliches begegenen mochte.

Solle Kisten schölen entlich up den mandage avent mit einer maltnt, of tom högesten wan de Kladfloede tein sleit, geendigt syn, und des folgenden dages edder avendes keine maltnt ferner angerichtet, odder geste darto gefordert, und to dissen Aventkisten kein ander spil als allein de pipe und hunge gebruket werden, alles by gelnter peen.

Sonsten schal it mit dem utspisen und versendunge aller maten wo by der ordnung van freien Kisten, of mit dem gefinde und kindern, in den Kisten natoschiden, edder to dische to setten, vorsehen, by darstüwest angedideder straffe, endlich of by unfreyen, and dan dissen Aventkisten, geholden werden.

Dewile dan of by aventtiden und sonsten, wan die denke in den hochtnden angefangen werden, sit sowol ungebedene Studenten, als andere burffe, henin drengen, sit of wol etwa to dische und tom zehen neddersetten, im geliken of wegen der besteluden vordenke, und averfßdigen umbdreichens este küfels, welks vor sit ein greter unstand und lichtferdicheit is, unlidliche unordnung ingereten, und ofters zank und widerwillen darher vorgefallen, als schal hirmit solks alles und jedes by straffe twyer daler, welke by den avertredern gebörllich und unnalätlich utgefördert schölen werden, genklich henfurder abgeschaffet und vorbaden syn; Deshalben dan mit den hern Professoribus wegen derer, so deroßüllvigen botmessigkeit de tyt undergedän, einhellige meinung genamen werden schölen.

Vor tein flegen, vor zehn Uhr. Tom Uplage, Zur Verlobung. Beteneke Schörten, bezähnte Schürzen, d. i. mit Spitzen besetzte Schürzen. Kne teneken, ohne Zähnen, d. i. ohne Spitzen. Pipe und Bunge, Pfeife und Paulte. Rüseln, kreiseln, wirbeln.

16. Van der spellüde unde köke besoldung.

Den Spellüden wert hirmit van einer fryen Kösten miedegelt fös schilling; und to der ganhen und endiken besoldung vorordnet vnf mark. Gelyt Gottes este miedegelt schal den Kösten gegeben werden; und van der ganhen Köste mit dem slachtgelde fös mark.

Van einer unfryen Kösten den Spellüden miedegelt veer schilling; to lone ein floren veer schilling. Dey Kösten miedegelt fös schilling; to ganhem lone veer mark.

Und dan den Spellüden ein vor alles van einer Aventkösten ein mark. Den Kösten samptlich to lone twe mark.

Und schal so weinich den Kösten, Schottelwascherschen, edder jemand's andern, an garer este roher kost, edder jenni-gerley ander geschenke, also of den Spellüden, hirenbavenichts voreret noch gefolget werden, jegliches deets by straffe twyer dalers.

Sonken schal in allen Küssen genzlich vorbaden syn, dat de jungen gesellen sit under de Jungfrowen de maltyt nicht setten schölen, by straff eines dalers.

Röke, die Röche. Gottesgeld, Dingegeld, Handgeld, als erste Anzahlung gegeben. Niedegeld, Mietgeld. Eine Mark, sechszehn Schillinge; de maltyt, die Malzeit über, während der Malzeit.

17. Van Kindelbieren und Padenpenningen.

Dejenneige Fruwespersonen, welke vum Almechtigen gesegnet, und vornemen herlamens syn, edder of mit eren eligen mennern frue Küssen gedän, mögen den Frowen, so by der gebort und Kindesnöden gewesen, bastert, karet, rünche wine, mit darunder geröstedem brodt, of confect, updragen laten.

Geringen standes averst, und welke mit einander Dach este Auentküssen gedän, wert to beschonung der unkosten hirmit by straffe twyer daler vorordnet, dat de bürgerliten herlamens, standes, und vorneme hantwertles kindelbedderinnen, nicht anders edder ein mehres als eine wynsuppen, und ingesülte nöte este wörtelen; de geringen standes syn eine eyer edder biersuppen geven mögen und schölen.

By den kintdöpen schal by den vornemesten nicht mehr als ein half daler; by andern bürgerliten und vornemen amptsstandes ein ortz; und dan by geringern under eines ortsdalers, keine padentröcke, allein den armsten ein pelkten gegeben werden.

Alle Kindelbiere schölen hirmit dörchüt afgeschaffet und ingestellet syn und bliven, und den Frowen allein, so by den vornemesten mit tor lerten by der döpe gewesen, confect werden umgedragen, und by andern, pepertoken.

Und schal dat besönt der kindelbedderinnen des sondages hirmit by söß schilling süßisch dörchüt vorbaden sin.

Kindelbier, Kindtaufschmaus. Biskert, Galwein, schwacher Wein. Claret, gewürzter Wein. Ingefülte Käse, eingemachte Käse; Sülte bedeutet: Gallerte, dicke Brühe.

18. Van volnstredung disser Ordnung.

Man dan gesette und ordenungen ane deresülvigen werltlicher volnstredung allerdings nichts schaffen, noch jenniger maten nütten, derowegen wert hirmit vorordnet, anfenglich, dat na geendigter Kästen olthero gebrachten lößigen gebrute gemete de gewesene brüdegam, und der brüt vader este negst vorwandter, den folgenden gerichtsdach, wan ein Erbar Radt upgeit, darßilvest in öffentlicher Audientz eidlich bedüren und ansegen schülen, est se na gestalt geholdener Kästen den vorgeschrevenen ordenungen und gesetten gehorsamlich dörschüt gelevet edder nicht, und in welsken puncten, in einem edder mehrten, van jemands dargegen gehandelt und avertreden. Derowegen schülen se hirmit vorpflichtet syn, tom negsten wan de Kemerer upgân, na inholt solllicher onderscheidlichen vorordenung, densülvigen invortiveden straffen.

Darmit överst alles und jedes, wat disfals van Co und upflegen, gastebaden, geste und Jungfrowen to bidden, kerengänge, Kästen, mitgaven este ingedömtten, besoldung der spelstüde und Käse, kindelbieren, vaddern penningen, und andern, hirin ingemein und insonderheit entholden, desto richtiger exequirt möge werden: Als is hirmit den to jeder tyt bestelleden und wesenden Kemerern by eren eyden und plichten, wormit se dem Rade und gemeiner Stadt vorwandt, hirmit ingebunden und uperlecht, van denjennigen, so dem allen nnd jeden hirin entholden wedderkamen würden, de angesetten straffen ane einich ansehen und nagevent unnalätlich uttosforderen und to exequeren.

Jedoch wil sit ein Erbar Radt hirmit utdrücklich vorbehalten hebben, disse ordenung ingemein und insonderheit na

gelegenheit künftiger tude to enderen, to mehren, oder to minderen. Nevidiret und abermaln publiciret den xij Aprilis. Anno nach Christi heilsamen gebordt im 1592.



Die Schreibung mancher Wörter ist in dem Koftocker Drucke, wie gewöhnlich in den Schriften jener Zeit, ungleichmäßig; man findet darinn: Bürgermeister und Bürgermeister; Bruwer und Brawer; Quarteer und Quartier. Auch ist darin die spätere Schreibung schl und schw gebraucht statt des echten niederländischen sl und sw; das letztere habe ich in dem obenstehenden Wiederabdrucke befolgt. Die Ueberschriften der Artikel 6—11 stehen im Koftocker Drucke nicht; ich habe sie hier hinzugefügt, um die Uebersicht zu erleichtern.

IX.

Nachrichten.

1. Die Königlliche Regierung zu Stralsund hat unter dem 29. April 1854. im Amtsblatt, Stück 19. eine Aufforderung an die Landesbewohner ergehen lassen in Betreff der Schonung und Erhaltung der bei uns noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit, an Hünengräbern, Steinkreisen, Opfersteinen, Denksteinen, und Burgwällen, und auch sämmtlichen Königllichen Beamten eine ausführliche Instruction darüber ertheilt, worauf sie zur Erreichung jenes Zweckes ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Wir erkennen diese Verfügung der Königllichen Regierung mit dem lebhaftesten Danke an, und hegen die Hoffnung, daß unsre Mitbürger den Werth derselben zu würdigen wissen werden, indem sie nachdrücklich dahin wirken, daß nicht wegen Befriedigung augenblicklicher Neugier, oder wegen Gewinnung einiger Steine, oder eines Fleckchens Landes, ein uraltes Grab der Vorzeit aufgewühlt und für immer vernichtet werde. Denn es kommt jetzt darauf an, uns nur noch die letzten Reste dieser ehemals bei uns zahlreichen Denkmäler zu schützen, welche bald durch muthwillige Neugier, bald durch stumpfsinnige Habsucht, einer fortwährenden Verwüstung unterliegen, die freilich, wenn sie in der bisherigen Weise fortbauert, sehr bald von selbst ihr Ende darin finden wird, daß nichts mehr zu verwüsten übrig ist.

Sehr zu empfehlen ist es, daß die bei uns noch vorhandenen Hünengräber, Steinkreise und Opfersteine, in der Weise wie dies in andren Gegenden Deutschlands geschieht, in ihrer nächsten Umgebung als eingefriedigte Orte etwas ausgezeichnet und hervorgehoben werden,

nämlich dadurch, daß man rund um das Grab her einen kleinen freien Raum läßt, wenn auch nur von drei bis vier Fuß Breite, und diesen freien Raum kreisförmig mit einer Hecke von Weißdorn umpflanzt, welche wenig kostet und leicht wächst. Dadurch erhält das so eingefriedigte alte Grab der Vorzeit sogleich das Ansehn eines Ortes, welcher geschützt und beachtet werden soll, und der Aufmerksamkeit jedes Betrachters empfohlen ist; eines Ortes, der nicht bloß dazu da ist, daß man Steine aus ihm zu einer Steinmauer, oder zu Pfosten und Ruhestätten im Garten, hole. Der Anblick des alten Denkmals gewinnt durch das dasselbe umgebende Grün an Schönheit und Anmuth.

Bei dem Hofe Duoltitz auf Jasmund liegt jener alte große Opferstein, welcher eins der seltensten und schönsten Denkmäler dieser Gattung in ganz Deutschland ist, mitten im Kornfelde. Der Hafer stand an allen Seiten dicht an ihn hinan, als ich den Stein vor einigen Jahren besuchte, und man durchschritt das Korn, um zu ihm hinzugelangen. Wenn um dies so seltene und merkwürdige Denkmal der Vorzeit ein kleiner freier Raum gelassen, und dieser mit einer Weißdornhecke eingeschlossen würde, wird der Anblick des Steines viel schöner und malerischer werden, und auch der weniger gebildete Mensch wird dann sofort darauf aufmerksam, daß hier ein Ort sey, welcher Beachtung verdiene, und ein Stein, der nicht zur Verwendung für Schwellen und Mauern zersprengt werden darf. Die Stadt Stralsund, welche, wenn ich nicht irre, Gutsheerrschaft zu Duoltitz ist, würde sich ein großes und rühmliches Verdienst erwerben, wenn sie durch ihre Fürsorge und Veranstaltung dem schönen Opfersteine bei Duoltitz, der nun so viele Jahrhunderte überdauert hat, jene kleine Auszeichnung und Schmückung verleihen, und die deshalb entstehenden geringen Kosten nicht scheuen wollte. Wir bitten sie deshalb, auf diesen Wunsch gütige Rücksicht nehmen zu wollen, ungeachtet der vom Gutspächter vielleicht zu erwartenden Einwendungen.

Auf Wittow liegt auf Krongrund bei dem Dorfe Robbitz hart am Strande ein großes Hünengrab, mit Steinen eingefast, dessen Erhaltung nicht genug empfohlen werden kann, da es sich

durch seinen Umfang und seine Gestalt ausgezeichnet. Das Ufer dort ist hoch, und der Blick von demselben übersehauet die ganze Seebucht Tromperwhl. Die Umpflanzung des Grabes mit einer Dornhecke, welche der Königliche Fiscus mit geringen Kosten ausführen könnte, würde diesem uralten Denkmale in der sonst baumlosen Gegend schönen Schmuck und Sicherung gewähren.

Bei Altenkirchen auf Wittow, am Wege von Altenkirchen nach Prege, liegt auf Pfarrgrund ein kleineres Hünengrab, Capellenbrink genannt, mit Steinen eingefast, auf welchem einige alte baumähnliche Dornbüsche stehen. Wir empfehlen es der Obhut des Herrn Superintendenten Schubert, damit der Pflug es nicht immer weiter benage.

Das Hünengrab Dubbertwort, ein runder Hügel, bei Sagard auf Jasmund, hatte früher einen viel größeren Umfang, weil später immer mehr von den Märdern abgepflügt worden ist. Eine um dasselbe gepflanzte Dornhecke würde es vor dem allmäligen Verschwinden sichern.

Die Burgwälle zu Arkona und Garz sind Zeugen der Ältesten beglaubigten Geschichte Rügens; beide werden schon im Jahre 1168 von dem Dänischen Geschichtschreiber Saxo Grammaticus erwähnt, welcher in jenem Jahre selbst auf Rügen anwesend war, bei dem Feldzuge, in welchem König Waldemar 2. die Insel eroberte; in den Burgwällen bei Arkona und bei Garz hatten die damaligen Bewohner Rügens sich vertheidigt. Die Königliche Regierung zu Stralsund ersuchen wir angelegentlich, fortbauernnd darüber wachen zu lassen, daß diese Denkmäler unsrer ältesten Geschichte nicht ferner durch Weackerung und Lehmgraben beschädigt werden. Der innere Raum dieser Burgwälle, welcher ohnehin nicht groß ist, müßte nicht ferner zu Ackerfeld benugt, sondern frei und rein liegen bleiben, nur mit dem Rasenteppig überzogen.

Ein wenig mehr geschützt sind die in Waldungen liegenden Hünengräber, und für deren Erhaltung können besonders die Forstbeamten thätig seyn. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die beiden schönen, zur Ältesten Gattung der Gräber gehörenden, Stein-

gräber in der Bogendorfer Waldung in Neuborpommern. Ein dort benachbartes, freier liegendes, gleichfalls zum Forstgrunde gehörendes großes Grab scheint zerstört worden zu seyn.

Etwas mehr Schmuck durch Busch, Hecke, Hügel und Baum wie wir ihn angedeutet haben, wäre den Fluren unsres Landes sehr zu wünschen, da sie durch Ausrottung der einzeln stehenden Büsche und Bäume, und Abtragung kleiner Erhöhungen, die man in Sandgruben verwandelt, von Tage zu Tage kahler und einförmiger gemacht werden. Wo im Felde oder am Wege ein Baum, ein Busch, oder gar ein Gebüsch steht, wird es vertilgt, mit dem Bemerken, daß Schnee sich dahinter sammle, und daß Vögel eine Zuflucht darin finden, welche Korn verzehren, und daß die Wurzel der Bäume und Büsche dem Korn die Nahrung entziehen. Die Bäume an den Kunststraßen sind übel gelitten, und empfinden die herrschende Baumfeindschaft oft schwer genug; wir wollen nur an die von Greifswald nach Elbena führende Allee erinnern, welche schon seit dreißig Jahren gepflanzt wird, und noch keine erwachsene Bäume zeigt, weil sie immer wieder abgetroffen und eingehauen werden. Die den Gutspächtern auferlegten Anpflanzungen scheinen bisweilen nicht mit großer Vorliebe ausgeführt zu werden, und man gebraucht dann die Entschuldigung: „hier wächst nichts.“ Freilich was gedeihen soll, erfordert guten Willen. Daß auch an den am wenigsten begünstigten Orten unsres Landes etwas wachsen kann, zeigt die Anpflanzung bei Warnkeviz auf Wittow, wo nahe am Strande auf hohem Ufer, in sonst ganz kahler Gegend, die den schärfsten Winden schonungslos ausgesetzt ist, ein vor mehreren Jahren angepflanztes Gehölz sehr gut aufgewachsen ist. In solcher dem Seesturme ausgesetzten Gegend darf man allerdings nicht damit anfangen einzelne ungeschützte Bäume zu setzen; etwas zusammenstehendes Gebüsch erhält sich hier leichter, und gewährt bei dem ferneren Aufwuche auch den zu pflanzenden Bäumen Schutz.

In Holstein und Schleswig wird der Ackerbau mit gutem Erfolge betrieben, und doch sind dort die Felder mit Knicken oder lebendigen Hecken eingefast, obgleich es dort ebenso viel schneiet wie

bei uns. Man hält es dort nicht für nothwendig, die Feldfluren ganz kahl zu machen, und fürchtet sich nicht davor, daß die grünen Hecken den Ertrag der Felder bereiteln; die dortige Bevölkerung lebt gut. In Belgien ist die Bevölkerung bei weitem dichter und gebrängter als bei uns, und man widmet dort dem Ackerbau den größten Fleiß. Dennoch sind auch dort die grünen Hecken, welche die Felder umsäumen, in Gebrauch, und überall beleben sie das Ansehen der Landschaft. In England wird derjenige, welcher sein Feld nicht mit grüner Hecke einfaßt, für einen schlechten Landwirth gehalten, und eingehacktes Land steht beim Verkaufe viel höher im Preise als heckenloses. Der Engländer weiß recht wohl, welchen Ertrag er vom Felde fordern muß, um bestehen, und seine Abgaben zahlen zu können. Ein neuerer Reisender sagt über das Ansehen der Feldfluren in England: „Die Landschaft in Kent bildet eine Hochebene: Heideland, Waldgründe, baumbewachsene Raine und Feldränder, wechseln mit Getraidefeldern und Wiesen. Nirgends wird in England unser Auge beleidigt durch jene unverschämt sich breitmachende Habgier, welche die fruchtbarsten Gegenden Deutschlands alles Naturschmuckes beraubt durch Ausrodung jedes Busches, jedes Baumes, um an dessen Stelle Korn oder Kartoffeln zu pflanzen, oder angeblich Schneeanhäufung im Winter zu verhüten. In Kent streckt sich allenthalben das Waldland in die Felder hinein; große stattliche Hecken friedigen die Besitzungen ein; und auch da, wo kein Wald ist, entbehrt das Auge nirgends des Schmuckes, welchen herrliche Haufen der stolzeften Waldbäume gewähren, Eichen, Ulmen, Ahorn, Birken, Eschen.“ Auch im südlichen Deutschland herrscht die Baumschneiderei und die Ausrottung der Hecken und Gebüsche lange nicht so sehr wie bei uns. In Westfalen, wo der Winter gleichfalls Schnee bringt, ist der Bauerhof von schönen Bäumen umstanden; in Pommern fehlt dieser Schmuck oft ganz. Es wäre gut, daß bei den Jünglingen, welche sich zum Landschullehreramt vorbereiten, das Gefühl für Schönheit der Natur geweckt würde, damit sie etwas davon auf die Landjugend übertragen könnten, und diese nicht mehr stumpfsinnig und feindselig vorüberginge an dem, was nicht bloß zur

Erhaltung ihres Erbes, sondern auch zur Erhebung ihrer Seele von Gott geschaffen ward.

2. Das in unfrem vorigen Hefte S. 224. erwähnte Werk des Herrn Julius von Bohlen ist nunmehr vollständig erschienen unter dem Titel: Geschichte des adelichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts von Kraffow; Berlin bei Schneider, 1853. in 388 Seiten Quart, und 28 Seiten Register, und mit vierzehn Einzeltafeln. Es enthält fünfshundert Urkunden, theils vollständig abgedruckt, theils im Auszuge, und wird für die Geschichte unfres Landes, und die der darinn vorkommenden Geschlechter, und ihres Grundbesizes, immer eine reichhaltige Quelle bleiben.

3. Herr D. Theodor Hirsch zu Danzig hat einen Auffatz herausgegeben unter dem Titel: Danzig in den Zeiten des Gregor und Simon Mattern, Königsberg 1854. 72. S. 8. welcher auch im fünften Bande der Neuen Preussischen Provinzialblätter abgedruckt ist. Die Gebrüder Mattern waren anfangs ao. 1485—1495 Danziger Kaufleute, mußten wegen Handel mit andren Bürgern die Stadt verlassen, und bekriegten dann mit ihren Stallbrübern oder Gefährten zwanzig Jahre lang die Stadt Danzig, als Straßenräuber auf den Grenzen Westpreußens und Pommerns lagernd, und von benachbarten Pommern und Preussischen Rittern unterstützt. Simon Mattern datirte die von ihm an den Danziger Magistrat geschriebenen Briefe: „aus dem grünem Walde“ oder: „in meinem grünen Slate d. i. in meinem grünen Schloße.“ Die Stadt litt sehr viel durch diese Räubereien, und wiederholt wurden schimpfliche Frieden mit den Räubern geschlossen. Gregor endete zuletzt am Galgen in der Gegend von Posen; Simon erhenkte sich selbst im Gefängnisse zu Danzig. Der D. Hirsch hat diese Matternische Fehde nach den gleichzeitigen Acten und eigenhändigen Schreiben der Betheiligten gründlich dargestellt, und dadurch ein lebhaftes Bild der öffentlichen Verhältnisse jener Zeit gegeben.

4. Herr Geheimrer Tribunalsrath D. Homeyer zu Berlin hat einen Auffatz bekannt gemacht: Ueber das Germanische Loosen; Berlin 1854. 30 S. 8. mit einer Bildtafel. Er handelt

darin von der ursprünglichen Bedeutung der Wörter *Loos* und *loosen*, und von der weitverbreiteten Anwendung des *Looses* in den öffentlichen Angelegenheiten der Völker deutschen Stammes. Da er diese Anwendung bis in die neueste Zeit herab untersucht, theilt er auf der Bildtafel die hölzernen *Loose* der *Peenemünder* und der *Hiddensee* mit, welche in kleinen sauber geschnitzten Stäbchen bestehen, die ungefähr einen *Holl* lang sind, und die eingeschnittenen *Hausmarken* der einzelnen *Hausväter* führen.

5. Herr *Universitätscontroleur Konewka* zu *Greifswald* giebt uns folgende Nachrichten über einige polnische und *kassubische* Schriften:

„a. *O pomorza zaodrzańskiem* d. i. *Von dem Küstenlande jenseits der Oder; von Dominik Szulc, Warschau. 1850. 84 S. mit einer Karte.* Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß alles Land zwischen der *Oder* und der *Elbe*, und bis zur *Eider*, von einem polnischen Volksstamme bewohnt gewesen, und daß dieser nicht erst im sechsten Jahrhundert diese Wohnsitz eingenommen habe, sondern schon viel früher dort ansäßig gewesen. Die Ortsnamen jener Gegend erkennt er wieder in häufig vorkommenden polnischen Ortsnamen, wie: *Stettin Sczytno, Wollin Wielun.*

b. *Rocznik towarzystwa naukowego z uniwersytetem Jagiellońskim złączonego; oddziału sztuki i archaeologii, Krakow 1851. d. i. Jahrbuch des mit der Jagiellonischen Universität verbundenen wissenschaftlichen Vereins; Abtheilung für Künste und Archäologie, erstes Heft.* Enthält erstens die Nachricht von einem im Flusse *Żbrucz* [sprich: *Sbrutsch*] in *Galizien* aufgefundenen Gözenbilde des *Swantevit*, der ein Bericht des mit der näheren Untersuchung beauftragten *D. Zebrawski* beigelegt ist. Zweitens eine Übersicht der über Archäologie erschienenen Schriften. Dies ist eine kurze Beurtheilung des Buches: *Ukraina dawna i terazniejsza* d. i. die ehemalige und die jetzige *Ukraine*, von *Michał Grabowski*. Nach der Meinung des Beurtheilers hat jenes Werk in der Darstellung der Geschichte der *Ukraine* den Mangel nicht kritisch zu seyn; dagegen sey es sehr gut in der örtlichen Nachweisung der *Altorthümer*. Es befinden sich in der *Ukraine* sehr viele *Grabhügel, Wälle und Burgstellen, horodyczce.* Die Grab-

Hügel theilt Grabowski in folgende Arten ein. 1. runde oder längliche, welche oft eine Höhe von 20—25 Klaftern erreichen, und eigne Namen haben. 2. gespitzte, czubate, welche zwei oder mehrere Gipfel oder Spitzen haben. Beim Aufgraben fand man unter der Oberfläche in einem dieser Gräber zwei Gerippe; beim weiteren Nachgraben fanden sich tiefer, mit der Erdoberfläche gleich laufend, Kohlen. Man muß dort also auf jede Schicht der Gräber aufmerksam seyn. Der Verfasser findet etwas Symbolisches in dieser Anlage der Gräber, weil rings umher ein Absatz führt, auf dem man bequem gehen kann; vielleicht also sollen es Dyserstätten seyn. 3. burgwallähnliche Gräber. Der Verfasser giebt Gründe an, weshalb er diese Hügel zu den Gräbern, und nicht zu den Burgwällen zählt. Die Zahl aller dieser Gräber ist in der Ukraine sehr bedeutend, da man allein in den zwölf Kreisen des Gouvernement Kiew 5900 Gräber der ersten Art, 129 der zweiten, und 142 der dritten, zusammen 6171 aufgezählt hat. Der Verfasser sagt, daß diese Aufzählung nur sehr oberflächlich geschah, und daß die wirkliche Zahl das Doppelte übersteige.

c. *Kazieczka dlo Kaszebow przez Wojkasona ve Gdansk* 1850. d. i. Büchlein für die Kaschuben von Boykasen; vom D. Cejnowa. Ein Elementarbüchlein, welches ein Kaschubisches Alphabet, das Vater unser, das Ave Maria, den Glauben, die zehn Gebote, einige Gebete, einige Sprüchwörter, und endlich einige Fabeln in Kaschubischer Sprache enthält.

d. *Rozmowa Polocha s Kaszeba*, von demselben Verfasser, d. i. Gespräch eines Polen und eines Kaschuben. Der Inhalt ist ein Scherz. Der Pole fragt den Kaschuben über dessen Verhältnisse aus, und über das Land der Kaschuben, und dieser beantwortet alles scherzhaft, indem er die komischen Vergleichen einzelner Ortschaften mit ähnlichen im gelobten Lande mit der Wirklichkeit vermischt.“

D. J. G. L. Rosgarten.

Münzzeichen Gueldmarken.

1.



2.



3.



4.



5.



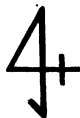
6.



7.



8.



9.



10.



11.



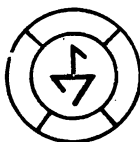
12.



13.



14.





3 2044 020 456 349

